Kirchenrecht.

Von

Georg Phillips.

Siebenter Band.

Regensburg.
Druck und Verlag von Georg Joseph Manz.
1869.

Kirchenrecht

von

Georg Phillips.

Des siebenten Bandes erste Abtheilung.

Vorwort.

Den Gegenstand der gegenwärtig erscheinenden ersten Abtheilung des siebenten Bandes bildet die Episcopalgewalt in allen ihren einzelnen Richtungen und Bestandtheilen; zugleich ist auch die Lehre von den Kirchenämtern in ihrem ganzen Umfange, so weit von denselben nicht bereits bei Gelegenheit des obersten Collationsrechtes des Papstes [Bd. 5. S. 410 u. ff.) die Rede war, mit aufgenommen worden. Die zweite Abtheilung wird möglichst bald nachfolgen und die Lehren vom Patronate, von den Exemtionen, von der Besetzung der Bisthümer und von den Gehülfen der Bischöfe enthalten. Außer einigen am Schluße des Bandes nachzutragenden Verbesserungen†), ist schon hier ein erheb-

†) Andre Verbesserungen einstweilen dem nachsichtigen Leser überlassend, bemerkt man nur, daß es S. 191 Eedswaren für Cedswaren und S. 476 Z. 1. oder für aber heißen müsse. Bei einer etwa vorkommenden Differenz zwischen der Bezifferung der Paragraphen-Ueberschriften im Texte und der im Inhaltsverzeich-nisse ist der letzteren der Vorzug zu geben.

licher Zusatz zu machen, der nämlich, daß im Gegensatze zu der Aeußerung auf Seite 202, wie nur im österreichischen Deutschland Diöcesansynoden in neuerer Zeit gehalten worden seien, im verflossenen Jahre vom 8. bis 10. October wirklich auch eine deutsche Synode und zwar zu Paderborn stattgefunden habe; der 13te Bogen, auf welchem sich jene Aeußerung befindet, war damals schon gedruckt. Die Acta et Decreta Synodi Paderbornensis ann. 1867 sind nunmehr in dem Archiv für katholisches Kirchenrecht Bd. 20. S. 93. u. ff. S. 353. u. ff. abgedruckt. Ferner ist noch zu erwähnen, daß in dem ersten Bande der Zeitschrift des Harzvereins für Geschichte und Alterthumskunde S. 251—286 eine Zusammenstellung der Diöcesansynoden des Halberstädtischen Sprengels begonnen worden ist.

Wien, am Tage des heiligen Franciscus Xaverius 1868.

G. Phillips.

Inhalt.

Kap. 2. Die Episcopalgewalt.

Zweites Kapitel.

Die Episcopalgewalt.

§. 353.

I. Rückblick auf die in Betreff der Episcopalgewalt bereits festgestellten Prinzipien.

Die bisherige Darstellung hat sich bereits in größerer Ausführlichkeit mit den Rechtsverhältnissen der Bischöfe beschäftigt. Es scheint demnach geeignet, die in dieser Hinsicht gewonnenen Resultate kurz zusammenzufassen, um auf dieser Basis die Einzelheiten näher zu erörtern, welche zur Charakteristik der bischöflichen Gewalt zu dienen haben.

I. Die Bischöfe sind die von Gott eingesetzten Nachfolger der Apostel in dem Sinne, daß das Collegium Episcoporum dem Collegium Apostolorum succedirt ist, nicht aber, daß jeder einzelne Bischof als der Nachfolger eines einzelnen bestimmten Apostels angesehen werden darf, mit einziger Ausnahme des Bischofs von Rom, welcher dem Apostel Petrus im Episcopate dieser Stadt und zugleich im Primate nachgefolgt ist [1].

[1]) S. Bd. 1. §. 22. S. 167 u. ff. §. 23. S. 175 u. ff.

II. Die Bischöfe sind die alleinigen und ausschließlichen Nachfolger der Apostel, nicht aber dürfen auch die Priester dafür gelten[2], von welchen Jene sich auch durch die höhere Weihestufe, auf welcher sie stehen, unterscheiden[3].

III. Die Bischöfe besitzen sämmtlich und ohne Ausnahme — also auch die Titular- und Weihbischöfe, so wie die Chorbischöfe, falls sie wirklich die Bischofsweihe erhalten haben[4] — die ausschließliche Ordinationsfähigkeit in Beziehung auf die drei göttlich eingesetzten Stufen der Weihe: Episcopat, Presbyterat und Diakonat[5]. Von dieser Ordinationsfähigkeit ist das Ordinationsrecht zu unterscheiden, welches an bestimmte juristische Voraussetzungen geknüpft ist[6].

IV. Jedem Bischof ist unter der Auctorität des Papstes eine bestimmte Diöcese — wenn auch in vielen Verhältnissen nur dem Titel nach — übertragen, in welcher ihm die Kirchengewalt nach ihren drei Richtungen der Regierung, des hohen Priesterthums und des Lehramtes zusteht[7].

---

²) S. Bd. 1. §. 25. S. 203 u. ff.

³) S. Bd. 1. §. 35. S. 308 u. ff. §. 36. S. 318 u. ff. — Vergl. noch Furtner, das Verhältniß der Bischofsweihe zum heiligen Sacramente des Ordo. München 1861.

⁴) S. Bd. 2. §. 74. S. 94 u. ff. — Ueber das Institut der Chorbischöfe s. noch Weizsäcker, Der Kampf gegen den Chorepiscopat des fränkischen Reichs im neunten Jahrhundert. Tübingen. 1859.

⁵) S. Bd. 1. §. 38. S. 346 u. ff. §. 39. S. 354 u. ff.

⁶) S. Bd. 1. §. 40—§. 42. S. 369 u. ff.

⁷) S. Bd. 1. §. 24. S. 190 u. ff.

V. Die Fülle der Kirchengewalt steht dem Papste zu, jedoch nehmen die Bischöfe an derselben in jeder der drei bezeichneten Richtungen Theil[8].

VI. Die Bischöfe haben nicht das Recht, über den Papst ein Urtheil zu fällen und stehen also auch nicht als ökumenisches Concilium, welches ohne den Papst gar nicht denkbar ist, über ihm[9].

VII. Die Bischöfe bilden die Einheitspunkte ihrer Diöcesen und repräsentiren in ihrer Einheit mit dem allgemeinen Einheitspunkte die gesammte Kirche: es spiegelt sich demnach auch in ihnen das monarchische Element der Kirche ab[10]. Es dürfen daher für eine und dieselbe Diöcese nicht zwei Bischöfe bestellt werden[11].

VIII. Zwischen dem Primat des Papstes und dem Episcopate hat sich historisch als Jurisdictionsgewalt jener Inbegriff von Rechten ausgebildet, welchen die Metropoliten besitzen. Diese Gewalt selbst ist wiederum nach verschiedenen hierarchischen Jurisdictionsstufen vertheilt. Auch die sämmtlichen Träger der Metropolitangewalt, welche

---

[8]) S. Bd. 5. §. 201. S. 1. u. ff.

[9]) S. Bd. 1. §. 31. S. 258 u. ff. — Vergl. auch Bd. 4. §. 194 S. 438 u. ff.

[10]) S. Bd. 1. §. 24. S. 193.

[11]) *Conc. Nic.* can. 8. i. f. — Cap. *Quoniam*. 14. X. d. offic. jud. ordin. (I. 31. Dieser Titel wird in den nachfolgenden Paragraphen mit h. t. bezeichnet werden). Von dieser Regel sind nur wenige Ausnahmen vorgekommen: zunächst bei Gelegenheit der Aussöhnung der Donatisten mit der Kirche (s. Cap. *Si episcopus*. 1. X. d. paroch.; III. 29. Vergl. Bd. 5. §. 204. S. 49) und dann öfters in solchen Verhältnissen, wo Lateiner und Griechen zusammenwohnten. Vergl. darüber *Bened.* XIV. d. synod. dioec. Lib. II. cap. 12. n. 5—7. u. oben Bd. 1. §. 42. S. 405 u. f.

nach dem verschiedenen Umfange der ihnen überwiesenen Kreise, als deren Mittelpunkte, päpstliche Primatialrechte ausüben [12], kommen bei der weiteren Erörterung nur in ihrer Qualität als Bischöfe in Betracht. An der den Metropoliten zustehenden Prärogative des Palliums können auch andere Bischöfe ausnahmsweise participiren [13].

IX. Alle Bischöfe sind zur Obedienz gegen den Papst, die sie eidlich versprechen, verpflichtet [14]. Als ein Act dieser Obedienz erscheint die von ihnen innerhalb bestimmter Zeitfristen vorzunehmende Romfahrt oder Visitatio liminum sanctorum Apostolorum [15].

X. Die Besetzung der Bisthümer, die ursprünglich von den Aposteln und namentlich von Petrus ausging, kommt im Laufe der Geschichte in verschiedenen Formen vor; sie ist unter Anerkennung bereits bestehender Privilegien, ein päpstliches Reservatrecht geworden [16].

XI. Die Errichtung neuer Bisthümer und jede mit denselben vorzunehmende Veränderung steht ebenfalls dem Papste zu [17]; nur von ihm können Incardinationen, Translationen und Resignationen der Bischöfe vorgenommen und zugelassen werden [18].

XII. Das Gesetzgebungsrecht der Bischöfe ist dadurch beschränkt, daß sie keine Bestimmungen gegen das gemeine Recht treffen dürfen [19]. Nicht minder ist auch

---

[12]) S. Bd. 6. §. 348. S. 811 u. ff.

[13]) S. Bd. 5. §. 241. S. 647.

[14]) S. Bd. 2. §. 81. S. 184 u. ff.

[15]) S. Bd. 2. §. 82. S. 201 u. ff.

[16]) S. Bd. 5. §. 221—§. 224. S. 361 u. ff.

[17]) S. Bd. 5. §. 219. S. 311 u. ff. §. 220. S. 338 u. ff.

[18]) S. Bd. 5. §. 225—§. 227. S. 413 u. ff.

[19]) S. Bd. 3. §. 157. S. 665. u. ff.

ihr Dispensationsrecht in gleicher Weise nur hinsichtlich ihrer eigenen Gesetze und für diejenigen Fälle gestattet, in welchen ihnen die Facultäten dazu vom Papste gegeben sind[20] oder das gemeine Recht selbst ihnen diese Befugniß einräumt.

XIII. Das Recht der Bischöfe zur Verleihung von Beneficien erfährt durch das oberste Collationsrecht des Papstes und die auf Grund desselben getroffenen Verfügungen mancherlei Beschränkungen[21].

XIV. Die Bischöfe sind zu gewissen an den Papst, vornehmlich beim Antritte ihres Amtes zu leistenden Abgaben verpflichtet[22].

XV. Alle innerhalb der Diöcese Lebenden sind, wo nicht Exemtionen eine Ausnahme begründen, zur Obedienz gegen den Bischof verpflichtet[23], der in Beziehung auf seine Diöcese Ordinarius oder Dioecesanus[24] genannt wird[25]. Derselbe hat seinen Sitz in einer größeren Stadt, nicht in einer kleinern Ortschaft zu nehmen[26].

XVI. Als Bezeichnungen für die den Inbegriff der in der bischöflichen Gewalt enthaltenen Rechte wer-

---

[20]) S. Bd. 5. §. 210. S. 152. u. ff.

[21]) S. Bd. 5. §. 228—§. 234. S. 470 u. ff.

[22]) S. Bd. 5. §. 235—§. 238. S. 540.

[23]) S. Bd. 2. §. 80. S. 176.

[24]) S. Bd. 2. §. 74. Note 16 u. 17. S. 96. Der Ausdruck Dioecesanus kommt außerdem noch vor im Cap. *Novit.* 25. X. d. jure patron. (III. 38.)

[25]) Daß die Bewohner einer Diöcese Dioecesani genannt werden, ist ein späterer Sprachgebrauch.

[26]) S. Bd. 5. §. 219. S. 328 u. ff.; wegen der Ausnahme in Betreff der Bisthümer Mittelitaliens s. Bd. 6. §. 275. S. 138.

den die Ausdrücke: Jus episcopale, Jurisdictio episciopalis, auch Lex dioecesana gebraucht[27].

II. Bedeutung des bischöflichen Amtes.

§. 354.

A. Verschiedene Bezeichnungen des bischöflichen Amtes.

I. Die Bischöfe sind die Nachfolger der Apostel! freilich ein kurzes, aber zugleich ein gewaltiges Wort! Um Nachfolger der Apostel zu sein, soll der Bischof auch gleich einem Apostel sein. „Die römischen Heerführer", sagt der heilige Hieronymus[1], „mögen ihrem Camillus, Fabricius, Regulus und ihren Scipionen, die Philosophen dem Pythagoras, Socrates, Plato und Aristoteles, die Dichter dem Homer, Virgilius, Mänander und Terenz, die Geschichtschreiber dem Thukydides, Sallustius, Herodot

---

[27]) S. Bd. 2. §. 74. Note 18 u. 19. S. 96. — Der Ausdruck Jus episcopale findet sich noch in folgenden Stellen: Cap. *Auditis.* 3. X. de in integr. restit. (I. 41). Cap. *Sicut* 27. X. d. jurej. (II. 24.) — Cap. *Cum venerabilis.* 6. X. d. except. (II. 25.) — Cap. *Novit.* 1. X. Ne sede vacante (III. 9.) — Cap. *Pastoralis.* 19. X. d. privil. (V. 33.) — Jurisdictio episcopalis in Cap. *Auditis.* cit. — Cap. *Cum venerabilis.* 21. X. d. censib. (III. 39.) — Cap. un. d. foro comp. in Clem. (II. 2.) Dasselbe will es bedeuten, wenn der Papst zu einem Bischof von den clerici vestrae jurisdictionis spricht. Cap. *Si quisquam.* 2. Cap. *Si autem.* 6. X. d. cohab. cler. (III. 2.). Lex dioecesana findet sich in Cap. *Auditis.* cit. — Cap. *Auditis.* 15. X. d. praescr. (II. 26.). — Cap *Cum dilectus.* 8. X. d. relig. domib. (III. 37; p. d.) — Cap. *Tuarum.* 11. X. d. privil. (V. 33) S. auch §. 359.

[1]) *Hieron.* Epist. 68. (*Migne,* Tom. XXII. col. 583).

und Livius, die Redner dem Lysias, den Gracchen, dem Demosthenes und Cicero nachahmen, die Bischöfe aber haben ihr Vorbild in den Aposteln"; insbesondere mögen sie sich das Beispiel des Weltapostels vor Augen stellen und „für das gemeinsame Wohl Aller gleichmäßig arbeiten" [2]. Wie nun die Apostel die Stellvertreter Christi auf Erden geworden sind, so sollen es auch die Bischöfe sein [3] und wie der Apostel Paulus sich rühmt, das Amt eines Gesandten Christi zu versehen [4], so sind auch die Bischöfe die Gesandten Christi [5] und wenn aus ihnen Christi Stimme spricht, so sind sie gleichsam, wie Christus die guten Hirten, auf deren Stimme ihre Schafe hören [6]. Ja, Christi Stimme wird namentlich auch dann aus dem Munde der Bischöfe vernommen, wenn sie ihre Heerde, gleich dem aus dem Grabe auferstandenen Heilande mit dem Worte: „Friede sei mit Euch"! begrüßen [7].

---

²) *Hieron.* Epist. 82. col. 520.

³) *Hildeb. Cenom.* Sermo 82. (*Migne,* Tom. CLXXI. col. 731.)

⁴) 2 *Cor.* V. 20.

⁵) So nennt sie *Eugen.* III. Epist. 465. ann. 1152. (*Migne,* Tom. CLXXX. col. 1488). Vgl. auch Clemens V. in Cap. *Si quis suadente* 1. §. *Nec super.* 1. d. poen. in Clem. (V. 8.) S. auch *Thom. Becket,* Epist. 75. (*Migne,* Tom. CXC. col. 545.)

⁶) *Anselm. Cantuar.* Epist. Lib. III. ep. 13. (*Migne,* Tom. CLIX. col. 38.)

⁷) *Amalar.* d. eccles. offic. Lib. III. cap. 5. (*Migne,* Tom. CV. col. 111). — Vergl. *Joann. Rotomag.* d. offic. eccles. (*Migne,* Tom. CXLVII. col. 32). — *Petr. Cantor,* Verbum abbrev. cap. 110. (*Migne,* Tom. CCV. col. 291). — *Innoc. III.,* De sacro altaris myster. Lib. II. cap. 24. (*Migne,* Tom. CCXVII. col. 812).

Um den Aposteln ähnlich zu werden, die Christus auserwählt hat, müssen auch die Bischöfe von Gott berufen sein[8] und sich nicht selbst um den Episcopat bewerben[9] und wie ferner Petrus und sein Nachfolger auf dem bischöflichen Stuhle von Rom der von Christus eingesetzte Statthalter in Seinem Reiche auf Erden ist, so empfangen auch die Bischöfe von Jenem die Legation[10] für ihre bestimmte Diöcese und wiederum wie Jener der Vicarius Petri ist, so werden auch die Bischöfe Vicarii Apostolorum genannt[11].

II. Die durch die Succession der Bischöfe in dem Apostolat begründete Erhabenheit ihrer Stellung ist von der Kirche und den Vätern stets durch entsprechende Bezeichnungen und Gleichnisse gewürdigt worden. Mit Bezug auf die heilige Schrift werden die Bischöfe darum auch „Götter"[12] und „Engel des Herrn"[13] genannt, in welchem Sinne Lucifer von Cagliari die abgefallenen

---

[8]) *Gregor. M.* Expos. in 1 *Reg.* cap. 3. (*Migne,* Tom. LXXIX. col. 447.)

[9]) *Gregor. M.* Epist. Lib. IX. cap. 106. (*Migne,* Tom. LXXVII. col. 1029). -- S. unten §. 356. III. S. 27 u. f.

[10]) *Hincm. Rem.* Capit. Archid. data. (*Migne,* Tom. CXXV. col. 799).

[11]) Cap. un. §. *Per frontis.* 7. X. d. sacr. unct. (I. 15; *Innoc.* III.) — Dem ähnlich nennt Gregor der Große den Erzbischof von Mailand: Vicarius S. Ambrosii. S. Epist. Lib. XI. ep. 4. col. 1122.

[12]) *Gregor. M.* Epist. Lib. V. ep. 40. col. 766. — Vergl. *Regino,* d. discipl. eccles. App. I. cap. 36.

[13]) *Alcuin.* Epist. 10. (*Migne,* Tom. C. col. 154.) — *Rather. Veron.* Praeloq. Lib. III. Tit. 4. (*Migne,* Tom. CXXXVI. col. 223.) — Vergl. Bd. 1. §. 25. S. 203.

Bischöfe auch den gefallenen Engeln vergleichen konnte[14]. Werden die Bischöfe ferner als die „Glieder Christi" überhaupt bezeichnet[15], so nannte Gregor der Große[16] sie auch „die Augen des Herrn" und Chromatius von Aquileja[17] „die Augen am Körper der Kirche". Der oben erwähnte heilige Papst vergleicht sie mit den „Gestirnen des Himmels"[18], Hieronymus[19] und Alcuin[20] aber nennen sie „die Lichter der Kirche". Wiederum einen Ausspruch Gregor's[21] eignet sich Bruno von Segni an, indem er die Bischöfe den „Wolken des Himmels" vergleicht, aus welchen der Thau des Heils herabträufelt und die Herzen der Gläubigen erquickt[22]. In ähnlichem Sinne werden die Bischöfe vorzugsweise das „Salz der Erde" genannt[23], welchem Ausdrucke Hieronymus den andern an die Seite stellt, daß er sie als „die Würze der Welt"[24] bezeichnet. Bezüglich der Kirche selbst heißen sie auch wohl „die Keime des Heilig-

---

[14]) *Lucif. Calarit.* De non parcendo in Deum delinquent. (*Migne,* Tom. XIII. col. 947).

[15]) *Gregor. M.* Epist. Lib. IX. ep. 106. col. 1006.

[16]) *Gregor. M.* Epist. Lib. XIV. ep. 16. col. 1322.

[17]) *Chromat.* Tract. IX. in Evang. Matth. (*Migne,* Tom. XX. col. 350.)

[18]) *Gregor. M.* Epist. Lib. V. ep. 18. col. 739.

[19]) *Hieron.* Dial. c. Lucifer. n. 5. (*Migne,* Tom. XXIII. col. 179).

[20]) *Alcuin* l. c. (Note 13).

[21]) *Gregor. M.* l. c. col. 740.

[22]) *Brun. Sign.* Expos. in Psalm. 35. (*Migne,* Tom. CLXIV. col. 818.

[23]) *Rather. Veron.* l. c. Tit. 9. n. 17. col. 231.

[24]) *Hieron.* l. c. (Note 19.)

thums" [25] und „die Säulen der Kirche", auf welchen das ganze Gebäude ruht [26]. Sie „die Fürsten der Kirche" [27], als solche über die ganze Erde bestellt" [28], sind auch „die Könige", welche von der Sklaverei befreien [29]; ihrem Königthum gegenüber verhält sich das weltliche wie Blei zu Gold [30]. Gerade sie hat Christus als seine Haushalter zur Vertheilung seiner Schätze bestellt [31] und wie das griechische Wort Ἐπίσκοπος durch Speculator oder Superintendens wiedergegeben wird [32], so werden auch die Bischöfe, „die Häupter der Gläubigen" [33], auf der Warte stehend gedacht [34], von welcher

---

[25]) *Gregor. M.* Homil. in Evang. Lib. I. hom. 17. (*Migne,* Tom. LXXVI. col. 1147.) S. unten §. 357. III.

[26]) *Richard. a S. Victore.* Lib. I. in Apocalyps. c. 10. (*Migne,* Tom. CXCVI. col. 736.) — S. Cap. *Si quis suadente.* cit. (Note 5.)

[27]) *Hilar.* de Trinit. Lib. VIII. n. 1. (*Migne,* Tom. X. col. 236.)

[28]) *Augustin.* Comm. in Psalm. 44. (s. Can. *Quorum vices.* 6. D. 68; *Urban* II.)

[29]) *Gregor. M.* Expos. in 1 *Reg.* Lib. IV. cap. 5. n. 3. (*Migne,* Tom. LXXIX. col. 280.)

[30]) Can. *Duo sunt.* 10. D. 96. (*Gelas.* s. Bd. 2. §. 105. Note 27.)

[31]) *Fulgent.* Serm. 1. (*Migne,* Tom. LXV. col. 719).

[32]) Can. *Cleros.* 1. §. *Episcopatus.* 4. D. 21. (*Isid.*)

[33]) *Gregor. M.* Moral. Lib. XIV. in cap. 35. b. Job. n. 43. (*Migne,* Tom. LXXV. col. 1062).

[34]) *Maxim. Taurin.* Sermo 103. (*Migne,* Tom. LVII. col. 660.) — *Alcuin.* (supp.) de divin. offic. c. 36. (*Migne,* Tom. CI. col. 1235.) — Vergl. Bd. 5. §. 201. S. 12. — S. auch *Hieron.* Comm. in decem Proph. Lib. XV. cap. 57. (*Migne,* Tom. XXIV. col. 544.) Der heilige Hieronymus, wie

aus sie, als „die Wächter“ [35] — auch „die Wächter des Hauses Israel“ genannt [36] — Umschau über die Kirche halten [37]. Bezeichnet ferner Augustinus [38] bereits die Apostel als „die Widder der Heerde“, so ist dieser Ausdruck auch auf die Bischöfe, welchen die Gläubigen als ihre Schafe nachfolgen sollen, übergegangen [39]. Um so näher liegt für sie die schon biblische Bezeichnung als „die Hirten“, welche durch ihre Wachsamkeit die Wölfe von der Heerde Christi entfernt halten sollen [40]. Aber

---

sonst auch in seinem Eifer für die Würde der Presbyter gegen die sich überhebenden Diakonen (s. Bd. 1. §. 25. S. 312 u. ff.), tadelt die Bischöfe, daß sie ersterer sich nicht genug annehmen und bemerkt bei dieser Gelegenheit [Comm. in Epist. ad Galat. Lib. II. cap. 4. v. 13; *Migne*, Tom. XXVI. col. 379); Quae quidem et nos ad humilitatem provocant et supercilium deducant episcoporum, qui velut in aliqua sublimi specula vix dignantur videre mortales et alloqui conservos suos.

[35]) *Anselm. Cantuar.* Epist. Lib. III. cp. 24. [*Migne,* Tom. CLIX. col. 55).

[36]) *Urban.* II. Const. *Si sacerdotale.* ann. 1092. (Bullar. Roman. Edit. Taur. Tom. II. p. 147.) — Vergl. Note 43.

[37]) Der Ausdruck Specula kommt auch in Beziehung auf die einzelne Kirche vor. So sagt der Erzbischof Petrus von Pisa, er sei zu der pastoralis Pisanae ecclesiae specula erhoben worden. S. *Martene,* Amplissima Collect. Tom. I. col. 614.

[38]) *Augustin.* Epist. 157. (*Migne,* Tom. XXXIII. col. 674 u. f.)

[39]) *Gregor. M.* l. c. Lib. XXX. in cap. 38. b. Job. col. 528. — Epist. Lib. V. cp. 39. col. 764.

[40]) S. *Hieron.* Comm. in Psalm. l. c. (Note 34.) — *Leon. M.* Epist. 15. cap. 16. (*Migne,* Tom. LIV. col. 690.) Vergl. *Paschal.* II. Epist. 268. ann. 1109. (*Migne,* Tom. CLXIII. col. 252).

der eigentlichste Namen der Bischöfe ist der der „Väter“ [41]; denn in dem Bade der Wiedergeburt durch die Taufe werden alle Diöcesanen des Bischofs Kinder, die er in dem christlichen Glauben zu erziehen und in demselben durch das Sacrament der Firmung zu stärken hat, so wie er auch aus ihnen durch die geistige Generation der Weihe sich speciell seine Söhne, den Clerus, auserwählt [42].

III. Die ganze Fülle dieser den Episcopat verherrlichenden Bezeichnungen faßt Ratherius von Verona in seinen Präloquien zusammen [43], indem er aus dem Gefängnisse von Pavia, in welchem ihn König Hugo Jahre lang schmachten ließ, diesen also anredet: „Es werden“, sagst du, „die am Meisten wohlgefälligen Söhne gegeißelt, was Wunder, wenn die nachläßigen Diener gegeißelt werden? Aber, ich erwidere, wenn sie auch nachläßig sind, so sind sie doch nicht solche Sklaven, daß sie gelegentlich von Jedwedem gegeißelt werden müßten! Kühn aber und gewissermaßen zudringlich verkündige ich dir, was sie sind, damit du nicht beleidigest! Götter sind sie, Herren sind sie, Christus sind sie, Himmel, Engel, Patriarchen, Propheten, Apostel, Evangelisten,

---

[41]) *Gregor. M.* Epist. Lib. II. ep. 49. col. 590.

[42]) Vergl. Bd. 1. §. 36. S. 320.

[43]) *Rather. Veron.* Praeloq. Lib. III. Tit. 6. n. 12. (*Migne,* Tom. CXXXVI. col. 226. sq.) — Noch möge hinzugefügt werden: Anonym. Epist. ad Cler. Magont. c. ann. 1112. (*Martene,* Thesaur. Anecdot. Tom. I. col. 326), wonach der Bischof sein soll: Evangelii tuba, honestatis speculum, religionis exemplar, forma vitae, speculator domus Israel, Christi vicarius, Ecclesiae servus, apostolicae doctrinae exsequutor et haeres.

Martyrer, Gesalbte, Könige, Fürsten sind sie; sie sind Richter nicht nur der Menschen, sondern auch der Engel; Widder der Heerde des Herrn, Hirten der Schaafe, nicht irgendwelcher, sondern der im Blute Christi gewaschenen; sie sind Lehrer, Herolde des kommenden Richters, Wächter auf der Warte, Augapfel des Herrn, Söhne Gottes, Väter, Lichter der Welt, Sterne des Himmels, Säulen der Kirche, Aerzte der Seelen, Thürhüter des Paradieses; sie tragen die Schlüssel des Himmels, sie können den Himmel zuschließen und öffnen; sie sind Wolken, die der Herr zu seinem Fußschemel gemacht, die Grundsteine, auf welchen der ganze Bau des Tempels Gottes ruht! Wenn also Jemand Einen von diesen von seiner Stelle rückt, was thut er dann mit dem darauf gestellten Gebäude?!."

IV. So hehr und erhaben auch alle diese Bezeichnungen sind, so übersteigt doch die Würde des Amtes weit seinen Glanz! Wie oft kehrt bei den Kirchenvätern und andern kirchlichen Schriftstellern der Ausdruck wieder: „Episcopus nomen oneris, non honoris!"[44]

---

[44]) *Hieron.* Epist. 69. n. 8. (*Migne*, Tom. XXII. col. 662.) *Augustin.* d. Civit. Dei. Lib. XIX. cap. 19. (*Migne*, Tom. XLI. col. 647; s. Can. *Qui Episcopatum.* 11. C. 8. Q. 1.) — *Cassiod.* Expos. in Psalm. 108. v. 6. (*Migne*, Tom. LXX. col. 784.) — *Gregor M.* Homil. in Evang. Lib. II. hom. 26. (*Migne*, Tom. LXXVI. col. 1200.) — *Bernard.* d. consider. Lib. II. cap. 6. (*Migne*, Tom. CLXXXII. col. 747.) — *Innoc.* III. De sacro altaris myster. Lib. I. cap. 7. (*Migne*, Tom. CCXVII. col. 777). Der Bischof Rainald von Halberstadt (c. 1106) nennt die bischöfliche Würde ein Onus durissimae provinciae. S. *Martene*, Ampl. Collect. Tom. I. col. 608.

oder, wie man nachbildend im Deutschen sagen kann: „Bischof ist der Name einer Bürde, nicht einer Würde." Allerdings „hat die geistliche Vorstandschaft", sagt der heilige Gregorius[45], „den äußeren Glanz der Würde, sie hat aber auch die Größe der inneren Bürde. Denn Der, welcher regieren soll, wird auch von den Untergebenen belastet, und er trägt die, von welchen er geehrt wird. Mit dem Beginn der Würde, beginnt die Ursache der Bürde." „Schwer ist", wie der nämliche große Papst bemerkt[46], „die Last des hohen Priesterthums, denn vor Allem ist dem Bischof nothwendig, daß er Andern ein Beispiel sei, dann aber, daß er durch das gegebene Beispiel sich in seinem Sinne nicht erhebe." —

V. Für die weitere Darstellung tritt nun die Aufgabe ein, die in dem bischöflichen Amte enthaltenen Pflichten, die, um so mehr als sie auf göttlichen Vollmachten beruhen, allerdings auch „Gewalten" zu nennen sind, im Einzelnen zu schildern. Der Umfang derselben ist so groß, daß man nicht darüber zu staunen hat, wenn das Concilium von Trient[47] von dem Amte der Bischöfe sagt: es sei selbst für die Schultern der Engel zu fürchten.

---

[45]) *Gregor. M.* Expos. in 1 Reg. Lib. IV. cap. 5. n. 35. (*Migne,* Tom. LXXIX. col. 307.)

[46]) *Gregor. M.* Epist. Lib. II. cap. 47. col. 587.

[47]) *Conc. Trid.* Sess. 6. d. Ref. cap. 1.

B. Erfordernisse zu dem bischöflichen Amte.

§. 355.

1. Die für den Bischof erforderlichen Tugenden.*

I. Da nun Gott einmal das bischöfliche Amt nicht Engeln, sondern Menschen anvertraut hat, so müssen es, wie Gregor der Große sagt[1], „starke Seelen“ sein, welche dasselbe verwalten. Stark aber sind die Seelen nur durch die Uebung von Tugenden, denn nicht durch seine Würde[2], auch nicht durch seinen Namen[3] macht der Bischof Die, zu deren Seelenheil er bestellt ist, glücklich. Seine Tugenden müssen aber auch wirklich mit Thatkraft in das äußere Leben hinaustreten, die innere Heiligkeit allein würde nicht genügen[4]. Der Bischof muß eben selbst die Lehren des Evangeliums vor Augen haben; er muß sein Leben durch seine Lehre und seine Lehre durch sein Leben schmücken[5]. Er soll

*) Alles, was früher (Bd. 1. §. 61. S. 676 u. ff. und §. 62. S. 690 u. ff.) über diesen Gegenstand in Betreff der Cleriker überhaupt gesagt worden ist, findet natürlich gerade bei den Bischöfen seine unbedingteste Anwendung.

[1]) *Gregor. M.* Epist. Lib. XI. cp. 46. (*Migne,* Tom. LXXVII. col. 1146.)

[2]) *Hieron.* adv. Jovinian. Lib. I. cap. 35. (*Migne,* Tom. XXIII. col. 259.) Vergl. Can. *Non omnes.* 29. C. 2. Q. 7. S. auch Can. *Multi.* 12. D. 40. (Fragm. apocr., welches dem heiligen Chrysostomus zugeschrieben wird.)

[3]) *Raban. Maur.* Expos. super Jerem. Lib. VI. (*Migne,* Tom. CXI. col. 901.)

[4]) Vergl. Vita *S. Marbod.* Redon. Ep. (*Migne*, Tom. CLXXI. col. 1551).

[5]) *Hilar.* De Trinit. Lib. VIII. n. 1. (*Migne,* Tom. X. col. 236.)

daher Gott darum bitten, daß Er ihm die Gnade verleihe, die Gerechtigkeit zu thun und die Wahrheit zu verkünden[6]; überhaupt soll er seiner eigenen Predigt gemäß handeln, damit es ihm nicht gehe, wie denen, die an der Arche Noah's mitgearbeitet haben, dennoch aber in der Sündfluth zu Grunde gingen[7].

II. Zu jenen Tugenden gehört aber vornehmlich die christliche Liebe. So schreibt der vorhin erwähnte Papst an Dominicus, den Bischof von Carthago[8]: „Deine Liebe erkennen wir als begründet auf die Betrachtung des hohen Priesterthums, auf die Uebung heiliger Lesung und auf die Reife des Alters. Sie würde nicht so reichlich fließen, wenn sie nicht in deinen Gesinnungen so viele und so ergiebige Quellen hätte. Diese Mutter und Wächterin der Tugenden, heiligster Bruder, wollen wir mit unerschütterlicher Festigkeit bewahren; sie vereinigt das Getrennte und bewahrt das Geeinigte, sie richtet das Niedrige ohne Ueberhebung auf und ordnet das Hohe ohne Erniedrigung unter, durch sie erfreut sich der allgemeinen Kirche Einheit, welche das Band des Körpers Christi ist, auch in den Einzelnen der Gleichheit des Sinnes." Auf der Liebe aber gründet die Demuth, sie, der schönste Schmuck des Bischofs. Wie sich der Nachfolger des Apostelfürsten als den „Knecht der Knechte Gottes" bezeichnet, so nannten sich

---

[6]) *Liber Sacram. Eccles. Rom.* cap. 29. In Natale Episc. (s. *Leon.* M. Opp. bei *Migne,* Tom. LV. P. I. col. 121.)

[7]) Vergl. *Conc. Aptense.* ann. 1365. (*Martene,* Thesaurus Anecdot. Tom. IV. col. 332), wo überhaupt vieles hieher Gehörige zusammengestellt wird.

[8]) *Gregor. M.* Epist. Lib. II. ep. 47. col. 587.

auch viele Bischöfe „die demüthigen Diener" oder „die demüthigen Verwalter ihrer Kirchen" [9]. Dringend legt diese Tugend Gregor der Große dem Erzbischof Johann von Ravenna an's Herz [10], der selbst in der Fastenzeit mit dem Pallium einherstolziren wollte. Auch durch die Demuth wird die Eintracht bewahrt [11]; sie ist die eigentliche Erhebung des Episcopates [12] und sehr wohl ist die Wahrung der hohen Würde desselben damit vereinbar [13], sobald mit der Demuth auch die erforderliche Klugheit verbunden ist [14].

III. Aber gerade wie der Bischof seine Untergebenen durch die Höhe seines Amtes überragt, so soll er sie auch durch seine Tugenden übertreffen [15]. Er, auf den Aller Augen gerichtet sind [16], soll allen Andern zeigen, wie man im Hause Gottes sich zu verhalten habe [17]; er soll ein wahrer Spiegel des hohen Priesterthums [18] und

---

[9]) S. *Martene,* Ampl. Collect. Tom. I. col. 640. Tom. II. col. 265. 584. 596.) — *Herbert. d. Losinga.* Epist. 38 (edid. *Anstruther.* p. 74.) — Vergl. Diöcesansynode S. 62.

[10]) *Gregor. M.* Epist. Lib. III. ep. 56. col. 651. seq.

[11]) *Gregor. M.* Epist. Lib. V. ep. 18. col. 739.

[12]) *Gregor. M.* Epist. Lib. III. ep. 56. col. 650.

[13]) Vergl. *Bruno Carthus.* Expos. in Epist. Pauli ad Tit. Praef. (*Migne,* Tom. CLIII. col. 474.)

[14]) *Gregor. M.* Epist. Lib. V. ep. 43. col. 771.

[15]) *Gregor. M.* Epist. Lib. I. ep. 25. col. 470. — Vergl. Exposit. in 1 Reg. Lib. IV. n. 56. (*Migne,* Tom. LXXIX. col. 272.)

[16]) *Hieron.* Epist. 60. (*Migne,* Tom. XXII. col. 598.)

[17]) Cap. *Cum in cunctis.* 7. pr. X. d. elect. (I. 6 *Alex.* III.)

[18]) *Hieron.* Epist. 69. (*Migne,* Tom. XXII. col. 662).

das Licht seiner Heerde soll die Flamme sein, in welcher der Hirt erglühet[19]. Aber eben darum bedarf es auch der größten Wachsamkeit[20] von seiner Seite; ganz soll er „Verstand und Auge" sein[21], ja, mit „Argusaugen"[22] überall umher schauen. Es ist daher nicht genug, wenn er von der Höhe der Warte herab sogar in die weiteste Ferne hinausblickt, sondern er muß vielmehr gerade auch auf seine nächste Umgebung achten[23], damit es ihm nicht wie dem seine Söhne vernachläßigenden Heli ergehe, und er rücklings überfallend sterbe[24]. Sein Haus soll ein Musterbild für Alle sein[25], darum sei er vorsichtig in der Wahl der Personen[26], die er in dasselbe beruft und schleunig entferne er jeden Unsittlichen[27]. Vornehmlich möge der Bischof sich hüten vor niedrigen Seelen,

---

19) *Gregor. M.* Epist. Lib. VIII. ep. 33. col. 935. — Vergl. *Conc. Trid.* Sess. 22. d. Ref. cap. 1. Sess. 25. d. Ref. cap. 1.

20) *Hilar.* Comm. in Matth. cap. 27. n. 1. (*Migne,* Tom. IX. col. 1058.)

21) Vergl. *D'Achery,* Not. ad *Lanfranc.* Epist. 23. (*Migne,* Tom. CL. col. 593.)

22) *Petr. Cantor,* Verbum abbreviat. cap. 92. (*Migne,* Tom. CCV. col. 117.)

23) *Gregor. M.* Moral. Lib. XIX. cap. 14. (*Migne,* Tom. LXXVI. col. 112.) — Epist. Lib. V. ep. 18. col. 740.

24) *Hieron.* Epist. 147. (*Migne,* Tom. XXII. col. 1093.) spricht in dieser Beziehung von dem Morbus *ὀπισθότονος*. — Comm. in Ezechiel. Lib. I. cap. I. v. 12. (*Migne,* Tom. XXV. col. 25.) S. auch Can. *Legant.* 5. D. 37.

25) *Hieron.* Epist. 60. col. 598.

26) *Gregor. M.* Epist. Lib. X. ep. 24. col. 1083.

27) *Gregor. M.* Epist. Lib. XI. ep. 13. col. 1129.

die ihm schmeicheln; kann der böse Feind nicht unmittelbar an das starke Herz des Bischofs, so bedient er sich Solcher als seiner Werkzeuge[28].

IV. Der Bischof soll Allen Alles sein und glücklich Der, von welchem wie von dem heiligen Desiderius von Cahors gesagt werden kann[29]: „er war der Blinden Stab, der Hungernden Speise, der Dürstenden Trunk, Der Elenden Heil und der Trauernden Trost." Es liegt daher dem Bischof ob, Wohlthätigkeit[30], aber nicht eine von ihm selbst zu rühmende[31], zu üben, überhaupt einen guten Gebrauch von den ihm zustehenden zeitlichen Gütern zu machen[32]; es eignet sich daher für die bischöfliche Würde die völlige Armuth nicht[33]. Nichts aber ist verwerflicher, als wenn der Bischof von Allem zur Genüge besitzt, „wenn er Kleider, Geld und Vorrathskammern hat und dann doch Nichts hat, was er den Armen geben könnte"[34]. „Was nützt es, wenn die Wände von Edelsteinen erglänzen und Christus leidet in den Armen Noth?"[35]

V. Die Seelenstärke des Bischofs soll sich aber auch in dem Muthe und in der Festigkeit zeigen, mit

---

[28]) *Gregor. M.* Epist. Lib. V. ep. 18. col. 741.

[29]) *S. Desid. Cadurc.* Vita. cap. 9. (ex MS. *Hérouval*; *Migne,* Tom. LXXXVII. col. 227.)

[30]) Vergl. Bd. 1. §. 61. S. 689 u. ff.

[31]) *Gregor. M.* Epist. Lib. III. ep. 4. col. 606.

[32]) *Agobard.* Epist. ad clericos Lugdun. cap. 9. (*Migne,* Tom. CIV. col. 192.)

[33]) *Jvon. Carnot.* Epist. 238. (*Migne,* Tom. CLXII. col. 216.)

[34]) *Gregor. M.* Epist. Lib. VI. ep. 30. col. 822.)

[35]) *Hieron.* Epist. 69. n. 7. (*Migne,* Tom. XXII. col. 584.)

welcher er die Sache Gottes und der Kirche vertritt[36]; die Kühnheit der Bischöfe ist, wie ein späterer Schriftsteller sich ausdrückt[37], gleichsam eine Gefängnißmauer, durch welche der böse Feind von ihr abgesperrt wird. „Das ist kein Bischof“, ruft Gottfried von Vendôme aus[38], „welcher Verbannung, Qualen und Tod fürchtet.“ „Glorreich aber ist es für einen Bischof, um der Gerechtigkeit willen beraubt und vertrieben zu werden[39]; keine Beleidigung soll seine Standhaftigkeit brechen[40], keine Schwierigkeit ihn zurückschrecken[41], eingedenk dessen, wie Anselm von Canterbury mit Rücksicht auf die damaligen kirchlichen Zustände Englands sagt[42], daß er „das Gesetz Gottes und nicht die Gewohnheiten der Könige beschworen habe“ oder dessen, was ein anderer Heiliger auf dem nämlichen Bischofsstuhle aussprach[43], daß „die Bischöfe die Nachfolger des heiligen Petrus und nicht des Augustus sind.“ Es sind aber — wie Ratherius von Verona[44] bemerkt — drei Classen von

[36]) *Cyprian.* Epist. 12. ad Cornel. (*Migne,* Tom. III. col. 798.)

[37]) *Nicol. Orem,* Ep. Lexov. Lib. d. Antichristo. cap. 6. (*Martene,* Ampl. Collect. Tom. IX. col. 1298.)

[38]) *Godefr. Vindoc.* Epist. Lib. III. ep. 2. (*Migne,* Tom. CLVII. col. 105.)

[39]) *Anselm. Cantuar.* Epist. Lib. III. ep. 70. (*Migne,* Tom. CLIX. col. 108.)

[40]) *Gregor. M.* Epist. Lib. III. ep. 4. col. 604.

[41]) *Leon. M.* Epist. 150. (*Migne,* Tom. LIV. col. 1121.)

[42]) *Anselm. Cantuar.* Epist. Lib. IV. ep. 43. (*Migne,* Tom. CLIX. col. 226.)

[43]) *Thom. Cantuar.* Epist. 75. (*Migne,* Tom. CX. col. 541.

[44]) *Rather. Veron.* Praeloq. Lib. V. n. 13. (*Migne,* Tom. CXXXVI. col. 299.)

Bischöfen zu unterscheiden: Solche, die aus dem Kampfe fliehen, Solche, die darin erliegen und Solche, welche den Sieg davon tragen; jene gehen ewig verloren, die Andern werden aufgerichtet und erhöht werden, die Letzteren Gott selbst zum Lohne erhalten. Es soll darum kein Bischof seine Gemeinde im Zeitpunkte der Gefahr verlassen[45], wie eben wegen ihres muthigen Verharrens der heilige Augustinus die Bischöfe Spaniens rühmt[46].

VI. In einem Schreiben an den Erzbischof Heinrich von Sens, welches aber die Grenzen eines Briefes überschreitend zu einer Abhandlung geworden ist, hat der heilige Bernhard von Clairvaux[47] alle jene Ansprüche zusammengestellt, welche die Kirche, die Christus als seine Braut dem Bischofe anvertraut hat, an diesen macht, zusammengefaßt. Kürzer und deutlicher noch hat Papst Johann XXII. dieß gethan. Wie einst Alexander III. in einem Briefe an den Erzbischof von Rheims diesen aufforderte[48], den Bischof von Soissons von der Uebernahme des königlichen Kanzleramtes abzureden, so fand sich jener Papst, der selbst zuvor Kanzler gewesen war, bewogen, dem Könige Philipp VI. auseinanderzu-

---

[45]) So verordnete auch Leo der Große, daß ein bereits anberaumtes Concilium nicht gehalten werden solle, damit in der drohenden Kriegsgefahr die Bischöfe nicht von ihren Gemeinden sich entfernten. S. *Leon. M.* Epist. 83. cap. 2. (*Migne*, Tom. LIV. col. 920.)

[46]) *Augustin.* Epist. 228. n. 5. (*Migne*, Tom. XXXIII. col. 1015.)

[47]) *Bernard.* (Epist. 42. seu) Tract. d. moribus et offic. Episcop. (*Migne*, Tom. CLXXXII. col. 809. seqq.)

[48]) *Alex.* III. Epist. 882. (*Migne*, Tom. CC. col. 790.)

setzen[49], wie jenes Amt mit der bischöflichen Würde unvereinbar sei und ihn zu bitten, davon abzustehen, den königlichen Kanzler Wilhelm de Maura zum Erzbischof von Rouen zu erheben. Bei dieser Gelegenheit sagt Johann XXII: „Des Bischofs Pflicht ist es, die ihm anvertraute Heerde durch das Wort der Lehre der heiligen Schrift und durch das Beispiel seines Lebens zu weiden; auch hat er das Amt eines Arztes, der zwischen Aussatz und Aussatz d. h. zwischen Sünde und Sünde zu erkennen hat und die geistlichen Heilmittel zur Heilung der Krankheiten seiner Schafe verwalten soll. Es ist ferner Sache des Bischofs, die Laster bei seinem Volke auszurotten und die Tugenden zu pflanzen, auch soll er für die Menschen das Gott versöhnende Opfer darbringen und überhaupt die Sacramente verwalten. Das Alles sind Dinge weit entfernt vom Kanzleramte und wer einmal an weltliche Aemter gewöhnt ist, kann in vorgerücktem Alter sich schwer in diese geistlichen Pflichten hineinfinden. Es müße ja auch — fährt er fort — dem Könige selbst daran liegen, gute Bischöfe zu haben, denn durch sie werden die Völker leichter in der Erfüllung ihrer Pflichten bewahrt und indem diese das Beispiel ihrer Hirten sehen, von Aufruhr und Bewegung zurückgehalten und zu Tugend und Frömmigkeit geführt. Der König möge sich daran erinnern, es selbst einmal vom Papste gehört zu haben, daß er, obschon hohe Tugenden für einen Cardinal erfordert werden, doch weit leichter Jemanden zum Cardinal

---

[49]) *Joann.* XXII. Const. *Profecto fili.* ann. 1331. (bei *Rainald.* Annal. eccles. ann. 1331. §. 32. —

machen würde, der diese Tugenden etwa nicht besäße, als zum Bischofe, der eben seiner Gemeinde zum Beispiel dienen solle; am allerwenigsten aber könne der Papst jenen Kanzler zum Erzbischof machen, der als Solcher auch noch obenein seinen Suffraganen durch das Beispiel seiner Tugenden voranleuchten soll."

§. 356.

2. Die nach den Gesetzen für das bischöfliche Amt erforderlichen Eigenschaften.

I. Wenn das Concilium von Trient sagt: das bischöfliche Amt sei sogar für die Schultern der Engel zu fürchten[1], wenn die Väter in ihren Aussprüchen den höchsten Grad von Tugenden für den Bischof fordern, wer kann dann noch Bischof werden? oder wer kann dann noch irgend wünschen, zu dieser Würde zu gelangen? Da nun aber Bischöfe in der Kirche sein müssen, so erscheint es fast schon als ein zu diesem Amte gehörendes Erforderniß, daß es nur einem Solchen gegeben wird, der nicht darnach verlangt. Dieß spricht der heilige Gregorius dahin aus: „So wie die Stelle der Herrschaft Denen, die darnach verlangen, zu verweigern ist, so ist sie Denen anzutragen, die sie fliehen"[2], oder: „So wie derjenige, welcher dazu aufgefordert, es verweigert und dazu gesucht es flieht, zu den heiligen Altären zu erheben ist, so ist ohne Zweifel derjenige, der von freien Stücken sich darum bemüht oder mit Un-

---

[1]) S. oben §. 354. S. 14.

[2]) *Gregor. M.* Epist. Lib. VII. ep. 4. (*Migne,* Tom. LXXVII. col. 854.)

gestüm sich dazu drängt, davon zurückzutreiben"[3]. Es fürchten daher diejenigen das bischöfliche Amt, die dessen würdig sind; sie verbergen sich daher, um nicht gefunden zu werden, weil sie davor fliehen, eine Würde zu übernehmen, deren Bürde sie sich nicht gewachsen fühlen"[4]. Hier findet also der Eintritt nur durch die Pforte der Demuth und des Gehorsams statt[5].

II. Und doch sagt der Apostel: „Wer nach dem Episcopat verlangt, verlangt nach einem guten Werke"[6]; es erscheint somit sogar das Begehren nach diesem Amte gerechtfertigt[7]! Allerdings mag diese Stelle schon oft Solchen, welche wirklich nach dem Episcopate verlangten, zum Deckmantel ihres Ehrgeizes gedient haben. Es ist jedoch erforderlich, auf den Zusammenhang zu achten, in welchem der Apostel diese Worte spricht. Unmittelbar nämlich fügt er hinzu: „es muß aber der Bischof untadelhaft sein." „Dieß sollten", sagt Gregor[8], „doch Alle bedenken, die nach dem Episcopate streben; das Verlangen darnach ist an sich ganz gut, aber der Apostel

---

[3]) *Gregor. M.* Epist. Lib. IX. ep. 106. col. 1029. (Can. *Sicut is.* 3. C. 1. Q. 6.) — Vergl. Lib. V. ep. 48. col. 778.

[4]) *Gregor. M.* Expos. in 1 Reg. Lib. IV. cap. 5. n. 34. n. 35. (*Migne,* Tom. LXXIX. col. 307.)

[5]) *Gregor. M.* l. c. can. 2. n. 45. col. 265; cap. 5. n. 35. col. 308.

[6]) 1 *Tim.* III. 1.

[7]) Vergl. hierüber noch *Chrysost.* Homil. 5. in Matth. — *Hugo a* S. Victor. Quaest. in Epist. S. Pauli; Ep. 1. ad Tit. Q. 18. (*Migne,* Tom. CLXXV. col. 598.) — *Thom. de Aquint.* Summa. P. II. 2. Q. 185. Art. 1.

[8]) *Gregor. M.* Regula pastor. P. I. cap. 8. (*Migne,* Tom. LXXV. col. 21.)

schreckt davon ab und sagt gleichsam": „„ich lobe das, was ihr verlangt, aber zuvor lernet, was ihr verlangt"" und dann zählt er alle jene Bedingungen auf, unter deren gemeinsamem Zusammentreffen die Untadelhaftigkeit des Bischofs angenommen werden dürfe. Uebrigens möchte bei jener Aeußerung des Apostels trotz ihrer Universalität doch in gewisser Weise auch die Zeit in Anschlag zu bringen sein, in welcher sie gethan wurde: es war dieß nicht die spätere Zeit, „wo sich Wenige den Ehren entziehen, Viele aber sich dazu drängen"[9], sondern vielmehr, wer damals Bischof wurde, gewann damit immer zugleich einen Anspruch darauf, zuerst vor allen Andern zum Martyrium geführt zu werden; wer aber nach dem Martyrium verlangt, verlangt gewiß ein gutes Werk.

III. Jene Bedingungen und Eigenschaften, welche der Apostel und mit ihm die Kirche, zur Untadelhaftigkeit eines Solchen erfordert, welcher Bischof werden soll, sind bereits an geeigneter Stelle bei der Lehre von der Irregularität ausführlich in Betracht gezogen worden[10]. Die Kirche hat sie meistens, da sie alle auch noch so verdienstvolle Laien vom Episcopate ausschließt[11], bereits als Bedingungen für den geistlichen Stand oder mindestens für das Aufsteigen zu den höheren Weihen überhaupt hingestellt und hat dadurch im Voraus dafür gesorgt, daß gewissermaßen schon eine Anzahl auserwählter

---

9) *Gregor. M.* Expos. in 1 Reg. l. c. (Note 5).

10) S. Bd. 1. §. 44 u. ff. S. 421. u. ff.

11) Can. *Quid proderit.* 7. D. 61. (*Coelest.* I.). — *Gregor. M.* Epist. Lib. V. ep. 55. col. 788.

Personen[12] vorhanden ist, aus denen dann wiederum für den Episcopat Auswahl getroffen werden kann; doch auch dieser Kreis ist wiederum dadurch beschränkt, daß der Bischof nur aus den Clerikern der höheren Weihen genommen werden soll[13]. Die Kirche hat indessen gerade in Beziehung auf diesen Gipfel der Weihestufen noch besondere Vorschriften erlassen, wer zu demselben aufsteigen dürfe oder davon auszuschließen sei. Am Meisten enthalten davon nächst dem vierten Toletanischen Concilium[14] die Briefe Gregor's des Großen, von denen ein bedeutender Theil in die Sammlung Gratian's aufgenommen ist. Verlangt z. B. der genannte Papst im Allgemeinen, daß wer zum Episcopate gelangen soll, in keinerlei Hinsicht von den Bestimmungen der ehrwürdigen Canones entfernt sei[15] und durch diese nicht zurückgewiesen werde[16], so wie daß in ihm Nichts angetroffen werde, was den Regeln der heiligen Gesetze widerspräche[17], so lobt er es, wenn man einen achtsamen und sorglichen Mann, welcher auch, was besonders wünschenswerth ist, der heiligen Schriften kundig ist, gewählt hatte[18]. Dennoch aber wollte er die

---

[12]) Wegen der Bedeutung des Wortes Clerus s. Bd. 1. §. 33. S. 295 u. ff.

[13]) Can. *Nullus*. 4. D. 60. (*Conc. Benev.* sub *Urb.* II.)

[14]) Can. *Qui in aliquo*. 5. D. 51. (*Conc. Tolet.* IV. ann. 633.)

[15]) *Gregor. M.* Epist. Lib. XIII. ep. 14. col. 1270.

[16]) *Gregor. M.* Epist. Lib. II. ep. 6. col. 543.

[17]) *Gregor. M.* Epist. Lib. XII. ep. 12. col. 1226. (Can. *Bene novit*. 18. D. 61.) — Vergl. Lib. XI. ep. 4. col. 1122.

[18]) *Gregor. M.* Epist. Lib. XIII. ep. 15. col. 1270. sq.

Wahl eines Andern, der zwar auch diese Eigenschaft besaß, nicht gelten lassen, weil er zu alt war und in dem Rufe stand, aus Kargheit keine Gastfreundschaft zu üben[19]. Wiederum ein Anderer ist zwar wachsam, aber unkundig der Psalmodie[20], ein Gegenstand, auf welchen besonders Rücksicht genommen werden soll[21]. Auf Erfahrung im Weinberge des Herrn[22], Festigkeit im Glauben und nachahmungswürdigen Lebenswandel[23] und vorzüglich darauf ist zu sehen, ob in dem Gemüthe des zu Wählenden Demuth mit Aufrichtigkeit, Ernst mit Frömmigkeit vereint glänze und er die Wege des Glaubens nicht bloß mit Worten, sondern auch durch die That zeige[24]; darum dürfe kein Solcher, der sich nicht der Continenz befleißigt[25] oder der Wucher getrieben[26] oder der Simonie[27] sich schuldig gemacht habe, zum Bischof gewählt werden. Ehrgeizige Bewerbung schließt

---

[19]) *Gregor. M.* Epist. Lib. XIV. ep. 11. col. 1313.

[20]) *Gregor. M.* Epist. Lib. V. ep. 48. col. 778. — Lib. XIV. ep. cit.

[21]) *Gregor. M.* Epist. Lib. X. ep. 34. col. 1090. Lib. XII. ep. 12. col. 1226. — Vergl. auch Can. *Omnes psallentes.* 6. D. 38. (Syn. 7ma.)

[22]) Can. *Episcopum.* 6. D. 61. (*Conc. Laodic.*) — *Gregor. M.* Epist. Lib. X. ep. cit.

[23]) Vergl. Can. *Episcopi.* 4. D. 24. (*Conc. Laodic.*)

[24]) *Gregor. M.* Epist. Lib. III. ep. 29. col. 626.

[25]) *Gregor. M.* Epist. Lib. III. ep. 45. col. 640. (Can. *Habuisse.* 7. D. 33.) — Lib. X. ep. 62. col. 1114. (Can. *Priusquam.* 4. D. 28.)

[26]) *Gregor. M.* Epist. Lib. X. ep. cit. (Can. *De Petro.* 4. D. 47.)

[27]) *Gregor. M.* Epist. Lib. V. ep. 55. col. 788.

ohnehin davon aus[28], aber selbst die bejahende Antwort auf die Vorfrage, ob man annehmen werde, ist ein Grund der Zurückweisung[29]; um so mehr muß es als der Gipfel des Selbstvertrauens gelten und eben jenen Erfolg haben, wenn sich Jemand selbst die Stimme bei der Bischofswahl gibt[30]. Aber auch derjenige zeigt sich der bischöflichen Würde durch die eigene Mißachtung derselben unwürdig, welcher wissentlich einem Unwürdigen seine Stimme gibt[31]. Alle diese Anordnungen werden noch öfters in den kirchlichen Satzungen, sobald in dem einen oder andern Punkte, je nach der Verschiedenheit der Zeiten mehrfach davon abgewichen worden war, wiederholt. So hat namentlich Alexander III. auf dem dritten Lateranensischen Concilium[32] vornehmlich folgende Gesichtspunkte aufgestellt: „Da bei allen heiligen Weihen und kirchlichen Aemtern sowohl nach Reife des Alters, als auch nach Ernst in den Sitten und wissenschaftlicher Bildung[33] geforscht werden soll, so ist es nothwendig,

---

[28]) Can. *Nullus.* 118. C. 1. Q. 1. (*Symm.*)

[29]) Cap. *Cum post.* 46. X. d. elect. (I. 6; *Innoc.* III.)

[30]) Cap. *Dudum.* 54. X. eod. (*Gregor.* IX.)

[31]) Cap. *Cum Wintoniensis.* 25. Cap. *Per inquisitionem.* 26. eod. (*Innoc.* III.)

[32]) Cap. *Cum in cunctis.* 7. X. eod. Vergl. auch Cap. *Cum nobis olim.* 19. X. eod. (p. d.)

[33]) Wegen der Wissenschaft als einer nothwendigen Bedingung s. Bd. 1. §. 48. S. 472 u. ff. — Vergl. noch *Agobard.* Lib. adv. Felic. Urgel. Praef. (*Migne,* Tom. CIV. col. 32.), der es seiner Zeit zum Vorwurfe macht, daß gelehrte Leute unterdrückt und unwissende auf die bischöflichen Stühle erhoben werden; in seiner Schrift Liber contra Judic. Dei, (*Migne* l. c. col. 266) sagt er: hoc autem fieri a vultu ejus, qui in saeculo habet

daß um Vieles nachdrücklicher bei dem Bischofe darnach geforscht werde, weil, zur Sorge für Andere bestellt, er in sich selbst zeigen muß, wie Andere in dem Hause Gottes sich zu verhalten haben. Eben darum, damit nicht was hin und wieder im Drange der Zeit geschehen ist, von den Späteren zu einem Beispiel genommen werde, setzen Wir durch gegenwärtiges Gesetz fest, daß Niemand zum Bischof erwählt werde, welcher nicht das dreißigste Lebensjahr vollendet hat, in rechtmäßiger Ehe geboren ist und sich durch sein Leben und seine Wissenschaft als empfehlenswerth erwiesen hat." —

IV. Diese Grundsätze hat auch das Concilium von Trient in seinen Bestimmungen über den nämlichen Gegenstand festgehalten. Mit Wiederholung der Worte Alexander's III.[34], hebt es hervor[35], wie vorzugsweise Alles darauf ankomme, ja nie genug Vorsicht angewendet werden könne, daß geeignete Personen zum Episcopate erhoben werden, „denn der gesammte Zustand und die Ordnung der Familie des Herrn würde wanken, wenn, was bei dem Körper gefordert wird, nicht in dem Haupte vorhanden wäre." War es demgemäß auch von jeher in der Kirche üblich, daß eine sorgfältige Prüfung

---

potestatem, dum potentes quosque et doctos premat, nec eos in populis apparere permittat; illos quos scit esse impotentes in Ecclesia faciat majores, ut caeci a caecis ducantur in foveam. — Darin sagt *Theodor. Virdun.* Epist. ad Gregor. VII. (*Martene,* Thesaur. Anecdot. Tom. I. col. 228.) die Wahrheit, wenn er bemerkt: minus est episcopum esse, quam mereri.

[34]) *Conc. Trid.* Sess. 7. d. Ref. cap. 1.

[35]) *Conc. Trid.* Sess. 24. d. Ref. cap. 1.

des zu Erwählenden vorgenommen wurde[36], so hat das Concilium und nach ihm Gregor XIV., welcher selbst dieser heiligen Kirchenversammlung beigewohnt hatte, dieß in der Bulle *Onus apostolicae*[37] vom Jahre 1591 auf's Nachdrücklichste und Dringendste eingeschärft. Insbesondere fordert jenes[38], daß gemäß der heiligen Satzungen der ehrwürdigen Väter nur diejenigen zur bischöflichen Würde erhoben werden sollen, deren früheres Leben in allen seinen Epochen von dem Knabenalter bis zu den reiferen Jahren auf lobenswürdige Weise der kirchlichen Disciplin gewidmet, für sie Zeugniß gibt. Im Einzelnen verlangt noch das Concilium[39], als Bedingung zum Episcopat, daß der zu Erwählende mindestens seit sechs Monaten Subdiakon und außerdem auch promovirter Magister oder Doctor oder Licentiat in der Theologie oder in dem canonischen Rechte sei; doch läßt dasselbe in letzterer Beziehung auch die Ausstellung eines öffentlichen akademischen Zeugnisses einer Universität über die wirklich vorhandene Lehrgabe als genügend gelten.

V. Die Stellung der Bischöfe, als derjenigen, welchen die Kirche die oberste Leitung ihrer Gemeinden überträgt, kann nicht anders, als auch politisch eine große Bedeutung haben, so verschiedenartig auch die historischen

[36]) Wegen des Informativprozesses s. Lehrbuch. §. 154. S. 385 u. ff.

[37]) S. Bullar. Rom. edit. Rom. Tom. V. P. I. p. 268. sqq. — Von seiner Anwesenheit auf dem Concilium spricht Gregor in dem §. *Nos igitur*. 2.

[38]) *Conc. Trid.* Sess. 6. d. Ref. cap. 1.

[39]) *Conc. Trid.* Sess. 22. d. Ref. cap. 2.

Phasen sein mögen, in welche die Kirche im Laufe der Zeiten einzutreten hat. Es ist daher auch für die Kirche von erheblichem Interesse, wie sie überhaupt, so weit es unbeschadet ihrer göttlichen Mission geschehen kann, stets darum bemüht ist, mit der weltlichen Obrigkeit in dem Verhältnisse des Friedens zu leben[40], daß die Bischöfe, außer den von den Kirchengesetzen geforderten Eigenschaften, auch noch ihrer Persönlichkeit nach jener Obrigkeit genehm seien (Persona grata). Demgemäß hat sie im Vertrauen auf die Gesinnungen katholischer Fürsten, unter Vorbehalt ihrer Confirmation, denselben öfters das Nominationsrecht[41] eingeräumt. Aber auch in solchen Verhältnissen, wo die Obrigkeit nicht zu der katholischen Kirche gehört, hat die Kirche solche Anordnungen, namentlich Anweisungen an die wahlberechtigten Capitel erlassen, wodurch ermöglicht wird, sich, ohne den kirchlichen Bedingungen zu nahe zu treten, dessen zu vergewissern, daß der zu Wählende eine der betreffenden Regierung angenehme Person sei[42].

III. Inhalt des bischöflichen Amtes.

§. 357.

A. Die Lehrgewalt.

(Potestas magisterii.)

I. Das ewige Heil der Menschen ist der Zweck, zu welchem Christus seine Kirche gegründet hat; er hat

---

40) S. Bd. 2. §. 106. S. 495 u. ff.

41) S. Bd. 5. §. 224. S. 401. — Vergl. Lehrbuch. §. 156. S. 394.

42) S. Lehrbuch. §. 132. S. 294. §. 152. S. 379.

diese aber gegründet auf die Apostel und somit auf den Episcopat. Durch den Episcopat fließen demnach den Menschen alle Gnaden zu, welche Christus in seiner Kirche niedergelegt hat. Durch den Episcopat also soll das Menschengeschlecht belehrt, geheiligt und geleitet werden[1]. Diese drei dem Episcopate von Christus gegebenen Vollmachten soll der einzelne Bischof in seiner Diöcese ausüben; trotz der Ueberweisung einer solchen einzelnen Diöcese hört der Bischof zwar nicht auf, an dem Lehramte, der Weihe und Regierung hinsichtlich der gesammten Kirche Theil zu nehmen, allein für ihn lautet der Auftrag specieller dahin: Lehre dieses Volk, taufe dieses Volk, leite dieses Volk[2]! Der Bischof ist daher für seine Gemeinde zunächst der Quell der Lehre, wie sie Christus seinen Aposteln mitgetheilt und wie sie unter dem Beistande des heiligen Geistes rein und unverfälscht erhalten worden ist; deß zum Zeichen wird ihm bei seiner Weihe das Evangelium über das Haupt gehalten[3]. Wer daher über die Lehre der Kirche irgend einer Auskunft bedarf, hat sich deshalb an den Bischof zu wenden und es gilt auch bis auf den heutigen Tag für eine Pflicht

---

[1]) *Matth.* XXVIII. 19. 20:

Euntes ergo *docete* omnes gentes,
Baptizantes eos in nomine Patris et Filii et Spiritus Sancti.
Docentes eos *servare* omnia, quaecunque mandavi vobis.

Vergl. *Act.* XX. 28. — 1 *Cor.* X. 17. XII. 13. — *Ephes.* IV. 3. 5. 11. 13.

[2]) S. Bd. 1. §. 23. S. 182.

[3]) Vergl. *Selvaggio,* Antiquit. christ. Instit. Tom. V. p. 278.

des Letzteren, Jedem, der es verlangt, den erforderlichen Aufschluß zu geben[4].

II. Die Lehre der Kirche wird aber verbreitet durch die Predigt; das Wort Gottes muß verkündet und von denen, an welche es gerichtet wird, gehört und somit der Glaube von ihnen in ihre Herzen aufgenommen werden[5]. Christus selbst sagte von sich, daß Gott ihn gesendet habe, damit er den Armen das Evangelium predige[6]; seine Apostel bestellte er sich „damit er sie zum Predigen aussende"[7]. Der Bischof aber ist derjenige, welcher gerade auch in dieser Beziehung als Nachfolger der Apostel das göttliche Wort zu verkündigen hat. Die Apostel erachteten das Predigtamt, dem sie sich recht eigentlich zu widmen hatten, für so wichtig, daß gerade dieser Umstand die unmittelbare Veranlassung zur Einsetzung der Diakonen gab[8], wie auch Paulus in seiner Thätigkeit das Predigen noch über das Taufen stellt[9]. „Weh mir, wenn ich nicht das Evangelium

---

4) S. *Hostiens.* ad Can. *Omnes psallentes.* D. 38. (Syn. 7ma.) — Vergl. *Fagnani,* ad Cap. *Firmiter.* 1. X. d. summa Trinit. (I. 1. *Innoc.* III.)

5) *Rom.* X. 14.

6) *Luc.* IV. 18.

7) *Marc.* III. 14.

8) *Act.* VI. 2. — Vergl. 1 *Cor.* I. 17. — Man rühmte es dem heiligen Cäsarius von Arles nach, daß er dem apostolischen Beispiele folgend, alle andern Sorgen den Diakonen überließ, um sich ganz dem Predigtamte widmen zu können. S. Vita S. *Caesarii,* auct. *Cypriano, Firm.* et *Vivent.* cap. 2. n. 13. (*Migne,* Tom. LXVII. col. 1007.)

9) 1 *Cor.* I. 18.

verkündigen würde", ruft Paulus aus[10], „es liegt mir dieß als Nothwendigkeit ob." Mit Beziehung hierauf sagt Nicolaus I. zum griechischen Kaiser Michael[11]: „Uns ist die Ausstreuung des göttlichen Samens auferlegt: wehe, wenn wir nicht ausstreuen, wehe, wenn wir schweigen. Wenn schon das Gefäß der Auserwählung dieß fürchtet und ruft, wie erst muß ein Anderer und Geringfügiger fürchten?!" Auch kommt hier jenes andere Wort des Weltapostels in Betracht, wenn er den Ephesiern zuruft[12]: „Meine Hände sind rein von Euerm Blute insgesammt, denn ich bin nicht ausgewichen, um Euch etwa nicht den ganzen Rathschluß Gottes zu verkündigen." „Er würde also", bemerkt Gregor der Große[13], „nicht rein von ihrem Blute gewesen sein, wenn er etwa den Rathschluß Gottes ihnen nicht hätte verkündigen wollen, weil, wenn er, der Hirte, die Fehlenden nicht hätte tadeln wollen, er sie durch Schweigen getödtet hätte." Gleich den Aposteln kamen auch die von ihnen eingesetzten Bischöfe als die Ueberbringer der frohen Botschaft von der Erlösung des menschlichen Geschlechtes in die ihnen überwiesenen Gegenden und begannen hier das ihnen als Stellvertretern übertragene Erlösungsamt mit der Predigt. Somit wurden die Bischöfe gerade durch die wesentlich zu ihrem Berufe

---

[10]) 1 *Cor.* IX.

[11]) Can. *Dispensatio.* 5. D. 43.

[12]) *Act.* XX. 26.

[13]) *Gregor. M.* Epist. Lib. I. ep. 34. (*Migne,* Tom. LXXVII. col 487; Can. *Ephesiis.* 4. D. 43.)

gehörende Predigt [14] die Gründer der Gemeinden [15]. Eben aus jenem Grunde bezeichnet Innocenz III. das bischöfliche Amt überhaupt als den „Dienst der Predigt" [16] und es ist eben daraus auch um so erklärlicher, daß in älterer Zeit der neugeweihte Bischof unmittelbar nach seiner Consecration sich seiner Gemeinde als der Bote des Evangeliums durch eine Predigt darstellte [17] und dann auch stets den Jahrestag seiner Consecration in gleicher Weise beging [18].

III. Es handelt sich aber nicht bloß darum, daß durch die Predigt des Evangeliums dasselbe in die Herzen der gläubig Gewordenen gebracht, sondern auch darum, daß die göttliche Lehre bei diesen erhalten werde [19]. Es genügt nicht, daß durch das belebende Wort der Todte auferweckt sei [20], man muß ihm auch, damit er nicht verschmachte, die Speise geben, seinen Hunger stillen, seinen Durst löschen [21], denn der Mensch lebt nicht von dem Brode allein, sondern von jedem Worte, das aus dem Munde Gottes kommt [22]. Dieses „himmlische Brod"

---

[14]) Vergl. *Hilar.* De Trinit. Lib. VI. n. 2. (*Migne,* Tom. X. col. 158.) — S. oben §. 355.

[15]) Vergl. Bd. 6. §. 262. S. 12.

[16]) Cap. *Nisi cum.* 9. X. d. renunc. (I. 9.)

[17]) S. *Gaudent.* — Ep. Brix. Sermo 16. (*Migne,* Tom. XX. col. 955.)

[18]) Wir besitzen von Leo dem Großen außer seiner ersten Antrittspredigt noch vier bei der Wiederkehr des Consecrationstages gehaltene Predigten.

[19]) S. Lehrbuch. §. 246. S. 801 u. ff.

[20]) Can. *Olim.* 8. C. 8. Q. 1. (*Augustin.*)

[21]) Can. *Jejunium.* 7. i. f. D. 76. (*Hieron.*)

[22]) *Matth.* IV. 4.

soll ihm also nicht entzogen werden[23], weil sonst die Seele von Neuem sterben würde, und der Bischof ist es, welcher — mit dem heiligen Leo zu reden[24] — diese Pflicht des Hirtenamtes zu erfüllen hat. Er ist es, von dem gesagt ist, er solle ein Lehrer der Kirche sein[25] und bei der Consecration werden ihm die Worte zugerufen: „Vade, praedica populo Dei" und nicht „mitte ad praedicandum"[26]. Demgemäß sind auch die Bischöfe von Rom der übrigen Kirche mit ihrem Beispiele vorangegangen und unübertroffen steht in dieser Beziehung Gregor der Große da, welcher, als die Stimme ihm den Dienst versagte, dennoch die Predigten ausarbeitete und sie dem Volke vorlesen ließ. Und doch ruft er in seiner Demuth aus[27]: „Bei jener großen Prüfung am Tage des Gerichtes wird Petrus das bekehrte Judäa, das er nach sich zog, Paulus, so zu sagen, die ganze Welt mit sich führen, Andreas Achaja, Johannes Asien, Thomas Indien bekehrt vor den Anblick seines Richters stellen; da werden alle Widder der Heerde des Herrn mit dem Gewinne von Seelen erscheinen, welche sie durch ihre heiligen Predigten Gott unterworfen haben. Wenn also so viele Hirten mit ihren Heerden vor die

---

[23]) *Leon. M.* Serm. 62. (*Migne,* Tom. LIV. col. 349.) — Vergl. Sermo 33. col. 240; Serm. 38. col. 260.

[24]) *Leon. M.* Serm. 58. col. 332: Officium linguae pastoralis.

[25]) 1 *Tim.* III. 2.

[26]) Vergl. *Fagnani,* Comm. ad Cap. *Ex parte.* 8. X. d. cler. non resid. (III. 4.) n. 35. sqq.

[27]) *Gregor. M.,* Hom. in Evang. Lib. I. Hom. 17. (*Migne,* Tom. LXXVI. col. 1147.)

Augen des ewigen Richters treten werden, was werden wir Arme thun, die wir zu unserm Herrn nach unserer Thätigkeit leer zurückkehren, die wir den Namen von Hirten geführt haben, aber keine Schafe mitbringen, die wir als aus unserer Nahrung auferzogen, vorstellen könnten?" Von gleichem Bewußtsein war auch der heilige Leo durchdrungen, der die Predigt des Papstes als eine selbstverständliche Sache bezeichnet, auf welche das Volk kraft alter Gewohnheit an bestimmten Festtagen einen Anspruch habe[28]. Man darf sich indessen unter diesen Predigten, wie sie die Bischöfe der älteren Zeit, namentlich auch Ambrosius an jedem Sonntage sie gehalten hat[29], nicht lange ausgearbeitete Erörterungen denken, sondern eben nur kurze Ansprachen, wie sie der Geist Gottes eingab[30].

IV. Bei dem allmähligen Wachsthum der christlichen Kirche war es allerdings nicht möglich, daß der Bischof, als einzelner Mensch, überhäuft mit einer großen Menge von Pflichten, allein und ausschließlich das Predigtamt versehen konnte und es mußten daher auch in dieser Beziehung Gehülfen bestellt werden. Dadurch wurde aber im Prinzip gar Nichts geändert; es folgt daraus eben nur so viel, daß jeder Bischof auch heut

---

[28]) *Leon. M.* Serm. 33. col. 240.

[29]) *Augustin.* Confess. Lib. VI. cap. 3. (*Migne,* Tom. XXXIII. col. 720): Et eum quidem in populo verbum veritatis recte tractantem audiebam omni die dominico.

[30]) Vergl. *Thomassin,* Vetus et nova eccles. discipl. P. II. Lib. III. cap. 83. n. 5. sqq. (Tom. VI. p. 574.) — Wegen der Predigten der Päpste s. Bd. 6. §. 264. S. 36.

zu Tage[31] noch streng verpflichtet ist, das Predigtamt wenigstens insoweit zu versehen, als es ihm unter den veränderten Umständen möglich ist. In dieser Hinsicht gilt dem gesetzlichen Prinzip gegenüber keine Entschuldigung, namentlich auch keine Berufung auf eine entgegenstehende Gewohnheit[32], die als gegen eine göttliche Vorschrift, ja ganz gegen das Wesen und den Kern des Episcopates gerichtet, nur als eine verwerfliche Corruptel angesehen werden könnte[33]. Demgemäß fordert auch das Concilium von Trient die Bischöfe dringend auf[34], daß sie mit Eifer dem Predigtamt obliegen möchten, weil eben darin eine der wichtigsten Seiten ihres Berufes liege. Gerade in Zeiten, wo sich eine allgemeine Verwirrung der Begriffe wie eine ansteckende Krankheit verbreitet, ist es, wenn vielleicht auch schwer[35], aber dennoch unerläßlich, daß die Bischöfe selbst ohne Scheu und Rückhalt die Wahrheit öffentlich vor ihrem Volke aussprechen, damit dieses nicht in dem Irrthume untergehe und sie selbst, indem sie dem Irrthume nicht hinlänglich widerstreben, zu irren scheinen[36]. Diese Predigt

---

[31]) Wegen der früheren Zeiten s. *Thomassin* l. c. cap. 84. — 86. p. 582. seqq.

[32]) Vergl. *Fagnani,* Comm. ad Cap. *Inter caetera.* 8. X. d. off. jud. ordin. (I. 31.) n. 10. sqq.

[33]) Vergl. Bd. 3. §. 166. S. 761.

[34]) *Conc. Trid.* Sess. 5. d. Ref. cap. 2. — Sess. 21. d. Ref. c. 4.

[35]) Vergl. *Maxim. Taur.* Serm. 103. (*Migne,* Tom. LVII. col. 735.)

[36]) *Leon. M.* Epist. 15. cap. 15. (*Migne,* Tom. LIV. col. 688.)

wird durch Nichts ersetzt: nicht durch die eindringlichsten Hirtenbriefe, die im Verhältnisse zu dem lebendigen Worte doch nur todte Buchstaben sind[37]; nicht durch den vortrefflichsten Stellvertreter auf der Kanzel, denn in ihm erscheint nicht wie in dem Bischofe, der Nachfolger der Apostel vor dem Volke[38]; er und eben nur er ist als Bischof — wie er auch genannt wird — die „Posaune des Evangeliums"[39]. Sehr bezeichnend hebt diese Stellung Julianus Pomerius hervor[40], wenn er sagt: „Auch durch seine Ungeschicktheit soll sich der Bischof nicht entschuldigen, gleichsam als ob er deßhalb nicht lehren könne, weil ihm nicht hinlänglich die Gabe der Rede zu Gebote stehe, da es doch keine andere Lehre des Bischofs gibt als sein Leben; die Zuhörer können genug Vortheil davon haben, wenn sie von ihren Lehrern genau das erfüllen sehen, was sie diese einfach predigen hören, wie der Apostel sagt: „wenn auch unerfahren in der Rede, so doch nicht im Gebrauch der Zunge"[41]. „Dar-

---

[37]) Wie *Arnulf. Lexov.* Epist. 1. (*Migne,* Tom. CCI. col. 18) sagt: quoniam instantia pontificalis officii non tam figuris elocutionum quam saluti prospicit animarum.

[38]) Es wurde daher auch immer gern gesehen, wenn auswärtige Bischöfe, namentlich Suffraganen, die am Metropolitansitze sich aufhielten, predigten. So that es Gaudentius, Bischof von Brescia, wenn er in Mailand weilte. S. *Gaudent.* Sermo 20. (*Migne,* Tom. XX. col. 993.); der heilige Carolus Borromäus hat diesen Gebrauch nachmals wieder eingeführt. — Wegen Constantinopel s. *Thomassin.* l. c. n. 9. p. 576.

[39]) S. oben §. 354. Note 43.

[40]) *Julian. Pomerius,* De vita contempl. Lib. I. cap. 23. (*Migne,* Tom. LIX. col. 438).

[41]) 2. *Cor.* XI. 16.

aus ist zu entnehmen", fährt der genannte Kirchenschriftsteller fort: „daß der Lehrer der Kirche sich nicht kunstgerechter Darstellung zu rühmen haben soll, damit es nicht scheine, als ob er nicht die Kirche erbauen, sondern vielmehr zeigen wolle, wie gebildet er sei; und nicht auf den Glanz der Rede, sondern auf die Tugend der Werke setze er sein ganzes Vertrauen beim Predigen und er möge nicht durch den Beifallsruf des ihm zuhörenden Volkes, sondern durch dessen Thränen erfreut werden; aber die Thränen, welche er seinen Zuhörern entlockt, soll er selbst zuerst vergossen haben und so möge er sie durch die Zerknirschung seines Herzens entzünden." Die Entschuldigung: Andere könnten besser predigen[42] als er, findet für einen Bischof nur höchstens in dem Falle eine Stelle, wenn derselbe wirklich der Landessprache nicht kundig ist; aus dieser wohlbegründeten Ursache ließ Valerius von Hippo den heiligen Augustinus statt seiner, aber stets in seiner Gegenwart predigen[43]. Um aber den heiligen Augustinus zu hören, strömten Katholiken und Häretiker von allen Seiten herbei und sorgfältig zeichnete Jeder, der es mochte, die Predigten auf. Eine andere Ausnahme bietet sich in dem Verhältnisse des frommen Bischofs Flavianus von Antiochien und dem heiligen Chrysostomus[44]. Dieser, damals dessen Pres-

[42]) Diesen Gegenstand hat der berühmte Kanzelredner der Capuziner Hieronymus Maurini a Narnio († 1632), auf welchen Fagnani (l. c. n. 11.) aufmerksam macht, ausführlich behandelt.

[43]) *Possidius*, Vita S. Aurel. August. cap. 5. (*Migne*, Tom. XXXII. col. 37.)

[44]) Vergl. *Thomassin* l. c. n. 11. p. 576.

byter, predigte zwölf Jahre lang in des Bischofs ausdrücklicher Delegation und riß den ganzen Orient durch die goldenen Worte, von welchen sein Mund überströmte, zur Bewunderung hin. Dennoch schrieb Chrysostomus seinem Bischofe die Ehre zu; ihn, der selbst einer seiner aufmerksamsten Zuhörer war, bezeichnete er vor allem Volke als den eigentlichen Lehrer, sich als den bloßen Stellvertreter. Wenn aber auch außer diesen Beispielen sich auch noch einzelne andere dafür angeben lassen[45], daß bereits frühzeitig Presbyter statt der Bischöfe gepredigt haben, wohin unter andern das des heiligen Felix gehört, welcher, während der Bischof „Quintus durch sein Amt, durch die Rede die Kirche von Nola leitete“[46], so war es doch ein allgemeines Bewußtsein der Zeit, daß der Bischof der Prediger des Evangeliums sei. Daher sagt auch der heilige Ambrosius[47], der als Praeses Provinciae plötzlich zum Bischof erhoben wurde: „ich fing an euch zu lehren, was ich selbst nicht gelernt hatte und so ist es geschehen, daß ich früher lehrte als lernte; lernen muß ich zugleich und lehren, weil ich früher mich auch nicht auf's Lernen verlegt hatte“.

V. Da nun die Bischöfe nach den späteren Verhältnissen nicht im Stande waren und es auch gegenwärtig nicht sind, dem Predigtamte auch nur in dem Umfange obzuliegen, daß sie regelmäßig am Sonntage in ihrer

---

45) S. *Thomassin* l. c. n. 13. p. 577.

46) S. *Paulin. Nol.* Poem. 16. (de S. Felic. Natalit. carm. V.) v. 240. sqq. (*Migne*, Tom. LXVII. col. 482.)

47) *Ambros.* d. offic. ministror. Lib. I. cap. 1. n. 4. (*Migne*, Tom. XVI. col. 24. sq.)

Cathedralkirche das Wort Gottes verkündigen könnten, so muß also eine Stellvertretung stattfinden[48]. Aber auch diese legt dem Bischof große Verpflichtungen auf, welche das Concilium von Trient auf's Neue und mit großem Nachdruck hervorgehoben hat[49]. Es ist also des Bischofs Pflicht, besonders an seiner Cathedra und zwar hier auf seine Kosten[50] dafür zu sorgen, daß nur Solche predigen, welche geeignet sind, in dieser Beziehung die Stelle eines Nachfolgers der Apostel zu vertreten[51]. Es ist daher um so mehr durchaus selbstverständlich, daß Niemand ohne ausdrückliche Erlaubniß des Bischofs in dessen Diöcese predigen darf[52]. Wie sehr aber auch in dieser Hinsicht die Kirche den Grundsatz aufrecht erhält, daß es auf keine Predigt mehr ankomme, als auf die des Bischofs, geht deutlich daraus hervor, daß denen,

---

[48]) Cap. *Inter caetera*. 15. X. d. off. jud. ordin. (I. 31; *Conc. Later*. IV.)

[49]) S. Note 34.

[50]) Das Recht, den Prediger an einer bestimmten Kirche zu deputiren, kann möglicher Weise auch auf Andere übergehen und ihnen eine quasi possessio daran zustehen. Auf diesem Wege können sich dann auch sehr verschiedenartige Rechtsverhältnisse bilden, welche *Fagnani* l. c. n. 18. weitläufig bespricht.

[51]) *Leon. M.* Epist. 119. cap. 5. col. 1016; (Can. *Adjicimus*. 19. C. 16. ib. Q. 1.); ep. 120. cap. 6. col. 1054 macht die Bischöfe darauf aufmerksam, daß sie in ihrer Auswahl sorgfältig sein und nur Priester, nicht aber Diakonen und Mönche (die damals meistens Laien waren) predigen lassen sollten.

[52]) S. Cap. *Quam sit*. 10. X. d. Judaeis (V. 6; *Clem.* III.) — Cap. *Cum ex injuncto*. 12. (*Innoc.* III.) — Cap. *Sicut in uno corpore*. 14. Cap. *Excommunicamus*. 15. X. d. haeret. (V. 7; *Gregor*. IX.) Vergl. *Fagnani* l. c. n. 6. — S. auch Bd. 6. §. 347. S. 809.

welchen die Erlaubniß zum Predigen ertheilt ist, wenn sie am Bischofssitze weilen, nicht gestattet ist, davon zu einer Zeit Gebrauch zu machen, zu welcher etwa der Bischof selbst predigt[53].

VI. Vornehmlich sind es einzelne geistliche Orden, zuerst die Mendicanten, denen die Erlaubniß zum Predigen in einem größeren Umfange[54] ertheilt worden ist[55]; es ist daher hin und wieder in einzelnen Diöcesen ein bestimmter Orden, welcher vorzugsweise das Amt der Verkündigung des Wortes Gottes versieht. Es hat dieß seine großen Vortheile, namentlich den, daß die Orden vermöge ihrer Organisation viel leichter im Stande sind, eine Schule für das Predigtamt herzustellen, als dieß in andern Verhältnissen möglich ist. Eine solche Schule ist aber dringend Noth, weil die bloß natürliche Gabe des Redens für einen Prediger durchaus noch nicht genügend ist, vielmehr, wenn sie nicht ganz eigens zu diesem Zwecke ausgebildet wird, manche Gebrechen mit sich führt. Die Laien sind verpflichtet, an Sonn- und Feiertagen die Predigt zu hören, und es ist vollkommen wahr,

---

[53]) Cap. *Super cathedram.* 2. d. sepult. in Extrav. comm. (III. 6; *Bonif.* VIII.) — Cap. *Inter cunctas.* 1. d. privil. in Extrav. comm. (V. 7; *Bened.* XII.) — Cap. *Dudum.* 2. d. sepult. in Clem. (III. 7.)

[54]) S. vornehmlich Cap. *Dudum.* cit. — Im Allgemeinen werden diese Verhältnisse jetzt geregelt durch das *Conc. Trid.* l. c. (Note 33.) Vergl. *Fagnani,* Comm. ad Cap. *Cum capella.* 16. X. d. privil. (V. 33; *Innoc.* III.) n. 21.

[55]) Vergl. noch *Chr. Lupus,* Exhibitio sacrorum canonum circa jus regularium Ecclesiarum quoad praedicationem divinam. (Opp. Tom. XI. p. 281. sqq. p. 309. sqq.) — S. auch *Bened.* XIV. d. synod. dioec. Lib. IX. cap. 17. n. 6.

daß aus jeder Predigt, weil sie doch immer göttliche Samenkörner enthält, großer Nutzen geschöpft werden kann, sowie auch andrerseits Nichts widerwärtiger ist, als wenn, in Verkennung dieser Wahrheit, die Predigt zum Gegenstande von Kritiken gemacht wird. Allein, um so dringender ist es Pflicht des Bischofs, in seiner Diöcese auf die Bildung einer Schule für das Predigtamt bedacht zu sein, welche Prediger erzieht, die nicht durch schlechte Angewöhnungen, durch Mangel an Studium und durch allerhand andere Gebrechen ihres Vortrages die Kritik unnöthiger Weise wachrufen oder die Aufmerksamkeit einschläfern.

VII. Die Lehrgewalt des Bischofs erstreckt sich aber auch noch über die unmittelbare Verkündigung des Evangeliums hinaus. So wie die Religion überhaupt nicht bloß eine particularistische Anwendbarkeit für einzelne Fälle hat, sondern das ganze menschliche Leben durchdringen und dessen Fundament sein soll, so bildet sie auch nicht einen für sich abgeschlossenen Kreis von Wahrheiten, die als ein besonderes Fach des Wissens erscheinen. Die Religion soll den ganzen Verstand des Menschen erleuchten und muß daher auch alles menschliche Wissen in ihrem Lichte erscheinen lassen. Es können daher auch die auf dem Wege der Wissenschaft festzustellenden Gesetze nicht in einem wirklichen Widerspruche mit den Wahrheiten der Religion stehen, denn Wahrheit kann Das nicht sein, was der göttlichen Wahrheit widerspricht[56]. Da nun aber gerade auf dem Wege der

[56]) Eine sehr schöne und klare Erörterung dieses Gegenstandes findet sich in dem *Conc. Colon.* ann. 1861. — S. auch Card. Wise-

Wissenschaft, sobald diese allein und ausschließlich dem Lichte des menschlichen Verstandes folgt, große Irrthümer, ja, wie die Erfahrung beweist, entsetzliche Blasphemien[57] verbreitet werden können, so wird die Predigt des Evangeliums allein diesem Uebel nicht genügend vorbeugen können. Eben darum dürfen sich die Bischöfe auch nicht der Aufgabe entschlagen, zunächst durch gründlichen Unterricht in den Schulen die Grundsätze des Glaubens fest in die Herzen der Kinder einzupflanzen, denn auch dem künftigen Gelehrten thut der Katechismus eben so noth, wie dem Ungelehrten[58]. Dann aber, wo es sich eben um die weitere Ausbildung in den Wissenschaften handelt — abgesehen von den theologischen, die ohnedieß in das Bereich der Kirche gehören — hat die Kirche gemeinsam mit der weltlichen Obrigkeit dafür zu sorgen, daß auch der Unterricht in diesen sich nicht von der Basis des Glaubens entferne. Sind die Verhältnisse zwischen Kirche und Staat nicht von der Beschaffenheit, daß eine solche gemeinsame Wirksamkeit stattfinden kann, oder steht der Staat gar auf dem Standpunkte, daß er den Einfluß der Kirche an seinen wissenschaftlichen Anstalten entweder nur theilweise zuläßt oder gänzlich ausschließt, so ist es eine Pflicht der Bischöfe, nach allen Kräften für solche Anstalten zu sorgen, in welchen auch

---

man, Zusammenhang zwischen Wissenschaft und Offenbarung, übersetzt von Haneberg und Weinhart. Regensb. 1856. — Vergl. histor. polit. Blätter. Bd. 51. S. —

[57]) S. Bd. 6. §. 324. Note 4. S. 600.

[58]) Vergl. Vermischte Schriften. Bd. 1. S. 9.

die Wissenschaft in voller Uebereinstimmung mit den göttlichen Offenbarungen gelehrt wird[59].

§. 358.

B. Die Weihegewalt.

(Potestas ordinis.)

I. Ist das Herz des Menschen durch Anhörung der göttlichen Wahrheit erleuchtet worden, so soll er auch, um zu der Heiligung durch die Kirche befähigt zu werden, den Glauben an dieselbe öffentlich vor der Kirche bekennen, um dann, durch das Sacrament der Taufe gleichsam wiedergeboren, in den Schooß der Kirche aufgenommen zu werden[1]. Er tritt damit in die wahre Kindschaft Gottes, in die Kindschaft der Kirche und unmittelbar in die Kindschaft seines geistigen Vaters, des Bischofs ein; denn dieser ist für seine Diöcese, gemäß dem an die Apostel gegebenen Auftrage, der Quell des Sacramentes der Taufe[2]; an seiner Cathedra entspringt gleichsam der Taufbrunnen. In diesem Sinne sagen auch die sogenannten apostolischen Constitutionen: Wer Bischof ist, „der ist — euer Vater, der euch durch das Wasser und den heiligen Geist zur Aufnahme an Kindesstatt wiedererzeugt hat" [3]. Auch in Betreff der Taufe

---

[59]) Vergl. das Programm des Comité's zur Gründung einer freien katholischen Universität. Octbr. 1862.

[1]) Es ist nicht nöthig hervorzuheben, daß die Einführung der Kindertaufe dem im Prinzip nicht widerspricht.

[2]) *Tertull.* d. baptism. c. 17. (*Migne,* Tom. I. col. 1218.) — Vergl. über diesen Gegenstand vornehmlich *Nardi,* Dei parrochi. Tom. I. p. 119. sqq.

[3]) *Const. apostol.* Lib. II. cap. 26 (edid. *Ueltzen.* p. 43): *Οὗτος μετὰ Θεὸν πατὴρ ὑμῶν, δι' ὕδατος καὶ πνεύματος ἀναγεννήσας ὑμᾶς εἰς υἱοθεσίαν.*

ist, wie in Betreff der Ausübung des Predigtamtes, der nämliche Gang historischer Entwicklung zu erkennen: so wie das Wort des Evangeliums ursprünglich nur aus dem Munde des Bischofs ausging, der zuerst dasselbe seinem Volke brachte, dann sich aber Gehülfen dabei bestellte, so haben ehedem auch nur die Bischöfe getauft und geraume Zeit hindurch waren daher ihre Cathedralkirchen auch die einzigen Ecclesiae baptismales [4]. Dieß hat sich geändert, indem in der Spendung des Sacramentes der Taufe sich der Bischof aus seinem Clerus Gehülfen bestellt. Indessen, wenn gleich jeder Cleriker, ja im äußersten Nothfalle auch ein Laie, als Mitglied des allgemeinen Priesterthumes [5], taufen kann, so gilt doch der Grundsatz, daß je näher seiner Weihe nach der Cleriker dem Bischofe steht, er in der Spendung des Sacramentes vor jedem Andern den Vorzug genießt, so daß dieser in seiner Gegenwart den Taufact nicht verrichten darf [6]. Demgemäß muß auch die Erlaubniß zur Vollziehung der Taufe — Nothfälle ausgenommen — auf einer Vollmacht des Bischofs beruhen, wie schon der heilige Irenäus sagt [7]: „ohne den Bischof kann nicht getauft werden" und Hieronymus es mit den Worten bekräftigt [8]: „ohne des Bischofs Befehl hat kein Priester und kein Diakon das Recht zu taufen." Darum bat auch der Clerus von Edessa das Concilium von Chal-

---

[4]) Lehrbuch. §. 166. S. 442.

[5]) S. Bd. 1. §. 33. S. 290.

[6]) Lehrbuch. §. 254. S. 844.

[7]) *Iren.* Epist. ad Smyrn. cap. 8.

[8]) *Hieron.* adv. Lucifer. n. 10. (*Migne,* Tom. XXIII. col. 165.)

cedon[9], es möchte ihm seinen Bischof Jba zu Ostern zurückkehren lassen, „weil wegen des Katechismus und wegen Derer, welche der Taufe würdig sind, seine Gegenwart nothwendig ist." Wichtig erscheint in dieser Beziehung auch die Bitte des norditalischen Clerus an die fränkischen Gesandten beim griechischen Kaiser[10], um die Rückkehr des Erzbischofs Darius von Mailand zu veranlassen, „weil die Bischöfe, die er zu weihen pflegt (also seine Suffraganen) gestorben sind und somit eine unermeßliche Menge des Volkes ohne Taufe stirbt." Eben so beklagt sich Gregor der Große[11] bei dem Exarchen darüber, daß er den Bischof von Orta bei sich zurückbehalte, was die Ursache davon sei, daß die Kinder ohne Taufe stürben. Es ist daher unstreitig eine sehr richtige Auffassung ihres Amtes, wenn die sieben Bischöfe, welche im Jahre 1586 zu Paris sich über eine Reform der kirchlichen Disciplin in ihren Diöcesen vereinigten, es mit einander feststellten, keine Gelegenheit vorübergehen zu lassen, welche sich ihnen dazu böte, das Sacrament der Taufe selbst zu spenden oder die heilige Communion den Gläubigen auszutheilen[12].

II. In Folge der durch die Taufe erlangten Mitgliedschaft der Kirche und der dadurch eingetretenen

---

[9]) *Conc. Chalced.* Act. X. (bei *Hardouin,* Conc. Tom. II. col. 534.)

[10]) Epist. Legatis Francor. directa. (*Hardouin* l. c. Tom. III. col. 50.)

[11]) *Gregor. M.* Epist. Lib. I. ep. 33. (*Migne,* Tom. LXXVII. col. 485).

[12]) S. Paris. Act. Reform. a septem episc. edita (bei *Martene,* Thesaurus Anecdot. Tom. IV. col. 1199. col. 1202.

Unterordnung des Menschen unter seinen Bischof, ist es nunmehr dieser, von welchem die ganze geistige Ordnung des einzelnen menschlichen Lebens durch die sämmtlichen Heilsmittel der Kirche ausgeht. Da nun aber der Bischof in diesem Verhältnisse zu jedem einzelnen seiner Diöcesanen steht, so ist er vermöge seines göttlichen Auftrages in seiner Diöcese der höchste Spender der Sacramente und der Ordner des gesammten Dienstes, welcher Gott von den Menschen zu erweisen ist[13]. Theilweise kann er sich bei der Administration der Sacramente und bei andern kirchlichen Functionen Gehülfen bestellen, wie dieß namentlich von dem Sacramente der Buße, Eucharistie und der letzten Oelung gilt, die auch von Presbytern vollzogen werden können. Es versteht sich jedoch dabei von selbst, daß sie eigens dazu vom Bischof bevollmächtigt und hinsichtlich der Buße an die von demselben vorgeschriebenen Beschränkungen gebunden sind[14]. Die Firmung aber und die Ordination ertheilt nur der Bischof[15]; nur durch seinen Segen werden die Kirche und die Altäre geweiht, Aebte und Aebtissinnen benedicirt, Jungfrauen zu Bräuten Christi aufgenommen[16]

---

[13]) Vergl. *Schmalzgrueber,* Jus eccles. univ. Lib. II. Tit. 9. n. 14.

[14]) Wegen der nothwendigen Approbation der Beichtväter durch den Bischof und der diesem vorbehaltenen Fälle s. Lehrbuch. §. 262. S. 906. u. ff. — Vergl. auch *Nardi* l. c. p. 173. sqq.

[15]) Wegen der Ausnahmen in Betreff der niederen Weihen s. Bd. 1. §. 38 S. 346 u. ff. und hinsichtlich der Firmung: Lehrbuch. §. 256. I. a. f. S. 860. — S. noch *Nardi* l. c. p. 131. sqq. — Wegen der Ehe s. Lehrbuch. §. 271. S. 947 u. ff.

[16]) S. Can. *Sanctimonialis.* 24. D. 23. (*Conc. Carth.* IV.) — Can. *Perlectis.* 1. §. *Ad episcopum.* D. 25. — Cap.

und diejenigen, welche als Lenker der Völker das Schwert tragen, gesalbt und gekrönt [17]. Nur von seiner Hand wird das heilige Chrisma und das Oel bereitet [18], mit welchem die aus diesem Leben Scheidenden zum siegreichen Todeskampfe, Athleten gleich, gesalbt werden; auch ertheilt nur er kommend und gehend dem Volke die Benediction, ehedem sogar selbst in der Messe nur der Bischof, was sich in der Gegenwart wenigstens noch in der feierlichen Form, in welcher er segnet, erhalten hat [19]. In älterer Zeit war aber überhaupt für die sämmtlichen Angehörigen der Diöcese an Sonn- und Feiertagen nur das Beiwohnen derjenigen Messe zur Erfüllung des darauf bezüglichen Kirchengebotes genügend, welche der Bischof in seiner Cathedrale hielt [20]. Obschon sich dieß nachmals verändert hat, so versteht es sich doch von selbst, daß der Bischof verpflichtet ist, am Sonntage das heilige Meßopfer für seine Gemeinde darzubringen [21] und wenn für seinen kleineren Kreis der Pfarrer die

---

Aqua. 9. X. d. consecr. eccles. (III. 40; *Gregor.* IX.) — S. auch *Innoc.* III. De sacro altaris mysterio. Lib. I. cap. 9. (*Migne,* Tom. CCXVII. col. 779.)

[17]) S. Bd. 3. §. 120. S. 67. u. ff.

[18]) Can. *Si jubet.* 1. C. 26. Q. 6. (*Conc. Carth.* II.) Vergl. Lehrbuch. §. 251. VI. S. 827. — S. noch *Nardi* l. c. p. 129. sq.

[19]) S. Lehrbuch. §. 251. V. S. 825.

[20]) Vergl. *Nardi,* l. c. p. 141. sqq.

[21]) Es hängt dieß schon mit der allgemeinen Pflicht des Gebetes (Can. *Episcopus.* 6. D. 88. *Conc. Carth.* IV.) zusammen, welche der Bischof seiner Gemeinde, für die er bestellt ist, schuldet.

nämliche Obliegenheit hat[22], so ist dieß eben daraus abzuleiten, daß er auch hierin die Stelle seines Bischofs vertritt. — Alle diejenigen heiligen Handlungen nun, mit Einschluß der vorhin genannten beiden Sacramente, welche nur der Bischof zu vollziehen hat, werden von der Schule mit dem Ausdrucke Jura Ordinis propria im Gegensatze zu denjenigen bezeichnet, an welchen, als an den Jura communia, auch die Presbyter Theil nehmen können.

III. Erscheint nun in allen den ihm ausschließlich vorbehaltenen heiligen Handlungen, so wie in der gesammten Ordnung des Gottesdienstes der Bischof in seinem hochpriesterlichen Charakter, so gibt sich dieser auch deutlich in der Feierlichkeit seiner Consecration und in der Kleidung kund, deren er sich bei allen solennen Functionen zu bedienen hat. Das hohe Priesterthum des neuen Bundes ist in dem des alten vorgebildet und Aaron ist, wenn man von der geheimnißvollen Erscheinung des priesterlichen Königs Melchisedech absieht, der erste von Gott eingesetzte Hohepriester[23]. So wie nun auf Petrus aus dem alten Bunde das hochpriesterliche Gewand des Palliums[24] überging, so ist auch die Pontificalkleidung der Bischöfe theilweise wenigstens eine Nachbildung der des jüdischen Priesterthums. Es werden diese bischöflichen Insignien, von deren mystischer Bedeutung vornehmlich Ivo von Chartres[25], Bruno von

[22]) Lehrbuch. §. 169. S. 458.

[23]) S. *Philipp. de Harveng,* De dignitate clericorum. cap. 3. (*Migne,* Tom. CCIII. col. 670.)

[24]) S. Bd. 5. §. 240. S. 621.

[25]) *Joan. Carnot.* Serm. 3. (*Migne,* Tom. CLXII. col. 519.)

Segni[26] und Innocenz III.[27] handeln, den Bischöfen bei Gelegenheit der Consecration übergeben[28]. Zu jener Kleidung gehören zunächst die Sandalen, mit welchen gleichsam zum Zeichen seiner apostolischen Mission die Füße des Bischofs beschuht werden[29], das Pectorale oder Brustkreuz, die Tunicella und Dalmatik, die Handschuhe, der Ring, der Hirtenstab und die Mitra. Von dem Pectorale nimmt Innocenz III. an[30], daß es die Stelle des Stirnbandes vertrete, mit welchem im alten Bunde der Hohepriester geschmückt war; die Tunicella und Dalmatik sind die Gewänder der Subdiakonen und Diakonen, zum Zeichen, daß diese Weihen vom Bischof ausgehen; die Handschuhe, ehedem weiß als Symbol der Reinheit interpretirt[31], jetzt violett und anderweitig geschmückt, deuten auf die Herrlichkeit der von den bischöflichen Händen zu vollziehenden Functionen; der Ring ist das Zeichen der Vermählung des Bischofs mit seiner Kirche[32], der Stab (Baculus pastoralis, Ferula past.,

---

26) *Bruno Sign.* Expos. in Exodum. cap. 28. (*Migne,* Tom. CLXIV. col. 335. sqq.

27) *Innoc.* III. De sacro altaris mysterio. Libri VI. (*Migne,* Tom. CCXVII. col. 770. seqq.)

28) Vergl. hierüber und über das Nachfolgende: Kössing im Freiburger Kirchenlexikon. Supplementband S. 1001.

29) Die älteren Christen stritten sich auch wohl um die Ehre, den Bischöfen die Schuhe auszuziehen. Vergl. die Noten zu *Juvenc.* Evang. hist. P. I. v. 375. bei *Migne,* Tom. XIX. col. 188.

30) *Innoc.* III. l. c. Lib. I. cap. 10. col. 780. — Vergl. auch *Thomassin,* Vetus et nova eccles. discipl. P. I. Lib. I. cap. 58. n. 4. sqq. (Tom. I. p. 406.)

31) *Bruno Sign.* l. c.

32) S. Bd. 3. §. 124. S. 140. Bd. 5. §. 226. S. 444. Nach gemeinem Rechte kommt daher eigentlich nur dem Bischofe und keinem

Pedum past., Cambuca, Virga episcopalis) weist auf sein Hirtenamt hin[33]. Auch die Mitra oder Infel stammt aus dem alten Bunde her; sie ist die Cidaris oder Tiara, welche ursprünglich, wie das Pallium, wohl nur vom Papste getragen wurde. Aller Wahrscheinlichkeit hatten auch andere Bischöfe frühzeitig eine eigene ihre Würde bezeichnende Kopfbedeckung; allmählig empfingen sie durch Verleihung seitens des Papstes die Römische Mitra, die nunmehr das allgemeine Zeichen des Episcopates geworden ist[34].

IV. Es begreift sich, daß die Ertheilung des Ordo episcopalis, als des höchsten[35], auch mit besonderen Feierlichkeiten verbunden ist. Sie wurde ehedem von dem Erzbischof in Gegenwart mehrerer Comprovinzialbischöfe vollzogen, wie es auch gegenwärtig damit gehalten zu werden pflegt, indem der Papst von dem ihm reservirten Rechte der Consecration der Bischöfe den Gebrauch macht, daß er die Vollmacht dazu dem betreffenden Metropoliten überträgt, so wie andrerseits der Metropolit von dem ältesten Comprovinzialbischof consecrirt zu werden pflegt[36].

---

andern Prälaten das Recht zu, einen Ring zu tragen. Vergl. *Fagnani,* Comm. ad Cap. *Quanto.* 3. X. d. translat. episc. (I. 7.) n. 6.

[33]) Vergl. Bd. 5. §. 240. S. 613. S. auch *Thomassin* l. c. n. 2. p. 404. — *Ferraris,* Prompta Bibliotheca. v. Baculus pastoralis.

[34]) Vergl. F. X. Schmid im Freiburger Kirchenlexikon. Bd. 5. S. 623.

[35]) S. Bd. 1. §. 36. S. 320.

[36]) *Conc. Nic.* ann. 325. can. 4. — *Conc. Antioch.* can. 19. Can. *Extra conscientiam.* 5. (*Innoc.* I.) Can. *Quia*

Regelmäßig sollen drei Bischöfe bei dieser Handlung zugegen sein, im Nothfalle kann aber auch die Stelle von zweien dieser Bischöfe durch andere Prälaten vertreten werden. Die Consecration selbst geschieht während der Messe, bei welcher der Consecrand concelebrirt[37]; nachdem diesem das Evangelienbuch auf Haupt und Nacken gelegt[38], folgt die Handauflegung unter Anrufung des heiligen Geistes und die Salbung des Hauptes und der Hände; alsdann die Uebergabe von Ring und Stab, worauf nach dem Segen er mit der Mitra und den Handschuhen bekleidet wird. Endlich besteigt der neue Bischof in seinen Feierkleidern den Thron, der seiner eigentlichen Bedeutung nach des Bischofes Predigtstuhl ist. In früherer Zeit pflegte der neu consecrirte Bischof auch unmittelbar nach Empfang der Weihe eine kurze Predigt zu halten[39] und den Tag über in seinen Festkleidern zu verbleiben[40]. Der Jahrestag der Consecration, gewöhnlich als Natale oder Natalitium Episcopi bezeichnet, pflegte nach altem Gebrauch ebenfalls festlich begangen zu werden[41]; in späterer Zeit hat sich davon

---

per ambitiones. 6. (*Gelas.* I.) Can. *Episcopum.* 7. (*Mart. Brag.*) D. 64. — Can. *Non debet.* 2. (*Mart. Brag.*) — Can. *Fraternitatem.* 6. D. 80. (*Gregor. M.* Epist. Lib. XI. ep. 64.)

[37]) Vergl. Bd. 6. §. 277. S. 157. u. ff.

[38]) S. oben §. 356. S. 32.

[39]) *Gaudent.* Ep. Brix. Sermo 16. (*Migne,* Tom. XX. col. 955.)

[40]) Vergl. *Guilelm. Maj.* Ep. Andegav. Gesta Episcopat. sui (*D'Achery,* Spicil. ed. *Mansi.* Tom. II. p. 159.)

[41]) Schöne Worte darüber bei *Leo M.* Serm. 3. (*Migne,* Tom. LIV. col. 145.) s. auch Sermo 60. col. 341.

erhalten, daß in die Messe[42] eine besondere darauf bezügliche Collecte eingelegt wird; Erzbischöfe dürfen an diesem Tage die Zierde des Palliums anlegen[43].

C. Die Regierungsgewalt.

§. 359.

1. Im Allgemeinen.

I. Die Regierungsgewalt der Bischöfe enthält in Beziehung auf ihre Diöcese die nämlichen Bestandtheile, wie die des Papstes in Betreff der gesammten Kirche, doch ist sie eben durch dessen Jurisdiction in vielfacher Beziehung beschränkt. Schon oben wurde hervorgehoben[1], daß auch die Bischöfe, gleich dem Oberhaupte der Kirche, als auf der Warte stehend gedacht werden, von welcher aus sie ihre ganze Diöcese überschauen und wie sie demgemäß das Recht und die Pflicht einer sorgsamen Aufsicht über dieselbe auszuüben haben. Was aber der Papst, dessen Diöcese der Erdkreis ist[2], nicht vermag, das ist den Bischöfen wegen des beschränkten Kreises ihrer Gemeinden möglich, nämlich, daß sie ihre gesammte Diöcese bereisen können, um sich überall an Ort und Stelle von den Zuständen derselben zu überzeugen. Die Resultate solcher Visitationen dienen zugleich den Bischöfen zum Stoffe ihrer für die Diöcese zu treffenden gesetz=

---

[42]) Der Lib. Sacram. Eccl. Rom. (bei *Leon. M.* Opp.; *Migne,* Tom. LV. col. 117) enthält die dafür bestimmte Messe. Ein historisches Beispiel führt auch an *Gregor. Turon.* Hist. eccles. Franc. Lib. V. cap. 21. (*Migne,* Tom. LXXI. col. 340.)

[43]) S. Bd. 6. §. 352. S. 848.

[1]) S. oben §. 354. S. 10.

[2]) S. Bd. 1. §. 40. S. 369.

lichen Anordnungen, so wie auch ihrer bei Gelegenheit der Romfahrt[3] dem Papste abzustattenden Berichte. Ueberhaupt aber steht den Bischöfen für ihre Diöcesen das Recht der Gesetzgebung zu und zwar nebst dem der Dispensation in dem früher bezeichneten Umfange und sie üben dieses Recht theils für sich allein, theils mit dem Consens oder Rathe ihrer Capitel, theils unter Zuziehung der Diöcesansynode aus. Zugleich sind aber auch die Bischöfe für ihre Gemeinden die Richter, die Verwalter des kirchlichen Vermögens, die Verleiher der Beneficien, so wie sie auch in Betreff dieser alle erforderlichen Veränderungen vorzunehmen befugt sind. Ihre Stellung als die Lenker ihrer Gemeinden bringt es mit sich, daß sie je nach den Umständen ein Besteuerungsrecht auszuüben haben, so wie ihnen auch wegen ihrer hohen Bedeutung in der kirchlichen Hierarchie gewisse Ehrenrechte[4] zukommen.

II. Die bischöflichen Regierungsgewalten werden ziemlich vollständig in einer Decretale von Honorius III. in dem Cap. *Conquerente* aufgezählt[5] und zwar indem dem Bischofe an allen Kirchen und Capellen seiner Diöcese folgende Befugnisse zugeschrieben werden: die Berechtigung canonischen Gehorsam, Unterwerfung und Reverenz zu fordern, das Recht der Institution und Destitution, der Correction und Reformation, die Befugniß zur Verhängung der kirchlichen Censuren, die Gerichtsbarkeit in allen nach gemeinem Rechte vor das

---

³) S. Bd. 2. §. 82. S. 201.

⁴) Vergl. §. 358. S. 51.

⁵) Cap. 15. X. h. t.

kirchliche Forum gehörenden Rechtssachen, die Auferlegung der Bußen und die Spendung aller der von dem Bischofe zu empfangenden Sacramente, das Recht zur Berufung der Synode und der Anspruch auf die Erhebung des sogenannten Synodaticums oder Cathedraticums, die Quart der Decimationen und Sterbefälle, die jährliche Visitation und dabei das Recht einer mäßigen Procuration. Mit diesem letzten Punkte wird zugleich die Veranlassung zu dieser Decretale angedeutet, die eben darin bestand, daß der Oekonom des Klosters Subiaco sich über den Bischof von Assisi bei dem Papste beschwert hatte, wie derselbe vornehmlich durch Procurationen das Kloster belästige; jener hatte daher gefordert, der Bischof solle seine Rechte, die er vermöge seines Jus episcopale an Kirchen und Klöstern habe, spezificiren. Nach Vorlage der erforderlichen Aktenstücke erkannte der Papst alle jene Gerechtsame an und bedeutete den Bischof nur, daß er die Forderung auf Procurationen nicht übertreibe und, wenn die Noth es erheische, Charitativsubsidien zu begehren, auch in Beziehung auf diese nicht zuviel beanspruche.

III. Der Inhalt der angegebenen Decretale wird für die weitere Erörterung aus dem Grunde wichtig, weil man in derselben vergeblich nach einer Unterscheidung sucht, welche in eben jener Zeit oder wenigstens doch noch von dem nämlichen Papste Honorius III. in Beziehung auf die bischöflichen Gerechtsame gemacht wurde. Es ist früher bereits hervorgehoben worden, daß zur Bezeichnung der bischöflichen Gewalt außer dem so eben erwähnten Ausdrucke Jus episcopale auch noch die beiden anderen, Jurisdictio episcopalis und Lex

dioecesana in den Decretalen gebraucht werden [6]. Ein Vergleich der betreffenden Stellen kann zunächst hinsichtlich der gleichen Bedeutung von Jus episcopale und Jurisdictio episcopalis keinem Zweifel Raum lassen; vornehmlich kommt es hier aber auf den Ausdruck Lex dioecesana an. Auch dieser ist für das angegebene Verhältniß durchaus bezeichnend, wenn man berücksichtigt, wie das Wort Lex — man erinnere sich an Lex Salica, Lex Wisigothorum u. s. w. — die Bedeutung eines ganzen Inbegriffes von Rechtsnormen gewonnen hatte [7]; man übersetzt daher Lex dioecesana am besten durch „Diöcesanrecht". Es hat sich aber an diesen Ausdruck ein Mißverständniß geknüpft, welches sogar in die Gesetzgebung selbst hinübergegangen ist und deshalb um so mehr die Theorie verwirrt hat, weil diese, an die Gesetzgebung gebunden, sich doch durchaus nicht eine genügende Rechenschaft darüber geben konnte. Eben dadurch wird es aber nothwendig, auf diesen Gegenstand des Näheren einzugehen.

IV. Der Ausdruck Lex dioecesana wird zuerst in einem Canon des im Jahre 523 zu Lerida gehaltenen Conciliums [8] gebraucht, welcher auch von Gratian in sein Decret, jedoch nicht vollständig und nicht im Zusammen-

---

6) S. oben §. 353. Note 26. S. 7.

7) Es ist hierbei noch zu bemerken, daß diese Ausdrücke sich nicht bloß auf die schriftlich redigirten Volksrechte der Salischen Franken, Westgothen u. s. w. beschränkten, sondern daß auch das ungeschriebene Recht darunter verstanden wurde. Vergl. Deutsche Geschichte. Bd. 1. S. 559.

8) *Conc. Ilerd.* ann. 523. can. 3 (bei *Bruns,* Biblioth. eccles. Tom. II. p. 21.)

hange aufgenommen worden ist, indem der Anfang fortgeblieben, das Uebrige aber an zwei verschiedene Stellen vertheilt worden ist[9]. Dieser Canon bestimmt, daß in Betreff der Mönche die Anordnungen der Concilien von Agde[10] (506) und von Orleans[11] zur Anwendung kommen sollen, wonach in Beziehung auf die Klöster festgestellt worden war, daß deren keines ohne Genehmigung des Bischofs angelegt werden dürfe, daß die Geschenke an Grundstücken, Unfreien und Thieren sämmtlich, von den Oblationen auf den Altären aber der dritte Theil an den Bischof kommen sollte, der dann seinerseits für die Kleidung der Dürftigen nach Möglichkeit zu sorgen habe; auch sollten alle Kirchen der Diöcese dem Bischof unterworfen sein. Zu diesen Bestimmungen fügt aber das Concilium von Lerida einige zum Theil abändernde und zwar ausdrücklich als solche bezeichnete Zusätze hinzu und gerade diese sind es, die sich auch bei Gratian wiederfinden. Demgemäß soll der Bischof erstens die Befugniß haben, diejenigen Mönche, welche er dafür tauglich erachtet, mit Zustimmung des Abtes zu Clerikern zu weihen und zweitens soll dasjenige, was für das Kloster als solches (in jure monasterii) dargebracht wird, in keiner Weise von der Lex dioecesana berührt werden[12]. Wenn dagegen drittens ein Laie eine von

---

[9]) S. Note 12 und 13.

[10]) *Conc. Agath.* ann. 506. can. 27. (*Bruns* l. c. p. 151.)

[11]) *Conc. Aurelian.* I. ann. 511. can. 15—17. (*Bruns* l. c. p. 163.); hoc tantummodo adjiciendum, ut pro ecclesiae utilitate etc. (*Conc. Ilerd.*); s. die folgende Note.

[12]) Can. 34. C. 16. Q. 1. *Cum pro utilitate* ecclesiae aliquos monachorum episcopus probaverit in clericatus officio

ihm erbaute Kirche vom Bischof geweiht zu sehen wünscht, so soll er sich nicht erkühnen, diese unter dem Scheine, als sei sie eine Klosterkirche, von der Lex dioecesana des Bischofs zu trennen[13], d. h. mit andern Worten, auf eine solche Kirche soll das vorhin erwähnte Privilegium wirklicher Klosterkirchen keine Anwendung finden. Dieses Privilegium bestand nun eben darin, daß dem Bischofe, während er sonst vermöge seines Diöcesanrechtes einen gesetzlichen Anspruch auf einen Theil der Oblationen hatte, doch dasjenige nicht zufallen sollte, was eigens dem Kloster geschenkt worden war. Eine dem ganz entsprechende Verfügung traf Gregor der Große in einem Briefe an den Erzbischof von Neapel[14], dem er auftrug, eine Klosterkirche zu weihen und zugleich ihn verpflichtete, von den Oblationen der Gläubigen für die daselbst Gott dienenden Mönche Nichts sich anzueignen.

V. Der Ausdruck Lex dioecesana findet sich dann, wenn anders die Quellen in dieser Hinsicht genügend erforscht sind, vor Innocenz III. — vielleicht mit Ausnahme eines Privilegiums Lucius' III. [15] — nicht wieder;

---

promovendos cum abbatis voluntate debent ordinari. Ea vero, quae in jure monasterii de facultatibus offeruntur, in nullo dioecesana lege ab episcopis contingantur.

[13]) Can. 1. C. 10. Q. 1. *Si ex laicis* quispiam a se factam basilicam consecrari desiderat, nequaquam eam sub monasterii specie, ubi congregatio non colligitur, a dioecesana lege audeat segregare.

[14]) *Gregor. M.* Epist. Lib. V. ep. 37. (S. Cap. *Theodosius.* 1. X. d. statu monach. (III. 35.)

[15]) S. Cap. *Veniens.* 1. d. V. S. in 6to. (V. 12; *Innoc.* IV. S. unten Note 37.)

es ist dieß nicht gerade besonders auffallend, weil zwei andere Ausdrücke, Jus episcopale und Jurisdictio episcopalis, die dasselbe bedeuteten, im Gebrauche waren. Indessen ist doch auch aus der Zeit vor Innocenz III. ein Zeugniß da, welches zwar nicht den Ausdruck Lex dioecesana selbst darbietet, dennoch aber dessen Bedeutung völlig klar macht. Wenn nämlich Lucius III. in dem Cap. *Ad abolendam*[16] von Denjenigen spricht, welche, im Gegensatze zu der mit der episcopalis dignitas bekleideten Stadt, von der Lex dioecesanae jurisdictionis eximirt sind, so tritt hierin die bekannte Bedeutung hinlänglich hervor. Innocenz III. aber gebraucht an verschiedenen Stellen seiner Decretalen den Ausdruck Lex dioecesana ganz in der Bedeutung des Diöcesanrechtes des Bischofs. So spricht er in einem, vermuthlich an den Erzbischof von Rossano gerichteten Schreiben[17], von den Aebten und Priestern, welche derselbe, da sie ihm Lege dioecesana unterworfen seien, nöthigen könne, auf der Diöcesansynode zu erscheinen, und in einer andern Decretale[18], welche von den Mißbräuchen handelt, deren sich die Johanniter schuldig machen, ist von einer dem Erzbischof von Lund Lege dioecesana unterworfenen, von dem Vorgänger desselben jenem Orden überlassenen Kirche die Rede, welche durch einen Almosensammler der Johanniter entweiht worden war. Wichtiger noch ist ein anderer Brief desselben Papstes an die beiden Bischöfe von Ely und Rochester, welcher einen Rechtsstreit zwischen dem Bischof von

---

[16]) Cap. 9. X. d. haeret. (V. 7.)

[17]) Cap. *Cum super his.* 9. X. d. M. et O. (I. 33.)

[18]) Cap. *Tuarum.* 11. X. d. privil. (V. 33.)

Worcester und dem Kloster Evesham zum Gegenstande hat und in mehrere Decretalen vertheilt ist[19]. Der zuletzt genannte Bischof und der Abt des erwähnten Klosters stritten mit einander über gewisse Kirchen, von welchen der Bischof behauptete, daß sie Lege dioecesana ihm unterworfen seien, während der Abt dagegen einwendet, sie seien gänzlich von seiner Jurisdiction eximirt. Offenbar werden hier Lex dioecesana und Jurisdictio nicht in einen Gegensatz gestellt, um so mehr, da Innocenz im weiteren Verlaufe des Schreibens den Ausdruck Lex dioecesana nicht mehr, sondern statt dessen nur jene beiden anderen episcopalis Jurisdictio und Jus episcopale gebraucht. Dieses soll, wie der Papst bestimmt, dem Bischof, wenn er den erforderlichen Beweis führt, zugesprochen werden, d. h. also, wenn er den Beweis führt, daß das Kloster nicht eximirt sei; weder mehr noch minder hatte der Bischof mit seiner Behauptung, daß das Kloster ihm Lege dioecesana unterworfen sei, sagen wollen. Ganz ähnlich wird in anderen Stellen von dem Jus dioecesani episcopi[20] und von der Potestas dioecesani episcopi[21] gesprochen; auch kommt der Ausdruck Episcopalia für die bischöflichen Gerechtsame vor, indem für die Erfüllung der diesen entsprechenden Verpflichtungen gesagt wird: In episcopalibus

---

[19]) Cap. *Auditis.* 3. X. de in integr. rest. (I. 41.) Cap. *Auditis.* 15. X. d. praescript. (II. 26.) und Cap. *Ex ore sedentis.* 17. X. d. privil. (V. 33.)

[20]) Cap. *Inter monasterium.* 20. X. d. sent. et re judic. (II. 27.)

[21]) Cap. *Suborta.* 21. eod.

respondere[22]. Jeder Zweifel über den Sinn, in welchem Innocenz III. das Wort Lex gebraucht, wird durch eine Stelle in einem andern Briefe an den Bischof von Ely gehoben, worin der Papst von den Bischöfen redet, welche dem Erzbischof von Canterbury Lege metropolitana unterworfen seien[23]; wenn dieser Ausdruck also den Inbegriff der Metropolitangewalt bedeutet[24], so hat auch Lex dioecesana den nämlichen Sinn in Beziehung auf den Inbegriff der bischöflichen Gewalt. Auch Innocenz' III. Nachfolger Honorius III. gebraucht diesen Ausdruck in einem Schreiben an den Erzbischof von Bordeaux[25], worin er von einigen Mönchen spricht, welche demselben Lege dioecesana unterworfen sind; dieselben wohnten in einzelnen Prioraten gegen die Bestimmung des vierten Lateranensischen Conciliums außerhalb des Klosters ganz allein. Der Papst ertheilt daher dem Erzbischof den Auftrag, daß er die Aebte und Prioren anhalten solle, diese zurückzurufen, damit sie daheim in Gemeinschaft mit andern ein klösterliches Leben führten. Offenbar drückt auch in dieser Decretale die Unterwürfigkeit gemäß der Lex dioecesana den Gegensatz zur Exemtion von der bischöflichen Gewalt aus. So erwähnt derselbe Papst in einem Schreiben an den Erzbischof von Bourges die demselben Lege dioecesana unterworfenen Kirchen[26].

---

22) Cap. *Constitutus*. 7. X. d. relig. domib. (III. 36.)

23) Cap. *Pastoralis*. 11. X. h. t.

24) S. Bd. 6. §. 349. S. 817.

25) Cap. *Ad audientiam*. 1. X. d. capell. monach. (III. 38.)

26) Cap. *Ad audientiam*. 31. X. d. rescr. (I. 3.); im Gregorianischen Texte sind aber die Worte lege dioecesana ausgelassen.

VI. Durch die Zusammenstellung der angezogenen Canones gelangt man also zu dem Resultate, daß zur Zeit Honorius' III. der Ausdruck Lex dioecesana nichts Anderes als das Diöcesanrecht des Bischofs bedeutete. Um so überraschender ist es, in einer andern Decretale desselben Papstes, nämlich in dem Cap. *Dilectus* in dem Titel de officio judicis ordinarii[27] auf eine bisher in den Quellen unbekannte Unterscheidung zwischen Lex dioecesana und Lex jurisdictionis zu stoßen. Der Rechtsfall, auf welchen sich diese Decretale bezieht, ist folgender: Schon unter Innocenz III. war ein Streit zwischen dem Bischof von Vannes und dem Abte des in dieser Diöcese belegenen Klosters Redon entstanden; es handelte sich dabei um die Strafgelder (Emendae) der Bewohner mehrerer Pfarreien, welche seit alten Zeiten zum dritten Theile an das Kloster fielen und darum, daß, wie der Abt angab, bei vorkommenden Streitigkeiten unter diesen Leuten selbst die Citation an ihn, die übrige Prozeßführung aber an ihn und den Bischof gemeinschaftlich gehöre. Der Bischof hatte diese Verhältnisse nicht anerkennen wollen; Innocenz III. hatte in dieser Sache den Bischof von Bayeux und den Archidiakon von Rouen, und zwar mit dem Auftrage delegirt, sie sollten die ganze Sache gehörig instruirt an den Papst einsenden. Bei dieser Gelegenheit hatte sich aber der Bischof auf einen früheren Urtheilsspruch berufen, welcher wegen einiger Kirchen in Betreff der Lex dioecesana gefällt worden war; hierdurch war der Prozeß ins Stocken gerathen. Der vorhin genannte

---

[27]) Cap. 18. X. h. t.

Abt beschwerte sich nunmehr bei Honorius III. darüber, und bat, daß die Sache nicht ferner wegen jenes Urtheilsspruches aufgehalten werde; als Grund, daß dieß nicht zulässig sei, hob der Abt den hervor, daß die Citation, die Prüfung der Rechtssachen und die Entscheidung derselben, so wie auch jene Strafgelder zur Lex jurisdictionis gehören. Der Papst gab hierauf den zuvor genannten Delegaten auf, sie möchten, weil die erwähnten Gegenstände zur Lex jurisdictionis gehören, ohne Rücksicht auf jene frühere Sentenz in dem eingeleiteten Prozesse fortfahren. Demgemäß sagt auch die Summa zu dem angeführten Cap. *Dilectus*: „Lex dioecesana und Lex jurisdictionis sind verschieden, daher steht ein Urtheil in Betreff des einen demjenigen nicht entgegen, welcher wegen des andern klagt."

VII. Mit jenem Ausspruche des Papstes Honorius III. ist man auf einmal auf einen ganz neuen Boden versetzt und es entsteht daher vor Allem die Frage, wodurch diese bisher unbekannte Unterscheidung herbeigeführt worden ist? Es ist hierbei erforderlich, noch einmal auf den früher angegebenen Canon des Conciliums von Lerida zurückzugehen; dieser, in welchem zum ersten Male der Ausdruck Lex dioecesana vorkommt, ist, wie es scheint, zuerst[28] von dem hochberühmten Canonisten Huguccio[29] mißverstanden worden[30] und der Grund

[28]) Hierauf hat *Florens* in der unten (s. Note 42) angeführten Abhandlung p. 307 zuerst aufmerksam gemacht. Vergl. unten Note 30.

[29]) S. Bd. 4. §. 180. S. 176. u. ff.

[30]) Huguccio sagt in seiner noch ungedruckten Summa (s. Richter, Lehrbuch. S. 353.): Notandum, quod duae sunt

des Mißverständnisses lag darin, daß man sich gerade an den zufälligen Zusammenhang, in welchem hier der Ausdruck gebraucht wurde, festhielt und demselben daher eine besondere Beziehung auf die Klöster und zwar zunächst auf die diesen zufließenden Einkünfte unterlegte. Dadurch entstand der Gedanke, die Lex dioecesana habe ihre nächste und unmittelbare Bedeutung darin, daß darunter ein Anrecht des Bischofs auf derartige Einkünfte zu verstehen sei und daraus folgerte man weiter, ein Kloster könne dem Bischof Lege jurisdictionis unterworfen sein, ohne auch in Beziehung auf die Lex dioecesana von ihm abzuhängen oder auch umgekehrt, ein Kloster könne von der Lex jurisdictionis eximirt, wohl aber in Betreff der Lex dioecesana Verpflichtungen gegen den Bischof haben. So wird die Sache im Cap. *Dilectus* gefaßt: die frühere Sentenz, auf welche der Bischof von Vannes sich berief, hatte ihm offenbar jene Kirchen als zu seiner bischöflichen Gewalt, als zu seinem Diöcesanrechte gehörig zugesprochen, der Abt von Redon aber machte sich die unterdessen entwickelte Lehre von dem Unterschiede zwischen der Lex

---

leges, in quibus consistit tota potestas, quam habet episcopus in ecclesiis sui episcopatus. Est enim lex jurisdictionis et est lex dioecesana. Ad legem jurisdictionis spectat cura animarum sive ejus datio, delictorum coercio, ordinatio ecclesiarum et altarium et virginum consecratio, chrismatis et generaliter omnium sacramentorum collatio. Ad legem dioecesanam spectat institutio et investitura clericorum, vocatio ad synodum, et ad sepulturas mortuorum, cathedraticum, tertia vel quarta oblationum, praestatio decimarum et consimilia.

dioecesana und Lex jurisdictionis, die auch bei den Auditores causarum sacri palatii Eingang gefunden zu haben scheint, zu Nutzen, und hierauf wurde die obige Entscheidung gebaut, nach welcher die frühere zu Gunsten des Bischofs gefällte Sentenz nicht mehr gelten sollte.

VIII. Da, wie oben bemerkt, das erwähnte Mißverständniß eine gesetzliche Sanction erhalten hatte, so wurde damit der Wissenschaft die Aufgabe gestellt, genau den Unterschied festzustellen und zu bestimmen, welche bischöfliche Gerechtsame zur Lex dioecesana und welche zur Lex jurisdictionis gehören. Dieß geschah wegen des Mangels eines richtigen Grundprincips auf verschiedene Weise[31]. Die Glosse[32], und zwar vornehmlich

---

[31]) Man vergleiche z. B. Huguccio mit der Glosse (s. die Noten 30. 35), die aus ihm geschöpft hat, wie namentlich die Wiederholung des Ausdruckes vocatio ad sepulturas zeigt. Vergl. Richter a. a. O.

[32]) Die Glosse *Quidam laicus* zu Can. *Si ex laicis.* cit. sagt: Lex dioecesana consistit in recipiendo vel cathedraticum vel tertiam partem decimarum vel quartam vel hospitium. Lex jurisdictionis consistit in conferendo. Potest enim conferre sacramenta, coercere delicta, de causis cognoscere. Quandoque lex dioecesana comprehendit etiam legem jurisdictionis, ut extra de praescriptionibus c. *auditis* (Note 36.) Quantum ad legem jurisdictionis subsunt episcopo et ecclesiae et monasteria omnia. XVIII. quaest. II. c. *hoc tantum* et c. *monasterium* et c. *cognovimus.* et XVI. qu. I. c. *interdicimus.* Quantum ad legem dioecesanam solae saeculares, ut j. ea. c. *de his* et c. *antiquos* XII. qu. II. cap. *statuimus.* Sed regulares ecclesiae vel monasteria non, ut hic et c. 2. et XVI. qu. I. c. *cum pro utilitate* (Note 12). et XVIII. qu. II. c. *quam sit necessarium.* Cathedraticum enim non solvunt. j. ea q. III. c. *inter caetera.* nec partem decimarum. XVI.

zu dem dem Concilium von Lerida entlehnten Canon *Si quis laicus,* geht von dem Gesichtspunkte aus, daß in beiden zusammengefaßt, nämlich in der Lex dioecesana und der Lex jurisdictionis, die ganze bischöfliche Gewalt bestehe, und zwar, daß die letztere alle diejenigen Fälle in sich begreife, bei welchen der Bischof selbst thätig auftritt (in dando oder conferendo), die Lex dioecesana hingegen diejenigen, in welchen er etwas empfängt (in recipiendo) oder wie die spätere Theorie sagt, in welcher er sich gern etwas gefallen läßt, was man dann mit dem Ausdrucke dulcis passio bezeichnete[33]. Man fand sich aber um so mehr in Verlegenheit, als man sich veranlaßt sah, das Cap. *Conquerente*[34] zu Rathe zu ziehen, in welchem Honorius III. eine Aufzählung der bischöflichen Gerechtsame gibt. Ausgehend von jener Voraussetzung durfte man auch nicht annehmen, daß der Papst die zur Lex dioecesana gehörigen Gerecht-

---

q. I. c. *cum pro utilitate* (Note 12.) c. *questio.* et c. *decimas.* nec episcopum ad missas publicas recipiunt. XVIII. qu. II. c. *Luminoso.* et c. *dudum.* Praestant tamen servitium episcopo vel ex prima institutione, ut XVIII. q. II. cap. *Eleutherius* vel etiam ratione visitationis ut extra de praescript. c. *cum ex officii* vel quod debetur ex consuetudine, ut XVIII. q. II. cap. *servitium.* Capellae vero monachorum subsunt episcopo quantum ad utramque legem. XVI. q. II. c. *sane,* et extra de privileg. c. *cum et plantare.* §. *in ecclesiis.* nisi pleno jure fuerint monasteriis collatae. Ganz ähnlich lautet die Glosse *De lege jurisdictionis* ad Cap. *Dilectus.* cit. (s. Note 35).

[33]) S. *Reiffenstuel,* Jus canon. univ. Lib. I. Tit. 31. §. 4. n. 91.

[34]) S. oben II. S. 56.

same mit den aus der Lex jurisdictionis entspringenden in jener Aufzählung bunt durcheinander geworfen haben werde und so war man dazu genöthigt, in jener Decretale bei einem jener bischöflichen Gerechtsame einen Abschnitt zu machen und zu sagen: die bisher aufgezählten Rechte gehören zur Lex jurisdictionis, die übrigen nunmehr folgenden zur Lex dioecesana und man führte dieses dahin aus, daß man im gedachten Cap. *Conquerente* die Lex dioecesana mit dem Rechte, die Diöcesansynode zu berufen und die Klöster auf derselben zum Erscheinen zu nöthigen, beginnen ließ[35]. Schon dieses erste zur Lex dioecesana gezählte Verhältniß

[35]) Glossa *De lege jurisdictionis.* cit. Nota hic differentiam inter legem jurisdictionis et legem dioecesanam, in quibus legibus consistit totum jus et potestas episcoporum. Ad legem enim jurisdictionis pertinent ista, de quibus hic contendebatur, datio curae animarum, delictorum coerctio, ordinatio ecclesiarum sive consecratio altarium et virginum, confectio chrismatis et generaliter omnium sacramentorum et ordinum collatio, quae consistunt in dando et alia plura et similia quae enumerantur s. eo. c. 3. et *conquerente* et incipiunt ibi: „habeas canonicam obedientiam etc." usque ad verbum: „Synodum", in quo verbo incipit enumerare quaedam, quae pertinent ad legem dioecesanam. Ad legem vero dioecesanam spectat vocatio ad synodum et ad sepulturas mortuorum, cathedraticum, tertia vel quarta mortuariorum, quarta decimarum — quandoque hospitium et consimilia, quae consistunt in recipiendo, quandoque tamen lex dioecesana comprehendit et legem jurisdictionis j. de praescript. c. *auditis* et s. eo. c. *conquerente.* Dicas ergo, quod omnia monasteria ipso jure in favorem religionis exempta sunt a lege dioecesana. Das Folgende stimmt beinahe ganz genau mit Glosse *Quidam laicus.* cit. überein.

hätte vollständig genügen können, um auf das Unrichtige der ganzen Unterscheidung aufmerksam zu machen. In der That befindet sich die Glosse mit ihrer Theorie in der äußersten Verwirrung, wie sich dieß vornehmlich darin zeigt, daß sie mit Rücksicht auf die Decretale *Auditis* anerkennen muß, die Lex dioecesana begreife hin und wieder die Lex jurisdictionis in sich[36] und andererseits sich genöthigt sieht, eine Menge Ausnahmen zuzulassen, die sich auf die erste Gründung des Klosters, auf Präscription oder Gewohnheit gründen sollen, die nach der richtigen Auffassung gar nicht als Ausnahmen, sondern als selbstverständliche Folgerungen aus der eigentlichen Bedeutung der Lex dioecesana sich ergeben. Es entging daher schon Innocenz IV.[37] nicht, daß diese Art

[36]) S. die beiden angeführten Glossen und Glossa *Dioecesana* in Cap. *Auditis.* 15. X. d. praescr.: Haec dioecesana lex comprehendit etiam legem jurisdictionis.

[37]) *Innoc.* IV. Comm. in Can. *Dilectus.* (Ab antiquo) not. petitionem fundari super consuetudine de hoc not. inf. de verbor. signif. cap. Abbate. (Dictus episcopus) contra quem Abbas agebat dioecesanam, licet hic videatur approbari distinctio antiqua, scilicet, quod duplicem legem habent episcopi in ecclesiis sibi subjectis, scilicet dioecesanam et jurisdictionem, tamen mirabile videtur, quod de lege jurisdictionis dicitur collatio sacramentorum, potius enim videtur dici episcopos tantum unam legem habere, scil. dioec. et sub hac comprehendatur totum jus episcopale quod in diocesim habet episcopus et etiam lex jurisdictionis de his legibus not. inf. de statu monach. — cap. *Theodosius.* cit. — Innocenz IV. gebraucht im Cap. *Veniens.* 1. de V. S. in 6to (V. 12.) den Ausdruck Lex dioecesana auch, aber nur als ein Citat aus einem Privilegium Papst Lucius' III., in welchem offenbar der ursprüngliche Sinn damit verbunden wird. Die Stelle

der Unterscheidung, wie sie oben angegeben wurde, voll von Widersprüchen sei und unter den späteren Canonisten haben vornehmlich Antonius de Butrio[38] und Fagnani[39] in gleicher Weise auf das Unzulässige derselben aufmerksam gemacht, allein sie konnten über das im Cap. *Dilectus* niedergelegte gesetzliche Prinzip nicht hinaus. Andere und zwar recht ausgezeichnete Canonisten, wie namentlich Reiffenstuel, ließen sich durch das Widersinnige der dulcis passio nicht abschrecken, sondern geben im unbedingten Anschlusse an die Glosse eine Aufzählung der zu der einen oder andern Lex gehörigen Gerechtsame. Demgemäß zählen sie zur Lex dioecesana folgende sechs Gerechtsame[40]: das Cathedraticum, die Quart der Decimationen, die Quart der Sterbfälle, den dritten Theil der Oblationen, die Berufung zur Synode und die Charitativsubsidien. Man sollte nun doch glauben, daß wenn Etwas zu der dulcis passio zu rechnen wäre, so müßten dieß die Procurationen sein; aber nein, diese werden deshalb nicht hieher gerechnet, weil sie mit der Visitation in Verbindung stehen, diese aber zur Lex jurisdictionis gehört[41]. Es wird dieß genügen, um die

---

lautet — censentes ecclesias — in eo plena libertate gaudere, ut secundum indulgentiam Lucii, nihil ab ipsis legis dioecesanae omnino valeat per episcopos excipi etc.

[38]) *Anton. d. Butrio.* Consil. 19. inc. *In nomine Patris.* (Ed. Venet. 1582. p. 24.)

[39]) *Fagnani,* Comm. ad Cap. *Dilectus.* cit. n. 3. sq.

[40]) *Reiffenstuel* l. c. n. 95. sqq.

[41]) *Reiffenstuel* l. c. n. 105. Dagegen rechnet die Glosse das zur Visitation (eben als Procuration) gehörende Hospitium zur Lex dioecesana. S. auch *Fagnani* l. c.

principielle Unhaltbarkeit dieser Unterscheidung zu zeigen; zum Schluße möge nur noch darauf aufmerksam gemacht werden, daß der französische Canonist Janus a Costa zuerst auf jenes Mißverständniß aufmerksam gemacht und sein Schüler Franz Florens[42] diesen Gegenstand des Weiteren entwickelt hat.

2. Die einzelnen bischöflichen Jurisdictionsrechte.

a. Gesetzgebungs- und Aufsichtsrecht.

§. 360.

1. Allgemeine Uebersicht.

I. Indem der Bischof die drei Bestandtheile der Kirchengewalt: Lehr-, Weihe- und Regierungsgewalt in sich vereinigt, ist er, in so weit er nicht durch die Unterordnung zu dem Papste und durch dessen oder die Gewalt eines Metropoliten beschränkt wird, der höchste Kirchenobere für seine Diöcese. Er hat daher Alles zu leiten und zu ordnen und zu diesem Zwecke die erforderlichen Gesetze zu erlassen; das Heil der ihm anvertrauten Seelen und die Liebe zu ihnen sollen dabei die leitenden Motive sein und es haben die Gesetze dazu zu dienen, theils um positiv, was in dieser Hinsicht den Bedürfnissen entspricht, festzustellen, theils um Mißbräuche, welche hie und da hervortreten, abzuschaffen. Der Bischof soll ausreißen und soll pflanzen, er soll zerstören und aufbauen. Es versteht sich daher von

---

[42]) *Fr. Florens,* Dissert. in Cap. *Auditis.* de praescript. et strictim ad Cap. *Auditis.* de restitut. (ann. 1632; Opera jurid. Tom. I. p. 299. sqq.) cap. 1. p. 304. sqq.

selbst, daß die Wachsamkeit in Beziehung auf den Zustand seiner gesammten Diöcese eine der wichtigsten Pflichten des Bischofs ist[1]. Denn da er über alle jene Seelen dereinst vor Gott Rechenschaft ablegen soll[2], so hat er auch, aufgefordert durch das Beispiel des guten Hirten[3], mit treuer Sorgfalt Alles entfernt zu halten, was irgendwie seiner Heerde nachtheilig und schädlich werden könnte. In dieser Hinsicht darf ihm Nichts zu klein erscheinen, weil oftmals aus einem anfänglich nur als geringfügig auftretenden Uebel sich viel schrecklichere Folgen entwickeln können, als aus einer unerwartet hereinbrechenden großen Gefahr[4]. Gerade die im Geheimen schleichenden Uebel, welche wie eine ätzende Jauche selbst die stärksten Fundamente durchfressen, wirken in dieser Hinsicht gefährlicher, als ein plötzlich dahinbrausender Sturm[5]. Es ist daher des Bischofs Sache, allem Schlechten gleich zu Anfang jeden Zutritt zu verschließen und selbst das kleinste Loch, welches etwa in der Schutzwehr der kirchlichen Disciplin entstanden ist, durch heilsames Gesetz zu verstopfen und zu verschließen, damit sich dasselbe nicht erweitere und das durch Gewohnheit gestattet werde, was durch die Vernunft verboten ist[6].

---

1) S. oben §. 355. S. 18.

Gregor. M. Epist. Lib. IX. ep. 64. (*Migne,* Tom. LXXVII. col. 1001.); ep. 72. col. 1006: Lib. XI. ep. 71. col. 1211.

3) *Leon. M.* Epist. 16. (*Migne,* Tom. LIV. col. 696.)

4) *Gregor. M.* Epist. Lib. IX. ep. 115. col. 1046.

5) *Gregor. M.* Regul. past. Lib. X. P. III. cap. 33. (*Migne,* Tom. LXXVII. col. 116.)

6) S. Note 4.

II. So weit nun dem Bischofe die Gesetzgebung zusteht [7], ist er in der Ausübung derselben, besondere Fälle ausgenommen, in welchen er an den Consens seines Capitels gebunden ist, unbeschränkt; auch kommt es auf ihn an, ob er, was immer als sehr zweckmäßig erschienen ist, seine Gesetze zuerst auf der Diöcesansynode zur Berathung bringen will oder nicht. Am wenigsten kann aber der Bischof in seiner Gesetzgebung durch die Laiengewalt beschränkt sein [8] und namentlich steht es nur ihm, nicht dieser zu, Feste [9] oder Fasten, öffentliche Gebete oder Andachten anzuordnen, wie dieß in neuester Zeit auch in dem österreichischen Concordat anerkannt worden ist [10].

III. So wie der Gesetzgeber überhaupt das Recht der Dispensation von seinen Gesetzen hat, so steht dieses auch dem Bischofe zu und unter Umständen kann sich auf Grund besonderer Facultäten oder einer unabweisbaren gesetzlichen Präsumtion diese Dispensationsgewalt auch auf allgemeine Kirchengesetze, namentlich auch auf Beschlüsse allgemeiner Concilien [11] beziehen. Ersteres ist der Fall bei manchen Ehehindernissen [12] und bei den geheimen Fällen der Irregularitas ex delicto mit Ausschluß des freiwilligen Todschlags [13], wogegen eine solche

---

[7]) Vergl. Lehrbuch. §. 136. S. 305. u. ff.

[8]) S. Bd. 2. §. 111. S. 551.

[9]) Can. *Pronunciandum est.* 1. D. 3. d. cons.

[10]) *Conc. Austr.* Art. 4. d.

[11]) *Fagnani,* Comm. in Cap. ult. d. fil. presb. (I. 17.) n. 24. sqq.

[12]) S. Lehrbuch. §. 294. S. 1088.

[13]) *Conc. Trid.* Sess. 24. de Ref. c. 6. — Vergl. Bd. 1. §. 55. S. 583.

gesetzliche Präsumtion ihre Stelle findet in einem neuen vom Gesetze nicht vorgesehenen Falle, in solchen plötzlich gegebenen Verhältnissen, wo die Entscheidung von Rom wegen zu großer Entfernung nicht eingeholt werden kann, ferner wenn Gefahr im Verzuge ist, oder durch Dispensation bei einer schon eingegangenen Ehe ein großes Aergerniß vermieden werden kann. Da solche Fälle indessen nur Ausnahmen bilden [14], so muß doch das Prinzip darin gewahrt werden, daß der Bischof nachträglich sich nach Rom um die Ratihabition wendet. Die Dispensationsgewalt ist demnach in sehr enge Grenzen gewiesen und nur fälschlich und sehr mit Unrecht hat man den Grundsatz, welchen die Gesetze von der Absolution aufstellen, auch auf sie angewendet [15], den Grundsatz nämlich, daß wenn der Gesetzgeber sich dieselbe nicht ausdrücklich vorbehalten hat, sie von dem Bischofe ausgeübt werden könne [16]. Die große Tragweite dieses ausschließlich für die Absolution aufgestellten Grundsatzes wird ersichtlich, wenn man sich den Unterschied zwischen Dispensation und Absolution klar vor Augen stellt. Die Erstere schlägt dem Gesetze selbst eine Wunde [17], ja sie hebt das Gesetz selbst ganz auf, hingegen hat die Absolution nur die Wirkung, daß sie eine nachtheilige Folge eines Gesetzes, die von diesem verhängte Strafe nämlich, und zwar erst dann aufhebt,

---

[14]) S. Lehrbuch. §. 294. S. 1091.

[15]) So *Berardi*, Comm. in Jus eccles. univ. Tom. I. p. 136.

[16]) Cap. *Nuper*. 29. X. d. sent. excomm. (V. 39; *Innoc*. III.)

[17]) S. Bd. 5. §. 210. S. 247.

wenn dem Gesetze in einer andern Weise Genüge gethan ist. In neuerer Zeit ist indessen die canonica Benignitas auch selbst bei mehreren dem Papste reservirten Fällen z. B. bei der Verletzung des Privilegium canonis, weiter gegangen und das Concilium von Trient gewährt den Bischöfen die Absolutionsgewalt in foro conscientiae in allen jenen Fällen, wenn sie geheim geblieben sind, sogar mit dem Rechte, ihre Vicarien zur Absolution zu bevollmächtigen, wovon in letzterer Beziehung nur der Fall der Häresie eine Ausnahme macht [18].

IV. Eine zweckmäßige und heilbringende Gesetzgebung ist aber, wie zuvor angedeutet wurde, durch die erforderliche Wachsamkeit des Hirten über seine Heerde bedingt. Diese setzt aber nothwendig voraus, daß Jener sich auch wirklich bei dieser aufhalte und sich nicht von ihr entferne. Allein auch selbst die stete Gegenwart des Hirten bei seiner Heerde würde, wenn er sich eben nur stets unter seinem Schutzdache aufhalten wollte, nicht genügen, sondern er muß sich auch aufmachen, und um wirklich bei allen seinen Schafen zu sein, den ganzen Umfang der Weide, auf welcher sich seine Heerde befindet, durchlaufen; nicht minder soll er aber auch diejenigen, welche er unter seiner Oberaufsicht als Gehülfen in seinem Hirtenamt bestellt hat, gehörig anweisen, wie sie sich dabei zu benehmen haben und zu prüfen, ob sie auch wirklich allen ihren Pflichten nachgekommen sind. Sind sie pflichtgetreu, so werden sie, da sie unmittelbar bei den einzelnen Theilen der großen Heerde sich befinden,

---

[18]) *Conc. Trid.* l. c. v. *et in quibuscunque.*

ihm auch mit ihrem Rathe an die Hand gehen können, was irgendwie zum Besten der Heerde zu thun und anzuordnen sei. Aus diesen Betrachtungen ergeben sich nun auf dem Gebiete des canonischen Rechtes eine Reihefolge wichtiger gesetzlicher Prinzipien und Institute. Dahin gehört zunächst die Residenzpflicht des Bischofs[19], als nothwendige Bedingung seiner Aufsicht über den Clerus[20], dessen Erziehung ihm vorzugsweise obliegt, und über das Volk[21], die bischöfliche Visitation[22], die Versammlung des Clerus um den Bischof zur Diöcesansynode[23], so wie die auf dieser von dem Bischofe auszuübende Gesetzgebung. Diese Materien bilden die Gegenstände der nachfolgenden Darstellung, welche sich mit den Prinzipien der bischöflichen Gesetzgebung überhaupt[24] und dem mit ihr verbundenen Rechte, Privilegien zu ertheilen[25], so wie mit der Dispensationsgewalt[26] nicht mehr zu beschäftigen hat, da diese Gegenstände bereits anderweitig in diesem Buche ihre Besprechung gefunden haben[27].

---

[19]) S. §. 361.
[20]) S. §. 362. §. 363.
[21]) S. §. 364.
[22]) S. §. 365. §. 366. §. 368. §. 369. §. 374. §. 375.
[23]) S. §. 365—§. 367. §. 370—§. 373.
[24]) S. Bd. 3. §. 157. S. 667 u. ff.
[25]) S. Bd. 5. §. 206. S. 105.
[26]) S. Bd. 5. §. 210. S. 150. Vergl. oben III. S. 75.
[27]) S. Note 23—25.

§. 361.

2. Die Residenz, als Bedingung der Ausübung des bischöflichen Aufsichtsrechtes *.

I. Wenn der Bischof auch nur entfernt im Stande sein soll, die wichtige Pflicht der Aufsicht über seine Diöcese zu üben, so ist die erste Bedingung die, daß er als Hirt auch wirklich bei seiner Heerde weile oder, um technisch zu sprechen, daß er die Pflicht der Residenz und zwar so erfülle, daß er sich nicht bloß in seiner Diöcese, sondern gerade bei seiner Cathedralkirche aufhält [1]. Schon Gregor der Große legt diese Pflicht den Bischöfen auf das Nachdrücklichste an's Herz und gestattete daher auch keinem unter ihnen, sich aus seiner Diöcese ohne Erlaubniß des Metropoliten zu entfernen [2]. Ueberhaupt sah er es nicht gerne, wenn Bischöfe nicht bei ihrer Gemeinde waren; daher schrieb er dem Bischof von Messina, der nach Rom kommen wollte, er möge lieber daheim bleiben und für ihn beten [3]; solche Bischöfe aber, welche abwesend waren, mahnte er zur Rückkehr [4] und forderte sie je nach den Umständen darüber zur Rechenschaft [5] auf; wurde

---

*) Von dieser Pflicht im Allgemeinen handelt ausführlich: Lehrbuch. §. 82. S. 167. §. 83. S. 172. S. unten §. 385.

[1]) Vergl. *Fagnani*, Comm. in Cap. *Canonici statuta*. 1. X. d. constit. (I. 2.) n. 101. u. in Cap. *Qualiter*. 9. X. d. cler. non resid. (I. 4.) n. 27. n. 34. Can. *Placuit*. 21. C. 7. Q. 1. (*Conc. Carth*. V. ann. 401.)

[2]) *Gregor*. *M*. Epist. Lib. IX. ep. 8. col. 947.

[3]) *Gregor*. *M*. l. c. Lib. I. ep. 66. col. 522.

[4]) *Gregor*. *M*. l. c. Lib. X. ep. 10. col. 1073.

[5]) *Gregor*. *M*. l. c. Lib. XIII. ep. 24. col. 1277.

aber die Abwesenheit über die Gebühr verlängert, so drohte er sogar mit Verstoßung in ein Kloster[6].

II. Auf diese streng einzuhaltende Pflicht der Residenz, die bei den Bischöfen wohl als eine auf göttlichem Rechte beruhende angesehen werden darf[7], und selbst in den Zeiten allgemeiner Verfolgungen und ansteckenden Krankheiten nicht hintan gesetzt werden darf[8], bezieht sich in den Decretalen Gregor's IX. und in dem Liber sextus ein besonderer Titel[9]. Nachmals hat vornehmlich Gregor XI. sich die Einschärfung der Residenzialgesetze angelegen sein lassen[10]. Nach dem Vorgange des Constanzer Conciliums, welches nach der Erwählung Martin's V. einige dahin gehörige Bestimmungen traf[11], hat dann auch das Concilium von Trient[12] um so mehr mit größter Entschiedenheit auf die Beobachtung der Residenz gedrungen, weil nur auf dem Wege, daß die Bischöfe zu ihren Heerden zurückkehrten und nicht, wie es so oft geschah, an den Höfen der Fürsten sich umher-

---

6) *Gregor. M.* l. c. Lib. VI. ep. 23. col. 813.

7) Vergl. *Alphons. d. Liguor.* Homo apostol. Tract. VII. cap. 4. n. 14. — S. auch *Bened.* XIV. d. synod. dioec. Lib. VII. cap. 1.

8) Vergl. über diesen Punkt *Thomassin,* Vetus et nova Eccles. discipl. P. II. Lib. III. c. 66. sqq. (Tom. VI. p. 479. sqq.).

9) *Gregor. Decr.* De clericis non residentibus in ecclesia vel in praebenda. (III. 4.) — *Sext. Decr.* (III. 3.).

10) *Gregor. XI.* Const. *Sollicitudo Ecclesiarum.* ann. 1372. (Bullar. Rom. ed. Taur. Tom. IV. p. 535.).

11) *Conc. Constant.* Sess. 43. c. 12. (*Hardouin.* Concil. Tom. VIII. col. 881.).

12) *Conc. Trid.* Sess. 7. d. Ref. cap. 1. Sess. 23. d. Ref. cap. 1.

trieben, eine Reformation der Disciplin überhaupt durchgeführt werden konnte [13]. Es wurde auch bereits oben dargestellt, wie das gedachte Concilium die Erzbischöfe dazu aufforderte, ihre Suffraganen zu strenger Beobachtung der Residenzpflicht anzuhalten [14].

III. Im Anschluße an die Vorschriften des Conciliums von Trient, welches jedoch den Bischöfen eine Abwesenheit von ihren Diöcesen für zwei bis drei Monate, nur nicht zur Zeit der hohen Festtage, des Advents und in der Fasten, gestattet [15], haben denn auch mehrere Päpste [16] die Residenzpflicht den Bischöfen auf's Nachdrücklichste geboten. Schon Pius IV. schärfte die durch die ökumenische Synode über die Nonresidenz verhängten Strafen bis zur Amtsentsetzung und übertrug es dem Auditor Camerae gegen alle Kirchenvorsteher, die sich in dieser Hinsicht schuldig machten, den Prozeß zu beginnen, ihn bis zur Sentenz zu führen, hierauf aber dem Papste zu berichten, damit dieser dann im geheimen Consistorium das Urtheil spreche [17]. Mehrere andere Päpste, namentlich Gregor XIII., Clemens VIII. und

---

13) Vergl. Vermischte Schriften. Bd. 2. S. 11.

14) Bd. 6. §. 350. S. 823.

15) *Conc. Trid.* Sess. 23. d. Ref. cap. 1. v. *Quoniam*.

16) Besondere Berücksichtigung verdienen auch die Anordnungen, welche in dieser Beziehung der heil. Carolus Borromäus auf dem *Conc. Mediol.* I. ann. 1565. P. II. Const. 27. (*Hardouin* l. c. Tom. X. col. 669. sqq.) getroffen hat.

17) Dieß gibt *Urban* VIII. Const. *Sancta Synodus*. §. *Deinde*. 2. (Bullar. Roman. Tom. VI. P. II. p. 13) des Näheren an; die betreffende Constitution Pius' IV. vom 7. Dezbr. 1564 findet sich in den Bullarien nicht.

Urban VIII. heben noch insbesondere die Anwendbarkeit dieser Bestimmungen auf diejenigen Cardinäle hervor, welche sich im Besitze nicht-suburbicarischer Bisthümer befinden. In Anbetracht dessen, daß die Residenzialgesetze noch immer nicht hinlänglich und selbst von manchen Cardinälen nicht beobachtet wurden, erließ der zuletzt genannte Papst im Jahre 1634 seine Constitution *Sancta Synodus*, um nochmals allen Bischöfen ihre Pflichten in dieser Beziehung an's Herz zu legen [18]. Er fordert demgemäß alle zur Zeit nicht residirenden Bischöfe, auch wenn sie Cardinäle sind, unter Androhung der vom Concilium von Trient und von Pius IV. festgesetzten Strafen dazu auf, binnen der Frist eines Monates oder bei größerer Entfernung binnen zwei bis vier Monaten zu ihren Diöcesen zurückzukehren, und verbietet ihnen, diese ohne specielle Erlaubniß des Papstes zu verlassen [19]. Er ordnet dann dasselbe auch für alle Zukunft für sämmtliche Bischöfe, so weit sie nicht bloße Titularbischöfe sind, an [20], und schneidet zugleich alle möglichen Vorwände ab, mit welchen etwa eine vom Papste nicht genehmigte oder nicht von ihm selbst veranlaßte Abwesenheit von der Diöcese beschönigt werden könnte; nur die Nothwendigkeit auf einem Concilium oder auf einem Reichstage zu erscheinen (urgens necessitas) wird — natürlich abgesehen von einem ausdrücklichen Befehle des Papstes (debita obedientia) — als Ausnahme anerkannt [21], so zwar, daß damit jene anderen

[18]) S. die vorige Note.

[19]) Const. *Sancta Synodus*. §. *Insuperque*. 7.

[20]) Const. cit. §. *Illos etiam*. 9.

[21]) Const. cit. §. *A quarum*. 10.

Entschuldigungsgründe, welche das Tridentiner Concilium gelten läßt: christiana charitas und evidens utilitas[22] gewissermaßen hier ihre Stelle nicht finden; doch blieb die den Bischöfen gesetzlich gestattete Vacanz von zwei bis drei Monaten unberührt[23]. Auch Urban VIII. übertrug die Prozeßführung bis zur Sentenz dem Auditor Camerae und fügte für einzelne besondere Fälle noch folgende Bestimmungen hinzu: erstens, den Bischöfen, welche ihre Visitatio liminum unternehmen, wird, wenn sie citra montes oder citra mare wohnend nach Rom kommen, eine Frist von vier Monaten, den Ultramontanen und Ultramarinen aber eine von sieben Monaten dazu gewährt[24]. Zweitens sind die Cardinäle, welche zugleich Bischöfe in anderen Bisthümern sind, für die Zeit des Conclave's und für noch zwei Monate nach der Krönung des neuen Papstes von der Residenz dispensirt[25] und drittens erfüllen solche Bischöfe, welche zwei oder mehrere Diöcesen haben, ihre Residenzpflicht damit, wenn sie sich in einer derselben dauernd aufhalten; hievon sind jedoch die Cardinalbischöfe, wenn sie außer ihrer Titularkirche noch ein anderes Bisthum haben, in sofern ausgenommen[26], als sie in einem solchen Falle nicht auf ihrem suburbicarischen Bisthume, sondern auf dem auswärtigen zu residiren haben[27]. Eine besondere Begünstigung hat

---

22) S. Lehrbuch. S. 170.

23) Vergl. *Bened.* Const. *Ad universae.* (Note 32.) §. *Quoniam.* 3.

24) Const. cit. §. *Volumus.* 12.

25) Const. cit. §. *Cardinalibus.* 13.

26) Const. cit. §. *Volumus.* 17.

27) Vergl. Bd. 6. §. 286. S. 239.

noch Benedict XIII. in einem Beschluß des von ihm im Jahre 1725 gehaltenen Römischen Provinzialconciliums den neu creirten Bischöfen zu Theil werden lassen, welche ihre Consecration in Rom empfangen: es wird ihnen gestattet außer einem Monate, wie ihn Urban VIII. gewährt hatte, noch weitere vierzig Tage von ihrer Diöcese entfernt zu bleiben, vorausgesetzt daß genügende Gründe dazu vorhanden sind, was zu prüfen dem Cardinalvicar obliegt[28]. Urban VIII. begnügte sich aber nicht bloß mit den von ihm erlassenen gesetzlichen Bestimmungen, sondern er rief auch noch eine Congregatio particularis super residentia episcoporum in's Leben, welche sich mit allen diesen Gegenstand betreffenden Fragen und dahin gehörigen Thatsachen zu beschäftigen hatte[29].

IV. Unter den späteren Päpsten hat vornehmlich Benedict XIV. es sich angelegen sein lassen, diesen wichtigen Punkt der kirchlichen Disciplin zur Ausführung zu bringen. Kaum hatte er den päpstlichen Stuhl bestiegen, als er auch in seiner Encyclica *Ubi primum* vom 3. Decbr. 1740 die Bischöfe an ihre Pflicht in dieser Beziehung zum Theil mit den Worten des Conciliums von Trient erinnerte. Er ließ sich hierüber folgendermaßen vernehmen[30]: „Ihr wisset bereits, meine Brüder, daß durch göttliche Vorschriften allen Hirten der Seelen geboten ist, ihre Schafe zu kennen und sie

---

[28]) *Conc. Roman.* ann. 1725. Tit. 17. cap. 2. n. 91.

[29]) S. Bd. 6. §. 327. S. 638.

[30]) *Bened.* XIV. Const. *Ubi primum.* §. *Jam vero.* 4. ann. 1740. (Bullar. Magn. Tom. XVI. p. 4.)

mit der Predigt des göttlichen Wortes, durch die Verwaltung der Sacramente und durch das Beispiel aller guten Werke zu weiden, daß aber diesen sowie anderen Pflichten des bischöflichen Amtes diejenigen nicht so, wie es sich gehört, genügen können, welche nicht über ihre Heerde wachen und nicht bei dieser weilen und nicht den Weinberg des Herrn, in welchem sie als Wächter bestellt sind, emsig bewachen. Es ist daher nöthig, daß Ihr an Eurer Stelle verbleibet und bei Eurer Kirche oder Diöcese die persönliche Residenz bewahret, zu welcher Ihr kraft eures Amtes verpflichtet seid." Bald darauf, nachdem diese Constitution erlassen worden war, brachte Benedict XIV. in Erfahrung, in welcher Weise viele Bischöfe Irlands sich gegen die Residenzialgesetze verfehlten. Einer derselben, der schon vor längerer Zeit Bischof geworden war, hatte noch gar nicht in seiner Diöcese residirt, ein Anderer war einen Monat lang bei seiner Gemeinde geblieben, hatte dann aber eine Reise durch Frankreich, Belgien und Deutschland unternommen, während mehrere Andere es zu einer Gewohnheit gemacht hatten, nur auf einige Tage im Sommer zu ihrer Kirche hinzukommen, gleichsam um sich auf eine angenehme Weise zu zerstreuen. Der Papst gibt seinem Schmerze in der Constitution *Grave et permolestum* vom 15. August 1741 Ausdruck[31] und weist darauf hin, was aus der kirchlichen Disciplin in einem Lande werden müsse, wo es ohnedieß an Geistlichen fehle und die Katholiken unter Andersgläubigen lebten, da doch schon die

---

[31]) *Bened.* XIV. Const. *Grave et permolestum.* ann. 1741. (Bullar. Magn. Tom. XVI. p. 39.)

Erfahrung zeige, daß selbst in Italien, wo es doch tüchtige Geistliche in großer Zahl gebe, auch stets ein erprobter Vicar gefunden werden könne, die Disciplin alsbald verfalle, sobald der Bischof von seiner Diöcese abwesend sei. Benedict erklärt daher den Irischen Bischöfen, er könne nicht glauben, daß es noch nöthig sei, sie über Bedeutung und Wichtigkeit der Residenz zu belehren, wohl aber beschwöre er sie im Namen Jesu Christi und mit Hinweis auf die großen Heiligen ihrer Kirche, namentlich den heiligen Patricius, Malachias und den heiligen Erzbischof Laurentius von Dublin und viele Andere, daß sie besser der ihnen anvertrauten Heerden eingedenk sein möchten. Einige Jahre später (1746) fand sich Benedict XIV. nochmals veranlaßt, in einer eigenen Constitution, die mit den Worten *Ad universae* beginnt, die wichtigsten Grundsätze in Betreff der Residenz der Bischöfe zusammenzustellen und einzelne in dieser Hinsicht aufgeworfene Zweifel zu lösen[32]. Zugleich stellte er die allmählig außer Thätigkeit gekommene Congregatio particularis super residentia episcoporum wieder her[33].

V. Es ist eine große Vernachläßigung seiner Pflichten, wenn der Bischof nicht in seiner Diöcese residirt; dennoch wäre der Gemeinde wenig mit einer Residenz ihres Hirten gedient, wenn derselbe bei ihr weilend, doch nicht Acht auf sie hätte. Die Residenz muß also eine wirkliche und wahre (Residentia vera et formalis),

---

[32]) *Bened.* XIV. Const. *Ad universae.* ann. 1746. (Bullar. Magn. Tom. XVII. p. 79.)

[33]) S. Note 29.

nicht eine Residenz bloß der körperlichen Anwesenheit nach (Residentia materialis) sein. Denn, was würde es einer Gemeinde helfen, „wenn der Bischof das Wort Gottes weder durch die Predigt noch durch sein Beispiel aussäet, wenn er die vom Pfade der Gerechtigkeit Abweichenden nicht zurückruft, wenn er denen, die in Gefahr sind, keine Hülfe und Rettung bringt, wenn er gegen die reißenden Wölfe, die oft in Schafskleidern in den Schafstall hineinkommen, um zu rauben und zu tödten, nicht auf der Wacht ist und sich ihnen kräftig entgegenstellt"[34]? In der That, es gibt nichts Betrübenderes, als einen solchen nachläßigen Bischof, dem es gilt, was in der Apokolypse zu dem Engel der Kirche von Laodica gesagt wird: „Du bist elend, erbärmlich, arm, blind und nackt"[35]! Auch für diesen Gegenstand enthalten die Briefe des heiligen Gregorius ein reichhaltiges Material. „Beschämend ist es", schreibt er unter Anderm dem Bischof Victor von Palermo[36], „daß er, der Papst, in Rom früher wisse, wie es dort zugehe, als der Bischof und daß er sich genöthigt sehe, aus der Ferne Anordnungen zu treffen, die von jenem selbst hätten ausgehen sollen." Aehnliches sagt Gregor dem Bischof Vitalianus von Sipontum[37]: „Wärest du ein

[34]) Vergl. *Bened.* XIV. Const. *Grave et permolestum.* cit. §. *Neque vero.* 2.

[35]) *Apoc.* III. 17. — Vergl. die mit Unrecht dem heiligen Maximus von Turin zugeschriebene Epist. 2. ad amicum. (*Migne,* Tom. LVII. col. 934.)

[36]) *Gregor. M.* Epist. Lib. V. ep. 6. col. 727.

[37]) *Gregor. M.* l. c. Lib. VIII. ep. 8. col. 912. (Can. *Si custos.* 18. C. 27. Q. 1.)

Wächter für das Ordenskleid oder wüßtest Du ein Bischof zu sein, so hätte die Tochter des Magister Militum Tullianus, nicht in deinem Beisein ihr Ordensgewand abwerfen und zur weltlichen Kleidung zurückkehren, auch nicht ihren verkehrten Brief an Uns richten können. Aber weil Du aus Trägheit und Lässigkeit dich nicht rührst, ist jene unerlaubte Handlung zu deiner Schmach begangen worden. Denn, wärest du sorgsamer gewesen, so hätte die Nachricht von der Bestrafung früher an Uns gelangen müssen, als die von der Schuld. Weil Du aber so stumpf und träge bist, daß Du ohne den Zwang der Kirchengesetze an dir selbst kennen zu lernen nicht weißt, bei Andern Zucht und Ordnung zu handhaben, so werden Wir dieß Dir zu geeigneter Zeit zu erkennen geben, jetzt aber wache auf bei dem Empfange dieses Briefes und führe Das wenigstens aus, was Du bisher in Schlaffheit versunken versäumt hast.“ Wo möglich noch stärker läßt sich der heilige Papst gegen den Bischof Paschasius von Neapel vernehmen[38], weil derselbe einen schlechten Diakon in seiner Diöcese ganz willkührlich schalten und walten ließ; „schläfrig, unvorsichtig und träge“ nennt er ihn, „von dem er wahrnehme, daß er nachläßig und unaufmerksam in Allem sei, so daß man ihn in Nichts als einen Bischof erkenne; deshalb sei es dahin gekommen, daß Niemand, auch nicht die Klöster und Armen ihn liebten und daß er, während die Seinen ihn verachteten, den Fremden selbst als gemein und verächtlich erscheine, weil er so gar Nichts von dem

---

[38]) *Gregor. M.* l. c. Lib. IX. ep. 71. col. 1211; Lib. XIII. ep. 26. col. 1278. (Can. *Pervenit.* 1. D. 84).

Geiste und der Würde eines Bischofs an sich habe." Nicht minder tadelt Gregor die Bischöfe von Campanien[39], die er ebenfalls darauf hinweist, wie sie sich durch ihre Nachlässigkeit der Verachtung preisgeben.

VI. In gleicher Weise, wie Gregor, haben auch die späteren Päpste gegen die Nachläßigkeit der Bischöfe geeifert und gesetzliche Bestimmungen darüber getroffen, wie in den einzelnen Fällen einer solchen Pflichtversäumniß abgeholfen werden solle. Die betreffenden Bestimmungen sind in einem eigenen Titel der Decretalen zusammengestellt[40]; da sie vorzugsweise die Thätigkeit der Erzbischöfe zur Ergänzung der Nachlässigkeit ihrer Suffraganen in Anspruch nehmen, so hat sich bereits oben Gelegenheit geboten, diesen Gegenstand zu erörtern[41].

3. Die Aufsicht über den Clerus*.

§. 362.

α. Die Bildungsanstalten für den Clerus bis zum Concilium von Trient.

(Seminarien.)

I. Der Bischof wird mit Recht für den gemeinsamen Vater aller seiner Diöcesanen angesehen, indessen

---

[39]) *Gregor. M.* l. c. Lib. XIII. ep. 27. col. 1279. (Can. *Nunciatum*. 2. D. 84.)

[40]) *Greg. Decr.* Tit. De supplenda negligentia praelatorum (I. 10.) — *Sext. Decr.* eod. (I. 8.) — *Clem.* eod. (I. 5.)

[41]) Bd. 6. §. 350. S. 822 u. ff.

*) S. über die Erziehung des Clerus: *Joann. de Joanne,* Historia Seminariorum clericalium; ex Ital. in Lat. idoma translatum. Aug. Vind. 1787. — *Thomassin,* Vetus et nova

ganz vorzugsweise ist er auf Grund der geistigen Zeugung durch die Ordination der Vater derjenigen, welche er zu seinen Mitarbeitern und Gehülfen in dem Weinberge des Herrn auserſehen hat [1]. Es versteht sich daher von selbst, daß er gleich einem Vater für die Erziehung seiner geistigen Söhne zu sorgen hat und auch dann, wenn diese vollendet ist, mit väterlicher Sorgfalt über sie zu wachen hat. Es folgt aber aus dem Ursprunge, welchen der Clerus einer Diöcese aus seinem Bischof genommen hat, auch deren beiderseitige Zusammengehörigkeit und es verhalten sich die Cleriker zu ihrem Bischofe, wie die Glieder des Körpers zum Haupte [2]. Daher ist auch die Lebensgemeinschaft des Bischofs mit seinem Clerus prinzipiell begründet und sie muß, so weit die Verhältnisse es nur irgend gestatten, möglichst

---

eccles. discipl. P. I. Lib. III. cap. 2. sqq. (Tom. III. p. 5. sqq.) P. II. Lib. I. c. 92. sqq. (Tom. IV. p. 581. sqq.) insbesondere cap. 102. p. 638. sqq. — *Bened.* XIV. De synod. dioec. Lib. V. cap. 11. — Historia de los Seminarios clericales. Salamanca. 1787. Aug. Theiner, Geschichte der geistlichen Bildungsanstalten. Mainz 1835. — Buß, die nothwendige Reform des Unterrichts und der Erziehung der katholischen Weltgeistlichkeit Deutschlands. Schaffhausen. 1852. Einen vorzüglichen Artikel über diesen Gegenstand enthält das Freiburger Kirchenlexikon. Bd. 10. S. 46 u. ff. Vergl. auch den Aufsatz: De l'éducation cléricale et des seminaires provinciaux, in den Analecta juris pontificii. ann. 1854. col. 654—685. col. 1067—1123. ann. 1857. col. 281—331.

[1]) S. Bd. 1. §. 36. S. 360.

[2]) So wird noch in späterer Zeit das Verhältniß zwischen Bischof und Capitel gedacht. S. Cap. *Novit.* 4. X. de his, quae fiunt a praelato (III. 10; *Alex.* III.)

aufrecht erhalten werden. Wollen nun die Kirchengesetze, daß der Bischof stets von seinem Clerus umgeben sei und insbesondere durch das Auge der Diakonen gleichsam bewacht werde[3], damit diese Zeugniß von seinem Leben geben, welches als Beispiel und zur Erbauung Aller dienen soll, um wie viel mehr ist es eine selbstverständliche Sache, daß der Bischof keinen seiner Cleriker aus dem Auge verliere. In jener Beziehung sagt das vierte Concilium von Toledo[4]: „die Bischöfe müssen das Zeugniß zuverlässiger Personen für ihr Benehmen und ihren Lebenswandel in ihrer Wohnung haben, damit sie Gott durch ihr reines Gewissen und der Kirche durch ihren guten Ruf wohlgefällig sind". Seinerseits ist aber für den Bischof die Beaufsichtigung des Clerus und die Sorge für dessen Erziehung unter den vielen großen Pflichten seines Amtes nicht die kleinste.

II. Man muß in Betreff des in Rede stehenden Verhältnisses zwei Perioden unterscheiden. In der älteren Zeit bedurfte es keiner besonderen Anstalten, welche die Erziehung und die Bildung des Clerus zu ihrem Zwecke hatten. Wie Christus der Herr sich seine Apostel auserwählt hatte, so wählten sich diese ihre Jünger aus, die sie zu Bischöfen einsetzten und so nahmen auch die Bischöfe der älteren Zeit diejenigen in den geistlichen Stand und zu ihren Gehülfen auf, in denen sie den Beruf und die Begeisterung für den Dienst der Kirche erkannten. Es verstand sich gemäß der vom heiligen

---

[3]) S. Bd. 1. §. 37. S. 339.

[4]) *Conc. Tolet.* IV. ann. 633. can. 22. (*Bruns,* Biblioth. eccles. Tom. I. p. 230.)

Apostel Paulus gegebenen Vorschrift: „Lege Keinem die Hände schnell auf"[5] von selbst, daß die Bischöfe sich von der Tauglichkeit der Ordinanden überzeugten und ihnen auch die erforderliche Anweisung für ihre Thätigkeit ertheilten, allein dennoch bedurfte es keiner langjährigen Vorbereitung dazu. Wie die Apostel von ihren Fischernetzen oder ihren Zollstätten berufen wurden, so traten in jener früheren Zeit die dem geistlichen Stande sich widmenden Personen aus ihren bisherigen Lebensverhältnissen durch Empfang der Weihe des Diakonats öfters auch in Folge einer Prophetie[6] in ihren Beruf ein. Anders aber mußten sich die Dinge gestalten, seitdem Eltern ihre Kinder dem geistlichen Stande widmeten und sie der Kirche darbrachten und eben hiermit dürfte auch die historische Entwicklung der unteren Weihestufen zusammenfallen, wovon sich dann weiter anschloß, daß Jeder, wenn er auch schon reiferen Alters war, diese Vorbildungsstufen durchmachen mußte. Was aber jene dem geistlichen Stande im Voraus bestimmten Knaben anbetrifft, so ging nunmehr auch die Pflicht der Erziehung derselben auf die Kirche über; denn „Nichts ist unsicherer als das Leben der heranwachsenden Jugend, da jeder Jüngling zum Bösen geneigt ist[7]". Es kam daher darauf an, daß die Kirche in die Herzen der Kinder die Lehren der Wahrheit und die Grundsätze der Sitt-

---

[5]) I. *Tim.* V. 22.

[6]) Vergl. Döllinger, Christenthum u. Kirche. S. 325. S. 330.

[7]) Vergl. *Conc. Tolet.* cit. can. 24. p. 231 mit Bezug auf *Genes.* VIII. 21.

lichkeit dem Ackersmann[8] vergleichbar zeitlich säete, um dereinst davon Früchte für das Heil der Seelen zu ziehen. Es war daher auch schon frühzeitig die Uebung der Römischen Kirche, die Knaben für den Dienst der Kirche zu erziehen[9] und es darf seit dem fünften Jahrhunderte als eine Ausnahme betrachtet werden, wenn auch Personen reiferen Alters in den geistlichen Stand eintraten[10].

III. Die Scheidung zwischen dem älteren und dem jüngeren Clerus blieb aber auch in späterer Zeit bei mehreren Kirchen in der Weise bestehen, daß jener, das Presbyterium[11], zu der regelmäßigen Umgebung des Bischofs gehörte, dieser in einer ebenfalls in der Nähe des Bischofs befindlichen Anstalt erzogen wurde. In dieser Hinsicht verdienen diejenigen Einrichtungen, welche der heilige Augustinus bei seiner bischöflichen Kirche von Hippo traf und einige Beschlüsse von Concilien, zu

---

[8]) Vergl. *Conc. Rem.* ann. 1583. De seminariis. cap. 1. (*Hardouin,* Concil. Tom. X. col. 1290.)

[9]) *Siric.* Epist. 1. ad Himer. c. 9. (*Migne,* Tom. XIII. col. 1142; Can. *Quicunque.* 3. D. 77.) — *Zosim.* Epist. 9. ad Esych. cap. 3. (*Migne,* Tom. XX. col. 672; Can. *In singulis.* 2. D. cit.)

[10]) S. *Leo M.* Epist. ad Episc. Afric. 12. cap. 4. (*Migne,* Tom. LIV. col. 649.) Diese Stelle ist in zwei sehr verschiedenen Lesarten auf die Nachwelt gekommen, in der einen stimmt sie mehr mit den Vorschriften des Siricius und Zosimus zusammen, in der andern, welcher die Ballerini den Vorzug gegeben haben, scheint sie mit Rücksicht auf den Priestermangel von der Bedingung Umgang zu nehmen, daß der Eintritt in den Clerus schon in dem Knabenalter erfolgen solle. Vergl. die Note 12 zu der angeführten Stelle.

[11]) Vergl. §. 175. Bd. 2. S. 115 u. f.

denen jedoch das von Nicäa nicht zu zählen ist[12], eine besondere Aufmerksamkeit. Ueber jene Einrichtungen gibt Augustinus selbst in zweien Predigten[13] und sodann sein Zeitgenosse und Biograph Possidius[14] nähere Auskunft. Hatte Augustinus als Presbyter in Abgeschiedenheit ein cönobitisches Leben mit Gleichgesinnten geführt und zu diesem Zwecke ein Monasterium gegründet, so richtete er, sobald er Bischof geworden war, ebenfalls ein Monasterium für seine Cleriker und zwar in seinem bischöflichen Hause ein[15]. Diese hier gegründete Congregation von Clerikern, von welchen sich der heilige Bischof nicht einmal durch die Kleidung unterscheiden wollte, war keine klösterliche Genossenschaft, wenn gleich Augustinus von

---

[12]) Allerdings scheint *Conc. Nic.* can. 59. in der aus dem Arabischen in das Lateinische gemachten Uebersetzung (*Hardouin* l. c. Tom. I. col. 488.) bereits Spuren der nachmaligen Seminarien zu enthalten; indessen diese Canones haben keine besondere Glaubwürdigkeit. Vergl. *Bened.* XIV. De synod. dioec. Lib. V. cap. 11. n. 1.

[13]) *Augustin.* Sermo 355. (*Migne,* Tom. XXXVIII. col. 1568. sqq.) Serm. 356. col. 1547. sqq. Diese beiden Predigten werden bereits auf dem Concilium zu Carthago vom Jahre 525 als zwei Bücher de moribus clericorum bezeichnet. S. *Hardouin* l. c. Tom. II. col. 1087. Vergl. *Conc. Aquisgr.* ann. 816. P. I. cap. 112. (*Hardouin* l. c. Tom. IV. col. 1119.) Es hatten dieselben nochmals theilweise zur Grundlage der sogenannten Augustinerregel gedient. S. Lehrbuch. §. 313. S. 1190.

[14]) *Possidius,* Vita S. Augustin. cap. 5. 11. 24. 25. 31. (*Migne,* Tom. XXXII. col. 37. sqq. — Vergl. *Thomassin,* Vetus et nova Eccles. discipl. P. I. Lib. III. cap. 2. sqq. (Tom. III. p. 3.)

[15]) *Augustin.* Sermo 355. cap. 1. n. 2.

Allen, welche eintraten, verlangte, daß sie, um sich unabhängiger ihrem Berufe widmen zu können, auf jedes Sondereigenthum Verzicht leisten sollten, so daß alles Besitzthum hier in apostolischer Weise ein gemeinsames war. Es entsteht aber die Frage, ob zu dieser Congregation, welche eine wahre Pflanzschule für den Episcopat wurde [16], außer den Presbytern, Diakonen und Subdiakonen auch die Cleriker der übrigen Weihen gehört haben? In der zweiten jener Predigten, in welcher Augustinus dem Volke sich gegen den ungegründeten Verdacht ausspricht, als ob der Grundsatz der vollständigen Communität des Besitzthums in seiner Congregation nicht hinlänglich beobachtet werde, gedenkt er nur der drei genannten Weihestufen. Es geschieht dieß in einer Weise, welche deutlich erkennen zu lassen scheint, daß nur die Presbyter, Diakonen und Subdiakonen dazu gehört haben, es sei denn, daß unter den letzteren zugleich die übrigen vier ebenfalls aus dem Diakonat hervorgegangenen niederen Weihestufen darunter mitbegriffen werden sollten. Man hat auch wohl jene Beschränkung auf die Subdiakonen und die Ausschließung der übrigen Cleriker als nothwendig in den Verhältnissen begründet angesehen, indem man annahm, daß auch nur Solche in diese Vereinigung hätten aufgenommen werden können, welche zugleich das Gelübde der Keuschheit abgelegt hätten [17]. Dieß Letztere ist auch richtig, allein gerade die berühmte im Jahre 393 zu Hippo gehaltene Synode [18]

---

[16]) *Possidius* l. c. cap. 11. col. 42.

[17]) *Thomassin* l. c. cap. 3. n. 7. p. 11.

[18]) *Conc. Hippon.* ann. 393. can. 19. (*Hardouin* l. c. Tom. I. col. 963; Can. *Lectores*. 8. D. 32.)

hatte bereits den Grundsatz für die gesammte Afrikanische Kirche aufgestellt, daß selbst die Lectoren sich entweder verheirathen oder das Gelübde der Keuschheit ablegen sollten und somit wären diese deshalb auch zur Aufnahme in jene Congregation qualificirt gewesen. Dazu kommt aber noch, daß Augustinus selbst in einem Briefe an Papst Cölestin I. sich der Uebereilung darüber anklagt [19], daß er einen Jüngling, Antonius, den er zwar von seiner Kindheit an in seinem Monasterium erzogen, aber nur erst bis zur Weihe des Lectors hatte aufsteigen lassen, seinem Primas zum Bischof von Fussala anempfohlen hatte. Zudem erklärt er [20], daß er Keinen zum Cleriker weihen wolle, der nicht auf sein Sondereigenthum verzichte; es kann sich dieß also auch nicht bloß auf die drei Weihen des Presbyterates, Diakonates und Subdiakonates beziehen. Es kann demgemäß keinem Zweifel unterliegen, daß in dem Monasterium clericorum des heiligen Augustinus auch die jüngeren Cleriker zum Zwecke ihrer Erziehung sich befanden, was jedoch nicht ausschließt, ja vielmehr fordert, daß sie doch von den älteren abgesondert waren, was eben auch dadurch angedeutet wird, daß Augustinus in jener Predigt nur von den drei zuletzt erwähnten Weihen spricht.

IV. Deutlicher und schärfer tritt diese Scheidung in den beiden Toletanischen Concilien vom Jahre 531 und 633 hervor. In jenem, welches in der Reihenfolge der in jener Stadt gehaltenen Concilien das zweite

---

[19]) *Augustin.* Epist. 209. cap. 3. (*Migne,* Tom. XXXIII. col. 954.)

[20]) *Augustin.* Sermo 355. cap. 4. n. 6. col. 1575.

ist, wurde die Bestimmung getroffen[21], daß die von ihren Eltern dem Dienste der Kirche gewidmeten Knaben in einem zur Cathedrale gehörigen Gebäude unter der Aufsicht des Bischofs von einem Präpositus bis zu ihrem achtzehnten Jahre erzogen werden und dann sich entscheiden sollten, ob sie gesonnen seien, sich ganz dem priesterlichen Berufe hinzugeben; nach einer Frist von zwei Jahren sollten sie dann zu Subdiakonen geweiht werden. Auch das vierte Toletanische Concilium[22] spricht von dieser Ueberweisung der jungen Cleriker, die in einem Gebäude beisammen wohnen sollten, an einen Vorstand, der ihr Lehrer und zugleich Meister in der Zucht sein solle. Dagegen schreibt es für die älteren Cleriker, die Priester und Leviten vor, daß sie in dem Hause des Bischofs selbst wohnen sollten; nur wegen Alters oder wegen Krankheit wird ihnen eine besondere Wohnung gestattet.

V. War dieß der Gebrauch in der spanischen Kirche, so bietet Rom selbst den Beweis dafür, wie auch hier

---

[21]) *Conc. Tolet.* II. ann. 531. cap. 1. (*Bruns* l. c. Tom. I. p. 207; der hier gegebenen Lesart, wornach die jungen Leute ministerio electorum überwiesen werden sollten, ist offenbar die andre ministerio lectorum, ein Ausdruck, den auch *Augustin.*, Epist. 209. cit. gebraucht, vorzuziehen). S. Can. *De iis.* 5. D. 28.

[22]) *Conc. Tolet.* IV. ann. 633. cap. 24. (*Bruns* l. c. p. 231; s. Can. *Omnis aetas.* 1. C. 12. Q. 1.) Der Text bei Bruns hat puberes aut adolescentes, Gratian offenbar richtig: impuberes aut adolescentes. Der *Cod. Salisb. S. Petri* IX. 32. (dessen Beschreibung in den Sitzungsberichten der kais. Akademie der Wissenschaften Bd. 44. S. 447 u. ff. sich findet) bringt die Lesart pueri aut adolescentes.

die jungen Cleriker, namentlich soweit sie adeligen Familien angehörten, in unmittelbarer Nähe des Papstes erzogen wurden; es ist oben bereits die Bedeutung des lateranensischen Palastes in dieser Beziehung hervorgehoben worden[23]. Daneben bestand aber in ganz Italien die Uebung[24], daß man den Pfarrern auf dem Lande ebenfalls jüngere Cleriker zum Dienste bei der Kirche unterordnete; jene übernahmen damit zugleich die Pflicht, diese jungen Cleriker in der Psalmodie, in den heiligen Schriften und in den Gesetzen des Herrn zu unterrichten. Auf diesen Gebrauch nahm auch das im Jahre 529 zu Vaison gehaltene Concilium Rücksicht[25] und bestimmt dessen Einführung für die Provinz Arles. Dagegen treten in den fränkischen Concilien dieser Zeit nur wenige Andeutungen eigentlicher Bildungsanstalten für den jüngeren Clerus hervor[26], während in England der Sendbote Gregors des Großen, Augustinus, dafür sorgte, daß, indem er selbst mit den Presbytern und Leviten zu gemeinsamem Leben sich vereinigte, der jüngere Clerus unter seiner Aufsicht ein den Canones entsprechendes Leben führte[27]. Gelegenheit zur Ausbildung desselben boten aber überall die Klosterschulen für die Externen (Scholae exteriores et canonicae), wie insbesondere die von

---

23) S. Bd. 6. §. 297. II. S. 335.

24) S. die Note 26.

25) *Conc. Vasense*. II. ann. 529. (bei *Bruns* l. c. Tom. II. p. 183.)

26) Vergl. *Thomassin* l. c. cap. 5. n. 4. sq. p. 23. sq.

27) S. Lingard, Alterthümer der Angelsächsischen Kirche. S. 39. (Breslau 1817.)

St. Gallen hierin eine besondere Berühmtheit erwarb[28]. Vornehmlich aber trug die Einführung der Regel des heiligen Chrodegang dazu bei, daß das Zusammenwohnen des Cathedralclerus mit seinem Bischof[29], wo dann auch zugleich für die Erziehung der jüngeren Cleriker gesorgt war, allgemein wurde. Zugleich wurde es Sitte, daß auch die Diöcesangeistlichen nach bestimmten Abtheilungen (per turmas) sich auf einige Zeit bei der Cathedralkirche einfanden, um unter der Aufsicht des Bischofs alles für ihren Beruf Erforderliche zu erlernen und auch Rechenschaft über ihre Wirksamkeit abzulegen[30]. Um so nachtheiliger wirkte die allmählige Aufhebung der Vita canonica; die Beaufsichtigung des höheren Clerus wurde dadurch außerordentlich erschwert und die Erziehung und wissenschaftliche Ausbildung des jüngeren Clerus fiel zum großen Theile den Klosterschulen und in späterer Zeit, wo sie den Anforderungen in letzterer Hinsicht nicht mehr genügten, den Universitäten anheim[31]. Gerade hierin lag aber für die Disciplin ein ganz besonderer Nachtheil und es mußte die Kirche ernstlich Bedacht darauf nehmen,

---

[28]) Im Gegensatze zu den Scholae interiores seu claustrales, die nur für diejenigen bestimmt waren, die sich dem Ordensstande widmeten. S. *Mabillon* Act. SS. Ord. S. Bened. Saec. III. Praef. n. 40.

[29]) S. Ildef. v. Arx, Geschichte von St. Gallen. Bd. 1.

[30]) Vergl. *Thomassin* l. c. cap. 9. n. 11. p. 56. Ueber diesen Gegenstand wird weiter unten bei der Darstellung des Institutes der Capitel die Rede sein.

[31]) S. *Capit.* VII. cap. 231. — *Theodolfin.* Capit. c. 4. — Vergl. meine Schrift die Diöcesansynode. S. 46. u. ff.

in diesen Verhältnissen eine durchgreifende Reform einzuführen.

§. 363.

β. Die gesetzlichen Bestimmungen des Conciliums von Trient über die Seminarien.

I. Nachdem in England durch die Königin Maria und ihren Gemahl Philipp von Spanien die katholische Kirche wieder aufgerichtet worden war, sendete Papst Julius III. den berühmten Cardinal Reginald Polus als Legaten dorthin, um zu der wahren Reformation seines Vaterlandes kräftig mitzuwirken. Dieser berief im Jahre 1556 ein Concilium nach London, dessen Decrete sich auf verschiedene Gegenstände der wieder herzustellenden Disciplin bezogen; eines davon, das eilfte[1], kommt hier wesentlich deshalb in Betracht, weil es bei den Berathungen des Conciliums von Trient über die nothwendigen Maßregeln zur Erziehung eines frommen und wissenschaftlichen Clerus zur Grundlage diente[2]. Mit einigen Modificationen und Zusätzen findet man dasselbe in einem Reformationsdecret des Conciliums von Trient wieder[3]; es genügt daher auf dieses auf-

---

[32]) Vergl. *Thomassin* l. c. P. II. Lib. I. cap. 102. n. 1. n. 4. (Tom. IV. p. 638. sq.)

[1]) S. *Reform. Angliae.* Decr. 11. (*Hardouin,* Concilia. Tom. X. col. 408.) Vergl. auch Analecta juris pontificii. 1854. col. 665. sqq.

[2]) Vergl. *Bened.* XIV. De synodo dioec. Lib. V. cap. 11. n. 3.

[3]) *Conc. Trid.* Sess. 23. d. Ref. c. 18. — Analecta l. c. col. 672. sqq.

merksam zu machen. Gleich dem vierten Toletanischen Concilium an die Worte der Genesis über die Hinneigung der Jugend zum Bösen anknüpfend, geht jenes Decret davon aus, daß bei Zeiten, ehe die Laster in dem jugendlichen Herzen Wurzel schlagen, dafür gesorgt werden müsse, für die Erziehung derjenigen Sorge zu tragen, die in den geistlichen Stand eintreten wollen, weil sie sonst fast nur durch ein unmittelbar göttliches Wunder in der kirchlichen Disciplin erhalten werden können. Demgemäß verordnet das Concilium von Trient, daß bei jeder Cathedralkirche ein Seminarium gegründet werden solle, in welchem eine nach Umfang und Bedürfniß der Diöcese verschiedene Zahl von Knaben zum Behuf einer religiösen Erziehung und eines angemessenen Unterrichtes in den kirchlichen Lehrgegenständen aufgenommen werden solle. Es wird erfordert, daß diese mindestens zwölf Jahre alt, aus rechtmäßiger Ehe geboren, in den Elementargegenständen bereits hinlänglich unterrichtet seien und daß ihre Anlage und Sinn erwarten lasse, daß sie sich für ihr ganzes Leben dem geistlichen Stande widmen werden. Ohne Ausschluß der Reichen, die auf ihre Kosten leben können, sollen Arme vorzugsweise berücksichtigt werden. Gleich bei ihrem Eintritte haben sie die Tonsur zu empfangen und sind gehalten, stets geistliche Kleidung zu tragen; täglich sollen sie die Messe hören und wenigstens einmal in jedem Monate beichten und communiciren, an allen Festtagen aber bei dem Gottesdienste in der Kirche ministriren. Die Unterrichtsgegenstände sind Grammatik, Gesang, der kirchliche Kalender und andere nöthige Wissenschaften, die heilige Schrift, die Werke und Homilien der Heiligen,

ferner die Liturgie und Alles, was sich auf die Spendung der Sacramente, vornehmlich auf das Beichthören bezieht. Es ist in des betreffenden Bischofs Belieben gestellt, in wie viele Classen er diese Knaben vertheilen und wie viele derselben er zum Dienste in der Kirche verwenden will. Zum Beirath für die Einrichtung der Seminarien sollen sich die Bischöfe zwei ihrer dazu geeignetsten Canoniker, die sie selbst erwählen, sich an die Seite stellen. Untaugliche und schlechte Individuen haben die Bischöfe freie Macht streng zu strafen oder ganz aus dem Seminarium zu verjagen. — Eine sehr wichtige Seite der Sache war nun aber der Kostenpunkt; zu diesem Zwecke ordnete das Concilium von Trient eine Besteuerung aller Benefizien der ganzen Diöcese von der Mensa episcopalis angefangen an, so wie es auch dem Bischofe gestattete, einfache Benefizien zu diesem Zwecke für so lange, als das Bedürfniß es erforderte, zu incorporiren. Zur Regulirung dieser Angelegenheiten soll der Bischof sich einen Rath beigesellen, bestehend aus zwei Domcapitularen, deren einer von ihm, der Andere von dem Capitel selbst zu wählen ist, und aus zweien Geistlichen der Stadt, deren Einen wiederum der Bischof, den Andern der Stadtclerus zu wählen hat; von diesem Rathe ist auch dem Bischofe der jährliche Rechenschaftsbericht über das Seminar abzustatten. Für den Fall, daß einige Diöcesen so arm sein sollten, daß sie die Kosten eines solchen Seminars nicht aufzubringen vermöchten, wurde bestimmt, daß sich in der Provinz deren mehrere mit einander vereinigen und je nach den Umständen in der Metropolis oder in anderen bischöflichen Städten eines oder mehrere Seminarien errichten sollen; ist

umgekehrt die Diöcese von bedeutendem Umfange, so steht es dem Bischofe frei, mehrere solcher Anstalten zu gründen.

II. Kaum war das Concilium von Trient beendigt, so ging auch Papst Pius IV. mit seinem Beispiele allen Bischöfen voran, indem er sofort die Bestimmungen desselben für Rom zur Ausführung brachte[4]. Ihm folgte darin vornehmlich der heilige Carolus Borromäus. Auf dem fünften von ihm im Jahre 1579 zu Mayland gehaltenen Concilium wurden mehrere praktische Beschlüsse für die Begründung der Seminarien in der ganzen Provinz gefaßt[5]. Die Bischöfe wurden aufgefordert, sogleich Hand an's Werk zu legen, und dann auf dem nächsten Provincialconcilium Rechenschaft über die Resultate ihrer Thätigkeit in dieser Hinsicht abzugeben, überhaupt aber alle sechs Monate über den Bestand ihrer Seminarien an den Metropoliten zu berichten. Hinsichtlich der Unterrichtsgegenstände wurden die Bestimmungen des Conciliums von Trient wiederholt, außerdem aber vornehmlich darauf gedrungen, daß der unterdessen im Jahre 1566 von Pius IV. herausgegebene Catechismus Romanus ohne alle Auslassungen gründlich erklärt werden solle. Sehr ausführliche Bestim-

---

[4]) *Rainald.* Annal. eccles. ann. 1564. n. 53. S. Analecta. ann. 1854. l. c. col. 1067. — Davon berichtet auch *Urban.* VIII. Const. *Cum sicut.* ann. 1629. (Bullar. Roman. Tom. VI. P. I. p. 184); hier findet sich das vollständige Verzeichniß der vom Pius IV. zur Gründung des Seminars auferlegten Taxen.

[5]) *Conc. Mediol.* V. ann. 1579. (*Hardouin* l. c. col. 1038. sqq.)

mungen sind sodann durch das im Jahre 1583 zu Rouen[6] und die beiden im Jahre 1585 zu Rheims[7] und zu Bordeaux[8] gehaltenen Concilien getroffen. Die letzteren empfahlen besondere Aufmerksamkeit in Betreff der Aufnahme der Knaben in das Seminar, die auch in Beziehung auf das Aeußere — vultus morum index — nicht fehlen dürfe. Das Concilium von Bordeaux hebt außerdem hauptsächlich den Punkt hervor, daß die Eintretenden versprechen müssen, sich wirklich dem geistlichen Stande zu widmen und daß für den Fall, daß sie dennoch austreten sollten, zwei Verwandte für sie die Caution übernehmen müssen, dem Seminar alle aufgewendeten Kosten zu ersetzen. Außer diesen Beispielen lassen sich aus dem sechszehnten Jahrhunderte noch mehrere andere anführen, namentlich das Concilium von Aix[9] vom Jahre 1585, welches auch den Zweifel darüber, ob die Alumnen der bischöflichen Seminarien zu dem Cathedralclerus gehörten, bejahend entschied und ihnen demnach bei den Prozessionen die entsprechende Stellung unter dem übrigen Clerus der Cathedrale anwies[10]. Umfangreiche Bestimmungen über diesen Gegenstand hat insbesondere noch das Concilium von Aquileja vom Jahre 1596 getroffen[11], indem es den Grundsatz an die Spitze

---

6) *Conc. Rotom.* ann. 1581. (*Hardouin* l. c. col. 1256.)
7) *Conc. Rem.* ann. 1585. (*Hardouin* l. c. col. 1290.)
8) *Conc. Burdig.* ann. 1585. (*Hardouin* l. c. col. 1382.)
9) *Conc. Aquens.* ann. 1585. (*Hardouin* l. c. col. 1574.)
10) *Conc. Aquens.* cit. Tit. d. process.
11) *Conc. Aquilej.* ann. 1596. Tit. 12. (*Hardouin* l. c. Tom. IX. col. 1904. sqq.)

derselben stellt, daß ohne Seminarien die kirchliche Disciplin gar nicht bestehen könne [12]. Die Verhältnisse gestalteten sich jedoch keineswegs gleichmäßig günstig, wofür das Concilium von Cambray vom Jahre 1586 einen Beleg bietet [13]. Die Armuth der einzelnen Diöcesen war hier nicht nur zu groß, als daß in jeder derselben ein Seminar hätte errichtet werden können, sondern man beschränkte sich darauf für die ganze Provinz ein einziges Seminar zu Douay zu gründen und hier nicht Knaben, sondern nur junge Männer von zwanzig Jahren für vier Jahre aufzunehmen und diesen die Verpflichtung aufzuerlegen, daß sie, wenn sie dereinst in günstige Verhältnisse kämen, den Seminarien die Kosten, die sie denselben verursacht, zu ersetzen.

III. Es läßt sich nicht in Abrede stellen, daß die allmählige Durchführung des Tridentinischen Decretes in Betreff der Seminarien für die Kirche den allergrößten Vortheil gehabt haben würde. Man sollte es daher kaum glauben, daß zu Anfang des achtzehnten Jahrhunderts es selbst in Italien noch in vielen Diöcesen keine Seminarien gab und daß in anderen diese wiederum in Verfall gerathen waren. Darüber erhebt der Papst Benedict XIII. in seiner Constitution *Creditae nobis* [14]

---

[12]) Vergl. noch *Conc. Turon.* ann. 1583. Tit. 12. (*Hardouin* l. c. Tom. X. col. 1438. — *Conc. Tolos.* ann. 1590. cap. 5. (*Hardouin* l. c. col. 1811.)

[13]) *Conc. Camer.* ann. 1586. cap. 7. (*Hardouin* l. c. Tom. IX. col. 1177.)

[14]) *Bened.* XIII. Const. *Creditae nobis.* ann. 1725. (Bullar. Roman. Tom. XI. P. II. p. 409).

vom Jahre 1725 laut seine Klage; der wichtigste Grund jenes Mißstandes lag aber vornehmlich in dem Mangel an Mitteln. Der Papst sah sich daher zu neuen Maßregeln veranlaßt, indem er zunächst jede Ausnahme einzelner Benefizien von der Seminariumssteuer verwarf, die Taxe je nach den Verhältnissen auf drei bis fünf Prozent bestimmte und die Bestellung eines eigenen Exactor dieser Steuer für jede Diöcese anordnete. Zudem errichtete Benedict XIII. noch eine eigene Congregatio Seminariorum, welche sich mit allen einschlägigen Fragen beschäftigen und vornehmlich auch die von den Bischöfen einzureichenden Taxationsverzeichnisse prüfen sollte. Zugleich erklärte sich der Papst gegen den Mißbrauch, daß manche Bischöfe die bei den Seminarien Bediensteten häufig in ihrem eigenen Dienste verwendeten, ein Verfahren, welches in der gedachten Constitution nachdrücklich verboten wird.

IV. Dem Scharfblicke Benedicts XIV., welcher auf den päpstlichen Stuhl außer seiner Gelehrsamkeit auch den reichsten Schatz praktischer Erfahrung mit sich brachte, konnte die unermeßliche Wichtigkeit der Seminarien am Wenigsten verborgen bleiben. Schon als Erzbischof von Bologna hatte Lambertini der Geschichte des Seminariums seiner Stadt eine Abhandlung gewidmet[15]; als er aber Papst geworden war, nahm er auch diesen Gegenstand um so mehr in seine mehrfach erwähnte Encyclica *Ubi primum* auf[16], als es auch damals noch immer Diöcesen

---

[15]) *Lambertini,* Instit. eccles. Inst. 59. (Aug. Vind. 1751. 4.) p. 403. sqq.

[16]) *Bened.* XIV. Const. *Ubi primum.* ann. 1740. §. *Et quoniam.* 2. (Bullar. Magn. Tom. XVI. p. 3.)

ohne Seminarien gab. Er ermahnt darin die Bischöfe mit folgenden zum Herzen dringenden und gewichtigen Worten: „Da mehr, als es sich sagen läßt, daran liegt, daß diejenigen, welche zu dem Loose des Herrn berufen werden, von Klein auf zur Frömmigkeit, Reinheit der Sitten und kirchlichen Zucht, gleichsam als neue Pflanzungen in ihrem Wachsthum, angehalten werden, so muß es Euch am Herzen liegen, daß, wo etwa Clericalseminarien noch nicht errichtet worden sind, sie so schnell als möglich errichtet werden und daß die schon bestehenden, wo das Bedürfniß der Diöcesen eine größere Zahl von Clerikern erheischt, erweitert werden und zwar mit Anwendung derjenigen Mittel, mit welchen die Bischöfe bereits ausgerüstet sind, denen Wir, sobald Wir über die Nothwendigkeit davon belehrt sein werden, auch noch andere hinzufügen wollen. Es ist dringend nothwendig, daß diese Collegien von Euch mit ganz besonderer Sorgfalt gepflegt werden und zwar indem Ihr sie häufig besuchet, eifrig nach dem Leben, den Anlagen und den Fortschritten der jungen Leute Euch erkundiget, zu ihrer Ausbildung taugliche Männer, die vom kirchlichen Geiste durchdrungen sind, ihnen als Lehrer bestellet, bisweilen durch Eure Gegenwart ihre wissenschaftlichen Uebungen und kirchlichen Functionen beehret, endlich auch denjenigen unter ihnen, welche besondere Beweise ihres guten Verhaltens gegeben oder sich besonders ausgezeichnet haben, einige Belohnungen zu Theil werden lasset. Es wird Euch nicht gereuen, auf diese Weise die jungaufblühenden Bäume genetzt zu haben, sondern Eure Arbeit wird die freudigste Frucht Euch in reichlicher Menge guter Arbeiter einbringen. Denn oft pflegen Bischöfe zu klagen, die

Erndte sei zwar groß, aber der Arbeiter seien wenige, aber vielleicht dürften sie es auch zu beklagen haben, daß sie nicht den erforderlichen Fleiß angewendet haben, um geeignete und geschickte Arbeiter für die Erndte auszubilden: gute und tüchtige Arbeiter werden nicht geboren, sondern sie entstehen; daß sie aber entstehen, gehört wesentlich zur Sorgfalt und dem Fleiße der Bischöfe."

V. Obschon das Concilium von Trient viele sehr ins Einzelne gehende Bestimmungen hinsichtlich der Seminarien getroffen hatte, so hat es doch der Congregatio Concilii im Laufe der Zeit nicht an Gelegenheit gefehlt, über so manche Punkte auf die an dieselben gerichteten Anfragen Auskunft zu geben. Dahin gehört:

1. Die Lösung einiger Zweifel in Betreff der Stellung des Bischofs zu dem ihm beigeordneten zwiefachen Rath, den er, je nachdem es sich um die Einrichtung des Seminars oder um die erforderlichen Geldmittel handelt, hinzuziehen hat.

a. Des aus den beiden Domcapitularen bestehenden Rathes soll sich der Bischof bei Feststellung der allgemeinen Regeln für das Seminar, bei Aufnahme der einzelnen Knaben, bei der Auswahl der Lehrer und der Bücher, sowie des Beichtvaters, ferner bei der Bestrafung und Ausweisung aufsäßiger Schüler, bei der Visitation des Seminars und ähnlichen Dingen bedienen [17], doch ist er nicht an ihren Consens gebunden, sondern nur verpflichtet, ihre Meinung einzuholen [18]. Er darf

---

[17]) *Congr. Concil.* Decl. 2. ad I. in der Ausgabe des Conc. Trid. von Richter und Schulte p. 212.

[18]) *Congr. Conc.* Decl. 2. ad I. p. 211.

ferner nicht willkührlich, sondern nur aus einer gesetzlichen Ursache einen Wechsel in den Personen dieser Rathgeber vornehmen[19]. Während nun der Bischof nicht befugt ist, ohne Zuziehung seines Rathes den Rector und die übrigen Beamten seines Seminariums zu ernennen, so erleidet dieß doch eine Ausnahme in denjenigen Fällen, wo die Leitung einer solchen Anstalt unter rechtmäßiger Auctorität einem Orden unter der Bedingung übergeben worden ist, daß der Ordensprälat das Recht haben solle, den Rector zu bestellen[20]. So vertraute Pius IV. sein von ihm zu Rom errichtetes Seminar, welches er der Jurisdiction des Cardinalvicars unterstellte, der unmittelbaren Leitung des Generals der Jesuiten an. Hiergegen wurde von verschiedenen Mitgliedern der Gesellschaft selbst in so fern Bedenken erhoben, ob sie sich in solcher Weise der bischöflichen Jurisdiction unterordnen dürften; die Sache wurde dann durch die zweite, vierte und zwölfte Generalcongregation dahin entschieden, daß dieß unter der Voraussetzung zulässig sei, sobald nur die Bestellung des Rectors und der übrigen mit der Leitung des Seminars zu betrauenden Personen dem General überlassen bleibe. In ähnlicher Weise wurde das Seminar der Diöcese Conception in Mittelamerika den Jesuiten, das von Albano und Sinigaglia den Piaristen, das von Bologna den Barnabiten übergeben.

b. Auch der Rath der Viere, der es mit den Angelegenheiten der äußeren Administration zu thun hat, ist nicht willkührlich amovibel[21], und der Bischof ist ver-

---

19) *Congr. Conc.* in *Fundana.* ann. 1689. (n. 4. p. 212.)
20) *Bened.* XIV. de synod. dioec. Lib. V. cap. 11. n. 9.
21) *Congr. Conc.* Decl. 2. ad IV.

pflichtet, sie alle Vier zu hören[22], nicht aber dem eingeholten Gutachten zu folgen, sondern kann diejenigen Maßregeln ergreifen, die ihm am Meisten dem Zwecke zu entsprechen scheinen. Die Erhebung (Exactio) der gemeinsam mit jenem Rathe festgestellten Seminariumssteuer ist ausschließlich Sache des Bischofs[23]. Wo nun die Leitung eines Seminars einem Orden überlassen ist, kann dieser doch zur besondern Rechnungsführung der ihm dazu überwiesenen Geldmittel angehalten werden[24].

2. Mannigfache Streitigkeiten erwuchsen aus der von dem Concilium von Trient gewährten Union einfacher Beneficien zum Zwecke der Aufbesserung der Einkünfte der Seminarien. Die Congregation des Conciliums stellte hier vor Allem den Grundsatz fest, daß die Bischöfe nicht schon im Voraus solche Unionen vornehmen sollten, ehe nicht das Seminar vollständig eingerichtet sei[25]. Dagegen gestattete sie auch die Union solcher einfachen Beneficien, welche in einem päpstlichen Monat vacant werden, vorausgesetzt, daß die Union bereits vor dem Eintritte der Vacanz ausgesprochen wird[26]; dasselbe wird aber nicht gestattet bei solchen Beneficien, welche wegen des Verhältnisses der Familiarität, in

---

[22]) *Congr. Conc.* in Causa *Nullius.* ann. 1595. (n. 3. p. 212.)

[23]) *Congr. Conc.* in *Oscensi* ann. 1585. (n. 1. p. 211.)

[24]) *Decl. Conc.* in *Alexanens.* ann. 1742 (n. 6. p. 212.)

[25]) *Congr. Conc.* in Causa *Nullius.* ann. 1595. ann. 1597. (n. 19. 11.)

[26]) *Congr. Conc.* in *Caputaquens.* ann. 1586. — in *Palentina.* ann. 1588. — in *Elborens.* ann. 1600. Vergl. *Bened.* XIV. d. synod. dioec. Lib. IX. cap. 7. n. 4.

welchem der Pfründner zu einem Cardinale steht, oder die wegen eines anderen Grundes dem apostolischen Stuhle afficirt sind [27].

3. Im Uebrigen hat die Congregation ganz im Sinne der Tridentinischen Vorschriften nur sehr wenige Ausnahmen von der Steuerpflicht anerkannt. Demgemäß hat sie dahin entschieden, daß auch die Prälaten, welche Familiaren des Papstes und der Cardinäle, auch wenn sie Camerales sind [28], selbst dann wenn sie Exemtionsprivilegien haben, contribuiren müssen, es sei denn, daß in einem solchen Privilegium gerade in diesem Punkte ausdrücklich Nachsicht gewährt ist [29]; nicht minder müssen auch die Klöster nullius dioeceseos die Seminariumstaxe zahlen [30] und nur diejenigen Aebte und Klöster, welche selbst Seminarien haben, sind davon befreit [31].

4. Allerdings sollen die Seminarien bei der Cathedralkirche sein, indessen wenn ausnahmsweise der Bischof in einer andern Stadt residirt, so hat die Congregation sich dahin entschieden, daß, wenn im Uebrigen die Umstände günstig dafür sind, eine Verlegung des Seminars hieher stattfinden dürfe [32]. Hat ein Bischof zwei Bis-

---

[27]) *Congr. Conc.* Decl. ann. 1601. S. *Bened.* XIV. l. c. n. 5. *Fagnani,* Comm. ad Cap. *Sicut unire.* X. d. excess. praelat. n. 37.

[28]) S. Bd. 6. §. 304. S. 430.

[29] *Congr. Conc.* Decl. ann. 1646. ann. 1784. (n. 15. p. 213.)

[30]) *Congr. Conc.* Decl. in censu *Nullius.* ann. 1593. (n. 16. p. 213.)

[31]) *Congr. Conc.* Decl. in Romana. ann. 1742. — *Atrebat.* ann. 1594. — *Andomar.* ann. 1594. (n. 17. n. 18. p. 213.)

[32]) *Congr. Conc.* Decl. in *Milevit.* ann. 1725. (n. 7. p. 212.)

thümer, die mit einander vereinigt sind, zu regieren, so soll eigentlich bei jeder der beiden Cathedralkirchen sich ein Seminar befinden[33].

VI. Es wurde zuvor bemerkt[34], daß bisweilen, wo die Mittel die Errichtung von Diöcesanseminarien nicht gestatteten, man sich damit begnügen mußte, in der Erzdiöcese ein einziges Seminar für die ganze Provinz zu gründen. Hiermit sind solche Provinzialseminarien nicht zu verwechseln, welche die Existenz von Diöcesanseminarien in den einzelnen zur Provinz gehörigen Bisthümern voraussetzen und als höhere Bildungsanstalten über diese gestellt sind; die Errichtung derartiger Provinzialseminarien würde aber nicht ohne besondere päpstliche Genehmigung geschehen können. Uebrigens ist Papst Pius IX. mit seinem eigenen Beispiele hierin vorangegangen, indem er im Jahre 1853 das Seminarium Pianum[35] als eine solche höhere Bildungsanstalt errichtete und dieses in dasselbe Gebäude (S. Apollinaris)

---

[33]) *Congr. Conc.* in *Valvensi.* (bei *Giraldi*, Expos. jur. pontif. p. 981.) In der Circumscriptionsbulle für Preußen ist es dem Erzbischof von Gnesen und Posen überlassen worden, ob er in jeder der beiden Städte oder nur in einer derselben ein Seminar errichten wolle. S. Bulla *De salute amicorum.* §. *In singulis praeterea* (s. Bd. 3. Anhang. S. 71.)

[34]) Vergl. oben II. S. 104.

[35]) S. Analecta l. c. col. 1367. Die Studienordnung für dieses Seminarium Pianum findet sich in der Const. *Ad piam doctamque* vom 3. Oktbr. 1853. (Analecta l. c. col. 723—731.). — Zur höheren wissenschaftlichen Ausbildung von Priestern dient die im Jahre 1816 vom Kaiser Franz I. vornehmlich unter Mitwirkung des nachmaligen Bischofes von St. Pölten Jakob Frint errichtete Studienanstalt.

verlegte, in welchem sich bereits das Römische Diöcesan-seminar befand.

VII. Faßt man sodann insbesondere die Verhältnisse Deutschlands ins Auge, so ist es begreiflich, daß hier die Errichtung der Seminarien unter der Fortdauer der Glaubensstreitigkeiten und Religionskriege, keinen gedeihlichen Fortgang nehmen konnte, wenn gleich einige Bischöfe z. B. Otto Truchseß von Waldburg, der Cardinalbischof von Augsburg[36], sich die Sache sehr angelegen sein ließen. So entstanden denn zwar allerdings in den meisten Diöcesen Seminarien, aber sie waren wenig genügend. Diese Verhältnisse brachten den heiligen Ignatius auf den Gedanken, ganz besonders für die Erziehung und Ausbildung deutscher Cleriker eine eigene Anstalt zu Rom zu gründen. Diese, das Collegium Germanicum, wurde von Papst Julius III. im Jahre 1552 bestätigt und dann von Gregor XIII. bedeutend erweitert; mit ihr wurde zugleich eine von eben diesem Papste für ungarische Cleriker gegründete Anstalt im Jahre 1580 vereinigt, seit welcher Zeit das Institut mit dem Namen Collegium Germanico-Hungaricum bezeichnet wird[37]. Die Leitung der Anstalt wurde ganz der Gesellschaft Jesu übergeben. Der dieser angehörige Cardinal Pazmany, welcher im Jahre 1623 zu gleichem Zwecke in Wien ein Seminarium für ungarische Cleriker gestiftet hatte, vertraute die Leitung

---

[36]) S. über ihn: Schröbl im Freiburger Kirchenlexikon. Bd. 7. S. 917 u. f.

[37]) Vergl. *Jul. Cordara,* Collegii Germanici et Hungarici historia libris quatuor comprehensa. Romae. 1770. — Phillips und Görres, Histor. pol. Blätter. Bd. 9. S. 216.

desselben, welches nach ihm den Namen Collegium Pazmanianum führt, ebenfalls seinen Ordensbrüdern an[38].

VIII. Die in Deutschland unter dem Einflusse von Jansenismus, Febronianismus und Josephinismus sich immer feindseliger gestaltende antikirchliche Richtung[39] sprach sich vorzugsweise auch gegen diese Bildungsanstalten des Clerus aus. Kaiser Joseph II. schritt denn auch im Jahre 1783 wirklich dazu vor, daß er die sämmtlichen bischöflichen Seminarien in Oesterreich aufhob und dafür mehrere ganz unter dem Einflusse des Staates stehende sogenannte Generalseminarien errichtete[40]. Dagegen half es Nichts, daß die damaligen Erzbischöfe von Wien und Görz, so wie der Cardinal Frankenberg[41] in Belgien den entschiedensten Widerstand entgegensetzten, des Kaisers Wille mußte durchgeführt werden. Diesem Beispiele folgte man auch in Bayern und zwar zu einer Zeit, wo man in Oesterreich bereits zu besserer Einsicht gekommen war und jene Staatsseminarien bald nach Josephs II. Tode aufgehoben hatte. Für Bayern[42] wurde nämlich in gleicher Richtung mit jenen Instituten im Jahre 1806 das Seminarium zu Landshut gegründet, welches von der Regierung mit solchen Lehrern besetzt wurde, deren Unterricht und Beispiel nur dazu dienen konnte, die

[38]) *Car. Rimely*, Historia Collegii Pazmaniani (ex tabulariis conscripta.) Viennae. 1865.

[39]) S. oben Bd. 3. §. 136. S. 365 u. ff.

[40]) Vergl. Schröbl im Freiburger Kirchenlexikon. Bd. 4. S. 403 u. ff.

[41]) Theiner, der Cardinal von Frankenberg. Mainz. 1849.

[42]) Vergl. Schröbl a. a. O. S. 405.

Zöglinge dem hohen Berufe, dem sie sich widmen sollten, gänzlich zu entfremden. Ganz ähnlich erging es in den andern deutschen Ländern, wo mit dem Umsturz ihres gesammten bischöflichen Organismus die Kirche außer Stand gesetzt wurde, irgendwie für die Erziehung und Ausbildung ihrer Cleriker zu sorgen. Dieser Zustand konnte natürlich nicht fortdauern, wenn überhaupt noch die Kirche hier einen Bestand haben sollte. Vornehmlich ließ es sich der Papst angelegen sein, bei Abschließung der Concordate mit den einzelnen Regierungen diese zur Errichtung, Erhaltung und Dotation der Seminarien zu bestimmen[43]; die deshalb gemachten Zusagen sind jedoch im Ganzen noch wenig in Erfüllung gegangen. In der Form, wie sie das Tridentinum verlangt, sind überhaupt nur wenige Seminarien in Deutschland errichtet worden, indem man sich, auch schon in früherer Zeit, damit hat begnügen müssen, solche Seminarien zu Stande zu bringen, welche für die Zeit eines oder zweier Jahre dazu dienten, um die Cleriker für den Empfang der Priesterweihe vorzubereiten. In einzelnen Diöcesen ist es indessen gelungen, besondere Seminaria puerorum zu errichten, deren Existenz aber doch stets eine von der Regierung sehr abhängige blieb. In Bayern namentlich, wo unmittelbar mit dem Concordat das Religionsedict erschien, trat man auch in diesem Punkte in Widerspruch[44]

[43]) *Concord. Bavar.* Art. 5. — Bulla *De salute animarum.* §. *In singulis praeterea.* u. §. *Super publicis.* (Bd. 3. Anhang. S. 71. S. 81.) — Bulla *Provida solersque.* §. *Cumque ad praescriptum.* §. *Ut autem* (ebend. S. 34. S. 37.) — Bulla *Impensa.* §. *Atque tunc* (ebend. S. 94.).

[44]) Religionsedikt §. 76. §. 77.

mit dem eben abgeschlossenen Vertrage. Es war daher auch begreiflich, daß als der Erzbischof von München aus seinen eigenen Privatmitteln ein Knabenseminar zu Freising gründete, dieß nicht anders geschah, als daß die Regierung sich die Anstellung aller Lehrer, die jener zu besolden hatte, vorbehielt. In der von den bayerischen Bischöfen im Jahre 1850 dem Könige vorgelegten Denkschrift war auch um die Ausführung des die Seminarien betreffenden Artikels des Concordates gebeten; in seiner Antwort hat der König wenigstens die Aufnahme der Alumnen und die Bestellung des Rectors und der Lehrer den Bischöfen überlassen[45]. Wie man indessen in Bayern die bischöfliche Lehr- und Unterrichtsfreiheit versteht, dafür bietet das Verfahren in der Speyrer Seminariumsangelegenheit ein neuestes Beispiel. — In jüngster Zeit haben die im Jahre 1858 zu Wien[46] und im Jahre 1860 zu Cöln[47] gehaltenen Provinzialsynoden dem Institute der Seminarien ihre vorzügliche Aufmerksamkeit zugewendet, vornehmlich hat das letztere noch eigens hervorgehoben, daß gerade in unserer Zeit das Bedürfniß nach solchen Anstalten um so dringender sei, als gegenwärtig nicht mehr so allgemein wie früher für die Frömmigkeit in der häuslichen Erziehung gesorgt und außerdem die auch dem Knaben zugängliche schlechte Presse, namentlich die Zeitungsliteratur, jetzt viel nachtheiliger als ehedem einwirken könne.

---

[45]) Zusätzlicher Erlaß zum Religions-Edict. v. 8. April. §. 15—17. (*Walter,* Fontes juris eccles. S. 236 u. f.)

[46]) *Conc. Vienn.* ann. 1858. Tit. 6. cap. 1. p. 151.

[47]) *Conc. Colon.* ann. 1860. cap. 25. p. 135.

§. 364.

4. Aufsicht des Bischofs über die Erziehung der Laien.

I. Die Erziehung seines Clerus muß dem Bischof freilich vor allen Dingen am Herzen liegen; allein dieß schließt nicht aus, daß es nicht ebenfalls zu den Pflichten seines Amtes gehörte, auch die Erziehung der Laien zu überwachen. Ueberhaupt soll der Bischof als Vater der Gläubigen seiner Diöcese dafür sorgen, daß deren Seelenheil und daher Alles, was demselben zuträglich ist, gefördert, dagegen Alles, was schädlich ist, vermieden und beseitigt werde. Ja, als ein liebevoller Vater soll der Bischof auch sogar für das leibliche Wohl seiner Kinder Bedacht nehmen und daher gehören auch Armen- und Krankenpflege unter seine Obhut. Allein leider ist in allen diesen Beziehungen in unseren Zeiten den Bischöfen beinahe jeder Einfluß entzogen, so daß selbst die Periode des Kaisers Justinian, der gerne auch die Kirche regierte, sich darin sehr vortheilhaft auszeichnet, daß den Bischöfen in eine Menge derartiger Verhältnisse einzuwirken gestattet war[1]; stand es ihnen ja doch zu, darüber zu wachen, daß das Volk vor Uebertheuerung auf den Märkten bewahrt wurde. Hatten sie doch einen gesetzlichen Einfluß auf die Wahlen der Defensoren in den Städten, um jede Unterdrückung durch die städtischen Magistrate zu verhindern; waren sie es doch, von welchen Hülfe gegen die Prostitution in Anspruch genommen werden sollte. Wie ist die Kirche doch heute

---

[1]) S. oben Bd. 3. §. 118. S. 27.

jetzt von allem Einflusse fern; allerdings gehören diese Verhältnisse in die Sphäre des Staates und es läßt sich nicht leugnen, daß er jetzt mehr, wenigstens mehr als im Mittelalter, dieser Aufgabe gewachsen ist.

II. Ein besonderes Augenmerk des Bischofs muß es natürlich sein, daß auch in allen Unterrichtsanstalten seiner Diöcese, soweit sie nicht einer von der Kirche getrennten Confession angehören, die reine und wahre katholische Lehre gelehrt werde. Es kann damit nicht bloß gemeint sein, daß die Jugend gehörig in dem Katechismus — freilich eine an sich äußerst wichtige Sache — unterrichtet, sondern daß auch die übrigen Wissenschaften genau in Uebereinstimmung mit dem Katechismus d. h. der katholischen Religion gelehrt werden[2]. Wie leicht ist es, auf dem Wege des Unterrichts in der Geschichte und in den Naturwissenschaften in die Herzen der Jugend an die Stelle des Glaubens Zweifel und Unglauben zu pflanzen! Damit steht die Bestimmung des österreichischen Concordates im Zusammenhange[3], wonach den Bischöfen nicht bloß die Sorge für religiöse Erziehung in den Schulen eingeräumt ist, sondern ihnen ausdrücklich auferlegt wird, auch über den anderweitigen Unterricht in allen öffentlichen und Privatschulen zu wachen, daß nirgend

[2]) Vergl. Vermischte Schriften. Bd. 1. S. 9.

[3]) *Concord. Austriac.* Art. 5. Art. 7.

Etwas gelehrt werde, was der katholischen Religion und der Ehrbarkeit der Sitten widerspreche.

III. Den gleichen Einfluß auf die Universitäten [4] mit Ausschluß der theologischen Facultäten [5], hat man den Bischöfen in dem österreichischen Concordate nicht eingeräumt und somit hat, mit jener Ausnahme, die Kirche keine Einwirkung auf die Wissenschaften, soweit sie nicht in ihren eigenen Anstalten gelehrt werden. Es ist daher begreiflich, daß bei der allgemein proclamirten Lehrfreiheit von den Universitäten eben keine Lehre, auch wenn sie im vollsten Widerspruche mit der göttlichen Offenbarung steht, ausgeschlossen bleibt; die Folgen davon bedürfen keiner eingehenderen Beleuchtung, sie liegen klar zu Tage. In Anbetracht ihres ihnen von Gott anvertrauten Amtes haben daher die Bischöfe einzelner Länder, namentlich Belgiens und Irlands, sich bewogen gefunden, freie katholische Universitäten zu gründen, welche nur von ihnen allein abhängig sind, und ihren Zweck darin haben, daß die Wissenschaft von gläubigen Katholiken in vollkommener Uebereinstimmung mit der göttlichen Offenbarung ge-

---

[4]) Ueber die Nothwendigkeit dieses in älterer Zeit den Bischöfen gewährten Einflusses auf die Universitäten s. die Abhandlung De l'instruction publique dans l'état pontificale, in den Analecta juris pontificii 1855. col. 1741. sqq.

[5]) *Concord. Austriac.* Art. 6. — Vergl. *Conc. Vienn.* ann. 1858. Tit. 6. cap. 5. p. 161.

lehrt wird. In keinem Lande möchte aber das Bedürfniß nach einer solchen freien katholischen Universität dringender und in keinem Lande diesem Bedürfnisse schwieriger abzuhelfen sein, als in Deutschland. Schon öfters war bei verschiedenen Veranlassungen der Ruf nach einer solchen Universität laut geworden und als im Jahre 1856 das österreichische Concordat abgeschlossen wurde, bestimmte eine weitere Vereinbarung, daß für das Kaiserreich eine solche Universität errichtet werden solle[6]. Allein die Ausführung dieses erhabenen Gedankens stieß auf viele noch nicht beseitigte Hindernisse und so blieb es der vierzehnten Generalversammlung der katholischen Vereine Deutschlands aufbehalten, nicht nur einen neuen Impuls der Sache damit zu geben, daß sie den Beschluß zur Gründung einer solchen Universität faßte, sondern auch daß sie alsobald die geeignetsten Mittel ergriff, um diesen Beschluß unter den Auspicien des Episcopates in's Werk zu setzen. Der heilige Vater Pius IX., durchdrungen von der Nothwendigkeit eines solchen Unternehmens, hat dasselbe nicht nur gebilligt, sondern auch bereits eine Commission von Bischöfen zur weiteren Förderung desselben eingesetzt[7]. In seinem desfalls an den Cardinalerzbischof von Cöln erlassenen Schreiben sagt der heilige Vater: „Wir können nicht umhin, ein

---

6) *Liter. Archiep. Vienn.* ann. 1855. §. 4. (*Walter*, Fontes juris ecclesiastici p. 291).

7) Vergl. Sammlung von Aktenstücken bezüglich der Gründung einer freien katholischen Universität in Deutschland. Herausgegeben von dem Central-Comité. (Mainz 1865.) S. 7 u. ff.

so frommes, heilsames und zweckmäßiges Unternehmen auf's Lebhafteste zu billigen und mit dem verdienten Lobe zu erheben. Denn Nichts kann Uns angenehmer, Nichts erwünschter sein, als daß vornehmlich in diesen für Kirche und Staat verhängnißvollen Zeiten die Studien nach der Richtschnur der wahren und echten katholischen Lehre gelenkt und daß die Jugend sowohl in den classischen Studien als in den höheren Wissenschaften gänzlich fern von jeder Gefahr des Irrthums gründlich unterrichtet werde." Unter diesen Umständen hätte nunmehr auch Deutschland hoffen dürfen, seine gänzlich unter der Leitung des Episcopates stehende freie katholische Universität zu erhalten, wenn nicht in neuester Zeit die Dinge sich sehr ungünstig gestaltet hätten[8].

VI. Die Kirche war von jeher eine Pflegerin der Wissenschaft und stets der Unwissenheit Feind[9]. Wenn sie sich genöthigt gesehen hat, in früherer Zeit dem Betriebe einzelner Studien entgegenzutreten, so geschah dieß nur darum, um die Cleriker davon zurückzuhalten, sich zu weit von ihrem eigentlichen Berufe zu entfernen[10], wenn sie es aber in neuerer Zeit thun muß, so geschieht dieß, weil die Wissenschaft von ihrer wahren Grundlage abgewichen ist und eine Menge von Irrthümern enthält. Außerdem liegt aber in der allge-

---

[8]) Das päpstliche Breve vom 31. August 1863 findet sich in der in der vorigen Note angeführten Sammlung. S. 17. u. f.

[9]) S. Bd. 1. §. 48. S. 472.

[10]) S. Bd. 1. §. 62. S. 694.

meinen unterschiedslosen Verbreitung von Literaturerzeugnissen aller Art eine große Gefahr für das Volk und es ist die schwere, aber dennoch unerläßliche Aufgabe der Bischöfe, in dieser Hinsicht die möglichst größte Wachsamkeit hierüber zu üben. In seinem Kreise hat daher jeder Bischof die Aufgabe, welche dem Papst für die ganze Kirche[11] gestellt ist, und hat daher vornehmlich auch das Recht, seinen Diöcesanen die Lectüre irreligiöser und sittenverderblicher Bücher unter Androhung von Strafen zu verbieten. In diesem Sinne schrieb Papst Clemens XIII. an den Bischof Clemens von Freisingen[12]: „In der That ist für die Heerde des Herrn Nichts verderblicher als die Lesung gottloser Bücher und es ist daher die Aufgabe eines wachsamen und auf das ewige Heil seiner Schafe bedachten Hirten, solchen Büchern den Zutritt zu seiner Diöcese zu verwehren. Daher billigen wir sehr deinen Eifer, daß du dahin getrachtet hast, die durch jenes Edict verbotenen Bücher den Händen der Gläubigen zu entreißen." Und in einer an sämmtliche Bischöfe gerichteten Encyklika von demselben Jahre bemerkt der nämliche Papst[13]: „Das Heil der christlichen Gemeinschaft nöthigt Uns wachsam zu sein, damit nicht die unverschämte und schändliche Frechheit der Bücher, welche aus den Schlupfwinkeln zum Verderben und in Unzahl

---

[11]) S. Bd. 6. §. 325. S. 624.

[12]) *Clement.* XIII. Const. *Opinionem.* ann. 1766. (Contin. Bull. Rom. Tom. III. p. 220.)

[13]) *Clement.* XIII. Const. *Christianae.* ann. 1766. (Contin. Bull. Rom. l. c. p. 225.)

auftaucht, um so verderblicher wird, je mehr sie sich täglich weiter ausbreitet." Aber was will das Jahr 1766, seit welchem schon ein Jahrhundert verflossen und die Menschheit alle Früchte der Schandliteratur der französischen Revolutionszeit verkostet hat, im Verhältnisse dazu bedeuten, daß die Freiheit der Presse den größten Umfang erreicht hat und Grundsätze frei gepredigt werden, denen gemäß man einer Predigt, die auf dem Fundamente der Offenbarung steht und gegen Sittenverderbniß gerichtet ist, nicht mehr willig Gehör schenkt? In Oesterreich hat das Concordat auch in dieser Hinsicht die Bischöfe auctorisirt, daß sie die schlechten Bücher den Gläubigen verbieten, ja sogar zugesichert, daß sie die weltliche Gewalt in dieser Beziehung zu ihrem Beistande bereit finden werden[14]. Wenn auch dieser Beistand gewährt wird, so hat doch die Zeitströmung eine solche Macht erlangt und sind die Mittel der Verbreitung schlechter Schriften so leicht, daß man sich nicht wundern darf, wie ein Buch wie das Leben Jesu von Renan hat verbreitet werden können und noch in den weitesten Kreisen im Original und in Uebersetzungen verbreitet wird.

---

[14]) *Concord. Austriac.* Art. 9. — Vergl. *Liter. Archiep. Vienn.* cit. §. 9. p. 291. sq.

5. Visitation* und Diöcesansynode**.

α. Historische Ausbildung dieser beiden Institute.

§. 365.

1. Bis zum achten Jahrhundert.

I. Der Bischof, wenn er auch gewissenhaft die ihm obliegende Residenzpflicht beobachtet und mit aller Sorgfalt diejenigen Sachen behandelt, welche zu seiner Entscheidung kommen, wird dadurch allein doch niemals zu einer vollständigen Kenntniß der Zustände seiner Diöcese gelangen. Er soll als Hirte seine Schafe kennen, er

---

*) *Franc. de Pavinis* (s. Bd. 4. §. 191. Note 26. S. 397), Baculus pastoralis s. Tractatus visitationis (Tract. Tractat. Tom. XIV. fol. 115). — *Marian. Socinus*, De visitatione libri XIII. — *P. Fuscus*, De visitatione et regimine ecclesiarum. Rom. 1581. 1616. — *Thomassin*, Vetus et nova Eccles. disciplina. P. II. Lib. III. cap. 77. sqq. (Tom. VI. p. 533. sqq.) — *Cavallari*, Instit. jur. canon. Tom. I. p. 163. sqq. — *Giuseppe Crispino*, Trattato della Visita pastorale nel quale si da il modo facile di visitare e di essere visitati e di eseguire i decreti della visita. Roma. 1844. 4. — *J. Auerbach*, De visitationum ecclesiasticarum progressu a primis temporibus usque ad Conc. Trid. Francof. 1862.

**) *Bened.* XIV. De synodo dioecesana. Ferrar. 1740. Aug. Vind. 1769. 4. und in den verschiedenen Ausgaben der Werke Benedicts XIV. (Romae. 1748. Mechlin. 1842. Prati. 1844.) — J. Amberger, der Clerus auf der Diöcesansynode. Regensb. 1849. — V. M. Sattler, die Diöcesansynoden. Regensb. 1849. — A. Schmid, die Bisthumssynode. Regensb. 1850. — Des Verfassers Schrift: Die Diözesansynode. 2te Aufl. Freib. 1849. — S. auch J. Feßler, die Provinzialkonzilien und die Diözesansynoden. Innsbr. 1849.

soll sie mit dem Worte der Wahrheit nähren, sie vor Irrthümern und vor schlechten Sitten bewahren und in allem Guten befestigen[1]; es kann dieß entweder nur dadurch geschehen, daß sie zu ihm kommen oder daß er zu ihnen geht. Auf dem letzteren Wege ist aber offenbar mehr zu erreichen, als auf dem ersteren, denn es ist eben auch nicht möglich, daß der Bischof wirklich seine ganze Heerde, Geistliche und Volk, an seinen Sitz bescheiden kann; es ist dieß nicht einmal in Betreff des gesammten Clerus völlig ausführbar, obschon hier doch approximativ der Zweck erreicht werden kann. Auf Grundlage dieser Verhältnisse haben sich nun zwei Institute, welche auch in ihrer Geschichte stets Hand in Hand gehen, herausgebildet: die Diöcesansynode, auf welcher sich wenigstens ein großer Theil des Clerus jährlich um den Bischof zu versammeln hat, und die bischöfliche Visitation, die darin besteht, daß der Bischof seine ganze Diöcese alle Jahre bereist, um sich von dem Zustande der einzelnen Gemeinden und ihres Clerus zu überzeugen, womit dann auch regelmäßig die Spendung des Sacramentes der Firmung verbunden zu werden pflegt.

II. Da der vorhin angedeutete Zweck vollkommener durch die Visitation als durch die Diöcesansynode erreicht wird, so kann man von jener in der That sagen, sie sei eben darum wesentlich nothwendig. Es ist nothwendig, daß der Bischof sich zu den Seinigen begebe, sie auf-

---

[1]) Vergl. *Conc. Trid.* Sess. 24. d. Ref. cap. 3. (s. unten §. 365.) — *Fagnani,* Comm. in Cap. *Dilectus.* 26. X. d. rescr. (I. 3. *Innoc.* II.) n. 27.

suche und sich durch eigene Wahrnehmung von ihren geistigen Bedürfnissen persönlich Kenntniß verschaffe; wie ja auch der Herr nicht bloß in dem Gleichnisse in der Frühe ausging, um Arbeiter in seinen Weinberg zu suchen, sondern vielmehr selbst in eigener Person das Land Judäa durchwanderte[2]. So würde auch der Bischof ohne einen solchen Besuch den Pflichten seines Hirtenamtes in keiner Weise genügen und man darf wohl so weit gehen, eben diese Pflicht der Visitation als eine im göttlichen Rechte begründete anzusehen[3]. Allerdings kann theilweise, aber eben auch nur theilweise, der Zweck dadurch erreicht werden, daß der Bischof die Diöcese durch solche Männer, die seines Vertrauens würdig sind, bereisen und sich von ihnen Bericht erstatten läßt; dazu diente in älterer Zeit im Oriente das Institut der Reisepriester[4] (*Περιοδεύται*, Circumitores, Visitatores), in mancher Beziehung auch das der Chorbischöfe. Es ist dieß auch das Mittel, dessen sich die Päpste bei der

---

[2]) S. *Gonzalez Tellez.* Comm. in Cap. *Cum Apostolus.* 6. X. d. censib. (III. 39.), wo auch auf ähnlichen alttestamentarischen Gebrauch hingewiesen wird. Vergl. Cap. *Salvator.* 5. d. praeb. in Extrav. comm. (III. 2. *Joann.* XXII., s. Bd. 5. §. 220. S. 346.)

[3]) *Fagnani,* Comm. in Cap. *Ex parte.* 8. X. d. cler. non resid. (III. 4.; *Coelest.* III.) n. 39. — So heißt es auch *Proverb.* XXVII. 23: Diligenter agnosce vultum pecoris tui, tuosque greges considera.

[4]) S. Can. *Non debere.* 5. D. 80. (*Conc. Laod.*) — *Conc. Chalc.* ann. 451. Actio IV. Act. d. Caroso et Dorotheo (*Hardouin,* Concil. Tom. II. col. 431): — presbyter et circumitor (*περιοδεύτης*) Alexander. — Vergl. L. 42. §. 9. Cod. d. episc. et cler. (I. 3.)

Regierung der Gesammtkirche bedienen müssen, indem sie in die verschiedenen Gegenden und Länder ihre Legaten senden. Allein gerade die Oberaufsicht, welche der Papst als höchster Bischof ausübt, setzt voraus, daß die Aufsicht von den Bischöfen in den kleineren Kreisen des kirchlichen Gebietes geführt werde und daß die Bischöfe, indem sie durch die Visitation ihrer Diöcesen sich die genaueste Kenntniß von den Zuständen derselben verschaffen, gerade dadurch in den Stand gesetzt werden, auch dem Papste bei Gelegenheit ihrer Visitatio liminum[5] diese Kenntniß zu vermitteln. Für die einzelnen Bischöfe, die nicht gleich dem Papste der Windesflügel bedürften, um sich in die entlegenen Gegenden ihres Bisthums zu begeben, ist es bei dem regelmäßig geringen Umfange der Diöcesen leicht möglich, diese mindestens in zwei Jahren ganz zu durchreisen.

III. Die bischöfliche Visitation gehört ihren Anfängen nach in die Zeit der Errichtung der Diöcesen, denn es ist begreiflich, daß der Bischof von seiner Stadt aus, schon zum Zwecke der Verkündigung des Evangeliums seinen Sprengel, so weit es die Verhältnisse gestatteten, bereisen und sich alsdann auch auf dieselbe Weise von dem Fortgange der christlichen Anpflanzungen überzeugen mußte. Die Nachrichten über die regelmäßige Vornahme der Visitationen reichen freilich nicht weiter als bis in den Ausgang des vierten Jahrhunderts zurück, indessen bereits diese gedenken derselben als einer alten Sitte. Insbesondere erwähnt Hieronymus[6] der Visitation, jedoch

---

[5]) S. Bd. 2. §. 82. S. 201.

[6]) S. Note 7 und *Sulpic. Sever.* Ep. 3. (Note 11.)

nur in Beziehung auf die Spendung des Sacramentes der Firmung, wogegen Augustinus, wie auch Chrysostomus[7], sie für eines der wichtigsten Geschäfte des Bischofs erklären. Während der heilige Bischof von Hippo sich in einem Briefe an den Proconsul Celer wegen eines nicht erfüllten Versprechens damit entschuldigt[8], daß er eine Visitationsreise habe unternehmen müssen, schreibt er dem Papste Cölestin I.[9], daß er, weil der Umfang seiner Diöcese für die nothwendige Visitation zu groß gewesen sei, die Lostrennung eines Theiles derselben und die Errichtung eines eigenen Bisthums zu Fussala veranlaßt habe. Auch Possidius, des Augustinus Lebensbeschreiber, erzählt von ihm[10], daß er die Visitationen sehr häufig vorgenommen habe. Demnächst bietet in Beziehung auf das frühzeitige Vorkommen der Visitationen das Leben des heiligen Martinus von Tours, welches dessen Zeitgenosse und Freund Sulpicius Severus aufgezeichnet hat, ein vorzügliches Interesse. Sulpicius, der Jenen oft auf seinen Visitationsreisen begleitet hat, berichtet[11], wie er in rauhem Gewande

---

[7]) *Hieron.* adv. Lucifer. cap. 9. (*Migne,* Tom. XXIII. col. 165.)

[8]) Vergl. *Chrysost.* Homil. 2. in Ep. ad Tit. und De sacerdotio. Lib. III. c. 18.

[9]) *Augustin.* Epist. 56. (*Migne,* Tom. XXXIII. col. 223.) Ep. 209. col. 953.

[10]) *Possid.* Vita S. Augustin. cap. 12. (*Migne,* Tom. XXXII. col. 43.)

[11]) Vergl. *Sulpic. Sever.* Vita S. Martini. c. 11. sqq. (*Migne,* Tom. XX. col. 166.) — Epist. 1. col. 175. — Ep. 3. col. 181. — Dialog. II. cap. 3. col. 203; cap. 9. col. 208.

mit einem schwarzen Mantel bedeckt auf einem Esel reitend durch seine Diöcese gezogen sei; bescheiden, wie auch seine Anforderungen waren, wurde er von den bei den einzelnen Kirchen angestellten Geistlichen (mansionarii clerici) gastlich aufgenommen, doch kam er auch noch durch manche unwirthbare Gegenden, in welchen er sein apostolisches Amt durch Ausrottung des Heidenthums bethätigte.

IV. Auch mehrere Concilien des sechsten Jahrhunderts gedenken der von Theodoret wegen ihrer Früchte gepriesenen Visitation [12] als eines längst bestehenden Institutes. Das Concilium von Tarragona, im Jahre 516 gehalten, verordnet [13], daß die Bischöfe die alte Sitte, jährlich ihre Diöcesen zu visitiren, beobachten und wohl darauf sehen sollen, daß keine Kirche in Verfall gerathe. Ein halbes Jahrhundert später wurde auf dem Concilium zu Lugo [14] (569) der Antrag auf Verkleinerung der Diöcesen gestellt, damit auf diesem Wege die Visitationen erleichtert würden. Ist indessen die Echtheit der Acten dieser Versammlung auch nicht zweifellos [15], so gedenkt doch bald darauf (572) das zweite Concilium zu Braga des Institutes der Visitation. Dieses gibt den Bischöfen die Weisung [16], daß sie auf ihren Visitationen am ersten

---

[12]) *Theodoret.* Epist. 113. — Vergl. *Thomassin* l. c. cap. 77. n. 16.

[13]) *Conc. Tarrac.* ann. 516. can. 8. (Can. *Decrevimus.* 10. C. 10. Q. 1.)

[14]) S. *Hardouin* l. c. Tom. III. col. 373.

[15]) S. Hefele, Conciliengeschichte. Bd. 3. S. 25.

[16]) *Conc. Bracar.* II. ann. 572. can. 1. (Can. *Placuit.* 12. C. Q. cit.).

Tage die Prüfung der Cleriker vornehmen und im Einzelnen untersuchen sollen, wie diese das Sacrament der Taufe spenden, wie sie die heilige Messe lesen und wie sie im Uebrigen die ihnen obliegenden Dienste verrichten. Nachdem dann die Cleriker über alles Erforderliche belehrt worden, sollen am folgenden Tage die Laien zusammenberufen und darauf aufmerksam gemacht werden, daß sie den Götzendienst fliehen und alle Verbrechen, namentlich Todschlag, Ehebruch, Meineid und falsches Zeugniß vermeiden, an die Auferstehung der Todten und an das jüngste Gericht glauben sollen. Ist dieß geschehen, so soll dann der Bischof von der visitirten Gemeinde zu einer andern zu gleichem Zwecke reisen. Das nämliche Concilium fand sich auch veranlaßt festzustellen [17], daß die Bischöfe bei Gelegenheit ihrer Visitationen von den einzelnen Kirchen nicht mehr erheben sollten, als die beiden für die Cathedrale bestimmten Solidi, wogegen der dritte Theil von den der Kirche zugehenden Früchten ihr für ihre Fabrik zu verbleiben hatte. — Aus dem folgenden Jahrhunderte gehört hieher von spanischen Concilien zunächst das vierte von Toledo, welches dem Bischof gestattet, die Visitation vorkommenden Falles auch durch Stellvertreter vornehmen zu lassen [18], worauf dann das siebente ebendaselbst gehaltene Concilium vom Jahre 646 jenem Unwesen zu steuern bedacht war, daß manche Bischöfe durch ihr großes Ge-

---

17) *Conc. Bracar.* cit. can. 2. (Can. *Placuit.* 1. C. 10. Q. 3.)

18) *Conc. Tolet.* IV. ann. 633. can. 36. (Can. *Episcopum.* 11. C. 1. Q. 1.)

folge auf den Visitationen den Clerus bedrückten[19]; es bestimmte auch demgemäß die Anzahl von Pferden, welche auf diesen Reisen mitgenommen werden durften; nach Verschiedenheit der Lesarten waren dieß fünf oder fünfzig[20]; letztere Zahl somit nach den damaligen Verhältnissen für eine Ermäßigung einer drückenden Last doch beinahe etwas zu hoch gegriffen.

V. In den fränkischen Concilien geschieht der Visitationen vor dem siebenten Jahrhunderte zwar keine Erwähnung, indessen sind aus früherer Zeit bei verschiedenen Schriftstellern Nachrichten darüber anzutreffen, wie dieß bereits das vorhin angegebene Beispiel des Sulpicius Severus in seinen Nachrichten über den heiligen Martinus beweist. Wie sehr die Bischöfe auch im Frankenreiche die Visitationen, die in Concilien seit jenem Zeitpunkte als eine selbstverständliche Sache vorausgesetzt werden[21], als ihre Pflicht ansahen, geht aus einer Aeußerung des Erzbischofs Lupus von Sens, die er an König Childebert II. richtete[22], hervor. Derselbe wollte in die

---

19) *Conc. Tolet.* VII. ann. 646. can. 4. (Can. *Inter caetera.* 8. C. 10. Q. 3.)

20) Bei Gratian findet sich (Can. *Inter caetera.* cit. §. *Cum vero.* 1.) die Lesart: nec umquam quinquagenarium numerum evectionis excedat. S. dazu die *Correct. Rom.* und *Berardi,* Gratiani Canones genuini. Tom. I. p. 195. — Vergl. auch unten S. 132.

21) Z. B. *Conc. Cabillon.* ann. 649. can. 11. (*Bruns,* Biblioth. eccles. Tom. II. p. 266): — parochias et monasteria, quae mos est episcopis circuire.

22) *Lup. Senon.* Epist. ad Childeb. Reg. (*Migne,* Tom. LXVIII. col. 11. sq.)

Dismembration des Bezirkes von Meaux von seiner Diöcese nicht willigen, indem er sich darauf berief, daß er es nie an der erforderlichen Visitation habe fehlen lassen. Diesem Beispiele bischöflicher Visitationsthätigkeit lassen sich noch viele andere an die Seite stellen, unter andern, deren Gregor von Tours gedenkt, das des Pappolus von Langres[23], der im Uebrigen freilich ein schlechter Bischof war; des Trojanus von Saintes[24], dem auf seinem Wege durch die Diöcese das Volk aus Verehrung die Franzen vom Kleide riß, und des Merwich von Poitiers[25]; ferner gehört hieher Avitus von Vienne[26] und der heilige Eligius[27]. Und wie Gregor von fränkischen, so gibt Beda von angelsächsischen Bischöfen die gleiche Kunde; namentlich von Ceadda[28], dem heiligen Bischof von Litchfield, welcher nach apostolischem Beispiele das Land zu Fuße durchreiste. Ein besonderes Verdienst um die angelsächsische Kirche erwarb sich Theodor, der berühmte Grieche auf dem erzbischöflichen Stuhle von Canterbury, dadurch, daß er, zwar nach vielem Kampfe, die Verkleinerung mehrerer Diöcesen und die Errichtung neuer in's Werk setzte[29]; darüber

---

[23]) *Gregor. Turon.* Hist. eccles. Francor. Lib. V. cap. 5. (*Migne,* Tom. LXXI. col. 322.)

[24]) *Gregor. Turon.* De gloria confess. cap. 59. col. 870.

[25]) *Gregor. Turon.* l. c. cap. 106. col. 906.

[26]) *Aviti Vienn.* Epist. 65. ad Maxim. (*Migne,* Tom. LIX. col. 274.)

[27]) *S. Audoen.* Vita S. Eligii. Lib. II. cap. 3. (*Migne,* Tom. LXXXVIII. col. 513.)

[28]) *Beda,* Hist. eccles. Anglor. Lib. III. cap. 28. (*Migne,* Tom. XCV. col. 168.)

[29]) *Beda,* l. c. Lib. IV. c. 6. col. 184.

aber klagt Beda, daß die Diöcese York noch nicht verkleinert sei, da der Bischof sie selbst in Jahresfrist nicht bereisen könne und es in ihr viele Gegenden gebe, welche noch nie von einem Bischofe besucht worden seien[30]. — Wendet man von hier sich nach Italien, so bieten die Werke des heiligen Papstes Gregor so manche interessante Nachrichten in Betreff der Visitationen: der Papst rühmt den Eifer, welchen der Bischof Redemptus von Ferentino auf seinen Besuchsreisen kund gab[31]; fordert einen anderen kränklichen Bischof auf, daß er doch soviel als möglich seine Diöcese bereise, um das Sacrament der Firmung zu ertheilen; ermahnt die Bischöfe Siciliens[32], daß sie mit den früheren Anordnungen des Diacons Servusdei in Betreff der Vergütung ihrer Reisekosten sich zufrieden stellen und den Clerus nicht bedrücken sollen und tadelt die Bischöfe Sardiniens[33], daß sie nicht längst durch ihre Visitationen das Heidenthum auf der Insel ausgerottet hätten.

VI. So ersprießlich die Visitation sowohl in Beziehung auf den Clerus, als auch auf die Laien wirken mußte, so war sie doch für den ersteren nicht vollkommen ausreichend. Die Bischöfe mußten nämlich, da es dem Clerus, namentlich in den germanischen Reichen, an der erforderlichen Bildung mangelte, auch fortwährend sich

---

[30]) *Beda.* Epist. 2. ad Egbert. (*Migne,* Tom. XCIV. col. 659. 660.)

[31]) *Gregor. M.* Dialog. Lib. III. cap. 38. (*Migne,* Tom. LXXVII. col. 316.)

[32]) *Gregor. M.* Epist. Lib. X. ep. 45. col. 1103.

[33]) *Gregor. M.* l. c. Lib. XIII. ep. 18. (Can. *Relatum.* 9. C. 10. Q. 3.)

dessen Belehrung, vornehmlich die des Landclerus, sehr angelegen sein lassen; diese konnte jedoch bei der Visitation nur in einem durchaus ungenügenden Maße erreicht werden. Es erschien daher geeigneter, wenn der Bischof seinen Clerus in möglichst großer Anzahl, insbesondere die Pfarrer, zu sich in seine bischöfliche Stadt berief, theils um sich von den Kenntnissen derselben und zwar zunächst in so weit sie sich auf die Amtsverrichtungen zu beziehen hatten, zu überzeugen, theils auch um überhaupt kirchliche Verhältnisse mit denselben zu besprechen und zu berathen und demgemäß die erforderlichen Anordnungen zu treffen. Eine solche unter dem Vorsitze des Bischofs stattfindende Versammlung wird mit dem Namen Diöcesansynode bezeichnet. Verbindet man mit diesem Ausdrucke den Sinn, daß er die Versammlung des gesammten Clerus einer Diöcese um seinen Bischof zum Zwecke der Anordnung kirchlicher Verhältnisse bedeutet, so gehört die Diöcesansynode bereits den ältesten Zeiten der kirchlichen Verfassung an. In diesem Sinne nämlich war die Synode in dem Presbyterium[34] so lange beschlossen[35], als es auf dem Lande noch keine christlichen Gemeinden gab, wie denn auch wirklich mit dem Ausdruck Presbyterium die Zusammenkunft der an der bischöflichen Kirche fungirenden Presbyter und Diakonen unter dem Vorsitze des Bischofs bezeichnet wird[36].

---

[34]) Ueber das Presbyterium s. Bd. 2. §. 75. S. 115; über das der Römischen Kirche Bd. 6. §. 264. S. 26. — Vergl. auch Al. Schmid a. a. O. Bd. 1. S. 174 u. ff. Bd. 2. Abth. 1. S. 3 u. ff.

[35]) S. Diöcesansynode. S. 35.

[36]) S. Bd. 3. §. 152. S. 614. — Diöcesansynode. S. 34.

Seitdem aber das Christenthum auch auf dem Lande Verbreitung gefunden hatte und neben der bischöflichen auch noch andere Kirchen in den Städten und auf dem Lande entstanden waren, konnte es nicht fehlen, daß das Presbyterium wesentlich von der Versammlung des gesammten Stadt- und Landclerus unterschieden werden mußte[37]. Jenes, das Presbyterium oder, wie es nachmals genannt wird, das Capitel mit seinem Archidiakon und Archipresbyter an der Spitze, umfaßte die unmittelbaren ständigen Rathgeber und Gehülfen des Bischofs in der Regierung der Diöcese; diese, die Diöcesansynode, außerdem noch den übrigen Stadt- und Landclerus, so wie auch die Aebte der Klöster[38]. Dabei nahm das Presbyterium zu diesem übrigen Clerus auch wohl noch die eigenthümliche Stellung ein, daß seine Mitglieder zugleich die Gehülfen des Bischofs in der Belehrung desselben wurden. Zu verschiedenen Malen werden die Magistri und Doctores erwähnt[39], von welchen anzunehmen ist, daß der Bischof sie eben nur aus seinem Capitel wählte. Die Diöcesansynode nimmt demgemäß einen vorherrschend didaktischen und zugleich disciplinaren sittenpolizeilichen Charakter an[40].

---

[37]) Diöcesansynode. S. 37. — Schmid a. a. O. S. 41 u. ff.

[38]) *Conc. Aurel.* I. — *Conc. Autiss.* s. Note 43. 45.

[39]) *Hincm. Rem.* Capit. quibus de rebus magistri. (*Hardouin.* Concilia. Tom. V. col. 395.) S. auch meine Abhandlung über den *Cod. Salisb.* IX. 32. S. 29. — Vergl. unten §. 367.

[40]) Vergl. Schmid a. a. O. Bd. 1. S. 228. Bd. 2. Abth. 1. S. 42. S. 70. S. 89. S. 93 u. ff. S. unten §. 369.

VII. Die erste Nachricht über die Diöcesansynode findet sich, abgesehen von der Kunde über das Presbyterium, zu Ausgang des vierten Jahrhunderts vor, wenn anders der Can. *Annis*[41] mit Recht darauf Anspruch machen kann, dem im Jahre 393 zu Hippo gehaltenen Concilium anzugehören[42]. Ganz unzweifelhaft handelt von der Diöcesansynode das erste Concilium von Orleans[43] vom Jahre 511; hieran reihen sich dann die Canones der Synode von Auxerre[44], die dem Jahre 578 oder vielmehr[45] 585 angehört, ferner ein Concilium von Huesca[46] vom Jahre 598 und sodann das vierte[47]

---

[41]) Can. 16. D. 18.

[42]) Vergl. darüber *Berardi*, Gratiani canones genuini. P. I. p. 133. — S. auch Diöcesansynode S. 41. Note 2.

[43]) *Conc. Aurel.* ann. 511. can. 19. (bei *Bruns*, Biblioth. eccles. P. II. p. 164.) — Mit *Bened.* XIV. l. c. Lib. III. cap. 9. n. 8. anzunehmen, daß auch *Conc. Tarrac.* ann. 516. can. 13 (*Bruns* l. c. p. 18) von der Diöcesansynode handle, scheint doch bedenklich zu sein; es ist darin von den Briefen der Metropolitanen an ihre Suffraganen die Rede, und darunter sind wohl die Einladungsschreiben zum Provinzialconcilium zu verstehen, in welchen ihnen dann zugleich angegeben wird, wen sie dorthin mitzubringen hätten. Der *Cod. Salisb.* cit. fol. 105. S. 17. gibt auch die bessere Lesart Epistolae tales ad (für per) fratres a metropolitano sunt dirigendae. — Schmid a. a. O S. 65. ist der Ansicht des gelehrten Papstes gefolgt.

[44]) Vergl. Hefele, Conciliengeschichte. Bd. 3. S. 38.

[45]) S. insbes. *Synod. Autiss.* ann. 571. can. 7. (bei *Bruns* l. c. p. 238.) S. noch unten §. 367.

[46]) *Conc. Oscens.* ann. 598. c. 1. (ebend. p. 65.) Vergl. Diöcesansynode. S. 42.

[47]) *Conc. Tolet.* IV. can. 36. (Can. *Quando*. 2. D. 38; bei *Bruns* l. c. P. I. p. 233); can. 68. (ebend. p. 240.)

(633) und das sechszehnte Concilium von Toledo[48] (693). Von diesen läßt das unter den spanischen zuerst genannte Concilium sehr deutlich jenen didaktischen Charakter der Synode erkennen, indem es verordnet; „Jeder von Uns (Bischöfen) soll alle Jahre sämmtliche Aebte der Klöster, sowie die Presbyter und Diakonen seiner Diöcese an einem von ihm zu bezeichnenden Orte zusammenzukommen heißen, und soll Allen die Vorschriften für ihre Lebensweise darthun und sie sämmtlich unter den kirchlichen Vorschriften zu verharren ermahnen." Andererseits zeigt das zuletzt erwähnte Toletanische Concilium, wie die Diöcesansynode auch noch dadurch ein wichtiges Glied in dem Organismus der Kirche sein soll, daß sie dazu dient, um die Beschlüsse der betreffenden Provinzialconcilien in den Diöcesen der Comprovinzialbischöfe zur allgemeinen Kenntniß zu bringen. So dürfte auch jene Synode von Auxerre, die älteste Diöcesansynode, deren Statuten auf die Nachwelt gekommen sind, von dem Bischofe gehalten worden sein, nachdem er von dem Provincialconcilium zu Macon zurückgekehrt war und zwar vorzugsweise um die Beschlüsse desselben in seinem Sprengel zur Ausführung zu bringen.

2. Die karolingische Zeit.

§. 366.

αα. Visitation u. Diöcesansynode im Verhältnisse zu einander.

I. Beide Institute, die bischöfliche Visitation und die Diöcesansynode, welche durch die ganze Verfassungsgeschichte der Kirche immer Hand in Hand gehen und

---

[48]) *Conc. Tolet.* XVI. can. 7. (Can. *Decernimus*. 17. D. 18; bei *Bruns* l. c. p. 372.)

sehr lange mit einander gemeinsame Schicksale gehabt haben, wurden in dem karolingischen Zeitalter sowohl von den kirchlichen als auch von den weltlichen Gesetzen als heilsam in ihren Wirkungen befördert. Daß damals auch die weltliche Gesetzgebung diese Institute vielfach berücksichtigte, hat aber seinen Grund theils darin, daß die karolingische Zeit mehr als jede andere Periode der Geschichte das Prinzip der Eintracht der beiden die Welt regierenden Gewalten zur Geltung gebracht hat[1], theils darin, daß die Kirche für eine Menge Gegenstände der Sittenpolizei da ergänzend eintrat, wo die weltliche Jurisdiction nicht zu ahnden pflegte. Die Kirche leistete demnach dem Staate in dieser Beziehung einen großen Dienst und es ist daher um so erklärbarer, daß die Gesetze vorschrieben, die zum Erscheinen verpflichteten Personen sollten durch die weltlichen Beamten angehalten werden, bei der Visitation[2], so wie auf der Synode sich einzufinden[3] und daß auf jener ein weltlicher Beamte den Bischof begleitete, wie ein solcher auch bisweilen der Synode beiwohnte[4]. —

---

[1]) S. Bd. 2. §. 106 u. ff. S. 495. — Bd. 3. §. 122. S. 92 u. ff. — Deutsche Geschichte. Bd. 2. S. 327 u. ff.

[2]) *Karlmanni Capit.* ann. 742. cap. 5. (bei *Pertz,* Monum. Germ. hist. Tom. III. p. 17.) — *Karol. M. Capit.* gener. ann. 769. cap. 6. p. 33. — *Capit. Mantuan.* ann. 781. c. 6. p. 41.

[3]) *Pippin. Capit. Compend.* ann. 757. c. 21. p. 29.

[4]) Daß diese Maßnahmen auch zur Controle der Bischöfe ergriffen worden seien, wie Richter, Lehrbuch und Dove, Beiträge (s. §. 367. Note 1) annehmen, wird dadurch wohl nicht erwiesen, daß nachmals auch die weltlichen Gesetze sich gegen die beiden Visitationen

II. Schon auf der großen Synode, welche Karlmann im Jahre 742 gemeinsam mit dem heiligen Bonifacius hielt[5], wurde in einem und demselben Kapitel über die Diöcesansynode und die Visitation Bestimmung getroffen: „Wir beschließen", heißt es darin, „daß gemäß den heiligen Canones jeder Priester, der in der Diöcese wohnt, dem Bischof, in dessen Diöcese er wohnt, untergeben sei und stets in der Quadragesima Rechenschaft ablege und Ausweis über seinen Dienst gebe, sowohl in Beziehung auf die Taufe, als auch über den katholischen Glauben, so wie über die Gebete und die Ordnung der Messe. Und wenn dann nach canonischem Rechte der Bischof seine Diöcese durchzieht, um die Gemeinden zu confirmiren, so soll der Presbyter stets bereit sein, den Bischof aufzunehmen in Gemeinschaft und mit Hülfe des Volkes, welches confirmirt werden soll." Ueber diese Bestimmungen, welche noch öfters in den späteren Gesetzen wiederkehren[6], berichtet der heilige Bonifacius, den man wohl

---

unterlaufenden Mißbräuche in Betreff der Procurationen aussprechen. S. auch Waitz, Deutsche Verfassungsgeschichte. Bd. 4. S. 370. Note 5.

[5]) *Karlmann. Capit.* cit. c. 3. p. 17.

[6]) *Pippin. Capit. Suess.* ann. 744. c. 4. p. 21. — *Capit. Vermens.* ann. 755. cap. 8. Et omnes presbyteri ad concilium episcopi conveniant. — *Karoli M.* Capit. gener. cit. c. 6. c. 8. p. 33. — *Capit.* ann. 789. c. 69. c. 70. p. 64. — ann. 813. p. 188. — *Constit. Wormat.* ann. 829. c. 5. p. 335. — *Synod. ap. Tolosam.* ann. 844. c. 3. sqq. p. 379. cap. 9. p. 380. — S. auch *Conc. Meld.* ann. 845. can. 28. sq. (*Hardouin,* Concil. Tom. IV. col. 1488.)

als den eigentlichen Urheber derselben ansehen darf, da beide Institute für die von ihm durchzuführende Reform der fränkischen Kirche unentbehrlich waren, in einem Schreiben an den Erzbischof Cuthbert von Canterbury[7]. Hinsichtlich der Diöcesansynoden fügt er noch hinzu — wie es auch das sechzehnte Toletanische Concilium angeordnet hatte[8] — daß sie vorzüglich als ein Mittel für die Publication der Beschlüsse der Provinzialconcilien zu dienen hätten. Gerade diesen Punkt nahm dann auch das unter dem Vorsitze Cuthberts zu Cloveshoe im Jahre 747 gehaltene Concilium unter seine Beschlüsse auf[9].

III. Die innere Zusammengehörigkeit der Diöcesansynode und der Visitation drückt sich auch in der für beide gemeinsamen Bezeichnung Synodus aus, so daß sich nicht immer gleich auf den ersten Blick entscheiden läßt, welches der beiden Institute damit gemeint ist. Für die Visitation, strenge genommen für die Versammlungen, welche der Bischof auf seinen Visitationsreisen in den einzelnen größeren Gemeinden zu halten pflegte, ist in der deutschen Terminologie der aus Synodus entstandene[10] Ausdruck: Send gebräuchlich geworden; sehr passend ist auch wegen der aus einer Reihenfolge von kleineren Versammlungen bestehenden Visitation die

---

[7]) *Bonifac.* Epist. 63. (bei *Migne,* Tom. LXXXIX. col. 764.)

[8]) S. §. 365. Note 48. S. 136.

[9]) *Conc. Clovesh.* II. ann. 747. cap. 25. (*Hardouin* l. c. Tom. III. col. 1958.) — Vergl. Hefele, Conciliengeschichte. Bd. 3. S. 525. u. ff.

[10]) Vergl. Dove, Beiträge (§. 367. Note 1) S. 15. Note 16.

Bezeichnung Synodus per villas. Im Französischen bezeichnet le Senne oder la Senne[11], auch la Sane[12], die Diöcesansynode, die sonst auch noch unter verschiedenen Bezeichnungen[13] vorkommt, namentlich: Concilium episcopale, Synodus episcopalis, Capitulum, Concilium synodale, synodalis Congregatio, Concilium civile (weil es in der Civitas, der Bischofsstadt gehalten wird[14]) und Conventus Presbyterorum[15]. Außerdem heißt die Diöcesansynode in der karolingischen Zeit sowohl Synodus specialis als auch Synodus generalis; in jener Weise bezeichnet sie Hinkmar von Rheims im Gegensatze zum Provinzialconcilium, welches er dann Synodus generalis nennt[16], in dieser Herard von Tours[17], indem er damit auf den Gegensatz entweder der besonderen bei den einzelnen Gemeinden bei Gelegenheit der Visitation oder derjenigen der Presbyter der einzelnen kleineren Bezirke der Diöcese hinweist. So wie sich nun hier die beiden in Rede stehenden Institute in dem Namen Synodus begegnen, so bezeichnet noch in viel späterer Zeit der heilige Carolus Borromäus die Diöcesansynode mit dem treffenden Ausdrucke

---

[11]) S. Diöcesansynode. S. 9. S. 49. Note 28.

[12]) *Du Cange* v. Synodus.

[13]) Diöcesansynode. S. 8 u. ff. — In den Noten 21—30 sind daselbst die betreffenden Stellen angegeben.

[14]) Diöcesansynode. S. 35.

[15]) *Hincm. Rem.* Capit. presbyt. data ann. 852. cap. 1. (*Hardouin* l. c. Tom. V. col. 391.)

[16]) *Hincm. Rem.* Epist. 1. ad Ludov. cap. 6. (*Migne*, Tom. CXXVI. col. 14.)

[17]) *Herard. Turon.* Capit. (*Hardouin* l. c. col. 419.)

„Generalvisitation“[18] im Gegensatze zu der Visitation der einzelnen Gemeinden.

IV. Für das Verständniß der Form der Visitation und der Diöcesansynode in jener Zeit ist es zweckdienlich die vorhin angedeuteten Versammlungen der Presbyter der einzelnen Decanatsbezirke etwas näher in's Auge zu fassen. Es kommt hierbei insbesondere das Institut der Archipresbyter in Betracht, über deren Thätigkeit vornehmlich die mit dem Namen Capitula Episcoporum bezeichneten Quellen[19] Auskunft geben. Die Meinung[20], es habe außer dem zum Capitel gehörigen Archipresbyter de urbe vor dem neunten Jahrhunderte keine Archipresbyter in den einzelnen Diöcesen gegeben[21], ist wenigstens was das fränkische und die angelsächsischen Reiche anbetrifft, irrig, indem sie sich hier bereits seit dem sechsten Jahrhunderte vorfinden; ihrer gedenkt das zweite Concilium zu Tours[22] vom Jahre 567, jene Diöcesansynode von Auxerre[23] und ein zu Rheims[24] im Jahre 624 gehaltenes Concilium, so wie die Capitula Theodori[25]. Diese Archipresbyter, auch Decani

[18]) *Carol. Borrom.* Concio. in Synod. XI. habita (Act. Eccles. Mediol. p. 1167.)

[19]) S. Bd. 4. §. 176. S. 108 u. ff.

[20]) *Nardi,* Dei parrochi. Tom. I. p. 436.

[21]) S. Bd. 2. §. 75. S. 117. u. ff.

[22]) *Conc. Turon.* II. ann. 567. can. 7. (*Bruns,* Bibl. eccles. P. II. p. 226.)

[23]) *Conc. Autissiod.* can. 20. can. 43. can. 44. Daß an den meisten dieser Stellen von dem Archipresbyter nur im Singular die Rede ist, kann nicht gegen die Mehrzahl derselben sprechen, wie sich dieß von selbst aus dem Zusammenhange ergibt.

[24]) *Conc. Rem.* ann. 624. can. 19. p. 264.

[25]) *Capit. Theod.* cap. 11. (bei Kunstmann, die lateini-

genannt[26], waren bestellt, um die Aufsicht über die Presbyter und Gemeinden (Plebes) kleinerer Bezirke[27] (Decaniae, Christianitates) zu führen; sie heißen daher auch Archipresbyteri plebium[28]. Sie waren auf's strengste verpflichtet, von jedem zu ihrer Kenntniß gelangenden Verbrechen der ihnen untergeordneten Personen bei dem Bischofe Anzeige zu machen[29], was sich vornehmlich auch auf die Uebernahme der öffentlichen Buße bezog. Es lag daher in ihrem Berufe, ihre Bezirke zu visitiren und zwar in der Weise[30], daß sie, so wie der Archipresbyter in der Stadt, von Haus zu Haus gingen um die Familienväter zu ermahnen, daß, wenn sie oder etwelche ihrer Hausgenossen sich eines öffentlichen Verbrechens schuldig gemacht hätten, dieß ihm anzeigen, um die Buße zu übernehmen, geheime Vergehungen aber den ihnen bestellten Beichtvätern bekennen sollten. So wie nun diese Archipresbyter in der angegebenen

---

schen Pönitialbücher der Angelsachsen. (S. 111.) — S. *Regino* d. caus. synod. Lib. I. cap. 295.

26) Der Text des *Capit. Theod.* cap. 11. cit. sagt einfach: Archipresbyteri parochiarum; bei *Regino* l. c. sind diesen die Worte: „Decani, id est" vorangestellt.

27) Für den Umfang dieser Bezirke gibt *Karol. II. Synod. ap. Tolos.* ann. 844. cap. 3. (bei *Pertz* l. c. p. 378.) den Anhaltspunkt, daß zu einem Decanat der Umkreis von fünf Meilen gerechnet wurde.

28) *Convent. Ticin.* ann. 850. cap. 6. p. 397. p. 401.

29) *Conc. Autissiod.* cit. can. 20.

30) *Conc. Ticin.* l. c. — Diese Stelle findet sich wieder im Cap. *Ut singulae.* 4. X. d. offic. archipresb. (I. 24.) Vergl. darüber Bd. 2. §. 75. Note 22 und in Richter's Ausgabe des Corp. jur. can. die Note 47 zu diesem Kapitel.

Art Visitationen hielten, so versammelten sie zu Anfang eines jeden Monates die ihnen untergebenen Presbyter zu einer kleinen Synode[31], um sich mit ihnen über Sachen der Religion, über die Erfüllung ihrer Amtspflichten und über alle Vorkommnisse in den einzelnen Gemeinden zu besprechen[32]. Wegen des Zeitpunktes, zu welchem diese Zusammenkünfte stattfanden, wurden sie Kalendae genannt, nachmals kamen sie unter verschiedenen anderen Bezeichnungen vor, wie: Concilia decanorum Christianitatis, Synodi particulares, Syn. decanales[33] u. s. w. Bei Gelegenheit dieser Kalenden, vor deren Ausartung in Schmausereien und Trinkgelage Hinkmar von Rheims warnt[34], hatten sich auch Diejenigen zu stellen, welche eine öffentliche Buße übernehmen sollten[35] und wenn dann der Zeitpunkt kam, wo sich der ganze Clerus zur Diöcesansynode beim Bischof

[31]) S. darüber *Neller,* Diss. de plebium archipresbyteris in communi (bei *A. Schmidt,* Thesaurus juris canon. Tom. III. p. 290) und *A. Schmidt,* De synodis archidiaconalibus et archipresbyteralibus in Germania. cap. 2. (ebend. 322.)

[32]) *Hincm. Rem.* Capit. presb. data. cap. 15. (*Hardouin* l. c. col. 395; Can. *Quando.* 9. D. 44). — Capit. superaddit. cap. 2. col. 407. — *Riculf. Suession.* Const. ann. 889. can. 20. (*Hardouin* l. c. Tom. VI. P. I. col. 420): Rationi quoque proximum esse sanximus, ut in unoquoque mense, statuta die id est in Kalendis uniuscujusque mensis per singulas decanias presbyteri simul conveniant et convenientes non pastis vel potationibus vacent, sed de suo ministerio et religiosa conversatione et de his, quae in eorum parochiis accidunt. sermonem habeant. etc.

[33]) S. Diöcesansynode. S. 10.

[34]) S. Note 32.

[35]) *Hincm. Rem.* Capit. presb. data. l. c.

zu versammeln hatte, wurden letzterem die sämmtlichen Büßer vorgestellt[36] und in Betreff ihrer das Zeugniß der Presbyter, die genau über sie zu wachen hatten[37], hinsichtlich der etwa zulässigen Reconciliation eingeholt. Es begreift sich, daß zu einem so wichtigen Amte, wie das des Archipresbyters, nur besonders tüchtige Männer erwählt werden sollten, wie dieß Hinkmar[38] und nach ihm König Karlmann in einem Capitulare[39] vom Jahre 884 hervorhebt. Daß dieses Amt, dessen Besetzung öfters vom Bischof und Archidiakon gemeinsam ausging[40], bisweilen an Laien kam[41], ist charakteristisch für den Einfluß derselben auf kirchliche Verhältnisse. Es ist ersichtlich, daß diese Thätigkeit der Archipresbyter in der Visitation und auf ihren kleineren Synoden eine wichtige Vorbereitung für die Vornahme beider seitens des Bischofs bildeten.

§. 367.

ββ. Der Send.

I. Was nun zunächst die bischöfliche Visitation oder den Send angeht, so gestaltete sich dieser zu einer eigentlichen Gerichtssitzung, in welcher offenbar die germanischen Rechtsgrundsätze in Betreff des Verfahrens

---

[36]) *Theodor. Capit.* l. c.

[37]) *Conc. Ticin.* cap. 7. — *Riculf. Suession.* l. c. cap. 9. col. 416.

[38]) *Hincm. Rem.* Capit. archidiac. data cap. 13. col. 414.

[39]) *Karlomanni* Capit. ap. Verm. palat. ann. 884. cap. 7. p. 352.

[40]) Cap. *Ad haec.* 7. §. *Subsequenter.* 6. X. d. offic. archidiac. (I. 23; *Innoc.* III.)

[41]) *Conc. Rem.* l. c.

einen beträchtlichen Einfluß gewannen [1]. Aus den Quellen der karolingischen Zeit, vornehmlich aus Re-

---

[1]) Das Institut der Sendgerichte, welches vorzüglich in neuester Zeit von Dove (s. unten) in ein helleres Licht gestellt worden ist, hat bereits eine nicht unbeträchtliche Literatur (vergl. Dove, Beiträge. S. 5. Note 8) aufzuweisen; im Einzelnen gehören folgende Schriften dahin: Kurze Deduction und Erläuterung von dem Herkommen, Amte und der Jurisdiction der Archidiakonen. Osnabr. 1717. — J. P. Kreß, Rechtsbegründete vollständige Erläuterung des Archidiakonalwesens und der geistlichen Sendgerichte. Helmst. 1725. — J. G. Pertsch, Von dem Ursprung der Archidiakonen, Offizialen und Vicarien. Hildesheim 1743. — *Bened.* XIV. De synodo dioec. Lib. IV. cap. 3. n. 3. — *Ant. Schmidt,* Diss. de synodis archidiaconalibus et archipresbyteralibus in Germania. (Thesaur. jur. can. Tom. III. p. 314. sqq.) — *Würdtwein*, Dioecesis Maguntina. Tom. I. Praef. — C. Ph. Kopp, Ausführliche Nachrichten von der älteren und neueren Verfassung der geistlichen und Civilgerichte in den Hessen-Casselschen Landen. S. 118 u. ff. — Bodmann, Rheingauische Alterthümer. Bd. 2. S. 854. — Binterim, Denkwürdigkeiten der christkath. Kirche. Bd. 5. Th. 3. S. 36 u. ff. — Warnkönig, Flandrische Rechtsgeschichte. Bd. 1. S. 435. — Jakobson, Geschichte der Quellen des katholischen Kirchenrechts der Provinzen Preußen und Posen. S. 118 u. ff. — Hildenbrand, die Purgatio canonica und vulgaris. S. 98 u. ff. — Unger, Altdeutsche Gerichtsverfassung S. 392 u. ff. — Rettberg, Kirchengeschichte Deutschlands. Bd. 2. S. 742. — Gieseler, Lehrbuch der Kirchengeschichte. Bd. 2. Abth. 1. S. 72 u. ff. S. 333 u. ff. Abth. 2. S. 521 u. ff. Abth. 3. S. 298. — Al. Schmid, die Bisthumssynode. Bd. 2. Abth. 1. S. 54. S. 132 u. ff. S. 184 u. ff. Abth. 2. S. 124 u. ff. — Mooren, das Dortmunder Archidiakonat. S. 14 u. ff. — Molitor, Ueber kanonisches Gerichtsverfahren gegen Cleriker. S. 54. — *Dove*, De jurisdictionis ecclesiasticae apud Germanos Gallosque progressu. p. 52. sqq. p. 92. sqq. — dessen: Untersuchungen über die Sendgerichte (in der Zeitschrift für deut-

gino[2], läßt sich deutlich die Form erkennen, in welcher diese Sendgerichte gehalten zu werden pflegten; man darf auch die etwas spätere Lebensbeschreibung des heiligen Ulrich von Augsburg[3] dabei zu Hülfe nehmen, in welcher dessen Visitationsreisen anziehend geschildert werden. In seinem Werke, welches eigens zu dem Zwecke geschrieben worden war, dem visitirenden Bischofe gleichsam als ein Leitfaden zu dienen, stellt der erwähnte Abt von Prüm an die Spitze seiner Schilderung, die er zum großen Theil gewiß aus der zu seiner Zeit herrschenden Praxis geschöpft hat[4], den letzten Canon des seinem Alter nach freilich nicht zweifellosen[5] Conciliums von Rouen[6].

sches Recht und deutsche Rechtswissensch. Bd. 19. S. 321 u. ff.) dessen Artikel: Sende, Sendgerichte (in Herzog's Real-Encyklopädie für protestantische Theologie u. Kirche. Bd. 14. S. 267 u. ff.) — Dessen Beiträge zur Geschichte des deutschen Kirchenrechts (Zeitschr. f. Kirchenrecht. Bd. 5.) — Außerdem wird in den Lehrbüchern des Kirchenrechts und der deutschen Rechtsgeschichte auf das Institut Rücksicht genommen. S. Walter, Lehrbuch. §. 187 u. f. §. 193 u. f. — Richter, Lehrbuch. §. 173. §. 226. — Schulte, System. Bd. 2. S. 382. — mein Lehrbuch. S. 433. S. 527. — Eichhorn, deutsche Staats- u. Rechtsgeschichte. Bd. 1. S. 706 u. ff. Bd. 2. S. 499. — Walter, deutsche Rechtsgeschichte. Bd. 2. §. 644. — meine deutsche Geschichte. Bd. 2. S. 350 u. ff. — Diöcesansynode. S. 56 u. ff.

[2]) In seinem Libellus de synodalibus causis et disciplinis ecclesiasticis. S. Bd. 4. §. 177. S. 121.

[3]) *Gerhardi,* Vita S. Oudalrici. (bei *Pertz,* l. c. Tom. VI. p. 381. sqq.)

[4]) S. Wasserschleben in seiner Ausgabe des Regino p. 207. not. b.

[5]) S. Hefele, Conciliengeschichte. Bd. 3. S. 89. — Dove, Beiträge. S. 20. Note 10.

[6]) *Conc. Rotomag.* c. 16. (*Regino* l. c. Lib. II. cap. 1.)

Demgemäß soll dem seine Diöcese bereisenden Bischof der Archidiakon oder der Archipresbyter um einen oder zwei Tage durch die sämmtlichen Pfarreien, welche visitirt werden sollen, vorausgehen. Er hat das Volk zusammenzuberufen und diesem die Ankunft seines Hirten zu verkündigen, so daß Alle am bestimmten Tage sich zum Send unerläßlich einstellen und Niemand ohne dringende Nothwendigkeit ausbleibe, wenn er nicht gewärtig sein will, aus der kirchlichen Gemeinschaft ausgeschlossen zu werden. Nach einem von Karl dem Kahlen im Jahre 844 zu Toulouse erlassenen Capitulare [7] sollten Priester und Gemeinden in dieser Beziehung die Erleichterung genießen, daß ihnen die Sendstätte in nicht zu großer Entfernung bestimmt wurde; darnach sollten regelmäßig nur fünf Gemeinden, wohl diejenigen, die zu der gleichen Decanie gehörten, mit ihren geistlichen Vorständen sich dort einstellen. Damit aber der Bischof in keinerlei Weise zu lange aufgehalten werde, hatte der Archidiakon die Presbyter des einzelnen Sendbezirks um sich zu versammeln, um mit ihnen Alles, was sich an geringeren und unbedeutenderen Sachen abthun ließ, zu erledigen; es hatte dieß zugleich auch den weiteren Zweck, den Aufenthalt des Bischofs in dem einzelnen Sendbezirk wegen der damit für die Geistlichen verbundenen Kosten [8], möglichst abzukürzen. Der dem Archidiakon am dritten Tage nachfolgende Bischof, der als Stellvertreter Christi erscheint, soll dann mit Freudenbezeigung, Furcht und Ehrerbietung von den versammelten Gemein-

[7]) *Karoli II. Conv. ap. Tolos.* cap. 3. p. 379.

[8]) S. unten III. S. 155.

den empfangen werden. Gebhard, der Biograph des heiligen Ulrich, beschreibt es ausführlich, wie dieser in einer Weise, die an den heiligen Martinus von Tours erinnert[9], seinen Einzug auf die Sendstätte zu halten pflegte. Wesentlich war es, wie auch Regino es hervorhebt, daß der Bischof bald nach diesem Empfange, eine Ansprache an das Volk hielt, worauf dann zur Visitation, beziehungsweise zum gerichtlichen Verfahren geschritten wurde. Auffallend ist es, daß Regino bei seiner Beschreibung des Verfahrens in dem Sendgerichte der Visitation der Kirchen und der Untersuchung in Betreff des Clerus nicht gedenkt, obschon er die darauf bezüglichen Bestimmungen des zweiten Conciliums von Braga[10] an einer andern Stelle seines Werkes wiedergibt[11] und demgemäß die Belehrung und Visitation des Volkes erst am zweiten Tage folgen sollte. Zudem steht an der Spitze seines Buches ein langes Register von Fragkapiteln, welche sich lediglich auf die Visitation der Kirchen und die Inquisition des Clerus beziehen[12]. Es scheint demnach diese Untersuchung im fränkischen Reiche zur Zeit Regino's zum Theil schon von dem voraus reisenden Archidiakon vorgenommen, zum Theil besonderen Versammlungen der Geistlichen[13] (Capitula) oder der Diöcesansynode vorbehalten und überhaupt mehr

---

[9]) S. oben §. 365. S. 127.

[10]) S. oben §. 365. S. 128.

[11]) *Regino* l. c. Lib. I. cap. 7.

[12]) Notitia, quid episcopus vel ejus ministri in sua synodo diligenter inquirere debent per vicos publicos sive villas atque parochias propriae dioecesis.

[13]) Vergl. Dove, Untersuchungen. S. 365.

der Oeffentlichkeit entzogen worden zu sein. Damit übereinstimmend bezeichnet auch das Tolosanische Capitulare Karls des Kahlen als die eigentliche Aufgabe der Visitation nur die, daß die Bischöfe predigen, firmen, die Vergehungen des Volkes erforschen und bestrafen sollen [14]. Auch der Biograph Ulrichs bestätigt es, daß dieser zu dem Zwecke der Erforschung des Clerus Versammlungen desselben gehalten habe, im Gegensatze zu welchen die Sendgerichtsversammlungen als mundana Concilia bezeichnet werden [15].

II. Für die dieser Darstellung sich bietende Aufgabe muß es genügen, hinsichtlich des gerichtlichen Verfahrens im Send nur einige der gewichtigsten Punkte hervorzuheben. Für dieses Verfahren mochte zwar schon Vieles durch die Kalenden und durch die unter dem Vorsitze des Archidiakons gehaltene Versammlung der Presbyter vorbereitet sein; dessenungeachtet blieb dem Send genau zu erforschen überlassen, welche Verbrechen in den betreffenden Gemeinden seit der letzten Visitation vorgefallen waren. Unstreitig stand daneben jedem Verletzten das Recht zu, von selbst mit seiner Klage hier aufzutreten [16] und damit seinen Fall unmittelbar dem Send zur Beurtheilung vorzulegen, andrerseits hatte aber auch jedes Mitglied der Gemeinde die allgemeine Christenpflicht, dem Bischof, als dem Stellvertreter Christi auf seine Nachfrage wegen geschehener Verbrechen die volle Wahrheit zu sagen und Nichts zu verhehlen. Es konnten

---

[14]) *Karoli II. Conv.* cit. cap. 3. p. 379.

[15]) *Gerhard.* l. c. cap. cap. 6. p. 393.

[16]) Dove a. a. O. S. 369.

sich hier allerdings manche Hindernisse in den Weg stellen: war es überhaupt keine angenehme Sache als Denunciant aufzutreten, so mußte es besonders für Diejenigen, welche mit dem Verbrecher durch die Bande des Blutes vereinigt waren, gerade nach den germanischen Rechtsansichten von der Festigkeit der Familienverbindung, äußerst schwierig sein, einen Blutsfreund bei dem Bischof zu denunciiren und doch waren es gerade die Verwandten, an welche der Bischof, um in solchen Fällen zur Wahrheit zu gelangen, vorzugsweise sich wenden mußte. Es bedurfte daher eindringlicher Vorstellungen [17], um den höheren Gesichtspunkt, es gereiche zum Seelenheile der Verwandten, wenn er seine Verbrechen durch die Buße sühne, zur Geltung zu bringen und dadurch eine solche Denunciation zu einer evangelischen zu machen [18]. Andrerseits drohte bei dieser

---

[17]) Sehr interessant ist in dieser Hinsicht ein Kapitel, welches in dem von mir beschriebenen *Cod. Salisb.* IX. 32. (S. 64) als *Conc. Meld.* (ann. 845) Tit: 80 bezeichnet wird, das sich aber unter den gedruckten Canones dieses Conciliums nicht findet. Derselbe stellt zunächst folgende Sätze auf: Scelerosi et in capitalibus viciis quae animae inferunt mortem obstinati et incorrigibiles et sanctorum canonum statutis rebelles in synodicis sunt accusandi conciliis. Quod praecipue ab illis fieri oportet, qui eis sunt carnis affinitate propinquiores. Qui a cognatis praecepto dominico ita sunt diligendi, ut eorum non diliganter errores, et dum in eo amandi sint, quod sunt execrandi tamen in eo, quod male faciunt. Indem dieß Thema unter Anführung mehrerer Stellen der heiligen Schrift weiter ausgeführt wird, heißt es dann weiter: Quapropter sancimus nolentes sacramento constringi ut peccantes proximos quos amant perjurii timore celare non praesumant.

[18]) S. Lehrbuch des Kirchenrechts. §. 216. S. 642.

allgemeinen Denunciationspflicht doch auch wiederum die Gefahr, daß Jemand ungerechter Weise angeschuldigt werden konnte. Diese Gefahr mußte sich aber dann um so höher steigern, wenn in einer Diöcese sich etwa verschiedene Nationalitäten einander gegenüberstanden[19]. Als das geeignetste Mittel, jenen Hindernissen zu begegnen und diese Gefahren zu vermeiden, bot sich der Eid. Man nöthigte daher diejenigen, welche ihre verbrecherischen Verwandten nicht anzeigen wollten, zum Eide[20], damit

[19]) S. im *Codex Salisb.* IX. 32. (in meiner Abhandlung über denselben S. 65) einen Canon, welcher als *Conc. Rodomacens.* cap. 35 erscheint: Ubi in uno episcopio sub unius pastoris censura multorum populorum nationes diversas et linguas et tribus synodalibus contigerit permisceri conventibus, licet secundum jus humanum legum differentia discrepent, decreto tamen Niceni concilii sancitum est, ut nequaquam ab catholicae matris ecclesiae privilegiorum diversa quispiam consuetudine discordet. Sicut enim una fides, unum baptisma, unusque omnibus Christicolis Deus est, ita evangelicorum canonicorumque cunctos uniformis praeceptorum connectat observantia. Quod ut examussim fieri possit, laicos omnes, qui christiano nomine censentur et praecipue quos generis nobilitas cujuscunque nationis sint idoneos testimonio probaverit, statuimus in episcopalibus conciliis jurare universaliter compelli, quatenus quaecunque evangelicis atque canonicis dogmatibus mandatisque in episcopio unde oriundi sunt, contraire atque obviare persenserint, quando a suo episcopo vel ab ejus ecclesiasticis ministris synodice fuerint ammoniti publice in medium proferre nullaque ex industria cognita vel comperta celare. Ueber den Zusammenhang dieser Stelle mit dem von Dove, Untersuchungen S. 382 u. ff. und neuerdings von demselben (Zeitschr. S. 157 u. ff.) gegebenen „sg. Sendrecht der Main- u. Rednitzwenden" s. meine angeführte Abhandlung S. 66.

[20]) S. Note 58.

sie aus Furcht vor dem Meineide die Wahrheit nicht verhehlten, wobei die Frage entsteht, ob die Vereidigung nur in dem Falle geschah, wenn bereits auf eine bestimmte Person der Verdacht eines von ihr begangenen Verbrechens gefallen war oder ob man, wie es wegen der vielfach verzweigten Verwandtschaft unter den Gemeindemitgliedern annehmbar erscheint, diese Alle zum Eide nöthigte. Letzteres geschah in jenen vorhin erwähnten Verhältnissen[21], wo es in der nämlichen Diöcese verschiedene Nationalitäten gab, so wie man es auch als ein allgemeines Prinzip ansah, daß Niemand zum Zeugnisse zugelassen wurde, der nicht vorher seinen Eid dahin abgelegt hatte, daß er auf alle an ihn gerichtete Fragen Alles angeben werde, was er in Beziehung auf vorgefallene Verbrechen wisse. Diese Eidesformel, welche sich in einem dem Concilium von Meaux vom Jahre 845 zugeschriebenen Canon findet[22], stimmt nicht ganz mit derjenigen überein, welche Regino als Jusjurandum synodale gibt[23]. Bei ihm tritt überhaupt die Aus-

[21]) S. Note 19.

[22]) S. *Conc. Meld.* Tit. 80. cit. (Note 17); auf die dort am Schluße angegebenen Worte „non praesumant" folgt: Nec sit quisquam in episcopatu laicus testimonio admittendus, qui non sit hujusmodi sacramentis implicatus: „Ex hac hora deinceps, quidquid contra divinam et christianam legem in dioecesi praesentis temporis episcopi commissum veraciter scio aut a veracibus divulgatum comperero. Quando ab ipso in synodo aut parrochiali conventu vel a suo archidiacono aut archipresbytero in illorum ministerio interrogatus fuero non gratia alicujus vel odio id me celaturum, ut ita me Deus et ista sanctorum adjuvent patrocinia.

[23]) *Regino* l. c. cap. 3. (Can. *Episcopus.* 7. C. 35. Q. 6.)

bildung des Institutes der Sendgeschwornen (Juratores synodi) oder Sendzeugen (Testes synodales) zuerst deutlich hervor[24]. Die Eigenthümlichkeit dieses Institutes bestand darin, daß man hinlänglich sicher zu gehen glaubte, wenn der Bischof aus den Mitgliedern der Gemeinde sich mehrere angesehene und glaubwürdige Männer, regelmäßig in der Zahl von Sieben, auswählte und diese auf die Reliquien der Heiligen in folgender Weise vereidigte[25]: Einer von ihnen schwur zuerst, daß er „dem Bischofe oder seinem Stellvertreter Alles auf dessen Befragen anzeigen würde, was gegen den göttlichen Willen und gegen das wahre Christenthum in dieser Parochie geschehen sei oder was in seinen Tagen etwa geschehen möchte, sobald es auf irgend eine Weise zu seiner Kenntniß gelange und er wisse oder es ihm in der Art bezeichnet werde, daß es eine Sache des Send sei und zum Amte des Bischofs gehöre; auch daß er weder aus Liebe noch aus Furcht, noch wegen einer Belohnung oder um der Verwandtschaft willen, irgend Etwas verhehlen wolle." Hierauf versprachen die Uebrigen eidlich, in gleicher Weise wie Jener zu handeln. Regino läßt darauf den Bischof noch einige Worte zu den Sendzeugen zur Ermahnung sprechen[26], damit sie nicht durch Verhehlen eines fremden Verbrechens sich die eigene Verdammniß zuziehen. Alsdann wurde ihnen eine lange Reihefolge von Fragkapiteln[27] in Betreff der einzelnen

---

[24]) Dove, Untersuchungen. S. 369.

[25]) *Regino* l. c. cap. 2. cap. 3.

[26]) *Regino* l. c. cap. 4.

[27]) *Regino* l. c. cap. 5.

Verbrechen und Vergehungen vorgelegt, die sich etwa in der Diöcese ereignet haben mochten. Gegen den durch die Rüge der Sendzeugen Bezichtigten wurde[28], wenn er nicht erschienen war, einstweilen mit der Excommunication verfahren, dem Anwesenden, wenn er sein Verbrechen eingestand, von dem Bischof unter Beirath seiner ihn begleitenden Cleriker[29], die entsprechende Buße oder Strafe, die nach den Umständen auch in körperlicher Züchtigung bestehen konnte[30], auferlegt, derjenige aber, welcher die an ihm gerügte That leugnete, zum Beweise seiner Unschuld, sei es durch Eidhelfer oder durch Gottesurtheil zugelassen. Da nun diese Sendzeugen in der angegebenen Bedeutung erst bei Regino vorkommen, so scheint man die zweite Hälfte des neunten Jahrhunderts als den Zeitpunkt ansehen zu müssen[31], zu welchem diese Art des Rügeverfahrens in den Sendgerichten in Aufnahme gekommen ist, während es sich in dieser Form in den weltlichen Gerichten in der Lombardei[32] schon ein Jahrhundert früher und im fränkischen Reiche zur

---

[28]) Vergl. Dove a. a. O. S. 372 u. ff.

[29]) *Gerhard.* l. c. 6. p. 392.

[30]) *Karol. II. Syn. ap. S. Medardum.* ann. 853. cap. 9. (*Regino* l. c. Lib. II. cap. 432.)

[31]) Vergl. Dove a. a. O. S. 342 u. ff. — Beiträge. S. 28 u. ff.

[32]) *Pippin.* Reg. Capit. Langob. a. 782. (*Pertz* l. c. Tom. III. p. 43). — *Hludow. II. Imp.* Conv. Ticin. ann. 850. c. 3. p. 406. An dieser Stelle kommt auch eine Inquisitio per sacramentum vor, zu welcher jedes Gemeindeglied herangezogen werden kann. Vergl. Note 19.

Zeit Ludwigs des Frommen[33], wenn auch nicht im gleichen Umfange nachweisen läßt.

III. Schließlich muß hinsichtlich der bischöflichen Visitation noch eine Seite derselben hervorgehoben werden, die auch in der karolingischen Zeit häufig Gegenstand der Gesetzgebung geworden ist. Schon oben wurde der Beschwerden gedacht, welche die Septimanischen Priester über ihre Bischöfe zu den Ohren Karls des Kahlen gebracht hatten. Diese bezogen sich aber nicht blos auf die für sie unbequeme Wahl der Sendstätten, sondern vielmehr auf die großen Kosten, die ihnen durch die Visitation verursacht wurden. Dergleichen Beschwerden folgen der Visitation wie ein dunkler Schatten durch die ganze Geschichte nach. Auf der Versammlung zu Toulouse[34] wurde nun in dieser Hinsicht das Maß der Leistungen bestimmt, zu welchen die Presbyter bei Gelegenheit der Visitation verpflichtet sein sollten und die Bischöfe dazu aufgefordert, daß sie keine zu große Zahl von Dienern mit sich bringen sollten; wenn sie es aber dennoch thäten, so sollten sie doch ihre Anforderungen in Betreff der Verpflegung nicht steigern dürfen; auch wurde es ihnen nicht nur untersagt, diese Ansprüche dann zu erheben, wenn sie in einem Jahre keine, als auch dann, wenn sie eine zweite Visitation, falls sie eine solche für nothwendig erachteten, unternähmen. Auch der Convent zu Toulouse erkannte es für gerecht an, daß diejenigen, welche das Evangelium verkündeten, auch

---

[33]) *Capit. Aquisgr.* ann. 828. Capit. d. instructione missor. c. 3. p. 328.

[34]) *Karol. II. Conv. ap. Tolos.* cit. cap. 3—6. p. 379.

von dem Evangelium lebten, doch verweist er, wie früher schon das im Jahre 813 zu Chalons an der Saone gehaltene Concilium[35], auf den Apostel Paulus, welcher, um der Gemeinde nicht lästig zu fallen, von seiner Händearbeit gelebt habe[36]. Die Klagen über derartige Bedrückungen, die hin und wieder zu wirklichen Erpressungen ausarteten, wurden aber ganz besonders laut gegen diejenigen Beamten, welche etwa an Stelle des Bischofs die Sendgerichte hielten. Darüber geben vornehmlich die Instructionen Aufschluß, welche Hinkmar von Rheims sich veranlaßt fand, seinen Archidiakonen für die Visitation zu geben[37]. Er erinnert sie daran, daß sie die Visitation der Pfarreien nicht wegen der Verpflegung vornehmen sollten, um dadurch, auf Kosten Anderer lebend, ihre eigenen Einkünfte zu sparen, vielmehr legt er es ihnen an's Herz, daß sie durch ihr Beispiel und Verhalten Geistlichen und Laien den wahren Zweck ihrer ganzen Aufgabe deutlich vor Augen stellen. Sie sollen ferner von keinem Presbyter ein Geschenk annehmen, um etwa dessen bösen Leumund zuzudecken. Ausdrücklich sieht sich aber der eifrige Erzbischof genöthigt, seinen Archidiakonen zu verbieten, daß sie nicht noch außer der ihnen geleisteten Naturalverpflegung allerhand Lebensmittel, wie Schweine (Fris-

---

[35]) *Conc. Cabill.* ann. 813. can. 14. (Can. *Cavendum*. 7. C. 10. Q. 3.)

[36]) 1 *Thessal.* II. 9. — 2 *Thessal.* III. 8. — Vergl. 1 *Cor.* IV. 12.

[37]) *Hincm. Rem.* Capit. archidiac. presb. data. Cap. 1—4. c. 6. (*Hardouin* l. c. Tom. V. col. 413.)

cinga[38], Fische, Käse oder Getreide von den Pfarrern begehren sollten, um alles dieß nach Hause mitzunehmen und daheim ihre Mitbrüder, ohne aus dem eigenen Beutel Etwas zu verwenden, zu tractiren; eben so wenig sollten sie ihre und ihrer Freunde Pferde bei den Presbytern auf dem Lande auf die Weide schicken, noch sich Vorräthe an Futter von diesen spenden lassen.

§. 368.

γγ. Die Synode.

I. Wenn solche Mißbräuche bei dem Send einrissen, so war es nicht mehr zu verwundern, daß den Presbytern, wenn sie nach der Stadt zur Diöcesansynode kamen, von den Archidiakonen auch noch allerhand abgepreßt wurde[1]. Hierbei lag auch noch die Gefahr der Bestechung sehr nahe, da die Geistlichen sich auf der Synode einer Prüfung zu unterziehen hatten. War der Send vorzugsweise für die Untersuchung nach den Verbrechen und Vergehungen der Laien bestimmt und wurde er auch deshalb sogar Synodus laicalis genannt[2], so hatte ihm gegenüber die Diöcesansynode ihre größere

---

[38]) Ohne aus diesem Worte (s. Grimm, deutsche Mythologie. S. 44 u. f.) etymologisch „frischen Schinken" herzuleiten, wie es bei *Du Cange,* Glossarium v. Friscinga (v. Sane friscingam vocem etc.) geschieht, möchte man es doch an vielen Stellen wirklich für „Schinken" nehmen, denn es wäre in der That über alles Maß gegangen, wenn die Archidiakonen auf ihrer Fahrt durch die Diöcese sich ganze Rudel Schweine aufgesammelt und diese mit sich geführt hätten.

[1]) *Hincm. Rem.* l. c. cap. 5. col. 413.

[2]) S. §. 369.

Bedeutung für den Clerus. Sie wurde in mehreren Diöcesen, so wie die Provinzialconcilien, zweimal im Jahre gehalten[3]; in manchen Ländern fanden aber schon seit dem siebenten Jahrhunderte die letzteren und damit gleichmäßig die Diöcesansynoden nur einmal im Jahre statt[4]. Seitdem aber das zweite Concilium von Nicäa[5] dieß in Betreff der Provinzialconcilien zum gesetzlichen Prinzip erhoben hatte[6], schloß man sich in vielen Gegenden hieran auch hinsichtlich der Diöcesansynode an, während man in andern bei dem früheren Gebrauche blieb[7]. Auf dem Send war immer nur ein kleiner Theil des Clerus versammelt, auf der Diöcesansynode sollte er in seiner Gesammtheit erscheinen. Dieser Ausdruck ist, wenn man von der ältesten Zeit absieht[8], wohl niemals in seinem buchstäblichen Sinne zu nehmen gewesen, weil natürlich die sämmtlichen Gemeinden einer Diöcese nicht auf einmal alles Gottesdienstes entbehren konnten. Ein Capitulare[9] hat denn auch in der That diesen Gesichtspunkt aufgestellt und statt der Diöcesan-

---

3) *Conc. Autissid.* can. 7.

4) *Conc. Tolet.* IV. ann. 633. can. 3. (bei *Bruns* l. c. P. I. p. 222.)

5) *Conc. Nic.* II. ann. 787. can. 6. (Can. *Quoniam.* 7. D. 18.) S. Bd. 2. §. 86. S. 280.

6) Im fränkischen Reiche erklärte man aber noch im Jahre 789, daß das Provinzialconcilium zweimal stattzufinden habe. *Capit. Aquisgr.* ann. 789. cap. 13. p. 56.

7) S. Diöcesansynode. S. 48 u. f. S. noch *Capit. exc. de Canone.* ann. 806. cap. 1. p. 147. — *Herard. Turon.* l. c. cap. 91. col. 456. — *Walter. Aurel.* Capit. cap.

8) S. §. 365. VI. S. 133.

9) *Capit.* Lib. VII. cap. 231.

synode verordnet, daß die Presbyter der Diöcese nicht alle auf einmal zum Bischof kommen sollten, sondern vielmehr in einzelnen Abtheilungen wochenweise (per turmas et hebdomadas), um bei dem Bischofe alles Erforderliche zu lernen (discendi causa). Dieser Unterricht wird dann noch näher dahin angegeben, daß er sich auf die heilige Schrift, auf den Gottesdienst und auf die Canones, so wie auf Alles beziehen solle, was die Presbyter in ihren Gemeinden zu lehren und zu thun haben. War indessen diese Belehrung, so wie die Sittenerforschung des Clerus nach einzelnen Abtheilungen auf der Visitation nicht zu erzielen, so war sie es auch nicht in der obigen Form. Demnach blieb es bei der früheren Einrichtung[10], wie sie auch der heilige Bonifacius anerkannt hatte[11], daß die Priester und zwar ihrer so viele als möglich gleichzeitig beim Bischof erschienen, was dann gewöhnlich in der Quadragesimalfaste geschah. Die Capitularien Theodulfs von Orleans und aus späterer Zeit die des Erzbischofs Herard von Tours und andere urkundliche Monumente aus der karolingischen Zeit geben darüber nähere Auskunft, wie auf einer solchen Diöcesansynode zu Werke gegangen wurde. Ersterer[12] bescheidet alle seine Presbyter jährlich einmal zu sich, damit sie ihm über den gesammten Zustand ihrer Kirchen Auskunft geben; auch fordert er von ihnen, daß

---

[10]) Daß *Herard. Turon.* l. c. cap. 73. col. 455. ebenfalls jene in dem Capitulare bezeichnete Einrichtung eingeführt habe, wie *Thomassin* l. c. cap. 74. n. 5. p. 528. annimmt, möchte sich kaum aus dessen Worten schließen lassen.

[11]) S. oben §. 366. S. 138.

[12]) *Theodulf.* Capit. cap. 3. (*Hardouin,* Tom. IV col. 915.)

sie die heiligen Gefäße mitbringen und sich von Zweien oder Dreien ihrer Cleriker begleiten lassen sollen, damit er sich überzeugen könne, ob jene in gehöriger Ordnung seien und diese sich hinlänglich auf ihren Dienst verstünden. Eben so entbietet Herard[13] seinen Clerus in der Fastenzeit, außerdem aber noch einmal im Jahre, ebenfalls um zu lernen (discendi causa) zu sich. Es sollen dann auf der Synode zuerst die allgemeinen Angelegenheiten der Diöcese, dann die Einzelner in Erwägung gezogen werden, die Verhandlung selbst aber nicht über vierzehn Tage dauern. Außerdem dürfte aber ebenfalls noch in die karolingische Zeit ein Ordo Synodi gehören, welcher sich in einem Salzburger Codex vorfindet[14] und auf ein näheres Detail über die Prüfungen eingeht[15], denen sich die Presbyter zu unterziehen haben. Darnach soll, sobald diese zur Synode zusammengekommen und vom Bischof brüderlich begrüßt sind, der Anfang aus einer Pastoralschrift oder eine Homilie über das Evangelium *Designavit Dominus* verlesen und hierauf eine Ansprache an die Versammlung mit der Aufgabe gehalten werden, um die hohe Bedeutung, aber auch zugleich die großen Gefahren zu schildern, welche mit der prie-

---

[13]) *Herard. Turon.* l. c. Praef. c. 63. c. 71. col. 449. sqq.

[14]) S. meine Abhandlung über den *Cod. Salisb.* IX. 32. S. 29 u. ff. Qualiter synodus sit ab episcopo cum presbyteris. Die demselben angehängten Capitula solis presbyteris apta sind die Capitula Presbyterorum. ann. 806 bei *Pertz* l. c. p. 138. sq.; im zweiten Kapitel hat der *Cod. Salisb.* die richtige Lesart: sanguinem minuere für sanguinem seminare.

[15]) Wie es höchst wahrscheinlich ist, daß gedachter Ordo Synodi in die karolingische Zeit gehöre, s. die folgende Note.

sterlichen Würde, wobei dieser Ausdruck selbst zu erklären ist, verbunden sind; überhaupt soll täglich die Synode mit einer Predigt oder einer passenden Lection eröffnet werden. Am ersten Tage aber werden nach Abtheilung der Dekanien Examinatoren bestellt, welche mit den Archipresbytern und dem Cathedralcapitel eine Prüfung der übrigen städtischen und vom Lande hereingekommenen Priester in Betreff ihrer Kenntnisse vornehmen. Dahin gehört im Einzelnen: ob sie sich gut auf die Psalmodie verstehen und die Psalmen auswendig wissen; wie sie die Epistel und das Evangelium lesen; ob sie den Meßcanon auswendig wissen und hinlänglich verstehen; ob sie fest im Gesange der Antiphonen sind; welchen Pönitentiales sie sich bedienen, ob des canonischen oder dessen, welches nach Beda den Namen führt[16]; ob sie sich mit der kirchlichen Zeitrechnung bekannt gemacht haben und wie sie an Sonntagen und den Festen der Heiligen das Volk unterrichten. Unterdessen haben die Archipresbyter dem Bischof selbst oder seinem Stellvertreter Rechenschaft über ihre

[16]) Aus dieser Nachfrage (De poenitentiali qualiter illum impleant et qualem sequantur, utrum eum, qui in canonibus est, an illum quem bedae nomine titulant) geht hervor, daß dieser Ordo Synodi in die Zeit des Kampfes gegen die Pönitentialbücher gehört. Vergl. *Capit. d. presb.* ann. 809. cap. 20. p. 162. — *Conc. Cabill.* II. ann. 813. can. 38. (*Hardouin* l. c. Tom. IV. col. 1038.) — *Conc. Paris.* VI. ann. 829. Lib. I. c. 32. (ebend. col. 1517.) — *Conc. Mogunt.* I. ann. 847. cap. 31. (ebend. Tom. V. col. 14.) — *Rodulf. Bitur.* Capit. cap. 33. (bei *Migne,* Tom. CXIX. col. 719.) — *Regino* l. c. Notitia. n. 96. — Vergl. Wasserschleben, Die Bußordnungen der abendländischen Kirche. S. 77 u. ff. —

Amtsführung abzulegen. Während nun jene Prüfung eine mehr scientifische ist, hat dann der Bischof von seinen Archidiakonen und dem übrigen Clerus unterstützt, die eigentliche Inquisition nach dem sittlichen Lebenswandel eines jeden einzelnen Presbyters vorzunehmen und, wie beim Send, sitzt er auch hier zu Gericht[17]. Es werden sowohl Klagen und Beschwerden der Presbyter über Laien, als auch dieser über jene, so wie die Vertheidigung dagegen von dem Bischofe gehört und entschieden, sei es ein Todschlag, Incest oder andere Verbrechen, die an ihn gebracht werden; demgemäß legt er insbesondere den angeschuldigten Presbytern die entsprechenden Bußen auf. Nachdem diese Prüfungen vorüber sind, haben alle anwesenden Presbyter ihre kirchlichen Bücher und Gewänder, ihre Missalien und alle kirchlichen Geräthschaften dem Bischof vorzuzeigen, wobei untersucht wird, ob sich Alles in gehörigem Zustande befindet. Damit endet die Synode, worauf dann Alle vom Bischof sich den Segen erbitten und erhalten, und Jeder in seine Heimath zurückkehrt. Hierin wird aber eine Ausnahme mit denjenigen gemacht, welche die wissenschaftliche Prüfung nicht bestanden haben; diese müssen in der Stadt zurückbleiben, um hier noch eine bestimmte Zeit hindurch bei tauglichen Lehrern Unterricht zu empfangen, es sei

---

17) *Cod. Salisb.* l. c. S. 30: — Inter haec etiam concurrentes undecumque vel presbyterorum inter se sive adversus laicos, vel laicorum adversus presbyteros reclamationes et excusationes causasque examinandas episcopus audiet, ut sive de homicidis sive de incestis sive de quibuslibet criminosis sibi relatis aptam sententiam ferat et presbyteros, qui accusati erant, canonice requirens emendet.

denn, daß Einzelne sich so unwissend gezeigt hätten, daß man sie lieber ganz von ihrem Amte entfernt[18]. — Der karolingischen Zeit gehört aller Wahrscheinlichkeit nach auch jener Sermo synodalis an, welcher in einer Handschrift des in der Augsburger Diöcese gelegenen Klosters Neresheim aufgefunden worden ist und auf Grund dessen dem heiligen Ulrich zugeschrieben wird[19]. Allein, so sehr auch die Thätigkeit des heiligen Ulrich in dieser Beziehung bekannt ist[20], und er sich vielleicht auch jenes Sermo synodalis bedient haben mag, so scheint dieser doch ein damals schon übliches Formular gewesen zu sein. Sein Inhalt entspricht im Allgemeinen dem der Capitula Episcoporum, umfaßt aber auch zugleich manche Bestimmungen z. B. über das Gelächter auf den Gräbern[21], die doch schon aus einer früheren Zeit hinübergekommen sein möchten.

II. Faßt man die bisherigen Erörterungen zusammen, so kann die große Uebereinstimmung und Zusammengehörigkeit von Send und Synode nicht entgehen.

---

[18]) *Cod. Salisb.* l. c. — De illis vero qui a magistris de propria scientia requiruntur, si qui inventi erunt nimis in sui officii scientia ignari et indocti, aut certo tempore aut spatio in urbe et apud doctores residere compellat, donec melius instruantur, aut si ita videbitur, ab officio cessare praecipiat.

[19]) Dieser Sermo synodalis findet sich bei *Harzheim,* Concilia Germ. Tom. III. p. 1. und bei *Migne,* Tom. CXXXV. col. 1059. — S. auch Diöcesansynode. S. 57.

[20]) S. §. 369. I. S. 166.

[21]) *Harzheim* l. c. p. 3: Carmina diabolica quae super mortuos nocturnis horis vulgus facere solet et cachinnos, quos exercent, sub contestatione Dei omnipotentis vetate.

Beide sind in jener Zeit Anstalten für die Sittenpolizei, welche die Kirche, dem Staate zu Hülfe kommend, handhaben mußte; in beiden wird der Lebenswandel des Clerus und der Laien geprüft und mochten diese auch von vielen einzelnen Handlungen und Untersuchungen, die sich alle lediglich auf den Clerus bezogen, ausgeschlossen sein, so gab es damals doch auch bei den Verhandlungen der Synode Abschnitte, an denen auch Laien Theil nahmen; nur war der Charakter der Synode ein vorherrschend clericaler, der des Send ein entschieden laicaler. Insbesondere aber wurde es Sitte, daß auf der Diöcesansynode auch Schenkungen an die Kirche gemacht wurden, bei welcher Gelegenheit dann alle betreffenden Personen, also auch die Verwandten des Schenkenden, deren Consens für eine solche Veräußerung nach germanischem Rechte erforderlich war, zu erscheinen hatten[22]; vielleicht daß mit Bezug darauf eigens eine öffentliche Sitzung (Synodus publica) gehalten wurde[23]. Kann man also, was auch durch die spätere Zeit bestätigt wird, nicht bezweifeln, daß Laien auf der Synode erschienen, indem diese als ein wichtiges Organ für eine

[22]) *Syn. Frising.* ann. 765. (bei *Harzheim,* Conc. Germ. Tom. II. p. 688.); ann. 773. p. 690; ann. 809. p. 694; ann. 815. p. 695; ann. 817. p. 71; ann. 818. p. 9; ann. 819. p. 16. *Ehing.* ann. 820. p. 21; *Frising.* ann. 821. p. 21; ann. 822. p. 25; *Ehing.* ann. 827. p. 39: ann. 828. p. 40; ann. 830. p. 56; ann. 831. p. 58. — *Syn. Tullens.* ann. 838. p. 137. — *Syn. Morin.* ann. 839. p. 138. — *Frising.* ann. 843. p. 143 u. s. w. — Vergl. Diöcesansynode. S. 51 u. ff.

[23]) Der Ausdruck Synodus publica wird insbesondere bei Gelegenheit der *Syn. Frising.* ann. 817. p. 7. gebraucht.

Menge von Geschäften wurde, so läßt sich eine andere Frage nicht mit gleicher Sicherheit beantworten, die nämlich, ob auch hier die Juratores synodi vorgekommen seien? Für die spätere Zeit ist dieß gewiß und man gibt gewöhnlich die im Jahre 1420 zu Salzburg gehaltene Synode als das erste Beispiel dafür an[24]. Indessen, wenn man berücksichtigt, daß nach dem vorhin mitgetheilten Ordo Synodi auch Klagen der Presbyter gegen die Laien vor der Diöcesansynode angebracht werden konnten[25], so hat es doch den Anschein, als ob jene in den damaligen Verhältnissen hier nicht ganz zu entbehren waren. Allein, wenn dieß auch nicht der Fall gewesen sein sollte, so bleibt doch die Uebereinstimmung zwischen Send und Synode so groß, daß man Jedes von Beiden: „Visitation" und „Synode" nennen kann.

3. Synode und Send in der nachkarolingischen Zeit bis zum vierten Lateranensischen Concilium im Jahre 1215.

§. 369.

αα. Die Synode.

I. Für die Geschichte des Sends sowohl als auch der Synode werden in der Zeit Otto's des Großen zwei Bischöfe wichtig, welche auf dem Schauplatze der Geschichte überhaupt eine bedeutende Rolle gespielt haben und auch fast gleichzeitig von demselben abgetreten sind. Der Eine derselben ist Ulrich, Bischof von Augsburg, der schon zwanzig Jahre nach seinem Tode — er starb 973 — von Papst Johann XV. heilig gesprochen wurde, der Andere Ratherius, zuerst zweimal Bischof

---

[24]) S. Schmid a. a. O. Abth. 1. S. 185 u. ff.

[25]) S. Note 17.

von Verona, dann von Lüttich und endlich zum dritten Male von Verona, dessen wechselndes Geschick schon durch diese Angabe seiner bischöflichen Sitze hinlänglich bezeichnet wird; er starb im Jahre 974. Ulrich's Thätigkeit sowohl für die Synode, als auch für den Send wird von seinem Biographen Gerhard [1] nachdrücklich hervorgehoben, indem dieser sie für charakteristisch zur Vervollständigung des Bildes des heiligen Bischofs hielt. Gerhard hatte offenbar die nur auf die Provinzialconcilien, nicht aber auf die Diöcesansynode bezügliche Bestimmung des Antiochenischen Conciliums [2] vor Augen, wenn er erzählt, Ulrich habe den Canones gemäß zweimal im Jahre seine Diöcesansynode gehalten, den Zeitpunkt der ersten aber in die Fastenzeit verlegt, während die zweite auf den fünfzehnten October fiel [3]; jenes war, wie oben gezeigt, im fränkischen Reiche der allgemeine Gebrauch [4]. Der heilige Ulrich begann seine Synodalversammlung am Montage in der Charwoche; sie diente

---

[1]) *Gerhardi,* Vita Sancti Oudalrici Episcopi (bei *Pertz,* Monumenta Germ. hist. Tom. VI. p. 377—419. — In den auf die Lebensbeschreibung folgenden Miracula S. Oudalrici Episcopi kommt in jedem der drei Capiteln 11—13 (p. 420. sq.) der Ausdruck non bibere pro caritate sancti Oudalrici vor, womit der heilige Ulrich sich in Beziehung auf das Weintrinken an den heiligen Johannes und die heilige Gertraud anzuschließen scheint. Vergl. Grimm, deutsche Mythologie. S. 53 u. ff.

[2]) S. Bd. 2. §. 86. Note 59. S. 279.

[3]) *Gerhard* l. c. cap. 6. p. 394. sagt zwar statt Id. Octbr. 15 Kal. Octbr., wonach die Synode auf den 18. October fallen würde, allein er hat sich hier wohl nicht an die Römische Kalenderbestimmung gehalten.

[4]) S. oben §. 368. S. 158.

ihm zugleich zur Erhöhung der Feier des Gründonnerstags. Alle Mitglieder der Synode hatten dann in der Kirche zur Feier des Meßopfers zu erscheinen und bei dem Offertorium ihre Oblationen darzubringen, so wie sie dem Bischofe auch bei der Benediction des Kreuzes assistirten; nach der Vesper vertheilte er dann an die Presbyter das Chrisma und das heilige Oel.

II. Von Ratherius[5] haben wir die Nachricht, daß er in der Fastenzeit des Jahres 966 eine Synode zu Verona gehalten hat[6]. Er hatte es mit einem sehr widerspenstigen Clerus zu thun; als er z. B. den Archidiakon und den Archipresbyter beauftragte, die Sittenerforschung zwei Tage hindurch vorzunehmen und ihm am dritten Tage darüber Bericht zu erstatten, wagten es diese beiden vor ihren Bischof mit der höhnischen Meldung hinzutreten, sie hätten nach der Kenntniß der Psalmodie bei dem Clerus geforscht und denselben, Gott sei Dank, hierin gar nicht übel befunden. Ratherius erwiderte, unter solchen Umständen hätte er freilich alle Ursache, Deo gratias zu sagen, da er sich demnach unter lauter Heiligen befände. Er sah sich nunmehr aber veranlaßt, noch von dieser Versammlung aus einen Synodalbrief zu schreiben[7], in welchem er die Pflichten des Clerus

---

[5]) Die beste Ausgabe der Werke des Ratherius ist die von den Gebrüdern Ballerini (Veronae 1765); ein Abdruck davon bei *Migne,* Tom. CXXXVI. col. 9 — 768. — Vergl. über jenen merkwürdigen Mann: Albr. Vogel, Ratherius von Verona und das zehnte Jahrhundert. 2 Bde. Jena. 1854. Vogel liefert auch Bd. 2. S. 219. u. ff. Nachträge zu obiger Veroneser Ausgabe.

[6]) *Ratherii* Itiner. cap. 6. cap. 7. (bei *Migne* l. c. col. 586. sq.)

[7]) *Ratherii* Synodica. (*Migne* l. c. col. 553. sqq. —

zusammenstellt und väterlich ermahnend zu den rebellischen Geistlichen spricht; einen Bestandtheil dieser Synodica bildet auch jener Sermo synodalis, welcher dem heiligen Ulrich zugeschrieben wird[8]. Das Zerwürfniß des Ratherius mit seinem Clerus dauerte aber fort, und es wurde ihm, wie er in einem Briefe an Papst Johann XIII. berichtet[9], vornehmlich durch einen Grafen Milo unmöglich gemacht, weder eine Synode zu halten (synodum agere), noch den Capiteln mit seinen Clerikern beizuwohnen. Es ist die Ansicht aufgestellt worden[10], daß Ratherius mit jenem Ausdrucke „Synode" den Send gemeint habe und zwar aus dem Grunde, weil er in Beziehung darauf bemerkt: „Welchen Laien wäre ich wohl im Stande wegen Ehebruches, Meineides oder irgend eines andern Verbrechens zu belangen, da ich um jedes Urtheil über die Cleriker gebracht bin?" Jene Ansicht mag richtig sein, indessen wird man sich doch nicht allein auf den Umstand stützen dürfen, daß hier von dem Erscheinen von Laien auf der Synode die Rede ist; andererseits gehören die mit den Clerikern zu haltenden Capitel jedenfalls dem Send an, wie sich dieß aus der Schilderung bei dem zuvor genannten Biographen des heiligen Ulrich ergibt[11]. Indem hierauf weiter unten zurückzukommen ist[12], möge bemerkt werden, daß die Anwesen-

Harzheim, Concil. Germ. Tom. III. p. 4. sqq. S. auch *Ballerinii,* Prolegomena. §. 16. n. 111. sqq. col. 116. sq.

[8]) S. §. 368. II. S. 163.

[9]) *Ratherii* Epist. 5. ad Joh. XIII. cap. 6. col. 660.

[10]) *Ballerinii,* Prolegomena. §. 8. n. 37. col. 56.

[11]) *Gerhardi* Vita S. Oudalr. cap. 7. p. 368.

[12]) S. unten §. 369. I. S. 177.

heit von Laien auf den Diöcesansynoden wie in der Zeit der Karolinger, so auch in dieser Periode etwas Gewöhnliches, ja wenn man die Geschichte der Synoden in dieser Zeit berücksichtigt, etwas ganz Selbstverständliches war.

III. An die Synodica des Ratherius schließt sich jener Ordo synodalis an, welchen Burchard von Worms in seine Canonensammlung aufgenommen hat[13]; daß derselbe dem im Jahre 1022 zu Seligenstadt gehaltenen Concilium angehöre, welchem Burchard beiwohnte, ist eine unhaltbare Meinung[14]. Man könnte in Beziehung auf die meisten Einzelnheiten diesen Ordo synodalis für den wirklichen Typus der Diöcesansynoden in jener Zeit ansehen; Manches gestaltete sich indessen, wenigstens vorübergehend, anders. Jener Quelle nach[15] hatte die Diöcesansynode bis zum vierten Tage zu dauern. Dem der Synode vorausgehenden Gottesdienste konnte darnach Jedermann beiwohnen, dann aber wurde die Kirche, in welcher die Synode gehalten werden sollte, geräumt und nur eine Thür offen gelassen, durch welche dann zuerst die sämmtlichen Presbyter eintraten und nach dem Alter ihrer Ordination ihre Plätze einnahmen, dann folgten die Diakonen und anständige Personen des Laienstandes; zuletzt kam der Bischof oder, wenn er nicht erscheinen

---

[13]) *Burcard. Wormat.* Quomodo initianda sit synodus (*Migne,* Tom. CXL. col. 1062); *Harzheim,* Conc. Germ. Tom. III. p. 13.)

[14]) Dieser Ordo synodalis wird z. B. als *Appendix Concilii Salegunstad.* ann. 1022. bei *Hardouin,* Concilia Tom. VI. P. I. col. 829. aufgeführt.

[15]) Vergl. noch Diöcesansynode S. 54. u. ff.

konnte, sein Vicar. Nach Begrüßung der Synode durch den Bischof, Verlesung des Evangeliums Cum esset sero die illo, una Sabbatorum, et fores essent clausae, Verrichtung einiger Gebete und entsprechender Responsorien, so wie der Recitation mehrerer, namentlich der sieben Bußpsalmen, haben, da nunmehr das Scrutinium des Clerus zu beginnen hat, alle Uebrigen die Kirche zu verlassen. Es werden dann zunächst noch einige ältere Concilienvorschriften über Zweck und Bedeutung der Synode verlesen, worauf dann der Bischof zur freimüthigen Aeußerung jedweder etwa anzubringenden Beschwerde ermahnt. Mit dem Scrutinium wird dann die übrige Zeit der Sitzung zugebracht, wobei es als Vorschrift gilt, daß Niemand dieselbe früher verlassen darf, als bis sie vollständig geendet ist. Auf gleiche Weise mit geringen Modificationen wird die Synode des zweiten Tages gehalten; füllen die Sachen der Cleriker die Zeit nicht mehr aus, so werden die Laien zur Anbringung ihrer Klagen eingelassen, denen dann auch noch am dritten Tage, der auf ähnliche Weise begangen wird, dazu Zeit gelassen wird; am vierten Tage wird die Synode feierlich geschlossen.

IV. Die Stellung der Bischöfe in den germanischen Reichen brachte es mit sich, daß die Diöcesansynode nicht überall diesen ausschließlich kirchlichen Charakter behielt. Wenn z. B. Bischof Adelbold von Utrecht († 1027) eigens diejenigen vornehmen Laien bezeichnet, welche als seine Hofbeamten nicht nur berechtigt, sondern sogar verpflichtet sind, auf der Synode zu erscheinen[16], wenn man

---

[16]) *Adelbold.* Traject. Episc. Definitio (bei *Harzheim* l. c. p. 17.)

ferner nicht nur einzelne vornehme Laien, sondern eine Menge von Ministerialen und Vasallen der Bischöfe auf den Synoden antrifft [17], so mußte dieß den oben angedeuteten Einfluß haben. Es scheint daher, als ob das Scrutinium für eine Zeitlang mehr in den Hintergrund trat, zumal die Synode sich außerdem noch mit der ganzen Fülle kirchlicher Angelegenheiten zu befassen hat oder wie eine Halberstädter Synode vom Jahre 1183 es ausspricht [18]: alle für die Kirchen günstigen und ungünstigen Sachen auf der Synode zu erledigen sind.

V. Was nun im Einzelnen die Gegenstände anbetrifft, welche in damaliger Zeit auf den Synoden verhandelt wurden, so versteht es sich zwar von selbst, daß diese weder damals noch überhaupt es mit eigentlichen Entscheidungen in Glaubenssachen zu thun haben konnten, dennoch findet man sie in Beziehung auf diese in so weit thätig, als ja ihre eigentliche Aufgabe zum großen Theile in der Belehrung bestand; es sollten eben durch die Synode die Glaubenswahrheiten und natürlich zunächst bei dem Clerus, der selbst wieder zu lehren hatte, eingeschärft werden. Indessen die Synoden durften auch weiter gehen, indem ihnen oblag, für die Aufrechterhaltung der wahren Lehre zu sorgen. Man darf nun zwar Ausdrücke, wie: „auf dieser Synode sind drei Ketzer verbrannt worden" [19] nicht in dem Sinne nehmen, als hätte

---

[17]) *Syn. Bamberg*. ann. 1058. (bei *Harzheim* l. c. p. 126.) — *Syn. Colon*. ann. 1077. p. 187. — *Syn. Herbip*. ann. 1136. p. 331. ann. 1137. p. 335. — *Syn. Colon*. ann. 1173. p. 404 u. s. w.

[18]) Bei *Harzheim* l. c. p. 427.

[19]) *Syn. Trev*. ann. 1231. p. 539.

irgend eine Synode ein solches Todesurtheil ausgesprochen; indessen die Synoden nahmen allerdings auf Grund der von der Kirche ausgesprochenen Dogmen die Prüfung häretischer Lehren vor, verboten bestimmte Schriften, namentlich die vermeintlich vom Himmel gefallenen[20] und verurtheilten Diejenigen, welche von ihrem Irrthume hartnäckig nicht ablassen wollten; diese wurden dann freilich dem weltlichen Arme zur Bestrafung übergeben. In dogmatischer Beziehung ist daher von nicht geringer Bedeutung die von dem berühmten Bischof Gerhard von Cambray im Jahre 1025 zu Arras gehaltene Synode[21], indem sie eine ausführliche Belehrung über eine Menge der damals von den Anhängern eines gewissen Gundolf angefochtenen Glaubenslehren und zwar mit dem günstigen Erfolge ertheilte, daß die Irrenden sich bekehrten. Nicht so glücklich war in ihrem Erfolge eine unter Rainald von Dassel zu Cöln[22] im Jahre 1163 gehaltene, so wie eine Trierer Synode[23] vom Jahre 1231; beide führten zum Feuertode der von ihnen Verurtheilten, zu welchen im letzteren Falle eine einfältige Frau gehörte, welche verstockter Weise behauptete, dem Teufel sei durch seine Verstoßung aus dem Himmel das größte Unrecht geschehen. Wie diese Trierer, so fällt auch eine Hildesheimer Synode vom Jahre 1224 über die Zeit des vierten Lateranensischen Conciliums hinaus, welche letztere

---

[20]) *Syn. Constant.* ann. 1005. p. 27. — Vergl. *Gerard.* Camer. Ep. Confut. ann. 1030. p. 102.

[21]) *Syn. Atrebat.* ann. 1025. p. 67.

[22]) *Syn. Colon.* ann. 1163. p. 392.

[23]) *Syn. Trev.* cit. p. 539.

die feierliche Degradation eines häretischen Priesters aussprach[24].

VI. Nicht minder, wie die Synoden sich unter Umständen mit der Glaubenslehre befaßten, haben sie sich auch auf mancherlei Bestimmungen und Anordnungen in Beziehung auf die Verehrung der Heiligen eingelassen. Eine Synode zu Trier willigte im Jahre 1107 in die Translation des heiligen Modoald nach der Abtei Helmershausen[25], eine zu Cöln im Jahre 1110 auf Bitten des bekannten Geschichtsschreibers Sigebert von Gemblours in die Elevation des eben diesem Kloster angehörigen im Geruche der Heiligkeit verstorbenen Mönches Guibert[26]. Wiederum eine Cölner Synode vom Jahre 1187 schritt gegen die Ungleichheiten ein, welche sich bei verschiedenen Kirchen der Stadt in Betreff der Verehrung der heiligen Anna ausgebildet hatten[27], so wie eine Hildesheimer Synode vom Jahre 1193 die Elevation des heiligen Godehard angeordnet hat[28]. — Vielfältig hatten es die Synoden auch mit den Angelegenheiten der Klöster und der verschiedenen Orden zu thun. Auf ihnen wurde die Gründung von Klöstern beschlossen[29], und solche neu gestifteten Orden, wie den Cisterziensern[30]

---

[24]) *Syn. Hildes.* ann. 1224. p. 515.

[25]) *Syn. Trev.* ann. 1107. p. 760.

[26]) *Syn. Colon.* ann. 1110.

[27]) *Syn. Colon.* ann. 1186. p. 438.

[28]) *Syn. Hildes.* ann. 1193.

[29]) *Syn. Halberst.* ann. 1120. p. 279. — *Syn. Monast.* ann. 1125. p. 776. — *Syn. Herbip.* ann. 1128. p. 777. — *Syn. Mogunt.* ann. 1191. p. 790.

[30]) *Syn. Hildesh.* ann. 1259. p. 587.

und Prämonstratensern[31] übergeben, die Privilegien der Klöster anerkannt[32] und auch die Schenkungen an dieselben vorgenommen[33]. Ueberhaupt dienten die Synoden zur Vornahme aller die kirchlichen Vermögensverhältniße betreffenden gerichtlichen Handlungen, so daß die gerichtliche Auflassung, so weit sie sich auf Kirchen und Klöster bezog, hier vorgenommen wurde und wie sie in den weltlichen Gerichten durch das Friedewirken des Richters als geschehen anerkannt zu werden pflegte, hier durch die Auctoritas episcopalis und den Bannus synodalis bestätigt[34]. Dem entsprechend wurden dann auch auf der Synode alle die sich auf Kirchengüter, sowie auch auf die Zehenten beziehenden Rechtsstreitigkeiten geführt[35] und hier zur Schlichtung oder richterlichen Entscheidung (Sententia synodalis[36], Justitia synodalis[37]) gebracht.

---

[31]) *Syn. Frising.* ann. 1140. p. 781.

[32]) *Syn. Atreb.* ann. 1097. p. 222. — *Syn. August.* ann. 1135. p. 329.

[33]) *Syn. Tull.* ann. 1071. p. 160; ann. 1076. p. 181; ann. 1090. 1091. p. 213. — *Syn. Paderb.* ann. 1104. p. 246.

[34]) *Syn. Halberst.* ann. 1205. p. 483; ann. 1219. p. 502.

[35]) *Syn. Halberst.* ann. 1059. p. 127; *Syn. Tull.* ann. 1074. p. 174; *Syn. Atreb.* ann. 1090. p. 211; *Syn. Tull.* ann. 1111. p. 267; *Syn. Herbip.* ann. 1115. p. 259; *Syn. Mogunt.* ann. 1127. p. 300; *Syn. Trevir.* ann. 1135. p. 327; ann. 1142. p. 344; *Syn. August.* ann. 1154. p. 376; *Syn. Frisac.* ann. 1160. p. 386 u. s. w.

[36]) *Syn. Leod.* ann. 1124. p. 775; *Syn. Mog. turb.* ann. 1159. p. 383.

[37]) *Syn. Wormat.* ann. 1224. p. 517. — Die Bezeichnung mit dem Beiworte synodalis wurde in einem großen Umfange gebraucht; so spricht *Syn. Tull.* ann. 1091. p. 217. sogar von den aures synodales der Anwesenden.

VII. Während nun die Synoden in allen jenen verschiedenen Beziehungen eine große Thätigkeit entwickelten, so ist doch in der Zeit bis zum vierten Lateranensischen Concilium noch nicht viel von Synodalstatuten die Rede; eines der ersten Beispiele bietet eine Synode von Toul[38] vom Jahre 1192, sodann eine von Utrecht[39] vom Jahre 1209. So manche auch schon in dieser Zeit erlassene Statuten mögen verloren gegangen sein, wenigstens erfährt man, daß der berühmte Bischof Oliverius von Paderborn († 1225) im Jahre 1224 eine Sammlung aller Statuten seiner Vorgänger der damals von ihm berufenen Synode vorlegte; leider ist auch diese Sammlung nicht auf die Nachwelt gekommen[40].

VIII. Auffallend ist es, daß man in dieser Zeit nirgends einem directen Gebrauche des Ausdruckes: Synodus dioecesana begegnet, man findet ihn erst zu Ausgang des dreizehnten Jahrhunderts[41]. Die gewöhnlichste Bezeichnung ist schlechthin diejenige nach dem Bisthum, in welchem die Synode gehalten wird, selbst[42], hin und wieder mit dem Beisatze sancta, z. B. sancta Tullensis synodus[43]. Sehr häufig findet sich der Ausdruck: Synodus generalis[44], dann Synodus ple-

[38]) S. *Syn. Tull.* ann. 1192. p. 455.

[39]) *Syn. Traject.* ann. 1209. p. 488.

[40]) *Syn. Paderb.* ann. 1224. p. 514.

[41]) *Syn. Wratislav.* ann. 1290. p. 739.

[42]) *Syn. Babenb.* ann. 1124. p. 297. — *Syn. Colon.* ann. 1182. p. 426.

[43]) *Syn. Tull.* ann. 1192. p. 455.

[44]) *Syn. Tull.* ann. 1105. p. 249. — *Syn. Colon.* ann. 1109. p. 255. — *Syn. Tull.* ann. 1111. p. 267; ann. 1122. p. 282. — *Syn. Hildes.* ann. 1131. p. 297 u. s. w.

naria[45], plena[46], magna[47], solennis[48], einmal valde celebris[49], publica[50] und Synodus universorum subjectorum[51]; daneben kommt vor: publicum Concilium[52], oder auch Concilium synodale[53], Concilium plenum[54] und synodalis conventus[55], auch celebris Conventus cleri et populi[56]; im Salzburgischen und den benachbarten Gegenden ist vornehmlich der Ausdruck Capitulum[57] gebräuchlich und zwar als: Capitulum generale[58], plenum[59], solenne[60], publicum[61] und universale[62], so wie auch celebre nostrum Capitulum[63].

---

45) *Syn. Tull.* ann. 1074. p. 174. — *Syn. Mogunt* ann. 1122. p. 289.

46) *Syn. Tull.* ann. 1116. p. 269. — *Syn. Halberst.* ann. 1150. p. 365.

47) *Syn. Halberst.* ann. 1137. p. 337.

48) *Syn. Mogunt.* ann. 1171. p. 403.

49) *Syn. Salzburg.* ann. 1178. p. 417.

50) *Syn. Halberst.* ann. 1121. p. 280. Vergl. §. 368. S. 164.

51) *Syn. Bamberg.* ann. 1058. p. 126.

52) *Syn. Halberst.* ann. 1120. p. 279.

53) *Syn. Colon.* ann. 1104. p. 756.

54) *Syn. Halberst.* ann. 1121. p. 280.

55) *Syn. Salisb.* ann. 1141. p. 343; *Syn. Spir.* ann. 1149. p. 362.

56) *Syn. Colon.* ann. 1121. p. 773.

57) *Syn. August.* ann. 1135. p. 329. — *Syn. Frisac.* ann. 1160. p. 386.

58) *Syn. August.* ann. 1154. p. 376.

59) *Syn. Hildes.* ann. 1191. p. 454.

60) *Syn. Salzb.* ann. 1195. p. 459.

61) *Syn. Patav.* ann. 1200. p. 482.

62) *Syn. Frising.* ann. 1140. p. 781.

63) *Syn. Frising.* ann. 1170. p. 402.

Prinzipiell ist es wichtig, daß die Bischöfe die Synode auch schlechthin als nostra Synodus[64] bezeichnen, wodurch sie eben sich selbst als das eigentliche Fundament für die von ihnen zu haltenden Synoden zu erkennen geben.

IX. Während es bis zum Anfange des dreizehnten Jahrhunderts an einer allgemein gesetzlichen Bestimmung über die Diöcesansynoden gefehlt hatte, erfolgte eine solche auf dem vierten Lateranensischen Concilium[65]. Innocenz III. wiederholte das frühere Gesetz, wornach alle Jahre die Provinzialconcilien gehalten werden sollten und den Bischöfen wurde auferlegt, deren Beschlüsse alle Jahre in ihren Diöcesansynoden zu publiciren.

§. 370.

ββ. Der Send.

I. Auch in Betreff des Send mag die Beschreibung eines solchen, wie ihn der heilige Ulrich nach der Mittheilung seines Biographen zu halten pflegte, die erste Stelle einnehmen. Gerhard erzählt von ihm: Er unternahm die den Gemeinden nützliche und nothwendige Reise, da er im vierten Jahre den Canones gemäß seine Amtspflicht zu erfüllen und zum Zweck der Leitung, der Predigt und der Firmung die ihm anvertraute Diöcese zu visitiren beschlossen hatte, in der Weise, daß er auf einem auf dem Wagen aufgelegten erhabenen Sitze saß und in gewohnter Weise seine Psalmen sang. Wenn

[64]) *Syn. Herbip.* ann. 1136. p. 331. — *Syn. Halberst.* ann. 1147. p. 356.

[65]) Cap. *Sicut olim.* 25. X. d. accus. (V. 1; *Innoc.* III.)

er dann nach den Stätten kam, auf welche der Send anberaumt war, wurde er mit dem Evangelium und Weihwasser unter Glockengeläute und überhaupt mit so großen Ehrenbezeigungen empfangen, als es nur immer die Mittel der Anwesenden gestatteten. Alsbald wurde dann die Messe gefeiert und der Send damit eröffnet, daß er das Volk zu sich berufen ließ und anordnete, daß verständige und wahrhafte Leute auf ihren Eid darüber befragt werden sollten, welche Dinge etwa in dieser Pfarrei der Verbesserung bedürften und welche Vergehungen gegen die Vorschriften des Christenthums begangen worden seien, damit ihm Alles durch getreuen Bericht bekannt gegeben werde. Vernahm er nun, wie hier in dieser oder jener Hinsicht die Schranke des Rechts überschritten sei, so beeilte er sich sogleich ohne Ansehen der Person, nach dem Rathe seiner ihn umgebenden Cleriker, wieder auf den Weg des Rechts mit Gottes Hülfe zurückzuführen und die wuchernden Schößlinge der Laster mit dem Jätemesser des göttlichen Wortes auf's Eifrigste auszuschneiden, damit nicht etwa die Saat Christi durch das Unkraut erstickt werde, so wie er auch den Krankheiten der Laster die geeignetsten Heilmittel der Besserung entgegensetzte; er that dieß jedoch nach dem Worte des Apostels: „Bezichtige, beschwöre, tadle in aller Geduld und Weisheit." Dasjenige, was zu schwierig war, um von seinen Gehülfen sofort entschieden zu werden, ließ er, indem er alle diese um sich versammelte, in seiner unmittelbaren Gegenwart, sorgsam die Verhandlung leitend, zu Ende bringen; was hingegen von diesen ohne Widerspruch Anderer in Ordnung zu bringen war, überließ er ihrer Entscheidung. Er selbst aber, in der Ausübung seines

Amtes vorgehend, ertheilte dem versammelten Volke die Confirmation. Brach aber über der Menge der Geschäfte die Nacht herein, so setzte er dieselben doch bei Laternenschein fort und wenn dann etwa von denen, welche sich der Gerechtigkeit nicht fügen wollten, ein großer Lärm erhoben wurde, so ließ er, um ihnen den Mund zu stopfen, die Vorschriften der Canones verlesen.

II. Diese Nachrichten Gerhards[1] sind sehr belehrend; man sieht deutlich die Handlung des Send in ihren einzelnen Theilen vor sich gehen: die Eröffnung desselben, die Befragung der rügenden Sendgeschwornen, die zum großen Theile von den dem Bischof assistirenden Clerikern vorgenommen wird, die Entscheidung derselben in den minder wichtigen Fällen im Namen des Bischofs, der nur bei wichtigeren Sachen selbst richtend auftritt, die Ertheilung der Firmung, endlich die besonderen Versammlungen zur Erforschung der Sitten des Clerus, wodurch denn auch jene Aeußerung des Ratherius verständlich wird, daß man ihn an der Abhaltung der Capitel behindert habe. Will man endlich dieses Bild noch vervollständigen, so muß man sich auch die Vasallen Ulrichs hinzudenken, welche ihn wie jene Cleriker regelmäßig auf seinen Reisen begleiteten, um ihm gelegentlich auch als Rathgeber zu dienen. Auffallend ist die Bemerkung Gerhards: Ulrich habe im vierten Jahre nach der Vorschrift der Canones die Visitationsreise vorgenommen. Wenn dieß nicht, was sehr unwahrscheinlich ist, heißen soll, er habe im vierten Jahre nach Annahme des Bis-

---

[1]) *Gerhard.* Vita S. Oudalr. cap. 6. (bei *Pertz,* Monum. Germ. hist. Tom. VI. p. 394.)

thums die erste Reise der Art gemacht, so hat die Stelle den Sinn, Ulrich habe jedes vierte Jahr den Send gehalten, was dann freilich nicht zu der Vorschrift der Canones [2] stimmt, wenn nicht mit letzterem Ausdrucke bloß gemeint ist, die Abhaltung des Sends habe stets in durchaus canonischer Weise stattgefunden. Man möchte daher vermuthen, es möchte jene Praxis, die sich in späterer Zeit häufig vorfindet, daß die Bischöfe nur alle vier Jahre, im Schaltjahre nämlich, in eigener Person die Visitation vornahmen, in den andern drei Jahren aber sie den Archidiakonen überließen, sich schon damals gebildet haben. Es wäre dieß auch sehr begreiflich, weil die Bischöfe so vielfältig, besonders seit den Zügen der deutschen Könige nach Italien, in die Reichsgeschäfte verwickelt und zum Reichsdienste genöthigt wurden.

III. Lag in diesem Umstande, daß der Bischof den Send häufig nur im Schaltjahre hielt, eine große Entfernung von der canonischen Anordnung, so haben überhaupt diese Verhältnisse sich im Laufe der Zeit geändert und sich mannigfache Verschiedenheiten darin ausgebildet. Ziemlich allgemein traten indessen gewisse Erscheinungen überall hervor und zwar zunächst die, daß in Beziehung auf den Send die Archidiakonen, als die regelmäßigen Stellvertreter der Bischöfe, einen besonderen Einfluß gewannen. Die Jurisdiction derselben wurde allmählich immer selbstständiger, so daß insbesondere die bischöfliche Visitation für längere Zeit ganz und gar in den Hintergrund trat. Eine Folge hiervon war es, daß sich die vornehmeren Laien allmählich dem Send entzogen, indem

---

[2]) S. oben §. 367. IV. S. 158.

sie sich für berechtigt hielten in den dazu gehörigen Sachen nur vor dem Bischof zu Recht zu stehen. Gerade dieser Umstand brachte es mit sich, daß wenn der Bischof gar nicht mehr persönlich visitirte, sondern sich höchstens auf die Firmung beschränkte, jene Laien sich nunmehr nur bei der Diöcesansynode einstellten, was zu bemerken schon oben bei der Darstellung dieser sich die Gelegenheit bot. Es gab dann in dieser Hinsicht nach Verschiedenheit der Verhältnisse auch noch weitere Nüancirungen, die dadurch veranlaßt wurden, daß die Archidiakonen in einzelnen Bezirken den Send an die Archipresbyter überließen. Hieraus wird es verständlich, wie der Sachsenspiegel[3] je nachdem der Bischof, der Archidiakon (Dompropst) und Archipresbyter den Send hält, drei Klassen von Sendpflichtigen unterscheidet; dem ähnlich ist es, wenn gewisse Gewerke in Mainz ausschließlich dem Send des dortigen Archipresbyter unterworfen waren[4]. Zu den Sendberechtigten kam hin und wieder auch noch der Pfarrer oder ein Collegiatstift hinzu, was aber wiederum mit einer andern Erscheinung, nämlich mit der Zulässigkeit der Redemtion der Bußen[5], im Zusammenhange steht. Die Folge davon war die, daß das Recht, den Send zu halten, ein nutzbares und als solches von den Bischöfen andern Personen zu deren Vortheil überlassen wurde.

---

[3]) Landr. d. Sachsensp. B. 1. Art. 2. §. 1.

[4]) *Würdtwein,* Dioecesis Moguntina in archid. Tom. I. p. 20.

[5]) Als der erste Fall der Art erscheint *Conc. Tribur.* ann. 895. cap. 56. (bei *Hardouin*, Concilia. Tom. VI. P. I. col. 455.

Es traf hier die Erhebung verschiedener Abgaben zusammen, zunächst die Erträgnisse der abgekauften Bußen, die wohl vorzugsweise unter dem Namen Jura synodalia zu verstehen sind[6], dann eine Steuer, welche unter dem Namen Cathedraticum oder Synodaticum der Clerus für die Cathedralkirche zu zahlen hatte, die schon frühzeitig im Betrage von zwei Solidi vorkommt[7] und nunmehr ebenfalls als nutzbar verliehen wurde[8] und endlich die Procuration, die nunmehr unter sehr verschiedenen Namen, z. B. Mansiones, Paratae, Circata, Circatus, Circuitionis obsonia, Comestiones, Mansionatica und Servitia vorkommt[9], in Friesischen Rechtsquellen „die Sendkost" genannt wird[10].

IV. Die pecuniäre Seite der Visitation wurde allmählig die Hauptsache und vornehmlich artete die Forderung auf Procuration in die allergrößten Mißbräuche aus. Während daher die kirchliche Gesetzgebung im Uebrigen nur sehr wenig über die Visitation enthalten, hat sie vorzüglich auf die Procuration ihr Augenmerk richten müssen. Als Beispiel von Bestimmungen aus der Zeit des eilften Jahrhunderts läßt sich ein Decret, welches

---

[6]) Vergl. Cap. *De monachis.* 12. X. d. prael. (III. 5; Alex. III.)

[7]) Can. *Placuit.* 1. C. 10. Q. 3. (*Conc. Brac.* II. ann. 572.) — Cap. *Conquerente.* 16. X. d. off. jud. ord. (I. 29; *Honor.* III.) — Cap. *Olim causam.* 20. X. d. censib. (III. 39; *Inn.* III.)

[8]) *Würdtwein* l. c. Tom. II. p. 10.

[9]) Vergl. *Böhmer,* Jus ecclesiasticum Protest. Lib. III. Tit. 39. n. 89.

[10]) S. Rüstringer Sendrecht. (Bei v. Richthofen, Altfriesische Rechtsquellen. S. 128.)

von den Legaten Nicolaus' II. zu Mailand publicirt wurde [11], ferner ein zur Zeit Gregors VII. zu Isle le Bonne gehaltenes Concilium [12] und ein zu Zabolcz von den ungarischen Bischöfen in Bezug auf die Klöster erlassenes, von König Ladislaus bestätigtes Decret vom Jahre 1091 anführen [13]. Hinsichtlich der Procuration traf namentlich das dritte Lateranensische Concilium im Jahre 1179 genauere Anordnungen [14]. Dasselbe wies, wie einst das Concilium von Chalons an der Saone [15], auf die Einfachheit und Bescheidenheit des Apostels Paulus hin, im Gegensatz zu welcher die Bischöfe beziehungsweise die Archidiakonen und andere zum Send Berechtigte einen solchen Druck gegen die einzelnen Kirchen auf ihren Visitationsreisen ausübten, daß manche genöthigt seien, ihren Schmuck zu verkaufen und daß ein Lebensunterhalt, der für lange Zeit ausgereicht hätte, oft in einer Stunde aufgezehrt werde. Wie entsetzlich dieser Unfug gewesen sein muß, erhellt daraus, daß selbst die beschränkenden Bestimmungen des Conciliums sich neben der apostolischen Einfachheit zum Staunen seltsam ausnehmen würden, sobald man die

---

[11]) S. *Baronius* Annal. eccles. ann. 1062. n. 8. Vergl. *Thomassin,* Vetus et nova eccles. disc. P. I. Lib. III. cap. 80. n. 1. (Tom. VI. p. 553.)

[12]) *Conc. Juliob.* ann. 1080. can. 6. (*Hardouin,* l. c. col. 1599); dasselbe bezieht sich auf die Visitation durch die Archidiakonen.

[13]) *Synod. Zabolcz.* ann. 1091. (Decr. Ladisl. Hung. Reg. I.) can. 21. (s. *Endlicher,* Rer. Hung. Script. p. 329).

[14]) Cap. *Cum apostolus.* 6. X. d. censib. III. 39.

[15]) S. oben §. 367. III. S. 156.

damaligen Zeitverhältnisse unberücksichtigt ließe[16], nach welchen die Bischöfe als Reichsfürsten theils wegen dieser Stellung, theils auch um ihrer Sicherheit willen sich mit einem zahlreichen Gefolge, wie es ja selbst der heilige Ulrich hatte, sich umgeben mußten[17]. Alexander III. gestattet dem entsprechend auf dem genannten Concilium in den reicheren Gegenden den Erzbischöfen vierzig bis fünfzig, den Cardinälen fünfundzwanzig[18], den Bischöfen fünfundzwanzig Pferde auf ihren Visitationsreisen mitzunehmen. Für ärmere Diöcesen hingegen soll ein gehöriges Maß eingehalten werden und überhaupt jener gesetzliche Nachlaß nicht so interpretirt werden, als ob da, wo bisher eine geringere Zahl von Pferden von den Bischöfen mitgebracht zu werden pflegte, dieselbe nunmehr erhöht werden dürfe. Auch sollen, schreibt das betreffende Gesetz weiter vor, die Bischöfe nicht mit Jagdhunden und Falken auf der Visitation umherziehen, sondern sich überhaupt so verhalten, daß sie nicht das Ihre, sondern Das, was Christi ist, zu suchen kundgeben; nicht nach reichbesetzten Tafeln sollen sie trachten, sondern mit Dank Dasjenige annehmen, was ihnen anständig und gebührend dargeboten wird.

V. Dieses durch das dritte Lateranensische Concilium vorgeschriebene Maß wurde jedoch keineswegs eingehalten.

---

16) Vergl. *Thomassin*, l. c. n. 3. p. 55. — Vergl. *Abbas* ad Cap. *Procurationes.* cit. — S. *Reiffenstuel*, Jus canon. Lib. III. Tit. 39. n. 50.

17) S. oben II. S. 179.

18) Es darf diese Bestimmung in Betreff der Cardinäle nicht befremden, da sich damals ihr Vorrang vor den Bischöfen noch nicht so entschieden festgestellt hatte. S. Bd. 6. §. 288. IV. S. 258.

Die Geschichte der unmittelbar darauf folgenden Zeit hat noch eine Menge von Beispielen aufzuweisen, wie die Bischöfe den Aufwand auf ihren Visitationsreisen bis auf's Aeußerste trieben. So hielt jener Wilhelm von Ely[19], der in seinem Dünkel als päpstlicher Legat sich bemüßigt fand, dem apostolischen Stuhl damit in der Meinung des Volkes zu schaden, daß er seine Visitationsumzüge mit Schauspielern und Musikanten hielt. Er hätte freilich von Englands Nachbarinsel für sich das herrliche Beispiel des heiligen Malachias vor Augen stellen sollen, von welchem der heilige Bernhard schreibt[20]: „Andere setzen sich zu Pferde mit einem Troße von Begleitern, welche umsonst das fremde und nicht das eigene Brod essen, Malachias aber, umgeben von der Genossenschaft heiliger Brüder, wandert zu Fuß und trägt das Brod der Engel zu Denen, deren Seelen darnach hungern."

VI. Unter diesen Umständen sah sich Innocenz III. veranlaßt, durch den drei und dreißigsten Canon des vierten Lateranensischen Conciliums die Vorschriften Alexander's III. auf's Neue dringend einzuschärfen[21]. Er weiset die Bischöfe nachdrücklich darauf hin, daß sie nicht das Ihre, sondern Das, was Jesu Christi ist, suchen, daß sie dem Predigtamte, der Bestrafung der Verbrechen und der Verbesserung der Disciplin obliegen

---

[19]) Vergl. Pauli (Lappenberg), Geschichte von England. Bd. 3. S. 238.

[20]) *Bernhard.* Vita S. Malach. cap. 19. (*Migne,* Tom. CLXXXII. col. 1098.)

[21]) Cap. *Procurationes.* 23. X. d. censib. (III. 39.)

sollen, damit sie auf diese Weise unvergängliche Frucht davontrügen. Außerdem bestimmt das Concilium[22], daß Jeder, der das Maß der Procuration überschritte, zum Ersatze an die von ihm verletzte Kirche verpflichtet sein solle. Daneben fordert dasselbe die Bischöfe auf, daß, wo ihnen Klöster untergeben sind, sie darauf bedacht sein sollen, diese in so guter Ordnung zu erhalten, daß sie, wenn sie auf ihren Visitationen zu diesen kämen, mehr des Empfehlenswerthen, als des Abzustellenden vorfänden und daß sie sich mit größter Sorgfalt davor hüten sollten, die Klöster mit Lasten zu beschweren.

VII. Zur richtigen Würdigung der damaligen Verhältnisse darf man aber auch nicht außer Acht lassen, welches in jener Zeit die juristische Auffassung der Procuration war. Sie wird geradezu als zur Visitation gehörig betrachtet: „procurationes, quae ratione visitationis debentur"[23] und „visitationi annexa est procuratio"[24] sagt Innocenz III. Es ist daher für die Procuration und zwar auch bei den der Visitation unterworfenen Klöstern[25] zu präsumiren[26], ohne Rücksicht darauf, ob der Bischof hinlänglich im Stande ist, sich

---

[22]) Cap. *In singulis*. 7. X. d. statu monach. (III. 35; *Conc. Later*. IV. can. 12.)

[23]) Cap. *Procurationes*. cit. — Cap. *Felicis*. 3. d. censib. in 6to. (III. 20.)

[24]) Cap. *Cum venerabilis*. 21. X. eod.

[25]) Cap. *Sopitae*. 14. X. eod. (*Alex*. III.)

[26]) Eine Ausnahme machen nur die Privatoratorien; diese sind von der Procuration befreit. Cap. *ult*. X. d. censib. (III. 39; *Gregor*. IX.)

zu beköstigen oder nicht[27]. Der leitende Gesichtspunkt ist hiebei der, daß einestheils jeder Arbeiter seines Lohnes werth ist[28], anderntheils Niemand für verpflichtet erachtet werden kann, auf eigene Kosten Andern zu dienen und daß es nichts Besonders ist, wenn Derjenige, welcher das Geistige säet, dafür das Weltliche mähet[29]. Vergegenwärtigt man sich dabei noch den Standpunkt des älteren Rechts, wornach auch die Einkünfte aller einzelnen Kirchen an den Bischof zur Vertheilung abgeliefert werden mußten[30], so ist es um so mehr begreiflich, daß sich jene Auffassung der Procuration beigesellt hat. Gehörte aber einmal die Procuration zur Visitation, so kam ihr auch das für diese geltende Prinzip der Unverjährbarkeit zu Gute[31].

4. Visitation und Diöcesansynode in der Zeit vom vierten Lateranensischen bis zum Concilium von Trient.

§. 371.

αα. Die Visitation.

I. An die von Innocenz III. über die bei Gelegenheit der Visitation zu erhebenden Procurationen getroffenen

---

[27]) *Cavallari*, Instit. jur. canon. Tom. I. p. 171. — Es dürfte ziemlich aus der Luft gegriffen sein, wenn *Berard.*, Commentarius in jus eccles. Tom. I. p. 151. behauptet, die richtige Lesart des Lateranensischen Conciliums sei 4 und 5 für 40 und 50 und 2 und 3 für 20 und 30.

[28]) *Luc.* X. 7.

[29]) Cap. *Cum ex officii.* 16. X. d. praescr. (II. 26.)

[30]) Can. *De his.* 7. C. 10. Q. 1. (*Conc. Aurel.* I. ann. 511.) S. Lehrbuch des Kirchenrechtes. §. 219. S. 659. S. auch *Berardi,* l. c. p. 151.

[31]) Cap. *Cum ex officii.* cit. — Vergl. Bd. 6. §. 350. S. 827.

Bestimmungen reihen sich noch mehrere Decretalen seiner Nachfolger an. Zunächst verbot Honorius III. den Bischöfen bei der Visitation der Klöster außer zweien oder dreien Canonikern andere Weltgeistliche mitzunehmen [1] und hob dann in dem bekannten Cap. *Conquerente* [2] den Punkt hervor, wie die Visitation nicht zu einer Veranlassung zur Beschwerde der Kirchen gemacht werden dürfe. Dennoch erkennt er die vorhin angegebene Bedeutung der Procuration vollständig darin an, daß er es ausspricht, wie selbst die in der bischöflichen Stadt belegenen Kirchen bei Gelegenheit der Visitation zur Procuration verpflichtet seien [3]. — Die gesetzlichen Bestimmungen Innocenz' IV. in Betreff der Visitation, welche in der berühmten Constitution Romana [4] enthalten sind, bezogen sich zunächst auf dieses Amtsgeschäft, insoweit es von den Erzbischöfen auszuüben ist [5]. Allein der Papst erklärt in derselben zugleich noch ausdrücklich, daß die von ihm vorgeschriebene Form der Visitation überhaupt von Allen, welche diese vorzunehmen haben, namentlich von den Bischöfen beobachtet werden solle [6]. Dazu gehört nun aber außer der Vorschrift, daß stets

---

[1]) Cap. *Ut juxta.* 17. X. d. offic. jud. ord. (I. 31.) Es unterliegt keinem Zweifel, daß der Papst mit diesem Verbot nicht etwa bloß die Laien, wie Einige angenommen haben, sondern auch den weltlichen Clerus hat ausschließen wollen. S. *Fagnani,* Comm. ad h. l. n. 7. sqq.

[2]) Cap. 16. eod.

[3]) Cap. *Venerabili.* 24. X. d. censib. (III. 39.)

[4]) Cap. *Romana.* 1. d. censib. in 6to. (III. 20.)

[5]) S. Bd. 6. §. 350. S. 826.

[6]) Cap. *Romana.* cit. §. *Hanc autem.* 6.

eine sorgfältige Untersuchung über das Verhalten aller bei den einzelnen Kirchen Bediensteten vorgenommen werden soll[7], insbesondere auch die, daß die Procuration nicht in baarem Gelde, sondern nach bisheriger Uebung nur in Naturalien, unter Beseitigung jeder etwa entstandenen besonderen Gewohnheit, erhoben werden solle[8]. Es wird ferner dem Bischof und Allen, die ihn begleiten, strengstens untersagt, irgend ein Geschenk bei Gelegenheit der Visitation bei Strafe des doppelten Ersatzes anzunehmen[9]. Jenen Grundsatz, daß die Procuration nicht im Gelde zu erheben sei, hat auch Gregor X. auf dem zweiten Concilium zu Lyon[10], indem er auch hierauf die Strafe des doppelten Ersatzes ausdehnte und unter dem Beifügen wiederholt, daß diejenigen Bischöfe, welche in der Leistung dieses Ersatzes säumig seien, für eben so lange von dem Ingressus Ecclesiae ausgeschlossen sein sollten. In jenem Punkte hat dann aber Bonifacius VIII. eine wichtige Aenderung getroffen[11], indem er, um vielen Unbequemlichkeiten zu begegnen, die Annahme der Procurationen in baarem Gelde gestattete, sobald die Vorstände der zu visitirenden Kirchen dieß vorzogen. An diese Bestimmung schloß sich sodann noch die andre an, daß der Bischof, wenn er auch an dem nämlichen Tage mehrere Kirchen visitirte, doch nur die Procuration für Einen Tag zu fordern berechtigt sei. In einem solchen

---

[7]) Cap. *Romana.* cit. §. *Sane.* 4.

[8]) Cap. *Romana.* cit. §. *Procurationes.* 5.

[9]) Cap. *Romana.* l. c.

[10]) Cap. *Exigit.* 2. d. censib. in 6to. (III. 20.)

[11]) Cap. *Felicis.* 3. eod.

Falle hat dann eine Repartition auf die einzelnen an diesem Tage visitirten Kirchen stattzufinden, so wie dieß auch dann eintritt, wenn die Kirchen nicht einzeln im Stande sind, die ganze Procuration eines Tages aufzubringen.

II. Von nicht geringem Interesse für das Institut der Visitation während des späteren Mittelalters sind sowohl in sprachlicher als in juristischer Beziehung die Friesischen Rechtsquellen [12]. Schon oben bot sich der ihnen entnommene Ausdruck Sendkost (Sinathkost), der Send selbst wird Sinath, Sineth, Sind, auch hellega sinetha, hellge seende, sacra synodus genannt [13], die Stelle, auf welcher er gehalten wird, heißt Sina stal [14] oder Zeendstol [15] und die beiden gesetzlichen Sitzungen werden als Fromsind und Eftersind [16] oder feerste und laeste zeendt [17] von einander unterschieden. Die Sendgeschwornen kommen in diesen Friesischen Rechtsquellen als Cedswaren [18], Hilligmen oder helgen mon [19]

---

[12]) Gesammelt bei v. Richthofen, Altfriesische Rechtsquellen. Berlin 1840. 4to.

[13]) Bischofssühne vom Jahre 1276. S. 145. — Westerlauwersches Sendrecht. S. 402.

[14]) Franeker Sendrecht von 1378. S. 477. — Bolswerder Sendrecht von 1404. §. 11. S. 483.

[15]) Fivelgoer Sendbrief vom Jahre 1406. §. 1. S. 309.

[16]) Bolswarder Sendrecht von 1404. §. 2. S. 482. — Vergl. v. Richthofen, Altfriesisches Wörterbuch. Götting. 1840. 4. u. d. W. Fromsind.

[17]) Farmsumer Sendbrief von 1325. §. 5. S. 293.

[18]) Westerlauwersches Sendrecht. §. 2. S. 403.

[19]) Bischofssühne von 1276. S, 145. Wegen ihres Eides s. Westerlauwersches Sendrecht. S. 401.

vor: das von ihnen ausgehende Rügen der Vergehungen heißt wrogia[20] und als eine Person, zu deren Beruf das Rügen gehört, wird der Hemithoga[21] genannt. Auch in Friesland, welches in kirchlicher Beziehung unter die drei Diöcesen: Bremen, Münster und Utrecht vertheilt war[22], hatte der Bischof regelmäßig jedes vierte Jahr[23] den Send zu halten, in den übrigen Jahren der Archidiakon[24] (Propst) oder der Dekan[25]; konnte der Bischof in seinem Jahre nicht selbst kommen, so sendete er seinen Chorbischof[26] oder einen Offizial[27] als Stellvertreter. Der Send wurde stets feierlich gehegt[28] und der Propst

---

[20]) S. v. Richthofen, Wörterbuch. S. 1161. u. d. W. wrogia, wreia, ruogia, rucka.

[21]) S. v. Richthofen a. a. O. und S. 806. u. d. W. Hemithoga. Es unterliegt keinem Zweifel, daß dieß der geistliche Fiscal ist; ob aber der daselbst gegebenen Erklärung aus hemitogium (halbe Togg), von dessen Vorkommen im Latein des Mittelalters *Du Cange,* Glossar. nur ein einziges Beispiel gibt, richtig ist, dürfte doch sein Bedenken haben. Die deutsche Sprache scheint in den Worten heim und ziehen eher und die Analogie mit Heimburge auch einigermaßen in Betracht zu kommen.

[22]) Vergl. v. Richthofen, Wörterbuch. S. 646. u. d. W. biskop.

[23]) Westerlauwersches Sendrecht. S. 406. — Im Rüstringerlande hielt der Erzbischof von Bremen alle dritten Jahre den Send; er soll dann leiblich empfangen werden mit bester Kost, wie sie das Land nur immer bietet. S. Rüstringer Sendrecht. S. 127.

[24]) Rüstringer Sendrecht. S. 128.

[25]) Westerlauwersches Sendrecht. S. 401.

[26]) Westerlauwersches Sendrecht. §. 1. S. 402.

[27]) Fivelgoer Sendbrief von 1406. §. 1. S. 309.

[28]) S. v. Richthofen, Wörterbuch. S. 803. u. d. W. heida.

muß jedenfalls seine geschworne Ansager[29] mitbringen, um das Urtheil zu finden. Seine Thätigkeit hat der Send mit der Visitation der Kirchen und allem Demjenigen, was dazu gehört, namentlich also auch des Pfarrwidums[30] (domus dotalis) zu beginnen; bei der Rüge nehmen dann die Verbrechen, durch welche die kirchliche Immunität verletzt wurde, die erste Stelle ein; dann folgen die Zehntsachen, auf diese die der Wittwen, Waisen und Pilgrimme, woran sich dann die Fehden, Verletzung der Sonn- und Feiertage und sonstige kirchliche Vergehungen anschließen[31]. Ebenfalls von manchem Interesse sind einzelne sogenannte Sendweisthümer, die in verschiedenen Gegenden Deutschlands sich urkundlich erhalten haben[32]; allein sie kommen jenen Friesischen Rechtsquellen an Vollständigkeit nicht gleich.

---

[29]) Rüstringer Sendrecht. S. 128.

[30]) Dronther Sendbrief v. J. 1332. §. 13. S. 519. — Der Ausdruck domus dotalis für Pfarrwidum findet sich auch im Brockmer Sendbrief v. J. 1253. S. 139.

[31]) Vergl. das Rüstringer Sendrecht. S. 127. u. ff.

[32]) Dahin gehören in Grimm's Sammlung der deutschen Weisthümer folgende: Seligenstädter Weisthum vom Jahre 1390 (Bd. 1. S. 503.); Weisthum des Send zu Wintrich (Bd. 2. S. 360.); Weisthum zu Eidger und Eller. 16. Jahrh. (S. 423.); Wittenhofer Sendweisthum v. J. 1635 (S. 456; unter „Wittenhof" dürfte aber nicht eine besondere Ortschaft, sondern vielmehr das Pfarrwidum zu verstehen sein); Sendweisthum zu Olef v. J. 1546 (S. 768); Sendweisthum zu Boppard v. J. 1412 (Bd. 3. S. 774); *Rôle de Roggenburg* v. J. 1505 (Bd. 4. S. 440); *Rôle de la paroisse de St. Ursanne.* 17. Jahrh. (S. 442), und Sendweisthum zu Planig v. J. 1512 (S. 611). Mancher interessante Beitrag findet sich bei *Würdtwein,* Dioecesis Moguntina in archidiaconatus

III. Die angegebenen Quellen dienen zum Beweise, wie bis zu Ausgang des Mittelalters der Send noch vielfach üblich war. Es können denselben noch manche andere an die Seite gestellt werden, wie namentlich die von dem Concilium zu Rheims im Jahre 1408 entworfenen Instructionen für die Visitatoren[33]. Dennoch verlor dieses Institut, dessen Heilsamkeit insbesondere für die Laien Innocenz IV. als ganz vorzüglich bezeichnet hatte[34], allmählig seine Bedeutung. In manchen Gegenden gerieth es ganz in Abnahme; ein Umstand, welcher den Verfall der kirchlichen Disciplin im fünfzehnten Jahrhunderte in hohem Grade beschleunigte. Sollte daher eine Reformation der Disciplin bewerkstelligt werden, so bedurfte es auch vornehmlich einer Wiederherstellung der bischöflichen Visitation, die schon Johannes Gerson[35] als den Cardo totius reformationis zu bezeichnen keinen Anstand nahm.

§. 372.

ββ. Die Synode.

I. An dem Schicksale der Visitation nahm auch die Diöcesansynode während des Mittelalters Antheil. Das

---

distincta und eine Forma ad celebrandam Synodum laycalem secundum formam scribtam domini Warmiensis v. J. 1544 bei Jakobson, Geschichte des Kirchenrechts der Provinzen Preußen und Posen. Urkund. N. 82 und bei Richter, Lehrbuch. S. 797.

33) *Conc. Remense* ann. 1408 (bei *Martene,* Amplissima Collectio. Tom. VII. col. 416. sqq.)

34) Nec clericorum tantum, sed etiam populorum visitationi intentus. — Clericos et laicos studeat convocare.

35) *Joh. Gerson,* Opera. Tom. II. p. 632. p. 634.

vierte Lateranensische Concilium traf in Betreff derselben die erste allgemeine gesetzliche Bestimmung[1], und zwar mit Rücksicht auf ihr Verhältniß zum Provinzialconcilium. Ueber dieses wurde verordnet, es solle in allen kirchlichen Provinzen jährlich einmal gehalten werden, worauf dann die Bischöfe unter Strafe der Suspension es als eine Pflicht zu erfüllen hatten, daß sie jährlich auf der Diöcesansynode die Beschlüsse des Provinzialconciliums publicirten. Es hatte dieß für viele Gegenden den Erfolg, daß die Diöcesansynoden nunmehr nur einmal gehalten wurden[2]; das Lateranensische Concilium wollte aber mit seiner Bestimmung den alten Gebrauch, die Diöcesansynode zweimal im Jahre zu halten, nicht aufheben und so hat derselbe auch noch länger, vornehmlich in Deutschland und Frankreich[3], fortbestanden. Insbesondere hat auch das Basler Concilium[4] diesen Gebrauch anerkannt, daneben aber das Gebot des Lateranensischen ausdrücklich eingeschärft und den Zweck der Diöcesansynode dahin bestimmt, daß durch sie „der Clerus über die Verwaltung des Gottesdienstes belehrt, die kirchliche Disciplin und die Sitte des Volkes gebessert werde."

II. Dem Beispiele des Bischofs Oliver von Paderborn, welcher eine Sammlung der Synodalstatuten seiner Diöcese anfertigte, sind seit dem dreizehnten Jahrhunderte

---

[1]) *Conc. Later.* IV. ann. 1125. can. 6. (Cap. *Sicut olim.*)

[2]) Vergl. *Thomassin,* Vetus et nova eccles. Discipl. P. II. Lib. III. c. 75. n. 6. (Tom. VI. p. 524.) — *Bened.* XIV. d. synod. dioec. Lib. I. cap. 6. n. 3.

[3]) Diöcesansynode. S. 64.

[4]) *Conc. Basil.* Sess. 15.

mehrere andere Bischöfe gefolgt[5]. Unter diesen Sammlungen schließen sich die älteren an die Ordnung der Decretalen an, die späteren sind meistens vollständige Gesetzbücher für die einzelnen Diöcesen. Ihr Inhalt bezieht sich zunächst auf die Feier der Synoden selbst, indem sie genauer die Form vorschreiben, in welcher dieselben abgehalten werden sollen. Außerdem aber ist der Inhalt der Synodalstatuten außerordentlich reichhaltig an Bestimmungen über den von dem Bischof dem Clerus zu ertheilenden Unterricht, über die Reinerhaltung des christlichen Glaubens und daher vornehmlich über die Ausübung des Predigtamtes; die Statuten eifern ferner gegen eine Menge von Mißbräuchen, die zu verschiedenen Zeiten hervortraten, so namentlich gegen die Ablaßkrämerei, gegen den Unfug der Beggarden und Flagellanten und manche verschiedene Arten von Aberglauben. Nicht minder enthalten die Synodalstatuten ausführliche Bestimmungen über die Ordnung der Feste, die Administration der Sacramente und hier bei Gelegenheit der letzten Oelung auch solche über die Testamente. Vornehmlich sind diese wichtigen Quellen reichhaltig an Vorschriften über den Lebenswandel der Cleriker und den von ihnen in allen Verhältnissen zu beobachtenden Anstand.

III. Schon die Decretalen, vornehmlich die in der Sammlung Clemens' V. enthaltenen Constitutionen, geben, so weit sie sich auf den eben berührten Gegenstand der Vita et honestas clericorum beziehen, ein Bild von dem damaligen sittlichen Zustande, in welchem

[5]) Vergl. Diöcesansynode S. 66.

sich der Clerus befand. In noch deutlicheren Zügen tritt dasselbe in den Synodalstatuten des dreizehnten und vierzehnten Jahrhunderts entgegen[6]. Einen kräftigen Damm gegen die einreißende Sittenverderbniß bildete, wie der Send für die Laien, so die Diöcesansynode für den Clerus. Auch dieses Bollwerk wurde nach und nach hinfällig; der Eifer, diese Synoden zu halten, ließ nach und wo sie noch gehalten wurden, leisteten sie nicht mehr viel. Um so erklärlicher ist daher der sittenlose Zustand zu Anfang des sechszehnten Jahrhunderts, der soviel dazu beitrug, auch den Eifer für die Wahrheit der Lehre der katholischen Kirche erkalten zu machen und die Trennung in dem Glauben herbeizuführen[7]. Zu den ersten Schritten, welche das Oberhaupt der Kirche bei den Glaubensstreitigkeiten that, gehörte darum auch der, daß der päpstliche Legat Lorenzo Campeggio, auf die Wiederherstellung der jährlich zu haltenden Diöcesansynode drang[8]. Es wäre ein Glück gewesen, wenn sich diese hätte ermöglichen lassen, allein unter den unseligen Verhältnissen, welche die Eröffnung und nachmals die Fortsetzung des Conciliums verzögerten, wurde die Kluft im Glauben unter den Streitenden immer größer, während für die Verbesserung von Zucht und Ordnung Nichts geschehen konnte. Als eine Ausnahme kann in dieser Beziehung die sogenannte Formula Reformationis

---

[6]) Diöcesansynode. S. 72.

[7]) Der Haeresis mysteriorum ging die Haeresis morum voran.

[8]) *Laur. Campegg.* Const. ad remov. abusus. c. 35. (*Harzheim,* Conc. Germ. Tom. VI. p. 204.)

Karls V. vom Jahre 1548 gelten[9]. Sie stellte die hohe Bedeutung der Diöcesansynode in ein helles Licht, indem sie sagte: „Das Heil der Kirche, der Schrecken ihrer Feinde, die Stütze des katholischen Glaubens sind die Synoden, in denen ganz vorzüglich die Auctorität der bischöflichen Erhabenheit glänzt." Wirklich ließen es sich auch einzelne eifrige Bischöfe Deutschlands angelegen sein, Synoden zu berufen und auf diesen manche heilsame Anordnungen zu treffen. Dennoch standen diese Unternehmungen vereinzelt da, so daß es dem Concilium von Trient, dessen Beschlüsse jedoch erst im Jahre 1564 publicirt wurden, vorbehalten blieb, durch allgemeine gesetzliche Bestimmungen die Diöcesansynoden für die ganze Kirche von Neuem anzuordnen.

β. Synode und Visitation seit dem Concilium von Trient.

1. Die Diöcesansynode.

§. 373.

αα. Historischer Ueberblick bis zur Gegenwart.

I. Die auf dem Concilium zu Trient versammelten Väter sahen die Diöcesansynode nicht bloß als ein für die kirchliche Ordnung heilsames Institut an, sondern sie erkannten auch, daß sie als der eigentliche Kern für alle reformatorischen Anordnungen sowohl durch Gesetzgebung als auch Handhabung der Jurisdiction zu dienen habe. In Verbindung mit den Provinzialconcilien,

---

[9]) Formula Reformationis per Caesaream Majestatem statibus ecclesiasticis in Conciliis Augustanis ad deliberandum proposita. Tit. 21. (*Harzheim*, Concilia Germ. Tom. VI. p. 765.) — Vergl. Diöcesansynode. S. 74 u. ff.

welche fortan mindestens alle drei Jahre gehalten werden sollten, war, wie nunmehr das Concilium es verordnete [1], die jährlich zu feiernde Diöcesansynode ein wesentliches Mittel zur Durchführung der Reformation in der gesammten kirchlichen Disciplin. Demgemäß wurden auch die Bischöfe, welche ihre Pflicht in Abhaltung der Synoden verabsäumten, mit den in den älteren Kirchengesetzen angeordneten Strafen bedroht. — In der That erwachte auch unmittelbar nach dem Concilium von Trient ein großer Eifer für die Abhaltung von Diöcesansynoden, in welcher Beziehung, wie in so mancher andern, der heilige Carolus Borromäus ein leuchtendes Vorbild wurde [2]. Insbesondere wurden in Deutschland im Laufe des sechszehnten und siebzehnten Jahrhunderts viele solcher Synoden gehalten; in manchen Diöcesen, in welchen von früher her in fast abgestorbener Form zweimal im Jahre derartige Versammlungen stattfanden, wurde auch diesen ein neues Leben eingehaucht [3].

II. So erwies sich das Institut der Diöcesansynoden überall als außerordentlich heilsam und nützlich [4] und es muß daher im höchsten Grade bedauert werden, daß dasselbe seit dem achtzehnten Jahrhunderte wiederum und mit ihm die kirchliche Disciplin in Verfall gerathen ist [5].

---

[1]) Conc. Trid. Sess. 24. d. Ref. c. 2.

[2]) Diöcesansynode. S. 84. — S. auch Schmid, die Bisthumssynode. Bd. 2. Abth. 2. S. 93.

[3]) Diöcesansynode. S. 85 u. ff. Eine vollständige Zusammenstellung der deutschen Synoden im siebzehnten und achtzehnten Jahrhundert gibt Schmid a. a. O. S. 48 u. ff.

[4]) S. Diöcesansynode. S. 102 u. ff.

[5]) Vergl. Schmid a. a. O. S. 158 u. ff. S. 182 u. ff.

Selbst der Eifer eines Benedict XIII., welcher in seiner früheren Eigenschaft als Erzbischof von Benevent, nicht weniger als acht und dreißig Diöcesansynoden gehalten hatte[6], selbst die meisterhafte und beredte Darstellung, welche diesem Institute durch die Feder eines Benedict XIV. zu Theil wurde[7], konnte dessen Verfall nicht aufhalten. Allerdings dauerten die Diöcesansynoden noch längere Zeit fort[8]; sie nahmen aber einen sehr kläglichen Ausgang mit der im Jahre 1786 zu Pistoja von dem Bischof Scipio Ricci gehaltenen Synode, die wegen ihrer Auflehnung gegen das Oberhaupt der Kirche zu einer sehr unglücklichen Berühmtheit gelangt ist[9]. Auch in Deutschland wurde eine ganz ähnliche Synode projectirt; sie sollte im Jahre 1792 zu Mainz gehalten werden, kam aber in Folge des Ausbruches der französischen Revolution nicht zu Stande[10]. Um diese Zeit war aber

---

[6]) S. *Conc. Rom.* ann. 1725. Tit. II. c. 1. — Vergl. Schmid a. a. O. S. 98 u. f.

[7]) Vergl. noch Schmid a. a. O. S. 1 u. ff.

[8]) Diöcesansynode. S. 89.

[9]) Die Atti e Decreti del Concilio dioecesano di Pistoja erschienen alsbald nach dem Schluße der Synode im Jahre 1786 und dann einige Zeit später (1791) in lateinischer Uebersetzung. Gegen diese Synode von Pistoja erließ Pius VI. seine bekannte Bulle *Auctorem fidei.* ann. 1794. (Bullarium Rom. Contin. Tom. IX. p. 395.) — Vergl. noch Schmid a. a. O. Bd. 1. S. 122 u. f. — Gams im Freiburger Kirchenlexikon. S. auch Bd. 3. §. 135. S. 363.

[10]) Vergl. Kopp, die katholische Kirche im neunzehnten Jahrhunderte. Mainz. 1830. — Schmid a. a. O. Bd. 2. Abth. 2. S. 233 u. f.

das Synodalinstitut in Deutschland bereits erloschen [11]; hatte es sich hier bis zum Jahre 1660 in ziemlich ununterbrochener Reihenfolge erhalten, so war doch seither die Feier der Synode immer seltener geworden [12] und wenn es nicht schon an sich in Verfall gerathen wäre, hätte ohnedieß die in allen Kirchensachen vom Staate in Anspruch genommene Omnipotenz es völlig erdrückt.

III. Aus diesen Verhältnissen wird es erklärlich, daß das erste Beispiel einer Diöcesansynode nach langer Unterbrechung gerade in demjenigen Lande gegeben wurde, in welchem die Indifferenz des Staates in Beziehung auf die Religion als ein Fundamentalprinzip der Verfassung proclamirt worden war [13]. Diese Synode wurde im Jahre 1791 in dem kurz zuvor zu einem Bisthum erhobenen Baltimore von dem Bischof Johann Caroll gehalten [14]. Ueberhaupt hat in Nordamerika das Synodalinstitut seinen guten Fortgang gehabt, während in Europa, namentlich in Deutschland, unter den politischen Stürmen,

---

[11]) Allerdings dauerten die Münsterschen Synoden, welche zweimal im Jahre gehalten wurden, bis auf die neueste Zeit fort, allein sie waren nicht viel mehr als eine bloße Formalität. S. Diöcesansynode. S. 88. — Eine Sammlung dieser Münsterschen Statuten ist: Statuta synodalia dioecesis Monasteriensis ab anno 1279 collegit, disposuit, edidit *C. F. Krabbe.* Monast. 1848.

[12]) Vergl. Schmid a. a. O. S. 190 u. ff. S. 221 u. ff. In eben diesem Werke sind auch nächst den deutschen die Synoden anderer Länder sorgfältig zusammengestellt. (Bd. 2. Abth. 2. S. 57 u. ff.) S. auch die französ. Uebersetzung des „Kirchenrechts." Bd. 4. S. 516 u. ff.

[13]) S. Bd. 3. §. 143. S. 400 u. ff.

[14]) *Conc. Provinc. Baltim.* habita ab anno 1829 ad annum 1840. Baltim. 1842. p. 7. — Vergl. Schmid a. a. O. S. 73; s. auch S. 286 u. ff.

auch kaum nur an die Feier von Diöcesansynoden gedacht worden ist. Ja, die Kenntniß von deren eigentlicher Bedeutung, von ihrer Zweckmäßigkeit und Nützlichkeit war völlig abhanden gekommen. So konnte es in derjenigen Phase, welche die Revolution im Jahre 1848 angenommen hatte, sehr bedenklich erscheinen, dem damals laut gewordenen Begehren nach diesen Versammlungen nachzugeben[15]. Viele nämlich und selbst Geistliche nahmen bei der Beurtheilung dieses Institutes einen durchaus falschen Standpunkt ein: ihnen erschien die Diöcesansynode nur in der Parallele zu einer constitutionellen Versammlung, so zwar, daß man sich den Bischof eben nur als den leitenden Präsidenten dachte, während die eigentliche Entscheidung bei den Beschlüssen ganz in die Hände der, allenfalls auch noch durch Laien zu verstärkenden Mitglieder der Synode, der Pfarrer und anderer Cleriker gelegt werden sollte. Die im November des Jahres 1848 zu einer Conferenz zu Würzburg versammelten Bischöfe[16] faßten indessen den Beschluß für die Zukunft wiederum „durch Herstellung der alten von der Kirche angeordneten Diöcesansynoden das heilige Band zwischen den Bischöfen und Priestern noch fester und inniger zu knüpfen, die an vielen Orten gelockerte Kirchenzucht wiederherzustellen und in gemeinsamen Gebeten und Berathungen sich zu stärken, um ihr ernstes und schweres Tagewerk in dieser Zeit also zu vollenden, wie es die Ehre Gottes und das Heil der Brüder er-

15) Vergl. Schmid a. a. O. Bd. 1. S. 97 u. f. Bd. 2. Abth. 2. S. 35. u. f.

16) „Die in Würzburg versammelten — Bischöfe — an den Clerus.“ S. 7.

fordert." Dessenungeachtet haben bisher im außerösterreichischen Deutschland noch keine Diöcesansynoden stattgefunden; dagegen sind bisher in Böhmen Synoden zu Prag[17] und Budweis[18], in Ungarn zu Gran[19] und Fünfkirchen[20] gehalten worden.

IV. Demgemäß gehört das Synodalinstitut, wenn man von seiner Wiederbelebung in Nordamerika und in den genannten Gegenden absieht, gewissermaßen nur noch der Geschichte an. Es ist jedoch an unsere Zeit die Frage gestellt, ob die Wiedereinführung dieses Institutes, dessen große und nützliche Wirkungen in der Vergangenheit Niemand in Abrede stellen kann, gegenwärtig ein dringendes Bedürfniß sei? Bevor jedoch diese Frage aufgenommen werden kann, ist es erforderlich, sich mit dem Institute selbst nach seiner Beschaffenheit seit dem Concilium von Trient bekannt zu machen. Faßt man die Thätigkeit der Synode in dieser Zeit zusammen, so hat sie ihren früheren didactischen und großentheils auch ihren richterlichen Charakter abgestreift und erscheint, abgesehen davon, daß sie eine kirchliche Feier ist und daher eine Reihenfolge von religiösen Acten in sich schließt, vorzüglich nur in Betreff der Sittenpolizei und Gesetzgebung, weniger in Handhabung eigentlicher Jurisdiction thätig. Die einzelnen hieher gehörigen Verhältnisse sind nunmehr weiterer Betrachtung zu unterziehen.

---

17) Acta et statuta syn. dioec. Prag. a. 1863 cel. Prag 1864.

18) Acta et statuta syn. dioec. Budvic. a. 1863 celebr. Budvic. 1863.

19) Stat. syn. dioec. Strigon. a. 1860 celebr. Pest. 1860.

20) Acta et decreta syn. dioec. Quinque - Eccles. a. 1863. celebr. Quinque - Eccl. 1863.

§. 374.

ββ. Recht der Berufung der Synode und Pflicht auf derselben zu erscheinen.

I. Indem zuvor die irrige Meinung zurückgewiesen wurde, daß die Diöcesansynode einer parlamentarischen Versammlung mit voller Gleichmäßigkeit der Stimmberechtigung ihrer Mitglieder vergleichbar sei, ist nunmehr als Grundprinzip für dieses Institut das aufzustellen, daß es lediglich und ausschließlich auf der Auctorität des Bischofs beruht [1]. Eben hierin, daß Derjenige, welcher den Vorsitz führt, auch zugleich der alleinige Gesetzgeber und Richter auf der Diöcesansynode ist, begründet den wesentlichen und charakteristischen Unterschied derselben von dem Provinzialconcilium, auf welchem der Metropolit nur einzig und allein durch das Recht des Vorsitzes vor den übrigen Bischöfen, die so gut wie er Gesetzgeber und Richter sind, hervorragt. Daher bedient sich auch der einzelne Bischof in Betreff der Diöcesansynode des Ausdruckes Synodus Nostra [2] oder auch, — wodurch jeder Zweifel an der Bedeutung dieses Wortes beseitigt wird — Synodus Mea [3]; in gleicher Weise sagt auch Gregor IX. in einem Schreiben an den Bischof von Straßburg, indem er von dessen Synode spricht, Synodus Tua [4]. —

---

¹) Vergl. Diöcesansynode. S. 135 u. ff.

²) *Synod. Trevir.* ann. 1107. (*Harzheim*, Concilia Germ. Tom. III. p. 761.) — Viele andere Stellen finden sich: Diöcesansynode. S. 138. Note 4.

³) *Syn. Leod.* ann. 1104. (bei Binterim, Pragmatische Geschichte der deutschen Concilien. Bd. 4. S. 215.

⁴) *Gregor.* IX. Resp. ad Berthold. Episc. Argent. ann. 1220. (*Harzheim* l. c. Tom. IV. p. 586.)

II. Demgemäß ist auch der Bischof Derjenige, welchem zunächst das Recht der Berufung einer Diöcesansynode zusteht[5] und zwar, da dieß ein Jurisdictionsact ist, bereits vor seiner Consecration, sobald er nur confirmirt ist[6]; ist er Erzbischof, so muß er die Ertheilung des Palliums abwarten[7]. An Stelle des Bischofs kann aber auch der speciell von ihm dazu beauftragte Generalvikar[8] oder ein eigens dazu bestellter Procurator[9] die Synode berufen. Da ferner bei einer Sedisvacanz die bischöfliche Jurisdiction auf das Capitel übergeht und von dem Capitelsvicar ausgeübt wird, so hat auch dieser die nämliche Berechtigung in Betreff der Synode[10]. In einer Dioecesis vere Nullius[11] steht diese Befugniß dem Prälaten zu, jedoch unter der Voraussetzung, daß derselbe wirklich sich im Besitze eines völlig abgeschlossenen Territorium befindet und ihm für dieses ein ausdrückliches päpstliches Privilegium zur Berufung von Synoden und zwar in der Zeit nach dem Concilium von Trient verliehen worden ist[12].

---

5) Ueber die Frage, ob ein lateinischer Bischof die unirten griechischen Priester seiner Diöcese zu einer Synode berufen könne, s. Diöcesansynode. S. 140.

6) S. Bd. 2. §. 76. S. 135. — Vergl. Diöcesansynode. S. 142.

7) S. Bd. 6. §. 352. S. 845.

8) Vergl. Glossa *Vicarii* ad Cap. *Tua nobis*. 5. X. d. offic. vic. (I. 28.) — *Fagnani*, Comment. in Cap. *Sicut olim*. 25. d. accus. (V. 1.) n. 11. — *Bened.* XIV d. Synod. dioec. Lib. II. cap. 8. n. 3. — *Berardi*, Jus eccles. univ. Tom. I. p. 3.

9) S. Schmid, die Bisthumssynode. Bd. 2. Abth. 2. S. 108.

10) Diöcesansynode. S. 142.

11) S. Lehrbuch. §. 149. S. 364 u. ff.

12) Vergl. *Bened.* XIV. l. c. Lib. II. cap. 11. n. 4. sqq.

III. Diesem Rechte des Bischofs beziehungsweise der andern ihm hierin gleichgestellten Personen entspricht die Pflicht des Clerus auf der Synode zu erscheinen [13]. Es will dieß zunächst soviel sagen, als: daß jeder Cleriker der Diöcese verpflichtet ist, der Berufung des Bischofs zur Synode und zwar bei Strafe Folge zu leisten. Die Quellen bezeichnen den in einem solchen Falle Ausbleibenden als inobediens, contumax, ja nennen ihn sogar rebellis und bedrohen ihn mit Suspension und Excommunication [14]. Wenn es nun aber auch im Prinzip die allgemeine Pflicht der Cleriker einer Diöcese sein müßte, der Berufung ihres Bischofs nachzukommen, so hat es doch nicht üblich werden können, alle Cleriker ohne Ausnahme auf einmal zu versammeln. Gewöhnlich genügte es, bestimmte einzelne Geistliche wegen der besonderen Stellung, die sie einnahmen, zur Synode einzuberufen und es hat sich daraus ein rechtliches Herkommen gebildet, wonach die Aufforderung des Bischofs im Allgemeinen an diejenigen ergeht, qui de jure vel consuetudine venire tenentur [15]. Dieses Herkommen hat sich dahin fixirt [16], daß, nächst dem Generalvicar und anderen bischöflichen Vicarien, die Domcapitel mindestens durch Abgeordnete, so wie die in der bischöflichen Stadt, und die auf dem Lande befindlichen Collegiatstifte in gleicher Weise, nächst ihnen die Landdecane und die Pfarrer zu erscheinen verpflichtet sind.

---

[13]) Diöcesansynode S. 82. S. 143 u. ff.

[14]) Diöcesansynode S. 158. S. 160.

[15]) S. darüber das Nähere: Diöcesansynode. S. 145 u. ff.

[16]) Diöcesansynode. S. 150 u. ff.

Was sodann insbesondere die Praelati inferiores anbetrifft, so waren sie auch schon während des Mittelalters trotz ihrer Exemtionen keineswegs von der Pflicht, auf den Synoden zu erscheinen, befreit[17]. Noch weniger ist dieß nach den gesetzlichen Bestimmungen des Conciliums von Trient[18] der Fall, welche einfach und kurz dahin lauten, daß auch alle diejenigen Prälaten, welche, wenn sie nicht eximirt wären, würden erscheinen müssen, wirklich zu erscheinen haben, außer wenn sie Generalcapiteln unterstehen; haben sie aber Seelsorge in Pfarrkirchen oder andern Säcularkirchen, so müssen sie ohne Unterschied wegen dieser sich auf der Synode einstellen. Eben so gewiß nach diesen Bestimmungen alle Säcularprälaten, da sie keinen Generalcapiteln untergeordnet sind, auf der Synode erscheinen müssen[19], ebenso sind alle diejenigen Regularprälaten, sobald sie in einem solchen Verhältnisse stehen, nicht zum Kommen verpflichtet[20], es sei denn, daß sie eine Seelsorge in Pfarrkirchen ausübten[21]. Für dieses Verhältniß wären aber nach der Art und Weise der Bestellung des Vicars zu unterscheiden; ist dieser

---

[17]) Cap. *Ex ore.* 17. X. d. privil. (V. 37: *Innoc.* III.)

[18]) Das *Conc. Trid.* l. c. sagt: ad quas (synodos dioecesanas) exempti etiam omnes, qui alias cessante exemptione interesse deberent, nec capitulis generalibus subduntur, accedere teneantur; ratione tamen parochialium aut aliarum saecularium ecclesiarum, etiam annexarum, debeant ii, qui illarum curam gerunt, quicunque illi sint, synodo interesse.

[19]) Vergl. *Bened.* XIV. l. c. Lib. III. cap. 1. n. 3. sqq.

[20]) Vergl. *Fagnani,* Comment. in Cap. *Quod super his,* d. M. et O. (I. 33.) n. 5. — *Bened.* XIV. l. c. n. 8.

[21]) *Congr. Conc.* in Causa Regular. ann. 1604. — *Causa Passav.* ann. 1661. bei Bened. XIV. l. c. n. 10.

ein Ordensgeistlicher oder überhaupt ein solcher, den der Prälat nach seinem Belieben wieder abberufen kann, so wird letzterer von dem Erscheinen auf der Synode nicht freigesprochen werden können, während da wo der Seelsorgsgeistliche ein von dem Bischof approbirter Vicarius perpetuus ist, dessen Gegenwart auf der Synode genügend erscheinen dürfte[22]. Streitig ist nur noch die Stellung der Praelati vere Nullius; unter diesen haben Einige nach dem Concilium durch päpstliches Privilegium das Recht erhalten, selbst Synoden zu berufen[23]; man wird dieß wohl nicht mit Unrecht dahin interpretiren dürfen, daß sie, die selbst gleichsam Synodalherren sind, auch nicht verpflichtet sein können, auf der Synode eines benachbarten Bischofs zu erscheinen. Es fragt sich, ob die nämliche Synodalfreiheit auch für diejenigen Praelati vere Nullius in Anspruch genommen werden könnte, welche ein solches specielles Privilegium nicht erhalten haben? Wenn dieselben die Synodalfreiheit nicht hätten, so würden sie nach Analogie der exemten Bischöfe, welche sich nach ihrer Wahl auf dem Provinzialconcilium eines der ihnen benachbarten Erzbischöfe einzustellen haben — was man in dieser Beziehung auch auf die Praelati vere Nullius ausgedehnt hat — auch für verpflichtet erachtet werden, eine solche Wahl in Betreff eines ihnen benachbarten Bischofs hinsichtlich der Diöcesansynode vorzunehmen. Dagegen scheint zu sprechen, daß dieß eine zu weit gehende Extension jener Wahlverpflichtung sei und daß dieß auch in der Praxis, so lange noch Diöcesan-

---

[22]) *Bened.* XIV. l. c. n. 11.

[23]) S. oben II. S. 204.

synoden gehalten wurden, nicht vorgekommen ist. Demgemäß geht die Meinung Benedict's XIV. dahin oder scheint wenigstens dahin zu gehen, daß auch diese Praelati vere Nullius, welche zwar nicht selbst das Synodalrecht haben, doch von der Pflicht auf der Synode eines Bischofs zu erscheinen, befreit seien[24]. Allein der Wortlaut des Tridentinums ist gegen diese Meinung[25], durch welche außerdem noch die Schwierigkeit entstünde, daß alsdann die Territorien dieser Prälaten ohne alle Diöcesansynode verblieben.

IV. Wenn nun auch eine Mehrzahl geistlicher Personen die Pflicht hat, auf der Synode zu erscheinen, so folgt doch aus dieser Pflicht noch kein eigentliches Recht, zur Synode berufen zu werden und hier einen Platz einzunehmen. Indessen der Bischof würde sich doch einer Verletzung der erforderlichen Rücksichten schuldig machen, wenn er ohne einen besonderen Grund eine jener Personen von seiner Synode ausschließen wollte. Daher hat auch die Congregatio Concilii in einem solchen Falle in der Diöcese Lerida zu Gunsten des ausgeschlossenen Pönitentiars gegen dessen Bischof entschieden[26]. Abgesehen nun

---

[24]) *Bened.* XIV. l. c. n. 15. Man sieht nicht, wie der hochgelehrte Papst seine Meinung mit den Worten des Tridentinums in Einklang bringen will. Oder haben ihm etwa Verhältnisse vorgeschwebt, wie die von Clugny oder die Art und Weise, wie man diese auffaßte? (s. Lehrbuch a. a. O. S. 365.)

[25]) Vergl. *Card. Petra,* Comment. ad Const. Apost. *Calixt.* III. Const. *Urget.* Sect. II. n. 140. (Tom. V. p. 138.) — S. auch Lehrbuch. §. 149. S. 367. — Vergl. auch Schmid, die Bisthumssynode. Bd. 2. Abth. 2. S. 27 u. ff.

[26]) *Fagnani* l. c. ad Cap. *Grave.* 20. X. d. praeb. (III. 5.) n. 9. — *Bened.* XIV. l. c. Lib. III. cap. 4. n. 3.

von jenen Geistlichen, welche nach Recht oder Gewohnheit zu kommen verbunden sind, hat der Bischof in Beziehung auf seine übrigen Cleriker kein ganz unbedingtes Recht: die Congregation des Conciliums verlangt insbesondere dazu, wenn auch die Inhaber der einfachen Beneficien berufen werden sollen, eine feststehende Gewohnheit der Diöcese, außer wenn es sich um eine allgemeine Reform der Sitten oder um die Publication der Gesetze des Provinzialconciliums handelt, in welchem Falle jedoch in dem Berufungsschreiben hiervon ausdrücklich Erwähnung zu geschehen hat[27]. — Ob der Bischof auch Laien berufen will, ist völlig in sein Belieben gestellt, nur darf er dieß nicht in der Absicht thun, um sich ihres Rathes zu bedienen[28].

§. 375.

IV. Die Feier der Synode*.

I. Es versteht sich von selbst, daß der wirklichen Feier einer Synode mancherlei vorbereitende Handlungen vorangehen müssen[1]. Dahin gehört zunächst die Ankündigung der Synode durch den Bischof oder seinen Be-

[27]) *Bened.* XIV. l. c. Lib. III. cap. 6.

[28]) Vergl. *Bened.* XIV. l. c. cap. 9. n. 8., wo insonderheit die *Caus. Oriol. Synodi.* hervorgehoben wird, in welcher die Congr. Conc. auf die Frage: An episcopus possit ad synodum vocare laicos, si eorum consilio uti velit? antwortete: Episcopum non posse. Vergl. Schmid a. a. O. Bd. 2. Abth. 2. S. 32 u. ff., wo die Frage ausführlich erörtert wird; die Antwort der Congregation wird hier irrthümlich: „Uti non posse“ gegeben.

*) Vergl. *Gavanti,* Praxis exactissima synodi dioecesanae. Venet. 1673.

[1]) S. Diöcesansynode. S. 165 u. ff.

vollmächtigten und die Aufforderung an Clerus und Volk zum gemeinsamen Gebete für das Gelingen des Synodalwerkes. Wenn in einer Diöcese nicht ein regelmäßiger Termin für die Feier der Synode besteht, pflegt das Berufungsschreiben des Bischofs (Litterae convocatoriae) etwa zwei Monate vor dem beabsichtigten Zusammentritte erlassen zu werden. Es wird darin Zeit und Ort der Synode, als letzterer regelmäßig die Cathedrale des Bischofs[2], bestimmt und zugleich den berufenen Personen aufgegeben, sich vollständig über Alles in Kenntniß zu setzen, worüber sie etwa in der Synode zur Rechenschaft aufgefordert werden könnten; auch sollen die Pfarrer ihre Gemeinden nicht verlassen, ohne hinlänglich für die kirchlichen Bedürfnisse der in denselben etwa befindlichen Kranken vorgesorgt zu haben. Rückt dann der Tag der Synode näher heran, so pflegen in der Wohnung des Bischofs vorbereitende Sitzungen (Congregationes praesynodales) vornehmlich unter Zuziehung von Theologen und Canonisten als Consultoren gehalten zu werden; den Secretär für diese Sitzungen bestellt der Bischof. Für den Landclerus, der ohnedieß die Reise zur Synode auf seine eigenen Kosten machen muß, hat es seine Schwierigkeit, diesen vorbereitenden Sitzungen beizuwohnen; es ist daher und überhaupt sehr vortheilhaft, wenn es sich thun läßt, zur Erleichterung dieses Clerus für eine gastliche Aufnahme zu sorgen, für welchen Zweck hin und wieder ein eigener Praefectus hospitii bestellt wird[3]. Jene Congregationen nun haben haupt-

---

[2]) Ausnahmen kommen vor; so wurde die *Synod. August.* ann. 1582 zu Dillingen in der bischöflichen Residenz gehalten.

[3]) Diöcesansynode. S. 170 u. f.

sächlich den Zweck, theils die vorhandenen Concilienschlüsse und Synodalstatuten zu bezeichnen, auf welche vorzugsweise die Aufmerksamkeit der Cleriker auf der Synode hinzulenken wäre, falls es nicht schon zuvor auf andere Weise geschehen war, theils die als nothwendig erscheinenden Decrete, welche der Synode zur Berathung und Annahme vorgelegt werden sollen, in eine gehörige Form zu bringen. —

II. Außerdem ist es erforderlich, daß vor dem Beginn der Synode, sowohl die Beamten, welche auf dieser fungiren sollen, ausgewählt, als auch schon im Voraus diejenigen bezeichnet werden, welche von dem Bischof in Gemeinschaft mit der Synode bestellt oder proponirt werden sollen, um in der Zwischenzeit bis zur nächstfolgenden Synode bestimmte Amtsbefugnisse auszuüben. Zu diesen gehören:

1. Die Synodalrichter[4] (Judices synodales, Judices in partibus), von denen als päpstlichen Delegaten bereits bei einer andern Gelegenheit das Erforderliche bemerkt worden ist[5].

2. Die Sendzeugen (Testes synodales), welche zu dem Zwecke bestellt werden, um von Synode zu Synode in bestimmten Bezirken herumzureisen und dann auf der Versammlung Anzeige von den ihnen etwa bekannt gewordenen Vergehungen zu machen. Dieses Institut, von dessen unmittelbarer Beziehung zur Diöcesansynode zuerst das im Jahre 1420 zu Salzburg gehaltene Con-

---

[4]) *Conc. Trid.* Sess. 25. d. Ref. c. 10. Vergl. Schmid a. a. O. Bd. 1. S. 293 u. ff. Bd. 2. Abth. 2. S. 37 u. ff.

[5]) Ueber diese s. Bd. 6. §. 345. S. 791 u. ff.

cilium Erwähnung thut[6], wurde im sechszehnten Jahrhunderte vielfach angewendet, namentlich hat der heilige Carolus Borromäus auf seinen Synoden häufigen Gebrauch davon gemacht[7]. Dasselbe ist jedoch bald nach dieser Zeit in Verfall gerathen und dann gänzlich außer Gebrauch gekommen. Die den Sendzeugen obliegende Denunciation machte das Amt gehässig, weshalb manche Bischöfe den Ausweg ergriffen, daß sie die Namen der Sendzeugen geheim hielten[8]; aber auch dieß half nicht viel. Dazu kam, daß öfters durchaus unzuverlässige Leute zu Sendzeugen genommen worden waren[9], da Andere sich nicht dazu herbeilassen wollten.

3. Die Examinatoren (Examinatores synodales) für den durch das Concilium von Trient eingeführten Pfarrconcurs[10]; sie sollen mindestens in der Zahl von sechs durch den Bischof ernannt und von der Synode approbirt werden. Seitdem die Synoden nicht mehr gebräuchlich sind, werden sie vom Bischofe allein bestellt und heißen nunmehr Examinatores prosynodales[11].

4. Die Punctatoren stehen eigentlich nur dann in einem Zusammenhange mit der Synode, wenn sie auch auf dieser zu einer treuen Erfüllung ihrer lästigen Pflicht in Betreff der Ausbleibenden verwendet werden[12]. Sie haben es eigentlich damit zu thun, die Namen der von

---

[6]) S. oben §. 368. S. 165.

[7]) Schmid a. a. O. S. 126 u. f.

[8]) S. *Bened.* XIV. l. c. Lib. IV. cap. 4. n. 2. sqq.

[9]) Schmid a. a. O. S. 124 u. ff.

[10]) *Conc. Trid.* Sess. 24. d. Ref. c. 18. S. Lehrbuch. §. 138. S. 310.

[11]) Vergl. noch Schmid a. a. O. S. 41 u. ff. S. 148 u. ff.

[12]) Vergl. Schmid a. a. O. S. 147 u. f.

den Sitzungen der Capitel ausbleibenden Canoniker aufzuzeichnen und zur Anzeige zu bringen.

III. Was nunmehr die wirklichen Synodalbeamten [13] anbetrifft, so kommt hier

1. Der Secretarius Synodi in Betracht; er ist regelmäßig derselbe, welcher in dieser Eigenschaft schon bei den Präsynodalcongregationen fungirte. Gewöhnlich wird ein Domcapitular dazu genommen; er wählt sich

2. Den Lector [14] zu seinem Gehülfen. Die Aufgabe des Secretärs besteht darin, daß er die öffentliche Ankündigung der unmittelbar bevorstehenden Eröffnung der Synode durch Anschlag besorgen läßt und daß er während der Sitzungen derselben das Protokoll führt. Er vollzieht auch vorkommenden Falles den Namensaufruf, wobei dann, wenn die Reihe an den Landclerus kommt, der Lector ihn ablöst [15].

3. Der Promotor Synodi, der es damit zu thun hat, alle einzelne Synodalhandlungen durch Frage an den Bischof und durch Aufforderung an die betreffenden Personen oder an die Versammlung selbst in Gang zu bringen. Bisweilen werden zwei Promotoren mit Rücksicht auf die Verhältnisse von Stadt- und Landclerus bestellt und man unterscheidet dann den Promotor urbanus, gewöhnlich ein Domherr, und den Promotor foraneus.

4. Das Amt des Notarius oder Actuarius wird regelmäßig von dem Vorstande der bischöflichen Kanzlei

---

[13]) Vergl. Diöcesansynode. S. 173 u. f.

[14]) *Bened.* XIV. l. c. Lib. IV. cap. 1. n. 2.

[15]) Diöcesansynode. S. 185.

versehen; er hat insonderheit bei jedem Auseinandergehen der Synode ein Instrument über das Geschehene aufzusetzen.

5. Der Procurator Cleri hat die Aufgabe, die etwa nothwendig erscheinenden Einwendungen des Clerus gegen die eine oder andere beabsichtigte Maßregel vorzubringen.

6. Die Praefecti synodalis disciplinae et scrutinii führen die Aufsicht über die äußere Ordnung und vornehmlich bei der Vornahme der Sittenerforschung.

7. Die Judices querelarum hatten ehedem Streitigkeiten zwischen Geistlichen und Laien summarisch auf der Synode zu entscheiden; gegenwärtig dienen sie noch höchstens dazu, um etwa vorkommende Präcedenzstreitigkeiten zu schlichten und das Urtheil über die Ausgebliebenen zu fällen.

8. Außer diesen verschiedenen Beamten werden noch Beichtväter und Prediger, Ceremonienmeister und Ostiarier für die Dauer der Synode bestellt.

IV. Die Feier der Synode ist eine kirchliche Handlung[16], weshalb ihr auch früher die Bezeichnungen sancta, sacra und sacrosancta beigelegt wurden[17]. Die Synode wird am Vorabende eingeläutet und hat in der Regel drei Tage zu dauern. Den feierlichen Beginn derselben bildet eine von dem Bischofe selbst[18] zu celebrirende Missa de Spiritu sancto, in welcher die Theilnehmer an der Synode die heilige Com-

---

[16]) Diöcesansynode. S. 175 u. ff.

[17]) *Bened.* XIV. l. c. Lib. I. cap. 3. n. 1.

[18]) Diöcesansynode. S. 177.

munion empfangen. Damit können aber auch noch mancherlei andere Feierlichkeiten, z. B. eine Prozession des gesammten Clerus aus einer andern Stadtkirche nach der Cathedrale verbunden sein. An die Messe schließen sich dann mehrere schon durch alten Gebrauch vorgeschriebene Gebete an, die auch in dem Pontificale Romanum ihre Stelle gefunden haben. Dahin gehört insbesondere das Adsumus, Domine sancte Spiritus; hierauf folgt die Litanei zu allen Heiligen, worin die Bitte eingeschaltet wird: Ut hanc praesentem Synodum visitare, disponere et bene†dicere digneris, wobei der Bischof der Versammlung den Segen mit dem Kreuzeszeichen gibt.

V. Alsdann nimmt der Bischof, als der höchste Richter der Diöcese, den obersten Sitz[19] auf einem Faldistorium ein, welches mit seiner Rücklehne vor den Altar gestellt wird. Ihm zur Rechten hat — in der Regel — die erste Stelle der Generalvicar, dann zu beiden Seiten abwechselnd rechts und links die Dignitäre und die übrigen Mitglieder des Capitels mit ihren Coadjutoren, dann die Aebte, die Canoniker der städtischen, dann der übrigen Collegiatstifter, die Vicarii foranei, die Landdekane, die Pfarrer und der übrige Curatclerus, die etwa berufenen Cleriker ohne Beneficien, die Klostergeistlichen und endlich — sollte der Bischof deren eingeladen haben — die Laien. Hinsichtlich dieses Ordo sedendi in synodo muß aber noch die Stellung des Generalvicars zum Capitel und des letzteren zu den Prälaten in Betracht gezogen werden. Es kann im

---

[19]) *Conc. Trid.* Sess. 25. cap. 6. d. Ref.

Prinzip keinem Zweifel unterliegen, daß jenem wegen der höchsten Jurisdiction, mit welcher er von dem Bischof für die ganze Diöcese bekleidet ist, auch der erste Platz nach dem Bischof gebühre[20]. Wenn demnach das Capitel einen Vorrang vor dem Generalvicar zu haben behauptet, so muß es den Beweis einer ihm zur Seite stehenden Gewohnheit führen, wie sich allerdings hin und wieder, namentlich in Deutschland, eine solche gebildet hat[21]. Vor den Prälaten aber kann das Capitel jene Stellung nur dann einnehmen, wenn es wirklich als Corporation, capitulariter, auftritt, sonst gehen diese ihm vor; die Aebte unter einander folgen sich nach dem Alter ihrer Benediction[22].

VI. Nachdem Alle ihre Plätze eingenommen, folgt die Verlesung des Evangeliums und hierauf der Hymnus Veni sancte Spiritus. Während dessen haben, mit Ausnahme der etwa Eingeladenen, alle Laien die Kirche zu verlassen. Der Bischof hält hierauf eine, auch bereits seit alter Zeit ihrer Form nach vorgeschriebene Anrede an die Versammlung. An diese reiht sich die Predigt über einen für die Synode passenden Gegenstand; auch dieser Vortrag wird bisweilen von dem Bischofe, sonst von dem eigens dazu bestellten Prediger gehalten. Nach Beendigung dieses Vortrages tritt der Secretär mit mehreren auf die Feier der Synode bezüglichen Decreten

---

[20]) Vergl. Bd. 2. §. 79. S. 167 u. ff.

[21]) Bd. 2. §. 79. S. 170. — Das Beispiel des Capitels von Malta führt *Bened.* XIV. l. c. Lib. III. cap. 10. n. 3. an. — Vergl. noch Schmid a. a. O. S. 152 u. ff.

[22]) *Bened.* XIV. l. c. n. 6.

an den Bischof heran und erbittet sich die Erlaubniß, sie verlesen zu dürfen[23]. Die Bezeichnung derselben gibt auch zugleich über ihren Zweck und ihre Bedeutung Auskunft: nämlich: Decretum de synodo incoepta, Decretum de modo vivendi tempore synodi, Decretum de praejudicio nemini inferendo, welches sich auf die Präcedenz bezieht, Decretum de non discedendo, welchem gemäß Niemand die Synode vor dem Schlusse verlassen darf, wenn er nicht als contumax angesehen werden will, und Decretum de oratione publica für Papst, Regenten u. s. w. Zu diesen Decreten kann auch das in Betreff der Bestellung der verschiedenen Synodalbeamten (Decretum de eligendo promotore u. s. w.) gehören, man hat es aber öfters zweckmäßiger erachtet, dieß schon vor der Prozession vorzunehmen. Alsdann wird von allen Anwesenden das Glaubensbekenntniß in der von Pius IV. vorgeschriebenen Form[24] abgelegt.

VII. Mit allen diesen kirchlichen Handlungen wird regelmäßig der ganze Vormittag des ersten Tages ausgefüllt, so daß nur noch die Zeit dazu übrig bleibt, daß der Promotor synodi die Contumazerklärung der Abwesenden veranlaßt und den Notar um Aufnahme eines Instrumentes über das Geschehene bittet; wegen dieser Bitte wird hier der Ausdruck pro rogitu gebraucht[25]. Die eigentliche Thätigkeit der Synode beginnt dann am Nachmittage mit dem Namensaufruf und Scrutinium. Dieses besteht in einer Reihenfolge von Spezialfragen,

---

[23]) Diöcesansynode. S. 181 u. f.

[24]) Lehrbuch des Kirchenrechts. §. 247. S. 807.

[25]) Diöcesansynode. S. 183.

welche insgeheim von den Praefecti scrutinii an jeden Einzelnen über alle und jede Obliegenheiten des Betreffenden gerichtet werden, zu welchem Zwecke man auch in manchen Bisthümern eigene Scrutiniumstabellen angefertigt hat[26], die bei dem ganzen Verfahren, ähnlich wie die Fragcapitel bei den Sendzeugen, zu Grunde gelegt werden. Außerdem werden dann auch noch die Synodalzeugen nach dem Resultate ihrer Nachforschungen befragt. Dieser Abschnitt der Synode diente früher auch noch dazu, daß die Cleriker die Abgabe des Cathedraticum, das auch den Namen Synodaticum führt[27], entrichteten.

VIII. In der Thätigkeit am ersten Tage ihrer Zusammenkunft bewahrt die Synode ganz ihren früheren sittenpolizeilichen Charakter; erst an dem zweiten beginnt, wenn das Scrutinium nicht auch an diesem noch fortgesetzt werden muß, eine Reihe anderer Geschäfte[28]. Dahin gehört zuvörderst die Bestellung der Synodalrichter, über welche, nachdem der Bischof sie proponirt hat, die Versammlung mit entscheidender Stimme votirt, so auch die Bestellung der Sendzeugen und Examinatoren. Hierauf wendet sich die Synode zu ihrer legislativen Aufgabe. Nachdem nämlich die Canones der allgemeinen und der Provinzial-Concilien, auf welche der Bischof besonders zu verweisen sich veranlaßt sieht oder die er zu publiciren hat, verlesen worden sind, gibt derselbe seine eigenen Gesetze kund. Bisweilen findet eine

---

[26]) S. Schmid a. a. O. S. 133.

[27]) S. Lehrbuch. §. 147. S. 355.

[28]) Diöcesansynode. S. 186.

freie Discussion darüber statt, bisweilen auch nicht, gewöhnlich aber dient auch noch der dritte Tag [29] für die legislative Thätigkeit der Synode. Alsdann aber wird dieselbe von dem Bischofe mit einem ihrem Ursprunge nach dem heiligen Ulrich zugeschriebenen Anrede und sonstigen Feierlichkeiten, Acclamation, Friedenskuß und Prozession geschlossen.

IX. Was nun noch insbesondere die gesetzgeberische Thätigkeit der Synode anbetrifft, so bedürfen zwar die auf derselben vorgelegten Statuten durchaus nicht der Zustimmung des hier versammelten Clerus, indessen es muß doch dem Bischof von hohem Werthe sein, wenn sein Clerus auch wirklich mit freudigem Herzen den Gesetzen beipflichtet. Es war daher die Synode in früheren Zeiten ein sehr geeignetes Mittel zur Verständigung zwischen Bischof und Clerus. Dennoch kann man es sich nicht verhehlen, daß die verschiedenen kirchenfeindlichen Richtungen, die sich, wie namentlich der Jansenismus [30], in den letzten Jahrhunderten geltend machten, ein großes Hinderniß für eine jede freie Discussion auf den Synoden wurden. Dieß mußte dazu beitragen, daß man nun um so mehr zur Vermeidung von Streitigkeiten jede weitere Berathung auf der Synode abschnitt und sich mit der bloßen Publication der Gesetze auf derselben begnügte. Sank aber in dieser Beziehung die Synode zu einer bloßen Publicationsform herab, so konnte ein solches ermüdendes Vorlesen von Gesetzen leicht, auch ohne Synode, durch andere zweckmäßige Mittel ersetzt werden. Neben dieser

---

[29]) Diöcesansynode. S. 189 u. ff.

[30]) Vergl. Schmid a. a. O. S. 194.

Ursache der Verknöcherung der Synode zu einer bloßen Form muß man aber noch andere Umstände in Anschlag bringen: zunächst die Veränderung in dem kirchlichen Organismus überhaupt, der ebenfalls immer mehr zu einer bureaukratischen Centralisation hinneigte[31]. Dazu kam dann die vollständige Bevormundung der Kirche durch den Staat[32], wie sie der Febronianismus und Josephinismus im Gefolge hatten. Durch alles dieß wurden die Synoden theils gehemmt, theils ihre Wiederaufnahme nach einmaliger längerer Unterbrechung unmöglich gemacht. Wenn nun heut zu Tage, obschon die bischöfliche Conferenz zu Würzburg sich für die Synoden ausgesprochen hat[33] und auch das österreichische Concordat das Recht, Synoden zu berufen, zu den bischöflichen Befugnissen zählt[34], die Synoden dennoch nur ausnahmsweise gehalten werden[35], so möchte dieß wohl ein Beweis dafür sein, daß man sich hierin doch noch beengt fühlt und man daher die Zwecke der Synoden zum Theil auf anderem Wege zu erreichen sich genöthigt sieht. Es ist der Weisheit der Bischöfe überlassen, den richtigen Zeitpunkt für die Wiederbelebung der Synoden und entweder in ihnen oder auf anderem Wege das Mittel zu finden, den Gedanken der Würzburger Conferenz, daß das heilige Band zwischen den Bischöfen und Priestern noch fester und inniger zu knüpfen sei, zu verwirklichen.

X. Durch das Hinwegfallen der Diöcesansynode

---

31) Vergl. Schmid a. a. O. S. 189 u. ff.

32) Vergl. Schmid a. a. O. S. 221 u. ff.

33) S. Bd. 3. §. 148. S. 556.

34) *Concord. Austr.* Art. IV. e.

35) S. oben §. 373. III. S. 202.

steht nunmehr die Visitation in so fern vereinzelt da, als sie nicht mehr so unmittelbar, wie dieß in früheren Zeiten der Fall war, zur Grundlage der bischöflichen Gesetzgebung dient.

2. Die Visitation.

§. 376.

αα. Visitationsrecht und Procuration.

I. Mit der Diöcesansynode stand von jeher, wie bereits hinlänglich erörtert worden ist, die Visitation im nächsten Zusammenhange, so daß sie im weiteren Sinne ebenfalls zu den die Synode vorbereitenden Handlungen gerechnet werden durfte, indem sie recht eigentlich das Material für dieselbe schuf. Von der Wichtigkeit und Nothwendigkeit der bischöflichen Visitation, die nicht mit Unrecht als die Anima episcopalis regiminis bezeichnet wird[1], waren denn auch die auf dem Concilium zu Trient versammelten Väter völlig durchdrungen. Sie haben daher auch mehrere gesetzliche Bestimmungen über dieselbe getroffen und dadurch in mancher Beziehung das frühere Recht abgeändert. Den eigentlichen Zweck der Visitation faßte das Concilium in folgende Worte zusammen[2]: „sie soll dazu dienen, um die Häresie zu vertreiben und die gesunde und orthodoxe Lehre einzupflanzen, gute Sitte zu schützen, schlechte zu verbessern, das Volk durch Lehren und Ermahnungen zur Religion, zum Frieden und für die Unschuld zu begeistern, alles Uebrige

---

[1]) *Crispino.* Trattato della Visita. p. 3.

[2]) *Conc. Trid.* Sess. 24. d. Ref. c. 3. v. *Visitationum.*

aber, wie es Ort, Zeit und Gelegenheit mit sich bringen, nach dem umsichtigen Ermessen der Visitirenden zum geistlichen Nutzen der Gläubigen festzustellen." Wenn man diese Worte des Conciliums im Auge behält, so kann es nicht entgehen, daß die Absichten desselben wesentlich darauf gerichtet waren, die Visitation nicht etwa bloß auf den Clerus und die Kirchen zu beschränken, sondern ganz vornehmlich auch auf das Volk zur ersprießlichen Anwendung zu bringen. Hielt das frühere Recht diesen Gesichtspunkt fest[3], so ist derselbe demnach in dem neueren durchaus nicht geändert[4].

II. Um nun jene verschiedenen Zwecke der bischöflichen Visitation zu erreichen, bedurfte es vor Allem dessen, daß die im Laufe der Zeit entstandenen anderweitigen Visitationsberechtigungen in ihr richtiges Verhältniß zu jener gestellt wurden. Während daher das Concilium einerseits das erzbischöfliche Visitationsrecht an noch größere Beschränkungen, als sie demselben schon von Innocenz IV. gezogen waren[5], knüpfte, stellte es andererseits im Prinzip die in jure communi fundata intentio des Bischofs zur Visitation der gesammten Diöcese von Neuem fest, so zwar, daß dieß allgemeine bischöfliche Visitationsrecht durch keine andere derartige Berechtigungen ausgeschlossen oder beeinträchtigt werden kann; es bleibt daher dasselbe ja sogar auch dann unbeschränkt bestehen, wenn der Papst einen eigenen Visitator

---

[3]) S. §. 368. I. S. 157.

[4]) S. *Reiffenstuel,* Jus canonicum. Lib. III. Tit. 39. n. 69. — Vergl. unten §. 377. I.

[5]) S. Bd. 6. §. 350. S. 826.

ernennt[6]. Unter der Voraussetzung also, daß unter allen Umständen dem Bischof sein Recht verbleibe, gestattete das Concilium[7], allen denjenigen Personen, welche, seien es Capitel, Archidiakonen, Archipresbyter oder andere dem Bischofe Untergeordnete für bestimmte Bezirke der Diöcese das Visitationsrecht und dem entsprechend auch das Recht auf die Procuration[8] hergebracht hatten, dasselbe auch fernerhin auszuüben, doch mußten hierbei noch gewisse Bedingungen beobachtet werden. Sind nämlich Capitel zur Visitation berechtigt, so bedürfen die von ihnen zu bestellenden Visitatoren der bischöflichen Bestätigung, sind es jene andern Personen, so ist deren Visitation von der Genehmigung des Bischofs abhängig; sie sind verpflichtet, zu ihrer Visitation einen Notar hinzuziehen, binnen Monatsfrist Bericht an den Bischof zu erstatten, ihm alle Zeugenaussagen und sämmtliche Acten vorzulegen und zwar ohne Rücksicht auf irgend eine, wenn auch unvordenkliche Verjährung oder auf irgend ein Privilegium. In der That kommen merkwürdige Beispiele solcher concurrirenden Visitationsberechtigungen vor. Unter Anderm[9] war eine Kirche, die zu einem in Pomposi belegenen Kloster gehörte, der Visitation des Abtes dieses Klosters, der des Abtes von Castell Durantis, als des Ordinarius, in dessen Territorium sich die Kirche befand, endlich

6) *Fagnani,* Comm. in Cap. *Studuisti.* 2. X. d. offic. legati (I. 30.) n. 8.

7) *Conc. Trid.* l. c. v. *Archidiaconi autem.*

8) *Fagnani,* Comm. in Cap. *Procurationes.* 23. X. d. censib. (III. 39.) n. 4.

9) *Fagnani,* Comm. in Cap. *Nullus.* X. d. paroch. (III. 29.) n. 30.

aber auch der des Erzbischofs von Urbino, als des Episcopus vicinior[10] unterworfen. Die Congregation des Conciliums konnte nicht umhin, alle diese verschiedenen Berechtigungen anzuerkennen, gab aber doch dem Erzbischof den Rath, von der Ausübung der seinigen abzustehen.

III. Die Bischöfe und zwar mit Einschluß der Cardinalbischöfe[11], sollen wo möglich die Visitation persönlich vornehmen und im Verhinderungsfalle, der natürlich ein völlig begründeter sein muß[12], durch ihren Generalvicar oder einen eigens dazu bestellten Visitator ausführen lassen. Nur wenn er persönlich visitirt, erhält der Bischof die Procuration, es sei denn, daß sie ihm durch ausdrückliches päpstliches Privilegium vorbehalten wäre[13], sonst aber nicht; wird er also auf seiner Visitationsreise unterbrochen und muß das Geschäft einem Andern übertragen, so hat er auch keinen weiteren Anspruch auf die Procuration[14]. Anders verhält es sich in jener Beziehung mit den Archidiakonen und den übrigen Visitationsberechtigten; diese müssen selbst visitiren und können nicht, wie die Bischöfe, ihre Stelle durch Andere ver-

[10]) S. Bd. 6. §. 347. IV. S. 808.

[11]) *Bened.* XIV. d. synod. dioec. Lib. XIII. cap. 6. n. 6.

[12]) S. Can. *Episcopum.* 511. C. 10. Q. 1. (*Conc. Tolet.* ann. 633.) Vergl. *Fagnani*, Comm. in Cap. *Procurationes.* cit. n. 7. sqq. — Der Bischof hat sich jedoch vor den zu Visitirenden darüber nicht zu rechtfertigen, sondern es bleibt dieß seinem Gewissen überlassen. S. *Causa Portugall.* bei *Ferrari*, Prompta Bibl. App. Resol. Tom. VIII. p. 197.

[13]) *Fagnani* l. c. n. 6. — Vergl. *Schmalzgrueber*, Jus eccles. univ. Lib. III. Tit. 39. n. 103.

[14]) *Fagnani* l. c. n. 5. n. 11. sqq.

treten lassen; dieser Unterschied ist sehr wohl begründet, denn könnte der Bischof sich nicht vertreten lassen, so bliebe die Diöcese unvisitirt, wenn aber Jene an der Visitation verhindert sind, so ist noch immer der höhere Visitationsberechtigte in der Person des Bischofs vorhanden. Es kommen aber ausnahmsweise auch Fälle vor, in welchen der Bischof nur persönlich visitiren darf, wie dieß in Beziehung auf die exemten Capitel gilt [15]. Ob er sich von Convisitatoren begleiten lassen will, ist seine Sache [16], es sind daher auch die Capitel nicht zu fordern berechtigt, daß er zwei Canoniker aus ihrer Mitte sich in dieser Beziehung beigesellen müße [17]. Für den Fall der Sedisvacanz endlich geht das Visitationsrecht des Bischofs auf den Capitelsvicar über, der jedoch von demselben nicht eher als nach Ablauf eines Jahres seit der letzten Visitation Gebrauch machen darf [18]; hinsichtlich der Procurationen ist er auf die Hälfte der dem Bischof zukommenden angewiesen [19].

IV. Das Concilium von Trient hat dem Bischof die Frist eines Jahres vorgeschrieben, binnen welcher er seine Diöcese visitirt haben muß und nur bei einem sehr großen Umfange derselben ist diese Frist auf zwei Jahre

---

[15]) *Conc. Trid.* Sess. 6. d. Ref. c. 4. — Sess. 25. d. Ref. c. 6. — Vergl. *Causa Palent.* bei *Fagnani* l. c. n. 11.

[16]) *Ferraris,* Bibliotheca prompta. v. Visitatio. n. 86.

[17]) *Conc. Trid.* Sess. 6. d Ref. c. 4. Vergl. *Fagnani,* Comm. in Cap. *Cum venerabilis.* 21. d. censib. (III. 39.) n. 4. — S. auch *Bened.* XIV. l. c. Lib. XIII. cap. 9. n. 7.

[18]) *Bened.* XIV. Lib. II. cap. 9. n. 5.

[19]) *Bened.* XIV. l. c. Lib. X. cap. 10. n. 6. — *Ferraris* l. c. v. Procuratio. n. 18.

erstreckt. Da gerade dieser Fall es ist, in welchem durch die Bestellung von Stellvertretern abgeholfen werden kann, so hat die Congregation des Conciliums die in einer Anfrage beantragte Ausdehnung der Frist auf drei Jahre nicht gestattet [20]. Diese Vorschrift, daß die Visitation in jedem Jahre vorgenommen werden soll, darf aber nicht so ausgedeutet werden, daß der Bischof, nachdem er die Visitation einer Kirche am letzten Tage des Jahres vorgenommen hat, nunmehr berechtigt wäre, eine neue Visitation derselben in den ersten Tagen des folgenden zu beginnen [21]. Dagegen ist es andererseits dem Bischof unbenommen, zweimal im Jahre zu visitiren, sobald er dieß für ersprießlich hält [22]; während ihm das frühere Recht auch in einem solchen Falle die Procuration gewährte [23], hat sich doch die Congregation des Conciliums dagegen entschieden [24], was mit der strengen Auffassung des Conciliums in Betreff der Procuration überhaupt zusammenhängt. Freilich wäre es sehr wünschenswerth, wenn die Procuration ganz unterbleiben könnte, weil dann jeder Schein eines Interesses hinwegfiele; ein Schein, der nur zu oft nachtheilig auf das Institut der Visitation wirkt [25].

---

[20]) Vergl. *Fagnani*, Comm. in Cap. *Ego N.* X. d. iurejurando (II. 24.) n. 78.

[21]) Vergl. *Fagnani* l. c. n. 52.

[22]) *Card. de Luca.* Disc. 5. ad Conc. Trid. (bei *van Espen*, Jus eccles. univ. P. I. Tit. 17. cap. 1. n. 4.

[23]) Cap. *Cum venerabilis.* 21. X. d. censib. (III. 39.)

[24]) Vergl. *Fagnani*, Comm. in Cap. *Cum venerabilis.* cit. n. 3. — *Ferraris* l. c. n. 28. n. 37.

[25]) Sehr schöne Bemerkungen über diesen Gegenstand macht *Crispino* l. c. P. I. §. 16.

V. Das leitende Motiv bei der Visitation soll nach dem Ausspruche des Conciliums die Liebe zu Denen sein, welche der Visitation unterzogen werden[26]. Es sollen sich daher die Visitatoren mit einer mäßigen Begleitung begnügen und — ohne es dabei an der erforderlichen Sorgfalt fehlen zu lassen — die Visitation so schnell als möglich zu Ende führen, weshalb sie auch zwischenein keine anderweitigen Acte vornehmen dürfen[27], wovon nur die Spendung des Sacramentes der Firmung eine Ausnahme macht. Aber eben aus jenem Motiv der Liebe sollen die Bischöfe sich davor hüten, Jemanden durch übermäßigen Aufwand zu belästigen und daher als Procuration nur eine mäßige Naturalverpflegung in Anspruch nehmen. Unter dieser Voraussetzung kann der Bischof mit dem Apostel[28] sagen: „Sehet ich bin bereit zu Euch zu kommen und ich werde Euch nicht beschwerlich fallen; denn ich suche nicht das Eure, sondern Euch." Unter einer solchen mäßigen Naturalversorgung wird Speise und Trank, so wie Wohnung für den Bischof und seine Begleiter nebst dem Futter für die Pferde verstanden; die Zahl der Begleiter wird dem Gewissen des Bischofs überlassen[29]. Es ist dabei auferlegt, durchaus Nichts[30] weiter anzunehmen, selbst nicht ein freiwillig

[26]) *Conc. Trid.* Sess. 24. d. Ref. c. 3. v. *Quae ut facilius.*

[27]) *Fagnani,* Comm. in Cap. *Conquerente.* 16. X. d. offic. jud. Ordin. (I. 31.) n. 4.

[28]) 2 *Cor.* XII. 14. Vergl. *Crispino.* l. c. P. I. §. 8. n. 9. n. 61.

[29]) *Ferraris* l. c. n. 28.

[30]) Es bezieht sich dieß natürlich auch auf die Begleiter des

angebotenes Geschenk, so wie auch nichts bei der Visitation der Testamente, jedoch ohne daß dadurch die bischöflichen Rechte in Beziehung auf fromme Vermächtnisse beeinträchtigt werden sollten[31]. Was nun jene Naturalverpflegung anbetrifft, so hat der heilige Carolus Borromäus, der ein Muster in seinem Eifer für die Ausführung der Tridentinischen Vorschriften war, gewiß im Sinne des Conciliums zu handeln geglaubt, wenn er den Beschluß des Provinzialconciliums veranlaßte, daß die Visitirenden nicht selbst Speise und Trank mit sich führen sollten[32], indem er es wohl für kein gutes Beispiel hielt, wenn sie sich nicht mit dem, was ihnen nach Verschiedenheit der Gegend geboten werden konnte, zufrieden stellen wollten. Daß der betreffende Bischof sich nicht die Reisekosten bis zum Orte der Visitation bezahlen lassen darf, also namentlich nicht, wenn er ein Fuhrwerk miethen, oder Vorspann nehmen oder seine Pferde beschlagen lassen müßte[33], versteht sich von selbst; eben

---

Bischofs; daher darf z. B. der bischöfliche Kanzler für seine Arbeiten auf der Visitation Nichts annehmen, außer für die ausdrücklich von ihm begehrten Abschriften. S. *Nicollis,* Praxis canonica. De censibus. §. 3. n. 67. p. 150.

[31]) Vergl. *Fagnani,* Comm. in Cap. *Venerabilis.* X. d. censib. (III. 39.) n. 18.

[32]) *Godaeus,* Vita S. Carol. Borrom. Lib. l. c. 13. S. *van Espen* l. c. cap. 2. n. 8. — Vergl. über die Visitationen des heil. Carolus auch *Thomassin,* Vetus et nova eccles. discipl. part. 2. lib. 3. cap. 80. n. 15. p. 563. Eine ausführliche Schilderung des Verfahrens des heiligen Carolus auf der Visitation findet sich bei *Crispino* l. c. P. I. §. 6. n. 1—54. p. 36. sqq.

[33]) *Fagnani,* Comm. in Cap. *Procurationes.* cit. n. 15. Anders verhält es sich bei einem Visitator, der vom Papste als

so wenig können bei einem Erkrankungsfalle des Bischofs oder eines seiner Begleiter die Ausgaben für den Arzt und für Medicamente[34] zur Procuration gerechnet werden. Die Bestimmung des Cap. *Felicis*, wonach es den Vorständen der zu visitirenden Kirchen freigestellt wurde, sich, statt die Naturalverpflegung zu leisten, mit Geld abzufinden[35], hat das Concilium von Trient beibehalten[36], so wie es auch älteren Verträgen, die über diesen Gegenstand zwischen den Bischöfen und einzelnen Klöstern und Kirchen abgeschlossen worden sind, ihre Fortdauer sichert. Für den Fall aber, daß irgendwo der Gebrauch bestünde, daß gar keine Procuration weder an Geld noch an Naturalien gegeben würde, soll es dabei auch für die Zukunft bleiben. In dieser Hinsicht ist jedoch zu bemerken, daß ein derartiger Gebrauch nicht daraus gefolgert werden darf, daß die Procuration noch nie gegeben wurde, sondern nur daraus, daß der Bischof sie begehrt, sich dann aber, als sie verweigert wurde, dabei beruhigt hatte[37]. Es kann übrigens ferner in dieser Hinsicht wohl keinem Zweifel unterliegen, daß, wenn sich für die Nichtzahlung der Procuration keine Consuetudo generalis

---

apostolischer Delegat gesendet wird; diesem müssen auch die von ihm gemietheten Pferde bezahlt werden. S. *Ferraris* l. c. n. 5. — *Crispino* l. c. §. 8. n. 10.

[34]) Vergl. *van Espen* l. c. cap. 2. n. 6.

[35]) Die *Congr. Conc.* hat in *Causa Ferentina* ann. 1735. die Procuration für einen Tag auf sieben Scudi taxirt, was jedoch bei der Mannigfaltigkeit der Verhältnisse keinen allgemeinen Maßstab abgibt. S. *Ferraris* l. c. n. 29. sq.

[36]) *Conc. Trid.* l. c. v. *Sit tamen.*

[37]) *Fagnani,* Comm. in Cap. *Venerabili.* cit. n. 29.

im Sinne des canonischen Rechtes [38] gebildet hat, sondern nur eine locale Gewohnheit vorhanden, diese ebenfalls nicht entscheidend ist [39]. Sonst aber befreit von der Procuration ein päpstliches Privilegium [40], die Lage einer Kirche in der bischöflichen Stadt [41], was ehedem kein Befreiungsgrund war [42], und Armuth [43]; diese kommt insbesondere bei allen Stiftungen, die für Arme und Kranke gemacht worden sind, wenn auch die Anstalt selbst reich ist, in Betracht [44], eine Frage übrigens, über welche in der Congregation des Conciliums hinsichtlich der Spitäler [45]

---

[38]) S. Bd. 3. §. 163. S. 718 u. f.

[39]) S. *Fagnani*, Comm. l. c. n. 25. sqq. — S. auch *Reiffenstuel* l. c. n. 62. — Dafür spricht auch eine im Jahre 1837 abgegebene Entscheidung der *Congr. Conc.* S. Decl. 11. ad *Conc. Trid.* Sess. 24. d. Ref. c. 3. (Ausgabe von Richter und Schulte.)

[40]) S. Cap. *Cum instantia.* 17. X. d. censib. (III. 39; *Innoc.* III.)

[41]) Vergl. Cap. *Statutum.* 11. §. *Insuper.* 4. d. rescr. in 6to (I. 3.) *Fagnani,* Comm. in Cap. *Venerabili.* cit. n. 15. — *van Espen* l. c. cap. 2. n. 11. — *Ferraris* l. c. v. Procuratio. n. 13.

[42]) Cap. *Venerabili.* cit. S. §. 364. S.

[43]) Daher darf der Bischof auch von den mit Rücksicht auf *Innoc.* X. Const. *Instaurandae* und *Ut in parvis.* (s. Bd. 6. §. 328. S. 649) als „klein" bezeichneten Conventen, die seiner Jurisdiction unterworfen sind, keine Procuration erheben. Vergl. *Ferraris* l. c. v. *Conventus.* Art. II. n. 23. n. 31. sqq.

[44]) Auch die Nonnenklöster, bei denen sich kein Beneficium befindet, werden für frei von der Procuration erachtet. S. *Congr. Conc.* Decl. 9.

[45]) S. Cap. *Quia contingit.* d. relig. domib. in Clem. (III. 11.) *Conc. Trid.* Sess. 22. d. Ref. c. 8. — Vergl. *Ferraris* l. c. v. Hospitale. n. 33. v. Visitatio. n. 60. sqq. —

lange berathen worden ist[46]. Zu der Procuration sind in der Regel alle der Visitation Unterworfenen mit Ausschluß der Laien[47], wenn sie nicht Confraternitäten bilden[48], also auch nicht bloß die Pfarrer, sondern auch die Beneficiaten verpflichtet. Um aber für diese die Last der Procuration nicht zu drückend zu machen, soll die Visitation so schnell als möglich vor sich gehen und demgemäß die Procuration auch nur mit Rücksicht auf die auf die Visitation verwendete Zeit erhoben werden. Der Bischof darf daher nach vollendeter Visitation seine Weiterreise nicht verzögern, um mehr an Procuration zu erhalten, sondern muß sich alsbald zu einer andern Kirche begeben[49]. Wenn demnach an dem nämlichen Tage mehrere Kirchen visitirt werden, so wird unter sie die Procurationspflicht eines Tages repartirt[50], wie dieß schon in dem erwähnten Cap. *Felicis* ausgesprochen ist[51]. Für den Fall, daß sich unter diesen mehreren Kirchen eine befindet, welche wegen ihrer Armuth von der Procuration befreit ist, haben sich bewährte Canonisten der

---

Wo nach allgemeiner Gewohnheit auch Spitäler der Procuration unterworfen sind, hat auch jedes einzelne zu. S. *Decl.* 11. cit. (Note 39.)

[46]) S. *Fagnani* l. c. n. 31. sqq.

[47]) *Ferraris* l. c. v. Procuratio. n. 24. — *van Espen* l. c. cap. 2. n. 15. — Vergl. *Clement.* VIII. Const. *Quaecunque a sede apostolica.* ann. 1604. — S. *Nicollis* l. c. p. 155 u. Decl. 6–10.

[48]) *Ferraris* l. c. Confraternitas. Art. III. n. 20.

[49]) Vergl. *Congr. Conc.* in *Causa Bojan.* n. 4. (bei *Ferraris* l. c. n. 77.)

[50]) S. *van Espen* l. c. n. 10.

[51]) *Ferraris* l. c. v. Procuratio. n. 21.

früheren Zeit, wie namentlich der Archidiaconus[52] gegen eine bloße Repartition der Procuration entschieden, vielmehr dasjenige jeder Kirche auferlegt, was sie gerade der Zeit nach trifft[53]. Für die Uebertretung der angegebenen Vorschriften in Betreff der Procuration hat das Concilium die Strafbestimmung des Decretalenrechts, nämlich die des Ersatzes in duplo und des Verbotes des Ingressus Ecclesiae im Falle monatlanger Versäumniß des Ersatzes beibehalten, außerdem es aber noch dem Provinzialconcilium überlassen, in vorkommenden Fällen arbiträre Strafen zu verhängen[54]. Ueberblickt man aber alle die vom Concilium über die Procuration aufgestellten Grundsätze, so läßt sich nicht verkennen, daß dasselbe sie eigentlich mehr duldet als vorschreibt, und sich von der Auffassung des früheren Rechtes einigermaßen entfernt hat. Es tritt dieß besonders auffällig in der Befreiung der Kirchen in der bischöflichen Stadt von der Procuration hervor, die selbst dann eintritt, wenn der Bischof seinen Aufenthalt in einer andern Stadt genommen hat[55], in welcher er für die Visitation der hier belegenen Kirchen auch keine Procuration fordern darf[56]. Schließlich möge noch bemerkt werden, daß der Bischof für eine bloße Firmungsreise, wenn er nicht zugleich auch visitirt, keine Procuration beanspruchen kann[57].

---

52) S. über ihn Bd. 4. §. 181. S. 188; §. 189. S. 370.

53) *Fagnani,* Comm. in Cap. *Procurationes.* cit. n. 19. sq.

54) *Conc. Trid.* l. c. v. *Quod si quisquam.*

55) Auf mehrere verschiedene Entscheidungen der *Congr. Conc.* verweist *Ferraris* l. c. n. 13. n. 34. sq.

56) *Ferraris* l. c. n. 31. sqq.

57) *Ferraris* l. c. n. 14.

§. 377.

ββ. Verfahren bei der Visitation und Gegenstände derselben.

I. Die Aufgabe der Visitation besteht darin, daß der Bischof bei derselben alle etwa vorhandenen Mißstände, welche sich in Beziehung auf Ordnung und Disciplin in den Verhältnissen der einzelnen Kirchen und Anstalten in Folge seiner Untersuchung herausstellen, soviel als möglich durch väterliche Ermahnung zu heben suche[1]. Es muß ihm daher auch unbenommen sein, den ihm dienlichen Weg der Erforschung einzuschlagen und es steht ihm frei sich nach den näheren Umständen etwa vorhandener Aergernisse auch insgeheim zu erkundigen[2]. Ist er daher schon zuvor von gewissen in einer Gemeinde vorherrschenden Lastern in Kenntniß gesetzt, so hat er diese auch zum Gegenstande seiner bei Gelegenheit der Visitation an jene zu richtende Ansprache oder Predigt zu machen[3]. Es soll aber die Visitation durchaus jedes gerichtlichen Charakters entbehren. Allerdings werden auch hier Strafen verhängt, allein es sind nicht die ordentlichen, sondern nur außerordentliche und zwar solche, in welchen die Milde sich geltend macht[4]. Aus eben

---

[1]) Vergl. *van Espen,* Jus eccles. univ. P. I. Tit. 17. cap. 4. n. 3. n. 4. — *Berardi,* Comm. in Jus eccles. Tom. II. p. 150. sq.

[2]) *Fagnani,* Comm. in Cap. *Perniciosam.* 1. X. d. offic. jud. ord. (I. 31.) n. 8.

[3]) Vergl. *Stat. synod. Eccl. Cadurc.* (bei *Martene,* Thesaurus Anecdot. Tom. IV. p. 406.)

[4]) *Fagnani,* Comm. in Cap. *Dilectus.* 26. X. d. rescr. (I. 3.) n. 46. — *van Espen* l. c. n. 5.

diesem Grunde kann gegen die zur heilsamen Besserung vom Bischofe getroffenen Maßnahmen keine Appellation eingelegt werden [5], wenigstens nicht mit einem Executiveffect. Da der Bischof hier nicht als Richter auftritt, so kann er auch gar nicht als verdächtig recusirt oder von seiner Visitation abberufen werden [6].

II. Hinsichtlich der Reihefolge, in welcher die Visitation der einzelnen Kirchen vorzunehmen ist, dient der Grundsatz, welchen die Gesetze zunächst für die Visitation der Metropoliten aufgestellt haben, auch zum Fingerzeig für die Bischöfe, um so mehr, da diese selbst darauf hingewiesen werden [7]. Sollen Jene die Diöcesen ihrer Suffraganen nicht eher visitiren [8], als bis sie ihre eigenen visitirt haben und sollen sie mit ihren Cathedralen beginnen, so muß auch der einzelne Bischof vor allen andern Kirchen zuerst die eigene, die Cathedrale nebst dem dazu gehörigen Capitel, auch wenn dieses exemt ist, visitiren; hierauf folgen dann die übrigen Kirchen der Stadt, worauf sich dann für die Gesammtheit der Kirchen, Oratorien und alle andern kirchlichen Anstalten und Localitäten eine natürliche Reihefolge in ihrer gegenseitigen Entfernung von einander bietet. Man darf übrigens jene Auffassung, daß der Bischof zuerst gleichsam zu Hause anfangen müße, auch in so fern festhalten, als es

---

5) Cap. *Irrefragabili.* 13. X. d. offic. jud. ord. (I. 31; *Innoc.* III.) — *Conc. Trid.* Sess. 24. d. Ref. c. 10. — Vergl. *Fagnani* l. c. n. 26.

6) *Fagnani,* Comm. in Cap. *Conquerente.* 16. X. d. offic. jud. ord. (I. 16) n. 34.

7) Cap. *Romana.* 1. §. *Hanc autem.* 6.

8) S. Bd. 6. §. 350. S. 828.

allerdings, wenn auch nicht streng juristisch, von dem Bischofe gefordert werden darf, daß er zuvor selbst seinen Hausstand und sein eigenes Verhalten genau visitirt habe[9], damit ihm nicht bei den heilsamen Vorschriften, die er auf der Visitation gibt, der Vorwurf gemacht werden könne, er beobachte sie selber nicht[10]. Er soll daher mit Rücksicht auf die Vorschriften des Conciliums von Trient[11] allen überflüßigen und kostbaren Aufwand aus seinem eigenen Hause entfernen, sich mit tüchtigen Männern umgeben[12] und ordentliche Domestiken halten[13], selbst aber das Beispiel des fleißigen Besuches der Kirchen und des Gottesdienstes geben[14].

III. Wegen mancher eigenthümlichen Verhältnisse verdient die Visitation der Klosterkirchen eine besondere Berücksichtigung. Gemäß dem Grundprinzip, daß der Bischof eine in jure communi fundata intentio auf die Visitation der ganzen Diöcese, also aller zu derselben gehörigen Kirchen und Personen hat, würden auch die Klosterkirchen und die bei diesen lebenden geistlichen Personen von der bischöflichen Visitation nicht ausgeschlossen

---

9) Darauf weiset *Nicollis,* Praxis canonica. d. censib. §. 3. n. 73. p. 151 hin.

10) Vergl. z. B. Can. *Ecclesiae.* 4. D. 35. S. Bd. 1. §. 61 S. 686.

11) *Conc. Trid.* Sess. 25. d. Ref. cap. 1.

12) Can. *Cum pastoris.* 58. (*Gregor. M.*; s. Bd. 6. §. 287. S. 339.) Can. *Episcopi.* 60. (*Synod. Ticin.* ann. 850.) C. 2. Q. 7. S. auch oben §.

13) Vergl. *Bernard.* d. consid. ad Eugen. Lib. IV. cap. 6. (*Migne,* Tom. CLXXXII. col. 784.)

14) Can. *Episcopus.* 4. D. 3. d. cons. (*Conc. Aurel.* I. ann. 511.)

sein. Hierin findet aber zunächst für die Mönchsklöster die durchgreifende Ausnahme statt, daß die Visitation des Bischofs sich nie auf die Vita regularis selbst beziehen kann, sondern diese vielmehr stets eine Sache des Ordensobern bleibt [15]. Wenn demnach der Bischof in dieser Beziehung keine eigentliche Visitation der in seiner Diöcese belegenen Klöster vornehmen kann, so steht es ihm doch frei, bei Gelegenheit einer Visitation auch die Regularen zu ermahnen und insbesondere nachzuforschen, ob sie in den von den Gesetzen vorgesehenen Fällen z. B. in Betreff der Ausübung des Predigtamtes oder Spendung der Sacramente, die bischöfliche Jurisdiction anerkennen oder sich etwa in dieser Hinsicht verfehlt haben [16]. Sind diese Regularen exemt, so bedarf es, da diese Materie etwas verwickelt ist, einiger näheren Unterscheidungen, und zwar zunächst der zu Klöstern gehörigen Regular- und Säcularkirchen [17]; die ersteren sind meistens von der bischöflichen Visitation befreit, die letzteren ihr regelmäßig unterworfen. Eine vollständige Befreiung in dieser Hinsicht genießen die Regularkirchen nullius dioeceseos, sie mögen Seelsorger haben oder nicht, sie mögen Commenden sein oder nicht [18]; dagegen sind die Säcularkirchen nullius, welche wirklich auserhalb einer Diöcese

---

15) Eine Ausnahme findet sich in dieser Beziehung bei den genannten Parva monasteria (§. 376. Note 43.) S. *Ferraris* l. c. v. Conventus.

16) *Fagnani* l. c. n. 60.

17) *Nicollis* l. c. n. 75. p. 152. — *Fagnani,* Comm. in Cap. *Grave.* 19. X. d. off. ordin. n. 37. sqq. wo im Ganzen 47 aufgezählt werden.

18) Vergl. *Fagnani* l. c. n. 10.

belegen sind, der Visitation des Episcopus vicinior, diejenigen aber, welche zwar zu einer Abtei nullius gehören, aber innerhalb einer Diöcese liegen, dem Bischofe derselben überwiesen [19]. Hinsichtlich der schlechthin exemten Regularkirchen kommt es darauf an, ob in ihnen wirklich die klösterliche Disciplin besteht oder nicht. Gehören sie zu einer Ordenscongregation und haben sie keine Seelsorge, so hat der Bischof auch selbst dann kein Visitationsrecht in ihnen, wenn sie Commenden sind [20]; wird bei ihnen aber die Seelsorge verwaltet, so unterliegen sie in Beziehung auf diese und die Spendung der Sacramente der Visitation des Bischofs als Delegaten, die sich aber nicht, obschon der Regularpfarrer von dem Bischof zu approbiren ist, auf die Pfarrwohnung bezieht [21]; ganz ausgenommen bleiben hier jedoch diejenigen Klöster, in welchen die Generaläbte und die Häupter der Orden ihre ordentliche und bleibende Residenz aufgeschlagen haben [22]. Gehören die Regularkirchen hingegen keiner Ordenscongregation an, so sollen sie von dem betreffenden Erzbischof als apostolischem Delegaten aufgefordert werden, sich binnen Jahresfrist einer solchen anzuschließen, widrigenfalls sie der bischöflichen Visitation, die auch hier

---

[19]) *Conc. Trid.* Sess. 24. d. Ref. cap. 9. beschränkt sich eben auf Säcularkirchen; wie anderseits *Conc. Trid.* Sess. 21. d. Ref. cap. 8. nur von den schlechthin exemten, nicht von den Kirchen Nullius spricht. Vergl. *Fagnani* l. c. n. 19. sq.

[20]) *Conc. Trid.* Sess. 24. d. Ref. cap. 9. — Vergl. Sess. 23. d. Ref. c. 10. — *Fagnani* l. c. n. 21.

[21]) *Fagnani* l. c. n. 16. sq.

[22]) *Ferraris* l. c. v. Visitatio. n. 38.

auf Delegation sich gründet, unterworfen werden[23]. Das Gleiche gilt auch von denjenigen exemten zu Commenden gemachten Regularkirchen, in welchen keine Ordensdisciplin stattfindet, sie mögen Seelsorge haben oder nicht[24], so wie auch von den exemten Säcularkirchen wogegen solche Regularkirchen, die nicht als Commenden vergeben sind, von der bischöflichen Visitation frei bleiben[25]. Ganz analoge Grundsätze kommen auch bei den nicht exemten Kirchen in Betracht, wo, wenn sie eine Seelsorge haben, der Bischof die Visitation aber nicht als päpstlicher Delegat, sondern in seiner Eigenschaft als Ordinarius vornimmt[26]. Diese Verhältnisse zwischen den Bischöfen und den Klöstern haben auch in Betreff der Visitation häufig Veranlassung zu ernsten Streitigkeiten gegeben, und selbst das Concilium von Trient, welches die Jurisdiction der Bischöfe, indem es ihnen für viele Fälle die apostolische Delegation übertrug, hat die Mißstände nicht alle heben können; Gregor XV. hat mit seiner Bulle *Inscrutabili*[27] und Benedict XIV. mit der Constitution *Firmandis*[28] manche Ergänzungen

---

[23]) *Conc. Trid.* Sess. 25. d. Ref. c. 11. — Vergl. *Bened.* XIV. Const. *Firmandis.* ann. 1744. §. 13. (Bullar. Magn. Tom. XVI. p. 252.) Ueberhaupt ist diese Constitution für mehrere der hieher gehörenden Verhältnisse von Wichtigkeit.

[24]) *Conc. Trid.* l. c. cap. 8. — Vergl. *Fagnani* l. c. n. 13.

[25]) *Conc. Trid.* Sess. 21. d. Ref. cap. 8. — *Fagnani* l. c. n. 17.

[26]) *Conc. Trid.* Sess. 25. d. Regul. c. 20. — Vergl. *Fagnani* l. c. n. 18.

[27]) *Gregor.* XV. Const. 50. ann. 1622. (Bullar. Rom. edit. Rom. Tom. V. P. V. p. 1.)

[28]) *Bened.* XIV. Const. *Firmandis.* cit. 54. sqq.

zu jenen Bestimmungen hinzugefügt. Hinsichtlich der Visitation stellte schon Innocenz IV. in seinem Commentar zu den Decretalen bei dem Cap. *Venerabili* einen Fall auf[29], der noch gegenwärtig vorkommen kann und nach Verschiedenheit der Verhältnisse auch eine verschiedene Beurtheilung erfordert. Der Fall ist der: ein Bischof will eine Klosterkirche visitiren, der Abt beruft sich dagegen auf seine Exemtion und appellirt nach Rom, worauf der Bischof ihn wegen seiner Weigerung excommunicirt. Hier wird unterschieden werden müssen: Befindet sich der Bischof in der unzweifelhaften Quasi-possessio des Visitationsrechtes, so ist er auch zur Excommunication berechtigt und muß sich dieses geistlichen Mittels bedienen, da es sich nicht geziemen würde, wenn er um die Visitation der Klosterkirche durchzusetzen, mit Gewalt die Thüren aufbrechen lassen wollte. In dem entgegengesetzten Falle, wo er sich ohne Zweifel in jener Quasi-possessio nicht befindet, ist auch seine Excommunication ganz ungiltig. Ist aber der Quasibesitz zweifelhaft, so kommt es darauf an, ob in dem Prozesse derselbe bewiesen wird oder nicht; so lange der Prozeß nicht beendet ist, bleibt die Excommunication in Wirksamkeit. Wenn nun aber auch das Visitationsrecht eines Bischofs in Beziehung auf eine exemte Klosterkirche keinem Bedenken unterliegt, so darf er daraus um so weniger für sich ein Recht ableiten, nunmehr die Visitation in ein prozessualisches Verfahren umzuwandeln, als dieß überhaupt dem Charakter derselben gänzlich widerspricht.

---

[29]) Vergl. *Fagnani*. Comm. in Cap. *Venerabili*. 24. X. d. censib. (III. 39.) n.

IV. Anders als die Stellung der Mönchsklöster zu den Bischöfen ist die der Nonnenklöster, da sie auch in Betreff der Vita regularis der bischöflichen Visitation unterworfen sind. In dieser Beziehung findet vornehmlich die Clementine *Attendentes*[30] ihre Anwendung, indem schon Clemens V. in diesem Gesetze für die dem apostolischen Stuhle unmittelbar untergeordneten Frauenklöster die Bischöfe mit apostolischer Auctorität zur Visitation ausgerüstet hat, was um so nothwendiger erschien, als gerade damals der Verfall der Zucht in vielen dieser Klöster einen hohen Grad erreicht hatte. Der genannte Papst bestimmte außerdem, daß die Bischöfe bei diesen Visitationen zwei Notare, zwei Canoniker und vier andere achtbare Männer von reifem Urtheile hinzuziehen sollten. Hierunter konnten füglich nur Regularen verstanden sein, wie sich denn auch die Praxis in dieser Beziehung dahin ausgebildet hatte. Das Verbot Gregor's XIII. in der Constitution *Ubi gratiae*[31], wonach Klostergeistliche die Frauenklöster nicht anders als aus besonders dringenden Gründen betreten sollten, hat jenes Prinzip, daß sie zu den Visitationen hinzuziehen seien, nicht aufgehoben[32].

V. Um nunmehr näher auf die Vornahme der Visitation einzugehen, ist zu bemerken, daß sie eine Zeit lang vorher angekündigt werden muß. Der heilige Carolus Borromäus hat es auf dem vierten von ihm zu Mailand

---

[30]) Cap. 2. d. statu monach. in Clem. (III. 10.)

[31]) *Gregor.* XIII. Const. 44. ann. 1575. (Bullar. Rom. Edit. Taur. Tom. VIII. p. 113.)

[32]) *Fagnani,* Comm. in Cap. *Ut juxta.* 17. d. offic. jud. ordin. (I. 31; *Honor.* III.) n. 29.

gehaltenen Provinzialconcilium seinen Suffraganen überlassen [33], ob sie nach alter Weise einen Archidiakon oder Archipresbyter voransenden wollten und auch Benedict XIV. setzt in seiner vorhin erwähnten Constitution voraus, daß die Bischöfe durch eigene Missionäre, die über Zweck und Bedeutung der Visitation predigen und auch in allen Klöstern aufgenommen werden sollen, ihre Ankunft vorher verkündigen lassen [34]. Jedenfalls ist es erforderlich, daß die Pfarrer durch ein Decret von der bevorstehenden Visitation in Kenntniß gesetzt werden [35], was ihnen dann auch Veranlassung gibt, an den vorhergehenden Sonntagen die betreffenden bischöflichen Schreiben von den Kanzeln zu verlesen und zum Gegenstande ihrer Predigt zu machen und zugleich die bischöfliche Instruction in Betreff der Spendung des Sacramentes der Firmung zu verkündigen. Daß ein Bischof eine Visitation einer einzelnen Kirche ohne vorhergehende Anmeldung vornehme, kommt nur als eine außerordentliche Maßregel vor, die er wegen besonderer obwaltender Umstände für geeignet halten kann.

VI. Was sodann den Umfang der Visitation anbetrifft, so erstreckt sich derselbe im Allgemeinen auf vier Gegenstände: die kirchlichen Localitäten (Loca), die kirchlichen Sachen (Res), die kirchlichen Verrichtungen (Munera) und die Personen. Der Typus oder die Com-

---

33) *Conc. Mediol.* IV. ann. 1569.

34) *Bened.* XIV. Const. *Firmandis.* cit. §. 5. p. 250.

35) S. *Nicollis* l. c. n. 78. p. 151.

pendiosa descriptio visitationis ecclesiasticae, welche Fagnani als Anhang zu seinem Commentar zum Cap. *Conquerente* mittheilt[36], gibt eine Uebersicht dessen, worauf sich die Visitationsthätigkeit des Bischofs zu erstrecken hat. Im Einzelnen ist darnach Folgendes zu berücksichtigen:

1. Loca. Zu diesen gehören sämmtliche Kirchen, insbesondere außer der Cathedrale auch die Collegiatkirchen, ferner die öffentlichen Oratorien, die kleinen Waldcapellen nicht ausgeschlossen; es sind ferner dahin zu zählen: die Altäre, die Sacristeien, der Chor, die Gottesäcker, die Klöster nach den angegebenen Beschränkungen, die Spitäler und die unter dem Namen der Montes pietatis bekannten Leihanstalten, die Bruderschaftslocale, überhaupt jede Räumlichkeit, die für einen frommen Zweck bestimmt ist. Bei der Visitation soll nun die ganze innere Beschaffenheit dieser Localitäten, ihre Gestalt, Lage, Eintheilung und Ausschmückung untersucht werden und zwar ob daran irgend Etwas mangelhaft ist, ob nicht im gehörigen baulichen Stande, nicht hinlänglich fest und verschlossen, oder ob nicht der Würde eines kirchlichen Ortes entsprechend oder darin vernachlässigt, daß nicht genügend für die Reinlichkeit und Sicherheit gesorgt, ob mit Spinnenweben überzogen, geborsten, zerbrochen, befleckt oder verletzt ist.

2. Res. Vor Allem ist es erforderlich, daß wo in Kirchen oder Capellen das allerheiligste Altarssacrament aufbewahrt wird, dafür auch auf eine würdige Weise

---

36) *Fagnani,* Comm. ad Cap. *Conquerente.* 16. X. d. offic. jud. ord. (I. 31.) n. 60.

gesorgt sei; mithin Alles, was darauf Bezug hat, sich in dem ordentlichsten und reinlichsten Zustande befinde, namentlich also das Tabernakel, Ciborium[37] u. s. w. Das Gleiche gilt von den Kelchen und Patenen, überhaupt allen heiligen Gefäßen, von den Corporalien und Purificatorien, den Altarbekleidungen, den geistlichen Gewändern und den Weihrauchgefäßen. Nicht minder hat sich der Bischof von dem Zustande des Tauf- und Weihbrunnens, der Lampen und Leuchter, des Getäfels, der Orgeln und Glocken, der Thüren und Schlüssel zu überzeugen, so wie auch von dem der Missalien, Gradualien, Antiphonarien, Breviarien und der verschiedenen Ritualbücher, nicht minder auch sämmtlicher kirchlicher Urkunden, sie bestehen in Privilegien, Constitutionen[38], Statuten u. s. w. Demnächst kommen in Betracht die verschiedenen Rechtsverhältnisse der einzelnen Kirchen: die Titel, die Art und Weise der Besetzung der Beneficien, die Einkünfte der Kirche und der einzelnen Beneficien, die Meßstipendien, die Dotationen und Meßstiftungen und die Kirchenbaucasse; es soll ferner untersucht werden, welches die Stellung etwaiger Patrone zur Kirche sei, so wie endlich die Ausgaben, welche diese zu bestreiten hat, die Verpflichtungen, die ihr obliegen, und die Leistungen, die sie zu prästiren hat. Die Untersuchung selbst hat nun in Betreff aller dieser Gegenstände je nach ihrer verschiedenartigen Beschaffenheit darauf zu achten, ob darin irgend Etwas vernachläßigt sei, ob in seiner äußern Erscheinung unwürdig, häßlich oder morsch, verunstaltet oder

[37]) Vergl. *Nicollis* l. c. n. 80. p. 151.

[38]) *Nicollis* l. c. n. 81. p. 152.

zerrissen sei. Vorzüglich sind auch die Vermögensverhältnisse zu berücksichtigen, ob Verpfändungen eingetreten oder die Beneficien etwa sehr herabgekommen, überhaupt ob irgend welche Veräußerungen erfolgt sind, ob ferner sich Jemand in den Besitz einer kirchlichen Sache eingedrängt oder dieselbe usurpirt hat, endlich ob Resignationen unter der Bedingung der Rückgabe[39] (sogenannte Confidentiae) stattgefunden haben.

3. Munera. Unter den kirchlichen Verrichtungen steht die Feier des heiligen Meßopfers voran, dessen würdige Begehung ein vorzügliches Augenmerk des Bischofs sein soll; alsdann die Verwaltung des Predigtamtes und der Beichte, so wie auch die Nachforschung darüber, ob die Pfarrer die ihnen aufgetragene Publication von Excommunicationen nicht verabsäumt haben. Die Capitel und die Cathedralkirchen geht es insbesondere an, wenn die Amtsverrichtungen des Theologen und Pönitentiars[40], des Sacrista und Thesaurarius, des Archivars und des Procurators des Capitels, der Capelläne, des Actuars, des Fiscals und des Aufsehers der Gefängnisse visitirt werden, damit der Bischof sich überzeuge, ob sie mit Eifer oder mit Schläfrigkeit, ob sie tüchtig oder nachläßig betrieben, ob sie wirklich beobachtet oder etwa gar ganz unterlassen werden.

4. Personae. Schon die Untersuchung in Betreff der kirchlichen Amtsverrichtungen gibt von selbst Gelegenheit, um auf den Fleiß, die Pflichttreue, die Frömmig-

---

[39]) Lehrbuch. §. 206. S. 608.

[40]) Lehrbuch. §. 157. S. 401. — Vergl. *Nicollis* l. c. n. 88. p. 152.

keit und Religiosität derer, welche mit jenen betraut sind, forschend einzugehen. Indessen damit allein ist es nicht abgethan, sondern es muß jeder einzelne Cleriker, vom Generalvicar angefangen, sich der Visitation unterziehen und nicht bloß der Cleriker, sondern auch die einzelnen Stände der Laien. Von jenem wird verlangt, daß er reich an Tugenden sei, die Uebermüthigen tadle, die Kleinmüthigen tröste, Jedem ohne Unterschied sein Recht angedeihen lasse und Niemandem Unrecht thue. In Betreff der Dignitare und der übrigen Canoniker soll untersucht werden, ob sie etwa durch Gunst, Geld oder Bitten Jemandem zum Empfange der Weihen verholfen haben, ob sie dem Bischof gehörig bei seinen Amtsverrichtungen assistiren und ihm den gebührenden Gehorsam erweisen, ob sie unter sich Ordnung, Friede und gegenseitige Liebe bewahren, ob sie beim Rechtsprechen in öffentlichen Sachen nicht von der Wahrheit und dem Rechte abweichen. Hinsichtlich der Priester überhaupt bezieht sich die Visitation darauf, ob sie die reine Lehre und gute Sitten haben, keine unanständigen Reden führen und sich eines guten Leumunds erfreuen, ob sie dem Psalliren und heiliger Lesung obliegen und Barmherzigkeit und Liebe gegen den Nächsten üben. Bei den Pfarrern insbesondere hat die Visitation noch darauf einzugehen, ob sie für die Sünden des Volkes häufig das heilige Meßopfer darbringen, darauf bedacht sind, daß aus ihrer Gemeinde Keiner durch ihre Schuld verloren gehe, ob sie selbst ohne Verbrechen und untadelhaft sind und die Gaben, die sie unentgeltlich empfangen, auch unentgeltlich spenden. Die Diakonen und Subdiakonen, so wie die Cleriker der niederen Weihen sollen mit ihren Ordinationsscheinen ver-

sehen sein und sowohl im Hause als auch außer demselben der Andacht obliegen, sollen fleißig beim Gottesdienste sein und die Priester und die Dignitare ehren; überhaupt sollen sie pflichtgetreu, freundlich und wohlwollend und sich gegenseitig mit Zuvorkommenheit ehrend, nicht aber hart und schroff, ungefügig und unfreundlich, unhöflich und grob sein. Auch die Mönche, obschon sie durch apostolische Privilegien von der Jurisdiction des Bischofs eximirt sind, darf der Bischof doch dazu ermahnen, daß sie arm im Geiste und nicht hoffärtig, mild und sanft und nicht zornig, fleißig und nicht begierig auf Neuigkeiten, fromm aber nicht abergläubisch, friedlich und vor Allem nicht streitsüchtig seien, damit das Volk, dessen bedürftig, ein solches Beispiel an ihnen erhält, daß es sie lobend den Namen Gottes verherrlicht und nicht verlästert. Die Klosterfrauen aber sollen einfach im Herzen, in Wort und Werk befunden werden; Nichts soll an ihnen gekünstelt und geschminkt sein, dem Gebet sollen sie obliegen, Gespräche mit denen, die nicht zum Kloster gehören, meiden, die Jungfräulichkeit und Demuth stets in Ehren halten und mit einander in rechter Gemeinsamkeit leben. Unter den Genossen der geistlichen Bruderschaften darf kein Streit und Zank herrschen, keine geheime Zusammenkunft und Trinkgelage stattfinden, kein Hader gegen die Orden und den Clerus erregt werden, ihre Statuten sollen sie beobachten und dem Pfarrer gehorchen. Die Visitation des Volkes überhaupt ist freilich in neuerer Zeit sehr in den Hintergrund getreten und doch ist es des Bischofs Amt, Alle an ihre christlichen Pflichten zu mahnen und sich davon zu überzeugen, ob diese erfüllt werden oder nicht. Wer also mit einem

Vorsteheramte betraut ist, soll ermahnt werden, daß er keine Geschenke annehme, die Wittwen vertheidige, den Stimmen der Armen Gehör gebe und, das Geistliche von dem Weltlichen unterscheidend, sich innerhalb der Schranken seines Amtes halte. Die Greise ferner sollen nüchtern und keusch und nicht bloß weißen Hauptes, sondern auch weisen Sinnes sein, die Jünglinge aber gelehrig, gehorsam und nicht arbeitsscheu, verheirathete Männer heilig und mit Ehren leben, die Frauen ihre Männer achten und lieben. Die Kinder sollen ihren Eltern gehorchen, die Eltern aber nicht durch Vergeudung der Güter die Kinder zum Zorne reizen, die Herren sollen ihren Dienern die Last des Dienstes erleichtern und sie an ihrem Lohne nicht verkürzen, die Diener aber nicht bloß den guten und wohlwollenden, sondern auch den schlimmen Herren in aller Ehrfurcht gehorchen. Die Reichen sollen ihren Mammon benützen, um sich durch ihn Freunde zu machen, und die Armen darauf vertrauen, daß ihnen ihr Schatz im Himmel aufbewahrt sei; die Wittwen sollen, wenn sie sich verlassen fühlen, nicht trauern, sondern sich im Herrn erfreuen. Gelehrten ziemt es sich, ihre Wissenschaft durch das Beispiel eines untadelhaften Lebenswandels zu zieren, Ungelehrten sich der Liebe, die alle Wissenschaft übertrifft, zu befleißigen. Endlich sollen alle Christgläubigen überhaupt die Gewalt der Kirche und des apostolischen Stuhles vorzüglich in Ehren halten, das Schwert der Excommunication fürchten und die Excommunicirten meiden, das mit Unrecht Erworbene zurückerstatten und oft an den Tod denken, sich vom Wucher und Zins enthalten, den Geistlichen und Ordensleuten Gehorsam und Ehrfurcht erweisen, gern

das Wort Gottes hören, die Messe häufig besuchen, die Festtage gehörig beobachten, den Zehnten gehörig entrichten, durch die ihnen im Bußgericht auferlegten Strafen mit dem Vertrauen auf Nachlaß ihrer Sünden, so weit sie es irgend vermögen, mit Sorgfalt Genugthuung leisten; sie sollen Gott fürchten und seine Gebote halten, einmüthig im Glauben sein, sich brüderlich lieben, barmherzig, bescheiden und demüthig sein, nicht Uebles mit Ueblem vergelten und Einer des Andern Last tragen, um auf solche Weise das Gesetz Christi zu erfüllen.

b. Verfügungen des Bischofs über die Kirchenämter und die Kirchenbeamten seiner Diöcese.

1. Einleitung.

§. 378.

α. Entstehung der Beneficien.

I. Obschon bereits an andrer Stelle die Bedeutung der Kirchenämter im Allgemeinen hervorgehoben worden ist[1], so erscheint es doch für die Auffassung des Rechtes eines jeden Bischofs in seiner Diöcese die für diese erforderlichen Kirchenämter zu errichten, mit denselben unter Umständen Veränderungen vorzunehmen und sie vorkommenden Falles bei eingetretener Erledigung wieder zu verleihen, zweckmäßig, hier noch näher auf die Beschaffenheit dieser Aemter einzugehen. Demgemäß ist zunächst auf historischem Wege die Entstehung der kirchlichen Beneficien zu ermitteln. Blickt man in die Vergangenheit zurück, so wird man wahrnehmen, daß, da gleich

---

[1]) S. Bd. 2. §. 75. S. 124; §. 77. S. 149.

der Kirche überhaupt auch jede einzelne Diöcesankirche ihre Beamte haben muß, von den ältesten Zeiten her Kirchenämter vorhanden waren, daß aber ein großer Wechsel in der Form derselben, sowie in Betreff des mit ihnen verbundenen Lebensunterhaltes stattgefunden hat[2]. In jenen ersten Jahrhunderten der Kirche, wo der für eine gewöhnlich noch nicht streng abgegrenzte Diöcese bestellte Bischof auch zugleich der erste Verkündiger des Christenthumes bei den Bewohnern derselben war, mußte er sich die erforderlichen Kirchenämter gleichsam erst selbst schaffen[3]. Daraus erhellt, daß die sämmtlichen Kirchenämter der Diöcese auch nur dem Bischof ihren Ursprung verdanken können. Es gilt dieß natürlich in erster Reihe von den unmittelbar auf die Cathedra des Bischofs bezüglichen Kirchenämtern, für die dieser gleichsam den Cardo[4] bildete. Der Bischof bedurfte eben, da er nicht allein die gesammte Kirchengewalt ausüben konnte, der Gehülfen; um diese zu schaffen, diente das göttlich eingesetzte Mittel der Ordination von Presbytern und Diakonen. Diese zusammen bildeten das ehedem sogenannte Presbyterium[5], das nachmalige Capitel. Die Mitglieder desselben empfingen demnach mit der Weihe zugleich auch ihren Wirkungskreis; unter ihnen nahmen der Archipresbyter und Archidiakon bald eine hervorragende Stellung ein[6]. Dem apostolischen Ausspruche gemäß, daß,

---

[2]) Vergl. *Berardi,* Comment. in Jus eccles. Tom. II. p. 4. sq.

[3]) Vergl. Bd. 6. §. 264. S. 27.

[4]) S. Bd. 6. §. 265. S. 42—44.

[5]) S. Bd. 2. §. 75. S. 115 u. f.

[6]) Vergl. Bd. 2. §. 75. S. 117 u. ff. Bd. 6. §. 287. S. 241 u. ff.

„wer dem Altare dient, auch von dem Altare leben soll“ [7], wurde ein Theil der Gaben, welche die Gläubigen darbrachten, für den Lebensunterhalt des Bischofs und seiner Presbyter und Diakonen, ein anderer für den Kirchenbau und für die Armen verwendet [8]. Die Verwaltung dieses kirchlichen Vermögens, zu welchem der Erlös aus dem Verkaufe der als Geschenke dargebrachten Grundstücke, später das aus diesen gezogene Pachtgeld und die Zehnten hinzukamen [9], so wie die nach früherem Gebrauche theils täglich, theils monatlich oder sonst nach Bedürfniß stattfindende Vertheilung [10] stand eigentlich dem Bischofe zu, doch nach dem Vorgange der Apostel wurde dieß den Diakonen, unter ihnen dem Archidiakon, wenn nicht ein eigentlicher Oekonom bestellt war [11], überlassen.

II. Dieses System, wonach die kirchlichen Einkünfte sämmtlich unter der bischöflichen Administration vereinigt wurden, behielt man eine Zeit lang auch dann noch bei, als bereits das Christenthum sich von den bischöflichen Städten aus auf dem Lande verbreitet hatte. Die Einkünfte der Landkirchen wurden daher ebenfalls

---

[7]) 1 *Cor*. IX. 13. — Vergl. Cap. *Cum secundum*. 16. X. d. praeb. (III. 5; *Innoc*. III.)

[8]) S. die vom Papst Gelasius herrührenden Canones *Vobis enim*. 23. *Vulteranae*. 25. *Concesso*. 26. und *Quatuor*. 27. C. 12. Q. 2. — Vergl. Lehrbuch des Kirchenrechts. §. 219. S. 658.

[9]) S. unten §. 387.

[10]) *Cyprian*. Epist. 34. (*Migne*, Tom. IV. col. 326.) — Vergl. *Bened*. XIV. d. synod. dioec. Lib. IV. cap. 4. n. 1.

[11]) Ueber das frühzeitige Vorkommen dieses Amtes s. J. B. Braun, das kirchliche Vermögen von der ältesten Zeit bis auf Justinian. S. 58. u. f.

sämmtlich an den Bischof abgeliefert [12] und von diesem dann je nach den verschiedenen kirchlichen Bedürfnissen vertheilt [13]. Je größer aber die Zahl der Kirchen und Geistlichen wurde, um so weniger ließ sich dieß System auf die Dauer halten. Die erste Abweichung von demselben bestand darin, daß man die auf den Altären der einzelnen Kirchen dargebrachten Oblationen diesen beließ und nur die Ablieferung der übrigen Erträgnisse forderte. Hieran schloß sich eine andere Modification in Betreff der Grundstücke an. Obschon Papst Gelasius I. es untersagt hatte [14], kirchliche Grundstücke an Cleriker zu überlassen, so geschah dieß ausnahmsweise doch [15], anfänglich selten, dann häufiger. Bestimmte Nachrichten darüber reichen bis in den Anfang des sechsten Jahrhunderts zurück [16] und zwar finden sie sich in mehreren gallischen Concilienschlüssen, namentlich in denen von Agde [17] (506),

---

12) Vergl. *Berardi,* l. c. p. 9.

13) Can. *Quaecunque.* 5. C. 10. Q. 1. (*Conc. Antioch.* ann. 341. c. 24.) — Can. *Episcopus.* 23. C. 12. Q. 1. (ibid. c. 25.) — Can. *De his.* 7. C. 10. Q. 1. (*Conc. Aurel.* I. ann. 511. can. 15.) Can. *Antiquos.* 8. C. Q. cit. (ibid. c. 14.) — Vergl. Braun a. a. O. S. 56. — Die nähere Erörterung dieses Gegenstandes gehört in den dritten Abschnitt dieses Buches.

14) S. die oben in Note 8 citirten Canones des Papstes Gelasius.

15) Can. *Vobis enim.* cit.

16) Vergl. Lehrbuch. §. 219. Note 29. S. 661 u. f.

17) Can. *Casellas.* 1. C. 10. Q. 2. (*Conc. Agath.* can. 7. der jedoch von Gratian nicht vollständig wiedergegeben wird; am Schlusse desselben heißt es: Minusculas vero res aut ecclesiae minus utiles peregrinis vel clericis salvo jure ecclesiae in usum

Orleans[18] (511, 538—541), Epaon[19] (517), Lyon[20] (567) und Rheims[21] (635), so wie bei Gregor von Tours[22] und in einzelnen Urkunden[23]. Auch derjenige Papst, welcher gerade im bezeichneten Zeitpunkte den apostolischen Stuhl einnahm, Symmachus (501—514), erkennt dergleichen Ausnahmsfälle für gerechtfertigt an[24].

praestari permittimus. — Can. *Statuimus.* 32. C. 12. Q. 2. (*C. A.* c. 22.) — Can. *Diaconi.* C. Q. cit. (*C. A.* c. 49.) Can. *Clerici.* 11. C. 16. Q. 3. (*C. A.* c. 59.) —

[18]) Can. *De his.* cit. — Can. *Si episcopus.* 12. C. 16. Q. 3. (*Conc. Aurel.* I. c. 23.) — *Conc. Aurel.* III. ann. 538. can. 17. (bei *Bruns,* Bibl. eccles. Tom. II. p. 197.) can. 34. p. 207. — *Conc. Aurel.* IV. ann. 541. can. 18. (*Bruns* l. c. Tom. II. p. 204.) can. 36. p. 208.

[19]) *Conc. Epaon.* ann. 517. can. 18. (bei *Bruns* l. c. p. 169.)

[20]) *Conc. Lugd.* II. ann. 567. can. 5. (bei *Bruns* l. c. p. 223.)

[21]) *Conc. Rem.* ann. 635. can. 1. (bei *Bruns* l. c. p. 261.)

[22]) *Greg. Turon.* Hist. eccles. Franc. Lib. IV. cap. 7; Lib. V. cap. 5. cap. 51; Lib. VI. cap. 36.

[23]) S. Roth, Feudalität und Unterthanenverband. S. 160 u. ff., wo überhaupt dieser Gegenstand eine gründliche Erörterung gefunden hat.

[24]) Can. *Possessiones.* 61. C. 16. Q. 1. clericis bonorum meritorum aut monasteriis religionis intuitu, aut peregrinis si necessitas largiri suaserit (die Lesart clericis bonorum meritorum, wie sie sich in dieser Stelle bei Gratian findet, ist offenbar der andern: clericis honorum meritis, wie sie *Mansi,* Concil. Tom. VIII. col. 2124. hat, vorzuziehen.) Der Brief selbst gehört aber nicht in das Jahr 502, sondern ist 513 geschrieben. Vergl. *Jaffe,* Regesta Pontif. Roman. n. 470. p. 63. Indessen enthält auch *Synod. Rom.* ann. 502. (*Mansi* l. c. col. 248.) die hieher gehörigen Worte: sed ne in usufructuario jure aliquibus dare liceat, nec data retinere, praeter clericos et captivos et peregrinos.

Etwas später berührten mehrere spanische Concilien, unter ihnen zuerst das zweite Toletanische[25] (531) diesen Gegenstand[26]. Selbst nach dem früheren Systeme hatte der Bischof bei Vertheilung der Stipendien an die einzelnen Cleriker doch insofern freie Hand, als er dieselben auch mit Rücksicht auf den Diensteifer der Betreffenden spenden konnte[27]. Um so mehr geschah es, als jene ausnahmsweise vorkommenden Verleihungen von Grundstücken zum Nießbrauche[28] eintraten, daß auch selbst bei sonstiger Unpartheilichkeit der Eine vor dem Andern bevorzugt wurde. Dazu konnten verschiedene Motive mitwirken, vornehmlich die Rücksicht auf größere Bedürftigkeit und besondere Verdienste, die Absicht Andere zur Nacheiferung anzuregen[29], persönliches Wohlwollen des Bischofs gegen einen Cleriker, wohl häufig eine darauf

---

[25]) *Conc. Tolet.* II. ann. 531. can. 4. (bei *Bruns* l. c. Tom. I. p. 209.)

[26]) *Conc. Tolet.* III. ann. 539. can. 3. (bei *Bruns* l. c. p. 213.) — *Conc. Tolet.* IV. ann. 635. can. 37. (bei *Bruns* l. c. p. 233.) can. 38. p. 234. — *Conc. Tolet.* VI. ann. 638. can. 5. (Can. *Saepe fit.* 72. C. 12. Q. 2; bei *Bruns* l. c. p. 253.) — *Conc. Tolet.* IX. ann. 655. can. 3. p. 292. — *Conc. Emerit.* ann. 666. can. 13. (Tom. II. p. 90.)

[27]) Can. *Vobis enim.* cit.: clericis pro suo judicio et electione dispertiat. — Can. *Vulteranae.* cit.: sua pontifex ordinatione distribuat, prout cujusque locum meritumque cognoscit. — pro consideratione suae electionis. — Can. *Concesso.* cit.: clericis pro officiorum suorum sedulitate distribuat. —

[28]) *Conc. Emerit.* l. c. — haec enim causa et majoribus majorem praestat gratiam et minores excitat, ut ad melius tendant.

[29]) *Conc. Agath.* can. 7. (s. oben Note 17.) — Die ver-

gerichtete Bitte oder Freigebigkeit überhaupt; so weit war die Sache so ziemlich in die Hand des Bischofs gestellt [30]. Es sind dieß die Fälle, in welchen die angegebenen Quellen davon sprechen, daß eine Verleihung humanitatis [31], religionis [32] oder bonorum meritorum intuitu [33], de ecclesiae remuneratione [34], de munificentiis [35], ex largitate [36] oder ex beneficio [37] geschehen sei. Als eigentlich technisch stellte sich die Bezeichnung Praestaria [38], mehr aber noch Precaria [39] fest, von

schiedenen zur Bezeichnung dieses Verhältnisses üblichen Ausdrücke hat Roth a. a. O. S. 160 u. f. S. 166 u. f. zusammengestellt.

[30]) *Conc. Aurel.* III. can. 17.: — sicut in arbitrio dantis est, ut tribuere quibus voluerit debeat etc.

[31]) Can. *Si episcopus.* cit. (Note 18.)

[32]) Can. *Possessiones.* cit. (Note 21.)

[33]) Can. *Possessiones.* cit. — So sagt auch *Conc. Tolet.* III. can. 3: peregrinorum vero vel clericorum et egenorum necessitati salvo jure ecclesiae praestare permittuntur pro tempore quo potuerint.

[34]) *Conc. Agath.* can. 59. — *Conc. Epaon.* c. 18. — Vergl. *Conc. Tolet.* IV. can. 37.

[35]) *Conc. Aurel.* III. can. 17. — *Conc. Lugd.* II. c. 5.

[36]) *Conc. Aurel.* III. l. c.: — qui decessorum largitatibus gaudent. — *Conc. Tolet.* VI. c. 5. — *Conc. Emerit.* c. 13.

[37]) In den bei Roth a. a. O. S. 167 angeführten Urkunden finden sich die Ausdrücke: in usum beneficii concedere; pro beneficio nostro concedere ad usufructuario jure; in beneficium constare (mit Roth ist zu lesen: praestare); in beneficium concedere; per beneficium in usufructuandum vel excolendum relaxare. Vergl. Roth a. a. O. S. 143. S. 169.

[38]) *Conc. Tolet.* IX. can. 3. — Vergl. *Conc. Agath.* can. 7: — in usum praestari permittimus. Vergl. die vorige Note. S. insbesondere die Stellen bei Roth a. a. O. S. 143. S. 148.

[39]) *Conc. Agath.* can. 59. — *Conc. Epaon.* c. 18. —

welcher die eine die Handlung des Verleihers, die andere die vorangegangene Bitte des Empfängers ausdrückt; letztere ging auch auf die von diesem ausgefertigte Urkunde über, in welcher er zur Sicherstellung der Kirche anerkannte, daß die Verleihung nur eine zeitweilige sei[40]. In gleicher Weise wird aber auch das Grundstück nach der Handlung des Empfängers Munificentia[41] genannt und ebenso wurde der Ausdruck Beneficium[42] dafür zulässig. Jener Punkt, die Sicherstellung der Kirche ist meistens auch die Veranlassung zu den gesetzlichen Bestimmungen über dieses Geschäft gewesen, indem man von jener die Gefahr abwenden wollte, daß der Empfänger nicht dermaleinst das Grundstück veräußerte[43] oder sich auf Grund einer Verjährung[44] zum Eigenthümer desselben machte. — Es scheint angenommen werden zu müssen, daß eine solche Verleihung, welche eigentlich alle fünf Jahre erneuert werden sollte[45], regelmäßig auf die Lebensdauer des Clerikers gemacht wurde[46], natürlich

---

Conc. Rem. can. 1. — *Conc. Tolet.* VI. can. 3. — Vergl. *Du Cange* s. v. Precaria. — Lehrbuch. §. 219. S. 622. — Walter, Lehrbuch. §. 254. Note 8.

[40]) Vergl. Lehrbuch a. a. O. Note 32. — Roth a. a. O. S. 161. u. f. S. 168. u. f.

[41]) *Conc. Aurel.* III. can. 17: — de munificentiis, quae praesenti tempore ab his — possidentur.

[42]) Vergl. Note 56.

[43]) *Conc. Agath.* can. 22. can. 49.

[44]) *Conc. Agath.* can. 59. *Conc. Aurel.* I. can. 23. *Conc. Epaon.* can. 18.

[45]) Vergl. Roth a. a. O. S. 170 u. f. S. 184.

[46]) *Conc. Tolet.* II. can. 4. — *Conc. Aurel.* IV. can. 36.

aber mit Rücksicht auf sein Wohlverhalten und seine Treue in dem Dienste. Daher hebt es das dritte Concilium von Orleans (538) und nach diesem das zweite von Lyon (567) ausdrücklich hervor[47], daß die neuen Bischöfe bei ihrem Regierungsantritte die aus Munificenz ihrer Vorgänger gemachten Verleihungen nicht aufheben[48], sondern anerkennen sollen, so daß die Beliehenen nunmehr auch ihnen die kirchlichen Dienste, Gehorsam und Anhänglichkeit zu erweisen haben; nur das wird den Bischöfen freigestellt, daß sie, wenn es ihnen passend erscheint, solchen Clerikern statt des innegehabten Grundstückes ein anderes, vorausgesetzt, daß dieselben dabei keinen Eintrag erleiden, verleihen dürfen. Wenn aber, so heißt es in dem zuerst erwähnten Concilium weiter, überhaupt ein Cleriker sich eines Ungehorsams oder sonst eines Vergehens schuldig macht, so steht es bei dem Bischofe, ihm, nachdem er der Schuld überwiesen, das Grundstück gänzlich zu entziehen.

III. Sobald sich einmal der Grundsatz ausgebildet hatte, daß einzelnen Clerikern Kirchengüter zum Nießbrauche auf Lebenszeit überlassen werden durften, so konnte sich

---

läßt sogar fremden Clerikern die ihnen verliehenen Sachen bis zu deren Tode, um so mehr muß dieß von den einheimischen gelten. — Vergl. Roth a. a. O. S. 160 u. f.

[47]) *Conc. Aurel.* III. can. 17. — *Conc. Lugd.* II. can. 5. — Vergl. *Thomassin*, Vetus et nova Eccles. discipl. P. II. Lib. I. c. 16. n. 9. (Tom. IV. p. 90.)

[48]) Dazu mochten die neu eintretenden Bischöfe durch manche Contractus inutiles (*Conc. Aurel.* III. c. 12.) ihrer Vorgänger sich leicht veranlaßt sehen. — Vergl. Roth a. a. O. S. 195.

um so leichter ein Gewohnheitsrecht entwickeln[49], wonach bei den einzelnen außerhalb der bischöflichen Stadt belegenen Kirchen, die Gaben der Gläubigen diesen zur Bestreitung des Lebensunterhaltes der bei ihnen angestellten Geistlichen und für die Fabrikskosten verblieb und somit entweder gar keine Ablieferung der Einkünfte an den Bischof oder doch nur eines quoten Theiles[50] stattfand. Den Uebergang zu dieser Neugestaltung erkennt man in einer Anordnung des im Jahre 527 zu Charpentras gehaltenen Conciliums[51], welche dahin geht, daß, wenn die bischöfliche Kirche sich in günstigen Vermögensverhältnissen befindet, dasjenige, was den Pfarrkirchen zugewendet worden ist, den Clerikern derselben zum Unterhalte und zu der Kirchenfabrik dienen soll; nur dann hat eine Ablieferung der Einkünfte stattzufinden, wenn die bischöfliche Kirche nicht im Stande ist, ihre Ausgaben zu bestreiten, während andrerseits die Pfarrkirchen reichlich bedacht sind. Hieran schließt sich eine Bestimmung des dritten Conciliums von Orleans vom Jahre 538 an, welcher gemäß die Cathedrale ihre eigenen Einkünfte für sich verwenden, bei den Pfarrkirchen aber die Gewohnheit der einzelnen Ortschaften beobachtet werden soll[52]. Hier mußte natürlich bald diejenige

---

49) S. Note 51.

50) Can. *De his.* cit. Can. *Antiquos.* cit. Can. *Decrevimus.* 10. (*Conc. Tarrac.* ann. 516.) C. 10. Q. 1. — Can. *Constitutum.* 60. C. 16. Q. 1. (*Conc. Tolet.* IV. ann. 633.) Can. *Episcopus.* 4. C. 12. Q. 3. (*Conc. Tolet.* IX. ann. 655.)

51) *Conc. Carpentor.* ann. 527. can. un. (bei *Bruns* l. c. Tom. II. p. 175. sq.) —

52) *Conc. Aurel.* III. can. 5. (bei *Bruns* l. c. p. 193.):

Gewohnheit sich immer weiter verbreiten und allmählig die Oberhand gewinnen, nach welcher eine völlige Scheidung der Verwaltung der Einkünfte der bischöflichen Kirche und der übrigen Diöcesankirchen eintrat. Vornehmlich wurde dieser Entwicklungsgang dadurch begünstigt, daß Privatpersonen auf ihrem Eigenthum Kirchen baueten und diesen, so wie auch andern Gotteshäusern ihre Gaben ausschließlich unter der Bedingung zuwendeten, daß sie auf die Dauer bei denselben verbleiben sollten[53]. In Folge dessen stellte sich allmählig der Grundsatz fest, daß mit jedem Kirchenamte, namentlich mit dem der Pfarrer, eine ständige Einnahme, welche aus Oblationen, Zehnten und den Erträgnissen von den zum Nießbrauche des Inhabers überlassenen Grundstücken erwuchs, als Belohnung für die Dienstleistung gleichsam annectirt wurde.

IV. Für dieses Rechtsverhältniß wird seit dem achten Jahrhundert nach Analogie der Belohnung für die dem Könige von seinen Vasallen zu leistenden Kriegsdienste der Ausdruck Beneficium[54] gebräuchlich. Allerdings findet sich

---

Si quae oblationes in quibuslibet rebus atque corporibus collatae fuerint basilicis in civitatibus constitutis, ad potestatem episcopi redigantur, et in ejus sit arbitrio quid ad reparationem basilicae aut observantium ibi substantiam deputetur; de facultatibus vero parochiarum vel basilicarum in pagis civitatum constitutis singulorum locorum consuetudo servetur.

[53]) Vergl. Lehrbuch. §. 139. S. 317. — Dieser Gegenstand wird weiter unten bei der Lehre vom Patronat (§. 413) ausführlicher erörtert.

[54]) Vergl. Lehrbuch. §. 71. S. 139. — S. *Du Cange* s. v. Beneficia ecclesiastica. — Roth a. a. O. S. 177 u. ff.

derselbe schon früher in den Canones, aber zunächst bloß in dem gewöhnlichen Sinne einer Wohlthat oder eines Vortheils, so namentlich in einer Stelle, welche Gratian aus dem heiligen Hieronymus entlehnt hat [55]. Daß Papst Alexander II. sich dieses Ausdruckes in einer Decretale, die von der Simonie handelt [56], bedient, ist nicht auffallend; es wird aber ebendaselbst ein auf diesen Gegenstand bezüglicher Canon des Conciliums von Chalcedon [57] citirt und dieser der damaligen Gegenwart dadurch näher gebracht, daß darin das Kirchenamt mit Beneficium bezeichnet wird. Zwei Gregor dem Großen zugeschriebene Canones [58], in welchen jener Ausdruck ebenfalls vorkommt, sind offenbar unecht [59]. Auch in denjenigen Fällen der Precarei, wo diese als ex beneficio gegeben bezeichnet wird [60], ist nicht an die Beneficien im technischen Sinne zu denken [61], wohl aber wird damit gleichzeitig schon der Ausdruck Beneficium in der nämlichen technischen Bedeutung gebraucht, in welcher sich derselbe in der späteren Zeit erhalten hat und es darf daher der Beginn dieser Sprachweise schon in die erste Hälfte des achten Jahrhunderts gesetzt werden [62]. Allerdings bezieht sich anfänglich der Ausdruck Beneficium zu-

---

[55]) Can. *Moyses.* 6. C. 8. Q. 1.

[56]) Can. *Ex multis.* 9. §. *Chalced.* 1. C. 1. Q. 3.

[57]) Diesen hat Gratian an einer andern Stelle in Can. *Si quis.* 8. C. 1. Q. 1.

[58]) Can. *Audivimus.* 1. Can. *Si quis dator.* 2. C. 1. Q. 3.

[59]) *Berardi,* Canones Gratiani genuini. Tom. II. P. II. p. 88 und 92.

[60]) S. oben II. S. 255.

[61]) Vergl. Roth a. a. O. S. 177. S. 200.

[62]) Roth a. a. O. S. 130. S. 131.

nächst nur auf die Verleihungen, welche, gleich denen an die königlichen, an die Vasallen der Kirche gemacht werden; seit dem neunten Jahrhunderte aber kommen auch die Besitzesrechte der Cleriker an Kirchengütern entschieden unter diesem Namen vor[63]. Man muß hier jedoch die von der Kirche an Laien und die an Cleriker gemachten Verleihungen von einander sondern: Jene waren an den Thronfall gebunden[64], d. h. der Nachfolger des Bischofs war nicht verpflichtet, die von seinem Vorgänger gemachten Veräußerungen der Art anzuerkennen, während die Precarei für die Lebenszeit des Empfängers gegeben war[65]; eine Entziehung des Gutes war hier ausgeschlossen, nicht so der Beneficialgüter, bei denen sie aus verschiedenen Gründen erfolgen konnte[66]. Aber auch schon Precareien konnten den Clerikern wegen Ungehorsams entzogen werden[67] und dasselbe ist unstreitig von jeher in Betreff der Beneficien anzunehmen. Sind diese jedoch

---

[63]) Roth a. a. O. S. 194.

[64]) Roth a. a. O. S. 180 u. ff.

[65]) S. oben II. S. 254.

[66]) Roth a. a. O. S. 188 u. ff.

[67]) Wenigstens ist dieß die klare Bestimmung des *Conc. Aurel.* III. ann. 538. cap. 17, wo es im Anschlusse an die oben Note 41 citirten Worte dieses Canons heißt: ita si inobedientia vel contumacia in aliquo accipientis extiterit, culpa agnita in arbitrio sit praesidentis utrum vel qualiter debeat revocari. Roth a. a. O. S. 161. berücksichtigt, indem er die Einziehung des Gutes in Abrede stellt, nur das *Conc. Lugd.* II. c. 5., wo allerdings gesagt wird: si quid tamen culpae extiterit pro qualitate personarum vel regula canonum praecedentium in persona habeatur, non in facultate districtio.

an Cleriker gegeben, so unterscheiden sie sich von den Precareien wesentlich darin, daß während der Bischof bei letztern, wenn sie heimfallen, insofern völlig freie Hand hat, als er zur Wiederverleihung des Gutes nicht verpflichtet ist, wogegen der Nachfolger in dem Kirchenamte, mit welchem einmal ein Beneficium verbunden war, auch einen gesetzmäßigen Anspruch darauf hat, dieses ungeschmälert zu erhalten. Es wurde darnach in Betreff der Beneficien erfordert, daß sie auch dem Bedürfnisse entsprechend waren. Um nun die Würde der Kirchen, namentlich in den Fällen aufrecht zu erhalten, in welchen dieselben von Privatpersonen auf ihrem Eigenthum erbaut worden waren, bestimmte Ludwig der Fromme[68] in einem Capitulare vom Jahre 817, daß zu jeder Kirche mindestens ein Mansus[69] gehören und dem Presbyter Nichts von den Zehnten, Häusern, Vorhöfen und Gärten, so wie von den Oblationen entzogen werden und derselbe durchaus zu keinem andern, als nur zu dem zum Beneficium gehörigen kirchlichen Dienst (Servitium ecclesiasticum) verpflichtet sein solle.

V. Während sich in der zuvor angegebenen Weise die Verhältnisse bei den Kirchen außerhalb der bischöflichen Stadt änderten, blieb bei den Cathedralkirchen das frühere System der gemeinsamen Verwaltung sämmtlicher ihnen zufließenden Einnahmen bestehen; ja es wurde hier durch

---

[68]) Can. *Sancitum est*. 25. C. 23. Q. 8. (*Capit. Aquisgr.* ann. 817. cap. 10.) — Vergl. Can. *Secundum canonicam*. 24. C. Q. cit. (*Conc. Meld.* ann. 845. c. 63.) — Vergl. *Capit. Wormat.* ann. 829. c. 4.

[69]) S. *Du Cange* v. Mansus ecclesiasticus.

die Gemeinschaft des Lebens, zu welcher sich die Bischöfe mit ihren Presbytern und Diakonen vereinigten, nur noch mehr befestigt. Diese Gemeinsamkeit von Wohnung und Tisch entspricht so sehr der ursprünglichen Auffassung des Verhältnisses zwischen dem Bischof und seinen Clerikern, daß man nur in Anbetracht der Christenverfolgungen annehmen möchte, sie hätte in den ersten Zeiten der Kirche nicht bestanden. Nach dem Vorgange des Eusebius von Vercelli [70] hat dann der heilige Augustinus für seine Kirche von Hippo das gemeinsame Leben der Cleriker eingeführt [71] und nach seinem Beispiele haben sehr viele Bischöfe dasselbe gethan. Eine völlige Gleichmäßigkeit fand hierin aber nicht statt: in manchen Diöcesen wurde die gemeinsame Lebensgemeinschaft gar nicht angenommen, in manchen andern in dem Wechsel der menschlichen Dinge wieder aufgegeben [72]. Dagegen wurde in der karolingischen Zeit die gemeinschaftliche Lebensweise (Vita canonica) nach der von Amalarius überarbeiteten Regel des heiligen Chrodegang für den gesammten Weltclerus also auch außerhalb der bischöflichen Kirchen, wo immer die Verhältnisse es gestatteten, eingeführt [73]; auf diese Weise entstand der Unterschied zwischen den Cathedral- und Collegiatstiftern. Allein diese Einrichtung war nicht von gar langem Bestande; es

---

[70]) Vergl. *Berardi,* Comment. Tom. II. p. 8.

[71]) Can. *Nolo.* 10. Can. *Non dicatis.* 11. Can. *Certe ego.* 18. C. 12. Q. 1. (*Augustin.*) — Vergl. Lehrbuch. §. 157. S. 398 und oben §. 362. S. 92 u. f.

[72]) Vergl. *Berardi* l. c. p. 8.

[73]) S. Lehrbuch a. a. O. — *Berardi* l. c.

fehlte nicht an mancherlei Streitigkeiten zwischen den Bischöfen und ihren Capiteln und hatte man einmal erst angefangen, die Mensa episcopalis von der Mensa capitularis, darnach auch die Güter zwischen Bischof und Capitel zu sondern, so war dieß nur ein vorbereitender Schritt zur völligen Auseinandersetzung[74]. Man verließ die gemeinsame Wohnung und jedem einzelnen Canoniker wurde sein bestimmter Antheil an den Grundstücken und an dem übrigen Vermögen des Capitels als zu seinem Amte gehörig überwiesen. Im Allgemeinen war daher das Resultat der Auflösung der Vita canonica in Betreff der Güter das nämliche, wie bei den Pfarrkirchen. Dem einzelnen Kirchenamte war eine ständige Einnahme als Belohnung für die zu leistenden kirchlichen Dienste annectirt. Ein solcher Antheil, welchen ein Capitular an dem bisher gemeinschaftlichen Vermögen erhielt, war seiner Natur nach ein Beneficium und wird gewöhnlich als Praebenda[75] oder Beneficium praebendale[76] bezeichnet. Der Ausdruck Praebenda ist von den bei der Gemeinschaft des Lebens üblichen Vertheilungen, vornehmlich von Kleidung und Nahrung, hergenommen[77] und bedeutet niemals das Kirchenamt[78], auf welches jedoch der

---

[74]) *Thomassin* l. c. P. III. Lib. II. c. 23. n. 1. (Tom. VIII. p. 99.)

[75]) Vergl. *Cavallari,* Instit. jur. canon. Tom. IV. p. 152.

[76]) Cap. *Capitulum.* 30. X. d. rescr. (I. 3. *Honor.* III.) — Cap. *Cum super.* 8. X. d. conc. praeb. (III. 8.)

[77]) Vergl. Cap. *Olim.* 16. X. d. V. 5. (V. 40.) — *Thomassin* l. c. c. 35. n. 1. p. 207.

[78]) Vergl. *Thomassin* l. c. P. I. Lib. III. cap. 67. n. 12.

Ausdruck Beneficium übergegangen ist[79], so daß er gleichbedeutend mit Officium gebraucht wird[80].

VI. Unterdessen hatte sich aber noch ein anderer wichtiger Prozeß vollzogen, auf welchen, bevor die Bedeutung der Beneficien weiter verfolgt werden kann, mit einigen Worten näher eingegangen werden muß; es ist dieß die Lostrennung der Kirchenämter von der Ordination oder mit andern Worten: die Einführung der sogenannten absoluten Ordinationen. Der Grundsatz des älteren Rechtes war der, daß in der Ordination gleich immer auch die Uebertragung eines der betreffenden Weihe entsprechenden Kirchenamtes enthalten war. Dieß ist in dem späteren Rechte nicht mehr festgehalten worden, indem man anfing, Ordinationen vorzunehmen, ohne den Ordinanden bei dieser Gelegenheit auch schon ein Kirchenamt zu übertragen. Schon das Concilium von Chalcedon[81] sah sich veranlaßt, ein ausdrückliches Verbot der absoluten Ordinationen auszusprechen, und noch Urban II. hat auf dem Concilium zu Piacenza im Jahre 1095 dieselben verworfen[82]. Es haben aber ver-

---

(Tom. III. p. 485. sq.) — *Devoti,* Institutiones juris canon. Lib. II. Tit. 14. §. 3. (Tom. II. p. 395.)

[79]) Vergl. Lehrbuch. §. 71. S. 139.

[80]) Einander gegenübergestellt werden Officium und Beneficium in Can. *Decrevimus*. 2. D. 28. und Can. *Eos, qui*. 10. D. 32. So auch in der Rechtsregel: Beneficium datur propter officium und in Cap. *Quia per ambitiosum*. 15. d. rescr. in 6to. S. unten §. 378. I.

[81]) *Conc. Chalc.* ann. 451. can. 6. (in falscher Uebersetzung bei Gratian im Can. *Neminem*. 1. D. 70.) S. Bd. 1. §. 57. Note 10. S. 608.

[82]) Can. *Sanctorum*. 2. D. 70. S. unten §. 379. Note 20.

schiedene Ursachen zusammengewirkt, um diesen Ordinationen dennoch Eingang zu verschaffen[83]. Insbesondere nahm das Bedürfniß zu, die Kirchen, deren Zahl allmählig bedeutend anwuchs, auch mit einer entsprechenden Anzahl von Clerikern zu versehen, welche vornehmlich bei den Cathedralkirchen zur Verherrlichung des Gottesdienstes mitwirkten und außerdem auch zur Aushülfe in verschiedenen Geschäften ihre Dienste leisteten. Zudem lag es in der Richtung einer glaubensvolleren Zeit, welche den Beruf des geistlichen Standes als den höchsten erachtete, daß sich eine sehr große Menge junger Männer demselben widmete. Dazu kam dann noch das Bestreben mancher Bischöfe, namentlich solcher, die Territorialherren geworden waren, den Glanz ihrer Stellung durch eine zahlreiche Schaar sie umgebender Cleriker zu erhöhen. Da nun aber zu jedem Kirchenamte auch ein demselben entsprechendes Einkommen gehörte, so wollten dazu die kirchlichen Einkünfte überhaupt nicht, aber auch das Mittel, die kleineren Pfründen zu zertheilen[84], nicht für die Zahl der Ordinanden ausreichen und so verfiel ein großer Theil der Armuth, so daß, wie Innocenz III.

---

[83]) Vergl. Cap. *Cum secundum.* 16. X. d. praeb. (III. 5; *Innoc.* III.): — Licet autem praedecessores nostri ordinationes eorum, qui sine certo titulo promoventur, in injuriam ordinantium irritas esse voluerint et inanes, nos tamen, benignius agere cupientes, tam diu per ordinatores vel successores eorum provideri volumus ordinatis, donec per eos ecclesiastica beneficia consequantur, [p. d.: ne forte clamores clericorum pauperum, quos in aures Domini Sabaoth credimus introire, indurata facie negligere videamur].

[84]) Ein Verfahren, welches das Concilium von Tours verboten. S. unten §. 381.

sich ausdrückt, das Geschrei der armen Cleriker zu den Ohren des Herrn der Heerschaaren drang[85]. Es mußte daher erwünscht sein, wenn sich einem Cleriker ein dauernder Lebensunterhalt aus einer andern Quelle als aus dem Kirchenvermögen bot. Diese Materie hat indessen schon oben bei der Lehre von dem Ordinationstitel bereits ihre Erledigung gefunden[86] und es ist daraus hier nur noch soviel hervorzuheben, daß sich das alte Prinzip darin erhalten hat, daß der Titulus beneficii immer noch als die Regel, jeder andere nur als Ausnahme gilt[87]. Die Lostrennung der Ueberweisung eines Kirchenamtes von der Ordination hat aber die Folge gehabt, daß jene ein selbstständiger Act geworden ist, der nunmehr nach der Eintheilung der Kirchengewalt nach ihren drei verschiedenen Richtungen nicht mehr in das Bereich der Weihegewalt, sondern zu der Regierungsgewalt gehört und somit hier zur Sprache zu bringen ist.

---

[85]) S. Note 83.

[86]) S. Bd. 1. §. 57. S. 605. u. ff.

[87]) Es haben sich allerdings auch noch einige andere Ueberreste des älteren Rechtes erhalten. Dahin gehört, daß das Kirchenamt, gleich der Ordination für immer ertheilt, sowie auch, daß bei dem Empfange eines solchen, das Glaubensbekenntniß und der Eid abgelegt wird, was früher und ursprünglich zur Ordination gehörte. Beim Episcopate läßt sich auch jetzt die Verleihung des Kirchenamtes von der Ordination nicht unterscheiden. Vergl. *Berardi* l. c. p. 11.

§. 379.

β. Begriff, Eigenschaften und Eintheilung der Beneficien.

I. Es führt zu dem gleichen Resultate, ob man das Beneficium als das ständige Recht eines Clerikers definirt, aus kirchlichen Gütern bestimmte Einkünfte zu beziehen, womit die Pflicht eines kirchlichen Dienstes durch die Kirchengewalt verbunden ist[1], oder ob man darunter das Recht und die Pflicht versteht, ein durch die bischöfliche Auctorität eingesetztes Kirchenamt zu bekleiden, womit das ständige Recht gewisse Einkünfte aus Kirchengütern zu beziehen verbunden ist. Die erstere Begriffsbestimmung schließt sich mehr an den ursprünglichen Sinn des Wortes Beneficium an, die letztere dürfte aber insofern den Vorzug verdienen, als sie eben die wirkliche Hauptsache, das Amt, hervorhebt und dagegen die Einkünfte nur als die Nebensache erscheinen läßt[2]. Eben die Ausübung eines Amtes ist der eigentliche Zweck des Beneficiums, weshalb auch Bonifacius VIII. die Rechtsregel aufstellt: Beneficium datur propter offi-

---

[1]) Vergl. *Ferraris,* Prompta Bibliotheca v. Beneficium. Art. I. n. 6. Jus perpetuum percipiendi fructus ex bonis ecclesiasticis ratione spiritualis officii personae ecclesiasticae auctoritate Ecclesiae constitutum. Die theologische Definition (s. Note 2) wird im Anhange dahin gegeben: Jus perpetuum in Ecclesia ministrandi auctoritate Episcopi constitutum cum annexo et inseparabili jure percipiendi fructus ecclesiasticos.

[2]) Die erstere Definition ist mehr die der Canonisten, die letztere die der Theologen. Vergl. *Garcias,* de benef. (Colon. Allobr. 1735.) P. I. cap. 2. n. 2. (Tom. I. p. 3.) — *van Espen*, Jus ecclesiasticum univ. P. II. Sect. 3. Tit. I. n. 13. sqq. —

cium[3]; aber man muß auch umgekehrt annehmen, daß ein wahres Beneficium nicht vorhanden ist, wenn nicht auch bestimmte Einkünfte mit dem Amte verbunden sind[4]. Diesen Zweck hat vornehmlich Innocenz III. in einem Briefe an den Erzbischof von Auch ausgesprochen[5]: „die Dignitäten und die übrigen kirchlichen Beneficien", sagt er, „welche durch die fromme Hingabe der Gläubigen gestiftet worden sind, sollen bestimmten Personen verliehen werden, damit diese in den Kirchen mit Andacht und Fleiß ihren Dienst verrichten[6]. So hat auch das Concilium von Trient sich veranlaßt gefunden[7], der Neigung die Beneficien nur von der materiellen Seite aufzufassen, entgegenzutreten, ausdrücklich den Zweck derselben dahin festzustellen: „Die Beneficien sind für den Dienst Gottes und für die Uebernahme der kirchlichen Geschäfte bestimmt." Noch während das Concilium zu Trient versammelt war, hat eine Synode zu Köln im Jahre 1549 sehr richtig erklärt[8]: „So wie es göttlichen

---

[3]) Reg. ult. d. reg. jur. in 6to. (V. 13.) — S. auch Cap. *Quia per ambitiosam.* 15. d. rescr. in 6to. (II. 3.) — et officium plerumque, propter quod beneficium ecclesiasticum datur, omittitur.

[4]) Vergl. *Fagnani,* Comment. ad Cap. *Si quis clericus.* 1. X. d. foro comp. (II. 1; Conc. Chalc.) n. 28. sq.

[5]) *Innoc.* III. Epist. Lib. I. ep. 82. (*Migne,* Tom. CCXIV. col. 72.)

[6]) Vergl. auch *Fagnani,* Comment. ad Cap. *Licet.* 32. X. d. praeb. (III. 5.) verweist auf die p. d. des Cap. *Cum ad hoc.* 16. X. d. cler. non resid. (III. 4; *Greg.* IX.) die in den gedruckten Ausgaben fehlt.

[7]) *Conc. Trid.* Sess. 21. d. Ref. cap. 3.

[8]) *Conc. Colon.* ann. 1549. Tit. IX. c. 3.

Rechtes ist, daß wer dem Altare dient, auch vom Altare lebe, so lebt Derjenige nicht mit gutem Rechte von dem Altare, der nicht dem Altare dient; auch der Sold wird Niemand sonst gegeben, als Dem welcher Kriegsdienst leistet."

II. Zum Wesen eines jeden Beneficiums gehört das Zusammentreffen mehrerer verschiedener Eigenschaften; fehlt eine derselben, so kann das Rechtsverhältniß zwar große Aehnlichkeit mit einem Beneficium haben, ist aber im strengsten Sinne nicht als ein solches aufzufassen [9]. Diese Eigenschaften sind im Einzelnen, daß dasselbe von kirchlicher Auctorität errichtet sei, daß seine Bestimmung nicht eine bloß vorübergehende, sondern beständige sei und daß es eben nur wegen eines kirchlichen Dienstes und eben daher einem Cleriker verliehen wird [10]. Ein Kirchenamt kann, wie dieß auch schon sein früherer Zusammenhang mit der Ordination zeigt, seinen Ursprung einzig und allein von der Kirchengewalt hernehmen; daher kann auch nur das rechtmäßige Organ derselben, der Bischof [11] oder ein ihm in der Jurisdiction gleichgestellter Praelatus Nullius, ein Kirchenamt errichten und demgemäß die damit verbundenen Einkünfte verleihen. Wenn daher Jemand in einer bestimmten Kirche Messen stiftet und dafür auch ein entsprechendes Stipendium aussetzt, so ist so lange noch immer kein wahres Beneficium, sondern nur eine fromme Stiftung vorhanden, bis daß der Bischof es für ein solches erklärt, so zwar, daß

---

[9]) Vergl. *van Espen* l. c. n. 21. n. 22.

[10]) Lehrbuch. §. 71. S. 140.

[11]) S. unten §. 380.

aus der bloßen Zustimmung des Bischofs noch nicht auf ein Beneficium geschlossen werden darf[12]. In solcher Weise kommen hin und wieder Caplaneien vor, die eben deshalb, weil sie nicht vom Bischof ausdrücklich zu einem eigentlichen Titel gemacht sind, auch immer nur den Charakter der Zeitweiligkeit und eines weltlichen Institutes an sich tragen[13].

III. Aus der geschichtlichen Entwicklung der Kirchenämter, so wie der ihnen annectirten beständigen Einkünfte, so daß die mit dem einzelnen Amte gleichsam verwachsenen Einkünfte mit diesem ein Ganzes geworden sind, geht es hervor, wie die Perpetuität, so sehr andrerseits die Kirche auch den Schein der Erblichkeit der Beneficien perhorrescirt[14], zum Wesen und Charakter der Beneficien gehört[15]. Diese Perpetuität ist aber in der doppelten Richtung aufzufassen, daß nämlich einestheils die Einkünfte nicht von dem Amte zu trennen sind, sondern beim Heimfalle auch wieder mit dem Amte verliehen werden müssen, anderntheils, daß Derjenige, welcher das Beneficium erhalten hat, von demselben nicht

---

[12]) *Pyrrh. Corradus*, Praxis beneficiaria. (Colon. 1717.) Lib. I. cap. 2. n. 15. führt hieher gehörige Entscheidungen der Congregatio Concilii und der Rota Romana an, denen *Ferraris* l. c. n. 9. noch eine der letzteren hinzufügt. — Vergl. auch *Riganti,* Comm. ad Reg. Cancell. Reg. IX. §. 2. n. 3.

[13]) *Pyrrh. Corradus* l. c. n. 23.

[14]) Vergl. Bd. 1. §. 52. S. 534. S. *Conc. Trid.* Sess. 25. d. Ref. c. 7.

[15]) *Pyrrh. Corradus* l. c. cap. 5. n. 261. sqq. n. 269. *Fagnani,* Comm. ad Cap. *Ex parte.* 5. X. d. cler. aegrot. (III. 6.) n. 8. — Andrer Meinung: *Garcias* l. c. cap. 3. n. 1. p. 11.

wider seinen Willen, außer wenn bestimmte gesetzliche Gründe dazu vorliegen[16], enthoben werden darf. Fordert ja doch schon der Apostel Paulus[17], daß Jeder in dem Berufe, zu welchem er berufen ist, bleibe; der Cleriker ist zum Dienste beim Altare berufen, soll also auch beim Altare bleiben und damit er dieses könne, muß ihm auch der einmal angewiesene Lebensunterhalt gelassen werden. Darum will die Kirche auch selbst demjenigen Cleriker, welcher sein Amt aus Kränklichkeit nicht mehr versehen kann, dasselbe nicht entziehen; ein Prinzip, welches schon von Gelasius I.[18] und dann von Gregor dem Großen[19] in seinen Briefen sehr nachdrücklich hervorgehoben wird. Indem jener den Bischof Palladius von Sulmo bittet, einen Presbyter, der vor Feinden fliehend durch Springen über einen Zaun sich verletzt hatte, in seiner Stelle zu belassen, nimmt dieser einen Presbyter der Diöcese Syracus, der wegen Krankheit zwei Monate hindurch seinem Amte nicht hatte obliegen können, gegen dessen Bischof Maximianus in Schutz, welcher einen Andern an dessen Stelle gesetzt hatte. Zugleich ermahnt Gregor den Bischof, daß er nunmehr auch für diesen andern Presbyter durch Anweisung eines Amtes gehörig sorgen solle. Vornehmlich hat aber Urban II. auf dem im Jahre 1095 zu Pia-

---

[16]) Vergl. *Thomassin,* Vetus et nova eccles. discipl. P. II. Lib. III. c. 16. n. 10. — *Berardi,* Comm. ad Jus eccles. univ. Tom. II. p. 12. sq.

[17]) 1 *Cor.* VII. 20.

[18]) Can. *Praecepta.* 12. D. 55.

[19]) Can. *Scripsit.* 1. Can. *Praesentium.* 3. C. 7. Q. 1.

cenza gehaltenen Concilium die Perpetuität der Kirchenämter als allgemeinen Grundsatz den immer häufiger werdenden absoluten Ordinationen gegenüber ausgesprochen[20]. Gerade darum geschah die Anweisung der Beneficien bei den Pfarreien[21] und nach dem früheren gemeinschaftlichen Leben bei den Capiteln[22], damit jeder Einzelne mit dem Seinigen zufrieden, seine Sichel nicht auf die Felder Andrer verwende und andrerseits die Kirche gesichert sei, daß vermöge der also vertheilten Beneficien die Cleriker wohl und auf die Dauer versehen seien und der Gottesdienst auch in seinem äußeren Glanze keinerlei Beeinträchtigung erleide[23]. Daher, wenn es etwa vorkam, daß man bei einer Kirche, obschon sich deren Einkünfte nicht vermindert hatten, die Zahl der Beneficien zu verkleinern oder umgekehrt einzelne derselben zu zerlegen und daraus mehrere zu machen beabsichtigte, wodurch aber die Einkünfte der einzelnen Präbenden oder Pfründen geschmälert worden wären, so schritten die Päpste mit aller Entschiedenheit dagegen ein. Ein Beispiel davon bietet das Concilium von Tours vom Jahre 1163, auf welchem Alexander III. den Grundsatz aussprach[24], daß wie die größeren Beneficien nicht durch

---

20) Can. *Sanctorum*. 2. D. 70.: Sanctorum canonum statutis consona sanctione decernimus, ut sine titulo facta ordinatio irrita habeatur, et in qua ecclesia quilibet titulatus est, in ea perseveret.

21) S. oben §. 378. III. S. 258.

22) S. oben §. 378. V. S. 263.

23) *Berardi* l. c. p. 11.

24) Cap. *Majoribus*. 8. X. d. praeb. (III. 5.) — Vergl. Cap. *Tuae*. 20. (*Innoc*. III.) Cap. *Nisi essent*. 21. (*idem*.) X. eod.

Theilung beeinträchtigt und verkürzt werden dürften, so auch dasselbe von den kleineren gelten müsse[25]. Nicht minder widersetzte sich Honorius III. in einem Briefe an den Bischof von Chalons an der Saone dem nach der entgegengesetzten Richtung zielenden Vorgehen der Canoniker von Autun, welche obschon sich ihre Kirche im Wohlstande befand, im Begriffe waren, einzelne Präbenden zum Vortheile der übrigen eingehen zu lassen[26]. Hin und wieder kamen indessen Fälle vor, wo es rechtlich zulässig war, in ein Capitel so viele Cleriker aufzunehmen, als deren nach dem Ermessen des Bischofs oder der Canoniker, gemäß dem jeweiligen Umfange des Einkommens, einen standesmäßigen Lebensunterhalt beziehen konnten; bei solchen Kirchen, welche den Namen der Ecclesiae receptitiae[27] erhielten, wechselte also die Zahl der Pfründen. So bezog sich Innocenz III. in einem Schreiben an den Bischof von Troyes zwar auf jenen Beschluß des Conciliums von Tours[28], hob aber doch hervor, daß in einem Falle obiger Art, wo die Zahl der Canoniker nicht fest bestimmt sei, diese je nach den Umständen vermehrt oder vermindert werden könne. Auf dem nämlichen Princip beruhte der Be-

---

[25]) Es ist zweifelhaft, ob der Unterschied zwischen Praebendae integrae und dimidiae, dessen Bonifacius VIII. im Cap. *Cui de non.* 27. d. praeb. in 6to. (III. 5.) gedenkt, sich auf diese Theilung oder darauf bezieht, daß die einen die vollständig erhaltenen, die andern die in ihrem Einkommen geschmälerten sind. *Berardi* l. c. p. 19. hält das Letztere für das Richtige.

[26]) Cap. *Ex parte.* 12. X. d. rescr. (I. 3.)

[27]) *Berardi* l. c. p. 17.

[28]) Cap. *Dilecto.* 25. X. d. praeb. (III. 5.)

scheid[29], welchen derselbe Papst einem andern Bischof gab, der bei seinem Capitel aus einer Pfründe zwei gemacht hatte; er sprach den Bischof von der Pflicht der Redintegration des Einkommens der beiden auf jene Theilpfründen eintretenden Canoniker frei, sobald jede derselben zum Unterhalte des Betreffenden ausreiche. — Den Grundsatz, daß die Beneficien auf die Dauer errichtet werden sollten, hat die Kirche auch stets festgehalten, und insbesondere hat das Concilium von Trient im Anschluß an das von Chalcedon[30] die ausdrückliche Bestimmung getroffen[31], daß jeder Geistliche nur unter der Voraussetzung einer festen Anstellung bei einer bestimmten Kirche ordinirt werden solle. Die Kirche hat eben deshalb von denjenigen, welche die Mittel zur Gründung solcher Aemter hergaben, dieß nur unter der Bedingung der Beständigkeit und nicht etwa unter dem Vorbehalt der Rückforderung seitens der Donatoren annehmen können. Es haben daher die sonstigen für die Revocation von Schenkungen geltenden Grundsätze auf diese zum Zwecke der Gründung von Kirchenämtern gemachten keine Anwendung finden können, vornehmlich deshalb, weil diese nicht einfache Schenkungen sind, sondern stets als Donationes ex causa erscheinen[32]. Daß die Donatoren, indem sie aus ihren Mitteln auf ihrem Grund und Boden Kirchen bauten und dotirten, altgermanischen Rechtsansichten gemäß, solche Kirchen

---

[29]) Cap. *Vacante*. 26. X. h. t. — Vergl. noch Cap. *Quoniam*. 8. d. conc. praeb. in 6to. (III. 7.)

[30]) S. §. 378. IV. S. 259.

[31]) *Conc. Trid.* Sess. 23. d. Ref. c. 16.

[32]) *Berardi* l. c. p. 16.

selbst als ihr Eigenthum betrachteten, ist zwar in den Canones nicht anerkannt, aber freilich hat die Kirche in dieser Hinsicht einen langen Kampf bestehen müssen, aus welchem mit Aufhebung jenes prätendirten Eigenthumes das Realpatronat hervorgegangen ist[33].

IV. Den Gegensatz zu den eigentlichen und wirklichen Beneficien bilden wegen des Mangels der Perpetuität[34] die sogenannten Beneficia manualia[35]. Bei diesen ist der Geistliche, wie man sich ausdrückt, ad nutum amovibel; das Verhältniß selbst wird auch mit dem Ausdrucke Manualitas bezeichnet. Mit diesem Unterschiede fällt in mancher Beziehung ein anderer, der zwischen Beneficia saecularia und regularia[36] zusammen. Derselbe beruht darauf, daß die ersteren solche sind, die

---

[33]) S. Lehrbuch. §. 139. S. 316. und unten §. 413.

[34]) *Berardi* l. c. p. 13. nimmt an, dieser Ausdruck sei von der römischen Manus injectio in ihrem Gebrauche bei entlaufenen Sklaven herzuleiten. (L. 9. D. d. serv. export.; XVIII. 7. L. 20. §. 2. D. d. manumiss.; XL. 1. und L. 2. Cod. si servus exportandus veneat; IV. 55.) In der That erklärt man auch wohl den Ausdruck am besten dahin, daß diese Beneficien einer Revocatio ad manum ausgesetzt sind. Die zur Natur dieser Manualbeneficien ad nutum statthafte Amovibilität des Inhabers könnte auch auf den mit der Hand gegebenen Wink hindeuten; oder haben sie etwa ihren Namen daher, weil sie ursprünglich sich an die in den Capiteln üblichen Distributiones quotidianae anschließen? Vergl. *Fagnani* ad Cap. *Olim.* 16. X. d. V. 5. (V. 40; *Innoc.* III.) n. 41. sqq.

[35]) Der Ausdruck Beneficia manualia findet sich zuerst in Cap. *Olim.* cit.

[36]) S. Cap. *Cum de beneficio.* 5. h. t. in 6to. — *Garcias* l. c. cap. 6. n. 11. sqq. p. 80. Von den beneficia regularia handelt ausführlich *Berardi* l. c. p. 51.

nur an Weltgeistliche, die letztern, die nur an Klostergeistliche gegeben werden (Saecularia saecularibus, regularia regularibus), so zwar, daß mit der Ausnahme, daß ein Mönch auch Bischof oder Cardinal[37] werden kann, im Uebrigen ein Solcher nicht zu Säcularbeneficien zugelassen wird, wie umgekehrt dasselbe von Weltgeistlichen in Beziehung auf Regularbeneficien gilt[38]; doch kann möglicher Weise auf dem Wege einer vierzigjährigen Verjährung ein Säcularbeneficium in ein regulares und umgekehrt verwandelt werden[39]. Wegen jener Regel soll daher auch ein Pfarrer, selbst dann schon, wenn er nur das Gelübde gethan hat, in einen Orden einzutreten, seine Pfarrei aufgeben; nur ausnahmsweise darf er sie, wenn es zum besonderen Frommen der Gemeinde gereicht, behalten. Damit Jener aber nicht allein stehe, soll ihm ein Regularcanoniker beigeordnet werden; eine solche ganz specielle Dispensation wurde von Innocenz III. einem durch seine Gottesfurcht ausgezeichneten Pfarrer in der Florentiner Diöcese nicht auf dessen, sondern auf den Wunsch seiner Gemeinde ertheilt[40]. Jenen Grundsatz in Betreff der Unterscheidung der Regular- und

---

[37]) S. *Thomassin* l. c. P. I. Lib. III. cap. 69. n. 18. Bd. 6. §. 290. S. 275. — Vergl. Cap. *Nullus*. 28. d. elect. in 6to. (I. 6.) — Cap. *Cum rationi*. l. eod. in Clem. (I. 3.)

[38]) Cap. *Cum in beneficio*. cit. — Vergl. auch Cap. *Cum ad nostram*. 37. Cap. *Officii*. 38. X. d. elect. (I. 6.; *Innoc*. III.) — *Schmalzgrueber*, Jus eccles. univ. Lib. III. Tit. 5. n. 13. sqq. — *Berardi* l. c. p. 13. sqq.

[39]) Cap. *Cum de beneficio*. 5. d. praeb. in 6to. (III. 4.)

[40]) Cap. *Quod Dei timorem*. 7. X. d. statu monachor. (III. 35.)

Säcularbeneficien hat auch das Concilium von Trient[41] ausgesprochen, indem es sagt, daß die erledigten Regularbeneficien nur an Geistliche desselben Ordens oder doch nur an Solche verliehen werden sollen, welche überhaupt das Ordenskleid anzunehmen und Profeß abzulegen gehalten sind, nicht aber an Andere, damit sie nicht ein von Flachs und Wolle zusammengewebtes Kleid anziehen[42]. Hatte zwar in einer früheren Zeit Innocenz III. den zu verschiedenen Orden gehörenden Missionären bei den Livonen um jeden Anstoß bei den zu Bekehrenden zu vermeiden, ausnahmsweise angerathen[43], eine gleiche Kleidung anzulegen, so erscheint es doch auch im Allgemeinen ungeziemend, wenn Weltgeistliche und Mönche in verschiedener Kleidung und von verschiedener Lebensweise bei einer und derselben Kirche angestellt werden. — Die Manualität hat nun bei den Regularbeneficien ihren Grund darin, daß jeder Ordensgeistliche gegen seinen Oberen zum Gehorsam verpflichtet ist; somit kann ihn dieser von dem Beneficium, welches er etwa inne hat, abberufen, ohne daß es dabei der Angabe eines gesetzlichen Grundes bedürfte[44]. Da ferner ein solches Regularbeneficium seiner Bestimmung nach ebenfalls sogleich nach seiner Erledigung wieder besetzt werden soll[45],

---

41) *Conc. Trid.* Sess. 14. d. Ref. c. 10. und dazu die Declarationen in der Ausgabe von Richter und Schulte. — S. auch Sess. 25. d. Regular. c. 21. —

42) *Deuter.* XXII. 11.

43) Cap. *Deus.* 11. X. d. vita et honest. cler. (III. 1.) — Vergl. Bd. 1. §. 61. S. 680.

44) S. *Pyrrh. Corradus,* l. c. cap. 6. n. 274.

45) Cap. *Cum ad monasterium.* 6. §. *Nec alicui.* X. d.

so hat es in dieser Hinsicht zwar auch eine Perpetuität, die aber, weil sie nicht auch die Person des Beneficiaten betrifft, nur eine unvollkommene ist. Ausnahmen finden hier nur bei denjenigen Regularbeneficien statt, welche durch Wahl besetzt werden, wie dieß z. B. von dem Amte des Abtes gilt oder denen, mit welchen eine Seelsorge verbunden ist: es kann nämlich eine in gesetzlicher Form vollzogene Wahl nicht rückgängig gemacht werden[46], während die Seelsorge wenigstens in vielen Fällen den Regularen zugleich dem Bischof unterwirft[47]. Diese Ausnahmen abgerechnet sind die Beneficia regularia zugleich manualia[48] und man kann es im Allgemeinen als Grundsatz gelten lassen, daß bei ihnen für die Manualität, bei den Säcularbeneficien aber für die Perpetuität zu präsumiren ist[49].

VI. Außer diesen Unterscheidungen wird in den Quellen zunächst noch die zwischen Beneficia majora

---

statu monach. (III. 35; *Innoc.* III.) — Cap. *Porrecta.* 6. X. d. confirm. utili (II. 30; *idem.*) — Cap. un. d. suppl. negl. praelat. in Clem. (I. 5.)

[46]) Cap. *Monachi.* 2. X. d. statu monach. (III. 35; *Conc. Later.* III.)

[47]) S. Lehrbuch. §. 76. S. 154. Vergl. *Garcias* l. c. n. 2. sq. p. 10.

[48]) *Schmalzgrueber* l. c. n. 35.

[49]) *Pyrrh. Corradus* l. c. n. 282. — *Schmalzgrueber* l. c. n. 36. — Es gilt dieß insbesondere auch selbst dann, wenn die zu einem Beneficium curatum früher gehörige Gemeinde nicht mehr vorhanden ist und dasselbe keine Früchte trägt. Vergl. *Riganti,* Comm. ad Reg. Cancell. Reg. 9. §. 2. n. 16. n. 17. (Tom. II. p. 20).

und minora[50] gezogen[51]. Die ersteren, welche außer den Bisthümern und dem Cardinalate auch die Prälaturen Nullius in sich begreifen, werden von dem Papste unter gewissen Voraussetzungen im Consistorium vergeben, deshalb auch Beneficia consistorialia genannt[52]. In der Regel werden aber unter dem Ausdrucke Beneficium in den Gesetzen die höheren Kirchenämter gar nicht oder wenigstens nur in materia favorabili mitverstanden, so wie sie auch unter den Dignitates nicht mitbegriffen werden, weil sie die Höhepunkte der kirchlichen Würden sind[53]. Demgemäß stehen die sogenannten Dignitäten als die höchsten Beneficien unter den niederen, gleichsam auf einer Uebergangsstufe von diesen zu den Beneficia majora und werden relativ auch als solche bezeichnet. Diese Stellung der Dignitates wird vornehmlich aus einem Briefe Honorius' III. an den Bischof von Toul[54] vom Jahre 1223 ersichtlich. Letzterer, welchen eine bedeutende Schuldenlast drückte, hatte von dem Papste ein Privilegium erhalten, vermöge dessen er von allen in seiner Diöcese vacant werdenden Beneficien zwei Jahre hindurch die Früchte sollte beziehen dürfen. Einige wollten dieß so verstehen, daß die Präbenden und „höheren Beneficien" nicht unter dem Namen Beneficium zu begreifen seien; Honorius erklärt jedoch, daß dieß der Fall sei, womit er zugleich anerkennt, daß es auch unter den dem Bischofe unterstehenden Beneficien „höhere" gebe, was

---

[50]) Cap. *Majoribus*. cit.

[51]) S. Lehrbuch. §. 72. S. 141.

[52]) S. Bd. 5. §. 234. S. 534.

[53]) Vergl. *Devoti* l. c. §. 9. p. 397.

[54]) Cap. *Tua nobis*. 32. X. d. V. 5. (V. 40.)

denn doch, wenn unter den Präbenden die Canonicate verstanden werden, die Dignitäten in den Capiteln sein müßten[55].

VII. Da nun mit den Dignitäten regelmäßig eine Jurisdiction verbunden ist, so gehören sie zugleich in die Kategorie der Beneficia duplicia[56] oder curata. Hiebei ist nämlich zu bemerken, daß die Quellen unter dem Ausdrucke Cura animarum nicht bloß die Seelsorge im Bußsacrament verstehen, sondern daß auch gewisse höhere Jurisdictionsrechte, wie sie namentlich die Archidiakonen in früherer Zeit hatten, darunter begriffen werden[57]. Es werden aber zu den Beneficia duplicia außerdem auch noch alle diejenigen gezählt, mit welchen eine Verwaltung kirchlicher Güter ohne irgendwelche anderweitige Vorzüge verbunden sind[58] (die schlechthin Officia genannten Aemter), so wie auch solche, zu denen gewisse äußere Vorzüge z. B. ein Ehrenplatz im Capitel, ohne irgendwelche Verwaltung gehört; solche Beneficien nennt

---

[55]) Wegen der relativ höheren Stellung der Canonicate s. unten VII. a. E.

[56]) S. Lehrbuch. §. 72. S. 143. — Vergl. *Garcias* l. c. cap. 6. n. 3. sqq. p. 80.

[57]) Cap. *Dudum*. 54. §. *Tandem*. 4. v. *Sed cum in jure*. d. elect. (I. 6; *Innoc*. III.) — Cap. *Ad haec*. 7. X. d. offic. archid. (I. 23; *idem*.) — Vergl. auch *Fagnani*, Comm. ad Cap. *Dudum*. cit. und zu Cap. *Cum in cunctis*. 7. §. *Inferiora*. 2. X. d. elect. (I. 6; *Alex*. III.) n. 9.

[58]) Unter den Regularbeneficien werden Abtei und die Aemter der beiden Prioren (Pr. conventualis und Pr. claustralis; s. Lehrbuch. §. 315. S. 1202 u. f.) zu den Beneficia duplicia gezählt. Vergl. *Fagnani*, Comm. ad Cap. *Non amplius*. 1. X. d. instit. (III. 7.) n. 82.

man Personatus[59], wofür sich als Beispiel das Amt des Custos in den Capiteln angeben läßt. Im Gegensatze zu eben diesen sind die Beneficia simplicia (non curata, sine cura) diejenigen, mit welchen bloß der Chordienst oder der unmittelbare Dienst am Altare, ein sogenanntes nudum Ministerium verbunden ist[60]. Freilich ist auch hier wohl ein Unterschied zu ziehen, indem die Canoniker, deren Einzelne vielleicht auch nur einen Chordienst leisten, doch weit höher als andere Cleriker stehen und ihnen gegenüber gleichsam eine Dignität zu haben scheinen[61].

VIII. Endlich kommen noch für die Beneficien einzelne technische Ausdrücke vor, die sich auf die verschiedene Art beziehen, in welcher sie erlangt werden. Die eigentliche Regel hierbei ist die, daß alle Beneficien einer Diöcese — abgesehen von den höheren Rechten des Papstes — von dem Bischof verliehen werden, ohne daß gesetzlich die Einwirkung anderer Personen dabei stattfände, und es wird für diese also regelmäßig zu verleihenden Kirchenämter der Ausdruck Beneficia collativa gebraucht. Eine solche Einwirkung dritter Personen kann aber allerdings in mehreren Fällen vorkommen; geschieht sie auf dem Wege einer Wahl, so ist der Ausdruck Beneficia electiva gebräuchlich, wenn aber auf Grund eines Präsentationsrechtes, so werden sie Beneficia patronata genannt.

IX. Faßt man alle hier gegebenen Merkmale und

---

[59]) Ueber eine eigenthümliche Art von Personatus in Spanien s. *Berardi* a. a. O. p. 18. — Vergl. auch *Ferraris* l. c. n. 27.

[60]) *Fagnani*, Comment. ad Cap. *Indecorum*. 3. X. d. aet. et qualit. (I. 14: *Alex.* III.)

[61]) Vergl. *Ferraris* l. c. Addit. n. 54.

Unterscheidungen zusammen, so läßt sich darnach bemessen, ob und wann verschiedene einzelne Institute, wie: Commenden, Caplaneien, Prästimonien, Spitäler und die Commenden der geistlichen Ritterorden für Beneficien zu halten sind oder nicht[62]. Wenn eine Commende[63] darin besteht, daß ein erledigtes Kirchenamt bis zu seiner Wiederbesetzung einstweilen zur Verwaltung einem Cleriker und zwar vom Bischofe übergeben wird, so hat dieß Verhältniß eben nur den Charakter der Zeitweiligkeit und es kann demnach eine solche Commenda temporalis kein Beneficium sein; wohl aber ist dieß dann der Fall, wenn die Verleihung auf Lebenszeit des Clerikers gemacht wird (Commenda perpetua). Daß die in der karolingischen Zeit häufig vorkommenden dem Laienstande angehörigen Abbates commendatarii oder Abbacomites[64] eine große Anomalie waren, versteht sich von selbst. — Bei den Caplaneien kommt es auf die Art der Errichtung an; geht diese nicht von der kirchlichen Auctorität aus, so ist sie wie bereits oben hervorgehoben wurde[65], nicht viel mehr als ein Meßstipendium und kein Beneficium; wird sie hingegen vom Bischof zu einem dauernden Titulus ge-

---

[62]) Vergl. *Schmalzgrueber* l. c. n. 6. sqq.

[63]) Vergl. *Garcias* I. c. n. 92. p. 12. — *Berardi* l. c. p. 64. sqq. — *Devoti.* l. c. §. 23. p. 408. sqq.

[64]) S. *Thomassin* l. c. P. II. Lib. III. c. 13. n. 3. sqq.; (Tom. VI. p. 97.); c. 16. sq. — Vergl. Deutsche Geschichte Bd. 2. §. 51. S. 322 u. ff.

[65]) S. oben II. S. 269. — Vergl. *Pyrrh. Corradus.* l. c. n. 23. n. 43. — *van Espen* l. c. n. 23. sq. — *Cavallari* l. c. §. 7. p. 153. — *Ferraris* l. c. Act. II. n. 1. sqq.

macht, so wird sie dadurch ein Beneficium. — Die Präſtimonien, auch Pensiones praestimoniales genannt, waren früher vornehmlich Stipendien für Studirende; nachmals wurden sie Pensionen aus Kirchengütern, welche einzelnen Canonikern oder andern Clerikern nach der Gewohnheit mancher Diöcesen entrichtet wurden. Diese können nur dann für Beneficien gelten, wenn mit ihnen ein wirklicher kirchlicher Dienst auf die Dauer verbunden ist und sie auch nur an Cleriker verliehen werden[66]. — Hinsichtlich derjenigen Spitäler[67], welche mit einer Kirche oder einem andern Beneficium accessorisch vereinigt sind[68], so wie auch solcher, bei welchen der Vorstand gemäß der Stiftung stets ein Cleriker sein muß, der ordnungsmäßig gewählt und von dem Bischof bestätigt wird, ist die Beneficialnatur anzunehmen, nicht so wenn diese Bedingungen fehlen. — Was endlich die Commenden der geistlichen Ritterorden anbetrifft, so sind deren Inhaber freilich Laien, die nicht einmal die Tonsur empfangen haben; da sie indessen doch als Religiosen für geistliche Personen gelten[69], so sind ihre Commenden gewissermaßen den Beneficia regularia oder manualia gleichzustellen[70].

---

[66]) Vergl. *Garcias* l. c. n. 117. p. 11; cap. 5. §. 1. p. 20. — *Devoti* l. c. §. 34. p. 417. — Dieser Gegenstand wird in §. 382 ausführlicher behandelt.

[67]) S. *Devoti* l. c. Tit. 12. p. 384. sqq.

[68]) *Garcias* l. c. cap. 3. n. 2. p. 17. S. unten §. 383.

[69]) Cap. *Cum et plantare*. 3. X. d. privil. (V. 33; *Alex.* III.)

[70]) S. *Garcias* l. c. cap. 4. p. 18.

§. 380.

2. Die Errichtung der Kirchenämter.

I. Es unterliegt keinem Zweifel, daß die Errichtung (Erectio) sämmtlicher Diöcesan-Kirchenämter, d. h. die Anordnung darüber, daß an einem bestimmten Orte (Statio) ein Kirchenamt stattfinden solle, dem Ermessen des betreffenden Bischofs, der dabei das Bedürfniß und den Nutzen für die Kirche im Auge haben soll, anheimgegeben ist; es wird dieß auch durch die historische Entwicklung dieser Verhältnisse bestätigt[1]. Von dieser einfachen Regel kann man jedoch nicht behaupten, daß sie auch gegenwärtig geltend sei[2]. Während nämlich der Papst die Befugniß zur Errichtung der höheren Kirchenämter hat[3], kann ihm prinzipiell, als dem Bischofe, dessen Diöcese der ganze Erdkreis ist, auch nicht das Recht abgesprochen werden, selbst die Errichtung solcher zunächst auf die einzelne Diöcese bezüglicher Kirchenämter vorzunehmen; hierbei kommt es gar nicht darauf an, wann der Papst zuerst ein solches Recht ausgeübt hat. Von dieser Befugniß hat das Oberhaupt der Kirche vielfachen Gebrauch gemacht und es hat sich auf

---

¹) S. oben §. 376.

²) *Berardi* Comm. in Jus eccles. univ. Tom. II. p. 83. sqq. behandelt etwas kühn diesen Gegenstand als eine noch zu seiner Zeit schwebende Streitfrage, zunächst sich darauf stützend, daß Can. *Omnes dignitates*. 1. D. 22. nicht von Nicolaus II. selbst herrühre, sondern von seinem zu den Mailändern gesendeten Legaten, dem heiligen Petrus Damiani.

³) Vergl. Bd. 5. §. 219. S. 311 u. ff.

Grund der Reservationen und der Gewohnheit das Prinzip ausgebildet, daß der Bischof keine Errichtung irgendwelcher Capitel, weder der Cathedral- noch der Collegiatstifter, überhaupt keiner eigentlich kirchlichen Corporation ohne Genehmigung des Papstes vornehmen darf[4]. Es ist ihm daher auch nicht gestattet, aus einem bestehenden Kirchenamte ein höheres zu machen, wenn dieß dadurch in die oben bezeichnete Kategorie käme. Ueber diese Art der Errichtung, die man auch Erectio vi mutationis nennt, liegen einige Entscheidungen der Congregatio Concilii vor[5], unter welchen zwei, aus den Jahren 1626 und 1691, die Umwandlung einer Pfarrkirche in eine Collegiatkirche seitens des Bischofs für gänzlich unstatthaft erklären, eine dritte jedoch, vom Jahre 1720, sich dahin ausspricht, daß unter Umständen ein solcher Act aufrecht erhalten werden könne und zwar in dem vorliegenden Falle deshalb, weil die Errichtung der betreffenden Collegiatkirche in eine Zeit gehöre, in welcher noch die Meinung herrschend war, es bedürfe dazu der Genehmigung des Papstes nicht und zugleich der Ablauf einer Zeit von dreißig Jahren die apostolische Zustimmung präsumiren lasse.

II. Eben so, wie in Betreff der Errichtung der Collegiatkirchen sind die Bischöfe auch beschränkt in Beziehung auf die Gründung neuer Dignitäten bei den

---

4) Vergl. *Ferraris,* Prompta Bibliotheca s. v. Collegiata. n. 21. — *Pyrrh. Corradus,* Praxis beneficiaria. Lib. II. cap. 1. n. 3. sqq.

5) *Declar. Congr. Conc.* ad *Conc. Trid.* Sess. 24. c. 12. n. 1 und 2. (Ausg. v. Richter und Schulte.)

Capiteln[6] und nur dann kommt es hierbei auf ihre Auctorität an, wenn ein Capitel eine alte erloschene Dignität wieder herstellen will[7]. Im Uebrigen wird aber eine jede solche Erectio vi restitutionis ganz nach den allgemeinen Grundsätzen über Errichtung der Kirchenämter beurtheilt. Außerdem ist dem Bischof die Errichtung des Amtes des Pönitentiars bei dem Domcapitel, und des Theologen bei allen Capiteln gemäß der Vorschriften des Conciliums von Trient[8] so sehr zur Pflicht gemacht, daß in jedem bischöflichen Promotionsdecret dieselbe ausdrücklich eingeschärft und auf das Gewissen gelegt wird[9]. Ferner ist die Errichtung der Canonicate und aller niederen Kirchenämter, namentlich der Pfarreien, in die Hände der Bischöfe, so wie auch derjenigen Aebte[10] gelegt[11], welche die Quasi-Episcopalgewalt besitzen; daher war es, so lange noch bei den Capiteln die Vita communis herrschend war, Sache der Bischöfe, mit Rücksicht auf die vorhandenen Einkünfte, die Zahl der Canoniker festzustellen[12]. Wo dann nach Aufhebung der Vita canonica

[6]) Auch die Unterscheidung, welche *Barbosa*, de officio episcopi. P. III. Alleg. 68. n. 12. zieht, nach welcher der Bischof zwar eine bereits in der Kirche eingeführte Dignität z. B. die des Archidiakons, ohne Genehmigung des Papstes solle errichten, nicht aber eine völlig neue Dignität schaffen könne, ist nicht zulässig. S. *Pyrrh. Corradus* l. c. cap. 2. n. 38.

[7]) *Pyrrh. Corradus*. Lib. II. cap. 1. n. 28. sq.

[8]) *Conc. Trid.* Sess. 5. d. Ref. c. 1.

[9]) *Pyrrh. Corradus* l. c. cap. 5. n. 20. sq.

[10]) *Pyrrh. Corradus* Lib. II. cap. 3. n. 95.

[11]) *Pyrrh. Corradus* l. c. cap. 3. n. 61. n. 87.

[12]) Cap. *Quoniam*. 9. X. d. vita et honest. cler. (III. 1; *Gregor* VII.) Vergl. oben §. 379. III. S. 273.

die Zahl der Präbenden nicht genau bestimmt worden war, blieb den Bischöfen auch das Recht bei vermehrten Einkünften neue zu errichten, nicht aber durften sie Capitularen mit Anwartschaft auf noch nicht erledigte Canonikate anstellen [13].

III. Die Befugniß der Bischöfe in Betreff der Errichtung der erwähnten Kirchenämter, hat, in so weit nicht in Betreff einzelner besondere Bestimmungen getroffen worden sind, sowohl das bayerische [14] als auch das österreichische Concordat [15] anerkannt, doch wird hiebei wegen Beschaffung der erforderlichen Einkünfte das Einvernehmen mit der weltlichen Obrigkeit vorausgesetzt. Es ist demgemäß als oberster Grundsatz in Betreff der Errichtung der Kirchenämter der hinzustellen, daß sie nie ohne die Auctorität der Kirche, mithin in Beziehung auf die niederen, nie ohne die des Bischofs vor sich gehen kann [16]; ein Grundsatz, den das unter Callixtus II. gehaltene erste Lateranensische Concilium mit aller Entschiedenheit ausgesprochen hat [17]. Ohne den Bischof und so lange er nicht mit seiner Auctorität hinzutritt, ist also auch kein Kirchenamt vorhanden, wobei es an sich gleichgiltig ist, ob dieser zustimmende Act des Bischofs vorangegangen ist oder später hinzukommt [18]; möglicher Weise kann dieser Consens auch ein stillschweigender sein

[13]) *Pyrrh. Corradus* l. c. n. 67.
[14]) *Conc. Bavar.* Art. 12.
[15]) *Conc. Austriac.* Art. 4. c.
[16]) S. oben §. 379. II. S. 269.
[17]) Can. *Nullius.* 11. C. 16. Q. 7.
[18]) *Berardi* l. c. p. 81.

und es wird bei den seit alter Zeit bestehenden Beneficien dafür präsumirt[19]. Nicht aber wird der Consens des Bischofs durch den Metropoliten supplirt, vielmehr ist jeder derartige Act vor Zustimmung des Bischofs nichtig; zu näherer Charakteristik werde noch hinzugefügt, daß die betreffende gesetzliche Bestimmung, welche jenen Einfluß des Erzbischofs zurückweist, in dem Titel de excessibus praelatorum angetroffen wird[20].

IV. Das Recht zur Errichtung der Kirchenämter schließt aber auch zugleich die Pflicht in sich, mit der Gründung derselben da vorzugehen, wo es etwa das Bedürfniß der Diöcese erheischt. Allein diese Pflicht, bei deren Ausübung auch die Auswahl günstiger Lage für die zu errichtende Kirche im Auge gehalten werden muß[21], wird in allen denjenigen Fällen schwer zu erfüllen sein, wo es der Kirche an den erforderlichen Mitteln gebricht. Dieß war in den älteren Zeiten keineswegs in dem Maße der Fall, als man wohl geneigt sein möchte, es sich vorzustellen[22]. Dafür war aber auch der Sinn der Christen darauf gerichtet, daß sie es für ihre höchste Pflicht hielten, der Kirche mit ihren Mitteln zu Hülfe zu kommen: es war die christliche

---

[19]) Den Einwand, daß ja niemals für die Consecration einer Kirche präsumirt wird, mithin auch die Vermuthung nicht für die Errichtung eines Beneficiums spreche, weist *Berardi* l c. p. 82. zurück.

[20]) Cap. *Sicut unire*. 8. X. d. excess. praelat. (V. 32; *Coelest*. III.)

[21]) Can. *Ecclesias*. 28. C. 16. Q. 7. (*Ps. Isid.*)

[22]) Vergl. z. B. in Betreff der Römischen Kirche Bd. 6. §. 293. S. 299.

Gesinnung, welche die Kirche zu Zeiten reich und es war das Ueberhandnehmen unchristlicher Gesinnung, das sie arm gemacht hat. Es ist daher auch begreiflich, daß kirchliche und weltliche[22] Gesetze die Christen zur Erfüllung der Pflicht zum Bau von Kirchen dringend ermahnt haben, ja ein heiliger Chrysostomus[23] hat den Goldstrom seiner Rede auch in dieser Hinsicht zu den Herzen der Gläubigen geleitet. Eben so ist es auch eine Wahrheit, welche Pseudo-Isidor[24] den heiligen Papst Marcellus dem Maxentius sagen läßt, daß es Sache eines guten und gläubigen Fürsten sei, die zerstörten Kirchen wiederherzustellen, neue zu bauen und die Priester des Herrn zu ehren und zu schützen. Die Kirche hat daher aus Dankbarkeit Denjenigen, welche durch solche Bauten ihr große Opfer brachten, außer der Verheißung, daß die von ihnen gestellten Bedingungen streng beobachtet werden sollen[25], manche Vortheile eingeräumt, wie sie sich in dem Patronatsrechte aussprechen[26]. Bisweilen erfolgte die Erbauung von Kirchen an manchen durch Zerstörung verwüsteten Orten durch

---

[22]) Auch Kaiser Zeno gebietet (L. 15. *Cod.* d. sacros. eccles.; I. 2.), daß wer eine Kirche zu bauen angefangen habe, auch verpflichtet sei, sie zu vollenden. Vergl. *Gonzalez Tellez,* Comment. ad Cap. *Ad audientiam.* 3. X. d. aedif. eccles. (III. 48.) n. 3.

[23]) *Chrysost.* Orat. 18. in Acta Apost.

[24]) Can. *Boni principis.* 16. D. 96.

[25]) Cap. *Quia contingit.* 2. d. relig. domib. in Clem. (III. 11.) — Vergl. *Conc. Trid.* Sess. 25. d. Ref. c. 5.

[26]) S. unten §. 412 u. ff. — Lehrbuch des Kirchenrechts. §. 139. S. 316 u. ff.

Klöster und es wurde dann diesen durch päpstliches Privilegium die Leitung durch die von ihnen bestellten Cleriker übertragen, allein auch diese mußten, wie es Innocenz IV. verordnete, dann die Seelsorge von den betreffenden Bischöfen empfangen[27].

V. Dem Bischof, welcher ein neues Kirchenamt errichten will, schreiben die Gesetze jedoch eine sehr sorgfältige Berücksichtigung mehrerer Verhältnisse vor. Dazu gehört freilich fast selbstverständlich, daß keinerlei Rechte dritter Personen durch einen solchen Act beeinträchtigt werden. Lucius III. ging aus Schonung der Rechte Dritter sogar so weit, daß er in einem Falle[28], wo trotz zuvor erhobenen Protestes eine Capelle zum Präjudiz einer Pfarrkirche erbaut worden war, sich eigens einen beider Rechte kundigen Bischof zum Delegaten ausersah, damit dieser die Angelegenheit auch mit Bezug auf die Grundsätze des Römischen Rechtes in Betreff der novi operis nunciatio, also möglicher Weise selbst durch Niederreißen der Capelle, zur Entscheidung bringen sollte. Eben dieß war auch der Ausgang eines Rechtsstreites[29] zwischen dem Erzbischof von Canterbury und den hier die Stelle des Capitels vertretenden Mönchen, zu deren entschiedenem Nachtheile eine Capelle gebaut worden war. Diese Rücksicht auf die bestehenden Rechte anderer Personen spricht sich auch in einer Decretale Alexander's III. aus, welche an den Erzbischof von York gerichtet ist[30]. In einer zu dessen

---

[27]) Cap. *Veniens*. 1. d. V. S. in 6to. (V. 12.)

[28]) Cap. *Intelleximus*. 1. X. d. novi oper. nunt. (V. 32.)

[29]) Cap. *Cum ex injuncto*. 2. X. eod.

[30]) Cap. *Ad audientiam*. 3. X. d. aedif. eccles. (III. 48.)

Diöcese gehörigen Pfarrei war es für eine große Zahl von Gemeindemitgliedern, die in einer entfernten Dorfschaft wohnten, sehr schwierig, vornehmlich zur Winterszeit bei Schnee und Regen und dem dadurch veranlaßten Austreten der Gewässer, rechtzeitig in der Pfarrkirche sich zum Gottesdienst einzustellen. Es war daher der dringende Wunsch der Bewohner jenes Dorfes, eine eigene Pfarrkirche zu haben und der daselbst lebende Gutsherr hatte sich erboten, ein beträchtliches Stück Land für die zu erbauende Kirche und deren sonstigen Bedarf herzugeben; dazu kam, daß die Erträgnisse der Pfarrkirche groß genug waren, um den Rector den Verlust der Einkünfte, die ihm aus jenem Dorfe zugingen, nicht sehr fühlen zu lassen. Damit aber in keinerlei Weise gegen Gerechtigkeit und Billigkeit verstoßen werde, forderte Alexander III. nicht nur, daß der bisherige Pfarrer zu der ganzen Verhandlung hinzugezogen, sondern daß ihm das Recht ertheilt werde, unter Zustimmung jenes Gutsherrn den neuen Pfarrer zu ernennen; daß ferner die bisherige Pfarrkirche als Ecclesia matrix von der neuen Kirche als der Filia anerkannt und ihr von dieser eine jährliche Abgabe gezahlt werde. Nur in dem Falle, daß der Rector sich weigere, einen tauglichen Pfarrer für die neue Kirche zu präsentiren, oder sonst hindernd auftrete, gibt der Papst dem Erzbischof auf, auch wider dessen Willen eine dazu geeignete Person als Pfarrer zu bestellen. Jene Rücksicht auf die Wahrung bestehender Rechte tritt auch in einer Bestimmung des dritten Lateranensischen Conciliums[31] hervor, welches sich

---

[31]) Cap. *Cum dicat*. 2. X. d. aedif. eccles. (III. 48.)

der armen Aussätzigen annahm und ihnen, wo sie in einem abgesonderten Hause beisammen wohnten, eine eigene Kirche gestattete; aber auch selbst hier wurde der Vorbehalt gemacht, daß dadurch den benachbarten Pfarrkirchen in keiner Weise Eintrag geschehe. Auch das Concilium von Trient hat über diesen Gegenstand Bestimmungen getroffen. Nicht nur legt es den Bischöfen die Pflicht auf, überall, wo es Noth thut, so schnell als möglich Pfarrkirchen zu bauen[32], sondern mit besonderer Rücksicht auf das vorhin besprochene Cap. *Ad audientiam* schärft es den Bischöfen ein, daß sie auch wider den Willen der Pfarrer, wenn es das Bedürfniß dringend erfordert, neue Pfarreien errichten und aus den Mitteln der Mutterkirchen dotiren sollen. Wo es etwa an diesen Mitteln gebräche, wird es den Bischöfen gestattet, das Volk dazu anzuhalten, für den Lebensunterhalt des anzustellenden Priesters das Erforderliche herzugeben[33]. Ist aber die Gemeinde sehr arm, so muß, wenn die Kirche vielleicht einem Abte in temporalibus untersteht, dieser zur Bestellung eines Lebensunterhaltes des einzusetzenden Geistlichen aufgefordert werden; wenn aber auch er zu dieser Leistung nicht im Stande ist, so muß der Bischof die Kosten auf seine Mensa episcopalis übernehmen[34], und zwar kann er sich nach einer Decretale Cölestin's III.[35] für diesen Fall auch nicht

[32]) *Conc. Trid.* Sess. 24. d. Ref. cap. 13. c. f. v. *Idemque.*

[33]) *Conc. Trid.* Sess. 21. d. Ref. cap. 4.

[34]) *Fagnani*, Comm. ad Cap. *Ad audientiam.* cit. n. 5. sqq.

[35]) Cap. *Tua nos.* 6. X. d. aedif. eccles. (III. 48.)

durch Berufung auf seinen Eid, die Kirchengüter in ihrem Bestande zu erhalten, davon befreien; darüber, ob diese Decretale auch noch nach den strengen Verboten Paul's II. gegen die Veräußerung der Kirchengüter[36] Anwendung finde, wird gestritten[37].

VI. Aus dem Gesagten erhellt aber auch zugleich die Pflicht der Bischöfe, mit der Errichtung eines Kirchenamtes nicht früher vorzugehen, als bis hinlänglich für die Dotation desselben gesorgt ist. In dieser Hinsicht besteht als gesetzliche Vorschrift, daß der Bischof nicht einmal eine Kirche consecriren solle, bevor sie nicht, einer Braut vergleichbar[38], ihre Dos und zwar eine solche erhalten hat, die zur Bestreitung aller für sie in Zukunft nöthigen Ausgaben, für den Unterhalt des Geistlichen, für den Cultus und für die Kirchenfabrik hinreichend ist. Es findet sich insbesondere bei Gratian in seinem Decret eine aus Julian's Epitome entnommene fälschlich einem Concilium von Orleans zugeschriebene Stelle[39], in welcher es als unerläßliche Bedingung ausgesprochen wird, daß, wer eine Kirche bauen will, vor Allem die Dotation für dieselbe ausweisen müsse; erst dann, wenn dieß geschehen, dürfe die Consecration vor sich gehen. Den nämlichen Grundsatz spricht das zweite zu Braga gehaltene Concilium aus, und bezeichnet es als eine Vermessenheit, wenn eine Kirche, ohne daß für den Unter-

---

[36]) Lehrbuch des Kirchenrechts. §. 241. S. 779 u. f.

[37]) *Giraldi,* Expos. jur. pontif. p. 459.

[38]) *Chrysost.* Orat. cit.

[39]) Can. *Nemo aedificet.* 9. D. 1. d. cons. (*Julian.* Epit. Nov. const. 61.)

[40]) Can. *Placuit.* 1. C. 1. Q. 2. (*Conc. Brac.* II. ann. 572.)

halt des Geistlichen und für die Beleuchtung gesorgt ist und sie somit nur einem Privathause vergleichbar sei, geweiht werde. Wenn daher die Consecration einer Kirche gegen das Gesetz wirklich schon vor der Dotation erfolgt war, so sah sich das Oberhaupt der Kirche um so mehr veranlaßt, auf diese zu dringen. Ein merkwürdiges Beispiel davon findet sich in den Decretalen[41]: die zweite Gemahlin des Königs Andreas von Ungarn, Beatrix mit Namen, hatte dem Capitel von Großwardein eine Kirche erbaut und dieselbe consecriren lassen; aber es fehlte an der Dotation. Papst Honorius III. konnte nicht umhin, ihr in einem Schreiben die Hoffnung auszudrücken, daß sie ihren Eifer auch auf die Dotation ausdehnen werde, wobei er ihr dann den Grundsatz zu Gemüthe führt, daß keine Consecration ohne Dotation geschehen dürfe, weshalb sie wegen der ihr jetzt obliegenden Pflicht um so mehr aufgefordert sei, ihre Hand bereitwillig zur Dotation zu öffnen.

3. Die Veränderung der Kirchenämter.

§. 381.

α. Veränderungen im Allgemeinen — Suppression und Theilung.

I. Die Kirche, stets darauf bedacht, das Bestehende zu wahren, hat darum auch in Betreff der Kirchenämter den Grundsatz festgestellt, daß diese und zwar nicht bloß die höheren, sondern auch die niederen[1], in ihrem Bestande erhalten bleiben und keine Veränderungen mit

---

[41]) Cap. *Cum sicut.* 8. X. d. consecr. eccles. (III. 40.)

[1]) S. §. 379. III. S. 272.

ihnen vorgenommen werden sollen. Dieses Prinzip, welches nach dem Vorgange des Conciliums von Rheims (1131) Innocenz II. auf der zweiten Lateranensischen Synode hervorhob[2], wird auch durch die Ueberschrift eines Titels in den Gregorianischen Decretalen[3]: Ut ecclesiastica beneficia sine deminutione conferantur, welcher freilich nur aus einem einzigen Capitel besteht und sich in den späteren Sammlungen nicht wiederfindet, ganz entschieden ausgedrückt. In dieser Decretale — ein Brief Innocenz' III. an den Erzbischof von Mailand — weist der Papst auf den Canon des Conciliums von Tours[4] hin, welcher jede Theilung der Beneficien verbietet und da er für diese Verhältnisse als Norm zu dienen hatte, von den Päpsten bei verschiedenen Veranlassungen allegirt wurde. Dessenungeachtet können aber doch mancherlei verschiedene Umstände eintreten, welche es entweder als höchst nützlich oder auch als dringend nothwendig erscheinen lassen, ein Beneficium zu theilen oder zwei Kirchenämter mit einander zu vereinigen. Jenes Verfahren wird Sectio, Divisio oder Dismembratio, dieses Unio oder Annexio genannt. Ja, es können sich die Verhältnisse sogar dahin gestalten, daß Beneficien ganz aufgehoben werden müssen; selbstverständlich kann dieß nur durch die rechtmäßige kirchliche Obrigkeit, also namentlich von dem Bischofe in seiner Sphäre geschehen[5].

---

[2]) Can. *Si quis praebendas.* 15. i. f. C. 1. Q. 3.

[3]) *Greg. Decr.* Lib. III. Tit. 12.

[4]) Cap. *Majoribus.* 8. X. d. praeb. (III. 5.)

[5]) *Garcias,* de beneficiis. P. I. cap. 6. (Tom. I. p. 79. sqq.) P. XI. cap. 1. (Tom. II. p. 363. sqq.)

II. Eine solche völlige Aufhebung, welche technisch Suppressio oder Exstinctio genannt wird, tritt vornehmlich dann ein, wenn der Zweck, zu welchem das Kirchenamt gegründet worden war, gar nicht mehr vorhanden ist oder die Dotation desselben gänzlich oder zum größten Theile (— im letzteren Falle ließe sich noch durch Union abhelfen —) untergegangen oder die Kirche selbst völlig in Verfall gerathen ist, ohne daß sich die Möglichkeit einer Restauration derselben bietet. Eine der Verschiedenheit der Umstände sich anpassende Entscheidung über derartige Verhältnisse enthält eine Decretale Gregor's IX., die aus einem Schreiben desselben an den Decan und den Sacrista von Angouleme entnommen ist[6]. Der Bischof und das Capitel von Saintes hatten nämlich dem Papste vorgestellt, wie die statutenmäßige Zahl von vierzig Canonikern bei ihrer Kirche wegen Abnahme der Einkünfte nicht aufrecht erhalten werden könne, worauf der Papst gestattete, die Zahl der Präbenden nach Verhältniß der Einkünfte zu „moderiren". Indessen die beiden vorhin bezeichneten päpstlichen Delegaten nahmen wahr, daß sich seither die Einkünfte der Kirche von Saintes sogar so sehr vermehrt hätten, daß ohne irgend eine Beeinträchtigung der Pfründen eine größere Zahl von Canonikern bestellt werden könne; darauf entschied sich Gregor IX. dahin, daß, wenn die älteren Pfründen nicht vermindert worden seien, einstweilen Alles im gegenwärtigen Zustande verbleiben und bis auf weitere Anordnung der Ueberschuß zum Nutzen der Kirche verwendet werden solle. Auch das

---

[6]) Cap. *Transmissae.* 33. X. d. V. 5. (V. 40.)

Concilium von Trient[7] räumt für solche Fälle, wo die Einkünfte der Präbenden eines Capitels so herabgesunken sind, daß sie nicht zum hinlänglichen Lebensbedarf der Canoniker ausreichen, den Bischöfen, wenn auf andere Weise nicht geholfen werden kann, das Recht ein, einige Präbenden zu supprimiren, soweit dieß geschehen kann, ohne daß der Gottesdienst in der Cathedrale dadurch Eintrag erleidet. Wenn aber eine Kirche so sehr in Verfall gerathen ist, daß an eine Restauration nicht gedacht werden kann, so bleibt nichts Anderes übrig, als sie entweder für einen anständigen weltlichen Zweck zu profaniren oder sie ganz abzubrechen, wo dann ein Kreuz an deren Stelle aufgerichtet werden soll[8]. Mit dieser Anordnung des Conciliums von Trient[9] steht die andere im Zusammenhange, daß die Bischöfe als päpstliche Delegaten befugt sein sollen, aus den verfallenen Kirchen die einfachen Beneficien sammt allen Einkünften und Lasten in andere benachbarte Kirchen und auf hier befindliche Altäre oder Capellen zu transferiren oder deren neue daselbst unter den gleichen Invocationen zu errichten. Ein aus dem einen oder andern Grunde supprimirtes Beneficium kann aber auch, wenn die Umstände sich ändern, wiederhergestellt oder, was dasselbe ist, von Neuem errichtet werden. Es wurde schon oben bemerkt[10], daß diese Restitution ganz analog mit der Errichtung zu beurtheilen sei.

---

7) *Conc. Trid.* Sess. 24. d. Ref. c. 15.

8) Lehrbuch des Kirchenrechts. §. 238. S. 761.

9) *Conc. Trid.* Sess. 21. d. Ref. cap. 7.

10) S. oben §. 380. II. S. 282.

III. Ohne einen vollständig genügenden Grund darf aber keinerlei Veränderung mit einem Kirchenamte vorgenommen werden: denn, die Beneficien sind gerade in der Weise, wie sie bestehen, zum Nutzen der Kirche und zur Bestreitung der nothwendigen Bedürfnisse derselben gegründet worden. Es müssen daher, wenn hierin Veränderungen gemacht werden sollen, solche früher nicht vorhandene Gründe eingetreten sein, welche so durchaus überwiegend sind, daß auch eine den nunmehrigen Verhältnissen anzupassende Veränderung der Beneficien sich völlig rechtfertigen läßt[11]. Für derartige Umgestaltungen lassen sich nur wenige allgemeine Regeln aufstellen, die Beurtheilung der einzelnen Fälle muß der Weisheit Derjenigen anheimgegeben werden, welche das Recht dazu haben, solche Maßregeln zu treffen[12]. Dieß sind nun für die einzelnen Diöcesen deren Bischöfe; so wie ohne deren Auctorität, abgesehen von der höheren Gewalt des Papstes, kein Beneficium entstehen kann, so kann auch das also entstandene nicht ohne diese Auctorität verändert werden. Zudem liegt in vielen dieser Fälle in der Veränderung eines bestehenden Beneficiums die Errichtung eines neuen; so daß hier der Vergleich mit der Novation zulässig ist. Daher wird im Allgemeinen die Veränderung mit der Errichtung der Beneficien gleich-

---

[11]) Nach Analogie der von Gregor I. herrührenden Can. *Et temporis*. 48. und *Praecipimus*. 53. welche zunächst von der Union von Bisthümern handeln. — Cap. *Quia monasterium*. 2. X. d. relig. domib. (III. 36; *Gregor. M.*) — Cap. *Exposuisti*. 33. X. d. praeb. (III. 5; *Honor*. III.; s. unten): — si evidens necessitas vel utilitas exigat.

[12]) *Berardi,* Comm. in Jus eccl. univ. Tom. II. p. 103.

gestellt, wie dieß auch in den neueren Concordaten in der Hinsicht geschehen ist, daß sie an das Einvernehmen mit der Staatsgewalt geknüpft ist[13].

IV. Unter den Veränderungen der Beneficien ist hier zunächst die Theilung derselben in Betracht zu ziehen. Sie ist in vielen Fällen ein Zeichen des Fortschrittes der christlichen Religion[14] oder der Steigerung eines kirchlichen Bedürfnisses und ist dann eine erfreuliche Erscheinung; nicht so, wenn sie als ein Nothbehelf dazu dient, um zweien Personen einen kümmerlichen Unterhalt zu verschaffen. Dort würde ein Verbot der Theilung nicht gerechtfertigt sein, wie sie es hier im vollkommensten Maße ist. Man macht bei dieser Materie eine zweckmäßige Unterscheidung nach der Zeit, wenn man dabei auch in eine Periode zurückgehen muß, in welcher es zwar wie immer in der Kirche Kirchenämter, aber noch keine kirchlichen Beneficien als eine Nachbildung der als Lohn für Kriegsdienste verliehenen gab. Der Fortschritt des Christenthums in älterer Zeit führte auch eine ununterbrochene Theilung der Kirchenämter mit sich. So wie es sich als nothwendig herausstellte, aus einer Diöcese mehrere zu machen, so wiederholte sich das Nämliche in dem kleineren Kreise bestehender Kirchenämter in der einzelnen Diöcese. Wurden hier zuerst in bestimmten Ortschaften Pfarreien gegründet, so erwiesen sich bei Zunahme der christlichen Bevölkerung die anfänglich gezogenen Bezirke zu groß[15]

---

13) S. §. 380. II. S. 286.

14) Vergl. Bd. 5. §. 220. S. 339.

15) Mancher derselben umfaßte fünfundzwanzig Quadratmeilen. Vergl. *Nardi,* Dei parrochi. Tom. II. p. 471.

und es mußten aus einem derselben mehrere gemacht werden [16]. Hierin hatte der Bischof natürlich freie Hand, nur verweisen ihn die Canones an den Rath seines Capitels.

V. Mit diesem Verfahren hielt man begreiflicher Weise erst dann ein, wenn die Bekehrung der gesammten Bevölkerung einer Diöcese vollendet war. Dadurch hörte im Allgemeinen das Bedürfniß nach Theilungen auf und es war allmählig eine feste Begrenzung der Pfarreien eingetreten. Zur Vermeidung von mannigfachen Streitigkeiten mußte es sich als zweckmäßig bewähren, wenn der Grundsatz aufgestellt wurde [17], daß nicht bloß bei den höheren, sondern auch bei den niederen Beneficien fortan keine Theilung stattfinden sollte. Insbesondere hat gerade das große Concilium von Tours, auf welchem mehr als fünfhundert Kirchenfürsten unter dem Vorsitz Alexander's III. versammelt waren, dieses Verbot ausgesprochen [18]. Demgemäß begründet dieses Concilium in der vorliegenden Materie einen wichtigen Zeitabschnitt. Es mag jedoch hierbei dahingestellt bleiben, ob das in dem Cap. *Majoribus* enthaltene Verbot, seiner unmittelbaren und nächsten Bestimmung nach, sich nicht mehr auf eigentliche Präbenden und auf Dignitäten, als auf die Pfarreien bezogen habe; es ist wenigstens auffallend,

---

[16]) Vergl. *Dicta Gratian.* post Can. *Praecipimus.* 53. C. 16. Q. 1. Sicut duo episcopatus suprascripto modo in unum possunt redigi, et unus in duos valet dividi, sic etiam episcopus de baptismalibus et parochianis ecclesiis facere potest cum consensu suorum clericorum.

[17]) *Berardi* l. c. p. 105.

[18]) Cap. *Majoribus.* cit.

daß alle diejenigen Decretalen im Corpus juris, welche das Concilium von Tours allegiren[19], nur der Präbenden erwähnen, während das mit größter Wahrscheinlichkeit als jünger zu erachtende Cap. *Ad audientiam*[20], worin von Alexander III. eine Entscheidung über die Theilung einer Pfarrei abgegeben wird, jenes Conciliums nicht gedenkt. Es hat darum aber dennoch auch in Betreff der Pfarreien jenes Concilium einen unbedingten Einfluß gehabt, so daß man in der zuletzt erwähnten Decretale nur eine sehr strict zu interpretirende Ausnahme erkennt[21]. Der Inhalt dieses Cap. *Ad audientiam* ist schon früher[22] als Beispiel dafür hervorgehoben worden, daß bei Errichtung neuer Kirchenämter ganz besondere Rücksicht auf bereits bestehende Rechte dritter Personen genommen worden sei: der Umstand, daß die Bewohner eines Dorfes nur unter großen Schwierigkeiten zur Winterszeit rechtzeitig zur Pfarrmesse eintreffen konnten, bot die Veranlassung dazu, daß hier ausnahmsweise zur Theilung der Pfarrei geschritten wurde. Man gestattete sich nun nicht, trotz der Analogie, welche der von Gregor dem Großen herrührende Can. *Praecipimus*[23] darbot, worin die Theilung einer Diöcese wegen erheblicher Zunahme der Menge der Gläubigen für zulässig erklärt wird, in der aus gleicher Ursache hervorgegangenen Beschränktheit des Raumes einer Pfarrkirche auch

[19]) S. oben §. 379. II. S. 273.

[20]) Cap. 3. X. d. aedif. eccles. (III. 48.) Bei *Jaffé*, Regesta Rom. Pontif. ist diese Decretale unter Nr. 8949 verzeichnet.

[21]) *Berardi* l. c. p. 104.

[22]) S. oben §. 380. V. S. 290.

[23]) Can. 53. C. 16. Q. 1.

einen Theilungsgrund des Parochialbeneficiums anzunehmen[24], was um so mehr auffällt, als bei den Präbenden die Theilung wegen Nützlichkeit oder Nothwendigkeit regelmäßig genehm gehalten wurde[25]. Auch das Concilium von Trient[26] hat diesen Standpunkt festgehalten: indem es einerseits die Theilung einer Pfarrei deshalb gestattet, weil viele Angehörige in solcher Entfernung von der Pfarrkirche wohnen, daß sie dieselbe nur mit großer Beschwerde erreichen können, hat es andrerseits für den Fall, daß die Kirche die allmählig zu groß gewordene Gemeinde nicht mehr fassen kann, den Pfarrern die Pflicht auferlegt, durch Aufnahme von Hülfspriestern für die Bedürfnisse ihrer Parochianen zu sorgen. Auch aus den, freilich nicht immer sich ganz gleich gebliebenen[27] Entscheidungen der Congregatio Concilii läßt sich erkennen, daß sie möglichst die Theilung vermeiden wollen. Denn, wenn sich auch so manche Beispiele finden, daß sie dieselbe wegen Beschwerlichkeit des Weges gestatten[28], so wurde doch in einem derartigen Falle, in der *Causa Lucen. Sarzanensis,* das auf Theilung der Pfarrei gerichtete Bittgesuch abschläglich beschieden[29], obgleich die Entfernung des Dorfes, worin

---

[24]) *Berardi* l. c. hält sich für berechtigt für die Zeit vor dem Concilium von Trient für gänzlich unstatthaft zu erklären.

[25]) S. oben §. 379. III. S. 274.

[26]) *Conc. Trid.* Sess. 21. d. Ref. c. 4.

[27]) Vergl. *Giraldi,* Expos. jur. pontif. p. 458.

[28]) — Propter longam sive arduam viam. — S. die Declarationen (sub n. 7.) zu *Conc. Trid.* l. c. in der Richterschen Ausgabe.

[29]) S. *Causa Lucen. Sarzan.* ann. 1732. (ebend. n. 6.)

die Bittsteller wohnten, von der Pfarrkirche auf fünfzehnhundert Schritte, der Weg als so rauh und beschwerlich angegeben wurde, daß die Leute weder zur Messe noch zur Christenlehre kommen könnten, und die Kranken öfters ohne Empfang der Sterbsacramente aus dem Leben schieden; dazu kam, daß die Bewohner des betreffenden Dorfes sich erboten hatten, alle zeitlichen Mittel herbeizuschaffen. Auch als die Sache zum zweiten Male an die Congregation kam, bestätigte diese ihre frühere Entscheidung und räumte nur soviel ein, daß der Bischof einen Vicarius perpetuus für die Gemeinde bestellte und diesem die Stolgebühren überließ, während alle übrigen Einkünfte dem Pfarrer verblieben. Wenn nun aber wegen überwiegender Gründe wirklich eine Theilung eines Parochialbeneficiums vorgenommen werden soll, so kann dieß auf verschiedene Weise geschehen: entweder werden nämlich die beiden Theile desselben ganz selbstständig gemacht oder es wird zwischen ihnen das Verhältniß einer Mutterkirche (Matrix Ecclesia) und Tochterkirche (Filia) begründet, wie dieses in dem Cap. *Ad audientiam* vorgesehen ist[30]. Darnach behält der Pfarrer der ersteren Kirche das Präsentationsrecht für die Filia und gewisse Ehrenvorzüge hinsichtlich dieser; das Nähere über diese Verhältnisse wird in dem betreffenden Theilungsinstrumente festgesetzt.

§. 382.

β. Belastung der Beneficien mit Pensionen.

I. Eine Theilung eines Beneficiums kann unter Umständen auch darin liegen, wenn dasselbe mit einer

---

30) Vergl. oben §. 380. V. S. 291.

Pensio belastet wird, sobald nämlich dieselbe den Zweck hat, einem Andern auf seine Lebensdauer das Recht zu geben, neben dem eigentlichen Beneficiaten aus dessen Beneficium einen Theil der Früchte desselben zu beziehen. Verhältnisse der Art, daß in einzelnen besonderen Fällen einem Cleriker außerordentlicher Weise eine Unterstützung aus dem Kirchenvermögen angewiesen wurde, kamen natürlich von jeher vor [1]. Wenn nicht schon der Fall des pamphilischen Bischofs Eustathius, von welchem die Akten des Conciliums von Ephesus Auskunft geben [2], so gehört doch sicher der des abgesetzten Bischofs Domnus von Antiochia hieher, welcher auf dem Concilium zu Chalcedon mehrmals zur Sprache gebracht wurde [3]: man bewilligte dem Bischof aus dem Vermögen der Kirche von Antiochien und zwar unter dem Namen eines Almosens eine jährliche Sustentation [4]. Auf dem nämlichen Concilium wurde auch der Streit des Stephanus und Bassianus über den bischöflichen Stuhl von Ephesus verhandelt [5]: Man entschied sich dafür, einen Dritten zu

[1]) Vergl. *Thomassin,* Vetus et nova eccles. discipl. P. III. Lib. II. cap. 29. sqq. (Tom. VIII. p. 150 sqq.)

[2]) *Conc. Ephes.* Act. VII. Epist. Paraph. ad Conc. (bei *Hardouin,* Conc. Tom. I. col. 1625.) — Vergl. Hefele, Conciliengeschichte Bd. 2. S. 195.

[3]) *Conc. Chalced.* Act. X. (*Hardouin* l. c. Tom. II. col. 544. col. 562.) Vergl. Hefele a. a. O. S. 472. S. 483.

[4]) Vergl. noch *van Espen,* Jus eccles. univ. P. II. Sect. 3. Tit. 11. cap. 1. n. 6. seiner Diss. de convocatione et actis Conc. Chalced. §. 12. (Opp. Tom. III. p. 234) behauptet derselbe Autor ohne genügenden Grund die Unechtheit dieses Aktenstückes. Vergl. Hefele a. a. O. S. 472. Note 2.

[5]) *Conc. Chalc.* Act. XI. XII. (*Hardouin* l. c. col. 547. col. 559.) Vergl. Hefele a. a. O. S. 473 u. ff.

wählen und gab Jedem der beiden Andern eine jährliche Unterstützung von zweihundert Goldgulden. Andere Beispiele bieten die Briefe Gregor's des Großen, zwar meistens solche, wo es sich um derartige Gaben an vertriebene oder durch Altersschwäche untauglich gewordene Bischöfe handelte[6], indessen auch eines, wo für einen Priester, der zur Pönitenz in ein Kloster gesperrt worden war, ein Lebensunterhalt ausgeworfen wurde[7].

II. So lange das Kirchenvermögen einer Diöcese noch eine gemeinschaftliche Masse unter der Verwaltung des Bischofs bildete, waren derartige Ausgaben viel leichter zu bestreiten, als späterhin, nachdem die Vertheilung des Kirchenvermögens nach Beneficien und Pfründen vor sich gegangen war. Seither blieb für solche Fälle nichts Anderes übrig, als damit einzelne Kirchenämter zu belasten, indem man dem Betreffenden einen Antheil an den Früchten des Beneficiums eines Andern verlieh; dafür wurde nun der Name Pensio gebräuchlich. Es läßt sich nicht in Abrede stellen, daß mit der Auferlegung solcher Pensionen nicht selten ein großer Mißbrauch getrieben worden ist, indem sie zu gerechter Beschwerniß der Beneficiaten auch an Solche gegeben wurden, die ihrer gar nicht bedurften[8]. Dadurch

---

[6]) *Gregor M.* Epist. Lib. III. ep. 55 (*Migne,* Tom. LXXVII. col. 650.) Lib. V. ep. 12. col. 733. Lib. XIII. ep. 5. col. — Vergl. *Johann. Diac.* Vita S. Gregor M. Lib. III. cap. 27. (*Migne,* Tom. LXXV. col. 145.) Lib. IV. cap. 39. col. 201. Vergl. *Thomassin* l. c. n. 8—10.

[7]) *Gregor M.* Epist. Lib. I. ep. 42. col. 495.

[8]) Cap. *Conquerente.* 6. X. d. cler. non resid. (III. 4; *Alex.* III.)

verloren sie ihren eigentlichen Charakter von Unterstützungen und konnten für Manche leicht dazu dienen, um unter Umgehung des Verbotes der Pluralität, sich auf einem andern Wege schadlos zu halten. Vornehmlich dienten aber die Resignationen träger Geistlichen dazu, das Amt an Andere zu überlassen, sich selbst aber die Früchte desselben ganz oder zum größten Theile vorzubehalten[9]. Es war sehr natürlich, daß unter solchen Umständen die Angelegenheit der Pensionen allmählig immer mehr zum Gegenstande der gesetzlichen Abhülfe gemacht werden mußte und in der That gaben sich Päpste und Concilien die größte Mühe den vielen Mißbräuchen zu steuern[10]. Insbesondere waren es Alexander III. und Innocenz III., die ihre gesetzgeberische Thätigkeit gegen das Unwesen, das mit den Pensionen getrieben wurde, richteten; indessen es läßt sich trotzdem nicht in Abrede stellen, daß im Laufe der Zeit, vornehmlich während des Schisma's, die Pensionen von Neuem Veranlassung zu großem Aergerniß in der Kirche wurden[11].

III. Hatte das Concilium von Tours die Section oder wie dasselbe sich ausdrückt, die Scission der Beneficien verboten[12], so schloß sich unter Alexander III. das dritte Lateranensische Concilium hieran genau mit einem Verbote der Belastung der Beneficien mit Pen-

---

[9]) Cap. un. X. Ut eccles. benef. (III. 12; *Innoc.* III.) — non licuit ex pactione vel conventione quacunque concedere nudum officium et tibi retinere fructus.

[10]) Vergl. *Thomassin* l. c. cap. 31. n. 5. p. 166.

[11]) S. *Thomassin* l. c. n. 10. p. 172.

[12]) Cap. *Majoribus*. 8. X. d. praeb. (III. 5.)

sionen an[13]. Auch dieses hebt, wie das Concilium von Tours, es hervor, daß die kleineren Beneficien nicht anders behandelt werden sollten, als die größeren; wie also auf diese keine Pensionen auferlegt werden sollen, so will es auch jene davon verschont wissen, insbesondere aber verbietet es den Bischöfen, etwa zu ihren eigenen Gunsten die Beneficien ihrer Diöcese mit Pensionen zu belasten. Wenn es aber dennoch zur Auferlegung einer Pension kommen soll, so bedarf es dazu gesetzlich als genügend anerkannter Gründe[14]; als solche erscheinen: friedliche Vermittelung eines Rechtsstreites[15], Tausch zweier in ihren Erträgnissen ungleicher Beneficien[16], Resignation[17], Gebrechlichkeit der Beneficiaten[18] und Unterstützung eines Clerikers in seinen Studien[19]. Von der ausdrücklichen Angabe des Grundes kann vorkommenden Falles nur der Papst wegen des ihm an allen Beneficien zustehenden Dispositionsrechtes befreit sein[20]. Ueberhaupt aber ist es erforderlich, daß die Pensio nur

[13]) Cap. *Prohibemus.* 7. X. d. censib. (III. 39.) — Vergl. Can. *Quia regulares.* 1. §. *Eadem.* d. suppl. negl. prael. in Clem. (I. 5.)

[14]) S. *Thomassin*, l. c. n. 4. p. 163. — *Ferraris,* Prompta Biblioth. v. Pensio. n. 18. — *Devoti,* Instit. jur. can. Tom. II. Tit. 14. §. 33.

[15]) Cap. *Nisi essent.* 21. X. d. praeb. (III. 5; *Innoc.* III.)

[16]) Cap. *Ad quaestiones.* 6. X. d. rer. permut. (III. 19; *Clem.* III.)

[17]) S. Lehrbuch des Kirchenrechts. §. 85. S. 179 u. f.

[18]) Cap. *Tua nos.* 4. X. d. cler. aegrot. (III. 6; *Clem.* III.)

[19]) S. oben §. 379. IX. S. 283.

[20]) *Fagnani,* Comm. ad Cap. *Nisi essent.* cit. n. 15.

von dem dazu berechtigten Kirchenobern und nicht bloß in Folge eines unter den Parteien abgeschlossenen Vertrages auferlegt werde. Die Frage: wer dieser Kirchenobere nach Verschiedenheit der Fälle sei? hat den Stoff zu einer nicht ganz unerheblichen Controverse geboten[21]. Diese dreht sich speciell darum, in wie weit neben dem Papste der einzelne Bischof, dem an sich schon das gemeine Recht mit seinem Verbote im Wege steht, befugt sei in seiner Diöcese die Beneficien mit Pensionen zu belasten?

IV. Ist in der nothwendigen Angabe der Gründe überhaupt schon dem Rechte des Bischofs in Betreff der Pensionen eine Schranke gezogen, so versteht es sich von selbst, daß dieser eine solche Last nicht auf Grund eines Vertrages auflegen kann, den er mit dem künftigen Beneficiaten vor der Verleihung abschließt, denn dieß wäre Simonie. Da es außerdem gesetzlich anerkannt ist, daß zur Auflage einer Pension die Zustimmung des Beneficiaten erforderlich ist, so folgt daraus, daß mit einer solchen während der Zeit der Vacanz des Beneficiums gar nicht vorgegangen werden kann[22]. Eine weitere gesetzliche Beschränkung des Bischofs findet sich in einem in die Decretalen aufgenommenen Verbote der vierten Lateranensischen Synode[23], welches dahin gerichtet ist, daß überhaupt keine so hohe Pension auferlegt werden dürfe, durch welche der damit beschwerte Beneficiat in dem Bezuge einer genügenden Sustentation behindert wird. Der Unfug in dieser Hinsicht war in damaliger Zeit öfters

---

[21]) *Fagnani* l. c. behandelt diese Controverse ausführlich.

[22]) *Fagnani* l. c. n. 18. n. 22.

[23]) Cap. *Exstirpandae.* 30. X. d. praeb. (III. 5.)

so weit gegangen, daß mancher Pfarrer nicht mehr als den sechszehnten Theil seines Zehntens bezog, was dann die natürliche Folge hatte, daß nur sehr untaugliche und meistens ungebildete Subjecte sich zu diesen mit Pensionen belasteten Aemtern meldeten. Eben darum hielt es das Concilium von Trient für nothwendig, noch einen Schritt weiter zu gehen und alle Parochialbeneficien, deren Reinertrag die Summe von einhundert Ducaten nicht erreichte, vor jeder Auflage der Art sicher zu stellen[24]. Dennoch wucherte das Uebel der Ueberbürdung der Pfarreien fort, so daß Papst Innocenz XII. es für nöthig erachtete, durch seinen Prodatar im Jahre 1692 ein Edict ergehen zu lassen, wonach er sämmtliche Parochialbeneficien von der Belastung mit Pensionen ausnahm[25]. Allein dieß war eben nur ein Edict, welches mit dem Tode des Papstes ein Ende hatte; dadurch fand sich Benedict XIII. im Jahre 1724 bewogen, den Inhalt desselben in seine Constitution *Quanta* aufzunehmen[26]. Der fromme Papst hebt es klagend hervor, wie er während seines bereits fünfzigjährigen Episcopates — er war bekanntlich zuvor Erzbischof von Benevent — die traurige Erfahrung habe machen müssen, daß die Pfarreien in Italien dermaßen mit Pensionen überbürdet seien, daß die Rectoren sich außer Stande sähen, ihre ihnen von Gott auferlegte Pflicht, für die Armen zu sorgen, nachzukommen; um so weniger

---

[24]) *Conc. Trid.* Sess. 24. d. Ref. cap. 13. §. *Ad haec.*

[25]) *Innoc.* XII. Editio. *Volendo la Sua Santitá.* ann. 1692. (s. *Guerra,* Epitome Pontif. Constit. Tom. III. p. 56.)

[26]) *Bened.* XIII. Const. *Quanta.* ann. 1724. (bei *Ferraris* l. c. n. 28.)

könnten sie sich den Schmuck und die Zierde ihrer Kirchen, wie es der Heiligkeit derselben geziemt, angelegen sein lassen. In allen diesen Fällen war also vielfältig gegen das Gesetz verstoßen worden und das seitens der Bischöfe um so mehr, als die vom Papste auferlegten Pensionen sich überhaupt nicht weiter als bis auf ein Drittel der Früchte erstreckten[27].

V. Indem nun aus der Darlegung dieser Verhältnisse hervorgeht, daß die Bischöfe in der Auferlegung von Pensionen ganz unzweifelhaft Nichts weniger als freie Hand haben, kommt es nunmehr vorzüglich darauf an, in Betreff der Pensionen selbst eine Unterscheidung zu ziehen. Diese bestimmt sich darnach, je nachdem die Pension für die Lebensdauer des onerirten Beneficiaten oder auf die des Pensionärs gewährt wird[28]; im ersteren Falle ist sie eine bloß persönliche und zeitweilige, im letzteren hingegen eine eigentliche Reallast, die auf das Beneficium gelegt ist und als solche auch auf den Nachfolger des Beneficiaten übergeht. Es unterliegt keinem Zweifel, daß die Auflage einer bloß persönlichen Pension dem Bischofe gestattet ist, nur darf sie nicht in einer Quote der Früchte bestehen, sondern muß in einer bestimmten Quantität festgestellt werden[29]. Unter diesen Voraussetzungen darf der Bischof auch auf seine eigene Mensa episcopalis eine Pension übernehmen. Der Grund, warum diese Art von Pensionen leichter gestattet ist, liegt eben darin, daß durch sie das Beneficium nicht

---

[27]) *Ferraris* l. c. n. 27.

[28]) Vergl. *Fagnani* l. c. n. 28. — *Ferraris* l. c. n. 9.

[29]) *Ferraris* l. c. n. 17.

getheilt wird, während die Realpension offenbar eine Section desselben, wenn auch nur in Beziehung auf den Fruchtertrag mit sich führt. Für diese Unterscheidung in Betreff der Pensionen kommt ganz vornehmlich die vom Papst Innocenz III. herrührende Decretale *Nisi essent*[30] in Betracht, von welcher man nicht weiß, an welche Adresse sie ursprünglich gerichtet worden ist. Der darin enthaltene Rechtsfall ist folgender: es hatte, als es sich vermuthlich in einem Collegiatstifte um die Besetzung eines Priorates handelte, eine zwiespältige Wahl stattgefunden; die Entscheidung wurde mehreren durch Compromiß delegirten Richtern überlassen. Diese fanden für gut, um des Friedens willen, die Sache in der Weise auszugleichen, daß der Eine der Gewählten wirklich das Priorat erhielt, dafür aber es übernahm an den Andern jährlich vierzig Lire von den Erträgnissen seiner Pfründe zu zahlen, welche Summe durch einen Beitrag des Capitels bis auf sechzig erhöht wurde. Hiermit waren Alle zufriedengestellt, aber die Sache war im Princip doch nicht so unbedenklich und der Papst nahm wegen des gefährlichen Beispieles, welches hierin lag, nicht geringen Anstand daran. Nur in Anbetracht der sonst bewährten Einsicht und Unbescholtenheit der Richter sowohl als auch der Parteien fand er sich bewogen, die getroffene Anordnung, zwar nicht als Uebereinkunft der Parteien, sondern nur als richterlichen Schiedsspruch bestehen zu lassen, oder vielmehr, wie er sich ausdrückt, zu dulden. Es geschah dieß jedoch unter der Voraussetzung, daß bloß die Person des Priors als mit der

---

[30]) Cap. 21. X. d. praeb. (III. 5.)

Pension belastet angesehen werden sollte, nicht aber die Dignität des Priorates, so zwar, daß durchaus keine Theilung desselben oder etwa eine Pflicht des Nachfolgers jene sechzig Pfund ebenfalls zu zahlen, angenommen werden dürfte. Diese glückliche Aufrechterhaltung des Princips hat den Summator des Cap. *Nisi essent* zu dem Ausrufe veranlaßt: „Das ist eine herrliche Entscheidung und im ganzen Corpus juris findest du keine ihr ähnliche[31]!“ Der Hauptpunkt also, auf den es ankommt, ist der, daß die Pflicht, die Pension zu zahlen, nicht auf den Nachfolger übergeht; ein Grundsatz, den die Decretalen auch darin festhalten, daß sie einen derartigen selbst unter dem Widerspruche des Bischofs aber unter schiedsrichterlicher Auctorität geschlossenen Vertrag anerkennen[32]. Hieraus ist man aber nicht, wie ältere Canonisten es gethan[33], berechtigt, den Schluß zu ziehen, daß der Bischof auch befugt sei, eine solche Pension auf ein Beneficium zu legen, zu deren Entrichtung der Nachfolger des gravirten Beneficiaten verpflichtet sein soll[34].

VI. Wenn nun im Gegensatze zu einer solchen Personalpension, wie sie Innocenz III. in dem Cap.

---

[31]) Ista est pulcherrima dispositio, et in toto corpore juris non habes consimilem.

[32]) Cap. *De caetero.* 5. Cap. *Veniens.* 8. X. d. transact. (I. 36; *Alex.* III.) — Die spätere Praxis der Römischen Curie ist aber dagegen.

[33]) Vergl. darüber *Fagnani* l. c. n. 32. sqq. — S. auch *Ferraris* l. c. n. 21. — *Devoti* l. c. §. 32.

[34]) Eine gründliche Widerlegung dieser Meinung gibt *Fagnani* l. c. n. 39. sqq.

Nisi essent vorgesehen hat, auf ein Beneficium eine Realpension gelegt werden soll, so kann dieß nur durch den Papst geschehen. Sie kommt einer wirklichen Section des Beneficiums gleich und wird daher auch ganz übereinstimmend mit einer solchen behandelt[35], so daß in ihr gleichsam ein Beneficium an einem andern errichtet wird[36]. Wer demnach eine solche Pension bezieht, kann sich derselben auch als eines subsidiarischen Ordinationstitels bedienen[37] und ist bei der Bitte um ein Beneficium verpflichtet, des Umstandes Erwähnung zu thun, daß er Pensionär sei, damit er sich in Betreff des zu erwirkenden Rescriptes nicht einer Obreption schuldig mache[38]. Eine solche Pension wird daher auch gleich einem Beneficium propter officium[39] und eben darum an keinen Laien gegeben[40]; zugleich bringt sie für den Pensionär die Pflicht mit sich, Tonsur und geistliche Kleidung (— jedoch nur wenn die Pension sich auf mehr als sechzig Kammergulden beläuft —) zu tragen, so wie täglich das Officium parvum beatae Mariae Virginis zu

---

[35]) Diese Frage, in wie weit die Pensio für ein Beneficium zu gelten hat, ist von *Fagnani*, Comm. ad Cap. *Ad audientiam.* (II.) 31. X. d. rescr. (I. 3.) n. 40. sqq. erörtert worden.

[36]) *Fagnani* l. c. n. 43.

[37]) S. Bd. 1. §. 57. S. 621.

[38]) S. Bd. 3. §. 155. S. 654 u. f.

[39]) *Fagnani* l. c. n. 80. — Comm. ad Cap. *Cum in cunctis.* 7. X. d. elect. (I. 6; *Alex.* III.) n. 97.

[40]) Vergl. *Pii.* V. Const. *Sacrosanctum.* ann. 1568. §. *Itaque.* 2. (Bullar. Roman. Edit. Taur. Tom. VII. p. 710. — *Sixt.* V. Const. *Cum sacrosanctam.* ann. 1589. §. *Nos praeterea.* 2. (Tom. IX. p. 67.)

beten[41]. Als ein eigentliches Beneficium würde die Pensio insbesondere dann erscheinen, wenn für einen Theil einer Gemeinde ein Vicarius perpetuus in der Weise bestellt wird, daß er auch einen Theil der Früchte des Parochialbeneficiums erhält[42]. In dieser Hinsicht ist die zuvor erwähnte Declaration der Congregatio Concilii in der Causa Lucen. Sarzanensis[43] noch einmal in Betracht zu ziehen. Ihre erste Entscheidung hatte jene dahin abgegeben, daß für die fragliche Ortschaft (in villa Meridii) zwar ein Vicarius perpetuus bestellt, daß aber die Bewohner derselben ausschließlich für seinen Unterhalt zu sorgen hätten. In Folge einer sehr lebhaften Remonstration der Bittsteller ging die Congregation zwar in der Hauptsache nicht von ihrer ersten Decision ab, allein sie gestattete doch, daß dem Vicarius perpetuus, der auf Grund eines auszuschreibenden Pfarrconcurses ausersehen werden sollte, wenigstens die sonst aus dieser Ortschaft dem Pfarrer zufließenden Stolgebühren überwiesen werden sollten; ein Schritt weiter und die Section, welche jene begehrt hatten, wäre, wenn auch in anderer Form, bewilligt worden.

VII. Wenn nun auch aus den angegebenen Verhältnissen sich so manche Analogie zwischen Beneficium und Pension entnehmen läßt, so ist diese dessenungeachtet,

---

41) *Pii* V. Const. *Ex proximo*. ann. 1571. §. *Nos huic.* 2. c. f. (Tom. VII. p. 943.)

42) S. oben §. 380. V. S. 291.

43) Vergl. *Fagnani,* Comm. in Cap. *Ad audientiam.* cit. n. 14. n. 42. n. 46.

ausgenommen wo sie wirklich als Titulus beneficii gegeben wird, doch nicht völlig jenem identisch[44]; denn die Pensio erlischt mit dem Tode des Pensionär, hat also keine Perpetuität, so wie auch bei ihr keine Vacanz eintritt, eben so wenig wird durch sie zwischen dem Pensionär und der Pension ein auch nur entfernt einer Ehe vergleichbares Verhältniß eingegangen; die Pension erfordert auch keine Residenz und kann ohne Consens der Kirchenobern resignirt werden.

§. 383.

γ. Die Vereinigung der Beneficien.*

I. Im Gegensatze zu jenen Fällen der Theilung der Beneficien, in welchen dieselbe in Folge der weiteren Verbreitung des Christenthumes eintrat[1], ist die Vereinigung von Kirchenämtern miteinander häufig ein betrübendes Zeichen davon, daß in Gegenden, wo einst die Religion des Heiles blühte, diese in Abnahme gekommen ist. So konnte es oft dahin kommen, daß die dem früheren Bedürfniß entsprechend gegründeten Kirchenämter in späterer Zeit das wirkliche Bedürfniß überstiegen. Vornehmlich hat sich dieß in Betreff der Bisthümer gezeigt; insbesondere ist es eine auffallende Erscheinung, wie sehr sich im Laufe der Zeit die Dinge in

---

44) *Fagnani* l. c. n. 37. sqq.

*) Vergl. *J. B. Turricellius,* De beneficiorum unione ex sententia S. Rom. Rotae tractatus. Ferrar. 1674. fol. — *Slevogt.* De unione ecclesiarum et beneficiorum. Jen. 1678. 4. *Rebuff,* Praxis beneficiaria. Tit. De unionibus. — *Garcias,* de beneficiis. P. XII. cap. 2. (Tom. II. p. 364. sq.)

1) S. §. 381. IV. S. 299.

Italien ungünstig gestaltet hatten[2]. Die Einbrüche der verschiedenen germanischen Völkerschaften, zuletzt der Langobarden und späterhin die Verheerungen, welche die Sarrazenen verursachten, hatten die Plünderung und Zerstörung vieler bischöflichen Kirchen zur Folge gehabt und schon Gregor der Große, wie seine Briefe es mit vielen Beispielen beweisen[3], sah sich in der traurigen Lage, so manche Bisthümer, die nicht mehr selbstständig fortdauern konnten, mit einander zu vereinigen. Indessen auch die niederen Kirchenämter geriethen unter solchen Verhältnissen oft gänzlich in Verfall, so daß dieselben dann nicht mehr wie zuvor zum standesmäßigen Lebensunterhalte eines Geistlichen ausreichten; auch hier schlug man dann den Weg ein, sie miteinander zu vereinigen. Begreiflicher Weise konnte dieß nur unter kirchlicher Auctorität geschehen und so wie der Papst das Recht hatte, die Bisthümer zu uniren, so stand jedem Bischofe die Befugniß zu, aus Gründen des Nutzens und der Nothwendigkeit die niederen Kirchenämter seiner Diöcese miteinander zu vereinigen. Dieß hat Papst Cölestin III. in einem Briefe an einen Bischof, Namens Faustinus, als Grundsatz ausgesprochen, indem er diesem schreibt[4]:

---

[2]) Vergl. Bd. 6. §. 275. S. 141 u. f. Es ließe sich aber, was die Zeit der ersten Jahrhunderte der Kirche betrifft, diese Erscheinung vielleicht auch dadurch erklären, daß anfänglich in Italien von Rom aus die Einsetzung von Bischöfen selbst in einander benachbarten Orten als ein Mittel zur schnelleren Verbreitung des Christenthumes diente und daß daher, nachdem dieser Zweck erreicht war, viele der kleinen Diöcesen ohne Nachtheil mit einander vereinigt werden konnten.

[3]) S. Bd. 5. §. 220. S. 351 u. f.

[4]) Cap. *Sicut unire*. 8. X. d. excess. praelat. (V. 31.)

„So wie es Sache des Papstes ist, Bisthümer zu uniren und sie einer fremden Gewalt zu unterwerfen, so steht die Vereinigung und Unterwerfung der Kirchen seiner Diöcese dem Bischofe zu." Die betreffende Decretale, das Cap. *Sicut unire,* hat ihre Stelle in dem Titel de excessibus praelatorum gefunden und ihr Inhalt wird von Hostiensis als ein Casus multum allegabilis bezeichnet. Es hatte nämlich ein Prior sein in der Diöcese des Bischof Faustinus belegenes Kloster, ohne diesen zu befragen, mit einem andern unirt und zwar in der Meinung, sich durch die dazu eingeholte Confirmation des Metropoliten ganz sicher zu stellen; durch deren Ertheilung hatte aber der Metropolit sich einen Uebergriff in die Rechte seines Suffraganen erlaubt und hierin liegt der Grund, warum die Decretale jenen Platz erhalten hat. Cölestin nahm den Bischof gegen diesen Exceß in Schutz und erklärte die von dem Prior vorgenommene Union für völlig ungiltig. —

II. Bevor jedoch zur weiteren Erörterung dieses Gegenstandes geschritten werden kann, ist es erforderlich zwischen zweien Hauptarten der Union einen Unterschied zu ziehen, nämlich zwischen der Personal- und Realunion; ein Unterschied, der jedoch nicht ganz in dem Sinne genommen wird, wie er sich auf dem politischen Gebiete in Betreff der Vereinigung von Ländern und Reichen findet. Eben jenen Unterschied drücken auch die Bezeichnungen Unio temporaria und perpetua aus; oder deutlicher, die Personalunion besteht auf dem Gebiete des canonischen Rechtes darin, daß ein Beneficiat zu einem Kirchenamte, welches er bereits besitzt, auf seine Lebenszeit noch ein zweites erhält, ohne daß diese

beiden Beneficien auf die Dauer mit einander verbunden würden, sondern eben nur vorübergehend in der Person des Inhabers vereinigt sind; mit seinem Tode hört die ganze Vereinigung auf. Bisweilen kommt es vor, daß der Papst in einem Rescriptum gratiae eine solche temporäre Cumulation „ad nostrae voluntatis beneplacitum" gestattet, die dann durch seinen Widerruf oder seinen Tod ihr Ende erreicht [5]; dieß ist dann aber eine bloße Ausnahme von der Regel, die nur unter sehr bestimmten Voraussetzungen eine derartige Vereinigung zuläßt. Einen wichtigen Abschnitt macht in dieser Materie das vierte Lateranensische Concilium, wofür die Decretale *Exposuisti* [6] ein interessantes Beispiel bietet. Im zwölften Jahrhunderte hatte man bei der bischöflichen Kirche von Vesprim dem Bedürfnisse der Canoniker dadurch abzuhelfen sich bemüht, daß man ihnen zu ihren geringen Pfründen noch die Erträgnisse einiger Capellen gegeben hatte. Das vierte Lateranensische Concilium [7] verbot aber, um dem großen Mißbrauche, der sich an eine derartige Vereinigung von Beneficien in Einer Hand anschloß, indem dadurch mindestens die Pflichten, die mit einem dieser Beneficien verbunden waren, vernachläßigt wurden, eine jede sogenannte Cumulation oder Pluralität, d. h. die temporäre oder Personalunion der Beneficien [8]. Der Bischof von Vesprim, welcher selbst auf dem Concilium erschienen war, hielt sich ver-

---

[5]) Cap. *Si gratiose*. 5. d. rescr. in 6to. (I. 3.) — Vergl. Bd. 5. §. 209. S. 145.

[6]) Cap. 33. X. d. praeb. (III. 5; *Honor*. III.)

[7]) Cap. *De multa*. 28. X. eod.

[8]) S. unten §. 390 u. ff.

muthlich noch längere Zeit zu Rom auf und erlebte hier den Regierungsantritt Honorius' III. Er verwendete sich damals bei diesem aber vergeblich für seine armen Canoniker, welche dadurch, daß ihnen jene Capellen nunmehr entzogen worden waren, sich in einer äußerst ungünstigen Lage befanden. Diese scheint allmählig so drückend geworden zu sein, daß manche derselben sich genöthigt sahen, ihre Stellen an der Cathedrale gänzlich aufzugeben und — nicht aber zur Ehre ihrer Kirche und des geistlichen Standes — sich im Dienste Anderer ihr Brod zu verdienen. Der Bischof stellte diese Sachlage dem Papste nochmals brieflich vor und dieser antwortete ihm dann[9]: wie er schon damals bei des Bischofs Anwesenheit in Rom bedauert habe, seine Bitte, weil sie im Widerspruche mit den Bestimmungen des Lateranensischen Conciliums stehe, abschlagen zu müssen und versicherte ihn, daß ihm das Loos der Canoniker zu Herzen gehe. Mit Rücksicht auf deren Lage, so wie auf die Verdienste des Bischofs und im Vertrauen auf diesen, erklärte der Papst es bei wirklicher dringender Nothwendigkeit und Nützlichkeit gestatten zu wollen, daß die Capellen auf immer mit den Canonikaten vereinigt würden, doch müsse den bei jenen angestellten Presbytern ebenfalls ein genügender Lebensunterhalt gesichert werden. Auf diese Weise wurde also vom Papste für diese Verhältnisse im Gegensatze zu der von dem Lateranensischen Concilium beseitigten Personalunion eine Realunion, zu deren Bezeichnung er den Ausdruck annectere gebraucht, als Aushülfe gestattet.

---

[9]) Cap. *Exposuisti.* cit.

III. Indem nun von der bloßen temporären Union hier einstweilen gänzlich Umgang genommen und nur die beständige Vereinigung in's Auge gefaßt werden soll, ist diese zunächst in ihren verschiedenen Arten zu schildern. Es geschah derselben bereits oben bei der Erörterung derjenigen Unionen Erwähnung[11], welche der Papst in Betreff der Bisthümer vorzunehmen pflegt; im Allgemeinen entscheiden, bis auf einige Ausnahmen, für die von den Bischöfen zu bewerkstelligenden Vereinigungen von Kirchenämtern, die nämlichen Grundsätze; zur Beurtheilung der einzelnen Fälle müssen aber zunächst immer die Unionsurkunden dienen.

1. Was zunächst die Unio aeque principalis oder Unio per aequalitatem anbetrifft[12], so besteht diese darin, daß zwei Beneficien in der Weise mit einander vereinigt werden, daß jedes neben dem andern seine Selbstständigkeit behält, beide zusammen aber stets nur einer und derselben Person gegeben werden. Darum ist dieß nicht eine bloße Personalunion und zwar deßhalb nicht, weil die Vereinigung eben nicht auf die Lebensdauer derjenigen Person, welche die Beneficien zusammen erhält, sondern für immer vorgenommen wird und daher jeder Nachfolger eines solchen Beneficiaten in den Besitz beider tritt. Dessenungeachtet werden diese

---

[10]) S. Lehrbuch des Kirchenrechts. §. 84. S. 174 u. ff.

[11]) S. Bd. 5. §. 220. S. 359 u. ff.

[12]) Für diese Verhältnisse entscheidet die Analogie des Cap. *Novit.* 1. X. Ne sede vacante aliquid innovetur. (III. 9. s. unten VII.) Vergl. *Fagnani,* Comm. ad Cap. cit. n. 4. — *Schmalzgrueber,* Jus eccles. univ. Lib. III. Tit. 5. n. 156—159.

stets genau von einander unterschieden: jede der beiden Kirchen behält ihre Privilegien für sich, ohne sie der andern mitzutheilen[13], auch ist keine derselben verpflichtet, den Bedürfnissen der andern mit ihren Erträgnissen auszuhelfen, was insbesondere dann in Betracht kommt, wenn etwa für die eine dieser Kirchen ein Vicar bestellt würde. Sind ferner dieselben Beneficia patronata, so werden auch die Rechte der beiderseitigen Patrone und zwar für jeden an dem bisher seinem Patronate unterstehenden Beneficium aufrecht erhalten; gehören sie verschiedenen Diöcesen an — in welchem Falle sie freilich nur ausnahmsweise durch den Papst unirt werden könnten[14] — so bleiben auch die Diöcesanrechte der beiden verschiedenen Bischöfe bestehen. Es zeigt sich endlich die eigenthümliche Natur dieser Art von Union darin, daß, obschon hier die Beneficien immer nur gemeinsam vacant werden können, dennoch Derjenige, welcher sich um sie bewirbt, auch jedes derselben in seiner Bittschrift namhaft machen muß. — Es ist leicht ersichtlich, daß diese Veränderung, wie sie durch eine Unio aeque principalis bewirkt wird, wenn sie noch eine Realunion bleiben und nicht eine Personalunion werden soll, in einem minderen Grade nicht stattfinden könnte. Daher

---

[13]) *Berardi,* Comm. in Jus eccles. univ. Tom. II. p. 96. faßt diese Union nicht richtig auf, wenn er sagt, daß hier die Privilegien der einen Kirche auf die andere übergehen. Er beruft sich dabei mit Unrecht auf *Fagnani* l. c. und *Rebuff,* Praxis. Tit. de Unionibus. n. 11., welche beide diese Bemerkung in Betreff der Unio per subjectionem machen.

[14]) S. unten IV.

ist es auch folgerecht, daß im Falle eines Zweifels stets für diese mindeste Veränderung präsumirt wird. Uebrigens kann sie auch aus den für diesen Act gebräuchlichen Worten: unimus illud et illud beneficium erkannt werden, während der Ausdruck: unimus oder annectimus beneficium illi beneficio eine andere Bedeutung hat[15] und zwar ist darunter zunächst zu verstehen:

2. Die Unio per subjectionem, die auch Unio accessoria, subjectiva oder plenaria, auch Subjectio per modum unionis genannt wird. Sie besteht darin, daß ein Beneficium einem andern, als dem höheren, untergeordnet wird[16]; dieses ist dann das principale, jenes das accessorium, ein Verhältniß, welches auch durch die Ausdrücke: Mater und Filia[17] bezeichnet wird. Das subjicirte Beneficium bleibt freilich auch hier erhalten, aber es verliert seine Selbstständigkeit; es bleiben zwar seine Pflichten, aber nicht alle seine Rechte bestehen, und es büßt gleichsam den Namen eines Beneficiums ein[18]. Demnach verliert auch eine exemte Kirche, welche einer nicht exemten untergeordnet wird, ihre Exemtion, während eine nicht exemte an der Exemtion derjenigen Kirche Theil nimmt, welcher sie annectirt wird. Ueberhaupt theilt die höhere Kirche der subjicirten ihre Privilegien mit; nicht aber wird ein einer Pfarrkirche annexirtes Beneficium darum ein Beneficium curatum[19],

---

15) *Schmalzgrueber* l. c. n. 161.

16) *Fagnani* l. c. n. — *Schmalzgrueber* l. c. n. 153. sqq.

17) Vergl. oben §. 383. V. S. 303.

18) *Fagnani*, Comm. ad Cap. *Dudum*. II. 54. d. elect. (I. 6.) n. 31.

19) *Fagnani*, Comm. ad Cap. *Exposuisti*. 33. X. d. praeb. (I. 5.) n. 13.

obschon es im Uebrigen die Natur des höheren Beneficiums annimmt[20]. Tritt bei dieser Art von Union in Folge einer Vacanz eine Bewerbung ein, so braucht Derjenige, welcher der Nachfolger des bisherigen Beneficiaten zu werden wünscht, bei seiner Bewerbung nur die Ecclesia principalis, nicht die accessoria zu benennen. — Seltener als diese ist

3. Die Unio per confusionem (Unio translativa, exstinctiva[21]), unter welcher die vollständige Verschmelzung zweier Beneficien mit einander zu Einem zu verstehen ist[22]. Hier hören also die beiden Beneficien als solche zu existiren auf; sie werden zusammen Ein Ganzes, ein neues Beneficium, und zwar in der Weise, daß sie sich gegenseitig ihre Privilegien mittheilen, unter welchen dann die vortheilhafteren vor andern den Vorzug haben.

4. Man könnte hieher auch noch ein viertes Verhältniß stellen, welches als Unio per suppressionem[23] bezeichnet zu werden pflegt; allein diese ist in der That weit mehr eine wirkliche Suppression, als eine Union. Eine solche tritt z. B. dann ein, wenn aus einem Canonicate eine Dignität gemacht werden soll; hier hört das Canonicat auf, aber seine Erträgnisse werden der Dignität (gleichsam einem neu geschaffenen Kirchenamte, dem es aber noch an den Früchten fehlt) annectirt; der

---

[20]) *Fagnani,* Comm. ad Cap. *Licet.* X. d. praeb. (I. 5.) n. 68.

[21]) S. *Fagnani,* Comm. ad Cap. *Exstirpandae.* n. 34.

[22]) *Schmalzgrueber* l. c. n. 152.

[23]) Vergl. *van Espen,* Jus eccl. univ. P. II. Sect. III. Tit. 12. cap. 1. n. 9.

Dignitär hat dann in Folge der Suppression durchaus kein Jus canonicale, sondern eben nur die Erträgnisse des ehemaligen Canonikates[24].

5. Im weiteren Sinne wird dann auch noch die Incorporatio zu den verschiedenen Arten der Union gezählt; dieselbe ist an bestimmte Voraussetzungen geknüpft, die weiter unten eine nähere Erörterung finden werden.

IV. Obschon der Bischof das Recht hat die niederen Beneficien seiner Diöcese in verschiedener Weise miteinander zu uniren, so ist er doch in demselben in mancher Beziehung beschränkt. Abgesehen davon, daß er nur ausnahmsweise[25] auch solche Beneficien uniren darf, welche einem päpstlichen Reservatrechte unterstehen, so ist es ihm nicht gestattet, irgendwelche Beneficien mit seiner Mensa episcopalis[26] oder auch mit der Mensa capitularis[27] zu vereinigen. Nicht minder verbietet Innocenz III. in der Decretale *Pastoralis*[28], daß ein Bischof ohne Zustimmung seines Capitels einzelne Kirchen oder deren Erträgnisse einem Kloster überlasse, es sei denn,

---

[24]) Der Fall, in welchem ein Dignitär zugleich das Canonicat erhält, gehört zu denen, bei welchen eine Dispensation erforderlich ist, indem derselbe eine unerlaubte Pluralität in sich schließt. Vergl. *Pyrrh. Corrad.* Praxis benef. Lib. II. cap. 13. n. 27. — Im Uebrigen s. wegen der Suppression, namentlich der Canonicate oben §. 381. II. S. 296.

[25]) S. unten V. S. 327.

[26]) Cap. *Si una.* 2. de rebus ecclesiae non alien. in Clem. (III. 4.) Vergl. *van Espen* l. c. n. 6.

[27]) Cap. *Si una.* cit. *Pyrrh. Corradus* l. c. n. 27.

[28]) S. Cap. 9. X. de his, quae fiunt a praelat. (III. 10; *Innoc.* III.)

daß er dazu eine ausdrückliche Genehmigung von dem Oberhaupte der Kirche erhalten hätte. Das Concilium von Trient hat dieses Verbot mit besonderer Anwendung auf die Pfarrkirchen dahin wiederholt und erweitert, daß derartige Unionen weder mit Klöstern, Abteien, Dignitäten und Präbenden oder Cathedral- und Collegiatstiftern, noch auch mit Spitälern und Pfründen der geistlichen Ritterorden vorgenommen werden sollen[29]. — War es in älterer Zeit gestattet gewesen, daß auch Kirchen verschiedener Diöcesen mit einander vereinigt wurden, so zwar, daß jeder Bischof seine Jurisdiction behielt[30], so hat dieß das erwähnte Concilium mit dem Beifügen untersagt[31], daß aus keinerlei Ursachen eine solche Vereinigung stattfinden dürfe, selbst dann nicht, wenn sich daraus eine Vermehrung der Würde des Gottesdienstes versprechen ließe. Das Concilium weist bei dieser Gelegenheit ausdrücklich auf den Zweck hin, warum die verschiedenen Diöcesen und Pfarreien von einander gesondert worden sind[32], nämlich damit die kirchliche Ordnung nicht in Verwirrung gerathe und eine solche würde sich unfehlbar an derartige Vereinigungen anschließen. Außerdem hat das Concilium auch noch wegen der mancherlei Mißbräuche, die hauptsächlich zum Zwecke der Umgehung des Verbotes der Pluralität mit den Unionen getrieben wurden, den Bischöfen und zwar als päpst-

---

[29]) *Conc. Trid.* Sess. 24. d. Ref. cap. 13. — S. unten §. 386. I. S. 355.

[30]) Cap. *Si una.* cit. Clem. (III. 4.)

[31]) *Conc. Trid.* Sess. 24. d. Ref. cap. 9.

[32]) Can. *Ecclesias.* 1. C. 13. Q. 1. (*Pseud. Isid.*) Vergl. *Leon. M.* Epist. 89. (bei *Migne,* Tom. 444.)

lichen Delegaten die Pflicht auferlegt[33], alle seit vierzig Jahren vorgenommenen Unionen genau zu prüfen und alle diejenigen, welche sich als ungesetzlich erweisen, zu rescindiren; diejenigen aber, welche noch nicht ganz zum Vollzug gelangt waren, sollten nicht ausgeführt werden, sobald sie jene Prüfung nicht aushielten. Die nämlichen Grundsätze gelten dann auch für den Fall, wenn eine Kirche, die der Bischof frei zu vergeben hat, mit einer Patronatskirche unirt werden sollte, die Vereinigung aber noch nicht stattgefunden hatte[34]. Bereits vor dem Concilium von Trient hatte Papst Hadrian VI. sich bewogen gefunden, zu einer ähnlichen Maßregel zu greifen: er widerrief nämlich die bei seinem Regierungsantritte vorbereiteten, aber noch nicht zur Ausführung gelangten Unionen. Diese Bestimmung hat ihre Aufnahme in die apostolischen Kanzleiregeln gefunden, unter denen sie auch gegenwärtig als die dreizehnte erscheint. Auf die zur Zeit des Regierungsantrittes eines Papstes bereits vollzogenen Unionen bezieht sich diese Regel nicht[35].

V. So ungünstig das Concilium von Trient im Allgemeinen den Unionen ist, so hat dasselbe doch für einzelne bestimmte Fälle die Vornahme derselben nicht bloß gestattet, sondern auch gesetzlich vorgeschrieben. Insbesondere ist dieß geschehen in Beziehung sowohl auf Bisthümer, als auch auf Parochialbeneficien, wenn ihre

---

[33]) *Conc. Trid.* Sess. 7. d. Ref. cap. 6.

[34]) *Conc. Trid.* Sess. 25. d. Ref. cap. 9.

[35]) Vergl. *Ferraris,* Prompta Biblioth. v. Beneficium. Art. X. n. 58. sqq. — S. auch *Riganti*, Comm. ad Reg. Cancell. Reg. 13. n. 28. sqq.

Einkünfte zu einer verhältnißmäßigen Geringfügigkeit herabgesunken sind. Da es unter solchen Umständen sich ereignen könnte, daß Niemand ein solches Beneficium annehmen möchte, so verordnet das Concilium die Aufbesserung durch Union kleinerer Beneficien[36] mit jenen. Das Nämliche wurde auch hinsichtlich der in Verfall gerathenen Capitelspfründen — analog mit jenem Falle der Canoniker von Vesprim[37] — vorgeschrieben. Vornehmlich hat aber das Concilium die Union dann anbefohlen, wenn es sich dabei um die Erreichung eines höheren Zweckes, namentlich um die Errichtung der bischöflichen Seminarien handelte; zu deren Gunsten sollten kleinere Beneficien unirt werden[38]. Dieser Gegenstand fand bereits oben bei der Darstellung der bischöflichen Erziehungsanstalten seine Erledigung, nur ist noch zu bemerken, daß solche einfache Beneficien im Nothfalle auch dann unirt werden dürfen, wenn sie einer päpstlichen Reservation unterstehen, doch müssen die Bischöfe in einem solchen Falle Sorge tragen, daß die Union bereits vorgenommen wird, ehe bei jenen eine Vacanz eintritt[39]. Ebenfalls ist es den Bischöfen gestattet, den Seminarien solche Beneficien zu uniren, deren Collation aus ihrer eigenen Nachläßigkeit an den höheren Kirchenobern devolvirt ist[40].

---

36) *Conc. Trid.* Sess. 24. d. Ref. cap. 15.

37) Cap. *Exposuisti*. cit.

38) *Conc. Trid.* Sess. 23. d. Ref. c. 18. — S. oben §. 363. I. S. 101.

39) Vergl. *Bened.* XIV. de synod. dioec. Lib. IX. cap. 7. n. 4.

40) S. *van Espen* l. c. cap. n. 31.

VI. Aus dieser Darlegung des Ganges der kirchlichen Gesetzgebung in Betreff der Unionen erhellt, daß diese zwar im Allgemeinen von derselben nicht als favorabel aufgefaßt, daß aber dennoch verschiedene gesetzliche Gründe anerkannt werden, aus welchen derartige Vereinigungen gerechtfertigt erscheinen. Abgesehen von dem Falle der Union der einfachen Beneficien zu Gunsten der Seminarien, entscheidet hier überhaupt der allgemeine Gesichtspunkt der offenbaren Nothwendigkeit und Nützlichkeit für die Kirche. Im Einzelnen tritt diese vornehmlich dann hervor, wenn der Ertrag zweier Beneficien so gering ist, daß keines derselben einen Cleriker ernähren kann[41]. Jener Grund ferner, welchen Gregor den Großen bewog, die beiden bischöflichen Kirchen von Cumä und Misenum zu vereinigen[42], weil ihre Entfernung von einander gering und die Zahl der Gläubigen bedeutend in ihnen abgenommen hatte, entscheidet eben sowohl auch für andere Beneficien. Dieß wird ausdrücklich in einem Canon des sechszehnten Conciliums von Toledo anerkannt[43], welches für so lange als die Gemeinde noch aus zehn Familien besteht von einer Union nichts wissen will, dann aber wenn die Zahl unter zehn gesunken ist, dieselbe vorschreibt[44]. Dahin gehört dann ferner die in Folge feindlicher Einbrüche eingetretene völlige Verödung einer Kirche, deren Verfall ohne

---

[41]) Vergl. *Devoti,* Instit. jur. canon. Lib. II. Tit. 12. §. 19.

[42]) Can. *Et temporis.* 48. C. 16. Q. 1. *(Gregor. M.)* — S. Bd. 5. §. 220. S. 351.

[43]) Can. *Unio.* 3. §. *Sed et hoc.* 1. C. X. Q. 3.

[44]) *Du Cange,* Glossar. v. Mancipium.

die Möglichkeit einer Restauration, wofür sich auch die für andere Verhältnisse anwendbare Analogie der beiden bischöflichen Kirchen von Velletri und Tres Tabernä[45] bietet[46]. Auch dürften solche Fälle wie der des Bisthums Squillace[47] hieher gehören; Gelasius I. entzog der Stadt, weil die Bewohner ihren Bischof ermordet hatten, das Bisthum gänzlich und setzte einen benachbarten Bischof als Visitator[48] ein.

VII. Zu der Vollziehung einer Union genügt aber nicht bloß das Vorhandensein einer justa causa, sondern es müssen auch die erforderlichen Solennitäten dabei beobachtet werden; diese kommen mit denen für die Veräußerung der Kirchengüter vorgeschriebenen ziemlich überein[49]. Es gehört aber die Union der Beneficien zu denjenigen Handlungen, welche der Bischof reiflich mit seinem Capitel berathen soll und bei denen er zugleich des Consenses desselben bedarf. In Ungewißheit über diesen Punkt hatte sich der Archidiakon von Metz an Papst Innocenz III. mit der Frage gewendet: ob der Bischof nicht mit Zuziehung seiner (des Archidiakonen) Person, ohne die übrigen Canoniker zu befragen, vacante Kirchen für immer an solche Klöster geben dürfe (conferre perpetuo), welche ohnedieß schon an denselben das Patronatrecht hätten? Dem Antragsteller schien dafür zu sprechen, daß der Bischof von dem Capitel gewählt werde

---

45) S. Bd. 6. §. 275. S. 138.

46) Can. *Postquam*. 49. C. 16. Q. 1. (*Gregor M.*)

47) Can. *Ita nos*. 25. C. 25. Q. 2.

48) Vergl. über diese Kirche Bd. 5. §. 227. S. 458. 460. 464.

49) S. Lehrbuch des Kirchenrechts. (§. 241. S. 775 u. ff. — Vergl. auch Cap. *Tua nuper*. (Note 50) i. f.

und auch der Archidiakon aus diesem hervorgehe. Innocenz antwortete ihm[50] mit Beziehung auf einen Brief Leo's des Großen, der sich auch in einem Canon bei Gratian wiederfindet[51], wornach der Bischof durchaus keinerlei Veräußerung von Kirchensachen vornehmen darf, außer wenn dieselbe zur Wohlfahrt der Kirche gereiche und er dazu die Einwilligung seiner Cleriker erlangt habe. Außerdem fügt der Papst auch noch den aus den sogenannten Statuta Ecclesiae antiquae entnommenen Satz[52] hinzu, daß eine jede solche Veräußerung ungiltig sei ohne die Zustimmung und Unterschrift der Cleriker. Hieraus möge sich der Archidiakon selbst die Beantwortung seiner Frage entnehmen, da solche Verleihungen von Kirchen auf immer (Concessiones ecclesiarum perpetuae) ohne Zweifel zu den Veräußerungen gehören. — Den nämlichen Satz hält Innocenz III. in einem andern Schreiben, welches an den Bischof von Ely gerichtet ist, aufrecht[53]. Ebensowenig sind nach einer Bestimmung Clemens' V. die Bischöfe befugt, Regularbeneficien ohne die Zustimmung der betreffenden Aebte mit einander zu uniren[54]. Aber auch andere Personen müssen je nach den Umständen bei einer vorzunehmenden Union befragt werden: alle diejenigen nämlich, welche irgend-

---

[50]) Cap. *Tua nuper.* 8. X. de his, quae fiunt a prael. (III. 10; *Innoc.* III.)

[51]) Can. *Sine exceptione.* 52. C. 12. Q. 2.

[52]) Cap. *Irrita.* 1. X. de his, quae fiunt a prael. (III. 10; *Stat. eccles. antiq.* n. 50.)

[53]) Cap. *Pastoralis.* cit.

[54]) Cap. *Ne in agro domini.* 1. §. *Ad haec.* 6. d. stat. monach. in Clem. (III. 10.)

wie dabei interessirt sind, das ist bei den Parochialbeneficien vor allen Andern der Pfarrer selbst und nächst diesem ist die Gemeinde zu hören[55], da möglicher Weise aus einer Union gerade diejenigen Nachtheile hervorgehen können, zu deren Beseitigung man sonst wohl zur Theilung von Beneficien schreitet[56]. Ist ferner eine oder jede von den beiden zu vereinigenden Kirchen einem Patronatrechte unterworfen, so versteht es sich von selbst, daß auch hierauf gebührende Rücksicht genommen werden muß. Alle diese Personen, welche mit ihren etwaigen Einwendungen zu hören sind, haben jedoch nicht ein so weit reichendes Widerspruchsrecht, daß sie sich einer an sich heilsamen Maßregel auf die Dauer entgegenstellen könnten. Hiebei ist jedoch zu bemerken, daß eine Kirche, welche der Bischof frei zu vergeben hat, mit einer Patronatskirche überhaupt nur dann vereinigt werden kann, wenn der Patron auf sein Präsentationsrecht entweder ganz verzichtet oder sich herbeiläßt, dasselbe nur alternirend auszuüben[57].

VIII. Eine vollzogene Union kann aber auch wieder aufgelöst werden und es ist die Auflösung als das Gegentheil der odiosen Union favorabel. Es kann jene eintreten, wenn der Grund, aus welchem die Union bewerkstelligt worden war, hinweggefallen ist, aber auch ohne dieß, sobald sich herausstellt, daß ein überwiegender Grund für die Auflösung vorhanden ist, der dann freilich

---

[55]) Vergl. *Riganti,* Comm. ad Reg. Canc. Reg. 22. n. 59.

[56]) Cap. *Ad audientiam.* 3. X. d. eccles. aedif. (III. 48; *Alex.* III.)

[57]) Vergl. *Michels,* Quaestiones controv. d. jure patron. p. 23.

noch erst geprüft werden muß. Die Folge der Auflösung ist die, daß jedes Beneficium wieder in seine früheren Verhältnisse zurückkehrt [58]. Hiefür bietet das Cap. *Novit*[59], dasjenige, welches den ausschließlichen Inhalt des Titels Ne sede vacante aliquid innovetur in den Decretalen bildet, mehrere Fingerzeige dar. Papst Cölestin III. hatte die Kirche des Klosters von Glastonbury zu einer bischöflichen erhoben und sie mit der von Bath per aequalitatem unirt. Damit war aber der Convent von Glastonbury, wohin der neue Bischof Savaricus (1192 bis 1205) seinen Sitz verlegt hatte, im höchsten Grade unzufrieden; es gereichte dieß, wie die Mönche behaupteten, ihrer Kirche zu dem größten Nachtheile, die klösterliche Ordnung werde dadurch aufgelöst, das Almosen verkürzt und die Gastfreundschaft beeinträchtigt. Nachdem Innocenz III. jenem im Jahre 1197 auf dem päpstlichen Stuhle gefolgt war, wandte sich alsobald der Convent an ihn und bat um Auflösung der Union. So geneigt der Papst auch dazu war und es daher, wenn gleich zum Mißfallen des Bischofs, an Verhandlungen dieserhalb nicht fehlen ließ, so wollte er doch nicht eine kurz vorher von seinem Vorgänger getroffene Anordnung sogleich wieder umstoßen. Als nun Savaricus im Jahre 1205 das Zeitliche gesegnet hatte, glaubten die Mönche, daß nunmehr der geeignete Zeitpunkt gekommen sei, um ihren Wunsch erfüllt zu sehen, um so mehr, als die Kirche von Bath und die mit ihr

---

58) S. *van Espen* l. c. cap. 4. n. 1. sqq.

59) Cap. un. X. Ne sede vacante aliquid innovetur (III. 9.)

schon unirte von Wells, sowie der König sammt den Großen des Reiches, und eine Menge von Bischöfen sich für die Trennung aussprachen. Allein da trat ihnen das canonische Rechtsprinzip Ne sede vacante aliquid innovetur entgegen, und hierin liegt der Grund, warum die Decretale *Novit* die angegebene Stellung erhalten hat. Innocenz beschied daher für den Augenblick den Convent von Glastonbury abschlägig, wobei er hervorhob, daß er dieß eben darum thun müsse, weil Niemand da sei, der das Jus episcopale vertrete und sonst die ganze Sache den Anschein erhalten könnte, als sei die Union lediglich und allein zu Gunsten der Person des Bischofs Savaricus und nicht der Kirche geschehen, sobald unmittelbar nach seinem Tode die Auflösung der Vereinigung vorgenommen werde. Er gestand ihnen jedoch soviel zu, daß einstweilen das Kloster ganz frei von dem Prior regiert werden solle und die Mönche, wenn sie auch ferner überzeugt seien, wie die Verbindung nur zu ihrem Nachtheile gereiche, unbehindert diese Angelegenheit zur päpstlichen Entscheidung bringen sollten, sobald der neue Bischof von Bath gewählt sei. In der That ist denn auch alsbald nach der vollzogenen Wahl die Auflösung der Union vorgenommen worden.

δ. Die Incorporation der Beneficien insbesondere.

§. 384.

1. Bis zum zwölften Jahrhundert.

I. Auf die Ausbildung des Institutes der Incorporation der Beneficien, welche in den Quellen weniger als in der Doctrin als eine eigenthümliche Art von

Union erscheint, haben verschiedenartige Verhältnisse eingewirkt. Wenn man dieß näher prüft, so nimmt man wahr, daß auch ein andres Institut, das geistliche Patronat, sich unter den nämlichen Einflüssen entwickelt hat oder wenigstens für viele Fälle auf eben jene Verhältnisse seinem Ursprunge nach zurückzuführen ist. Es hat nämlich häufig eine Uebergabe von Beneficien an einzelne Klöster, Capitel und Dignitäten stattgefunden, so zwar daß diese in Folge dessen das Recht erwarben, entweder den Geistlichen für ein solches Beneficium selbst zu bestellen oder einen solchen dem Bischof in Vorschlag zu bringen. Es kommt darauf an, diese beiden Verhältnisse [1] in ihrer historischen Ausbildung zu verfolgen. Bei Erörterung dieses Gegenstandes kann man sich jedoch dessen nicht entschlagen, das etwas dornige Gebiet der Mißhelligkeiten, welche das Verhältniß zwischen den Bischöfen und den Klöstern vielfach getrübt haben, mit einem Fuße wenigstens zu betreten. Indessen auch hier, wie überall, kann ein genaueres Eingehen auf die geschichtliche Entwicklung nur dazu dienen, ein helleres Licht über die Vergangenheit zu verbreiten. Bevor dieß im Nachfolgenden geschieht, möge nur noch bemerkt werden, daß der zur Bezeichnung dieser Verhältnisse nunmehr übliche Ausdruck incorporare sich in den Decretalen nicht findet, sondern daß auch sie unter dem allgemeinen Begriffe der Union oder Subjection mitverstanden werden. Erst seit dem vierzehnten Jahrhunderte kommt derselbe in

---

[1]) Beide Verhältnisse stehen neben einander in Cap. *Tua super.* 8. X. de his, quae fiunt a praelato (III. 10; s. oben §. 381. VII. S. 329.

diesem Sinne vereinzelt in Urkunden vor[2] und nicht minder gebraucht ihn das Concilium von Trient[3]. Hieran hat sich dann die Wissenschaft und zwar vorzugsweise in Deutschland angeschlossen, ohne jedoch dabei mit der wünschenswerthen Klarheit zu Werke zu gehen.

II. Bei der historischen Entwicklung der Incorporation[4] sind vornehmlich die Parochialbeneficien in Betracht zu ziehen; hin und wieder ist auch ein Unterschied zwischen den Incorporationen an Klöster und denen an Capitel aus dem Grunde zu machen, weil die Mönche in früherer Zeit seltener die Ordination empfingen und daher nicht geeignet waren, seelsorgliche und gottesdienstliche Functionen zu verrichten[5]. Es werden nun bei dieser Materie hauptsächlich drei Factoren wirksam: zunächst jene Reihe von Gewaltthaten, deren sich seit der allmähligen Auflösung der karolingischen Monarchie die Laien gegen die Kirche, ihre Diener und ihre Güter schuldig machten. Hat die Zeit des Ausganges des neunten und die des zehnten Jahrhunderts die Beispiele der grausamsten Excesse gegen Bischöfe und Priester aufzuweisen[6], so trugen die Laien, hoch und nieder, um so weniger Bedenken, die Kirche ihrer Güter, der Grundstücke sowohl als der Zehnten, gewaltsam zu berauben und in Folge

---

[2]) *Du Cange*, Glossar. med. et inf. latin. v. Incorporationes Ecclesiarum.

[3]) *Conc. Trid.* Sess. 23. d. Ref. c. 18.

[4]) Vergl. *Thomassin,* Vetus et nova eccles. discipl. P. III. Lib. I. cap. 10.

[5]) Vergl. *Berardi,* Comment. in jus eccles. Tom. II. p. 99.

[6]) Vergl. meine Abhandlung: Die große Synode von Tribur. S. 7.

dessen ganz willkührlich mit den Kirchenämtern, namentlich mit den Pfarreien zu verfahren; bald besetzten sie dieselben mit ihren Creaturen, bald behielten sie sie ganz und bezogen deren Einkünfte. Ein zweiter Umstand, der hier in Betracht kommt, ist der große Verfall, welcher in der Disciplin des Clerus einriß, seitdem die Vita communis aufgehört hatte: Uebertretung der Cölibatsgesetze, Simonie und Gewinnung der Kirchengüter aus Laienhand wirkten vereint zur allgemeinen Verderbniß mit[7]. Hierzu kam drittens jene in der Geschichte sich öfters wiederholende Erscheinung, daß die Klöster, obgleich es auch hier nicht an verschiedenen Mißbräuchen fehlte, doch dem Weltclerus als ein nachahmungswerthes Beispiel gegenüberstanden und daher von den Päpsten manche Begünstigungen erfuhren. Abgesehen von den Exemtionen, die ihnen ertheilt wurden, konnten auch Fälle vorkommen, daß wenn Klöster etwa in den Besitz irgend welcher von den Laien usurpirten Kirchen gelangt waren, man ihnen gern auch die Sorge für den Kirchendienst besonders dann überließ, wenn es in ihnen an Mönchen nicht fehlte, welche die Priesterweihe empfangen hatten[8].

III. Ein auffallendes Beispiel der Ueberlassung einer Pfarrei an ein Kloster gehört bereits in die Zeit Leo's IX. Dieser Papst übertrug an die von dem heiligen Petrus Damiani, dem großen Beförderer des klö-

---

[7]) S. Bd. 1. §. 39. S. 356. §. 64. S. 734. Bd. 3. §. 124. S. 147.

[8]) Darauf bezieht sich auch Innocenz im Cap. *Quod Dei timorem*. 5. X. d. statu monach. (III. 35), indem er sagt: et per antiquos canones etiam monachi possunt ad ecclesiarum parochialium regimen in presbyteros ordinari etc.

sterlichen Lebens, gestiftete Einsiedelei von Ocri (in territorio Saxena) die Pfarrkirche S. Maria zu Vignole auf ewige Zeiten[9]. Seither — jedoch nicht etwa durch das eben erwähnte Beispiel veranlaßt — gingen aber die Erwerbungen von Pfarrkirchen seitens der Klöster in einem großen Maßstabe vor sich. Die Veranlassung dazu lag darin, daß die Kirche begreiflicherweise auf das Eifrigste bemüht war, die Restitution der ihr entrissenen Kirchengüter zu bewerkstelligen. Durch die Androhung der Excommunication, von welcher Diejenigen betroffen werden sollten, welche die usurpirten Kirchengüter herauszugeben sich weigerten, wurde zwar allerdings so manches Gemüth erschüttert[10], allein verhältnißmäßig waren doch nur Wenige unter den Laien bereit, den Raub so ganz bedingungslos und ohne allen Vortheil fahren zu lassen. So kam zuerst für diese Verhältnisse eine eigenthümliche wohl etwas sophistische Unterscheidung auf, die man zwischen Ecclesiae und Altaria zog[11]; unter jenen verstand man die Temporalien, unter diesen die Spiritualien. Demnach ließen sich so Manche wohl zu einer Restitution der Altaria herbei, d. h. sie hinderten es nicht, daß der Bischof einen Geistlichen für die Ausübung der Seelsorge und sonstigen kirchlichen

---

[9]) *Leon.* IX. Const. *Apostolicae sedis.* (Bullar. Roman. Edit. Taurin. Tom. I. p. 628.) Vergl. *Jaffé,* Regesta Pontif. Roman. n. 3276. p. 378.

[10]) Vergl. *Thomassin* l. c. n. 7. p. 61.

[11]) S. *Du Cange* l. c. v. Altare. Vergl. *Berardi* l. c. p. 100., welcher bemerkt: distinctionem a laicis dudum inventam — allegaverunt. Vergl. S. 339. S. noch Hefele, Conciliengeschichte. Bd. 4. S. 682. S. 692.

Functionen bestellte, aber die Einkünfte oder wie man sich ausdrückte die Ecclesiae, in welchen sich die Altäre befanden, behielten sie für sich. Wenn es indessen mit einer Restitution wirklich ernst gemeint war, so ließen sich die Laien doch noch immer viel eher dazu geneigt finden, die usurpirten Kirchen an ein wohl disciplinirtes Kloster als an den Weltclerus zu übergeben [12]; dazu kam, daß manche dieser Klöster von den Vorfahren der betreffenden Herren erbaut worden waren oder bei dieser Gelegenheit von ihnen selbst erbaut wurden. Allerdings entsprach eine solche Restitution dem strengen Rechtsbegriffe nicht, sowie auch nicht so ganz dem klösterlichen Berufe, auf welchen die Uebertragung der Seelsorge doch in vieler Beziehung störend einwirken mußte [13]; indessen oft blieb der Kirche nichts Andres übrig, als dieß geschehen zu lassen, weil es der einzige Weg war, doch Einiges

---

[12]) Hier findet Anwendung, was Innocenz III. in Beziehung auf die Restitution der Zehnten bemerkt; s. Cap. *Cum apostolica*. 7. X. de his, quae fiunt a prael. (III. 10.): — monendus est laicus, qui decimam detinet, ut eam restituat ecclesiae, ad quam spectat. Qui si forte induci nequiverit et eam cum dioecesani consensu alteri ecclesiae assignaverit, praesertim religioso conventui, constabit ipsa donatio perpetua firmitate subnixa. Der Papst bezieht sich dabei auf den dem heiligen Hieronymus zugeschriebenen Can. *Quoniam*. 68. C. 16. Q. 1; in §. *Quod autem*. 1. heißt es: — Quamobrem si aliquando fuerint ab his (saecularibus) male detenta, quae divini juris esse noscuntur, et in usum transierint monachorum et servorum Dei, episcopo tamen loci illius praebente consensum, constabunt eis omnia perpetua firmitate et stabilitate subnixa.

[13]) Vergl. *Thomassin* l. c.

von den verlorenen Gütern und Aemtern zurückzuerlangen [14]. Auch bei diesen Verhältnissen gewahrt man die Wiederholung jener Unterscheidung zwischen Ecclesiae und Altaria. Wo man diese zog, da überließen die Klöster dem Bischof die Altäre und behielten sich die Ecclesiae vor [15]. Häufig mußten sich jedoch die Klöster in solchen Fällen dafür zu verschiedenen Abgaben an die Bischöfe verstehen. Dazu gehörte zunächst die sogenannte Redemptio altarium [16], die darin bestand, daß die Klöster bei jedem Wechsel des von dem Bischof angestellten Geistlichen — der in diesen Verhältnissen in England sowohl als auch in Frankreich Persona genannt wurde [17] — den Altar mit einer Geldsumme auszulösen hatten; außerdem mußten sie auch noch an den Bischof einen jährlichen Zins zahlen.

IV. Ueber diese hier besprochenen Verhältnisse gibt die kirchliche Gesetzgebung aus der zweiten Hälfte des eilften Jahrhunderts vielfache Auskunft. Vornehmlich sind es Beschlüsse französischer Concilien, welche in dieser Materie eine um so größere Wichtigkeit haben, als einige derselben, wie die zu Clermont und Nismes, unter dem Vorsitze Papst Urban's II. gehalten worden sind; aus ihnen ist zugleich ersichtlich, wie die französischen Bischöfe ganz besonders einer solchen Ueberlassung der Pfarrkirchen an die Klöster abgeneigt waren [18]. Ein

---

14) Vergl. *Thomassin* l. c. cap. 10. n. 4. adn. 2.

15) *Berardi* l. c.

16) S. unten V. S. 343.

17) S. *Du Cange* l. c. v. Persona. — Vergl. Can. *Quaesitum est.* 4. C. 1. Q 3.

18) Vergl. *Thomassin* l. c.

redendes Beispiel dafür liefert auch Ivo von Chartres, der in einem seiner Briefe[19] sich darüber also äußert: „Mit welcher Kühnheit, Ihr Mönche, maßt Ihr Euch den Wein von den Reben an, die Ihr nicht gepflanzt, und die Milch von der Heerde, die Ihr nicht geweidet habt? Mit welchem Rechte fordert Ihr da ein, wo Ihr Nichts ausgegeben habt? Wahrlich, wenn Ihr so handeln wollet, so taufet die Neugeborenen, begrabet die Todten, besuchet die Kranken, vermählet die Heirathenden — und in Mitte der Kirche öffne der Mönch, dessen Pflicht es ist zu warten und zu schweigen, seinen Mund." Ziemlich gleichzeitig mit diesem Briefe sprachen sich zunächst zwei Concilien, die in den Jahren 1074 und 1076 zu Rouen gehalten worden sind[20], klagend darüber aus, daß Parochialbeneficien von Laien, Clerikern und Klöstern gekauft würden; außer dem Verbote, daß dieß ferner nicht geschehen dürfe, wird noch ganz besonders hervorgehoben, daß keinem Mönche eine Pfarrei oder wie das Concilium von Winchester vom Jahre 1076 sagt[21], kein kirchlicher Dienst anvertraut werden solle. Eine im Jahre 1078 zu Poitiers gehaltene Kirchenversammlung[22] geht noch etwas näher auf diese Verhältnisse ein: auch sie verbietet den Aebten, Mönchen und Canonikern solche Kirchen, die sie zuvor niemals

[19]) *Jov. Carnot.* Epist. 280. (*Migne*, Tom. CLXI. col. 281.)

[20]) *Conc. Rotom.* ann. 1074. can. 1. (*Hardouin,* Concilia. Tom. VI. P. I. col. 1518.)

[21]) *Conc. Winton.* ann. 1076. (*Hardouin* l. c. col. 1559.)

[22]) *Conc. Pictav.* ann. 1078. can. 6. (*Hardouin* l. c. col. 1380.) — Vergl. Hefele a. a. O. Bd. 5. S. 105.

gehabt, zu kaufen oder sich auf irgend eine andere Weise in deren Besitz zu setzen, — es sei denn, daß die Bewilligung des betreffenden Bischofs hinzukäme. Daneben erkennt aber dasselbe Concilium es an, daß die Klöster die Renten und Beneficien derjenigen Kirchen behalten dürften, die sie bisher unangefochten inne gehabt: der Geistliche aber, den sie bei einer solchen Kirche anstellten, solle dem Bischof Rechenschaft über die Seelsorge und den Gottesdienst schuldig sein. Das zwei Jahre später (1080) im Beisein Wilhelms des Eroberers zu Lillebonne gehaltene Concilium[23] stellte es in das Belieben des vom Bischof eingesetzten Vicars, ob er mit den Mönchen gemeinsam leben oder sich außer dem Kloster die Kost von ihnen verabreichen lassen wollte; im letzteren Falle sollte der Bischof die Mönche dazu anhalten, jenem den Lebensunterhalt zu geben. —

V. Schon ehe sich Papst Urban II. nach Frankreich begab, hatte er auf dem Concilium zu Melphi im Jahre 1089 mit einer Zahl von einhundertundfünfzehn Bischöfen sich über diesen Gegenstand berathen[24]. Auch hier wurde beschlossen: daß kein Laie Zehnten, Kirchen oder irgend eine Kirchensache ohne Einwilligung seines Bischofs oder des Papstes, an Klöster oder Capitel überlassen, so wie auch, daß kein Abt oder Propst ohne Genehmigung des Bischofs eine solche Sache annehmen dürfe. Besonders wichtig ist es aber, daß das Concilium hinzufügte: sollte jedoch der Bischof aus Habsucht seine Zustimmung verweigern, so dürfe man sich an den Papst wenden und

---

[23]) *Conc. Juliobon.* ann. 1080. (*Hardouin* l. c. p. 1598.)
[24]) *Conc. Melphit.* ann. 1089.

mit dessen Genehmigung die Uebertragung an das Kloster vornehmen. Die Angelegenheiten Frankreichs riefen darauf den Papst dorthin, wo er alsdann zu Clermont im Jahre 1095 die große Synode hielt[25]. Außer vielen andern wichtigen Sachen — wozu der Beschluß des ersten Kreuzzuges und die Excommunication König Philipp's I. gehörte — wurde auch über jenen Gegenstand verhandelt[26]. Nähere Aufschlüsse darüber gibt vornehmlich ein Brief Urban's II., der sich als Palea in dem Decret Gratians wiederfindet[27]. Der Papst sagt darin Folgendes: „es sei die Frage aufgeworfen worden, wie es mit den Kirchen und Kirchengütern zu halten sei, welche die Klöster ohne die Zustimmung der Bischöfe erworben hätten. Um den kirchlichen Frieden zu erhalten und das sonst unvermeidliche Aergerniß zu beseitigen, mögen die Klöster dasjenige, was sie bereits erworben haben, behalten, aber für die Zukunft sollen sie keine neue Erwerbungen mit Hintansetzung der Bischöfe machen." Gratian hat auch noch in dem Canon *Sane quidam*[28] eine gesetzliche Vorschrift unter dem Namen Urban's II. aufbewahrt, welche vermuthlich ebenfalls dem gedachten Concilium angehört und die Bestimmung trifft, daß „weil einige Mönche darnach streben, den Bischöfen ihr Recht zu entziehen, sie in den Pfarrkirchen, welche sie

---

[25]) Vergl. Hefele a. a. O. S, 196 u. ff.

[26]) Can. *Congregato*. 2. C. 16. Q. 7.

[27]) *Conc. Clarom.* ann. 1095. can. 7. und Can. *Quaesitum est.* cit. Auch Can. *Sane quia*. 6. und Can. *Statuendum*. 7. C. 16. Q. 2. dürften hieher gehören; sie werden Urban II. zugeschrieben.

[28]) Can. 6. C. 16. Q. 2.

inne haben, keine Presbyter ohne Beirath der Bischöfe bestellen sollen, vielmehr haben die Bischöfe mit Zustimmung der Aebte die Sorge für die Pfarrei einem Presbyter zu übertragen, so zwar, daß ein solcher Priester in Betreff der bei dem Volke auszuübenden Seelsorge dem Bischofe, dem Abte hingegen in Betreff der zeitlichen dem Kloster angehörigen Dinge die gebührende Unterwürfigkeit erweisen soll und somit Jedem seine Rechte gewahrt werden." Es heißt dann weiter: „In der Pfarrkirche sollen Priester durch die Bischöfe eingesetzt werden, welche diesen über die Seelsorge und Alles, was an die Bischöfe gehört, Rechenschaft abzulegen haben." Ganz ähnlichen Inhaltes ist auch das Cap. *In ecclesiis*[29], welchem Gregor IX. eine Stelle in seinen Decretalen angewiesen hat. Dasselbe führt zwar die Ueberschrift: „Urbanus III.", doch ist hier sicher Urban II. und damit wohl auch das Concilium von Clermont gemeint. Dasselbe bestimmt: „in Kirchen, bei welchen Mönche wohnen, darf das Volk nicht durch einen Mönch geleitet werden, sondern mit Beirath der Mönche hat der Bischof einen Capellan zu bestellen, dessen Ein- und Absetzung, sowie seine ganze Lebensweise, lediglich von dem Willen des Bischofs abhängt." — Außerdem hat das mehr erwähnte Concilium von Clermont und nach demselben das von Nismes[30] auch die Redemptiones altarium ausdrücklich als simonistisch verworfen, dagegen den jährlichen Zins, welchen der Bischof von den Klöstern zu erheben pflegte, für statthaft erklärt.

---

[29]) Cap. 1. X. d. capell. monach. (III. 37.)

[30]) *Conc. Nemaus.* ann. 1096. (*Hardouin* l. c. col. 1747.)

Daher ging Gottfried, der Abt von Vendôme, im Gegensatze zu Ivo von Chartres, offenbar zu weit, wenn er behauptete[31]: der Bischof, welcher diesen Zins erhebe, mache sich einer Simonie schuldig.

§. 385.

2. Das Recht der Decretalen.

I. Obschon, wie aus der bisherigen Erörterung hervorgeht, von vielen Concilien, denen sich auch das erste Lateranensische unter Papst Callixtus II. anschloß[1], der Grundsatz aufgestellt worden war, daß die Klöster nur ausnahmsweise Pfarrkirchen übernehmen sollten, so hat sich doch allmählig immer mehr die Ansicht von der Zuläßigkeit einer solchen Uebernahme festgestellt. Sogar Bischöfe fingen an, von freien Stücken solche Verhältnisse zu begründen; dafür bietet die bei einer andern Gelegenheit erwähnte[2] Anfrage, welche der Archidiakon von Metz an Innocenz III. richtete, ein Beispiel: an der Zulässigkeit der Sache selbst wurde nicht gezweifelt, sondern nur daran, ob der Bischof eine solche Anordnung ohne Consens seines Capitels treffen könne. Die Decretalen setzen gewissermaßen diesen Zustand voraus[3]

---

[31]) *Godefr. Vindocin.* Epist. Lib. III. ep. 12. (*Migne,* Tom. CLVII. col. 118.) — Vergl. *Thomassin* l. c. n. 7.

[1]) *Conc. Lateran.* I. ann. 1123. can. 22. (*Hardouin* Conc. Tom. VI. P. II. col. 1111.

[2]) Cap. *Tua nuper.* 9. X. de his, quae fiunt a praelat. (III. 10.) S. oben §. 383. VII. S. 329. — Vergl. auch Cap. *Tua super.* eod.

[3]) Vergl. z. B. Cap. *De monachis.* 12. X. d. praeb. (III. 5; *Alex.* III.)

und ordnen nur die einzelnen damit in Verbindung stehenden Verhältnisse näher an. Von Wichtigkeit ist in dieser Beziehung ein Gesichtspunkt, welchen zuerst das dritte Lateranensische Concilium hervorhebt, indem es von Kirchen spricht, „welche den Religiosen nicht mit dem vollständigen Rechte zustehen"[4] (quae ad eos pleno jure non pertinent). Es erscheint zweckmäßig auf diese Stelle des gedachten Conciliums, welche sich als Decretale *Cum et plantare* in der Gregorianischen Sammlung wiederfindet, noch etwas näher einzugehen. Alexander III. spricht darin zunächst von seiner Zuneigung für die geistlichen Orden und glaubt dieselbe nicht besser bethätigen zu können, als einerseits durch eifrige Förderung ihrer heilsamen Zwecke und andrerseits durch Abstellung alles dessen, was deren Erfüllung hemmen könnte. „Es seien nun aber", fährt er fort, „laute Klagen der Bischöfe zu ihm gedrungen, daß die Tempelherren, Hospitaliter und andere Religiosen die ihnen verliehenen Privilegien mißbrauchten, indem sie sich gegen die bischöfliche Auctorität allerhand Dinge herausnähmen, durch welche manches Aergerniß hervorgerufen und dem Heile der Seele geschadet werde." Die Beschwerden der Bischöfe bezogen sich aber außer auf einige andere Punkte, vornehmlich darauf, daß die Religiosen Kirchen aus Laienhänden empfingen, Priester ein- und absetzten u. s. w. Das Concilium verbot ihnen daher ebenfalls ausdrücklich, daß sie fernerhin Kirchen und Zehnten aus Laienhänden annähmen und forderte, daß sie auch diejenigen, welche sie

---

[4]) Cap. *Cum et plantare*. 3. §. *In ecclesiis*. 2. X. d. privil. (V. 33.)

seit einem gewissen Zeitpunkte angenommen hätten, wieder aufließen. In denjenigen Kirchen aber, welche ihnen nicht pleno jure zuständen, sollten sie die zu bestellenden Presbyter dem Bischof präsentiren, damit dieselben diesem über die Seelsorge, ihnen aber, den Religiosen, über die zeitlichen Einkünfte gehörige Rechenschaft ablegten. Die einmal eingesetzten Geistlichen, verordnet das Concilium weiter, dürften die Religiosen nicht wagen ohne bischöfliche Zustimmung zu entfernen. Es läßt sich kaum verkennen, daß diese Anordnung durchaus mit derjenigen übereinstimmt, welche — wahrscheinlich schon von dem Concilium von Clermont — in dem Can. *Sane quidam*[5] getroffen worden ist, mit dem Unterschiede, daß in diesem die „Subjectio" nicht ausdrücklich als eine non pleno jure bezeichnet wird. Jene Bestimmung des dritten Lateranensischen Conciliums wurde alsdann auf dem vierten von Innocenz III. mit dem Beifügen wiederholt[6], daß die Religiosen darnach trachten sollten, nur tüchtige Geistliche den Bischöfen in Vorschlag zu bringen.

II. Faßt man diese Bestimmungen zusammen, so ergibt sich aus denselben eine Unterscheidung, welche in den Verhältnissen der den Klöstern subjicirten Kirchen unter diesen gezogen werden muß. Sie besteht darin, daß die Einen non pleno jure, die Andern pleno jure subjicirt oder was dasselbe sagen will, unirt oder, um den neueren Ausdruck zu gebrauchen, incorporirt wurden. Obschon es nicht schwer ist, den eigentlichen Unterscheidungspunkt, durch welchen das non plenum und

---

5) S. oben §. 384. V. S. 342.

6) Cap. *In Lateranensi*. 31. X. d. praeb. (III. 5.)

das plenum jus von einander gesondert werden, bereits heraus zu erkennen, so mag doch zur besseren Verdeutlichung der Sache noch auf einige andere Decretalen aufmerksam gemacht werden. Wichtig ist in dieser Beziehung das Cap. *Quoniam per confessionem*[7], welches wie das vorhin besprochene Cap. *Cum et plantare* in den unter den Excessus und den Crimina befindlichen Titel De privilegiis aufgenommen worden ist. Auf Veranlassung eines Rechtsstreites zwischen dem Bischof von Nepi und einem Kloster macht der Papst die Bemerkung: aus dem Geständnisse der Gegenpartei gehe hervor, daß der Bischof von Nepi in einer Kirche des heiligen Blasius das Jus episcopale empfange, woraus ersichtlich sei, daß diese zu dem Kloster pleno jure nicht gehöre. Allerdings besage das dem Kloster verliehene Privilegium, daß eine demselben utroque jure subjicirte Kirche von keinem Bischof interdicirt, so wie auch kein dabei angestellter Mönch excommunicirt werden dürfe; allein aus jenem Grunde sei es bei der Kirche des heiligen Blasius doch statthaft, daß der Bischof das Interdict, so wie auch die Excommunication des von dem Kloster zur Leitung jener Kirche deputirten Clerikers ausspreche; das Privilegium beziehe sich eben nur auf die utroque jure subjicirten Kirchen und die des heiligen Blasius sei eine solche nicht. Diese Decretale suppeditirt den Ausdruck utrumque jus als gleichbedeutend mit plenum jus; einem Kloster also, welches jedes von beiden Rechten an einer Kirche hat, ist diese pleno jure subjicirt, während die Subjectio non pleno jure sich nur auf ein

---

[7]) Cap. 21. X. d. privil. (V. 33.)

bestimmtes Recht bezieht. Dieses Eine Recht ist der Anspruch auf die Temporalien, die beiden Rechte zusammen, das plenum jus, sind die Temporalien und die Spiritualien. Dieser Unterschied offenbart sich nun darin, daß in dem ersteren Falle das Kloster den für die Seelsorge an den subjicirten Kirchen zu bestellenden Geistlichen nicht selbst einsetzen, sondern nur dem betreffenden Bischof vorschlagen kann, so zwar, daß wenn dieser ihn eingesetzt hat, derselbe dem Kloster über die zeitlichen Einkünfte, dem Bischof aber über die Seelsorge Rechenschaft abzulegen hat und auch nur vom Bischofe wieder entfernt werden kann. Ist aber die Kirche utroque jure subjicirt, so bestellt das Kloster den Geistlichen selbst, der dann auch über Beides, Einkünfte und Seelsorge dem Abt zur Rechenschaft verpflichtet ist. Während diese beiden Verhältnisse sich in den angegebenen Punkten von einander unterscheiden, haben sie doch das mit einander gemein, daß die geistliche Corporation für den Lebensunterhalt des von ihr vorzuschlagenden oder zu bestellenden Curatgeistlichen oder Vicar zu sorgen hatte, ein Umstand, der öfters in hohem Grade vernachläßigt wurde. Darum forderte Alexander III. einen Bischof in England auf [8], daß er die Mönche seiner Diöcese, welche die Vicare bei den ihren Klöstern incorporirten Pfarrkirchen so kümmerlich darben ließen, daß sie nicht einmal die gewöhnlichste Gastfreundschaft üben könnten, dazu anhalten solle, daß sie bei jeder neuen Anstellung eines Vicars sich zuerst über die vollständige Deckung der Sustentation ausweisen sollten; ähnlichen Inhaltes

---

[8]) Cap. *De monachis.* cit.

ist ein Schreiben Innocenz' III. an den Bischof von St. Andrew[9]. Aber auch dieser Papst war nicht im Stande, dem Unwesen zu steuern, so daß nachmals noch Clemens IV. sich genöthigt sah, eine ausführliche Decretale über diesen Gegenstand zu erlassen[10]. Auf diese Constitution seines gleichnamigen Vorgängers bezog sich nachmals Clemens V., indem er auf dem Concilium zu Vienne es gesetzlich feststellte[11], daß unter allen Umständen, auch wenn die Präsentation seitens Exemter geschehe, bei einer solchen subjicirten Kirche ein angemessener Lebensunterhalt und zwar vor dem Bischofe ausgesetzt werden müsse und kein Bischof solle einen Geistlichen zulassen, bevor dieß nicht geschehen sei. Für den Fall, daß die Präsentationsberechtigten nicht in dem ihnen zu dem Zwecke der Bestimmung jenes Lebensunterhaltes anberaumten Termin erscheinen, so soll ihnen zur Strafe das Recht jene Portion zu bestellen an den Bischof devolviren. Indem die Bischöfe dazu angehalten werden, diese Portion ohne Gunst und Haß anzuordnen, erklärt Clemens V. noch ausdrücklich, daß diese Bestimmungen auf alle Priorate, Regularbeneficien und diejenigen Kirchen überhaupt, wo die Religiosen der Gewohnheit gemäß, alle diese Lasten tragen, keine Anwendung finden, sondern hier sollen dieselben auch fernerhin die Bestellung der Portio selbst vornehmen, aber auf eine geziemende Weise. —

---

[9]) Cap. *Sicut nobis*. 2. X. d. suppl. negl. prael. (I. 10.)

[10]) Cap. *Suscepti*. 1. d. praeb. in 6to. (III. 4.); diese Decretale wird in der Ueberschrift irrthümlich Clemens III. beigelegt.

[11]) Cap. *Ut constitutio*. 1. d. jure patron. in Clem. (III. 12.)

III. Der nämliche Unterschied zwischen der pleno oder nicht pleno jure erfolgten Subjection, wie ihn die Gregorianischen Decretalen kennen, kehrt in denen Bonifacius' VIII. wieder und zwar in den Cap. *Super eo* und *Cum singula* [12], beide in dem Titel de praebendis. Das letztere deutet auf jene beiden verschiedenen Verhältnisse hin, indem es von solchen Mönchen spricht, welche zu gleicher Zeit mehreren Prioraten oder Kirchen vorstünden, welches überhaupt, aber auch dann unerlaubt sei, wenn bei diesen Kirchen die Seelsorge nicht von den Mönchen, sondern von Priestern ausgeübt würde, die auf ihre Präsentation von den Bischöfen bestellt seien. Es handelt sich also in diesem Falle nur um ein Verbot der Pluralität, während sie im Uebrigen neben jenem Verhältnisse einer non pleno jure erfolgten Subjection stillschweigend auch die utroque jure anerkennt. Von dieser ausschließlich spricht die erwähnte Decretale *Super eo,* allem Anscheine nach aus einem Schreiben entnommen, welches Papst Bonifacius VIII. ebenfalls in Betreff der Pluralität an ein Capitel gerichtet hat. Es gab bei diesem einzelne Personate, mit denen eine Seelsorge verbunden war und man scheint sich an den Papst mit dem Gesuche um eine Dispensation für den Fall gewendet zu haben, wenn Canoniker, mit deren Pfründen bereits Pfarrkirchen vereinigt waren (quibus parochiales ecclesiae sunt annexae), ein solches Personat annähmen; das Verhältniß zu diesen annexirten Pfarrkirchen wird aber noch näher dahin charakterisirt, daß dem betreffenden Canoniker, der eine solche Pfründe habe,

[12]) Cap. 6. Cap. 32. d. praeb. in 6to. (III. 4.)

gemäß einer in diesem Bisthum geltenden und approbirten Gewohnheit, über die annexirte Kirche eine geistliche Jurisdiction und somit, wie Einige es interpretiren, die Seelsorge zustehe. Im Vorübergehen mag noch bemerkt werden, daß auch die Clementinen diesen Gegenstand berühren [13], vorzüglich muß aber noch auf einen Umstand hingewiesen werden, welcher dazu dient die Auffassung zu erkennen, in welcher die Päpste selbst jenes Verhältniß der nicht pleno jure erfolgten Subjection genommen haben.

IV. In der eben bezeichneten Hinsicht kommen vornehmlich zwei Decretalen Alexander's III. in Betracht. Die erste, das Cap. *Cura pastorali* [14], ist ihrem Inhalte und der Hauptsache nach eine Wiederholung jener Verbote, welche mehrfach von den französischen Concilien des eilften Jahrhunderts ausgesprochen waren. Alexander III. untersagt nämlich in einem Briefe an die Gesammtheit der Aebte, Prioren und Cleriker der erzbischöflichen Provinz York, daß sie durchaus von keinem Laien ohne Consens und Auctorität des Bischofs irgend eine Kirche sich schenken lassen oder wenn sie sich nicht durch eine rechtmäßige Verjährung schützen könnten, solche Kirchen behalten dürften, es sei denn, daß der Bischof hinterher ein solches Verhältniß ratihabire. Eine andere Decretale desselben Papstes, das Cap. *Cum saeculum* [15] ist einem Schreiben an die Hospitaliter entlehnt, welche wie es scheint, am Meisten mit den Bischöfen, über die Kirchen, die sie sich

---

[13]) Cap. *Si una*. 2. d. reb. eccles. cum alien. in Clem. (III. 4.) — Cap. *Ut constitutio*. cit.

[14]) Cap. 11. X. d. jure patron. (III. 38.)

[15]) Cap. 13. eod.

subjicirt hatten, in Conflict geriethen. Alexander III. mahnt sie zuvörderst daran, wie gerade für sie, die die Welt verlassen hätten, um dem Schöpfer auf der erhabenen Zinne der Betrachtung zu gefallen, es sich zieme, sich der Dinge zu enthalten, die der Vernunft widerstreiten oder tadelnswerth seien oder die gute Meinung in Betreff ihrer und ihren Ruf beeinträchtigen könnten. Um so mehr findet sich der Papst veranlaßt, es ihnen strengstens zu verbieten, daß sie sich es nicht herausnehmen sollten, bei den ihnen zustehenden Pfarrkirchen Presbyter ohne Mitwirkung des Bischofs einzusetzen oder dem Bischofe das Parochialrecht zu verkürzen. Das Verhältniß der Hospitaliter zu diesen Kirchen wird näher dahin bestimmt, daß es solche seien, von denen sie, weil sie dieselben als Lehen erkauft oder anderweitig erworben oder sonst auf einem andern Wege das Patronatsrecht daran erlangt hätten. Wegen dieses letzteren Umstandes darf man sich nicht darüber wundern, daß diese Decretale, wie schon bei Bernhard von Pavia, so auch in den Decretalen Gregor's IX. ihre Stelle in dem Titel De jure patronatus gefunden hat. Da aber auch die vorhin erwähnte Decretale *Cura pastorali*, nach dem Vorgange der prima Compilatio ebenfalls in diesem Titel angetroffen wird, so ist daraus ersichtlich, wie man diese Verhältnisse, wo es sich um eine nicht pleno jure erfolgte Subjection handelte, aufgefaßt hat, nämlich als geistliches Patronat. In der zuletzt genannten Decretale ist der Ausdruck Patronat gar nicht gebraucht, aber der Umstand, daß sie in dem erwähnten Titel steht, gibt einen gesetzlichen Fingerzeig, daß sie eben dahin zu interpretiren sei. Somit kommt man zu dem Resultate, daß

während die Subjectio pleno jure darin besteht, daß der geistlichen Corporation das utrumque jus, sowohl die Temporalien als auch die Spiritualien überwiesen sind, dagegen die Subjectio minus plena oder non pleno jure facta einer solchen Corporation in den Temporalien das Patronat zugeführt hat und sich mit diesem gleichsam identificirt. Noch deutlicher, wenn es dessen noch bedürfte, zeigt dieß das Cap. *Nullus laicus*[16], welches, wie jene beiden andern, Alexander III. zugeschrieben wird und auch in dem Titel de jure patronatus sich wiederfindet. Betrachtet man sich diese Decretale etwas näher, so erkennt man in ihr ein viel älteres Kirchengesetz, welches Alexander III. nur wiederholt hat; es ist nämlich jener Canon des Conciliums von Melphi[17] vom Jahre 1089, welcher den Recurs an den Papst für den Fall gestattet, daß der Bischof aus Habsucht nicht in die Ueberlassung einer Kirche oder eines Zehntens an ein Kloster oder an ein Capitel willigen will. Wenn also auch dieß unter die Rubrik des Patronates gestellt wird, so entschwindet dadurch jeder Zweifel daran, daß die eine Art der Incorporation die Grundlage des geistlichen Patronates geworden ist. — Die auf diese Verhältnisse bezüglichen Bestimmungen der Clementinen haben es vornehmlich mit der Assignation der Einkünfte für den bei der annexirten Kirche zu bestellenden Presbyter oder Vicar zu thun und unterscheiden hierbei sehr deutlich die pleno jure stattfindende Subjection von den Fällen, wo das geistliche Patronat eintritt; die betreffende Decretale *Ut*

---

16) Cap. 17. X. d. jure patron. (III. 38.)

17) S. oben §. 384. V. S. 341.

constitutio welche ebenfalls dem Titel de jure patronatus zugetheilt ist, hat bereits oben ihre Erledigung gefunden [18].

V. Der bisherigen Erörterung der Gesetze gemäß würde man anzunehmen haben, daß, so beschränkt die Gerechtsame der Klöster oder anderer Corporationen in dem Falle waren, wo denselben an denen ihnen subjicirten Kirchen bloß das Patronat zustand, anderseits wo sie Beides, Temporalien und Spiritualien mit einander vereinten, der Umfang ihrer Rechte sich sehr weit erstreckt habe; dazu würde man insbesondere die Befugniß zählen, den Geistlichen für die annexirte Kirche frei, ohne weitere Mitwirkung des Bischofs, einzusetzen und abzusetzen. Indessen bereits im vierzehnten Jahrhunderte faßte die Theorie die Sache anders auf [19]. Ein besonderes Gewicht hat in dieser Hinsicht vornehmlich die Stimme des berühmten Johannes Andreä. Dieser nimmt eine so weite Ausdehnung nur für den Fall an, daß die Kirchen sowohl als die Gemeinde von der bischöflichen Gewalt eximirt ist; sobald aber eine solche Exemtion nicht stattfindet, so haben zwar die Religiosen nicht bloß das Recht der Designation, sondern auch das der Institution, aber dennoch müssen sie den von ihnen zu Instituirenden dem Bischofe vorstellen (repraesentari), damit er von diesem die Seelsorge empfange, und später über sie ihm Rechenschaft ablege. Derselbe hat sich auch der Visitation des Bischofs in Beziehung auf die Ausübung des

---

[18]) S. oben II. S. 349.

[19]) Vergl. *Fagnani,* Comm. ad Cap. *Cum et plantare.* cit. n. 6.

Cultus und die Spendung der Sacramente zu unterwerfen; im Uebrigen aber und zwar auch in sonstigen geistlichen Dingen ist er nur den Religiosen Rechnungsablage schuldig.

§. 386.

3. Seit dem Concilium von Trient.

I. So fand das Concilium von Trient die Sache vor. Die frühere Zeit hatte eine Menge von Conflicten zwischen Bischöfen und Klöstern wegen der Subjection der Pfarrkirchen herbeigeführt und diese Conflicte zogen sich, trotz aller gesetzlichen Bestimmungen bereits eine Reihe von Jahrhunderten, ja über ein halbes Jahrtausend hindurch. Das Concilium hatte es sich überhaupt als seine besondere Aufgabe gestellt, die Verhältnisse zwischen den Bischöfen und den Klöstern zu ordnen. Dahin zielen vornehmlich jene Bestimmungen, nach welchen die Bischöfe in Beziehung auf die Klöster als päpstliche Delegaten bestellt wurden[1]. Ueber den hier in Rede stehenden Gegenstand verordnete aber das Concilium zunächst[2], daß in allen Fällen, wo Curatbeneficien mit irgendwelchen Kirchen auf immer unirt und annexirt seien, die Bischöfe sie alle Jahre visitiren und dafür sorgen sollten, daß an ihnen ein Vicarius perpetuus für die Seelsorge bestellt werde, es sei denn, daß sie selbst es den Umständen für angemessener hielten, nur einen temporären Vicar einzusetzen. Für diesen sollte dann ein Drittel der Früchte oder mehr oder weniger

---

[1]) S. Bd. 6. §. 347. S. 803 u. ff.

[2]) *Conc. Trid.* Sess. 7. d. Ref. c. 7.

nach dem Ermessen des Bischofs zum Lebensunterhalt angewiesen werden; hierbei sollte keine Appellation gestattet und keine Exemtion in Betracht gezogen werden. In einem andern Decrete[3] bestimmte das Concilium, daß in allen Klöstern außer denjenigen Personen, welche unmittelbar zu denselben gehören, alle Uebrigen, Regularen oder Weltgeistliche, welche eine Seelsorge ausüben, der Jurisdiction des Bischofs unterworfen sein sollen; auch dürfen ohne dessen Consens keine Vicarii ad nutum amovibiles und Niemand ohne ein vorhergehendes Examen angestellt werden. Eine Ausnahme wurde in dieser Beziehung nur in Betreff des Klosters Clugny und aller derjenigen andern Klöster gemacht, in welchen die Generaläbte oder Ordenshäupter regelmäßig ihren Sitz haben, so wie auch diejenigen, deren Aebte mit wahrer Quasi-Episcopalgewalt bekleidet sind.

II. Aus diesen Bestimmungen des Conciliums von Trient, an welche sich noch mehrere päpstliche Constitutionen angeschlossen haben, ist zunächst in Betreff der Bestellung der Vicare Folgendes zu entnehmen. Nach dem Wortlaut des Conciliums scheint es in das Ermessen des Bischofs gestellt zu sein, ob er einen Vicarius perpetuus einsetzen oder einen temporalis sich gefallen lassen will. Es hatte alsbald nach Beendigung des Conciliums über die ganze Frage eine Menge von Streitigkeiten zwischen Bischöfen und den Orden gegeben, namentlich waren es unter diesen wiederum die Johanniter, mit denen es zu mancherlei Mißhelligkeiten kam. Gerade die Zeit unmittelbar nach dem Concilium

---

[3]) *Conc. Trid.* Sess. 25. d. Regul. c. 11.

war es, in welcher sich der erwähnte Orden durch seinen heldenmüthigen Kampf gegen den Islam die größten Verdienste um die Christenheit erwarb und es war daher begreiflich, daß die Päpste sehr geneigt waren, ihn in seinen Privilegien nicht nur anzuerkennen, sondern diese wo möglich zu vermehren. Am meisten entsprach dieß der Gesinnung des heiligen Pius, dessen Gebet vereint mit dem Heldenarm Don Juan's d'Austria den großen Seesieg von Lepanto errang. Aber dennoch, obgleich er den Johannitern alle ihre Gerechtsame und Privilegien in mehreren Constitutionen feierlich anerkannte, wollte in dem Punkte der durch jene für die von ihnen annexirten Kirchen zu bestellenden Geistlichen nicht über die Normen des Conciliums hinausgehen[4]. Dasselbe hat auch Gregor XIV., als er im Jahre 1591 die Privilegien der Johanniter bestätigte, ausgesprochen[5] und Gregor XV. in seiner Bulle *Inscrutabili Dei* nochmals in Beziehung auf alle Orden wiederholt[6]. Pius V. nahm jedoch zu gleicher Zeit die Johanniter auch gegen etwaige Willkür der Bischöfe in Schutz; diese hatte sich vornehmlich darin gezeigt, daß sie häufig ohne irgend eine Rücksicht auf den Orden zu nehmen, ihre Vicarii perpetui bei den unirten Kirchen desselben eingesetzt hatten. Pius

---

[4]) *Pii* V. Const. *Etsi cuncta.* ann. 1568. §. 7. (Bullar. Roman. Edit. Taur. Tom. VII. p. 726.) — Const. *Exposcit.* ann. 1571. §. 3. (ibid. p. 944.)

[5]) *Gregor.* XIV. Const. *Quanta.* ann. 1591. §. 10. (ibid. Tom. IX. p. 410.)

[6]) *Gregor.* XV. Const. *Inscrutabili Dei.* ann. 1622. §. *Verum, quia.* 4. (Bullar. Roman. cit. Tom. XII. p. 657.)

sicherte nämlich in der Constitution *Ad exsequendum* den Johannitern das Recht der Nomination zu dem Amte des von dem Bischof zu instituirenden Vicarius perpetuus[7]. Die nämliche Constitution[8] enthält aber außerdem noch eine andere sehr wichtige Bestimmung in Beziehung auf die Mendicantenorden. Diesen wird das Recht eingeräumt, von dem Bischof zu fordern, daß er für die ihnen etwa subjicirten Pfarrkirchen, einen dazu tauglichen Priester aus ihrer Mitte als Vicar annehmen solle und zwar als einen solchen, welcher auf den Wink der Ordensoberen amovirt werden könne[9]. Gregor XIII. hat zwar im Jahre 1573 diesen letzteren Theil der Pianischen Constitution wieder auf die Normen des Conciliums zurückgeführt, aber dennoch soll er zwei Jahre später bei Gelegenheit eines Berichtes der Congregatio Concilii sich dahin geäußert haben[11], daß er nicht der Ansicht sei, das Concilium habe den Bischöfen ein unbedingtes Recht gegeben, taugliche Ordensmänner von der Vicarie auszuschließen und ganz nach eigenem Belieben Weltgeistliche einzusetzen. Die Praxis hat sich denn auch

---

[7]) *Pii* V. Const. *Ad exsequendum.* ann. 1567. §. 4. (Bullar. Rom. cit. Tom. VII. p. 629.)

[8]) Const. *Ad exsequendum.* cit. §. 5.

[9]) Ueber einige andere Fälle, in welchen der Bischof keinen Vicarius perpetuus bestellen kann s. *Ferraris,* Prompta Bibliotheca v. Vicarius perpetuus n. 9. sqq.

[10]) *Gregor.* XIII. Const. *In tanta.* ann. 1573. (ibid. Tom. VIII. p. 39.)

[11]) *Fagnani,* Comm. ad Cap. *Quod Dei timorem.* 7. X. d. statu monach. n. 15. — Vergl. *Giraldi,* Expositio jur. pontif. p. 828.

in der That dahin ausgebildet [12], daß sowohl von Klöstern als auch von Capiteln für die ihnen pleno jure subjicirten Pfarrkirchen Vicarii ad nutum amovibiles bestellt werden dürfen; der Bischof ist zwar auch berechtigt, dieselben sogar ohne Angabe eines Grundes zu entfernen, aber er darf dieß nicht aus Arglist oder Haß thun.

III. Dem Vicarius perpetuus soll ferner unter Mitwirkung des Bischofs von den Klöstern, zu deren Gunsten eine derartige Annexion stattgefunden hat, ein hinlänglicher Lebensunterhalt aus den Beneficialfrüchten, Zehnten oder sonstigen Einkünften festgestellt werden. Das Concilium läßt auch hierin dem Bischof einen ziemlich freien Spielraum; es kann von ihm der dritte Theil der Früchte, aber auch mehr oder weniger angewiesen werden. Demgemäß ist ein solcher Vicarius perpetuus als ein eigentlicher Beneficiat anzusehen [13], wie auch Papst Innocenz III. sagt [14]: „Von demjenigen kann man nicht sagen, daß er eines Beneficiums entbehre, für welchen hinlänglich aus den Einkünften einer Vicaria perpetua gesorgt ist." Jene Bestimmung des Conciliums über die Portio congrua änderte Pius V. auf Grund mancher Beschwerden darüber, daß die Bischöfe mitunter bei der Bestellung dieser Portion so hoch griffen, daß den Religiosen fast Nichts von den Temporalien blieb, dahin ab, daß er in seiner Constitution *Ad exsequendum* [15] als Maximum der Portio einhundert Scudi,

---

[12]) *Bened.* XIV. d. synod. dioec. Lib. XII. cap. 1. n. 2.

[13]) Vergl. *Ferraris* l. c. n. 18. sqq.

[14]) Cap. *Postulasti.* 27. X. d. rescr. (I. 3.)

[15]) Const. *Ad exsequendum.* cit. §. 2. §. 3.

als Minimum deren fünfzig bestimmte und überdem die Pflicht der Quindennien[16] zwischen dem Kloster und dem Vicar pro rata der Portio vertheilte. Daß sich diese Anordnung Pius' V. nur auf die Vicarii perpetui bezogen habe, erklärte in einer auf diesen Gegenstand bezüglichen Constitution[17] Papst Innocenz XI., indessen Benedict XIV. wollte auch die Vicarii temporanei insofern mit einbegriffen wissen, als für sie ebenfalls eine Portio congrua festzustellen sei, aber im Uebrigen führte er die Pianische Maximal- und Minimalbestimmung wieder auf die Anordnung des Conciliums zurück[18]. Damit wurde aber eine andere Frage, zu welcher die Constitution die Veranlassung gegeben hatte, nicht unbedingt beseitigt. Pius V. hatte nämlich in derselben verordnet, daß in jenem Maximalbetrag auch die ungewissen Einkünfte, welche die Pfarrer gewöhnlich beziehen, mit einzurechnen seien. Es entstand daraus der Zweifel, was unter diesen ungewissen Emolumenten zu verstehen sei? unstreitig gehören dazu die Stolgebühren, die demnach auch seitdem Benedict XIV. jene Maximalbestimmung wieder aufgehoben hat, bei der Feststellung der Portio congrua in Anschlag zu bringen sind, nicht aber jene ungewisse Gaben, welche blos die Andacht der Gläubigen dem Pfarrer darbringt[19].

---

16) S. Bd. 5. §. 238. S. 581.

17) *Innoc.* XIII. Const. *Apostolici ministerii.* ann. 1723. (s. *Giraldi* l. c. p. 829.)

18) *Bened.* XIV. Const. *Cum semper.* ann. 1744. (*Giraldi* l. c. p. 830.)

19) *Pitonius,* Disceptat. P. I. disc. 46. n. 4. — *Giraldi* l. c. mit Bezug auf *Luca,* de parocho. Disc. 18. n. 12.

Schließlich ist hier noch zu bemerken, daß wenn die Portio congrua sich mindert, oder etwa ganz aufhört, das Kloster, dem die Pfarrei annexirt ist, den Ausfall zu ersetzen hat, während es andrerseits den Zuwachs an Früchten nicht für sich beanspruchen kann[20].

IV. Abgesehen von seinen anderweitigen Bestimmungen über die Verhältnisse der Exemten[21] hat das Concilium sich in Betreff der Subjection von Pfarrkirchen unter einzelne Klöster der bereits früher herrschenden Theorie, wie sie Johannes Andreä aufgestellt hatte[22], angeschlossen. Dadurch ist allerdings die Rechtssphäre der Klöster in denjenigen Fällen, wo die Decretalen eine pleno oder utroque jure erfolgte Subjection anerkannten, sehr beschränkt worden. In Folge dessen kommen diese Verhältnisse, wie sie die Decretalen darstellen, nur in jenen Ausnahmen vor, welche das Concilium zu Gunsten von Clugny und der Residenzklöster der Generaläbte und Ordenshäupter, so wie derjenigen Prälaten macht, welche eine wahre Quasi-Episcopalgewalt haben.

V. Die Wahrnehmung dieser Modification des Decretalenrechts hat nun die Schule zu einer weitergehenden Unterscheidung der Union, Subjection, Annexion oder, wie sie sich technisch ausdrückt, der Incorporation geführt, indem sie für dieselbe drei Abstufungen: non pleno jure, pleno jure und plenissimo jure an-

---

[20]) S. *Berardi*, Comment. in Jus eccles. Tom. II. p. 101.

[21]) S. Bd. 6. §. 347. S. 806. — Lehrbuch des Kirchenrechts. §. 149. S. 361 u. ff.

[22]) S. §. 385. V. S. 354.

nimmt[23]. Die erste steht in dem bereits zuvor näher bezeichneten Zusammenhange mit dem geistlichen Patronate, die zweite ist diejenige, welche Johannes Andreä zwar als eine Subjection pleno oder utroque jure anerkennt, aber doch, wie oben ausgeführt wurde, in engere Grenzen einschließt, worin ihm das Concilium gefolgt ist, und die dritte diejenige, welche nur die kurz zuvor angegebenen, vom Concilium privilegirten Prälaten und Ordensobern über die ihren Klöstern annexirten Pfarrkirchen in Anspruch zu nehmen berechtigt sind. —

4. Die Residenzpflicht.

§. 387.

1. Allgemeine Grundsätze.

I. Da ein jedes Beneficium als Lohn für die Ausübung von Amtspflichten gegeben wird[1], so ist es eine selbstverständliche Sache, daß der Cleriker, welcher jenes erhalten hat, auch stets auf jenem verweile, damit er die von ihm übernommenen Pflichten erfüllen könne. Hat Bernhard von Pavia, dessen Decretalensystem ja überhaupt das Muster für alle späteren Sammlungen der Art geworden ist, an die Spitze des dritten Buches den Titel von dem in der Lebensweise der Cleriker zu beobachtenden Anstande gestellt, so hat er offenbar in den drei nachfolgenden Titeln einige zu einer solchen Lebensweise erforderliche Umstände im Einzelnen hervorheben wollen. Demgemäß handelt er in diesen Titeln von

---

[23]) Vergl. *Schmalzgrueber,* Jus ecclesiasticum. Lib. III. Tit. 5. n. 191. sqq.

[1]) Cap. ult. d. rescr. in 6to. (I. 3.)

der Pflicht der Cleriker, das Zusammenwohnen mit Personen des andern Geschlechtes zu vermeiden, von der groben Pflichtverletzung, die sie durch Verheirathung begehen, so wie davon, daß sie sich ebenfalls gegen die Gesetze und einschließlich gegen den clericalen Anstand verfehlen, wenn sie sich auf ihren Beneficien nicht ständig aufhalten [2]. Es kommt hierbei der doppelte Gesichtspunkt in Betracht, daß einerseits das Herumtreiben sich für einen Cleriker nicht ziemt und daß es anderntheils, auch sehr unschicklich, ja mehr als das, sehr gewissenlos ist, die Früchte seines Beneficiums zu beziehen, ohne irgend welche Dienste dafür zu leisten. Wie oben bemerkt erscheint diese Pflicht, den ständigen Aufenthalt bei dem Beneficium zu nehmen, oder, wie man sich ausdrückt, die Pflicht zur Residentia oder Assiduitas [3], als eine so selbstverständliche, daß man auf den ersten Blick sich fast darüber verwundern möchte, daß überhaupt über diesen Punkt noch Vieles zu sagen sei. Der Decretalentitel De clericis non residentibus in ecclesia vel in praebenda belehrt in seinen siebzehn Capiteln eines Andern [4]. Außer den wichtigen gesetzlichen Bestimmungen, die er enthält, sind auch die in ihm mitgetheilten Thatsachen merkwürdig. Gehört das Beispiel des vagabundirenden Cardinals Anastasius [5] vom Titel des heiligen Marcellus

---

[2]) *Reiffenstuel,* Jus canon. Lib. III. Tit. 4. n. 1.

[3]) Cap. *Ad haec.* 13. X. d. praeb. (III. 5; *Alex.* III.)

[4]) In Betreff der älteren kirchlichen Vorschriften über die Residenz s. *Thomassin,* Vetus et nova Eccles. disc. P. II. Lib. III. cap. 30. sqq. (Tom. VI. p. 229. sqq.)

[5]) Cap. *Ex gestis.* 2. X. d. cler. non resid. (III. 4; *Lib. pontif.* Leo IV.)

zwar einer früheren Vergangenheit, dem neunten Jahrhundert an, so wissen die späteren Decretalen, vornehmlich die des zwölften Jahrhunderts von Erzbischöfen [6] zu erzählen, die nach vierzehnjähriger Abwesenheit noch nicht an die Rückkehr dachten, von Decanen [7], die ihr heimathliches Capitel verlassend seit zehn Jahren im Auslande weilten, von Provinzen, wo sämmtliche Suffraganbischöfe von ihren Sitzen gewichen [8], von Patriarchalkirchen, deren Canoniker sich größtentheils entfernt hatten [9], von Clerikern, die ihren Urlaub, den sie für die in Bologna zu betreibenden Studien erhielten, dazu benützten, um eine Villegiatur zu machen und auf den Schlössern des Adels sich zu unterhalten, wobei sich dann freilich wenig Gelegenheit zu Studien bot [10].

II. Bevor nun auf die gesetzlichen Bestimmungen eingegangen wird, welche um solchen Mißbräuchen zu steuern, erlassen worden sind, möge noch auf eine andre ebenso selbstverständige Sache, wie die Residenzpflicht es ist, hingewiesen werden. Die Residenz erfordert nämlich nicht bloß, daß der Cleriker eben nur körperlich auf seinem Beneficium anwesend sei, ohne Etwas zu thun, sondern jene muß eine thätige, nicht bloß eine materielle, sondern auch eine formale sein [11], wie denn auch Innocenz III. diejenige Kirche eine verwittwete nennt [12], die

---

6) Cap. *Qualiter*. 9. X. h. t. (*Innoc*. III.)

7) Cap. *Ex parte vestra*. 8. X. h. t. (*Coelest*. III.)

8) Cap. *Ex tuae*. 11. X. h. t. (*Innoc*. III.)

9) Cap. *Inter quatuor*. 10. X. h. t. *Innoc*. III.)

10) Cap. *Tuae fraternitatis*. 12. X. h. t. (*Innoc*. III.)

11) S. oben §. 361. V. S. 85 u. f.

12) Cap. *Inter corporalia*. 2. §. *Sed neque*. 1. X. d. translat. episc. (I. 7.)

zwar einen Bischof, aber nur einen untauglichen hat. Daher sagt Alexander III. mit Recht[13]: „Die Worte müssen so genommen werden, daß sie eine Wirkung haben;" was hieße dann aber residiren, wenn man der Kirche keine Dienste leisten will? Man kann sich die Definition[14]: „residiren ist nichts Andres, als der Kirche dienen"[15] wohl gefallen lassen und darum ist es keine wirkliche Residenz zu nennen, wenn Jemand seine auf ein Beneficium übernommene Pflicht[16] nicht persönlich erfüllt[17], sondern dieß einem Andern überläßt. Die Rechtsregel: „Potest quis per alium, quod potest facere per se ipsum"[18] kann hier unmöglich eine Anwendung finden, da ja gerade für die Kirchenämter die

---

[13]) Cap. *Relatum*. 4. X. h. t. (*Alex*. III.)

[14]) S. *Fagnani*, Comm. in Cap. *Conquerente*. 6. X. h. t. n. 16. — in Cap. *Licet*. 32. X. d. praeb. n. 23. — Vergl. auch noch Comm. in Cap. *Ex parte vestra*. 8. X. h. t. n. 15.

[15]) Vergl. Cap. *Conquerente*. cit. (*Alex*. III.); der Papst spricht hier einem Cleriker die Früchte seines Beneficiums ab, quod eidem ecclesiae non deserviat.

[16]) Vergl. Glossa *Praesentes* in Cap. un. h. t. in 6to: Quid enim prodest praesentia in loco, ex quo divinis non adsunt, propter quae sunt beneficia constituta? — *Pirhing*, Jus canon. Lib. III. Tit. 4. n. 1.

[17]) Cap. *Quia nonnulli*. 3. X. h. t. (*Conc. Later*. III.) — talis ad hoc (ministerium) persona quaeratur, quae residere in loco et curam ejus per se ipsam valeat exercere. — Cap. *Ad haec*. cit. — Vergl. *Wiestner*. Jus canon. Lib. III. Tit. 4. n. 1.

[18]) Reg. 68. d. R. J. in 6to. — Vergl. *Ferraris*, Prompta Bibliotheca v. Residentia n. 3.

für dieselben tauglich scheinenden Personen ausgesucht[19] und ihnen die für sie für passend erachteten Aemter, in den Beneficien aber die Belohnung dafür in dem Vertrauen gegeben werden, daß sie getreulich und gewissenhaft ihre Pflichten erfüllen werden[20]. Es kann daher Keiner durch den Andern residiren, sondern wer einmal ein Beneficium übernommen hat, verpflichtet sich mit seiner Person zu den mit demselben verbundenen Diensten[21]. Dem entsprechend begeht auch derjenige ein Unrecht, welcher ein Beneficium an Jemand verleiht, von welchem er im Voraus weiß, daß er auf demselben gar nicht residiren kann[22].

III. Nach all Dem ist im Prinzip der Satz unbedingt festzuhalten, daß jeder Beneficiat zur Assiduität oder Residenz auf seinem Beneficium verpflichtet ist[23]. Schon das ältere Recht stellt diesen Satz als unumgänglich nothwendig hin, denn so lange es keine absolute Ordinationen gab, mußte ja jeder Cleriker bei einer bestimmten Kirche zu bestimmten seinem Ordo entspre-

---

[19]) Nach Analogie von Cap. ult. §. *Is autem.* 1. X. d. off. jud. del. (I. 29; *Gregor.* IX.): — quum in his omnibus casibus industriam et fidem personae, cui talia committimus, eligere videamus.

[20]) *Alphons. d. Liguor.* Homo apost. Tract. VII. cap. 4. n. 15. — S. Lehrbuch des Kirchenrechts. §. 82. S. 168. Note 6.

[21]) Cap. *Quia nonnulli.* cit. — *Reiffenstuel,* Jus canon. Lib. III. Tit. 4. n. 6.

[22]) Cap. *Quia nonnulli.* cit.

[23]) Vergl. *Fagnani,* Comm. in Cap. *Cum omnes.* 6. X. d. constit. n. 14.

chenden Functionen angestellt werden[24]. Dem gemäß sagt auch ein Summarium[25] ganz kurz: qui non residet in beneficio etiam modicae aestimationis, illo privatur. Dennoch erleidet diese Regel die Ausnahme, daß in manchen Fällen der Abwesende als anwesend erachtet wird. Hierdurch entsteht der Unterschied zwischen Residentia vera und ficta[26]; wenn nämlich ein Beneficiat aus diesem oder jenem in den Gesetzen anerkannten Entschuldigungsgrunde abwesend ist, so kann er doch auch für diese Zeit mit gutem Gewissen die Früchte seines Beneficiums beziehen[27], sowie auch unter solchen Umständen die Residenz durch einen Vicar möglich ist[28]. — So richtig es ferner auch ist, daß eigentlich alle Beneficien die Residenz erfordern, so muß doch unter diesen ein Unterschied gezogen werden. Es versteht sich von selbst, daß hier ohnedieß als in einer materia odiosa alle den Beneficien ähnliche Verleihungen z. B. die Prästimonien, gänzlich ausgeschlossen bleiben[29]. Aber auch wenn es sich um wirk-

---

[24]) Vergl. *Berardi,* Comm. in jus eccles. univ. Tom. II. p. 288. — *Cavallari,* Instit. jur. can. Tom. IV. p. 161.

[25]) Summar. Cap. *Conquerente.* cit.

[26]) S. *Pirhing* l. c. n. 2. — Eine Analogie dafür entnahm man aus L. *Divortium.* 3. D. d. divort. (XXIV. 2.) — Vergl. *Schmalzgrueber* l. c. n. 1.

[27]) Cap. *De caetero.* 7. X. h. t. (*Alex.* III.) — Vergl. Cap. *Ad audientiam.* 15. eod. (*Honor.* III.)

[28]) Vergl. Cap. *Exstirpandae.* 30. §. *Qui vero.* X. d. praeb. (III. 5; *Conc. Later.* IV.)

[29]) *Pirhing* l. c. n. 9. — *Wiestner* l. c. n. 6. — *Schmalzgrueber* l. c. n. 9. S. oben §. 379. S. 282.

liche Beneficien handelt, ist es klar, daß auf die Erfüllung der Residenzpflicht bei denjenigen unter ihnen weit mehr gesehen und strenger gehalten werden muß, die mit irgend einer Seelsorge verbunden sind, als bei den bloßen Beneficia simplicia[30]; bei diesen würde eher ein Stellvertreter zulässig sein, es sei denn, daß in der Fundationsurkunde ausdrücklich die persönliche Dienstleistung des Beneficiaten verordnet ist[31]. Es ist nothwendig, hier noch auf einige nähere Unterscheidungen einzugehen.

IV. Dasjenige, was oben bereits in Betreff der Residenzpflicht der Bischöfe ausgeführt worden ist[32], gilt zugleich auch von allen Curatgeistlichen. Ob die Pflicht aller dieser auf göttlichem oder menschlichem Rechte beruhe[33], ist eine Frage, welche auf dem Concilium von Trient zwar sehr weitläufig besprochen[34], aber nicht entschieden worden ist. Das Concilium hat also in dieser Beziehung das Urtheil Jedermann freigelassen, was es auch durch den Umstand gekennzeichnet hat, daß die Bestimmungen über die Residenz sich ausschließlich unter

---

[30]) Vergl. *Reiffenstuel* l. c. n. 15.

[31]) *Reiffenstuel* l. c. n. 8. — S. auch *Berardi* l. c. p. 287. — *Ferraris* l. c. n. 6.

[32]) S. oben §. 361. S. 78 u. ff.

[33]) Das Letztere behauptete vornehmlich *Ambros. Catharinus* in seiner Schrift: De residentia. Die Gründe, auf welche er sich beruft, sind auch bei *Schmalzgrueber* l. c. n. 25, der übrigens zu seinen Gegnern zählt, zusammengestellt.

[34]) S. *Bened.* XIV. d. synod. dioec. Lib. VII. cap. 1. — Vergl. auch *Thomassin* l. c. cap. 33. n. 3. sqq. p. 245. sq.

den Reformationsdecreten[35] finden, wogegen keiner der zur Präcision der Dogmen aufgestellten Canones davon handelt[36]. Die hierauf bezüglichen Worte des Conciliums lauten: „Durch göttliche Vorschrift wird Allen, welchen die Seelsorge anvertraut ist, aufgetragen, ihre Schafe kennen zu lernen, für sie das Opfer darzubringen und sie mit der Predigt des göttlichen Wortes zu nähren. Alles dieß kann von denen durchaus nicht geleistet werden, welche ihre Heerde nicht bewachen und bei ihr weilen, sondern sie nach Art der Miethlinge verlassen." Wenn man diese Worte betrachtet, so möchte man fast geneigt sein anzunehmen, dem Decrete fehle bloß die Formulirung zum Canon. Dagegen ist es außer Zweifel, daß bei den Beneficia non curata die Residenzpflicht nicht auf göttlichem, sondern auf menschlichem Rechte beruhe[37]. Von diesem darf zwar keineswegs muthwilliger Weise abgewichen werden, es ist indessen doch die Möglichkeit gegeben, daß für diese Art von Beneficien eine allgemeine Gewohnheit[38] sich bilden kann, daß sie keine Residenzpflicht mit sich bringe. Eine indirecte Anerkennung einer solchen Gewohnheit liegt auch in der Ausdrucksweise der Decretalen in dem Cap. *Clericos*[39]; indem diese Stelle von Beneficien spricht, „welche

[35]) Vornehmlich in Sess. 23. d. Ref. cap. 1. — Vergl. auch *Ferraris* l. c. v. Parochus. Art. 2. n. 1. sqq.

[36]) Vergl. *Reiffenstuel* l. c. n. 11.

[37]) *Ferraris* l. c. v. Residentia. n. 8. n. 12.

[38]) Gegen eine solche Gewohnheit spricht sich *Berardi* l. c. p. 288. sehr entschieden aus.

[39]) Cap. *Clericos*. 17. X. h. t. (*Gregor*. IX.): Clericos in ecclesiis tuae jurisdictionis beneficia, quae residentiam exigunt, assecutos etc.

die Residenz erfordern", wird damit stillschweigend eine Art von Beneficien anerkannt, welche die Residenzpflicht nicht erfordern. Die betreffende Decretale ist aber aus einem besonderen Grunde merkwürdig. Sie bildet das letzte Kapitel in dem Titel, der von der Nonresidenz handelt und erscheint hier unter dem Namen Gregor's IX. Ihrem eigentlichen Inhalte nach ist sie aber ein Schreiben Alexander's III. an den Erzbischof von York[40] und unterscheidet sich von dem Originale vornehmlich nur durch die Einschaltung der Worte „quae residentiam exigunt." Damit wird deutlich zu erkennen gegeben, wie sich erst in der Zeit zwischen Alexander III. und Gregor IX. die Ansicht ausgebildet hat, es könne auch Beneficien ohne Residenzpflicht geben[41].

V. Die Decretalen enthalten mehrere verschiedene Bestimmungen über das Verfahren gegen diejenigen Cleriker, welche ihre Residenzpflicht verabsäumen. Es ist hier jedoch von denjenigen Fällen abzusehen, wo Jemand sich die Pflicht auf seinem Beneficium zu residiren dadurch unmöglich macht, daß er ein andres, welches ebenfalls die Residenz erfordert, annimmt; diese sogenannte Pluralität der Beneficien, von welcher auch schon oben die Rede war[42], wird weiter unten[43] näher besprochen werden. Es ist, wenn man die einzelnen auf das Verfahren gegen die Nonresidenten bezüglichen Decretalen in's Auge faßt, in der That auffallend, mit

---

[40]) Cap. *Fraternitati tuae.* 5. X. h. t. (p. d.)

[41]) Vergl. *Thomassin* l. c. cap. 34. n. 3. p. 255.

[42]) S. §. 383. II. S. 318.

[43]) S. unten §. 390 u. ff.

welcher Rücksicht gegen jene vorgegangen wird. Indessen man muß auch die damalige Zeit dabei in Anschlag bringen, die allerdings aus mancherlei Gründen, abgesehen von der ohnedieß starken Neigung der Menschen sich das Leben bequem zu machen, der Beobachtung der Residenzpflicht nicht förderlich war. Die Päpste mußten froh sein, wenn sie die Beobachtung dieser Pflicht auch nur halbwegs durchsetzten. Man muß sich eben daran erinnern, daß jene Zeit die der Kreuzzüge war, an welchen sich eine nicht geringe Anzahl von Clerikern betheiligte [44], ferner auch daran, daß damals eine Menge von Prozessen nicht an Ort und Stelle, sondern in Rom geführt werden mußte und eben dadurch für viele Geistliche die Anwesenheit bei der Curie nothwendig wurde [45]; ein flüchtiger Blick in die Decretalen läßt gar viele solche Beispiele finden. So waren auch mehrere der in dem Corpus juris erwähnten Fälle, in welchen Rescripte gegen Nonresidenten ergingen, eigenthümlicher Art und standen theilweise in unmittelbarem Zusammenhange mit den Kreuzzügen. Die Eroberung des griechischen Kaiserthums durch die Lateiner war das neue Ereigniß, die Novitas wie Innocenz III. sich ausdrückt, welches für viele griechische Bischöfe und Priester die Veranlassung geworden, ihre Pfründen zu verlassen und sich auf diese Weise den ihnen vorgesetzten lateinischen Kirchenobern zu entziehen. Der Papst beantwor-

---

[44]) S. *Cavallari* l. c. p. 163.

[45]) Vergl. Cap. *Divina*. 3. d. privil. in Extrav. comm. (V. 7; *Eugen.* IV.)

tete[46] die ihm dieserhalb von dem Erzbischof von Patras[47] gemachte Vorstellung, daß alle Bischöfe Achaja's ihre Bisthümer verlassen hätten, dahin, daß er ihm den Rath ertheilt, ja nicht zu rasch, sondern mit großer Vorsicht und Besonnenheit zu Werke zu gehen. Insbesondere solle der Erzbischof, wie Innocenz III. ihn anweiset, die Ausbleibenden nicht bloß einmal, sondern dreimal citiren und wenn die Citation nicht an sie persönlich gebracht werden könne, eine dreimalige Edictalcitation an ihren Kirchen vornehmen, aber auch dann noch sechs Monate mit dem Beginne des Prozesses zuwarten, außerdem aber möge der Erzbischof jene auch noch durch Censuren, Suspension oder Excommunication, zum Gehorsam nöthigen. Erst wenn alles dieß nichts helfe, solle der dort anwesende päpstliche Legat, der Cardinalpresbyter Bernhard vom Titel der heiligen Susanna, jene Bischöfe von ihrem Amte entfernen und statt ihrer taugliche Personen einsetzen; bis zur Degradation dürfe aber auch dieser nicht vorschreiten. — Durch ganz ähnliche Umstände sind auch die in der Decretale *Inter quatuor*[48] enthaltenen auf die Kirche von Constantinopel bezüglichen Bestimmungen hervorgerufen

---

[46]) Cap. *Ex tuae*. 11. X. h. t., wobei auch die partes decisae wohl zu berücksichtigen sind.

[47]) Im Corpus juris lautet die Inscription: Archiepiscopo Panormitano; es ist dafür unzweifelhaft mit der Comp. III. Archiepiscopo Patracensi zu lesen.

[48]) Cap. 10. X. h. t. — Vergl. auch Cap. *Inter quatuor*. 8. X. de M. et O. (I. 33.), welches wohl zur Erläuterung der Verhältnisse überhaupt dient, aber über den in Rede stehenden Punkt nichts Näheres enthält.

worden; man erkennt dieß nicht sogleich aus dem Texte, da Raymund die Worte „in hac novitate" ausgelassen hat. Innocenz III. verordnet hier in Betreff der nicht residirenden Cleriker, daß ihnen von dem Patriarchen zuvörderst ein geeigneter Termin bestimmt werde und erst nach Ablauf desselben mit der Privation der Beneficien gegen sie verfahren werden solle. — Eine ganz besondere Milde tritt aber in einer etwas älteren Decretale[49] hervor; sie rührt von Cölestin III. her und ist aller Wahrscheinlichkeit nach an das Capitel von Magdeburg gerichtet[50]. Der Decan desselben hatte vor zehn Jahren Deutschland verlassen und sich in Frankreich aufgehalten; fast hat es den Anschein, als ob es ihm alsbald gelungen sei, Archidiakonus bei der Kirche von Mans zu werden, was um so leichter war, als die Gallicanische Kirche es als eine Gewohnheit festhielt, daß ein Cleriker zwei Pfründen zu gleicher Zeit haben dürfe[51]. Aber auch abgesehen hiervon muß es fast Wunder nehmen, daß dem Capitel aufgegeben wird, erst noch an den Decan zu schreiben und ihn zur Rückkehr aufzufordern; sollte er auch dann noch ausbleiben, so würde dem Capitel gestattet, sich einen andern Decan zu wählen. Aber auch dazu kam es nicht. Aus einem späteren Briefe Innocenz' III. ist nämlich ersichtlich[52],

---

[49]) Cap. *Ex parte vestra.* 8. X. h. t.

[50]) S. *Gonzalez Tellez,* Comm. in Cap. *Ex parte vestra.* cit.

[51]) Cap. *Cum non ignores.* 15. X. d. praeb. (III. 5; *Alex.* III.)

[52]) *Gonzalez* l. c.

daß gedachter Decan sich der ganz besonderen persönlichen Gunst des Papstes erfreute; er muß aus irgend welchen Gründen sich in einer traurigen Lage befunden haben, da der Papst ihm sein Mitleid ausdrückt und ihm die Erlaubniß ertheilt, neben dem Archidiakonat von Mans das Decanat von Magdeburg zu behalten, dieses aber durch einen tauglichen Vicar versehen zu lassen[53].

VI. Auf die angegebenen Decretalen gründete sich das gegen die Nonresidenten einzuhaltende gemeinrechtliche Verfahren; dasselbe setzt stets eine Monition voraus, schließt aber, wegen der klaren Worte der Gesetze, zugleich jede Appellation aus[54]. Hinsichtlich der Monition oder Citation kommt es darauf an, ob man den Aufenthaltsort des Nonresidenten kennt oder nicht. Im letzteren Falle ist derselbe dreimal edictaliter durch öffentlichen Anschlag an der Kirche, bei welcher er residiren soll, zu citiren[55]; im ersteren soll eine dreimalige und zwar persönliche Citation, mündlich oder schriftlich, stattfinden. Es sollen auch diese Citationen nicht zu rasch auf einander folgen und alsdann hat man nach der letzten sechs Monate zu warten, ehe zu dem eigentlichen Contumacialverfahren geschritten wird; dieses hat dann die Privation des Beneficiums zur Folge, worauf dann dasselbe als nunmehr erledigt sofort wieder verliehen

---

53) Der in der vorigen Note angegebene Brief gehört übrigens in das Jahr 1209, also in die Zeit vor dem vierten Lateranensischen Concilium; indessen auch nach demselben konnte natürlich durch besondere päpstliche Gunst eine Ausnahme begründet werden.

54) Vergl. *Reiffenstuel* l. c. — Im Cap. *Ex tuae.* cit. wird in den partes decisae die Appellation noch zugelassen.

55) Cap. *Ex tuae.* cit.

werden kann[56]. Allmählig hat sich jedoch die Ansicht festgestellt, daß in diesen Vorschriften zuviel Milde geübt werde. Schon im vierzehnten Jahrhunderte hat sich die Praxis dahin ausgebildet, daß wenn der Aufenthaltsort des Nonresidenten bekannt ist, eine einmalige Citation genüge und ein sechsmonatliches Warten nicht erforderlich sei[57]. Dieß dehnte bereits Johannes Andreä auf den Fall aus, wenn ein Cleriker sich mit Genehmigung seines Bischofs von seinem Beneficium entfernt hatte, in dem ihm ertheilten Urlaube aber gesagt war, er solle zu bestimmter Zeit bei Strafe der Privation des Beneficiums zurückkehren[58]. — Wenn es dann wirklich so weit kommt, daß auf Verlust des Beneficiums erkannt wird, der Ausgebliebene aber bei seiner Rückkehr sich darüber ausweisen kann, daß gesetzliche Gründe ihn zurückgehalten haben, so wird er restituirt[59]; ein Umstand, der doch immer ein langsames Verfahren rechtfertigt. Daneben bleiben aber dem Bischof noch immer jene andern Mittel der Censuren, um den Nonresidenten zu seiner Pflicht anzuhalten[60].

---

[56]) Cap. *Ex parte vestra*. 8. cit. — Cap. *Qualiter*. 9. X. h. t.

[57]) *Pirhing* l. c. n. 51. — *Schmalzgrueber* l. c. n. 44.

[58]) *Reiffenstuel* l. c. n. 24.

[59]) S. Can. *Praesentiam*. 3. C. 7. Q. 1. (*Gregor. M.*) — Cap. *Cum Bertholdus*. 18. X. d. sent. et re judic. (II. 27; *Innoc.* III.) Vergl. *Reiffenstuel* l. c. n. 25.

[60]) Die Glossa *Ut ipsos* in Cap. *Ex tuae*. cit. will diese Maßregel auf die Prälaten eingeschränkt wissen, weil die Decretale nur von Bischöfen spricht; allein dieser Grund ist wohl nicht genügend.

VII. Auch das Concilium von Trient[61] hat es bestätigt, daß dem Bischof für die hieher gehörigen Fälle der Gebrauch der Censuren zustehen solle, außerdem hat es aber mehrere wichtige Modificationen in dem Verfahren gegen die Nonresidenten angeordnet. Dahin gehört zunächst, daß je nach der Verschiedenheit, in welcher die Cleriker ihrem Amte gemäß zu einer strengeren Beobachtung der Residenz verpflichtet sind, für die Ausbleibenden ipso jure ein Verlust der Früchte eintreten soll; gewiß eine sehr passende Anordnung, da eben das Unschickliche der Nonresidenz darin besteht, daß man sich einen Lohn für nicht geleistete Arbeit zahlen läßt. Außerdem erklärt das Concilium es für zulässig, daß auch der Nonresident, dessen Aufenthaltsort bekannt ist, durch Edictalcitation zur Rückkehr aufgefordert werden darf, so wie auch, daß eine einzige peremptorische Edictalcitation überhaupt genügen solle, so zwar, daß nach Ablauf des in derselben anberaumten Termines sofort zur Privation geschritten werden kann[62]. Da nun aber das Concilium, wie bemerkt, mit Rücksicht auf die Stellung der Beneficiaten mancherlei verschiedene Bestimmungen getroffen hat, so ist es zweckmäßig, die einzelnen Hauptclassen der Geistlichen in dieser Beziehung zu unterscheiden und die Gründe hervorzuheben, aus welchen ihnen die Abwesenheit von ihren Beneficien zeitweilig gestattet ist.

---

[61]) *Conc. Trid.* Sess. 23. d. Ref. cap. 1. v. *Eadem omnino.*

[62]) Vergl. *Reiffenstuel* l. c. n. 62. — Vergl. noch *Fagnani*, Comm. in Cap. *Ex tuae.* cit. n. 20. n. 32.

§. 388.

2. Residenzpflicht der einzelnen Classen von Geistlichen.

I. Nächst den Bischöfen sind die Pfarrer und die übrigen Curatgeistlichen am strengsten zur Residenz verpflichtet. Es soll daher der Pfarrer im Pfarrhofe oder doch in einem nicht entlegenen Hause wohnen [1], und zwar soll er hier, wenn ihn seine Geschäfte nicht abrufen, regelmäßig verweilen. Daher ist es einem in der Nähe einer Stadt angestellten Pfarrer nicht erlaubt, etwa in der Stadt zu wohnen und bloß zu seinen Amtsfunctionen hinauszugehen, noch draußen die Nacht zuzubringen, aber den Tag über in der Stadt sich aufzuhalten [2]. — Besondere Verhältnisse treten in verschiedenen Fällen der Union und der Incorporation ein. Bekleidet Jemand z. B. eine Dignität oder ein Canonicat, womit eine Pfarrkirche accessorisch unirt ist, so ist er verpflichtet bei

---

[1]) Es hat hierbei keinen Einfluß, wenn auch der größere Theil der Gemeinde von dem Pfarrhofe entfernt wohnt; wenn der Bischof es stillschweigend zuläßt, darf der Pfarrer insbesondere in seinem elterlichen Hause seine Wohnung nehmen. Vergl. *Schmalzgrueber*, Jus eccles. univ. Lib. III. Tit. 4. n. 2. — *Leuren*, Forum ecclesiasticum P. I. Q. 371. n. 1. — Vergl. auch mehrere einzelne nähere Bestimmungen, Prompta Bibliotheca. v. Parochus. Art. 2. n. 8. sqq. n. 17.

[2]) S. *Fagnani*, Comm. in Cap. *Exstirpandae*. 30. X. d. praeb. (III. 5.) n. 12. — *Pignatelli*, Consult. Tom. VII. cons. 4. n. 18. — *Giraldi* l. c. mit Bezug auf eine *Declar. Congr. Conc.* ann. 1687, in Richter's Ausgabe des Conc. Trid. Decl. 11. ad Sess. 6. d. Ref. c. 2., worüber auch zu vergl. *Lambertini* (*Bened.* XIV.) Instit. eccles. 27.

der Cathedral- oder Collegiatkirche, zu welcher jenes Amt gehört, zu residiren[3] und für die Pfarrei einen geeigneten Vicar zu bestellen[4]. Anders ist der Fall zu beurtheilen, wenn Jemand aus päpstlicher Dispensation eine Pfarrkirche mit einer Dignität oder einem Canonicate cumulirt; hier kommt die Constitution Pius' V. *Cupientes*[5] vom Jahre 1568 zur Anwendung, welche das ganze Gewicht auf die Förderung der Seelsorge legt; sie verlangt die Residenz bei der Pfarrkirche, gestattet aber den Bezug der Früchte der Dignität oder des Canonicates[6] mit Ausschluß der Distributiones quotidianae[7]. Sind hingegen zwei Pfarrkirchen aeque principaliter unirt[8], so hat der Pfarrer seinen Aufenthalt bei der angeseheneren unter ihnen zu nehmen, die Amtsgeschäfte bei der andern aber durch einen Vicar versehen zu lassen; stehen beide Kirchen im Range gleich, so hat jener in Betreff seiner Residenz die Wahl.

II. Die nothwendige Voraussetzung, unter welcher überhaupt nur von einer Entfernung eines solchen Clerikers von seinem Beneficium, selbst wenn die Gründe an sich vollkommen genügend erscheinen, die Rede sein

---

[3]) S. *Giraldi* l. c. p. 934.

[4]) Cap. *Exstirpandae*. 30. §. *Qui vero*. X. d. praeb. (III. 5; *Conc. Later.* IV.)

[5]) *Pii* V. Const. *Cupientes pro nostri*. ann. 1568. (Bullar. Roman. Edit. Taurin. Tom. VII. p. 683.) —

[6]) Vergl. *Riganti*, Comm. in Reg. Cunc. Reg. 1. §. 7. n. 44. (Tom. I. p. 151.) — *Fagnani* Comm. in Cap. *Quia in tantum*. X. d. praeb. n. 25.

[7]) S. unten IX. — Vergl. *Reiffenstuel* l. c. n. 209.

[8]) *Reiffenstuel* l. c. n. 101.

kann, ist stets die Erlaubniß des Bischofs [9]. Nur für einen oder zwei Tage, wenn zugleich für unvorhergesehene Fälle ein Vicar bestellt ist und kein ausdrückliches Statut des Bischofs im Wege steht [10], könnte ein Pfarrer auch ohne Erlaubniß, aber nicht über einen Sonn- oder Feiertag hinaus, von seinem Beneficium sich entfernen [11]; zu bezweifeln aber ist es, ob eine solche Abwesenheit sich auch bis auf sechs Tage erstrecken dürfe [12]. Aber selbst auf die den Pfarrern gesetzlich gestattete Frist einer zweimonatlichen Abwesenheit ist es nicht erlaubt fortzugehen, bevor man nicht die schriftliche Genehmigung des Bischofs bereits in Händen hat [13]; es genügt also nicht, daß der Pfarrer darum gebeten habe [14]; nur aus einer besonders dringenden Ursache würde seine schleunige Entfernung ohne die Antwort abzuwarten, sich rechtfertigen lassen [15]. Unumgänglich nothwendig ist aber für alle Fälle die Bestellung eines tauglichen Vicars für

---

[9]) Vergl. *Fagnani*, Comm. in Cap. *Relatum*. 4. X. d. cler. non resid. n. 32. — Die entgegenstehende Meinung, die bei der Kirche von Toledo praktisch werden wollte, ist von der Congr. Conc. ann. 1573. ausdrücklich verworfen worden. S. *Giraldi*, Expositio jur. pontif. p. 933; s. auch *Richter* l. c. decl. 9. — Vergl. *Ferraris* l. c. n. 21. sqq.

[10]) S. *Reiffenstuel*, Jus canon. Lib. III. Tit. 4. n. 82. n. 84. — *Ferraris* l. c. n. 30. sqq.

[11]) Vergl. *Bened.* XIII. *Conc. Rom.* ann. 1725. Tit. 17. c. 6.

[12]) S. die vorige Note. — *Reiffenstuel* l. c. n. 74. sqq. spricht sich dafür aus.

[13]) *Fagnani* l. c. n. 12.

[14]) *Decl. Congr. Conc.* ann. 1604, wo die Sache sehr streng aufgefaßt wird. S. *Giraldi* l. c. p. 935.

[15]) Vergl. *Fagnani* l. c. n. 14. n. 33. n. 45.

die Zeit der Abwesenheit[16]; das ist jedoch Sache des Pfarrers selbst, nicht des Bischofs[17].

III. Was die gesetzlichen Gründe anbetrifft, auf welche ein Curatgeistlicher[18] seine Bitte um Urlaub stützen darf, so können für die Zeit der zwei Monate alle irgendwie geeignete angeführt werden, wenn aber für eine längere Zeit, so muß der Bittsteller sich auf einen der im Concilium von Trient angegebenen berufen können[19]; sie sind: Christiana charitas, urgens necessitas, debita obedientia, evidens Ecclesiae utilitas[20]. Aus christlicher Liebe mag der Pfarrer fortgehen zum Nutzen seiner Verwandten, oder um bei einer andern Kirche auszuhelfen, oder um Streitigkeiten zu schlichten; dringende Nothwendigkeit zum zeitweiligen Verlassen seiner Pfarrei mag für ihn in der Wiederherstellung seiner Gesundheit oder darin liegen, daß er tödtlicher

---

[16]) *Conc. Trid.* Sess. 23. d. Ref. cap. 1. v. *Eadem omnino.*

[17]) *Congr. Conc.* in *Zamor.* ann. 1591. ann. 1622. — S. auch *Innoc.* XIII. Const. *Apostolici ministerii.* ann. 1723. und *Bened.* XIII. Const. *In supremo.* ann. 1724. (bei *Giraldi* l. c. p. 823.)

[18]) Es gilt im Allgemeinen von allen Curatgeistlichen, namentlich also von den Coadjutoren in Betreff der Residenz das Nämliche, was die Gesetze über die Pfarrer bestimmen. Vergl. *Congr. Conc.* in Brixiensi. ann. 1620. (bei *Giraldi* l. c. p. 934), wo nur für den einen Fall eine Ausnahme gemacht wird, daß bereits bei Gelegenheit der Stiftung ausdrücklich gestattet wird, daß der Coadjutor auch durch einen Andern den Dienst leisten dürfe.

[19]) Vergl. *Ferraris* l. c. n. 38. sqq.

[20]) Vergl. *Reiffenstuel* l. c. n. 89.

Feindschaft oder Nachstellung nach seinem Leben ausweicht[21]; pflichtschuldiger Gehorsam wäre die Veranlassung seines Fortgehens, wenn er dem Gebote des Papstes oder eines Legaten oder seines Bischofs, der ihn zu bestimmten Dienstleistungen auf einige Zeit[22], jedoch nicht über zwei Monate[23], verwenden darf; endlich offenbarer Nutzen der Kirche (oder des Staates) würde sich dann als Grund für die Abwesenheit bieten, wenn der Pfarrer zu einer Synode oder zu einem Landtage entboten wäre.

IV. Oefters ist die Frage aufgeworfen worden, ob eine in der Gemeinde ausgebrochene ansteckende Krankheit oder eine drohende Kriegsgefahr für den Pfarrer ein Grund sein dürfe, sich von seinem Beneficium zur Sicherung seines Lebens zu entfernen[24]? Die diese Frage bejahende Meinung[25] ist unbedenklich zu verwerfen[26], denn hier handelt es sich nicht um des Pfarrers eigene körperliche Wohlfahrt, sondern darum, daß er nicht aus

[21]) *Fagnani,* Comm. in Cap. *Clericos.* 17. X. h. t. — Wenn aber diese Verhältnisse, die den Pfarrer bewogen, fortzugehen, über sechs Monate dauern, so kann derselbe dann zwar nochmals auf sechs Monate sich einen Urlaub erbitten; wenn ihm aber selbst nach Ablauf dieser Frist die Rückkehr unmöglich ist, so muß er entweder auf seine Pfarrei resigniren oder, wenn sich ihm die Gelegenheit dazu bietet, sie gegen ein andres Beneficium eintauschen.

[22]) Ueberhaupt ist eine solche Verwendung von Curatgeistlichen sehr beschränkt. S. unten 389. Vergl. *Reiffenstuel* l. c. n. 93. sq. — *Ferraris* l. c. n. 44. sqq.

[23]) S. unten IX. 2.

[24]) *Reiffenstuel* l. c. n. 102.

[25]) *Pirhing* l. c. n. 23.

[26]) *Fagnani,* Comm. in Cap. *Clericos.* 17. X. h. t. n. 38.

Bedacht auf seine Person, die Gemeinde in einer gemeinsamen Gefahr der Tröstungen der Religion beraube. Nur soviel ist in einem solchen Falle zulässig, daß er mit seinem Vicar sich in die Arbeit theile und dann diejenigen Gesunden in seine Seelsorge übernehme, die sich fürchten mit dem Geistlichen in Berührung zu kommen, welcher die Kranken besucht[27]. Sollte indessen ein Pfarrer aus zu großer Furcht dennoch seine Gemeinde in einem solchen Falle verlassen, so dürfte er doch etwas milder zu beurtheilen sein, als wenn er dieß ohne allen Grund thäte und daher möchte in jenem Falle eine sofortige Entziehung der Früchte nicht stattzufinden haben[28].

V. Die Residenzpflicht liegt, wie andern Clerikern, so auch den Canonikern ob; ihnen sind aber durch das Concilium von Trient drei Monate als Vacanz bewilligt, außer da, wo eine längst begründete Gewohnheit oder ein Statut besteht, wonach nur eine kürzere Frist gestattet ist[29]. In dieser Beziehung entsteht zunächst die Frage: wie es mit solchen Statuten zu halten sei, welche eine längere Frist als die von drei Monaten für die Vacanz gewähren und somit eine kürzere als die von neun Monaten für den kirchlichen Dienst erfordern? Gemäß der Entscheidungen der Congregatio Concilii ist anzunehmen, daß auch diese Statuten, vorausgesetzt, daß sie päpstliche Bestätigung erhalten haben, in Giltig-

---

[27]) In dieser Weise hat sich die *Congr. Conc.* im Jahre 1576 auf Veranlassung des heiligen Carolus Borromäus ausgesprochen, worüber *Fagnani* l. c. Nachricht giebt.

[28]) *Fagnani* l. c. n. 41. mit Rücksicht auf die in der vorigen Note angegebene Entscheidung der Congregation.

[29]) *Conc. Trid.* Sess. 24. d. Ref. c. 12. v. *Praeterea.*

keit geblieben sind; namentlich kommt auch der Fall vor, daß in einem Capitel jedem Canonicus ein Jahr für eine Reise nach Jerusalem und ein halbes für einen Aufenthalt in Rom gestattet wird. Neben dieser Nachsicht hat die Congregation in Betreff der Statuten, welche die Dienstpflicht auf mehr als neun Monate festgestellt haben, besondere Strenge geübt[30], andrerseits ist aber kraft päpstlicher Entscheidung ein neueres Capitelsstatut, das der Kirche von Mexiko, welches die Vacanzzeit auf zwei Monate reduciren wollte, beseitigt worden[31]. Wie aber, wenn ein Statut den Chordienst für das ganze Jahr erfordert und also keine Vacanz bewilligt? So bedenklich es sein möchte zu behaupten, daß Canoniker eines solchen Capitels aller Vacanz beraubt sein sollten, so scheint doch die Entscheidung[32], ihnen kämen die vom

---

[30]) Ueber alle diese Fälle und die darauf bezüglichen Entscheidungen der *Congr. Concil.* s. *Fagnani*, Comm. in Cap. *Licet.* 35. X. d. praeb. n. 58. sqq. — *Ferraris* l. c. v. Canonicatus. Art. 5. n. 7. sqq.

[31]) *Sixt.* V. Const. *Exposuit nobis.* ann. 1589. (Bullar. Rom. Edit. Taur. Tom. IX. p. 124.)

[32]) Eine solche führt *Reiffenstuel* l. c. n. 121., sich auf *Garcias* de beneficiis. P. III. c. 2. n. 312. beziehend, mit folgenden Worten an: — ita Sacra Congregatio censuit in *una Astoricen.* his verbis: Decretum Concilii. cap. 12. Sess. 24. concedit Canonicis absentiam trium mensium, si constitutiones ecclesiae servitium totius anni requirunt. Dagegen gedenkt *Lambertini* l. c. Inst. 107. einer andern vom Jahre 1573, wo es heißt: S. C. censuit, trium mensium absentiam non concedi canonicis ex decreto Conc. Sess. XXIV. cap. 12. si constitutionibus ecclesiae servitium totius anni absque ulla intermissione requiratur. — Vergl. *Richter* l. c.

Concilium bewilligten drei Monate zu Gute, nicht ganz consequent zu sein, als die Mitglieder solcher Capitel, die statutenmäßig gar keine Vacanz haben sollen, sich dann viel besser stehen würden, als diejenigen, deren Statuten eine solche freie Zeit von zwei Monaten bewilligen. — Die wahre Residenz der Canoniker besteht nun darin[33], daß sie den Chordienst leisten, und zwar so, daß sie wirklich selbst singen und alle sonstigen mit ihrem Amte verbundenen Obliegenheiten persönlich erfüllen[34]. Was aber insbesondere das Singen anbetrifft, so hat sich eine Gewohnheit gebildet, nach welcher man dasselbe Vicarien überlassen hat. Am wenigsten kann man es aber den Canonikern zumuthen, daß sie sich an der Figuralmusik betheiligen sollen; für diese sind eigens Sänger bestellt[35]. In allen diesen Fällen pflegen die Canoniker bloß die Antiphonen anzustimmen, sind aber im Uebrigen verpflichtet, ihre Gebete in der Stille zu verrichten. Ebenso liegt es ihnen ob, der Capitelsmesse beizuwohnen und den Presbytern unter ihnen in der Celebration derselben in einer gewöhnlich durch die Statuten bestimmten Ordnung, abzuwechseln.

VI. Die gesetzliche Abwesenheit von drei Monaten ist nicht dem Capitel, sondern den einzelnen Canonikern bewilligt[36]; aus diesem Grunde dürfen nicht Alle auf

---

decl. 58. — S. auch noch *Fagnani* l. c. n. 51. — *Ferraris* l. c. n. 34. n. 120.

[33]) *Reiffenstuel* l. c. n. 109.

[34]) *Conc. Trid.* l. c. v. *Omnes vero.* — *Fagnani* l. c. n. 89.

[35]) Vergl. *Schmalzgrueber* l. c. n. 5.

[36]) *Reiffenstuel* l. c. n. 114.

einmal abwesend sein, sowie andrerseits die großen Feste die Anwesenheit aller Canoniker erfordern[37]. Der Monat wird hierbei zu dreißig Tagen gerechnet, so daß also jeder Canonikus das Recht hat, neunzig Tage im Jahre abwesend zu sein, wobei es auch nicht nothwendig ist, diese Zeit in continuo zu benützen, indem sie auf das Jahr vertheilt werden kann[38]. Einer besonderen Erlaubniß, so wie der Bestellung eines Substituten bedarf es nicht, auch nicht der Angabe von Gründen[39], jedoch können die vom Concilium von Trient festgestellten Gründe dazu dienen, um einzelnen Canonikern eine Abwesenheit über jene neunzig Tage hinaus, insbesondere einen vierten Monat zu gestatten[40].

VII. Ist ein Canonicus unerlaubter Weise abwesend, so verliert er für das erste Jahr die Hälfte der Früchte[41], ohne jedoch zur Restitution anders als durch gerichtliches Urtheil verpflichtet zu sein[42]. Andrerseits bedarf es auch keiner Citation, höchstens bevor die Strafe auferlegt wird zu dem Zwecke, um etwaige Gründe zu hören, die den Nonresidenten entschuldigen könnten. Die eingezogenen Früchte werden für die Kirche, bei welcher der Nonresident angestellt ist oder, wenn diese ihrer nicht bedarf, nach dem Ermessen des Bischofs verwendet. Auch kann dieser, je nach den Umständen die Strafe

---

[37]) *Ferraris* l. c. n. 4.

[38]) *Fagnani* l. c. n. 54. sq.

[39]) *Fagnani* l. c. n. 52.

[40]) *Fagnani* l. c. n. 47.

[41]) *Conc. Trid.* l. c. v. *Praeterea.*

[42]) S. *Reiffenstuel* l. c. n. 125.

erhöhen oder mindern, ganz nachlassen darf er sie aber nicht[43]. — Im zweiten Jahre büßt der Ausbleibende alle Früchte ein, dauert aber die Nonresidenz noch länger, so droht ihm die Privation des Beneficiums[44]; es ist hierbei indessen nach den Bestimmungen des älteren Decretalenrechtes zu verfahren[45]: je nach den Umständen nämlich hat eine dreimalige Citation stattzufinden, worauf dann noch sechs Monate mit dem Prozeß gewartet werden soll[46].

VIII. Es versteht sich von selbst, daß auch die Regularäbte die Residenz in ihren Klöstern beobachten sollen; gegen sie läßt sich aber nicht in gleicher Weise wie gegen die Inhaber von Säcularbeneficien verfahren, denn hier würde die Entziehung der Früchte zum Schaden des Ordens gereichen, was nach dem Ausspruche Gregor's des Großen[47] und wie mit etwas andern Worten eine der Rechtsregeln Bonifacius' VIII. es sagt[48], nicht geschehen soll. In solchen Fällen hat daher die Bestrafung des nicht residirenden Prälaten nach den Ordensstatuten zu geschehen.

IX. Hinsichtlich der Inhaber bloßer Beneficia simplicia gibt es keine besondern Vorschriften; auch das Concilium von Trient hat ihrer nicht gedacht, gewiß

---

43) *Garcias* l. c. n. 150.

44) Zur Privation darf nicht schon nach dem ersten Jahre verfahren werden, sondern erst crescente contumacia nach dem Ablaufe des zweiten Jahres. S. *Fagnani* l. c. n. 26.

45) S. oben §. 387. S. 372.

46) *Reiffenstuel* l. c. n. 132.

47) Can. *Si episcopum.* 3. C. 16. Q. 6.

48) Reg. 76. d. R. J. in 6to.

nicht in der Absicht, um sie völlig von aller Residenzpflicht loszuzählen[49]. Es kommt in diesen Verhältnissen vorzüglich darauf an, daß ein solcher Beneficiat gewissenhaft die ihm aufgetragenen Obliegenheiten erfüllt; eine strenge Residenzpflicht ist aber nunmehr wohl nur dann anzunehmen, wenn sie in der Fundation ausdrücklich vorgeschrieben ist; verabsäumt jener in einem solchen Falle die Residenz, so ist gegen ihn nach den gemeinrechtlichen Bestimmungen zu verfahren[50]. —

X. Außer den bisher angegebenen sind auch noch einige besondere Verhältnisse, in welchen die Nonresidenz gestattet wird, in Betracht zu ziehen und zwar:

1. Der hohe Werth, den die Kirche von jeher auf die Wissenschaft gelegt hat, spricht sich auch darin aus, daß die Betreibung der Studien stets als ein Grund für die Abwesenheit eines Clerikers von seinem Beneficium anerkannt worden ist[51]; man hat eine solche Nonresidenz darum auch durch den augenscheinlichen Nutzen der Kirche für entschuldigt gehalten[52]. Nach dem Rechte der Decretalen wurde insbesondere für das Studium der Theologie, so wie des canonischen Rechtes eine Abwesenheit von fünf[53] und mit Erlaubniß des Bischofs von sieben Jahren gestattet[54]; für diejenigen aber, welche

---

[49]) S. *Berardi* l. c.

[50]) *Reiffenstuel* l. c. n. 133.

[51]) Cap. *Relatum*. 4. Cap. *Tuae fraternitati*. 12. X. h. t.

[52]) Vergl. *Reiffenstuel* l. c. n. 134. — *Schmalzgrueber* l. c. n. 59; 5.

[53]) Cap. *Super specula*. 5. X. d. magistris. (V. 5; *Honor*. III.)

[54]) Cap. *Cum ex eo*. 34. v. *volentes cupientibus*. d. elect. in 6to. (I. 6.) —

selbst als Lehrer dieser Wissenschaften auftreten, dürfte sich die Nonresidenz auf so lange erstrecken, als sie das Lehramt versehen[55]. Es ist jedoch diese Abwesenheit von der Pfründe an gewisse Bedingungen geknüpft und zwar, daß der Beneficiat beim Beginne des Studiums nicht über dreißig Jahre alt sei[56], daß er die Genehmigung des Bischofs eingeholt[57] und, wenn er ein Curatgeistlicher ist, daß er einen tauglichen Vicar bestellt habe[58]: auch ist es erforderlich, daß er an einem Orte, wo sich wirklich die Gelegenheit zum Studiren bietet, also vornehmlich an einer Universität, einem eigentlichen Studium generale[59], und gerade die genannten Wissenschaften studire[60]. Erst allmählig ist dieß und zwar auf dem Wege der Dispensation, indem man es aus der Zuläßigkeit, das Studium bis auf sieben Jahre zu verlängern, folgerte[61], auch auf die Philosophie und auf andre vorbereitende Wissenschaften ausgedehnt worden. Im Allgemeinen sind diese Bestimmungen auch noch gegenwärtig praktisch, und nur in Betreff der Curat-

---

55) Cap. *Super specula.* cit.

56) Der Ausdruck in Cap. *Super specula.* cit.: docibiles destinentur ist von der *Congr. Conc.* in dieser Weise ausgelegt worden. Vergl. *Garcias* l. c. n. 81. — *Reiffenstuel* l. c. n. 138.

57) Cap. *Relatum.* cit. nebst Glossa *Praelatorum.* — S. auch *Reiffenstuel* l. c. n. 139.

58) Cap. *Cum ex eo.* cit.

59) Cap. *Tuae fraternitati.* cit.

60) Cap. *Super specula.* cit.

61) Vergl. Glossa *Septennium.* Gl. *Litterarum* in Cap. *Cum ex eo.* cit.

geistlichen könnte ein Zweifel darüber obwalten, ob eine solche Nonresidenz mit den Bestimmungen des Conciliums von Trient vereinbar sei. Die Meinungen hierüber sind sehr getheilt. Gemäß der strengen Residenzpflicht, welche das Concilium von Trient den Pfarrern auflegt[62], könnte man annehmen[63], daß dasselbe dem früher von Bonifacius VIII. eingeräumten Privilegium[64] habe derogiren wollen. Andrerseits begünstigt dasselbe die Studien so nachdrücklich und hält so entschieden die rechtmäßigen und von den Bischöfen approbirten Gründe für die Abwesenheit aufrecht[65], daß man sich doch mehr zu der Meinung neigen möchte, es sei in diesem Punkte durch das Concilium keine Aenderung herbeigeführt worden[66].

2. Auf Grund der Decretalen *De caetero* und *Ad audientiam*[67] steht dem Bischof das Recht zu, zwei Canoniker zu seinem besonderen Dienste stets um sich zu haben; möglicher Weise können sie dazu gezwungen[68]

---

[62]) S. oben II. III.

[63]) *Fagnani,* Comm. in Cap. *Nonnulli.* X. d. rescript. (II. 3.) n. 31. n. 42; in Cap. ult. d. M. et O. n. 27 und *Reiffenstuel* l. c. n. 142.

[64]) Cap. *Cum ex eo.* cit.

[65]) *Conc. Trid.* Sess. 5. d. Ref. cap. 1. und Sess. 6. d. Ref. cap. 2; hier heißt es: indulgentiis vero et dispensationibus temporalibus ex veris et rationabilibus causis tantum concessis et coram Ordinario legitime probandis, in suo robore permansuris.

[66]) *Schmalzgrueber* l. c. n. 62. — *Berardi* l. c. p. 293.

[67]) Cap. 5. und 10. X. h. t.

[68]) *Glossa Ut duo.* in Cap. *Ad audientiam.* cit. welche sagt: ultra duos non posset cogere.

werden. Trotz dieser Nonresidenz, die eben der Kirche selbst zum Vortheil gereicht[69] und sogar wenn sie das ganze Jahr hindurch dauerte[70], beziehen solche Canoniker doch die Früchte ihrer Präbenden, nur an den Distributiones quotidianae nehmen sie keinen Antheil[71]. Streitig ist es, ob unter den Canonikern, welche das Gesetz dem Bischof zu seinem Dienste gestattet, nur solche zu verstehen sind, welche bei der Cathedralkirche angestellt sind, oder ob auch die Canoniker der Collegiatstifte in gleicher Weise verwendet werden dürften. Daß dieß bei dringender Nothwendigkeit geschehen dürfte[72], unterliegt um so weniger einem Zweifel, als der Bischof überhaupt andre Cleriker, die keine Curatgeistlichen[73] sind, in gleicher Weise zu seinem Dienste heranziehen kann.

3. Auch darüber wird gestritten, ob die sogenannten Jubilare d. h. diejenigen Canoniker, welche bereits seit vierzig Jahren pflichtmäßig dem Chordienste obgelegen haben, nunmehr nach Ablauf dieser Zeit von der Residenz befreit seien. Da nirgends in den allgemeinen Kirchengesetzen von einer solchen Begünstigung die Rede ist, so würde man sich gegen dieselbe zu entscheiden haben mit Aus-

---

69) Glossa fin. in Cap. *De caetero.* cit. qui est in servitio episcopi servire Ecclesiae intelligitur.

70) *Fagnani,* Comm. in Cap. *De caetero.* cit. n. 4. n. 12.

71) S. §. 387.

72) Dieß nimmt *Schmalzgrueber* l. c. n. 54. an, während *Reiffenstuel* l. c. n. 153. ohne diese Beschränkung dafür hält, daß auch solche Canoniker dazu genommen werden könnten, da das Gesetz keine Unterscheidung ziehe, sondern nur schlechthin von Canonici spreche.

73) *Pirhing* l. c. n. 25. — *Wiestner,* Jus canon. n. 25.

schluß des Falles, wo etwa in den Statuten des Capitels diese mit dem Namen der Jubilatio bezeichnete Exemtion ausdrücklich festgestellt wäre [74]. Es hat auch die Congregatio Concilii ein solches Statut anerkannt und Gregor XIII. hat diese Entscheidung derselben bestätigt. Auf Grund dessen hat sich nun aber, wie Benedict XIV. bezeugt [75], eine allgemeine Gewohnheit ausgebildet, welcher gemäß die Jubilatio und zwar in der Weise anerkannt wird, daß der Jubilar nach Ablauf der vierzig Jahre seinen Wohnsitz wählen kann, wo er will und nur darauf muß er sich gefaßt halten, daß, wenn das dringende Bedürfniß der Kirche es erheischt, der Bischof ihn doch zum Chordienst berufen kann. Es bleiben bei dieser Jubilatio immer noch einige Fragen übrig, namentlich ob einem Canonikus die Jahre, die er früher auf einem andern Beneficium in pflichtschuldiger Residenz zugebracht hat, eingerechnet und ob ihm die Jahre, während welcher er, wenn auch rechtmäßig, von seinem Beneficium abwesend war, abgerechnet werden? Das Letztere scheint nicht anzunehmen zu sein, weil derselbe ja auch während der Zeit einer solchen Abwesenheit die Früchte seiner Pfründe bezieht und was das Erstere betrifft, so möchte wohl ebenfalls zu Gunsten des Beneficiaten und zwar dann um so mehr zu interpretiren sein, wenn er vor seinem Canonicate ein solches Beneficium bekleidete, welches seiner Natur nach

---

[74]) So *Schmalzgrueber* l. c. n. 69.

[75]) S. *Bened.* XIV. d. synod. dioec. Lib. XIII. cap. 9. n. 15.

die Residenz strenge erforderte, wie dieß insbesondere von den Parochialbeneficien gilt.

4. Das Concilium von Trient hat seine Bestimmungen über die Residenzpflicht auch noch dadurch bestärkt, daß es im Voraus jede entgegenstehende Gewohnheit, die sich etwa bilden könnte, für unzulässig erklärt[76]. Dessenungeachtet hat sich hin und wieder doch eine solche Gewohnheit entwickelt[77], die zwar juristisch keine Giltigkeit hat, faktisch aber anerkannt worden ist.

§. 389.

3. Unterschied zwischen Residenz und Interessenz.

(Distributiones quotidianae.)

I. Die Residenz wird nur dann in ihrem ganzen Umfange und in ihrer wahren Bedeutung beobachtet, wenn der Beneficiat alle ihm vermöge seines Amtes obliegenden Pflichten getreulich erfüllt; dazu gehört insbesondere bei den Canonikern die sogenannte Interessentia[1], d. h. die Anwesenheit derselben bei dem Chor-

---

[76]) *Conc. Trid.* Sess. 23. d. Ref. cap. 1. v. *Eadem.* v. *Praeterea.* Vergl. *Fagnani,* Comm. in Cap. *Cum omnes.* 6. X. d. constit. n. 21. sq.

[77]) *Pirhing* l. c. n. 6. n. 15. — *Reiffenstuel* l. c. n. 157. S. auch *Schmalzgrueber* l. c. n. 8., wo auf die Gewohnheit hingewiesen wird, daß ein Canoniker durch Residenz am St. Michaelstage die Früchte des ganzen Jahres gewinnen könne.

[1]) Diesen Ausdruck gebraucht insbesondere auch die Congregatio Concilii. Vergl. z. B. Decl. 6. ad *Conc. Trid.* Sess. 22. d. Ref. cap. 6. in der Ausgabe von Richter und Schulte. p. 152.

gebet. Diese scheint demnach eigentlich mit der Residenz selbst in Eines zusammenzufallen, denn residiren ist: seinen Dienst bei der Kirche verrichten[2]; dennoch ist sie von derselben wohl zu unterscheiden. Ein Canoniker z. B., welcher von seinem Bischofe zu dessen besonderem Dienste hinzugezogen wird oder sonst aus irgend einem gesetzlichen Grunde, sei es, daß er von seinem Rechte der Vacanz Gebrauch macht oder daß er auf einer Universität studirt, abwesend ist, wird juristisch als anwesend betrachtet und bezieht daher auch die Früchte seiner Pfründe, aber an der Erfüllung der Interessentia ist er verhindert. Es kann aber auch sehr wohl geschehen, daß ein Canonikus bei der Cathedrale und gerade beim Chordienst regelmäßig anwesend ist, aber doch aus diesem oder jenem Grunde sich hin und wieder bei demselben nicht einstellt. In allen solchen Fällen, dort bei der Residentia ficta, hier bei der Residentia vera tritt der Unterschied zwischen Residenz und Interessenz deutlich hervor[3]. Dieser Unterschied hat aber auch darin seine praktische Folge, daß in der Regel diejenigen Residirenden, welche nicht bei dem Chordienste erscheinen, zwar die Früchte ihrer Pfründe beziehen, aber nicht die Distributiones quotidianae erhalten.

II. Seinem Ursprunge nach reicht das Institut der Distributiones quotidianae bis in die ältesten Zeiten.

---

[2]) S. oben §. 387. S. 365.

[3]) Glossa in Cap. un. d. cler. non resid. in 6to. (III. 3.) *Casus:* — nota — quod illi dicuntur praesentes, qui sunt in civitate vel castro; sed tamen tales non dicuntur interessentes divinis, nisi personaliter intersint.

der Kirche zurück. So lange das Kirchenvermögen ganz und gar in eine Masse, die unter der Verwaltung des Bischofs stand, zusammenfloß, war es die allgemeine Sitte, daß jedem einzelnen Cleriker alles Erforderliche für seinen Lebensunterhalt von dem Bischofe, beziehungsweise von dessen Beamten, zugetheilt wurde[4]. Dieß konnte je nach dem Bedürfnisse täglich, wöchentlich, monatlich oder sonst, wenn es gerade nöthig erschien, geschehen: Nahrungsgegenstände, wie Brod und Wein täglich, Kleidungsstücke in größeren Zeitabschnitten[5]. Durch die Vita communis in den Capiteln wurde diese Sitte aufrecht erhalten und kam erst dann außer Gebrauch, als diese gemeinschaftliche Lebensweise aufgelöst und jedem einzelnen Canoniker seine Präbende zugewiesen wurde. Dennoch ließ man, auch nachdem die Verhältnisse in dieser Weise geordnet worden waren, gewisse tägliche Vertheilungen bestehen, indem theils Lebensmittel, theils Geld an die im Chore wirklich Anwesenden ausgetheilt wurden. Man unterschied daher zwischen den Früchten der Präbenden und diesen täglichen Spenden; jene hießen das Corpus praebendae[6], das Grossum[7] oder die fructus grossi[8], diese manualia beneficia oder

---

[4]) S. oben §. 378. S. 250.

[5]) S. Glossa principalis ad Cap. un. cit. — Vergl. *Schmalzgrueber,* Jus eccles. univ. Lib. III. Tit. 4. n. 77.

[6]) S. *Charta* ann. 1367. (bei *Miraeus,* Diplom. Belg. Tom. II. p. 893.): item quod quilibet canonicus, qui nunc est, sit contentus de corpore seu grosso suae praebendae, quod habuit ante erectionem dictae ecclesiae.

[7]) S. die vorige Note.

[8]) *Du Cange,* Glossar. med. et inf. Latin. s. v. *Grossus.* 1.

victualia[9], auch praesentiae[10], selbst interessentiae[11] und distributiones quotidianae[12]. Sie kommen zunächst, wie bemerkt, den Canonikern zu, indessen öfters participiren daran auch andere Cleriker[13], welche in den Stiftern an dem Chorgebet Theil nehmen, so wie auch bei manchen Kirchen niederen Ranges die Distributionen üblich sind[14].

III. Der Grundsatz, daß diese Distributionen nur den wirklich beim Chore Anwesenden zugetheilt werden sollen, wird in den Kirchengesetzen öfters wiederholt. Insbesondere spricht dieß die Decretale *De caetero*[15] in Betreff der beiden Canoniker aus, die etwa der Bischof zu seinem Dienste herbeigezogen hat, das Cap. *Licet*[16]

---

9) Cap. De caetero. 7. X. h. t. Cap. un. cit.

10) *Charta Episc. Wormat.* ann. 1301. (bei *Guden.* Cod. diplom. Tom. III. p. 1.): Quotidianas distributiones sive praesentias, quae non solent nisi praesentibus in divinis officiis certis temporibus ministrari.

11) *Conc. Mexic.* ann. 1585. (*Conc. Hisp.* Tom. IV. p. 407.): Quamdiu aliquis praebendatus praedicto requie usus fuerit, interessentiis, obventionibus, anniversariis et manualibus, quae non nisi vere et corporaliter praesentibus et residentibus dentur — careat.

12) Cap. *Licet.* 32. X. d. praeb. et dignit. (III. 5; *Honor.* III.) Cap. un. cit. — Auch findet sich: portiones quotidianae im Cap. *Dilectus filius P.* 17. X. d. praeb. (III. 5; *Honor.* III.)

13) Cap. un. cit. — Vergl. *Congr. Conc.* l. c. Decl. 4.

14) Glossa ad Cap. un. cit. *Casus.*

15) Cap. 7. X. h. t.: — Victualia, quae non consueverunt absentibus exhiberi.

16) Cap. 32. X. d. praeb. (III. 5.): nolumus tamen, ut

hinsichtlich derjenigen, welche auf Universitäten ihren Studien obliegen. Da diese Sitte im Laufe der Zeit aber nicht überall gleichmäßig eingehalten wurde, vielmehr bei manchen Kirchen sich eine entgegenstehende Gewohnheit zu bilden angefangen hatte, so fand Bonifacius VIII. sich bewogen [17], eine solche Gewohnheit ausdrücklich und gänzlich zu mißbilligen und den Grundsatz von Neuem einzuschärfen, daß nur den wirklich Anwesenden die Distributionen verabreicht werden und nur in ganz besonders bezeichneten Fällen davon Ausnahmen zulässig sein sollen; dabei verordnete der Papst, daß derjenige, welcher trotz seiner Abwesenheit vom Chordienste dennoch die Distributionen beziehe, daran kein Eigenthum erwerbe, sondern zur Restitution verpflichtet sei. Das leitende Motiv war hierbei das, daß dadurch für die Canoniker ein kleiner Antrieb mehr gegeben würde, dem Gottesdienste täglich in Person beizuwohnen. Begreiflicher Weise würde es eine schwere Sünde, wenn auch keine Simonie involviren, wenn Jemand bloß allein um des Geldes wegen im Chor erscheinen würde [18]; die Glosse gibt daher der Sache einen viel zu derben Ausdruck, wenn sie sagt: die Vorschrift bestehe, „damit die Canoniker besser dem Chordienste obliegen und dasjenige, was sie nicht aus Liebe zu Gott, aus Habgier nach dem Gelde thun [19].“ —

quotidianas distributiones, quae tantum residentibus in ecclesiis, et his, qui intersunt horis canonicis, exhibentur, ei tribui faciatis. — Vergl. Note 10 und 11.

[17]) Cap. un. cit.

[18]) Glossa *Receperit.* i. f. Cap. un. cit. (*Host.*) — Vergl. *Thom. Aquin.* Quodlibet. P. 8. Q. 6. —

[19]) Glossa principalis. Cap. un. cit. (*Dom.*)

IV. Auch das Concilium von Trient hat diesen Gegenstand in seine Erwägung gezogen und sich entschieden für die Beibehaltung der Distributionen ausgesprochen. Von dem Gesichtspunkte ausgehend[20], daß die Beneficien für den Gottesdienst und für die kirchlichen Geschäfte bestimmt sind, verordnet es, daß bei denjenigen Stiftern, bei welchen sich keine oder nur ganz geringfügige Distributionen finden, der dritte Theil aller Einkünfte der Dignitäten und Canonikate, der Pensionate, Portionen und Aemter abgesondert und zu den Distributionen verwendet und an die persönlich beim Chordienste Anwesenden vertheilt werden sollen, wobei jedoch die Gewohnheiten derjenigen Kirchen, bei welchen die Abwesenden überhaupt Nichts oder weniger als den dritten Theil bekommen, aufrecht erhalten werden sollen. Waren diese Beschlüsse in der einundzwanzigsten Sitzung gefaßt worden, so kam das Concilium in der nächstfolgenden[21] abermals auf diesen Gegenstand zurück und bestimmte allgemeiner, daß die Bischöfe den dritten Theil aller Früchte für die Distributionen verwenden und nur an die Anwesenden vertheilen, die Raten aber, welche die Abwesenden getroffen hätten, an die Kirchenfabrik oder, wenn diese es nicht bedürfe, an eine andre kirchliche Anstalt überweisen sollen. Nur die Ausnahme wurde hier gemacht, daß derjenige Dignitär, welcher außerhalb der Stadt auch noch ein Seelsorgsamt bekleidet, für anwesend auch bei dem Chordienst erachtet werden soll, wenn

---

[20]) *Conc. Trid.* Sess. 21. d. Ref. cap. 3.

[21]) *Conc. Trid.* Sess. 22. d. Ref. cap. 3.

er jenem obliegt. In einem andern seiner Reformationsdecrete wiederholt das Concilium einen Beschluß des Conciliums von Vienne[22], der zwar auch der Distributionen, aber nicht in Betreff der Interessenz gedenkt, indem es durch Entziehung der Hälfte ihres Betrages diejenigen Canoniker, welche es verabsäumen, die für ihr Amt erforderlichen Weihen sich ertheilen zu lassen, hierzu anzutreiben.

V. Da die Distributiones quotidianae ihrer eigentlichen Bedeutung nach Präsenzgelder sind, so bedarf es auch einer gewissen Controle in Betreff des wirklichen Erscheinens der Canoniker im Chor. Zu diesem Zwecke besteht das Institut der Punctatoren[23], deren Aufgabe es ist, die Abwesenheit der nicht erscheinenden Canoniker in einem Verzeichnisse derselben bei deren Namen zu notiren. Hiebei ist zu bemerken, daß eine solche Punctation auch dann stattfindet, wenn ein Canoniker ohne Erlaubniß des Decans, die indessen durch eine bloße Salutation erlangt wird, den Chor verläßt[24], sowie dann, wenn Jemand nicht mit lauter Stimme psallirt[25] oder ihrer zwei die Zeit des Chordienstes mit Geschwätz verbringen[26]. Durch die Punctation wird festgestellt, welche Canoniker als die wirklich Anwesenden zu betrachten seien; an diese findet dann die Austheilung

---

[22]) Cap. *Ut ii, qui.* 2. d. aet. et qual. in Clem. (I. 6.)

[23]) Bisweilen wird auch sogar noch ein Contrapunctator bestellt, dessen Aufzeichnungen mit denen des Punctators verglichen werden. S. *Ferraris,* Prompta Bibliotheca s. v. Punctator.

[24]) S. *Ferraris* l. c. v. Canonicatus. Art. 5. n. 58.

[25]) S. *Congr. Conc.* l. c. Decl. 1 und 2.

[26]) *Ferraris* l. c. n. 60.

statt. Die Abwesenden erhalten Nichts, so daß weder eine entgegenstehende Gewohnheit[27] noch ein ihnen günstiges Statut[28] des Capitels, noch die Bestellung eines Substituten[29] ihnen in dieser Beziehung etwas nützt. Die Antheile, die sie, wären sie gegenwärtig gewesen, erhalten hätten, nunmehr aber nicht bekommen (die sogenannten Fallentiae[30]), sollen nach einem Ausspruche des Conciliums von Trient[31] der Kirchenfabrik zu Gute kommen; durch die Congregatio Concilii ist aber öfters die Gewohnheit anerkannt worden, daß auch sie an die Anwesenden repartirt werden[32]. Man darf hier wohl eine Unterscheidung ziehen[33]: gehen die Distributionen aus den wirklich gemeinschaftlichen Mitteln oder aus einer bestimmten Fundation hervor, so accresciren sie den Anwesenden, sind sie aber, wie das Concilium für den Fall verordnet, daß es an einem Fond für dieselben fehlte, durch Absonderung des dritten Theiles ermittelt, welche sich die Dignitäre und Canoniker zu diesem Zwecke an ihren Einkünften haben gefallen lassen müssen, so findet eben jene Vorschrift des Conciliums ihre Anwendung. Sollte sich unter den Canonikern einer befinden, welcher erlaubter Weise zwei Beneficien, mit denen die

---

27) Cap. un. cit.

28) *Fagnani*, Comm. in Cap. *Licet*. 32. X. d. praeb. n. 77. n. 79.

29) *Fagnani* l. c. n. 82.

30) *Congr. Conc.* l. c. Decl. n. 10. — Der Ausdruck bezeichnet sonst eine Ausnahme von einer Regel.

31) S. oben IV. S. 397.

32) *Congr. Conc.* l. c. Decl. n. 36.

33) S. *Schmalzgrueber* l. c. n. 82. sq.

Pflicht des Chordienstes verbunden ist, inne haben, so erhält er auch einen doppelten Antheil an den Distributionen [34].

VI. So sehr auch in den Gesetzen das Prinzip festgehalten wird, daß nur die wirklich Anwesenden mit den Distributionen bedacht werden, so kommen dennoch einige Ausnahmen davon vor, die Bonifacius VIII. selbst schon in seiner diesen Gegenstand betreffenden Constitution unter den Ausdrücken: Infirmitas, corporalis necessitas und evidens Ecclesiae utilitas hervorgehoben hat; allen denen, die aus diesen Gründen abwesend sind, kommen auch die Fallentiae zu Gute [35]. Die Krankheit kann eine solche Ausnahme unter der Voraussetzung begründen, daß der Kranke in seinen gesunden Tagen regelmäßig dem Chorgebet beizuwohnen pflegte [36]. Unter dem Ausdrucke corporalis necessitas werden sehr verschiedene Fälle zusammengefaßt [37], namentlich wenn der Betreffende unverschuldet verhaftet, excommunicirt, verbannt oder aus dem Capitel ausgestoßen ist; es wird ferner dahin gezählt: Altersschwäche, Kränklichkeit, Abwesenheit aus Furcht vor einer ansteckenden Krankheit [38] oder feindlicher Nachstellung [39]. Zum augenscheinlichen Nutzen der Kirche aber gereicht es, wenn ein Canoniker in Geschäften der Kirche nach Rom oder

---

34) S. *Schmalzgrueber* l. c. n. 107.

35) *Congr. Conc.* l. c. Decl. n. 10. n. 14. n. 17.

36) *Congr. Conc.* l. c. Decl. n. 15. n. 16. n. 21.

37) Vergl. *Schmalzgrueber* l. c. u. 89. sqq.

38) *Congr. Conc.* l. c. decl. n. 23.

39) *Congr. Conc.* l. c. decl. n. 24. n. 25.

zur Vertheidigung der Rechte derselben an irgend einen andern Ort geschickt ist[40], oder wenn er, wie z. B. der Archidiakon, eine Visitation vorzunehmen hat[41], falls seiner Dignität oder seinem Canonicate ein Curatbeneficium incorporirt[42] ist. Zu diesen angegebenen Gründen, aus welchen Abwesende die Distributionen percipiren können, kommen noch einige andre hinzu, namentlich können diese gesichert werden durch ein ausdrückliches päpstliches Privilegium. Hieher gehört auch das dem Pönitentiarius[43] in den Capiteln durch das Concilium von Trient ertheilte Privilegium, daß er, wenn er während des Chorgebetes Beichte hören muß, doch die Distributionen gewinnt; diese kommen auch dem Canoniker zu, der während jener Zeit dem Bischofe beim Hochamte assistiren muß[44], nicht minder kann auch der Capitels-Theolog sich diese Begünstigung von der Congregation des Conciliums erbitten[45]. Außerdem hat sich in dieser Hinsicht eine Gewohnheit zu Gunsten der Jubilare[46] ausgebildet. Endlich kommt hier noch der Fall in Betracht, wo es etwa ausnahmsweise bei einem Capitel keine den einzelnen Canonikern angewiesene Pfründen gibt, sondern die ganze Einnahme in alter Weise in Distributionen besteht; in einem solchen Falle können

---

40) *Schmalzgrueber* l. c. n. 93. sqq.

41) S. oben §. 376. S. 224.

42) S. oben IV. S. 397.

43) *Conc. Trid.* Sess. 24. d. Ref. cap. 8. — Vergl. *Congr. Conc.* l. c. Decl. 51.

44) *Congr. Conc.* l. c. Decl. n. 29.

45) *Congr. Conc.* l. c. decl. n. 47. n. 48.

46) S. oben §. 388. X. S. 390.

sie natürlich, wenn sie aus den allgemein gesetzlichen Gründen abwesend sind, nicht der Distributionen beraubt werden; ihnen sind dann nach der Analogie, daß überhaupt ein Drittel der Einkünfte für die Distributionen verwendet werden soll[47], zwei Drittel der täglich für sie während ihrer Abwesenheit entfallenden Distributionen anzuweisen[48]. Im Uebrigen hat aber die Congregation des Conciliums stets daran festgehalten, die Bitten derjenigen, welche auch aus gesetzlichen Gründen abwesend waren, daß man ihnen die Distributionen bewilligen wolle, abschläglich zu bescheiden[49].

5. Verbot der Pluralität der Beneficien.

§. 390.

α. Bis zum eilften Jahrhunderte.

I. Da der Cleriker verpflichtet ist, auf seinem Beneficium zu residiren, so ist es damit von selbst im Prinzip gegeben, daß er auch nur Ein Beneficium haben kann, weil, wenn er deren zwei hätte, er entweder seine Pflicht in Beziehung auf das Eine gar nicht, oder in Betreff Beider nur sehr mangelhaft erfüllen könnte. Mit einer diesem Prinzip entsprechenden Bemerkung beginnt auch Gratian die neunundachtzigste Distinction im ersten Theile seines Decretes. Er sagt[1]: „es ist nöthig, daß der Bischof ein guter Vorstand seines Hauses sei,

---

47) S. oben V. 399.

48) *Congr. Conc.* l. c. decl. n. 34. n. 35. n. 36. n. 43. — *Reiffenstuel* l. c. n. 207.

49) *Congr. Conc.* l. c. decl. n. 40. n. 45.

1) *Dicta Gratian.* ad Dist. 89.

damit hieraus als Maßstab für seine künftige Verwaltung Einiges entnommen werden könne. Bei der Verwaltung der Kirche möge er darauf bedacht sein, die Regel zu befolgen, daß er Niemandem und wäre es auch die geübteste Person, zwei Aemter auf einmal übertrage und keinem Weltlichen die Verwaltung von Kirchensachen überlasse." Demgemäß führt auch der Canon, welchen Gratian an die Spitze jener Distinction stellt, die Ueberschrift: „Einer Person sollen nicht zwei Aemter übertragen werden." Eben dieser Canon[2] ist aber entnommen aus der von Johannes Diakonus verfaßten Lebensbeschreibung Gregor's des Großen[3] und hat die Form eines Briefes dieses Papstes an sämmtliche Bischöfe. Da der hier zu erörternde Gegenstand in diesem Canon auf eine schöne Weise aufgefaßt wird, so möge derselbe zum Ausgangspunkte für die weitere Darstellung dienen. Er lautet: „Wir verordnen, daß die einzelnen nach kirchlichem Rechte bestehenden Aemter stets nur an einzelne Personen einzeln übertragen werden. Denn, wie wir an Einem Körper viele Glieder, alle Glieder aber nicht die nämliche Thätigkeit haben, so ist nach dem wahrhaftigen Ausspruche des heiligen Paulus[4] in Einem und demselben Geiste dem Einen dieses, dem Andern jenes Amt anzuvertrauen und es dürfen einer, wenn auch noch so geübten Person Aemter, die für zwei Gegenstände bestehen, nicht gleichzeitig über-

---

[2]) Can. *Singula*. 1. D. 89.

[3]) *Joann. Diacon.* Vita Gregor. M. Lib. I. cap. 54. (*Migne,* Tom. LXXXV. col. 86.)

[4]) *Rom.* XII. 4.

tragen werden; weil, wenn der ganze Körper Auge ist, wo ist dann das Gehör? Denn, so wie die Mannigfaltigkeit der Glieder in ihrer verschiedenen Thätigkeit sowohl die Kraft des Körpers bewahrt, als auch in seiner Schönheit ihn erscheinen läßt, so offenbart auch die Mannigfaltigkeit der Personen, die sich auf nicht minder verschiedene Aemter vertheilt, sowohl die Stärke als die Schönheit der heiligen Kirche Gottes. Und so wie es ungeziemend ist, daß in dem menschlichen Körper ein Glied die Thätigkeit des andern versieht, so ist es sogar schädlich, ja zugleich schändlich, wenn die einzelnen Dienstverrichtungen nicht an eben so viele Personen vertheilt sind."

II. Von diesem einfachen in der Natur der Sache liegenden Prinzip haben sich im Laufe der Zeit zum größten Nachtheile der kirchlichen Ordnung, ja zur Verunstaltung der Schönheit der Kirche, eine Menge Ausnahmen gebildet. Die meisten derselben sind von den Kirchengesetzen nicht nur verworfen, sondern auch mit Strafen bedroht worden und es ist daher die sogenannte Pluralität oder Cumulation der Kirchenämter [5] nur ausnahmsweise in einzelnen wenigen Fällen, wo entscheidende Gründe dafür sprechen, gestattet. Gregor der Große verwarf die Vereinigung zweier verschiedenen Kirchenämter selbst dann, wenn dieselben auch in die Hand eines in den Geschäften geübten Geistlichen gelegt würden. Es ist daher dieses Verbot offenbar auch

---

[5]) Der Ausdruck Pluralitas findet sich in Cap. *Dudum*. 54. §. *Unde*. 1. §. *Insuper*. 2. X. d. elect. (I. 6; *Greg*. IX.) — Cap. *Is, cui*. 19. Cap. *Non potest*. 20. d. praeb. in 6to. (III. 4.)

für den Fall als wirksam anzunehmen, wenn etwa ein solcher Mann in seinem regen Eifer darnach strebte, der Kirche zweierlei Dienste zu leisten und in seiner Geschäftskenntniß die Möglichkeit fand, die ihm aufzuerlegende doppelte Pflicht zu erfüllen. Und dennoch welch' ein Glück wäre es für die Kirche gewesen, wenn es viele solcher Männer gegeben hätte, denen man wegen ihres Eifers für das Haus des Herrn die Erfüllung des Wunsches, zwei Aemter auf einmal zu bekleiden, hätte verweigern müssen; diese hätten sich schon durch den bloßen Hinweis auf den Ausspruch des Apostels zufrieden stellen lassen. Allein nicht der Feuereifer für die Kirche Gottes, wie er einen heiligen Severus[6] oder einen heiligen Fulgentius[7] beseelte, war es, welcher eine so große Menge von Clerikern darnach streben ließ, in mehreren Kirchenämtern zu wirken; nicht die Ehre Gottes, sondern ganz andere Motive waren es, welche die Bewerbung um mehrere solcher Aemter hervorriefen. Die menschliche Habgier war es, welche dieses Laufen und Rennen nach den Kirchenämtern oder vielmehr nach den mit diesen verbundenen Beneficien und Präbenden verursachte. Indem die Kirche in ihren Gesetzen dagegen

---

[6]) Der heilige Severus erbaute selbst zwei Kirchen und brachte in jeder das heilige Meßopfer dar. S. *Greg. Turon.* d. glor. confess. cap. 50. (*Migne*, Tom. LXXI. col. 865.) Vergl. *Thomassin,* Vetus et nova Eccles. disc. P. II. Lib. 3. cap. 2. n. 7. (Tom. VI. p. 9.)

[7]) Fulgentius (c. 529.) leitete neben seinem Bisthum Ruspe auch noch zwei Abteien, die er aber ganz unterhielt. S. Vita *S. Fulgent. Rusp.* c. 19. (Acta Sanctor. 1. Jan. Tom. I. p. 35.) — Vergl. *Thomassin* l. c. n. 10. p. 12.

eiferte, hat sie einen schweren Kampf gegen die Habsucht der Menschen zu streiten gehabt, ja sie, die Braut Christi, schleppt nach dem Vorbilde ihres Bräutigams, auch die Bürde des Kreuzes, welches ihr durch die Sündhaftigkeit der Menschen, zum großen Theile auch durch diejenigen ihrer Söhne bereitet wird, welche sich mit dem ritterlichen Gürtel des Priesterthums von ihr haben schmücken lassen. Unter den verschiedensten Vorwänden trat das Verlangen der Cleriker nach Pluralität der Beneficien hervor; die menschliche Natur wußte — mit Justinian zu reden [8] — immer wieder neue Formen ausfindig zu machen, um die Gesetze zu umgehen. So hat denn dieser die Kraft der Kirche lähmende und ihre Schönheit verunzierende Schaden seine eigene Geschichte, die nicht für die heilige und makellose Kirche, wohl aber für viele ihrer Diener zur Schmach gereicht. Ein einziger Blick in die Natur der Verhältnisse genügt, um Jedermann nicht nur davon zu überzeugen, daß ein Cleriker nicht zweien Aemtern vorstehen kann, sondern auch davon, daß, wenn die Beneficien in einzelnen Händen zusammengehäuft werden, andre Hände leer bleiben müssen. Aber, wenn man auch — da die Kirche hierin vorangeht — berechtigt ist, die Pluralität im Prinzip zu verwerfen, so muß man doch den Gang der kirchlichen Gesetzgebung darum nicht anfechten: diese hat immer gegen das Uebel, wo es wirklich ein solches war, angekämpft [9], aber sie war nicht im Stande, dasselbe bei

---

[8]) *Justinian.* Const. *Tanta.* §. *Sed quia.* 18. (in praef. Digest.)

[9]) Dieses erkennt auch *Berardi,* Comm. in Jus eccles. Tom. II. p. 25. an.

seiner weiten Verbreitung ganz zu bewältigen; nur durch den Nothstand wurde ihr Nachsicht abgezwungen.

III. So lange das Kirchenvermögen der einzelnen Diöcese ganz in den Händen des Bischofs war, um von ihm zu den verschiedenen kirchlichen Zwecken verwendet zu werden [10], konnte von einer Pluralität der Beneficien nicht die Rede sein: Jeder Cleriker erhielt bei der Ordination sein Amt und mit ihm den Anspruch auf den Lebensunterhalt, welchen ihm der Bischof zutheilte. In jener Zeit, die noch fest an dem Grundsatze hielt, daß keine absoluten Ordinationen stattfinden dürften [11], hatte sich eben auch der Begriff der Beneficien noch nicht ausgebildet. Der Umstand, daß man mit dem früher üblichen Verkaufe der der Kirche geschenkten Grundstücke einhielt und daß nunmehr die Bischöfe solche Grundstücke an einzelne Cleriker verliehen, konnte es bewirken, daß ein Geistlicher durch Gunst seines Bischofs neben demjenigen, was ihm je nach Verschiedenheit der üblichen Fristen zugetheilt wurde, noch zu einer besonderen Einnahme gelangte [12]. Fällt dieses Verhältniß nicht in die Kategorie der Pluralität, so gilt dieß noch weniger von den vornehmlich seit den Zeiten Gregor's des Großen vorkommenden durch dringendes Bedürfniß herbeigeführten Realunionen zweier Kirchenämter und den durch ähnliche Verhältnisse veranlaßten Incardinationen und Commendationen [13]. In Betreff letzterer sagt ein dem Papste

---

10) S. oben §. 378. S. 250.
11) S. oben §. 378. S. 264.
12) S. oben §. 378. S. 253.
13) S. Bd. 5. §. 217. S. 457.

Leo IV. (849—852) zugeschriebener Canon bei Gratian[14]: Wer mehrere Kirchen inne hat, darf die eine als titulirt, die andre als commendirt behalten. Wenn man auch die Echtheit dieses Canons annimmt[15], so ist eine solche Commendation sehr wohl von denen der späteren Zeit zu unterscheiden; sie geschah bloß zu Gunsten der Kirchen, nicht der Person. — Doch, um wieder auf die frühere Zeit zurückzukommen, so mag bemerkt werden, daß bereits seit dem fünften Jahrhunderte Versuche einzelner Cleriker sich vorfinden lassen, die dahin gerichtet waren, sich zu dem Kirchenamte, welches sie bekleideten, wo möglich noch ein andres zu verschaffen, um sich dadurch ein bequemeres Leben zu bereiten. Sie thaten dieß, indem sie sich in die Matrikel einer fremden Kirche aufnehmen ließen. Das Concilium von Chalcedon, dasselbe, welches sich genöthigt sah, die absoluten Ordinationen zu verbieten[16], untersagte auch jenes Verfahren[17]:

---

14) Can. *Qui plures*. 3. C. 21. Q. 1.: (*Leo* IV.?) Qui plures ecclesias retinet, unam quidem titulatam aliam vero sub commendatione retinere debet.

15) Vergl. *Berardi*, Gratiani Canones genuini. Tom. II. P. II. p. 228. und Comment. l. c. p. 26. — *Jaffé*, Regesta Pontif. Rom. führt den Canon unter Nro. 2003. p. 234 auf. Sollte die Stelle wirklich echt sein, so würde sie im Zusammenhange mit den in damaliger Zeit häufigen Einbrüchen der Sarazenen stehen, in Folge welcher viele Kirchen zerstört und manche Diöcesen verwaist wurden, so daß es nothwendig wurde, daß der Papst nach dem Vorgange des heiligen Gregor, einzelne solcher Kirchen in commendam gab. Ueber jene Einbrüche s. noch *Conc. Rom.* ad Can. *Igitur*. 7. C. 23. Q. 8. — S. noch unten §. 392. S. 430.

16) S. oben §. 378. Note 81. S. 264.

17) *Conc. Chalced.* ann. 451. can. 10. (*Bruns,* Biblio-

ein Cleriker, der bei einer andern Kirche sich hatte einzeichnen lassen, soll sofort zu seinem früheren Kirchenamte zurückkehren oder dieses gänzlich aufgeben; für die Zukunft sollte aber Jeder, der sich etwa beikommen ließe, das Gleiche zu thun, mit dem Verluste seines Amtes bestraft werden. Denselben Standpunkt nimmt auch die siebente öcumenische Synode ein[18]: sie verbietet es, daß ein Cleriker bei zwei Kirchen zu gleicher Zeit angestellt sei, aber sie versteht, wie auch Gratian es hervorhebt[19], unter diesen beiden Kirchen zwei verschiedene Cathedralen oder Bisthümer.

IV. Auch mehrere fränkische Concilien der merowingischen Zeit enthalten einzelne hieher gehörige Bestimmungen. So verordnete das dritte Concilium von Orleans[20] (538), daß ein Cleriker, welchem die Verwaltung eines Klosters übertragen würde, auf seine bisherigen Einkünfte verzichten müsse. Das Nämliche bestimmten die beiden folgenden Aurelianischen Concilien[21] in Betreff eines Solchen, dem eine Pfarrei, und das von Epaon[22] hinsichtlich dessen, dem ein Bisthum zu

---

theca eccles. Tom. I. p. 28.) — Gratian hat diese Stelle in zwei Canones (Can. *Clericum.* 2. C. 21. Q. 1. und Can. *Si quis jam.* C. cit. Q. 2.) vertheilt.

[18]) *Conc. Nic.* II. ann. 787. can. 15. (Can. *Clericus.* 1. C. 21. Q. 1.

[19]) *Dicta Grat.* post Can. *Clericus.* cit.

[20]) *Conc. Aurel.* III. ann. 538. can. 18. (*Bruns* l. c. Tom. II. p. 197.)

[21]) *Conc. Aurel.* IV. ann. 541. can. 36. (*Bruns* l. c. p. 208.) *Conc. Aurel.* V. ann. 549. c. 14. p. 212.

[22]) *Conc. Epaon.* ann. 517. c. 14. (*Bruns* l. c. p. 169.)

Theil wurde. Merkwürdig ist in dieser Hinsicht ein Canon des Conciliums von Merida[23] in Spanien, welches im Jahre 666 gehalten wurde. Derselbe beschäftigt sich mit dem Falle, wo der Bischof zu einer bei der Cathedrale erledigten Stelle nicht einen schon für diese Ordinirten, sondern einen Pfarrer vom Lande sich erwählt. Dieser soll alsdann vom Bischof eine kleine Vergütung erhalten, im Uebrigen aber von den Früchten seiner Pfarrei leben, für welche er seinerseits einen andern Priester zu bestellen und demselben Nahrung und Kleidung oder eine Abfindung an Gelde zu geben hat. Andrerseits hielt es das sechzehnte Toletanische Concilium[24] (693) für nothwendig, den Grundsatz, daß einem Presbyter nicht zwei Kirchen gegeben werden dürften, auf's Neue einzuschärfen und im Falle eines wirklichen Bedürfnisses, namentlich wenn die eine Kirche verfallen war, nur eine eigentliche Realunion zu gestatten[25]. — Nicht minder haben auch die Concilien der karolingischen Periode sich gegen die Pluralität nachdrücklich ausgesprochen, so namentlich das von Paris vom Jahre 829 und das von Aachen vom Jahre 836. Jenes geht von dem Gedanken aus[26], daß ein Presbyter ja

---

[23]) *Conc. Emerit.* ann. 666. c. 12. (*Bruns* l. c. p. 89.)

[24]) *Conc. Tolet.* XVI. ann. 693. can. 5. (Can. *Unio.* §. *Sed et hoc.* 1. C. 10. Q. 3.

[25]) *Conc. Epaon.* cit. can. 19. p. 93. gestattet die Ueberweisung mehrerer armen Kirchen an einen Presbyter zu dem Zwecke, daß er in jeder derselben Messe lese. Der Ausdruck: „committere" für eine solche Ueberweisung ist derselbe, dessen sich auch das *Conc. Tolet.* cit. bedient.

[26]) *Conc. Paris.* VI. ann. 829. Lib. I. can. 49. (bei *Hardouin* Conc. Tom. IV. col. 1304.)

kaum im Stande sei, die Pflichten auch nur Eines Kirchenamtes zu erfüllen und bezeichnet es als sehr tadelhaft, wenn er daneben auch noch ein andres haben wolle; dieses, das Concilium von Aachen[27], will es wohl gestatten, daß ein Priester in zwei Kirchen Messe lese, keineswegs aber, daß er die sonstigen pfarrlichen Geschäfte für zwei Kirchen versehe. Vornehmlich eifern aber Hinkmar von Rheims[28] und Herard von Tours[29] gegen die Pluralität. Letzterer zieht auch in Betreff der Verhältnisse des Pfarrers zu seiner Kirche den Vergleich mit der Ehe[30], welche von ihm, wenn er noch ein anderes Beneficium annimmt, gebrochen werde.

V. Allerdings erwuchs schon in diesen Zeiten der Kirche aus der Pluralität eine Gefahr; allein diese war doch bei Weitem nicht so groß, als von dem Zeitpunkte an, wo die Vita communis in den Capiteln aufhörte. Es war dieß zugleich die Epoche, in welcher die Simonie und die Clerogamie allmählig zur Herrschaft gelangten. Da strebte fast Jeder — natürlich gab es auch rühmliche Ausnahmen — auf alle nur erdenkliche Weise darnach, sich ein großes Einkommen für Weib und Kind zu

---

[27]) *Conc. Aquisgr.* ann. 836. cap. 2. can. 16. (bei *Hardouin* l. c. col. 1392.)

[28]) *Hincm. Rem.* Opp. (*Migne,* Tom. CXXV.)

[29]) *Herard. Turon.* Capitul. cap. 49. (bei *Hardouin* l. c. Tom. V. col. 451.)

[30]) Gratian legt diese Aeußerung in Can. *Sicut in unaquaque.* 4. C. 21. Q. 2. einem *Conc. Rem.* bei. Daß dieses Gleichniß nicht erst vom Pseudo-Isidor herrührt, wie *Berardi,* Comment. Tom. II. p. 26. anzunehmen scheint, ist bereits Bd. 5. §. 225. S. 429. nachgewiesen worden.

verschaffen und durch Pfründenkauf dasselbe zu vermehren. Allen diesen Uebeln auf einmal zu steuern, war unmöglich, denn Eines gab dem Andern die Hand. Indessen, während die Kirche gegen die Simonie und für den Cölibat stritt, verabsäumte sie es auch nicht, der Pluralität entgegenzutreten und auch diese für alle diejenigen Fälle zu verbieten, in welchen nicht besondere Ausnahmsgründe geltend gemacht werden konnten. Insbesondere that Jenes die Synode von Poitiers[31] im Jahre 1078 und Urban II. wiederholte sowohl auf dem Concilium von Piacenza[32] als auch auf dem zu Clermont (1095) das alte Verbot, daß Niemand bei zwei Kirchen zugleich als Canonicus intitulirt sein dürfe. Im Uebrigen überließ er es jedoch den Bischöfen, nach ihrem Ermessen zu bestimmen, ob Jemand in einzelnen Fällen auch zweien Kirchen vorstehen dürfe; außerdem wurde (zu Clermont) noch hinzugefügt, daß kein Cleriker bei derselben Kirche zwei Aemter haben solle.[33]

β. Das Recht der Decretalen.

§. 391.

1. Das dritte Lateranensische Concilium.

I. Nachdem Gregor VII. und seine Nachfolger im eilften Jahrhundert den einen Theil der Aufgabe,

---

[31]) *Conc. Pictav.* ann. 1078. can. 2. (bei *Hardouin* l. c. col. 1381.)

[32]) Can. *Sanctorum.* 2. §. *Omnino.* 1. D. 70. Dieser Canon ist bei *Jaffé,* l. c. und bei Hefele, Conciliengeschichte. Bd. 5. S. 194. unberücksichtigt geblieben.

[33]) *Conc. Clarom.* ann. 1095. c. 12. c. 14. — Vergl. Hefele, Conciliengeschichte. Bd. 5. S. 105.

die Freiheit der Kirche zu bewerkstelligen, durch Unterdrückung der Simonie und Clerogamie zur Ausführung gebracht hatten, blieb der andre Theil derselben den Päpsten des zwölften Jahrhunderts aufbehalten. Calixtus II. errang die Abschaffung der Investitur mit Ring und Stab in Betreff der Bisthümer und Abteien, Alexander III. drang aber noch tiefer in die Schäden des inneren Organismus der Kirche ein, indem er das Eigenthum der Laien an den Kirchen beseitigte[1], so wie er auch der Pluralität der Beneficien durch seine Gesetzgebung soviel als möglich entgegenwirkte. Zum Verständnisse der diesen Gegenstand betreffenden Decretalen muß man jedoch, abgesehen von der Verwirrung, die alle jene Kämpfe nothwendig mit sich führten, auch noch einige andre Umstände berücksichtigen und zugleich sich die Ansichten und Meinungen der Zeitgenossen über die Pluralität der Beneficien vergegenwärtigen.

II. Es war im Laufe der Zeit eine Menge von Beneficien aus Gründen, die zuvor bereits ihre Besprechung fanden, getheilt worden. Gegen dieses Verfahren hatte Alexander III. ein entscheidendes Verbot auf dem Concilium von Tours im Jahre 1163 ausgesprochen[2]. Es gab daher eine beträchtliche Zahl von Beneficien, deren Erträgnisse bei Weitem nicht dazu ausreichten, um den standesgemäßen Lebensunterhalt eines Clerikers zu bestreiten. Die eben dadurch herbeigeführte Vielheit der Beneficien hatte denn auch die weitere Folge, daß mit

---

[1]) Vergl. Lehrbuch des Kirchenrechts. §. 139. S. 322. S. unten §. 411.

[2]) Cap. *Majoribus*. 8. X. d. praeb. (III. 5.) S. oben §. 379. S. 272.

so manchem derselben gar keine erhebliche Amtsthätigkeit verbunden war. Es lag daher sehr nahe, in solchen Fällen, besonders wenn aus dem eben angeführten Grunde die regelmäßige Gegenwart des Beneficiaten auf seinem Amte nicht so dringend nothwendig erschien, zwei kleine Beneficien einem und demselben Cleriker zu geben, da oft kaum diese genügten, um ihm ein geziemendes Einkommen zu gewähren. Auf diese Weise wurde faktisch der Mißstand gehoben, welcher durch die Theilungen eingetreten war. An sich ließ sich gegen eine solche Vereinigung zweier Beneficien in Einer Hand nicht viel sagen, ganz aber wurde alles Mangelhafte seit der Zeit beseitigt, als die Gesetzgebung die Vereinigung solcher Beneficien auf die Dauer vorschrieb[3]. — Ein anderer Umstand, der hier ebenfalls in Betracht zu ziehen ist, liegt darin, daß die Verhältnisse der Cleriker darin sehr verschieden waren, daß wo der Eine mit Wenigem sich begnügen konnte, der Andre durch seine Stellung auf größere Ausgaben angewiesen war. Männer, die sich durch wissenschaftliche Bildung und Gelehrsamkeit auszeichneten, bedurften, um sich ganz ihren Studien widmen und diese zum Nutzen der Kirche verwenden zu können, einestheils der Befreiung von eigentlichen kirchlichen Geschäften, anderntheils auch eines reichlicheren Lebensunterhaltes, als eine kleine Pfründe ihnen bieten konnte. Dasselbe galt auch von solchen Geistlichen, welche eine höhere Stellung bei der Römischen Curie oder in politischen Verhältnissen einnahmen; auch diese

---

[3]) Vergl. Cap. *Exposuisti.* 33. eod. (*Honor.* III.) — Vergl. oben §. 383. S. 319.

konnten nicht auf das karge Einkommen eines kleinen Beneficiums angewiesen werden, indem sie eben durch ihre Stellung, in welcher sie oft ersprießlich für die Kirche wirken konnten, genöthigt waren, einen gewissen äußeren Aufwand zu machen. Einem Kanzler von Frankreich, wie Hugo, der diese Stelle am Hofe König Ludwig's VII. zur Zeit Hadrian's IV. bekleidete[4], der sich noch dazu große Verdienste um die Kirche erwarb, konnte man auch nicht bloß ein kleines Beneficium geben, und wenn man ihm auch ein größeres gab, so nahm gerade seine Stellung noch mehr in Anspruch. Es war daher begreiflich, daß der Papst hier durch Dispensation ihm die Annahme mehrerer Beneficien gestattete. Demnach gab es doch so manche vernünftige Gründe, aus welchen sich in einzelnen Fällen eine derartige Cumulation von Beneficien nicht bloß als nützlich empfahl, sondern auch nothwendig erschien[5], und das Uebel bestand eben nur darin, daß auch allerhand Scheingründe und Vorwände zur Pluralität führten. Eben dieß konnte um so leichter geschehen, so lange die Bischöfe in dieser Hinsicht das Dispensationsrecht hatten; es war daher ein Bedürfniß vorhanden, dieses durch die Gesetzgebung zu beschränken.

III. Wie groß übrigens die mannigfachen Uebel waren, welche die Pluralität in ihrem Gefolge hatte, davon sind auch die kirchlichen Schriftsteller jener Zeit durch-

---

4) Vergl. *Thomassin,* Vetus et nova Eccles. discipl. P. II. Lib. III. cap. 7. n. 1. p. 52.

5) Vergl. *Reiffenstuel,* Jus canon. Lib. III. Tit. 5. §. 9. n. 247.

drungen [6]. Ivo von Chartres, der wohl überhaupt eine vielleicht etwas zu freimüthige Sprache dem Papste Paschalis II. gegenüber führte [7], tadelte denselben lebhaft [8], als er vernahm, daß dieser einem Canonicus, der noch dazu Archidiakon bei einer andern Kirche war, das Amt eines Thesaurarius bei der Kirche von Chalons verliehen hatte, obschon derselbe — Drogo mit Namen — durch das Concilium von Poitiers von seiner Stelle entsetzt worden war. Ivo weist darauf hin, daß gegen eine solche Investitur die apostolischen Decrete, die Canones und die Concilien laut ihre Stimme erhöben und macht es dem Papste zum Vorwurf, daß er mit diesem Verfahren gegen die eigenen, so wie gegen die Vorschriften seiner Vorgänger verstoße. Nicht anders urtheilt der heilige Bernhard über diesen Gegenstand und beklagt [9] „seine Zeit, in welcher, wenn Einer bei einer Kirche Archidiakon, Dekan oder Propst geworden, nicht damit zufrieden sei, sondern vielmehr in verschiedenen Kirchen diese Würden bekleiden wolle; er verzichte zwar auf diese, wenn er Bischof werde, aber dann sei er damit auch nicht zufrieden, sondern wolle dann Erzbischof werden." Vornehmlich läßt sich Bernhard in heiligem Eifer über den Stephanus von Garlanda aus [10], welcher eine Menge von Pfründen in seiner Hand vereinigt

6) Vergl. *Thomassin* l. c. cap. 9. n. 1. sqq. p. 63. sqq.

7) S. Bd. 2. §. 125. S. 167.

8) *Joan. Carnot.* Ep. 41. (*Migne,* Tom. CLXII. col. 52.)

9) *Bernard.* Epist. 42. ad Archiep. Senon. (*Migne,* Tom. CLXXXIII. col. 1.)

10) *Bernard.* Epist. 78. (*Migne,* Tom. CLXXXII.)

hatte, über alle diese aber noch das Amt eines Seneschalls setze. Mit Entschiedenheit weist er sodann die Bitte des Grafen Theobald von Champagne zurück[11], der ihn gebeten hatte, seinem noch im Kindesalter befindlichen Sohne einige Pfründen zu verschaffen. „Nicht einmal Erwachsene", schrieb er demselben, „dürfen mehrere Aemter haben, außer auf dem Wege der Dispensation, wenn es die dringende Nothwendigkeit der Kirche oder die besondere Brauchbarkeit der Personen erfordert." Gleicher Gesinnung war auch Petrus von Blois, der sich über diesen Punkt also vernehmen läßt[12]: „Sehr Viele gibt es, die, geschweige daß sie die Zahl der Seelen wüßten, für die sie an dem schrecklichen Tage des Gerichtes Rechenschaft abgeben müssen, auch nicht einmal die Zahl ihrer Kirchen kennen. Sie fügen Kirche zu Kirche, Haus zu Haus und Acker zu Acker. Von Solchen sagt Isaias: „„Wehe! denn ihr füget Haus zu Haus und verbindet Acker mit Acker!"" Die Cleriker, die Nichts besitzen sollten, nehmen sich's heraus, Alles zu besitzen."

IV. Vornehmlich hatte sich die Pluralität in England und Frankreich eingenistet; hier war sie zu einer herrschenden Gewohnheit geworden[13]. Die Bemühungen einzelner Concilien, die in der ersten Hälfte des zwölften Jahrhunderts, namentlich zu London[14] (1128) und zu

---

11) *Bernard.* Epist. 271. col.

12) *Petr. Bles.* in Lib. I. Job. (*Migne,* Tom. CCVII. col. 795.)

13) S. unten Note 22.

14) *Conc. Londin.* ann. 1125. can. 12. (bei *Hardouin,* Concil. Tom. VI. P. II. col. 1125.)

Rouen[15] (1128) — beide unter dem Vorsitze eines päpstlichen Legaten — gehalten wurden, führten mit ihren Verboten der Cumulation zu keinem Resultate. Vorzüglich aber ließ Alexander III. sich diese Sache angelegen sein und es liefern seine Decretalen ein reichhaltiges Material für die Darstellung dieses Gegenstandes. Die meisten unter ihnen, so weit sie nicht dem dritten Lateranensischen Concilium selbst entnommen sind, scheinen der Zeit vor diesem anzugehören, da in ihnen nicht auf das Concilium Bezug genommen wird, was doch sehr nahe lag[16]. Die Mehrzahl derselben findet sich in dem Titel de praebendis und hier möchte zuerst ein Fragment[17] aus einem Schreiben des Papstes an den als Martyrer gestorbenen Erzbischof Rainer von Salona (nachmals Spoleto) zu erwähnen sein[18]. Die-

---

[15]) *Conc. Rotom.* ann. 1128. can. 2. (bei *Mansi,* Concil. Tom. XXI. col. 375.)

[16]) Wie dieß auch im Cap. *Eam te decet.* (p. d.) 4. X. d. aetate et qual. (I. 14.) geschieht. Man erinnere sich, wie häufig sich die Decretalen auf das Concilium von Tours beziehen. Vergl. oben §. 379. S. 273. Insbesondere wäre es auffallend, wenn die Decretale *Cum non ignores.* (Note 22.) nicht älter, als das Lateranensische Concilium sein sollte, da Alexander darin (p. d.) ausdrücklich auf die Gewohnheit in Frankreich aufmerksam macht; dabei wäre es natürlich gewesen des Concilienbeschlusses, der gegen dieselbe gerichtet war, zu gedenken.

[17]) Cap. *Ad haec.* 13. X. h. t.

[18]) Das Cap. *Ad haec.* führt zwar die Ueberschrift „Salernitano Archiepiscopo", allein die oben im Text angenommene Lesart ist unzweifelhaft die richtige. Die nämliche Variante findet sich in dem Cap. *Cum tu.* 5. X. d. usur. (V. 19; *Alex.* III.) S. auch *Jaffé,* Reg. Pontif. Rom. n. 8776. p. 789, wo jedoch

ser bestieg den erzbischöflichen Stuhl im Jahre 1175 und wurde 1180 getödtet, mithin wird jener Brief nicht lange vor dem Lateranensischen Concilium (1179) geschrieben worden sein. Alexander erklärt darin, es sei aller Vernunft widersprechend, daß ein Cleriker bei einer oder bei zwei Kirchen mehrere Dignitäten oder Personate inne habe, da die einzelnen Aemter die stetige Anwesenheit der Personen bei den Kirchen erforderten. Da der Papst ein besondres Gewicht auf die Residenz legt, so ist daraus ersichtlich, daß auch er in dem gleichen Sinne, wie die siebente öcumenische Synode [19], von zweien verschiedenen Diöcesankirchen [20] spricht. Ganz dem gemäß nöthigte Alexander einen Archidiakon von Bordeaux [21], der zu gleicher Zeit Archidiakon in der Diöcese Toulouse war, eines dieser beiden Aemter aufzugeben. — Ein

---

der in das Corpus juris aufgenommene Bestandtheil dieses Bedarfes seinem Inhalte nach nicht angegeben ist.

[19]) S. oben §. 390. III. S. 413.

[20]) Es sei denn, daß man annehmen dürfte, daß der in dieser Stelle gebrauchte Ausdruck assiduitas nicht völlig gleichbedeutend mit „Residenz" sei, sondern vielmehr ausschließlich die auf ein Amt zu verwendende Thätigkeit bezeichnete.

[21]) Cap. *Praeterea*. 14. X. h. t. Dieses Capitel scheint mit zwei andern Decretalen, die auch an den Erzbischof von Bordeaux gerichtet sind, ein Ganzes zu bilden; nämlich Cap. *Consuluit*. (Alex. III. Decr. Tit. 58. c. 34. de matrim. contrah. bei *Böhmer*, Corpus juris canon. Tom. II. App.) und Cap. *Super eo*. 2. X. d. consang. et affin. (IV. 14.), woran sich dann obiges Cap. *Praeterea*. anschließen würde. Die Zeit der Abfassung läßt sich nicht näher bestimmen (s. *Jaffé* l. c. n. 8857—8859. p. 794.), doch möchten muthmaßlich auch diese Decretalen dem Lateranensischen Concilium vorangegangen sein.

andrer Brief desselben Papstes und zwar an den Erzbischof von Genua findet sich theilweise in der Decretale *Cum non ignores* wieder[22]. Indem er darin zunächst den apostolischen Ausspruch, daß der Bischof nur Eines Weibes Mann sein soll, auch auf die Verhältnisse der Pluralität anwendet, bezeichnet er es als wunderlich und zugleich als unwürdig, daß der Erzbischof Einer Person in mehreren Kirchen Anstellungen geben und damit den Gebrauch der Gallicanischen Kirche einführen wolle, die im Widerspruche mit den Canones einen einzelnen Cleriker zu mehreren Beneficien zulasse. Der Papst erklärt bei dieser Gelegenheit, daß er eine solche Gewohnheit mißbillige, aber wegen der Menge der sich Verfehlenden nicht im Stande sei, sie abzustellen. Er entscheidet darauf den ihm vorgelegten Fall dahin, daß der Priester, welcher, obschon im Besitze eines Beneficiums ein zweites angenommen hatte, dieses aufzugeben und mit jenem sich zufriedenzustellen habe. Etwas anders fiel die Entscheidung in einem Rechtsstreite aus, dessen Schauplatz eine zur Provinz von Rheims oder von Trier gehörige Diöcese war[23]. Der Archidiakon dieses Bisthums hatte einem Priester, welcher sich im Besitze zweier Kirchen befand, die eine derselben entzogen und sie anderweitig verliehen; dieser appellirte an den Erzbischof und da er von demselben restituirt wurde, so legte nun der Andre,

---

[22]) Cap. *Cum non ignores*. 15. X. h. t. S. *Jaffé* l. c. n. 9028.

[23]) Cap. *Referente*. 7. X. h. t. — Wegen Trier s. in der Ausgabe des Corp. jur. von Richter die Note 43 zu diesem Capitel.

welchem der Archidiakon die Kirche gegeben hatte, die Berufung an den Papst ein. Der Archidiakon aber bestand darauf, daß Jener, der Restituirte, die Kirche wieder herausgebe, lud ihn vor sein Gericht und, da er nicht erschien, excommunicirte er ihn. Da dieß Verfahren nach eingelegter Appellation ganz ungesetzlich war, so hob der Papst natürlich zuerst die Excommunication auf, befahl aber dem Bischof, er solle dem Appellanten diejenige Kirche belassen, welche er lieber wolle, die andre aber dem Appellaten geben, wenn dieser nicht unterdessen eine andere Kirche erhalten habe, in welchem Falle er das vacante Beneficium einer dritten tauglichen Person verleihen möge.

V. Zu einer allgemeinen Gesetzgebung über die Pluralität kam es erst auf dem dritten im Jahre 1179 gehaltenen Lateranensischen Concilium, welches derselben zwei Canones gewidmet hat [24]. Den einen davon hat Raymund von Pennaforte in den Titel de clericis non residentibus gestellt [25] und damit zugleich deutlich genug das Princip erkennen lassen, daß die Residenzpflicht die Pluralität ausschließe. Das Concilium tadelt es, „daß so Manche, welche ihre Habsucht nicht zu zügeln wüßten, sich bemühten, mehrere Dignitäten oder Parochialbeneficien zu erlangen, während sie kaum im Stande seien, die Pflichten eines Amtes zu erfüllen. Dieß soll für die Zukunft nicht mehr geschehen. Es soll daher bei der Verleihung einer Kirche oder eines geistlichen Amtes darauf gesehen werden, daß die betreffende Person auf

---

[24]) *Conc. Later.* III. ann. 1179. can. 13. can. 14.

[25]) Cap. *Quia nonnulli.* 3. X. d. cler. non resid. (III. 4.)

dem Beneficium residire und das Amt durch sich selbst versehen könne. Würde dawider gehandelt", verordnet das Concilium, „so soll der Empfänger das, was er gegen die Canones erhielt, verlieren, der Verleiher aber das Collationsrecht einbüßen." - Hieran schloß sich ein andrer Canon in dem Cap. *Quia in tantum*[26] an. Derselbe spricht zuvörderst von der so weit vorgeschrittenen Habgier, daß Manche nicht bloß zwei oder drei, sondern sechs und noch mehrere Kirchen inne hätten, während sie doch nicht einmal zweien die erforderliche Sorgfalt zuzuwenden im Stande seien. „Er habe daher", bemerkt der Papst weiter, „den Bischöfen seinen Brüdern es auferlegt, hierin Abhilfe zu treffen, und wolle, daß mit der Menge in einzelnen Händen zusammengehäufter Pfründen der Dürftigkeit Derer abgeholfen werde, welche im Stande sind, würdig der Kirche Dienste zu leisten", während andrerseits jene „den Canones feindliche Cumulation Veranlassung zur Ausschweifung und zum Umhertreiben biete und daher dem Seelenheile gefährlich sei." In Uebereinstimmung damit und mit Beziehung auf den Beschluß des Lateranensischen Conciliums gibt Alexander III. in der Decretale *Eam te decet*[27] einem Bischof den Bescheid, daß er diejenigen Cleriker, welche mehrere Kirchen hätten, die nicht von Einer abhängen[28], nöthigen solle, die eine derselben, je nach ihrer Wahl aufzugeben, es sei denn, daß beide so gering in ihren Erträgnissen

[26]) Cap. 5. X. h. t.

[27]) Cap. 4. X. d. aetat. et qualit. (I. 14.)

[28]) — habentes plures ecclesias, quae ex una non pendeant.

seien, daß keine von ihnen zum Lebensunterhalt eines Presbyters ausreiche[29]. —

VI. Durch die „mit vieler Umsicht" erwogenen Bestimmungen des gedachten Conciliums[30] wurde also zunächst die Thätigkeit der Bischöfe in Anspruch genommen, sofort in ihren Diöcesen der Pluralität der Beneficien entgegenzutreten und dieselbe, wo sie sie fänden, abzustellen. Man scheint indessen diese Maßregel in Betreff der damals bereits vorhandenen Fälle der Cumulation von der Vorschrift gegen die etwa in der Zukunft eintretenden unterscheiden zu müssen. Handelte es sich nämlich um das Erstere, so sollte der Inhaber mehrerer Beneficien diese bis auf eines, das er sich nach Belieben auswählen durfte, aufgeben; wenn aber Jemand erst nach dem Concilium zu seiner Pfründe noch eine zweite erlangt, so soll ihm diese durch Urtheil und Recht abgesprochen werden. Nur auf diese Weise läßt sich die erwähnte Decretale *Eam te decet* mit den Lateranensischen Beschlüssen vereinigen[31]. Sie spricht von Denen, welche zwei Kirchen „haben" und gestattet diesen dann noch in Uebereinstimmung mit dem früheren Rechte eine Option; es ist daher nicht ganz richtig, wenn behauptet wird, das dritte Lateranensische Concilium habe dieses Options-

[29]) — nisi ita fuerint tenues in substantia, quod proprios sacerdotes non possint convenienter alere.

[30]) S. Cap. *De multa.* 24. X. h. t. (*Conc. Later.* IV.)

[31]) Die Glosse ist auch in einiger Verlegenheit; sie sagt in der Additio: credo hoc posse locum habere, quando nescitur, quae fuerit sibi prima collata, vel fuit hic gratia. *Vinc.* Indessen *Joann. Andr.* trifft das Richtige, wenn er sagt: vel loquitur de collatis ante Concilium Lateranense.

recht gänzlich abgeschafft[32]. In eben jener Decretale werden aber zwei Verhältnisse als solche anerkannt[33], in welchen Pluralität stattfinden dürfe: die Unzulänglichkeit jedes der beiden Beneficien und die Unio per subjectionem. Diese letztere kann aber eigentlich nicht geradezu als eine Ausnahme gelten, da die beiden in der bezeichneten Weise unirten Beneficien doch nur als Eines in Betracht kommen[34]. Daß dadurch dem Rechte des Papstes nicht präjudicirt wurde, auch in anderen Fällen als diesen, da wo es der Nutzen der Kirche erheischte, die Pluralität zu gestatten, versteht sich von selbst.

§. 392.

2. Das vierte Lateranensische Concilium.

I. Von dem dritten bis zum vierten Lateranensischen Concilium verflossen sechsunddreißig Jahre. Trotz seiner wohlerwogenen Bestimmungen hatte jenes wegen der Anmaßung und Habgier, von welcher so Viele ergriffen waren, keine oder doch nur sehr geringe Frucht getragen[1]. Klagte doch schon unmittelbar nachher Petrus Cantor[2] († 1197) über „jene Geryones und Briarei, über jene Zweikörperigen und Dreikörperigen, über die ungeheuerlichen Thiere mit mehreren Köpfen, die dem Drei-

---

[32]) Vergl. *Fagnani*, Comm. in Cap. *Referente*. cit. n. 7.

[33]) S. Note 31.

[34]) S. oben §. 383. S. 322.

[1]) Cap. *De multa*. 28. X. h. t.

[2]) *Petr. Cantor*. Verbum abbreviatum. c. 31. (*Migne*, Tom. CCV. col. 112.) Vergl. *Thomassin*, Vetus et nova Eccles. discipl. P. II. Lib. III. cap. 9. n. 8. (Tom. VI. p. 67.)

einigen Gotte in den Personen und Ihm, dem Einigen in der Substanz nachahmen wollen"; denn „obschon Jeder von ihnen nur Einer in Person und Substanz ist, will er doch mehrere Personen vorstellen in den Personaten und Dignitäten der Kirche." Von der allen Gesetzen Hohn sprechenden Pluralität geben auch mehrere Decretalen, welche in der Zwischenzeit von 1179 bis 1215 erlassen worden sind, Zeugniß. Die Habsucht war erfinderisch, allerhand Wege zu ermitteln, um das Gesetz zu umgehen. Da natürlich Diejenigen, welche bereits ein Beneficium hatten, mit ihren Bittgesuchen um ein zweites, bei der Curie, wenn nicht besondere Gründe zu ihren Gunsten obwalteten, abgewiesen wurden, so kam es eben sehr darauf an, mit welcher Energie die einzelnen Bischöfe ihren Clerikern entgegenzutreten vermochten und somit blieb immer der Uebelstand bestehen, daß die Praxis in der Kirche eine nach Ländern und Diöcesen verschiedene war. Aber, wenn man sich auch an die Curie wendete, so unterließ man es, in dem Bittgesuch den Umstand zu erwähnen, daß man bereits ein Beneficium habe oder entblödete sich nicht, in dieser Hinsicht geradezu die Unwahrheit zu sagen. Daher verordnete Lucius III.[3] und nach ihm Innocenz III.[4], daß ein jedes mit Verschweigung des Umstandes, daß man schon ein Beneficium habe, erlangte Rescript ungiltig sein solle. Aber auch Innocenz III., dieser so sorgfältig über die Aufrechthaltung

---

[3]) Cap. *Ad aures*. 8. X. d. rescr. (I. 3.)

[4]) Cap. *Cum adeo*. 17. Cap. *Super literis*. 20. X. eod. — Cap. *Dudum*. 54. §. *Insuper*. 5. X. d. elect. (I. 6.) — Vergl. noch Bd. 3. §. 155. S. 655.

der Disciplin wachende Papst, war nicht im Stande, dem Uebel mit vollem Erfolge zu begegnen, so daß er sich zu dem Geständniße gedrungen sieht[5]: „Vieles müsse mit Geduld ertragen werden, was, wenn man es nach dem Gange Rechtens behandeln wollte, den Forderungen der Gerechtigkeit gemäß nicht ertragen werden könnte."

II. In dem letzten Jahre seines Pontificates hielt Innocenz das vierte Lateranensische Concilium, welches in den Quellen vorzugsweise als Concilium generale bezeichnet wird[6]. In dem neunundzwanzigsten Canon desselben wurde auch über die Pluralität Bestimmung getroffen und zwar dahin[7], daß wer ein Curatbeneficium besitze und zu demselben ein eben solches annehme, jenes ipso jure verlieren und wenn er es herauszugeben sich weigere, das zweite ebenfalls einbüßen solle. Da also auf diese Weise das erste Beneficium vacant wird, soll auch derjenige, welchem die Collation daran zusteht, dasselbe alsbald weiter verleihen; zögert er damit bis zum Ablauf von sechs Monaten, so devolvirt nicht nur die Collation, sondern er muß auch die seit der eingetretenen Erledigung bezogenen Früchte restituiren. Das Nämliche, was hinsichtlich der Curatbeneficien bestimmt ist, soll auch in Betreff der Dignitäten und Personate gelten, und zwar mit dem ausdrücklichen Beifügen, daß Niemand an derselben Kirche

---

5) Cap. *Cum jam dudum.* 18. i. f. X. h. t.

6) Cap. *Dudum.* cit. pr. — Cap. *Exposuisti.* 33. X. h. t. — Dagegen wird unter dem Ausdrucke Lateranense Concilium immer das dritte dieses Namens verstanden.

7) Cap. *De multa.* cit. — S. auch Cap. *Dudum.* cit. §. *Unde.* 1.

zwei solche Aemter haben dürfe, selbst dann nicht, wenn keinerlei Seelsorge mit ihnen verbunden ist. Für solche Fälle indessen, wo es sich darum handelt, sehr angesehene und wissenschaftlich gebildete Männer mit solchen Beneficien zu ehren, wurde, je nachdem die Umstände es erforderten, die Dispensation dem päpstlichen Stuhle vorbehalten[8].

III. Mit diesen Bestimmungen des vierten Lateranensischen Conciliums war die Angelegenheit der Beneficiencumulation in sofern in ein neues Stadium getreten, als fortan durch die Annahme eines zweiten Curatbeneficiums oder Personates oder einer zweiten Dignität seitens dessen, welcher bereits ein derartiges Beneficium besaß, das erstere ipso jure verloren wird und dasselbe zur weiteren Collation ledig steht; es fällt damit auch von selbst ein jedes Optionsrecht, wie Alexander III. es noch gelten ließ[9], unter diesen Voraussetzungen hinweg. Nur in dem einen Falle könnte noch eine Option zulässig sein, dann nämlich, wenn zwei incompetible Beneficien auf einmal verliehen werden, so daß man nicht wissen kann, welches das zuerst verliehene ist[10]. Man hat wohl hin und wieder angenommen, daß das Gesetz gerade in dem Punkte der Erledigung die Dignitäten und Personate den Curatbeneficien nicht gleichgestellt habe[11];

---

[8]) Vergl. oben §. 390. S. 408.

[9]) Cap. *Eam te decet.* cit. S. oben §. 391. S. 422.

[10]) *Reiffenstuel.* Jus canon. Lib. III. Tit. 5. n. 283. Vergl. §. 391 Note 31.

[11]) Vergl. Glossa *In eadem ecclesia.* ad Cap. *De multa.* cit.

eine Ansicht, die wohl nur darin ihren Grund haben kann, daß das Concilium zuerst ausschließlich von den Curatbeneficien und dann erst davon abgesondert von den Dignitäten und Personaten spricht; allein das Gesetz sagt ausdrücklich, daß in Betreff eben dieser „dasselbe" festgestellt werde (— Hoc idem — observandum decernimus), was von den Curatbeneficien vorhin bestimmt worden ist [12]. Damit aber bei diesen wie bei jenen die Erledigung ipso jure eintrete, ist es nothwendig, daß das zweite Beneficium wirklich ein mit Seelsorge verbundenes oder eine Dignität oder ein Personat sei [13]; ist es von andrer Beschaffenheit, so hat die Cumulation wenigstens nicht jenen durch das Gesetz vorgeschriebenen Erfolg. Nur das könnte hier noch auf den ersten Anblick fraglich sein, ob nämlich jene ipso jure eintretende Erledigung auch dann stattfinde, wenn Jemand ein Curatbeneficium hat und ein Personat dazu annimmt? oder immer nur dann, wenn Jemand mit einem Curatbeneficium ein eben solches oder mit einer Dignität eine andre Dignität, mit einem Personat ein andres Personat verbinden will? Man könnte auf die Vermuthung kommen, daß hierin vielleicht der eigentliche Grund davon liege, warum das Concilium seine Bestimmungen über jene Beneficien nicht unmittelbar mit einander verbunden hat. Indessen jeder Zweifel, daß dem nicht so sei, verschwindet, sobald man die sogleich ausführlicher zu er-

---

[12]) S. auch Cap. *Dudum.* cit. §. *Tandem.* 4. wo es u. f. heißt: quum idem de personatibus, quod et de beneficiis curam animarum habentibus judicium sit habendum.

[13]) Vergl. *Reiffenstuel* l. c. n. 281. i. f.

wähnende Decretale *Dudum* in Erwägung zieht. Außerdem hat das Lateranensische Concilium noch in dem Punkte eine besondere Wichtigkeit, daß es die Dispensation dem Papste vorbehalten hat, wodurch der von den Bischöfen vielfach geübten Willkühr vorgebeugt werden sollte [14].

IV. Bald nach dem Schluße des Conciliums hatte Innocenz bei einer Wahl zu dem Erzbisthum von Rouen Gelegenheit, die dort aufgestellten Grundsätze zur Anwendung zu bringen. Von einer Partei im Capitel von Rouen war der Archidiakon von Amiens zum Erzbischof gewählt worden [15]. Zu den Gründen, aus welchen derselbe für untauglich zu dieser Würde erachtet wurde, gehörte auch der, daß er mehrere Parochialbeneficien, die er bereits vor dem Concilium inne gehabt, behalten hatte, als er nach demselben zu dem Archidiakonate gelangt war. Seine Entschuldigung, daß ihm der verstorbene Erzbischof von Rouen diese Cumulation gestattet hatte, ließ Innocenz als frivol ebensowenig gelten, als die Behauptung, daß mit dem Archidiakonat keine Cura animarum verbunden sei [16]. Die Berufung hierauf, sagt Innocenz, könne um so weniger eine Stelle finden, als ein Archidiakonat, selbst wenn die Cura animarum nicht erweislich wäre, doch immer zugleich Personat sei und in dieser Qualität in das Bereich der betreffenden Vorschriften des Conciliums fiele. Noch übler war aber die Ausflucht gewählt, wenn jener Archidiakon sich auf

---

[14]) Cap. *De multa.* cit. v. *Circa sublimes.*

[15]) S. Cap. *Dudum.* cit.

[16]) Vergl. oben §. 379. S. 280.

eine zum Zwecke der Beibehaltung jener Beneficien erhaltene päpstliche Indulgenz berief. Er hatte nämlich in seinem zu diesem Zwecke an den Papst gerichteten Impetrationsgesuch angegeben, er sei auf canonische Weise zu dem Besitze jener Beneficien gelangt und hatte dabei zugleich verschwiegen, daß er außer ihnen auch noch mehrere andre besitze. Jene Behauptung wies der Papst damit zurück: es könne Niemand canonisch zwei Curatbeneficien erlangen, außer wenn die Eine der beiden Kirchen von der Andern abhänge oder die Eine intitulirt, die Andre commendirt ist, womit Innocenz wieder auf den oben erwähnten Ausspruch zurückkam, welchen Gratian Leo IV. zugeschrieben hatte [17].

§. 393.

3. Der Liber sextus und die Clementinen.

I. Auch das vierte Lateranensische Concilium drang mit seinen strengen und heilsamen Bestimmungen nicht durch, obschon mehrere particulare Kirchenversammlungen in verschiedenen Ländern dieselben auf das Nachdrücklichste einschärften. In England, wie in Frankreich war der Widerstand sehr lebhaft. Dort hielt im Jahre 1237 der Cardinaldiakon Otto als päpstlicher Legat ein großes Concilium zu London [1]; aber alle seine Bemühungen die Pluralität zu beseitigen, scheiterten an dem doppelten

---

[17]) S. oben §. 390. S. 408. — Daß Innocenz III. diese Worte nur als Aeußerungen des Archidiakons angeführt habe und sie darum keine gesetzliche Giltigkeit gehabt hätten, wie *Berardi,* Comment. Tom. II. p. 27. annimmt, ist wohl nicht richtig.

[1]) *Conc. Londin.* ann. 1237. (*Hardouin,* Concil. Tom. VII. col. 291.)

Einwande: es sei zu hart, den alten Pfründnern zuzumuthen, sich eine so ungewohnte Schmälerung ihrer Einkünfte gefallen zu lassen und es sei zu gefährlich, den Unmuth und den Zorn der heißblütigen jüngeren aufzuregen. Viel leichter willigte man auf dem Concilium in eine Schärfung der Fastenvorschriften für die Klosterfrauen [2]. In Frankreich bot der heilige Ludwig Alles auf [3], um dem Unwesen der Pluralität zu steuern, aber vergeblich. Auch die theologische Facultät der Pariser Universität verwarf in ihren im Jahre 1235 und 1238 gehaltenen Disputationen [4] die Zulässigkeit der Beneficiencumulation und stellte unter dem Vorsitze des Bischofs Wilhelm von Paris den Satz auf: Niemand könne es in seinem Gewissen verantworten, wenn er zwei Beneficien besitze, von denen auch nur eines jährlich fünfzehn Pariser Pfund eintrüge. Der erwähnte Bischof schrieb sogar ein eigenes Buch gegen die Pluralität der Beneficien, in welchem er die dabei in Betracht kommenden Gewissensfragen erläuterte [5]. Der heilige Thomas von Aquin [6], der im Prinzip ganz entschieden die Plu-

---

[2]) Vergl. Hefele, Conciliengeschichte. Bd. 5. S. 936.

[3]) Vergl. *Thomassin*, Vetus et nova Eccles. discipl. P. II. Lib. III. cap. 9. n. 15. (Tom. VI. p. 72.)

[4]) Bei der ersteren Disputation widersprachen nur Zwei, bei der letzteren Niemand. In dem Umstande, daß jene Beiden sehr bald darauf starben, erkannte man eine göttliche Mahnung wider die Pluralität. S. *Thom.* Cantipratanus, Opusc. de apibus. Lib. II. cap. 19. n. 5. (edit. *Colvener*. p. 70.) — Vergl. *Thomassin* l. c. n. 9. p. 68.

[5]) Vergl. *Thomassin* l. c. n. 11. p. 69.

[6]) S. *S. Thom. Aquin.* Quodlibet. VIII. Q. 6. Art. 3; Q. 9. Art. 15. — S. *Thomassin* l. c. n. 13. p. 71.

ralität verwirft, scheint jedoch mit jener Strenge der Pariser Universität und des gelehrten Bischofs nicht ganz einverstanden gewesen zu sein, so wie er es auch hervorhebt, daß es allerdings Fälle geben könne, in welchen die Pluralität durchaus nicht verwerflich sei, freilich nachdem er zuvor bemerkt, es gebe auch Fälle, in welchen eine Tödtung etwas Lobenswerthes sein könne.

II. Um jedoch zu dem Gange der Gesetzgebung zurückzukehren, so möge bemerkt werden, daß Innocenzens Nachfolger in ihren Decretalen öfters auf das Lateranensische Concilium verwiesen und, wo ein wirkliches Bedürfniß zur Cumulation vorzuliegen schien, lieber durch eine Union als durch Dispensation zu helfen suchten, wie dieß in dem mehrerwähnten Falle der Canoniker von Vesprim geschah[7]. Dennoch dauerten die alten Mißstände fort und man ist auch nicht berechtigt den Umstand, daß Raimund von Pennaforte in der dem dritten Lateranensischen Concilium entnommenen Decretale *Quia in tantum*[8] eine gewisse Aenderung des ursprünglichen Textes machte, irgend ein günstiges Symptom anzusehen. In dem Satze nämlich: Quia in tantum quorundam processit ambitio, ut non duas vel tres sed sex aut plures ecclesias perhibeantur habere“ ließ der canonische Tribonian die Worte „sex aut“ hinweg; man darf aber darum nicht glauben, daß damit die Ueberschreitung des Gesetzes sich noch innerhalb der Grenze von sechs Beneficien gehalten habe[9].

[7]) Cap. *Exposuisti.* 33. X. h. t.

[8]) Cap. 5. X. h. t.

[9]) Es bietet sich unten noch die Gelegenheit von Cumulationen der Beneficien, die an's Unglaubliche gränzen, zu sprechen.

Wohl aber ist eine andre Veränderung, welche Raimund in einer Gesetzesstelle vornahm, von einiger Bedeutung. Die Decretale *Clericos*[10] nämlich, welche als letztes Kapitel in dem Titel De clericis non residentibus unter dem Namen Gregor's IX. erscheint, ist mit einer gleich anzugebenden Modification Nichts weiter als eine Stelle aus einem Briefe Alexander's III. an den Erzbischof von York. Dieser Brief findet sich in dem Cap. *Fraternitati tuae*[11] desselben Titels, aber gerade mit Hinweglassung jener Stelle wieder, aus welcher das Cap. *Clericos* gebildet worden ist. Alexander räumt in seinem Briefe dem Erzbischof die Befugniß ein, denjenigen Clerikern, welche ohne seine Erlaubniß in eine andre Diöcese übersiedeln, ihre Beneficien zu entziehen. Raimund hat nun dem Worte „beneficia“ die nähere Bezeichnung: „quae residentiam exigunt“ beigefügt. Er deutet mit dieser Einschaltung offenbar an, daß es neben den Beneficien, welche die Residenzpflicht erfordern, nunmehr auch solche gebe, bei denen dieß nicht der Fall ist; eine Unterscheidung, welche sich also erst allmählig ausgebildet[12] und gerade für diese Materie eine besondere Wichtigkeit erhalten hat.

III. Der Liber sextus und die Clementinen enthalten ebenfalls mehrere auf die Pluralität bezügliche Decretalen, ohne daß gerade ein erheblicher Fortgang der Gesetzgebung darin enthalten wäre; die meisten derselben beschäftigen sich mit der Frage, wie die diesen

---

10) Cap. 17. X. d. cler. non resid. (III. 4.)

11) Cap. 5. X. eod.

12) Vergl. *Thomassin* l. c. cap. 34. n. 3. p. 255.

Gegenstand betreffenden päpstlichen Rescripte je nach ihrer verschiedenen Fassung zu verstehen seien. Zunächst fand sich Gregor X. veranlaßt[13], mit Rücksicht auf die Bestimmungen des vierten Lateranensischen Conciliums eine genaue Controle in Betreff aller derjenigen Verhältnisse anzuordnen, wo etwa ein Cleriker mehrere Dignitäten, Personate oder Curatbeneficien besaß. Konnte sich ein Solcher durch keine Dispensation ausweisen, so sollte sofort durch die dazu berechtigten Collatoren eine Verleihung der unrechtmäßig erlangten Beneficien vor sich gehen; war die Dispensation nicht genügend, so war nach Rom zu recurriren. Alsdann ist es wichtig, daß Bonifacius VIII. die von dem vierten Lateranensischen Concilium hinsichtlich der Curatbeneficien, Dignitäten und Personate aufgestellten Grundsätze auch auf die mit Seelsorge verbundenen Regularbeneficien, so wie auch auf die Priorate zur Anwendung brachte[14]; als Ausnahme wird auch hier der Fall hingestellt, wenn eine der betreffenden Kirchen von der andern abhängt oder sie mit einander annexirt sind[15]. Außerdem macht auch noch der Fall eine Ausnahme[16], wenn einem Beneficiaten ein zweites Beneficium gegeben wird, welches aber einstweilen, wegen des dem Bischofe ertheilten Privilegiums, sich zur Tilgung seiner Schulden die Erträgnisse des Beneficiums bis zu einer bestimmten Zeit anzueignen, für den Collatar keine Früchte trägt. Zur weiteren

---

[13]) Cap. *Ordinarii.* 3. d. offic. ordin. in 6to. (I. 16.)

[14]) Cap. *Cum singula.* 32. h. t. in 6to. (III. 4.)

[15]) Cap. *Super eo.* 6. eod.

[16]) Cap. *Si tibi concesso.* 26. eod.

Vervollständigung der Bestimmungen des Lateranensischen Conciliums fand Bonifacius VIII. sich bewogen noch hinzuzufügen[17], daß, wenn auch durch die Annahme eines zweiten Beneficiums das erste, welches der Beneficiat schon hatte, vacant wird und daher sofort anderweitig verliehen werden kann, doch der alsdann Beliehene nicht anders in den Besitz eingewiesen werden solle als unter Zuziehung des bisherigen Beneficiaten, damit diesem die Gelegenheit geboten werde, sich, wenn er es vermöge, zu rechtfertigen[18]. Clemens V. traf sodann noch die die Vorschrift des Conciliums erweiternde Bestimmung[19], daß, wenn Jemand, welcher bereits mehrere Dignitäten besitzt, noch eine neue dazu annimmt, nicht bloß eine jener Dignitäten, sondern sie alle ipso jure vacant werden, es sei denn, daß jener in Betreff der Beibehaltung derselben eigens eine Dispensation erhalten hätte.

IV. Außer den oben erwähnten Bestimmungen, welche Bonifacius VIII. in Betreff der Pluralität getroffen hat, wiederholt er auch den Satz, daß ein jedes Rescript nichtig sei, welches demjenigen ein Beneficium zuwendet, der in seinem Bittgesuche es verschwiegen hatte, daß er bereits ein andres Beneficium, wenn auch das geringfügigste, besitze[20]. Eine Ausnahme macht hier natürlich der Fall, wenn der Bittsteller selbst nicht darum wußte, daß ihm, etwa in seiner Abwesenheit[21], von dem

---

[17]) Cap. *Licet episcopus.* 28. eod.

[18]) S. unten §. 403.

[19]) Cap. *Si plures.* 3. h. t. in Clem. (III. 2.)

[20]) Cap. *Non potest.* 21. Cap. *Si motu proprio.* 23. v. *Secus.* h. t. in 6to.

[21]) S. unten §. 400.

Bischof ein Beneficium verliehen worden war[22]. Für diesen Fall, in welchem keine gesetzwidrige Reticenz vorlag, der aber doch immer im Widerspruche mit dem vierten Lateranensischen Concilium stand[23], gestattete der Papst bei Beneficien, die dem Rechte gemäß nicht in Einer Hand vereinigt werden können[24], dem Beliehenen die Wahl. Da Bonifacius sich hier auf das geltende Recht beruft, so hat er offenbar das gedachte Concilium im Auge, durch welches der Unterschied zwischen solchen Beneficien gezogen war, die durch die Annahme eines andern gleichmäßigen ipso jure vacant wurden und solchen, bei denen der Verlust erst durch richterliches Urtheil ausgesprochen werden mußte. Daß er selbst damit den Unterschied zwischen compatibeln und incompatibeln Beneficien habe ziehen wollen, ist kaum anzunehmen[25]; freilich hatte die Decretale Gregor's IX., das Cap. *Clericos*, allerdings das Merkmal der Residenz[26] als ein entscheidendes aufgestellt[27]. — Dagegen kann aber auch in solchen Fällen von keiner Reticenz die Rede sein, wo der Papst Jemandem, der bereits ein Beneficium hat, von freien Stücken ein andres verleiht, ohne in dem Rescript jenes ersteren Erwähnung zu thun, weil eben

---

22) Cap. *Gratia*. 7. d. rescr. in 6to. (I. 3.)

23) Glossa *Vitiosa*. ad Cap. *Gratia*. cit.

24) — si talia sint beneficia, quae simul nequeant de jure teneri.

25) *Berardi* l. c. p. 29.

26) Ueber die verschiedenen Ansichten der älteren Canonisten s. Glossa *De jure teneri*. cap. cit.

27) S. oben II. S. 433.

hier gar kein Bittgesuch eingereicht worden war[28]. Clemens V. erweiterte dieß in der Constitution *Si Romanus*[29] noch dahin, daß bei einer solchen besonderen Gnade, die der Papst einem Cleriker erwies, es ganz und gar nicht darauf ankommen sollte, welche und wie viele Beneficien der also Begünstigte schon inne hatte, sondern er sollte sie alle, ohne daß auch nur eines in dem Rescripte erwähnt werde, behalten dürfen. Wo aber das Rescript nicht motu proprio, sondern auf Grund einer Bitte ertheilt wurde, trat für die Fälle, in welchen es sich um Seelsorge handelte, seit Clemens V. eine strengere Beurtheilung ein. Wenn nämlich der Papst einem Dignitär eine zweite Dignität unter der Dispensation verleiht, daß derselbe auch die andre behalten dürfe und in dem Rescripte nicht ausdrücklich der mit derselben oder mit einer von ihnen verbundenen Seelsorge Erwähnung geschieht, so soll jenes selbst dann für erschlichen angesehen werden, wenn auch darin bedingungsweise gesagt würde, daß die Seelsorge, wenn etwa eine solche damit verbunden wäre, nicht außer Acht gelassen werden solle[30].

V. Es sind diesen auch noch einige andre die Pluralität betreffende Bestimmungen des Liber sextus anzureihen. Zunächst gehört dahin folgender Fall[31]: Wenn der Papst einem Bischof die besondere Gunst ertheilt, daß dieser aus apostolischer Vollmacht eine taugliche

---

[28]) Cap. *Si motu proprio.* cit. princip.

[29]) Cap. 4. h. t. in Clem.

[30]) Cap. *Si dignitatem.* 1. h. t. in Clem.

[31]) Cap. *Is cui conceditur.* 19. h. t. in 6to.

Person mit einem Beneficium providiren dürfe[32], so ist es ihm nicht gestattet, dieß zu Gunsten eines Solchen zu thun, der bereits ein genügendes Beneficium besitzt; nur dann darf dieß geschehen, wenn der Providirte sein erstes Beneficium gänzlich aufgibt oder wenn in dem Rescripte ausdrücklich gesagt ist, die Verleihung dürfe auch an einen Cleriker geschehen, der sich schon im Besitze Eines jedoch wirklich nur Eines und zwar nicht mit Seelsorge verbundenen Beneficiums befindet. Heißt es aber in dem Rescripte, die Verleihung dürfe auch zu Gunsten dessen geschehen, der „mehrere" Beneficien hat, so sollen darunter doch immer nur zwei und zwar sine cura verstanden werden, wie dieß auch die Rechtsregel unterstützt: „Pluralis locutio duorum numero est contenta[33]." Ist dabei ausdrücklich bemerkt, es dürften dieß auch Curatbeneficien sein, so soll sich dieß doch nur auf die beiden ersten Beneficien beziehen, die der Betreffende nach jenem Indult erhält; ist jenes aber nicht ausdrücklich bemerkt[34], so entsteht für denjenigen, welcher etwa eines jener Beneficien aufgegeben hat und nunmehr ein andres erhält, kein Recht das Erstere zu behalten[35].

§. 394.

4. Die Bulle Execrabilis.

I. Die beiden Decretalen Clemens' V. *Si plures* und *Si Romanus*[1] lassen einen tieferen Blick in die

---

[32]) Glossa *Is cui.* ad Cap. cit.

[33]) Reg. 40. d. R. J. in 6to.

[34]) Cap. *Non potest* cit.

[35]) Glossa ad Cap. *Non potest.* cit. Casus v. *Sed pone.*

[1]) S. §. 393. Note 19 und 29.

damaligen Verhältnisse thun. Offenbar mußte das Unwesen der Pluralität sehr weit vorgeschritten sein, wenn, wie in dem zuerst erwähnten Capitel geschieht, von dem Empfänger einer neuen Dignität vorausgesetzt werden konnte, daß er deren schon mehrere besitze. Es mußte ferner die Nachsicht bei der Römischen Curie einen sehr großen Umfang erreicht haben, wenn die Interpretation eines päpstlichen Motu proprio dahin ausfiel, daß, wie das Cap. *Si Romanus* zeigt, bei einer solchen Gnadenbezeigung der Begünstigte alle was immer für Dignitäten, Curat- und andre Beneficien, auch ohne Erwähnung derselben in dem Rescripte, behalten dürfe. Auf dem Concilium von Vienne waren die Mißbräuche der Pluralität zur Sprache gekommen und doch konnte damals keine weiter gehende Abhilfe geschafft worden[2], als wie sie in den geringen Restrictionen, die zuvor angegeben wurden, sich darbieten. Einer der Bischöfe, welcher dieser Kirchenversammlung beiwohnte, erhob laut seine klagende Stimme, indem er sich also vernehmen ließ[3]: „Nach göttlichem und menschlichem Rechte sollen die einzelnen Aemter Einzelnen zugetheilt werden; heut zu Tage hat aber oft eine wenig taugliche Person vier bis fünf Beneficien oder vielmehr Dignitäten bei verschiedenen Kirchen; ja sogar es hat Einer zehn bis zwölf Canonicate, bisweilen noch mehr, wie ich es gesehen habe. Ach! hin und wieder hat ein Einziger soviel Dignitäten, Personate und Aemter, daß damit für fünfzig oder sech-

---

[2]) S. *Thomassin,* Vetus et nova Eccles. disc. P. II. Lib. III. cap. 7. n. 5. p. 55.

[3]) *Rainald.* Annal. eccles. ann. 1311. n. 61.

zig erfahrene und wissenschaftlich gebildete Männer auf's Hinreichendste gesorgt werden könnte."

II. Wie sehr dieser Krebsschaden von den Päpsten, insbesondere von Johann XXII. gefühlt wurde, davon gibt dessen merkwürdige Bulle *Execrabilis* vom Jahre 1318 genügend Zeugniß[4]. In dieser heißt es unter Anderm: „die verabscheuungswürdige Gier sowohl Welt- als Klostergeistlicher nach kirchlichen Stellen und Aemtern, welche stets Größeres begehrend, um so unersättlicher wird, je mehr man ihr nachgibt und dazu die zudringliche Unredlichkeit haben, wie es bekannt ist, von Uns und Unsern Vorgängern auf dem päpstlichen Stuhle es nicht so fast erlangt als vielmehr es abgepreßt, daß es geschehen konnte, daß Einer, der vielleicht nicht für Ein Beneficium tauglich war, bei verschiedenen und zwar nicht etwa benachbarten, sondern auch bei weit von einander entfernten Kirchen, ja sogar bei solchen, die verschiedenen Reichen angehören, zwei, drei oder mehr Dignitäten, Personate, Aemter oder Priorate oder verschiedene Curatbeneficien auf dem Wege der Dispensation (was sonst nach gemeinem Rechte nicht zulässig war) erlangt und mit einander behalten hat. Unter andern Unzukömmlichkeiten hat dieß auch die Folge, daß bisweilen Jemand, der kaum im Stande ist, auch nur ein geringfügiges Amt genügend zu versehen, sich die Einkünfte mehrerer aneignet, welche für viele wissenschaftlich gebildete Männer, die durch Reinheit des Lebens und das Zeugniß eines guten Rufes hervorragen, nun aber bet-

---

[4]) Cap. *Execrabilis*. (un.) h. t. in Extrav. Joann. XXII. (Tit. 3.) — Cap. *Execrabilis*. 4. eod. in Extrav. comm. (III. 2.)

teln müssen, bei einer gleichmäßigen Vertheilung überflüssig genügen würden, während sich für Jene, welche die Aemter haben, die Veranlassung zum Umhertreiben bietet; daß ferner der Gottesdienst Eintrag erleidet, und daß die pflichtschuldige Gastfreundschaft auf den Beneficien nicht beobachtet wird.“ Nachdem der Papst dann noch weiter theils den Einsturz der schönsten Kirchen, die wegen der Nonresidenz ihrer Rectoren vernachläßigt werden und vielmehr noch den Schaden für das Seelenheil beklagt, spricht er seinen entschiedenen Willen aus, allen diesen Mißständen abzuhelfen.

III. Zu diesem Zwecke bedurfte es zunächst einer Ordnung der zur Zeit der Constitution nun einmal bestehenden Verhältnisse, dann aber geeigneter Bestimmungen, wie für die Zukunft dem großen Uebel vorgebeugt werden sollte.

1. Zunächst nahm Johann XXII. selbst zwei Fälle von der Geltung seiner Constitution aus[5]; diese nämlich sollte sich nicht beziehen auf die Cardinäle und auf königliche Prinzen; auf jene nicht wegen ihrer erhabenen Stellung in dem steten Dienste, welchen sie in der Umgebung des Papstes der allgemeinen Kirche und somit auch der einzelnen Kirche leisten, auf diese nicht, wegen ihrer hohen Geburt. Mit diesen Ausnahmen wird der Grundsatz bestätigt, der auch schon in dem früheren Rechte hervortritt, daß eine vollständige Gleichmäßigkeit in der Behandlung der einzelnen Fälle nicht stattfinden dürfe, indem eben die besonderen Verhältnisse eine billige und gerechte Berücksichtigung verdienen.

---

[5]) Cap. *Execrabilis.* cit. v. *Nos itaque.*

2. Nach dem Vorgange Gregor's X. wurde in Betreff derjenigen, welche zur Zeit des Erlasses der Constitution sich im Besitze mehrerer Beneficien befanden, unterschieden, ob sie sich dabei auf eine rechtmäßige Dispensation berufen konnten oder nicht.

a. Alle diejenigen nun, welche sich in der Lage befanden, daß sie mehrere Dignitäten, Personate, Aemter, Curatbeneficien oder überhaupt solche Beneficien, die ohne Dispensation nicht erlangt werden können, wirklich auf Grund der erforderlichen Dispensation inne haben[6], sollten binnen Monatsfrist, von dem Tage der erlangten Kenntniß des Gesetzes gerechnet, sich darüber entschieden, welches dieser Beneficien sie behalten wollten. Ihre übrigen Beneficien, welche nunmehr von dem Papste für vacant erklärt wurden, mußten die bisherigen Inhaber vor ihrem Ordinarius mit ausdrücklichen Worten und thatsächlich aufgeben, so zwar, daß Keiner, so lange er nicht etwa abermals mit einem solchen Beneficium investirt wurde, sich in irgend einer Weise in die Administration desselben einmischen durfte. That er dieß dennoch, so sollte ihn die Strafe treffen, nunmehr auch dasjenige Beneficium, welches er sich ausgewählt hatte, ipso jure zu verlieren und zugleich zur Erlangung eines jeden ähnlichen Beneficiums untauglich zu sein. Nur den bereits ertheilten Anwartschaften sollte dadurch nicht präjudicirt werden[7], indem derjenige Beneficiat, welcher sich auf Grund der Johanneischen Constitution ein Beneficium ausgewählt hatte, dann, nachdem jene Eventualität eingetroffen,

---

[6]) Cap. *Execrabilis.* cit. v. *Statuimus.*

[7]) Cap. *Execrabilis.* cit. v. *Per hoc.*

abermals eine Monatsfrist erhielt, sich darüber zu entscheiden, ob er das frühere Beneficium oder das ihm neuerdings zugefallene behalten wollte.

b. Diejenigen aber[8], „deren Augen das Laster der Habgier so geblendet hat", daß sie mehrere Beneficien ohne Dispensation in ihrer Hand vereinigt haben, sollen alle diese Beneficien bis auf das zuletzt erhaltene, wenn sie dafür eine canonische Collation nachweisen können, ebenfalls binnen Monatsfrist in der gleichen vorhin angegebenen Form aufgeben. Unterlassen sie dieß, so verlieren sie ipso jure auch jenes ihnen zugedachte Beneficium und werden untauglich für den Empfang eines jeden ähnlichen Kirchenamtes.

3. Für die Zukunft bestimmt die Bulle *Execrabilis,* daß wenn Derjenige, welcher bereits eine Dignität, ein Personat, Officium oder Curatbeneficium besitzt, ein zweites ähnliches Beneficium annimmt, jenes ohne Aufschub in die Hände seines Bischofs aufgeben müsse. Geschieht dieß nicht, so verliert der Betreffende auch das andre Beneficium und darf keine Weihe und kein Beneficium mehr empfangen[9].

4. Alle auf die eine oder andere Art vacant werdenden Beneficien werden von dem Papste reservirt, so daß außer ihm, Niemand darüber verfügen durfte.

5. Die Bischöfe und bei der Sedisvacanz die Capitel, in deren Gegenwart die durch die Constitution angeordneten Verzichtleistungen vorgenommen werden, sollen dem Papste genaue Rechenschaft über diese, so wie über

---

[8]) Cap. *Execrabilis.* cit. v. *Porro.*

[9]) Cap. *Execrabilis.* cit. v. *Qui vero deinceps.*

diejenigen Beneficien ablegen, welche für deren Inhaber zur Strafe verloren gegangen sind[10].

6. Schließlich bestimmt Johann XXII. in seiner Constitution noch näher[11], welche Beneficien er, in Rücksicht auf dieses sein Gesetz, für Seelsorgsbeneficien angesehen wissen will. Er zählt dahin insbesondere die Pfarreien, in welchen die Seelsorge nicht durch Vicarii perpetui, sondern durch die eigentlichen Rectoren oder deren Vicarii temporales ausgeübt wird, so wie alle solche Beneficien, mit denen das Recht verbunden ist zu visitiren, zu inquiriren, Procurationen zu erheben, zu suspendiren und zu excommuniciren oder von der Suspension und Excommunication zu absolviren[12].

IV. Obschon auch alle diese Bestimmungen die Pluralität gesetzlich untersagten, so blieb sie doch in gewissen Fällen ausnahmsweise gestattet. Die Glosse[13] zählt deren fünf auf: Unzulänglichkeit des Beneficiums für den Lebensunterhalt des Clerikers, Abhängigkeit des Beneficiums von einem andern, Mangel an Geistlichen, ausdrückliche päpstliche Gnade und zeitweilige Commende.

V. Was insbesondere die Dispensation anbetrifft, so kann sie immer nur vom Papste ertheilt werden. Juristisch wird natürlich eine jede solche Dispensation, wenn bei dem Ansuchen um dieselbe keine Obreption oder Subreption stattgefunden hat, ihre Wirksamkeit haben. Auf dem Gebiete der Moral war es indessen die Ansicht

---

10) Cap. *Execrabilis.* cit. v. *Quae omnia.*

11) Cap. *Execrabilis.* cit. *Ceterum ordinarios.*

12) Cap. *Execrabilis.* cit. *Quantum autem.*

13) Glossa *Intitulatam* ad Cap. *Dudum.* 54 X. d. elect. (I. 6).

der Theologen, daß es nicht zu gestatten sei, wenn Jemand sich, ohne daß sonst ein hinlänglicher Grund vorhanden war, eine solche Dispensation ertheilen ließ [14].

§. 395.

5. Das Concilium von Trient.

I. Die heilsamen Anordnungen, welche Johann XXII. gegen die Pluralität der Beneficien getroffen hatte, sind ebensowenig, wie die früheren zu einer vollständigen Anwendung gelangt. Im Gegentheil es brachen in Folge des Schisma's noch schlimmere Zeiten über die Kirche herein, als die früheren; so wurde vornehmlich um die Zeit des Ueberganges von dem vierzehnten zum fünfzehnten Jahrhunderte in dem Kampfe, welchen Benedict de Luna gegen den rechtmäßigen Papst stritt [1], allen Mißbräuchen in Beziehung auf die Cumulation der Beneficien Thor und Thür geöffnet. Es begreift sich, daß daher gerade dieser Punkt einer der erheblichsten war, in welchem die Kirche einer Reformation bedurfte; diese wurde aber weder durch das Concilium von Constanz, welches vollauf mit der Wiederherstellung der Einheit der Kirche und mit den Häresien zu thun hatte [2], noch durch die selbst in das Schisma verfallene Basler Synode [3] bewerkstelligt. So hatte denn das Concilium von Trient auch in Betreff der Beseitigung der Pluralität eine große Aufgabe zu erfüllen. Dasselbe beschäftigte sich mit die-

---

[14]) Vergl. *Thom. Aquin.* Quodlibet. IX. Art. 15. — S. *Thomassin,* l. c. cap. 9. n. 13; 4 et 5. p. 72.

[1]) S. Bd. 1. §. 31. S. 265.

[2]) S. Bd. 1. §. 31. S. 267. Bd. 4. §. 194. S. 435.

[3]) S. Bd. 4. §. 195 S. 449.

ser Frage in zweien seiner Sitzungen[4]. Die in der ersteren derselben erlassenen Decrete schienen nachmals den versammelten Vätern nicht genügend zu sein und so kam man in der vorletzten Sitzung abermals auf diesen Gegenstand zurück. Das Concilium bestätigte zunächst die ältern canonischen Vorschriften gegen die Pluralität und fügte mehrere neue Bestimmungen hinzu.

II. Wie Johann XXII. fand sich auch das Concilium von Trient veranlaßt, vor Allem die damals factisch bestehenden Verhältnisse zu berücksichtigen und zwar zuvörderst die der Bischöfe. Es bestimmte in dieser Beziehung in der im März des Jahres 1547 gehaltenen siebenten Sitzung[5], daß Niemand, durch welche Würde oder Präeminenz auch immer er in der Kirche glänzen möge, mehrere Metropolitan- oder Cathedralkirchen als Titel oder Commende oder unter irgend einem Namen gegen die Vorschriften der Canones besitzen oder annehmen dürfe, denn „sehr glücklich sei derjenige zu erachten, welchem es gelänge, Eine Kirche gut und fruchtbringend und zum Heile der ihm anvertrauten Seelen zu regieren." Daher sollen diejenigen, welche im Widerspruche mit diesem Decrete mehrere Kirchen inne haben, deren Eine nach ihrem Belieben behalten, die andern aber, falls sie zur freien Disposition des päpstlichen Stuhles gehören, binnen sechs Monaten, sonst aber binnen Jahresfrist, aufzugeben verpflichtet sein. Für den Fall, daß dieß verabsäumt würde, werden alle diese Kirchen, mit Ausschluß der Einen, welche der Beneficiat

---

[4]) *Conc. Trid.* Sess. 7. und 24. d. Ref.

[5]) *Conc. Trid.* Sess. 7. d. Ref. cap. 2.

zuletzt empfangen hat, für ipso jure vacant erklärt. Es begreift sich daher, daß Papst Paul IV., als ihn Herzog Heinrich von Braunschweig zur Zeit der Suspension des Conciliums im Jahre 1559 darum bat, er möge seinem Bruder drei deutsche Bisthümer verleihen, sich entschieden gegen eine solche Zumuthung erklärte. In seiner Constitution *Non obliti*[6] wies Paul IV. darauf hin, wie aus der Gewährung dieser Bitte Aergerniß für die Kirche und für den Herzog selbst zu befürchten sei. Wie sich indessen die Päpste in nicht viel späterer Zeit genöthigt sahen, von diesem Grundsatze abzugehen, wird alsbald weiter unten hervorgehoben werden.

III. Hinsichtlich der Curat- und aller andern mit einander „incompatibeln" Beneficien, sollen[7] die Bestimmungen des vierten Lateranensischen Conciliums, wie sie in der Decretale *De multa*[8] enthalten sind, in ihrem vollen Umfange zur Geltung gebracht werden. Dieß bezieht sich sowohl auf die bloße Union auf Lebenszeit, als auch auf die Commenden auf eben diese Dauer, so wie überhaupt auf jede solche Cumulation, die mit dem gedachten Gesetze nicht im Einklange steht.

IV. Sechzehn Jahre später (1563, Novbr.) nahm das Concilium diese Materie wieder auf und verband in einem und demselben Decrete Bestimmungen über die Bisthümer und jene andere Beneficien[9]. Während schon

---

[6]) S. *Raynaldi* Annales eccles. ann. 1559. n. 24.

[7]) *Conc. Trid.* l. c. cap. 4.

[8]) Cap. 28. X. d. praeb. (III. 5.) S. oben §. 392. S. 425.

[9]) *Conc. Trid.* Sess. 24. d. Ref. cap. 17.

zuvor angeordnet war, daß kein noch so hoher Rang eine Ausnahme begründen sollte, hob das betreffende Decret es nunmehr noch ausdrücklich hervor, daß selbst Cardinälen die Pluralität nicht gestattet werden solle[10], womit denn das ihnen von Johann XXII. eingeräumte Privilegium[11] gänzlich beseitigt wurde. — Die Begierde nach Beneficien in ihrer ganzen Verwerflichkeit bezeichnend, stellt das Concilium es wieder als den obersten Grundsatz auf: Fortan soll jedes Beneficium nur einem Solchen gegeben werden, der noch kein andres hat. Hiervon macht das Gesetz nur die Ausnahme, daß in dem Falle, wo ein Beneficium nicht zum Lebensunterhalte eines Clerikers ausreicht, es statthaft sei, ihm ein andres Beneficium simplex, vorausgesetzt, daß nicht jedes von ihnen die persönliche Residenz erfordere, zu verleihen. Alle diejenigen aber, welche zur Zeit mehrere Parochialkirchen oder eine Cathedrale nebst einer Pfarrei inne hätten, sollten gezwungen werden, ohne Rücksicht auf irgendwelche Dispensation, alle Pfarreien — im ersteren Falle bis auf Eine — binnen sechs Monaten herauszugeben. Wer dieser Bestimmung nicht nachkommen würde, verordnet das Concilium weiter, sollte zur Strafe alle Parochial- und andre Beneficien ipso jure verlieren; hiermit wurde die betreffende Anordnung der Bulle *Execrabilis*[12] wiederholt. Die auf solche Weise vacant gewordenen Beneficien sollten alsdann Andern verliehen

---

10) Wie der heilige Carolus Borromäus sich in dieser Beziehung benahm, hebt *Thomassin,* Vetus et nova Eccles. disc. P. II. Lib. III. cap. 9. n. 20. (Tom. VI.. p. 76) hervor.

11) S. oben §. 394. S. 441.

12) S. oben §. 394. S. 442.

werden, so daß die bisherigen Inhaber nicht mehr mit gutem Gewissen die Früchte derselben beziehen könnten. Das Concilium empfahl indessen diejenigen, welche durch die Resignation eine große Einbuße an ihren Einnahmen erlitten, der billigen Berücksichtigung des Papstes.

V. Diese reformatorischen Vorschriften des Conciliums von Trient sind weit mehr als die früher über die Pluralität erlassenen Gesetze zur wirklichen praktischen Anwendung gelangt. In mancher Beziehung haben dazu freilich auch die der Kirche feindlichen Kräfte mitgewirkt: die Beraubung der Kirche in fast allen Ländern der Christenheit hat die Pluralität vielfach unmöglich gemacht. In einem Punkte sah sich aber die Kirche genöthigt, von jenen Vorschriften zeitweilig abzuweichen; der augenscheinliche Nutzen der Kirche, ja dringende Nothwendigkeit rechtfertigten eine solche Abweichung vollständig. Fast unmittelbar nach dem Concilium führten die Umstände dahin, daß der bisherige Mißbrauch der Cumulation der Episcopate sich in einen wirklichen Nutzen für die Kirche umwandelte[13]. Nachdem früher schon durch den Uebertritt von Bischöfen zum Protestantismus oder durch Gewaltthat der weltlichen Machthaber mehrere Bisthümer in Deutschland für die Kirche verloren

[13]) S. *Pallavicini,* Hist. Conc. Trid. Lib. XXIV. cap. 12. n. 11. — Vergl. die Literatur über diesen Gegenstand bei *Riganti,* Comment. ad Reg. Canc. Reg. 1. §. 7. n. 167. (Tom. I. p. 133.) — S. auch *Thomassin* l. c. cap. 20. n. 13. — *Fagnani* Comm. in Cap. *Dudum.* 54. d. elect. (I. 6.) n. 29. — *Bened.* XIV. d. synod. dioec. Lib. XIII. cap. 8. n. 6. sqq. — *Devoti,* Instit. jur. canon. Lib. II. Tit. 14. §. 17.

gegangen waren, drohte gerade in der Zeit nach dem Concilium von Trient die Gefahr, daß von Neuem katholische Bisthümer in die Hände protestantischer Fürsten gelangen könnten, trotzdem daß in dem Augsburger Religionsfrieden der Kirche die Reichsgesetzgebung zu Hülfe gekommen war [14]. Aus diesem Grunde sah man sich veranlaßt, nicht nur die bedeutenderen Bisthümer an Mitglieder katholischer Fürstenhäuser zu verleihen, sondern denselben mehrere solcher Bisthümer zugleich zu geben, um dadurch einestheils diese unter die Protection jener Häuser zu stellen, anderntheils die Bischöfe als Reichsfürsten mächtiger zu machen [15]. Wichtig ist in dieser Beziehung besonders das Beispiel der Kirche von Cöln. Jener unglückliche Hermann von Wied (1515 bis 1546) hatte außer seiner Erzdiöcese Cöln auch noch die Bisthümer Münster, Osnabrück und Minden gehabt; er fiel von der Kirche ab, weil man sich weigerte, ihm deren noch mehrere dazu zu geben [16]. Die kaum beseitigte Gefahr des Verlustes von Cöln wiederholte sich unter dem Erzbischof Gebhard Truchseß von Waldburg (1577—1583) [17]. Nach seiner Absetzung wurde dann im Jahre 1583 der Herzog Ernst von Bayern, der bereits Bischof von Freising, Lüttich und Hildesheim war,

---

14) S. Bd. 3. §. 140. S. 447.

15) Vergl. Sartori, geistliches Staatsrecht. Bd. 1. Th. 2. §. 290 u. ff. S. 21 u. ff.

16) *Raynald* l. c. ann. 1543. n. 21.

17) In der Zwischenzeit bekleideten fünf Erzbischöfe den Stuhl von Cöln; der letzte unter ihnen Salentin, Graf von Isenburg, hatte zugleich das Bisthum Paderborn.

zum Erzbischof von Cöln erwählt, worauf man ihm dann noch das Bisthum Münster (1585) gab. Von da an — Ernst starb im Jahre 1612 — hatten bis zum Jahre 1761 stets bayerische Herzoge das Erzbisthum Cöln inne, und zwar Ferdinand (1612—1650) zugleich Bischof von Lüttich, Hildesheim, Münster und Paderborn, dann Maximilian Heinrich (1650—1688), welcher ebenfalls die Bisthümer von Lüttich, Hildesheim und Münster erhielt; ferner Joseph Clemens (1688—1723), zugleich Bischof von Lüttich und Hildesheim und endlich Clemens August (1723—1761), dem man noch außer den zuletzt genannten die Bisthümer Münster, Paderborn und Regensburg gab. Auch andre Wittelsbacher hatten mehrere Bisthümer zugleich inne, so Albert Sigmund, der seit 1652 Bischof von Freising war und damit Regensburg verband, wie nachmals gleich ihm Johann Theodor, seit 1719 Bischof von Regensburg, die beiden Bisthümer Freising und Lüttich erhielt. Der Pfalzgraf Franz Ludwig von Neuburg war Erzbischof von Trier (1716 bis 1729) und Bischof von Breslau (seit 1694) und Worms. Nächst dem wittelsbachischen Hause hat auch das Habsburgische, sowie das Lothringische mehreren deutschen Diöcesen zugleich die Bischöfe gegeben. Andreas von Oesterreich, der Sohn der Philippine Welser war zugleich Bischof von Constanz und Brixen 1589—1600), sodann der Erzherzog Leopold, Bischof von Passau (1605—1625) und Straßburg; Karl (1608—1624) Bischof von Breslau und Brixen (hier seit 1613), Leopold Wilhelm (1627—1648) von Breslau, Straßburg, Passau, Olmütz und Halberstadt; Siegmund Franz (1646—1655) Bi-

schof von Augsburg, Gurk und Trient[18], Karl Joseph von Breslau, Passau und Olmütz (1662—1664), endlich der Lothringer Karl Joseph Ignaz von Olmütz (1695), Osnabrück (1696) und Erzbischof von Trier (1711). Nachdem diese Cumulationen ihren Zweck erreicht und doch wieder mißbräuchlich zu werden drohten[19], hat Clemens XII. sich in zweien Decreten im Jahre 1731 von denen eines an die Congregatio consistorialis, das andre an die Secretaria Brevium gerichtet ist, gegen dieselben ausgesprochen[20]. Sie sind zwar seither noch öfters vorgekommen, aber doch seltener geworden.

VI. Ein eigenthümlicher Mißbrauch in Betreff der Episcopate hatte sich allmählich in der Kirche Polens eingeschlichen[21]. Es kamen hier sehr häufig die Translationen[22] der Bischöfe vor: in einem solchen Falle pflegte dann der zu transferirende Bischof sich gar nicht damit zu beeilen, seine bisherige Kirche zu verlassen, um auf diese Weise so lange als möglich die Früchte zweier Kirchen zu beziehen, seiner früheren und der Kirche, zu welcher er transferirt worden war, die ihm vom Tage der begonnenen Sedisvacanz reservirt wurden.

---

[18]) Vergl. *Riganti* l. c. n. 168. sq. p. 134.

[19]) Papst Clemens XII. soll dem Erzbischof Clemens August von Cöln (s. oben S. 451), welcher auch schon ein Eligibilitätsbreve für Lüttich erhalten, bei der Audienz gesagt haben: „Bist Du jener Fürst, der alle Bisthümer Deutschlands besitzen will?" S. Sartori a. a. O. §. 217. S. 19,

[20]) *Bened.* XIV. l. c. n. 7. p. 211. sqq.

[21]) S. *Congr. Conc.* Decl. 1. und 2. ad Conc. Trid. Sess. 7. d. Ref. cap. 2.

[22]) Ueber die Translation der Bischöfe s. Bd. 5. §. 225. S. 413.

Es hatte dieß die weitere Folge, daß, wenn endlich ein solcher Bischof in seine Diöcese sich verfügte, sein Nachfolger ebenfalls seinen Amtsantritt verzögerte, und zwar deshalb, weil sein Vorgänger im Amte die Früchte verzehrt oder nach seinem neuen Bestimmungsorte mitgenommen hatte; darum wollte der Nachfolger erst wieder einige Früchte sich ansammeln lassen, um nicht ohne Vergeltung die Bürde des Amtes auf sich zu nehmen. Papst Urban VIII. fand sich daher veranlaßt, diesem Unwesen zu steuern und zwar wurde folgende Anordnung getroffen: es sollte dem Nachfolger im Episcopate nach bisheriger Gewohnheit auch fernerhin freigestellt werden, die Früchte des erledigten Bisthums zu beziehen, aber nur innerhalb der ersten vier Monate der Sedisvacanz; dauert diese aber länger, so sollen die seither eingehenden Früchte nicht dem Nachfolger, sondern der Kirchenfabrik, oder wenn diese ihrer nicht bedarf, der Sacristei zufallen; ist auch diese hinlänglich versehen, so hat das Capitel unter Zustimmung des Nachfolgers jene Früchte zu andern frommen Zwecken zu verwenden. An diese Bestimmung schloß sich auch ein andres Decret Urbans VIII. an, worin er feststellte, daß diejenige Kirche, von welcher ein Bischof mit seiner Einwilligung transferirt werde, von dem Augenblicke vacant werde, sobald ihr Bischof im Consistorium von seiner Verbindung mit ihr losgezählt worden sei und zwar habe ein solcher Bischof, sobald er hiervon Kenntniß erhalten, sich jeder Ausübung einer Jurisdiction, die nunmehr auf das Capitel übergehe, zu enthalten.

§. 396.

δ. Die spätere Theorie und Praxis bis zur Gegenwart.

I. In dem Concilium von Trient tritt ausgesprochenermaßen [1] der Unterschied zwischen denjenigen Beneficien hervor, welche sich nicht in Einer Hand vereinigen lassen und solchen, bei welchen dieß statthaft ist; ein Unterschied, welchen die Schule schon damals durch die Ausdrücke Beneficia incompatibilia und compatibilia bezeichnet hat. Es läßt sich aber nicht in Abrede stellen, daß der Sache nach eine derartige Unterscheidung sich bereits in den Decretalen vorfindet [2]. Es hat sich sodann auf Grund der Decretalen und des Conciliums von Trient eine Theorie ausgebildet, die aber zum Theil unter dem Einfluße der Praxis, sich in mancher Beziehung von der Strenge des gedachten Conciliums entfernte; erst in neuerer Zeit ist man wieder mehr zu den Bestimmungen desselben zurückgekehrt.

II. Jene Theorie [3] hat insbesondere die Unterscheidung zwischen Beneficia incompatibilia und compatibilia zu ihrem Ausgangspunkte genommen und hat, im Anschlusse an die Decretale *De multa* [4], welche die Incompatibilität im Allgemeinen als Prinzip aufstellte, einen weiteren Unterschied zwischen Beneficia incompatibilia

---

[1]) *Conc. Trid.* Sess. 7. d. Ref. cap. 4.

[2]) S. oben §. 393. II. S. 433. IV. S. 436.

[3]) Sie findet sich bei allen Kirchenrechtslehren des vorigen Jahrhunderts, in dem Titel de praebendis bei Pirhing, Wiestner. Reiffenstuel, Schmalzgrueber, Engel u. s. w. — S. auch Lehrbuch des Kirchenrechts. §. 84. S. 176 u. ff.

[4]) Cap. 28. X. d. praeb. (III. 5.)

primi generis und Beneficia incompatibilia secundi generis gezogen. Derselbe hat die Bedeutung, daß die Ersteren diejenigen sind, welche durch die Annahme eines zweiten Beneficiums ipso jure vacant werden, die letzteren solche, bei denen es in einem derartigen Falle auf die Wahl des Betheiligten ankommt, welches von beiden Beneficien er behalten und welches er aufgeben will; erst dann, wenn er nicht wählt, sondern beide zu behalten strebt, wird ihm dasjenige Beneficium, welches er schon besaß, durch Ausspruch des Richters genommen. Um noch einige Anhaltspunkte für die genauere Beurtheilung dieser Verhältnisse zu gewinnen, hat die Schule die Beneficia sub uno tecto und sub diverso tecto von einander unterschieden, je nachdem sie zu der nämlichen Kirche gehören oder nicht; sodann hat sie auch noch die Beneficia uniformia und difformia nach dem Gesichtspunkte gesondert, ob die mit denselben verbundenen Functionen einander gleich oder verschiedenartig sind.

III. Zu den incompatibeln Beneficien primi generis gehören demnach zwei Bisthümer [5], Curatbeneficien, auch in dem Falle, wo eines oder beide von einem Vicarius perpetuus verwaltet wird, Dignitäten und Personate, auch wenn sie sich sub diverso tecto befinden [6]. Ebensowenig dürfen Religiosen und zwar mit Einschluß der regulirten Chorherren, obgleich das Gesetz nur von Mönchen spricht, zwei Regularbeneficien, sogar nicht einmal desselben Ordens haben, weil sie eben dadurch

---

[5]) Cap. *De multa.* cit.

[6]) Cap. *Ad haec.* 17. *De multa.* cit. X. d. praeb. — Cap. *Dudum.* 54. X. d. elect. (I. 6.)

unter verschiedene Obedienzen zu stehen kommen könnten[7]. Nicht minder ist in der nämlichen Weise die Cumulation zweier einfacher Beneficien, welche zu der Classe der uniformia sub uno tecto gehören, aus dem Grunde ausgeschlossen, weil der Gottesdienst dadurch Eintrag erleiden könnte[8]. Für incompatibel in secundo genere werden alle übrigen Residenzialbeneficien erachtet; die Decretale *De multa* hat eben diese Beneficien, so weit sie nicht zu denen der ersten Classe gehören, nicht berührt, sondern hier war es bei dem älteren Rechte[9] verblieben. Eine andre Frage aber ist es, ob überhaupt dieser Unterschied zwischen den in primo genere und in secundo genere incompatibeln Beneficien mit den Bestimmungen des Conciliums von Trient[10] vereinbar und ob nicht jedes Residentialbeneficium durch die Annahme eines zweiten vacant wird? man darf Letzteres wohl unbedingt annehmen[11].

IV. Im Gegensatze dazu sind, obschon sub uno tecto, wegen Difformität compatibel, vorausgesetzt, daß

---

[7]) Cap. *Cum singula.* 32. h. t. in 6to. — Vergl. *Schmalzgrueber,* Comment. Lib. III. Tit. 5. n. 88.

[8]) Auch dann nicht, wenn das Canonicat accessorisch mit einer Dignität verbunden ist. S. Cap. *Si juxta.* 6. h. t. in Clem. (III. 4.) — Durch Cap. *Consuetudinem.* 1. d. consuet. in 6to. (I. 4.) wird jede entgegenstehende Gewohnheit ausgeschlossen. Vergl. *Pirhing,* Jus canonicum h. t. n. 136. — *Schmalzgrueber* l. c. n. 89.

[9]) Cap. *Referente.* 7. Cap. *Praeterea.* 14. h. t.

[10]) *Conc. Trid.* Sess. 7. d. Ref. cap. 4.

[11]) *Fagnani,* Comm. in Cap. *De multa.* cit. n. 3. — *Reiffenstuel,* Jus canonicum h. t. n. 285. n. 293. — *Schmalzgrueber* l. c. n. 116. A. M. *Pirhing* l. c. n. 146. n. 170.

keines von ihnen zum standesmäßigen Lebensunterhalt des Clerikers ausreicht, folgende Beneficien: eine Propstei oder ein Decanat mit einem Canonicate, eine Pfarrei mit einer Caplanei [12] und allenfalls auch zwei Caplaneien, wenn mit jeder von ihnen die Pflicht verbunden ist, an verschiedenen Altären und zu verschiedenen Tagen die heilige Messe zu lesen [13]. Bei Beneficien sub diverso tecto hängt die Compatibilität davon ab, ob jedes von ihnen eine persönliche Residenz erfordert oder nicht. Im ersteren Falle sind sie nicht compatibel, im letzteren jedoch dann, wenn keines derselben zum Lebensunterhalte des Clerikers ausreicht [14]; wieviel dazu gehört, pflegt durch die Diöcesangesetzgebung festgestellt zu sein [15]. Aber selbst dann, wenn schon eines dieser Beneficien für jenen Zweck genügend ist, wird die Compatibilität von vielen Canonisten in dem Falle für zulässig erachtet, wenn das an sich nicht hinreichende Beneficium das zuerst verliehene ist, denn eben dadurch wird der Beneficiat berechtigt, um ein andres zu bitten [16]. Dagegen darf unter allen Umständen Niemand, der bereits zwei Beneficien hat, auch wenn beide zusammen für den Lebensunterhalt

---

[12]) Cap. *Consuetudinem.* cit.

[13]) Vergl. *Schmalzgrueber* l. c. n. 91. — Auch selbst sub diverso tecto ist dieß gestattet. S. *Congr. Conc.* Decl. 5. ad *Conc. Trid.* l. c. (bei *Richter* und *Schulte* p. 377.)

[14]) *Conc. Trid.* Sess. 24. d. Ref. cap. 17. Vergl. *Pirhing* l. c. n. 132. — *Wiestner,* Jus canonicum. h. t. n. 202. — *Schmalzgrueber* n. 92.

[15]) *Devoti,* Instit. juris canon. Lib. II. Tit. 14. §. 17.

[16]) Ueber die Controverse, welche sich hinsichtlich dieses Punktes entsponnen hat, s. *Schmalzgrueber* l. c. n. 94. sqq.

nicht ausreichend sind, ein drittes annehmen[17]. Andrerseits ist es gestattet, zu einem Episcopat oder Canonicat das Cardinalat anzunehmen, wenn es nicht, wie die suburbicarischen Bisthümer, die persönliche Residenz in Rom erheischt[18], sowie auch ein Titularepiscopat, ohne daß dadurch das bisher innegehabte Beneficium vacant würde[19].

V. Die Erledigung eines Beneficiums durch die Annahme eines andern tritt dann ein, wenn die pacifica Possessio dieses andern erlangt ist[20] und zwar werden insbesondere durch die Annahme eines wirklichen Episcopates alle Beneficien ipso jure vacant, welche der nunmehrige Bischof bis dahin inne gehabt hatte[21]. Während insbesondere auch eine Abtei vacant wird, wenn der bisherige Abt ein Episcopat erhält, so tritt umgekehrt eine Erledigung des Episcopates nicht ein, wenn ein Bischof eine Abtei annimmt und zwar aus dem Grunde, weil hier die Collation an sich nichtig ist[22]. Sodann ist noch zu bemerken, daß für den Fall, wo Jemand zwei Curatbeneficien zugleich erhält, so daß nicht unterschieden werden kann, welches davon das früher verliehene ist, eine Erledigung des einen derselben nicht ipso jure eintritt, sondern hier wird man dem Beneficiaten ein Optionsrecht zuschreiben müssen[23].

---

17) Vergl. *Congr. Conc.* Decl. 8. sqq. — S. auch *Lambertini* (*Bened.* XIV.) Instit. XCI.

18) S. Bd. 6. §. 285. S. 239.

19) *Congr. Conc.* Decl. 1. 2.

20) Vergl. *Schmalzgrueber* l. c. n. 122. sqq.

21) Cap. *Cum in cunctis.* 7. §. *Cum vero.* 1. X. d. elect. (I. 6; *Alex.* III.)

22) *Wiestner* l. c. n. 189. — *Schmalzgrueber* l. c. n. 112.

23) *Fagnani*, Comm. in Cap. *Referente.* 7. X. h. t.

VI. Das Dispensationsrecht in Beziehung auf die Pluralität der Beneficien steht im vollsten Umfange dem Papste zu. Dagegen kann der Bischof auch selbst compatible Beneficien nur dann in Einer Hand zusammenkommen lassen, wenn ihm eine rationable Gewohnheit zur Seite steht. Sind aber die Beneficien incompatibel, so kann er nur dann dispensiren, wenn entweder die Incompatibilität selbst erst durch die Diöcesangesetzgebung eingeführt ist oder die sonstigen gemeinrechtlichen Gründe für ein exceptionelles bischöfliches Dispensationsrecht obwalten z. B. wegen dringender Nothwendigkeit oder großer Entfernung von Rom, so daß man den Papst nicht angehen kann, während Gefahr im Verzuge liegt[24].

VII. Es wurde schon oben erwähnt, daß man in neuerer Zeit im Allgemeinen zu den Bestimmungen des Conciliums, insoweit es durch die spätere Theorie und Praxis Eintrag erlitt, zurückgekehrt ist und hierauf fußen auch im Allgemeinen die in den neueren Vereinbarungen mit dem heiligen Stuhle getroffenen Anordnungen. Namentlich ist dieß in Bayern der Fall, wo das Concordat ausdrücklich nach Vorschrift der Canones den Inhabern von Dignitäten, Canonikaten und Residenzialbeneficien jede Pluralität verbietet und sie zur Residenz verpflichtet, insoweit ihnen keine Dispensation vom apostolischen Stuhle ertheilt ist. Dagegen hat die Bulle

---

n. 9. — *Pirhing* l. c. n. 146. — *Schmalzgrueber* l. c. n. 113; 4. S. oben §. 392. III. S. 427.

[24]) Vergl. *Schmalzgrueber* l. c. n. 141. n. 144. sq.

[25]) Vergl. Schulte, Grundzüge des Kirchenrechts. Bd. 2. S. 304.

[26]) *Concord. Bav.* Art. 10. i. f. (s. Bd. 3. Anhang. S. 11.)

De salute animarum die verschiedenen Ehrendomherren, welche als Erzpriester Pfarreien bekleiden, von der Residenzpflicht bei ihren betreffenden Domkirchen losgezählt,[27] so wie sie andrerseits bei den Bisthümern Münster und Breslau ein Canonicat mit einer Universitätsprofessur verbindet. Unter den Domherren von Limburg sind nach der Circumscriptionsbulle für die Oberrheinische Kirchenprovinz vier zugleich Pfarrer und zwar von Limburg, Dietkirchen, Eltville und Frankfurt, so daß deren drei zur Residenz außerhalb des Bischofssitzes verpflichtet sind.[28] In dem Oesterreichischen Concordat ist über die Materie der Pluralität nichts Näheres festgesetzt; es kommt daher hierbei derjenige Artikel desselben, welcher überhaupt auf die geltende kirchliche Disciplin verweist, zur Anwendung. [29]

6. Das Collationsrecht des Bischofs.

§. 397.

α. Der Bischof als der allgemeine und ordentliche Verleiher aller Beneficien in seiner Diöcese.

I. Bei Gelegenheit der Darstellung der Gerechtsame des Papstes ist ausführlich erörtert worden, wie diesem, als dem Bischof der Bischöfe ein allgemeines Collationsrecht in Beziehung auf die Kirchenämter in der ganzen Kirche zustehe[1]. Abgesehen von den Be-

---

[27]) Const. *De salute animarum.* (s. Bd. 3. Anhang. S. 64. S. 67.)

[28]) Const. *Provida sollersque.* (s. Bd. 3. Anhang. S. 42 u. f.) —

[29]) *Concord. Austriac.* Art. 34.

[1]) S. Bd. 5. §. 228. S. 470 u. ff.

schränkungen, welche durch dieses höhere Collationsrecht des Papstes begründet werden, hat der einzelne Bischof nach gemeinem Rechte das volle und freie Recht der Verleihung[2] aller in seiner Diöcese vacant gewordener[3] Kirchenämter[4] nebst den zu denselben gehörenden Einkünften[5]. Es ist oben gezeigt worden[6], daß dieses Collationsrecht der Bischöfe mit ihrem Ordinationsrechte ursprünglich zusammengehört hat, so wie auch daß durch die sogenannten „absoluten Ordinationen" allmählig eine Lostrennung jener beiden Gerechtsamen von einander herbeigeführt worden ist. Dadurch wurde zwar an dem Collationsrechte des Bischofs an sich Nichts geändert, aber doch die Möglichkeit gegeben, daß allenfalls auch ein Andrer, der nicht das Ordinationsrecht hatte, die Collation vornehmen konnte. Die Collation wurde ein Jurisdictionsact und bei der Uebertragbarkeit der Jura jurisdictionis[7] fand sich leicht ein theoretischer Grund für eine solche Ausübung derselben durch einen Andern. Auf dieser Basis haben sich nun sehr mannigfache Verhältnisse ausgebildet, aber es begreift sich, daß sie wegen des ursprünglichen Zusammenhangs des Col-

---

²) S. unten Note 8.

³) Cap. *Nulla.* 2. X. d. conc. praeb. (III. 8; *Conc. Later.* III.)

⁴) Vergl. Can. *Decretum est.* 3. C. 10. Q. 1. — Can. *Omnes basilicae.* 10. C. 16. Q. 7. (*Conc. Aurel.* I. ann. 511.)

⁵) Vergl. *Thomassin,* Vetus et nova Eccles. discipl. P. II. Lib. I. cap. 34. n. 8. (Tom. IV. p. 186); cap. 35. n. 1. p. 188.

⁶) S. oben §. 378. VI. S. 264.

⁷) Vergl. Bd. 1. §. 77. S. 142 u. f.

lationsrechtes mit der Ordination, sämmtlich nur als Ausnahmen gelten, mithin für den Bischof die Präsumtion stattfindet. Demgemäß wird ihm eine in jure communi fundata intentio [8] auf die Collation sämmtlicher Beneficien in seiner Diöcese zugeschrieben [9] und wer neben ihm ein solches Recht zu haben behauptet, muß es im Falle des Zweifels beweisen.

II. Für dieses allgemeine und ordentliche Collationsrecht des Bischofs geben die Quellen mannigfaches Zeugniß. So sprach Papst Callixtus II. auf dem im Jahre 1123 im Lateran gehaltenen Concilium es aus [10], daß „kein Archidiakon, kein Archipresbyter, Propst oder Dekan oder irgend Jemand die Seelsorge oder die kirchlichen Pfründen ohne die Entscheidung oder Zustimmung des Bischofs verleihen solle, da es durch die heiligen Canones verordnet sei, daß die Seelsorge und die Vergabung aller Kirchensachen von der Entscheidung des Bischofs abhängen und in seiner Gewalt verbleiben soll." „Wer aber dagegen handelt", heißt es weiter, „und sich die Gewalt, die dem Bischof zusteht, anzueignen sich herausnimmt, soll von der Schwelle der Kirche ausgeschlossen werden." Mit eben so großem Eifer und Nachdruck spricht sich Alexander III. in einem an den Erzbischof Thomas von Canterbury und dessen Suffraganen gerich-

---

[8]) Cap. *Cum venerabilis.* 6. X. d. except. (II. 25; *Innoc.* III.)

[9]) Cap. *Ex frequentibus.* 3. X. d. instit. (III. 7; *Alex.* III.) — Cap. *Cum ex injuncto.* 12. i. f. X. d. haeret. (V. 7; *Innoc.* III.) — Vergl. Cap. *Illud.* 8. Cap. *Relatum.* 12. X. de jure patron. (III. 38; *Alex.* III.)

[10]) Can. *Nullus.* 11. C. 16. Q. 7.

teten Briefe[11] gegen den in England eingerissenen Mißbrauch aus, daß viele Cleriker sich Beneficien von Andern, als dem betreffenden Bischofe oder seinem dazu berechtigten Offizialen[12] verleihen lassen. Der Papst findet keine Worte, um die Schlechtigkeit dieser alles Maß überschreitenden Unsitte zu bezeichnen und lobt den Erzbischof deshalb, daß er sich so eifrig bemühe, dieselbe mit ihren Wurzeln auszureißen und eben darum die betreffenden Cleriker mit der Excommunication belegt habe.

III. Interessant sind in dieser Beziehung noch mehrere Rechtsfälle aus der Zeit Innocenz' III. Der von diesem nach dem Tode Konrads von Wittelsbach († 1203) zum Cardinalbischof von Sabina erhobene Johannes (IV) de S. Paula war eifrig bemüht, die Verluste, welche seine Kirche in den früheren bedrängten Zeiten erlitten hatte, soviel als möglich wieder einzubringen. Er wurde darin von dem Papste unterstützt, welcher nicht nur bestimmte, daß die Jahre des Schisma's unter Innocenz II. und nachmals unter Alexander III. in die Verjährungsfrist gegen die Kirche überhaupt nicht eingerechnet werden sollten, sondern es insbesondere der Kirche von Sabina gestattete, die ganze Zeit des Cardinalates des verstorbenen Bischofs, der fast immer abwesend gewesen war und in seinen Vicaren keine glückliche Wahl getroffen hatte, von der Frist, seit welcher die Verjährung zu laufen begonnen hatte, abzuziehen. In dem Streben auf diesen Grundlagen für die Wohl-

---

11) Cap. *Ex frequentibus.* cit.

12) Wegen der Worte: qui hoc de jure possunt s. oben §. 386.

fahrt seiner Kirche zu wirken gerieth der Cardinalbischof Johannes in einen Streit mit dem im Sabinerlande belegenen Kloster Farfa. Dieser bezog sich auf die beiden auf dem Berge Tancia belegenen Kirchen von S. Veit und S. Angelus. Die Mönche von Farfa behaupteten, diese Kirchen seien ihnen durch frühere Verträge der sabinensischen Bischöfe Theodosius und Johannes überlassen worden; die von dem Kloster vorgebrachten hierauf bezüglichen Urkunden schienen jedoch dem Papste jene Behauptung nicht zu erweisen; insbesondere hat der Name des Bischofs Theodosius, der in den Regesten des genannten Papstes als Theodo bezeichnet wird, demselben um so mehr Bedenken erregt, als diesem Namen erst von späterer Hand in der Urkunde das Wort Sabinensis beigefügt worden war, wodurch dann die Vermuthung einer Falsification entstand. Wenn indessen in jenem Namen irgend etwas Richtiges gefunden werden soll, so könnte damit nur der zur Zeit Kaiser Lothars I. lebende Bischof Theodorus von Sabina [13] gemeint sein, da weder hier noch in allen andern benachbarten Bisthümern vom achten bis zum zwölften Jahrhunderte irgend ein Bischof eines ähnlichen Namens vorkommt. Ebenso hat es auch mit dem andern Vertrag, den der Bischof Johannes mit dem Abte Hugo von Farfa geschlossen und mit dessen beiden Nachfolgern erneuert haben sollte, insofern seine Bedenklichkeiten, als der erste Bischof von Sabina jenes Namens den Abt Hugo († 1027) gar nicht erlebte und der zweite wohl

---

[13]) Ueber die Bischöfe von Sabina s. *Ughelli*, Italia sacra. Tom. I.

schon ein Jahr nach dessen Antritt starb; man müßte denn annehmen, daß, da drei Johannes auf dem bischöflichen Stuhle von Sabina einander gefolgt sind, es mit der diplomatischen Unterscheidung derselben nicht so genau genommen worden sei. Da aber die betreffenden Ortschaften und Kirchen bereits in dem großen Privilegium, mit welchem Papst Stephan V. am Tage unmittelbar vor seinem Tode († 24. Januar 817) das Kloster Farfa begnadigte[14], als diesem gehörig bezeichnet werden, so mögen auch die Mönche darin Recht gehabt haben, daß sie dieselben quoad temporalia für sich in Anspruch nahmen. Eben so wenig konnte es aber in Zweifel gezogen werden, daß diese Kirchen innerhalb der sabinensischen Diöcese lagen und deshalb gab auch Innocenz in beiden Fällen[15] seine Entscheidung dahin ab, es müsse die bischöfliche Gewalt des Bischofs von Sabina, sein Jus episcopale, über jene Kirchen durchaus anerkannt und nur solche Ausnahmen dürften gestattet werden, für welche sich ganz authentische Beweise beibringen ließen; dagegen wurden die Temporalien den Mönchen zugesprochen.

IV. Ein dritter Rechtsfall aus der Zeit Innocenz' III. vom Jahre 1202, der sich in dem Cap. *Post electionem*[16] wiederfindet, betrifft die englische Kirche; der streitige Gegenstand ist der Archidiakonat

---

[14]) S. *Jaffé*, Regesta Pontif. Roman. N. 1932. p. 222.

[15]) Der Eine davon findet sich im Cap. *Cum venerabilis.* cit., der Andre in den Briefen Innocenz' III., nämlich Epist. Lib. XII. ep. 92. (*Migne*, Tom. CCXVI. col. 101.)

[16]) Cap. 7. X. d. conc. praeb. (III. 8.)

von Richmond. Diesen hatte, nachdem der bisherige Inhaber desselben, Eustachius, zum Bischof von Ely erhoben worden war, der Erzbischof von York an einen Andern verliehen, indem er dem Capitel seiner Kirche den schriftlichen Auftrag gab, den Beliehenen als Archidiakon von Richmond aufzunehmen. Das Capitel weigerte sich dessen, indem es sich dabei auf ein Privilegium Papst Cölestin's III. berief, wonach ihm die Besetzung dieser und andrer Pfründen insofern freigestellt war, als der Erzbischof dem Dekan und dem Capitel eine taugliche und achtbare Person, welcher er die Pfründe zu verleihen gedachte, nach altem Gebrauche dieser Kirche zu präsentiren und das Capitel dieselbe zu investiren haben sollte. Wenn aber der Erzbischof die Pfründe binnen der vom dritten Lateranensischen Concilium festgestellten Frist von drei Monaten an keine geeignete Person verliehen, so sollte es dann dem Dekan und Capitel gestattet sein, selbst dieselbe zu vergeben. Der Erzbischof hatte aber in seinem Schreiben nur schlechthin des Capitels, nicht aber des Dekans Erwähnung gethan, außerdem legte das Capitel dem Candidaten des Erzbischofs mehrere Vergehen und Verbrechen zur Last und fand sich daher nicht bewogen, diesen zu investiren, sondern vielmehr den Archidiakonat von Richmond einem gewissen Roger von S. Eadmund zu verleihen. Hierauf hatte dann auch, führt dieser neu Investirte aus, Jener selbst auf den Archidiakonat eidlich verzichtet und der Erzbischof, welcher von Rom heimkehrte, während seines Aufenthaltes in der Normandie, ihm, Roger, jene Pfründe verliehen. Der zuerst von dem Erzbischof zu derselben Ausersehene, an

welchen Papst Innocenz III. sein Schreiben richtete, in welchem er ihn als Archidiakon von Richmond bezeichnete, führte in seiner Vertheidigung aus, daß es zunächst auf die ausdrückliche Erwähnung des Dekans gar nicht ankomme, da dieser als ein Theil zum Capitel gehöre und wußte sich auch von den gegen ihn ausgesprochenen Beschuldigungen zu rechtfertigen. Die Behauptung, er habe verzichtet und der Erzbischof habe seinen Gegner als Archidiakon anerkannt, wies er mit Berufung auf widersprechende Thatsachen völlig zurück. Auch sei, bemerkte er weiter, die Handlungsweise des Capitels gar nicht zu rechtfertigen, indem er von dem Erzbischof instituirt worden und dieß hätte das Capitel gegen seinen Kirchenoberen nicht anders rückgängig machen können, als daß es die Sache, in welcher es nicht zu gleicher Zeit Parthei und Executor seines Privilegiums sein könne, an den höhern Richter gebracht hätte und dürfte somit, da dem Erzbischof sowohl nach gemeinem Rechte als auch selbst nach dem Cölestinischen Privilegium die Institution zustehe, gar nicht eine solche vornehmen. Der Papst ging auf diese Gründe ein, indem er aussprach, die Institution sei durch den Erzbischof nach den Grundsätzen des Rechtes geschehen und so lange sie nicht aufgehoben sei, sei auch die Pfründe nicht vacant gewesen, hätte also auch nicht von dem Capitel vergeben werden können. Es wurde daher der Archidiakonat von Richmond dem von dem Erzbischof Investirten zugesprochen, seinem Gegner aber blieb es überlassen, seine etwa noch vorhandenen Einwendungen auf dem Rechtswege geltend zu machen. — Es ist nicht ersichtlich, doch wahrscheinlich, daß eben dieser Archidiakon, dessen Name dann

Honorius sein würde, es war, mit welchem der Erzbischof von York wegen der Collation der in dem betreffenden Archidiakonate belegenen Kirchen in einen Streit gerieth, welcher ebenfalls zur Entscheidung Innocenz' III. gelangte[17]. Der Archidiakon behauptete nämlich, daß die Verleihung jener Kirchen in der Zeit, als das Bisthum Carlisle gegründet und bei dieser Veranlassung der Archidiakonat eine Einbuße erlitt, zur Entschädigung dafür von dem damaligen Erzbischof von York auf Bitten König Heinrichs I. mit dem Archidiakonate verbunden[18] und dieß von allen Nachfolgern jenes Erzbischofes zu Gunsten aller einzelnen Archidiakonen seit den Zeiten jenes Königs anerkannt worden sei. Der Erzbischof entgegnete hierauf, daß alle diese Verleihungen keine realen, sondern nur persönliche gewesen seien und daß ihm nach gemeinem Rechte und allgemeiner Gewohnheit die Institution bei allen Kirchen seiner Diöcese zustehe. Der Papst entschied sich dahin, daß, da der Archidiakon sich seit so langer Zeit in dem Besitze jenes Rechtes befinde, er einstweilen in demselben geschützt werden solle, bis daß der Erzbischof beweise, entweder daß die Ueberlassung des Institutionsrechtes wirklich nur eine persönliche gewesen sei oder daß der gegenwärtige Archidiakon auf diese Prärogative eidlich Verzicht geleistet habe. Aus diesem Rechtsstreite geht soviel hervor, daß das Recht

---

17) Cap. *Cum venissent.* 6. X. d. instit. (III. 7.)

18) Die Päpste waren übrigens auf die Entschädigung der Archidiakone in solchen Fällen bedacht, so z. B. Honorius III. im Cap. *Cum inferior*. 16. X. d. M. et O. (I. 33.)

des Bischofs als auf gemeinem Rechte beruhend anerkannt wird, demselben aber eine mehr als hundertjährige Ausübung, deren Rechtmäßigkeit an sich unbestritten ist, gegenübersteht; hier also wird der Bischof nicht zum Beweise seines Rechtes angehalten, sondern dazu, daß er darthue, wie die von seinen Vorgängern und von ihm ertheilte Concession in der That nur persönlicher Natur gewesen sei. —

V. Die nämlichen Grundsätze werden auch in späteren Decretalen festgehalten. Nach dem Vorgange Innocenz' III. im Cap. *Cum ex iniuncto*[19] zählt Honorius III. in der bekannten Decretale *Conquerente*[20] die Institutio, so wie die den Gegensatz zu ihr bildenden Destitutio, zu den bischöflichen Gerechtsamen. Auch spricht der Umstand, daß in den Decretalen die Frage aufgeworfen und verneint wird, ob das Capitel dem Bischof in das Collationsrecht succedire? sehr deutlich, daß nach gemeinem Recht für diese Befugniß des Bischofs zu präsumiren ist. Von besonderer Wichtigkeit ist aber die Decretale *Episcopum*[21] von Bonifacius VIII. Diese nimmt den Bischof gegen eine Verjährung, die nicht eine unvordenkliche ist und sich bloß auf bona fides nicht aber auf justus titulus stützt, in Schutz.

VI. Den Bischöfen gleichgestellt sind in Betreff des

---

19) Cap. 12. i. f. X. d. haeret. (V. 7.) — Vergl. auch Cap. *Novit.* 4. X. de his, quae fiunt a majori parte capit. (III. 10; Alex. III.)

20) Cap. *Illa devotionis.* 2. X. Ne sede vacante. (III. 9; *Innoc.* III.)

21) Cap. 1. d. praescript. in 6to. (II. 13.)

Collationsrechts die Praelati nullius im eigentlichen Sinne des Wortes, weil jeder in seinem Territorium Dioecesis nullius, die Quasi-Episcopalgewalt hat [22]; sie werden daher auch unter dem Ausdrucke Ordinarii mitbegriffen [23]. Dasselbe gilt auch von den Cardinalpresbytern und Cardinaldiakonen in ihren Titeln [24]. —

§. 398.

β. Die außerordentlichen Collatoren.

I. Bei denjenigen Collatoren, welche neben den Bischöfen in deren Diöcesen das Recht der Verleihung von Kirchenämtern ausüben, muß man unterscheiden, ob sie diese kraft eines Auftrages des Bischofes thun, oder ob sie aus einem andern Grunde dazu befugt sind. Die Decretale *Ex frequentibus* [1] von Alexander III. war ursprünglich dazu bestimmt, den argen Mißständen, welche in Betreff der Collation der Beneficien in der Provinz von Canterbury eingerissen waren, abzuhelfen. Sie tadelt es, daß Viele ohne Zustimmung des Bischofs oder seiner Offizialen die Beneficien empfingen. Von diesen letzteren sagt der Papst: qui hoc de jure possunt und es entsteht hier die Frage, ob diese Offizialen die Vergabung der Beneficien kraft bischöflichen Auftrages oder pro-

---

[22]) Vergl. Bd. 2. §. 75. S. 113 u. ff. — Lehrbuch des Kirchenrechts. §. 149. S. 364.

[23]) Lehrbuch des Kirchenrechts. §. 131. Note 13. S. 290.

[24]) S. Bd. 6. §. 269. S. 91. §. 291. S. 288. Merkwürdig ist die Aeußerung Samson's von Tottington, des Abtes von S. Edmundsbury bei *Jocelin,* Chron. p. 68: Ego episcopus ejus fui et curam habui anime ejus.

[1]) Cap. 3. X. d. instit. (III. 7.) S. oben §. 385.

prio jure in Anspruch nehmen konnten. Würde diese Decretale statt in die zweite Hälfte des zwölften Jahrhunderts in den Ausgang des dreizehnten oder in den Anfang des vierzehnten gehören, so würde man unbedenklich das Erstere anzunehmen haben. Mit Rücksicht auf das Cap. *Cum in generali*[2], welches von Bonifacius VIII. herrührt, würde man den Brief Alexander's III. dahin zu erklären haben, daß nur diejenigen Vicare die Verleihung von Beneficien von Rechtswegen vornehmen könnten, welche dazu eine Specialvollmacht von ihrem Bischofe erhalten haben. In dieser Weise mag man auch für das praktische Recht jene frühere Decretale interpretiren[3]. Dennoch dürfte es zu bezweifeln sein, ob dieß wirklich und ursprünglich ihr Sinn gewesen und ob sie auch schon von Gregor IX. also aufgefaßt worden sei[4]. Gerade in die Zeit zwischen Alexander III. und Bonifacius VIII. fällt jene höchst wichtige Veränderung, welche die Stellung der bischöflichen Offi-

---

[2]) Cap. 3. d. offic. vicar. in 6to (I. 13): Cum in generali concessione nequaquam illa veniant, quae non esset quis verisimiliter in specie concessurus, nec regulariter donare valeat is, cui bonorum administratio etiam libera est concessa: officialis aut vicarius generalis episcopi beneficia conferre non possunt, nisi beneficiorum collatio ipsis specialiter sit commissa.

[3]) Vergl. *Berardi*, Comment. in jus eccles. univ. Tom. III. p. 188.

[4]) Innocenz III. wenigstens faßt im Cap. *Ad haec*. 7. X. d. offic. archidiac. (I. 24) die Stellung des Archidiakon in der früheren Weise auf und Gregor IX. hat dieses Capitel recipirt. Vergl. auch Honorius III. im Cap. *Cum inferior*. 16. X. d. M. et O. (I. 32,; s. §. 385. Note 19.)

ziale erfuhr. An die Stelle der übermächtig gewordenen Archidiakonen traten die Generalvicare, deren Einsetzung eben den Zweck hatte, die Macht der Archidiakonen zu brechen[5]. Es dürfte daher wahrscheinlich sein, daß Alexander III. bei den Worten „qui hoc de jure possunt“ weder ein allgemeiner noch ein besonderer Auftrag des Bischofs vorgeschwebt, sondern er vielmehr an die damalige Stellung der proprio jure fungirenden Archidiakonen, die gerade in England eine große Rolle spielten, gedacht habe[6]. Sobald nun aber das in der Decretale *Cum in generali* enthaltene Prinzip, welches sich auch noch in den dem Liber sextus beigefügten Rechtsregeln wiederfindet[7], zur Anwendung kommt, ist es auch gleichgiltig, ob einer Generalvollmacht etwa noch das Wort „libere“ beigefügt ist oder nicht[8], weil dieses mit „specialiter“ nicht identisch ist[9]. Eher könnte man geneigt sein anzunehmen, daß unter der Clausel: „der Vicar oder Stellvertreter solle dasjenige vermögen, wozu sonst ein Specialmandat gegeben zu werden pflegt,“ auch die Collation mitbegriffen wäre. Indessen auch hier hat Bonifacius VIII. vorgebaut, indem er bestimmte, daß in der Regel nicht so interpretirt werden dürfe, sondern nur dann, wenn einige derjenigen Gegenstände, welche ein Specialmandat erfordern, ausdrücklich

5) Vergl. Bd. 2. §. 75. S. 119 u. ff. — Lehrbuch des Kirchenrechts. §. 164. S. 434.

6) Ueber die Archidiakonen s. unten II.

7) Reg. 81. d. R. J. in 6to.

8) Cap. *Qui ad agendum*. 4. i. t. d. procurat. in 6to. I. 19.).

9) *Berardi* l. c. p. 189.

darin specificirt sind[10]. Eben so wenig ist man anzunehmen berechtigt, daß wenn der Vicar die Specialvollmacht zur Errichtung oder Veränderung von Kirchenämtern erhält, er dadurch schon autorisirt sei, die an sich mindere Function der Collation vorzunehmen[11]; eben darum nicht, weil diese gesetzlich eine Specialvollmacht für sich erheischt.

II. Wenn man nun von den bischöflichen Beamten absieht, welche lediglich auf Grund eines Specialmandates zur Ausübung des Collationsrechtes gelangen, so muß nunmehr vorzüglich auf die vorhin erwähnten Archidiakonen und demnächst auf die Capitel Rücksicht genommen werden. Es war ein Grundsatz des älteren Rechts, daß der Bischof ohne Rath und Zustimmung seines Presbyteriums oder Capitels überhaupt keine Ordination vornahm, wobei sich eben von selbst einschließlich verstand, daß die dazu gehörige Uebertragung des Kirchenamtes und des damit verbundenen kirchlichen Einkommens ebenfalls unter diesem Einfluße des Capitels stand. Der Beamte, welcher in allen diesen Richtungen im Auftrage des Bischofs thätig wurde, war der Archidiakon[12]. Er leitete das ganze Ordinationsgeschäft, gab bei demselben dem Bischof Auskunft über die für den Ordinanden verwendbaren zeitlichen Mittel, und hatte es zugleich damit zu thun, demselben diese zu überweisen. Als nun die absoluten Ordinationen immer häufiger wurden und die oberste Vermögensverwaltung auf die Archi-

---

10) S. Cap. *Qui ad agendum.* cit. — Vergl. Cap. *Non potest.* 2. d. procurat. in Clem. (C. 10.) —

11) *Berardi* l. c. p. 189.

12) *Berardi* l. c. p. 191.

diakonen übergegangen war, sah man diese Functionen, wie so manche andre bald nicht mehr als auf einer den einzelnen Archidiakonen ertheilten Vollmacht beruhend an, sondern vielmehr als eine mit dem Amte verbundene Berechtigung. Auf diesem historischen Wege ging ein großer Theil der bischöflichen Jurisdiction, insbesondere aber die Collation der Beneficien in nicht geringem Umfange auf den Archidiakon über, dessen Beispiel dann auch bei einzelnen Archipresbytern Nachahmung fand.

III. Daß die Bischöfe in allen wichtigen Angelegenheiten, vornehmlich auch bei der Collation der Beneficien, nicht ohne Zustimmung ihres Capitels handeln sollten, wurde ihnen auch noch in späterer Zeit eingeschärft. Alexander III., welcher in dem Capitel *Cum nos* erklärt[13], daß eine ohne den Consens des Capitels geschehene Concession der Art nach der Strenge des Rechtes ungiltig sei, macht in zwei andern Decretalen[14] dem Patriarchen von Jerusalem die ernstlichsten Vorwürfe darüber, daß er bei allen solchen Angelegenheiten nicht auf den Rath seines Capitels, sondern fremder Personen höre. Der Papst richtet bei dieser Gelegenheit dessen Aufmerksamkeit dahin, wie er mit seinem Capitel, dessen Haupt er sei, Einen Körper bilde[15]. — Diese innige Gemeinschaft zwischen dem Bischofe und seinem Capitel fand ihren vorzüglichsten Ausdruck in der Einführung der Vita canonica, welcher gemäß auch die Gemeinschaft der für den

---

[13]) Cap. 3. X. de his, quae fiant a prael. (III. 10.) —

[14]) Cap. *Novit.* 4. Cap. *Quarto* 5. eod.

[15]) Cap. Novit. cit. — Vergl. Cap. *Post electionem.* 7. X. d. conc. praeb. (III. 8; *Innoc.* III. p. d. 8. *Ad cujus.*)

Unterhalt von Bischof und Canoniker dienenden Güter eintrat. Allein diese dem klösterlichen Leben nachgebildete Gemeinschaft war nicht von langer Dauer; es fehlte gar bald nicht an vielen Streitigkeiten, die sich insbesondere um die Aufnahme neuer Mitglieder in die Capitel drehten[16]. Die Bischöfe beriefen sich auf ihr altes Recht, daß sie hierüber zu bestimmen hätten, die Capitel auf ihre durch die Vita communis erworbene Theilnahme an der Verleihung der Beneficien. Es läßt sich nicht verkennen, daß wie die Vita religiosa für die Vita canonica das Muster abgegeben hatte, so auch die Klöster mit dem Beispiele solcher Streitigkeiten vorangegangen waren: auch die Mönche vermeinten, daß sie über die Aufnahme neuer Mitglieder zu bestimmen hätten[17] und eben so waren Mensa abbatialis und conventualis das Vorbild der Mensa episcopalis und capitularis. Da man nun nach diesem Gesichtspunkte auch die Güter unterschied, so nahmen die Capitel die Verwaltung dieser für ihren Unterhalt bestimmten Güter und um so mehr die Collation der Beneficien in Anspruch. In Folge dessen bildeten sich in den einzelnen Diöcesen sehr verschiedene Gewohnheiten aus, die dann die Grundlage theils für Statuten, theils für Verträge zwischen Bischöfen und Capiteln bildeten. Hin und wieder gelang es den Bischöfen ein völlig unbeschränktes Collationsrecht[18] durchzusetzen,

16) Vergl. über diese Materie: *Berardi* l. c. p. 192.

17) Cap. *Si ad solum.* 6. d. regul. in 6to (III. 14) stellt die Regel auf, daß der Abt allein Mönche aufnehmen dürfe, deutete auch eine abweichende Gewohnheit, die aber aus älterer Zeit herrührt, an.

18) Cap. *Cum venissent.* 6. X. d. instit. (III. 7.,

aber es blieb bei dem bisherigen Rechte, daß der Bischof mit Rath oder Consens des Capitels die Vergabungen überhaupt vorzunehmen hatte[19], oder es behaupteten sich die Capitel in dem Rechte mit oder ohne Consens des Bischofs die Capitelspfründen zu vergeben[20] oder es wurde eine gemeinsame Verleihung von Capitel und Bischof beliebt[21]. Mitunter bedienten sich die Bischöfe des Auskunftsmittels, daß sie sich selbst Canonicate verschafften[22] und alsdann in der Qualität als Capitulare bei den Berathungen über die Collation mitstimmten. Ganz besonders mußte es aber den Bischöfen darum zu thun sein, eine solche Stellung in denjenigen Capiteln zu erlangen, welche von ihrer Gewalt eximirt worden waren[23].

Innoc. III.) — Cap. *Nulla.* 2. Cap. *Quia diversitatem.* 5. X. d. conc. prael. n. vac. (III. 8; *Alex.* III.)

[19]) Cap. *Auctoritate.* 4. X. d. instit. (III. 7; Clem. III. Cap. *Cum nos.* 3. X. d. his, quae fiunt a prael. (III. 10; *Alex.* III.) — Cap. *Si ad episcopum.* un. §. *Cum vero.* 1. Ne sede vacante in 6to. (III. 8.)

[20]) Cap. *Significatum est.* 11. (*Alex.* III.) Cap. *Dilectus.* 27. Cap. *Dilectus.* 34. Cap. *Venerabilis.* 37. X. d. praeb. (*Innoc.* III.). — Cap. *Nulla.* cit. Cap. *Proposuit.* 4. Cap. *Ex parte.* 10. X. d. conc. prael. n. v. (III. 8.; *Innoc.* III.) — Cap. *Cum Ecclesia.* 31. X. d. elect. (I. 6. *Innoc.* III.)

[21]) Cap. *Dilectus.* 19. Cap. *Dilecto.* 25. X. d. praeb. (III. 5. *Innoc.* III.) — Cap. *Cum nostris.* 6. Cap. *Cum super.* 8. Cap. *Postulastis* 15. X. d. conc. praeb. n. v. (III. 8.; *Innoc.* III.) Cap. *Dilecto.* 5. X. d. suppl. vgl. praelat. (I. 10; *Innoc.* III.) — Cap. *A collatione* 11. X. d. appellat. in 6. (II. 15.) Cap. *Si pro te.* 13. d. rescr. in 6to.

[22]) Cap. *Postulastis.* cit. — Cap. *A collatione* cit.

[23]) Vergl. *Berardi* l. c. p. 193.

Alle jene Vereinbarungen aber, durch welche derartige streitige Verhältnisse geordnet sind, dürfen aber nicht, obschon auf sie in den Decretalen Rücksicht genommen wird, für gemeines Recht angesehen werden, sondern dieses behielt, so viele Ausnahmen auch stattfinden mochten [24], immer den Grundsatz, daß die Präsumtion für den Bischof spreche. Eine scheinbare Schwierigkeit bietet in dieser Hinsicht nur das Cap. *Nulla* [25], der bekannte Canon des dritten lateranensischen Conciliums, welcher einerseits die Exspectanzen abschneiden, andrerseits dafür sorgen will, daß die Beneficien nicht zu lange ledig stehen sollen und deshalb über die Devolution die nöthigen Bestimmungen trifft. Dabei berücksichtigt dieser Canon die Verschiedenheit der Verhältnisse, je nachdem der Bischof oder das Capitel die Collation hat, ohne damit gesetzlich auszusprechen, daß der letztere Fall selbst gemeinen Rechtes sei. Es läßt sich hieraus im Einzelnen in Betreff des Collationsrechtes der Capitel Manches folgern [26] und

[24]) Es läßt sich dafür auch nicht das Cap. *Cum Ecclesia* cit. anführen: in diesem, welches in seinen p. d. ein interressantes Material für den fraglichen Gegenstand darbietet, bezieht sich, obschon sich das Capitel von Volaterra auf das jus commune beruft, der Papst doch nur auf die generalis consuetudo Tusciae; eine solche allgemeine Gewohnheit war aber nicht gerade immer die allerbeste. S. Cap. *Ex tuarum*. 5. de auctorit. et usu pall. (I. 8.; *Innoc.* III. Cap. *Cum non ignores*. 15. X. de praeb. (III. 5; p. d. *Alex.* III.) Cap. *Literas*. 9. X. d. conc. praeb. n. v. (III. 8. Inn. III.) Cap. *Inter dilectos:* 11. X. d. excess. praelat. Um so weniger kann die Gewohnheit einer einzelnen Kirche, z. B. der von Salamanca (Cap. *Dilecto*. 5. d. suppl. negl. prael.; I. 10.) in dieser Beziehung entscheidend sein.

[25]) Cap. *Nulla* cit. — Vergl. *Berardi* l. c. p. 194.

[26]) Vergl. *Berardi* l. c. p. 194. sq.

zwar zunächst das, daß alle derartigen Berechtigungen dieser Capitel auf einem besondern Titel, sei es Gewohnheit, Statut, Privilegium oder Vertrag beruhen müssen. Dieses von den Capiteln erworbene Recht bezog sich zunächst auf die Canonicate selbst; daher wurde es allmählig Gebrauch, daß im Uebrigen bei der Collation der Beneficien in der Diöcese der Einfluß der Capitel in den Hintergrund trat, so zwar, daß die Bischöfe sie hiebei nicht mehr um ihren Consens oder Rath befragten. Schließlich bietet sich hier aber noch die wichtige Frage: ob die Capitel während der Sedisvacanz nicht das Recht haben, die zur Collation des Bischofs gehörenden Beneficien zu verleihen? Dafür spricht der Umstand, daß in jenem Falle überhaupt die sämmtlichen Jurisdictionsrechte auf das Capitel übergehen und zu diesen die Collation der Beneficien gehört. Indessen hier liegt eine ausdrückliche Entscheidung Honorius' III. in dem Cap. *Illa devotionis*[27] vor. Der Papst hatte bei dem Erzbischof von Capua für einen Magister, der zu gleicher Zeit Dekan von Teane war, um die Collation einer in dessen Diöcese belegenen Kirche gebeten und der Erzbischof war diesem Wunsche nachgekommen. Dessenungeachtet scheint diese Sache bei dem Capitel von Capua auf Widerstand gestoßen zu sein, indem dasselbe während der Sedisvacanz eben jene Kirche einem Andern übertragen hatte. Honorius III. erklärte Letzteres mit dem Beifügen für ungiltig, daß es im Rechte nicht vorgesehen sei, daß das Capitel während der Sedisvacanz in Betreff der Collation der Präbenden die Stelle des Bischofs versehe[28].

[27]) Cap. 2. X. Ne sede vacante (III. 9.)

[28]) — quum nusquam inveniatur cautum in jure, quod

An diesen Ausspruch Honorius' III. knüpft sich eine Controverse über den Grund an, aus welchem die Collation von den übrigen Jurisdictionsrechten, die bei der Sedisvacanz auf das Capitel übergehen, ausgenommen ist[29]; ein Gegenstand, auf welchen bei der Darstellung der Gerechtsame der Capitel im Falle der Sedisvacanz zurückzukommen ist.

IV. Von dem Rechte der eigentlichen Praelati nullius mit Quasi-Episcopalgewalt war bereits oben die Rede, indem sie als Ordinarii auch das Collationsrecht in gleichem Umfange mit den Bischöfen besitzen[30]. Allein auch ohne daß die verschiedenen Prälaten und Klöstern ertheilte Exemtion sich auf ein von jedem Diöcesanverbande losgetrenntes Territorium bezöge, ist doch sehr häufig denselben ein Collationsrecht zu Theil geworden. Es ist dieß namentlich dann der Fall, wenn einem Kloster eine Pfarrei utroque jure subjicirt wurde[31], ja es war überhaupt nicht einmal nöthig, daß das Kloster überhaupt eine Exemption erlangt hatte[32]. Insbesondere war es vor dem Concilium von Trient[33] statthaft, daß diejenigen, welche etwa ein Kloster stifteten, ausdrücklich

---

capitulum vacante sede fungatur vice episcopi in collationibus praebendarum. — Vergl. Cap. *Etsi capitulum* 1. d. instit. in 6to (III. 6.) —

[29]) Vergl. *Berardi* l. c. p. 195. sqq.

[30]) S. §. 385. VI.

[31]) S. §. 383.

[31]) S. §. 383.

[33]) S. Cap. *Nobis fuit.* 25. X. d. jure patron. (III. 30; *Clem.* III.) Cap. *Generali.* 13. v. *Qui autem.* d. elect. in 6to. (I. 6. *Gregor.* X.) — Cap. *Quia contingit.* 2. §. *Ut autem.* 1. d. relig. domib. in Clem. (III. 11.)

einem solchen Praelatus inferior die Collation vorbehielten. Das Concilium hat jedoch diese Befugniß aufgehoben[34].

V. Außerdem kann aber auch für Personen geistlichen Standes das Collationsrecht theils auf dem Wege der Gewohnheit und Verjährung[35], theils auf Grund eines Privilegiums[36] entstehen. Zu jener Verjährung gehört jedoch nicht bloß bona fides, sondern auch justus titulus. Nicht minder gehören hieher die Verhältnisse derjenigen Incorporationen, welche man mit dem Ausdrucke non pleno jure factae bezeichnet.

VI. In den bisher angegebenen Verhältnissen war der Natur der Sache nach nur von den Fällen die Rede, in welchen sich ein dem Bischöf gegenüberstehendes Collationsrecht zu Gunsten geistlicher Corporationen oder Personen entwickelt hatte. Laien hingegen können, wie ihnen überhaupt keine Kirchengewalt zusteht, auch nicht zur Collation von Beneficien berechtigt sein. Es hat aber die Kirche gerade in dieser Beziehung einen schweren Kampf zu bestehen gehabt. Dieser Kampf wird auf dem Gebiete der höheren Kirchenämter, der Bisthümer und Abteien, mit dem Namen des Investiturstreites[37] bezeichnet, er war aber für die Kirche in nicht geringerem

---

[34]) *Conc. Trid.* Sess. 14. d. Ref. c. 12. — Ob auch mit rückwirkender Kraft auf bereits bestehende derartige Fundationen? Vergl. *Berardi* l. c. p. 201. sq.

[35]) Vergl. z. B. Cap. *Auditis*. 15. X. d. praescr. (II. 26; *Innoc.* III.) — Cap. *Episcopum*. 1. eod. in 6to (II. 13.) — S. oben §. 385. V.

[36]) S. *Berardi* l. c. p. 203.

[37]) S. über diesen Bd. 3. §. 124. S. 134.

Maße gefahrdrohend in der Sphäre der übrigen von den Bischöfen zu conferirenden Kirchenämter; er endete auch hier mit dem Siege der Kirche, aber wie jener andre nicht ohne bedeutende Concessionen, die Seitens derselben gemacht wurden. In Folge dessen ist zwar nicht die Collation der Kirchenämter selbst in die Hände der Laien gekommen, wohl aber ist diesen bei vielen Beneficien ein beträchtlicher Einfluß auf die Besetzung und manches andere Recht in Betreff derselben eingeräumt worden. Den Inbegriff aller dieser Rechte bezeichnet der Ausdruck Patronat[38], den man von diesen Verhältnissen der Laien auch auf jene analoge Stellung der Geistlichen bei der Incorporatio non pleno jure und auf andre ähnliche Fälle übertragen hat[39].

γ. Die verschiedenen Arten und Formen der Collation.*

§. 399.

1. Die Terminologie der Quellen und der Schule.

I. Die Materie von der Collation der Kirchenämter, welche, wenn man auf die ursprüngliche Bedeutung derselben sieht, sehr einfach war, ist zunächst durch die Trennung der Collation von der Ordination und sodann unter dem Einfluße der Doctrin etwas verwickelt worden. Indem hier von den Wirkungen jener Trennung abgesehen werden kann, da sie bereits ihre Erledigung fan-

---

[38]) S. unten §. 412 u. ff. — Vergl. Lehrbuch des Kirchenrechts §. 139. S. 316. —

[39]) S. oben §. 385. S. 346 u. ff.

*) Die Lehren von den Besetzungsformen der Kirchenämter durch Electio, Postulatio und Nominatio, so wie die von der Praesentatio werden an andrer Stelle behandelt.

den[1], muß nunmehr auf die mannigfachen Unterscheidungen, welche nicht immer mit der erforderlichen Klarheit von der Schule gemacht worden sind, eingegangen werden; zuvörderst sind hier einige der als technisch üblich gewordenen Bezeichnungen zu berücksichtigen. Die Quellen bedienen sich für die Verleihung der Kirchenämter verschiedener Ausdrücke, welche aber ursprünglich alle gleichbedeutend gewesen sind, namentlich: Collatio[2], Donatio,[3] Provisio[4], Concessio[5], Assignatio[6] und Institutio[7];

---

[1]) S. oben §. 378. S. 264.

[2]) Cap. *De multa.* 28. X. d. praeb. (III. 5; *Concilium Later.* IV.) Cap. *Proposuit.* 4. Cap. *Quia diversitatem.* 5. Cap. *Accedens.* 14. X. d. conc. praeb. (III. 8.) — Cap. *Illa devotionis* 2. X. Ne sede vacante. (III. 9.) — Cap. *Si postquam.* 13. Cap. *Dudum.* d. praeb. in 6to (III. 5.)

[3]) Cap. *Cum accessissent.* 8. X. d. constit. (I. 2.) — Cap. *Cum te.* 7. X. d. rescr. (I. 3.) — Cap. *Cum ecclesia.* 31. X. d. elect. (I. 6.) Cap. *Cum olim.* 12. X. d. sent. et re jud. (II. 27.) — Cap. *Cum causam.* 36. Cap. *Venerabilis.* 47. X. d. praeb. (III. 5.) — Cap. *Quia diversitatem.* 5. Cap. *Litteras.* 9. Cap. *Ex tenore.* 13. Cap. *Postulastis.* 15. X. d. conc. praeb. n. v. (III. 8.)

[4]) Cap. *Postulasti.* 27. Cap. *Si proponente.* 42. X. d. rescr. (I. 3.) — Cap. *Ex tenore.* 13. Cap. *Accedens.* 14. X. 7. d. conc. praeb. (III. 5.) — Cap. *Tibi qui.* 12. d. rescr. in 6to (I. 3.) Cap. *Ut circa.* 4. de elect. in 6to (I. 6.)

[5]) Cap. *Dilecti.* 1. X. d. appell. (II. 28.) — Cap. *Proposuit.* 4. X. d. conc. praeb. (III. 8.) — Cap. *Cum laici.* 10. X. d. jure patron. (III 38.)

[6]) Cap. *Proposuit.* 4. Cap. *Cum ad nostram.* 7. (p. d.) Cap. *Accedens.* 14. X. d. conc. praeb. (III. 8.)

[7]) Cap. *Significatum.* 11. X. d. praeb. (III. 5.) — Cap. *Cum venissent.* 6. X. d. instit. (III. 7.)

das Zeitwort largire[8] will dasselbe sagen. So gebraucht — um ein Beispiel anzuführen — das vierte Lateranensische Concilium abwechselnd die beiden Ausdrücke Collatio und Donatio[9]; der letztere wird in den Decretalen besonders häufig in dieser Bedeutung gebraucht[10]. Die Bezeichnung Provisio[11], welche von den sämmtlichen hier erwähnten im umfassendsten Sinne vorkommt[12], ist hinlänglich durch die Mandata de providendo bekannt, Assignatio wird zunächst in dieser, dann aber auch in viel allgemeinerer Bedeutung angewendet[13]. Die beiden andern Bezeichnungen Institutio und Concessio finden sich sogar in den Ueberschriften des siebenten und achten Titels im dritten Buche der Gregorianischen Decretalen wieder[14]. Von den übrigen jener technischen Ausdrücke unterscheidet sich jedoch Institutio darin, daß diese

---

[8]) Cap. *De multa.* cit.: largiendi potestas.

[9]) Cap. *De multa.* cit. S. auch Glossa in Casu i. f. ad Cap. *Cum cui* 7. d. praeb. in 6to. (III. 4.)

[10]) Bisweilen wird auch das Beneficium: Donum genannt. S. *Du Cange,* Glossar. med. et inf. lat. v. Donum. 3.

[11]) Die gleiche Bedeutung von Provisio mit Collatio hebt besonders hervor Glossa in casu ad Cap. *Cum cui,* 7. d. praeb. in 6to. (III. 4.)

[12]) S. Glossa *Provisioni* ad Cap. ult. d. elect. in Clem. (I. 3.) *Reiffenstuel,* Jus canon. Lib. III. Tit. 5. n. 125. Doch kennt die Glosse das Wort auch in engerer Bedeutung. S. unten Note 20.

[13]) Es wird das Wort auch in dem weitern Sinne des Anweisens überhaupt angewendet, z. B. assignare stallum. (Cap. *Constitutus..* 19. X. d. rescript. (I. 3.) S. noch *Du Cange* l. c. v. Assignare.

[14]) Tit. De institutionibus. (III. 7.) und Tit. De concessione praebendae non vacantis. (III. 8.)

sich mehr auf die Person bezieht, welche das Beneficium erhalten soll; während also dort gesagt wird: conferre beneficium, heißt es hier: instituere clericum [14]. Die Bedeutung ist aber doch ganz die nämliche, wie dieß schon die allgemeine Rechtsregel besagt, welche Bonifacius VIII. an die Spitze seiner Regulae juris gestellt hat: Beneficium ecclesiasticum non potest licite sine institutione canonica obtineri [15]. In diesem Satze darf man aber den Ausdruck Institutio canonica nicht im Sinne einer besonderen Art von Institution verstehen, sondern es ist damit eben diejenige gemeint, welche ganz mit den canonischen Vorschriften übereinstimmt [16].

II. Die sämmtlichen hier angegebenen Bezeichnungen sind quellengemäß, dasselbe gilt nicht von allen denjenigen, welche die Schule, meistentheils unter dem Vorgange der Glosse, zur Unterscheidung angenommen hat. Insbesondere wird die Collatio extraordinaria in einen nicht durchweg begründeten Gegensatz zur Collatio ordinaria gestellt; unter dieser begreift man dann regelmäßig die Collation des Bischofs, unter jener diejenigen Fälle, in welchen die Verleihung wegen einer Versäumniß des Berechtigten, an den höheren Kirchenobern devolvirt [17] oder überhaupt von dem Papste ausgeübt

---

[14]) Doch spricht die Glossa ad Rubr. Tit. De institutionibus in 6to. Inscriptio. (s. unten Note 20) auch von einer institutio beneficiorum.

[15]) Reg. l. d. R. J. in 6to.

[16]) *Reiffenstuel* l. c. Tr. 7. n. 10. — Mit der in der vorigen Note angegebenen Regel ist auch Reg. 64. eod. zu verbinden: quae contra jus fiunt, debent utique pro infectis haberi.

[17]) S. unten Note 20.

wird[18]. Es hat ferner die Schule die Verhältnisse, wo das Verleihungsrecht ungetheilt in einer und derselben Hand sich befindet, Provisio plena genannt, wo aber die Designation der Person einem Andern zusteht, als demjenigen, welcher die Assignation oder Collation des Beneficiums vorzunehmen hat, als Provisio minus plena bezeichnet, die dann Jedem von Beiden zugeschrieben wird[19]. Hiermit steht auch eine andre Unterscheidung im Zusammenhange: schon die Quellen sprechen von einem Beneficium liberum, als einem solchen, über dessen Verleihung der Bischof frei verfügen kann; diese Befugniß wird nunmehr Collatio libera im Gegensatze zur Collatio non libera oder necessaria genannt, wo der Collator die ihm von einem Andern designirte oder präsentirte Person annehmen muß, sobald derselben keine canonischen Hindernisse entgegen stehen.

III. Aus eben diesen Verhältnissen hat sich auch der Weg zu einer Specialisirung des Begriffes der Institutio gebahnt, indem dieser Ausdruck, ohne daß daneben die zuvor angegebene allgemeine Bedeutung desselben verloren gegangen wäre, vorzüglich und „eigentlich" wie die Glosse sagt, zur Bezeichnung derjenigen Collation oder Institution gebraucht wird, welche der Bischof auf Grund einer vorhergehenden Präsentation vornimmt[20]. Man

---

[18]) Vergl. Bd. 5. §. 228. S. 470. u. ff.

[19]) Vergl. Lehrbuch des Kirchenrechts. §. 78. S. 157.

[20]) Glossa ad Rubr. Tit. De institut. in 6to: Dictum fuit supra de praebendis: verum quia posset dubitari, ad quem pertineat collatio et institutio praebendarum et aliorum beneficiorum ecclesiasticorum annectitur rub. de institutionibus. Pro quo sciendum, quod institutio hic accipitur large, et sub

könnte diese Terminologie, nach welcher Institutio und Collatio unterschieden werden, so daß man unter letzterm Ausdrucke die Fälle der Collatio libera versteht[21], schon in den Decretalen Gregor's IX. begründet finden. Oft genug wird hier, vornehmlich in dem Titel de jure patronatus von der auf die Präsentation folgenden Institution gesprochen. Indessen, wenn man berücksichtigt, daß der Präsentirte doch nicht anders als durch Institution zu dem ihm zugedachten Beneficium gelangen konnte[22], so wie daß in den Gregorianischen Decretalen niemals Institutio und Concessio[23] oder Collatio in

---

se comprehendit collationem. Nam collatio proprie dicitur, quando beneficium est liberum et in mera dispositione Episcopi, ita quod disponit de illo beneficio jure suo ordinario absque alia praesentatione. Sed quando beneficium non est liberum, sed est in jure patronatus alicujus, quia patronus praesentat et ad praesentationem patroni Episcopus instituit: illud proprie dicitur institutio. Provisio vero dicitur, quando fit jure devoluto, scilicet quando superior providet in refutationem inferioris.

[21]) Glossa ad Reg. *Beneficium.* 1. d. *R.* J.: Collatio autem dicitur, quae fit de beneficio non patronato, quod spectat ad Episcopum pleno jure sine praesentatione patroni. S. auch die vorige Note.

[22]) S. Reg. *Beneficium.* cit.

[23]) Auch nicht in dem von Gregor IX. selbst herrührenden Briefe an den Erzbischof von York, welcher sich in den Decretalen als Cap. *Transmissae.* 31. X. d. jur. patr. (III. 38) findet. Der Erzbischof hatte bei ihm angefragt, wie er sich seinem Capitel gegenüber verhalten solle, welches seine Patronatsrechte an einer Kirche so weit mißbraucht hatte, daß es, ohne den Erzbischof zu fragen, dieselbe besetzt, dann aber, den Fehler noch bei Zeiten einsehend, eine Präsentation vorgenommen hatte. Der Papst antwortete ihm, daß ex vi patro-

einen wirklichen Gegensatz gestellt werden, so hat die Annahme mehr für sich, daß diese Unterscheidung sich erst in der Zeit zwischen dem Werke Raymunds von Pennafonte und dem des Richard Petronus und seiner Mitarbeiter ausgebildet hat. Ueberhaupt zeigt der Liber sextus an vielen Stellen die Resultate des Fortschrittes der Doctrin, indem erst in ihm das systematische Element scharf hervortritt, welches man in den Decretalen Gregor's IX. oft vermißt. Vornehmlich gehört nun hieher das Cap. *Cum in illis*[24], in welchem Bonifacius VIII. von einer magna differentia zwischen Collation und Institution und zwar von ihr zugleich als von einer bekannten Sache spricht; diese war aber allem Anscheine nach weder Raymund von Pennaforte noch den früheren Compilatoren bekannt gewesen. In der allegirten Decretale heißt es: „Da zwischen Collation, Institution und Präsentation bekanntlich ein großer Unterschied besteht, so kann derjenige, welcher ein Mandat erhält, nach welchem er von Jemand mit einem zu dessen Collation gehörigem Beneficium providirt werden soll, von diesem mit einem solchen Beneficium nicht providirt werden, welches dessen Institution oder Präsentation untersteht." Hier ist also nicht bloß die Präsentation, bei welcher dieß ohnehin selbstverständlich ist, sondern auch die Institution geradezu in den Gegensatz zu der Collation[25] gestellt. So faßt auch die Glosse zu der Rubrik des Titels De insti-

natus keine Concessio, sondern nur eine Praesentatio hervorgehe; da jene völlig ungiltig sei, so dürfe er den Präsentirten instituiren.

[24]) Cap. 16. d. praeb. in 6to (III. 4.)

[25]) Uebrigens wird sogar die Präsentation bisweilen Collatio genannt.

tutionibus in 6to die Sache auf[26]; da aber nicht nur eben diese Glosse, sondern auch das Gesetz selbst in der ersten Bonifacianischen Rechtsregel[27] daneben die allgemeine Bedeutung des Wortes Institutio, als übereinstimmend mit Collatio, vollkommen gelten läßt, so dürfte dieß wohl genügend auf eine bloße Neuerung in der Begriffsbestimmung der Institutio hinweisen. Außerdem zeigt die Glosse noch eine weitere Unterscheidung in Betreff der Institution, bei welcher sie aber auch die allgemeine Bedeutung derselben festhält; sie zählt nämlich drei Arten derselben auf[28]: Institutio tituli collativa, authorizabilis und realis oder actualis. Die zuerst genannte ist die Collation ohne Rücksicht darauf, ob eine Präsentation vorangegangen ist oder nicht[29], die zweite beruht auf einem Mißverständnisse, die dritte, für welche sich schon in den Decretalen von Innocenz III. der Ausdruck Institutio corporalis findet[30], ist die Einweisung in den Besitz des Beneficiums. Jene Institutio authorizabilis hat man gewöhnlich und zwar auf Grund eines Summariums zu dem Cap. *Cum satis*. 4. X. d. offic. archidiaconi als eine solche angesehen, mit welcher

---

[26]) S. Note 20.

[27]) Reg. *Beneficium*. cit.

[28]) Glossa *Beneficium* ad Reg. *Beneficium*. cit.: Dicendum quod triplex est institutio. Quaedam est tituli collativa: alia est auctorizabilis quoad commissionem curae animarum, alia est institutio realis et actualis, quae vocatur, seu inductio in possessionem realem et corporalem.

[29]) Vergl. *Reiffenstuel* l. c. n. 6.

[30]) Cap. *Ad haec*. 7. §. *In quadam*. 5. X. d. offic. archid. (I. 23; *Innoc*. III.)

auch die Uebertragung einer Seelsorge verbunden worden sei[31]; allein dieß ist unrichtig, dieselbe ist mit der gewöhnlichen Institutio canonica durchaus übereinstimmend[32]. Für gleichbedeutend mit Institutio corporalis gibt die Glosse auch den Ausdruck Investitura[33]; richtiger ist auch dieser für denjenigen Act zu nehmen, welchen die Institutio collativa bezeichnet, ein Gegenstand, welcher erst weiter unten erörtert werden kann[34].

§. 400.

2. Unterscheidung zwischen Jus in re und Jus ad rem.

I. Nachdem die Terminologie hinsichtlich der Verleihung der Beneficien festgestellt worden ist, und damit auch zugleich manches einzelne dabei in Betracht kommende Rechtsverhältniß, so weit es schon zulässig war, Berücksichtigung gefunden hat, entsteht nunmehr zunächst die Frage: zu welcher Classe von Rechten dasjenige gehöre, welches durch die Collation eingeräumt wird? Auch diese Materie ist eine von denjenigen, deren doctrinelle Ausbildung in den Decretalen Gregor's IX. noch nicht angetroffen wird; sie hat sich erst seit dem Erscheinen derselben bis zu dem Ausgange des dreizehnten Jahrhunderts und zwar unter dem Einfluße des Römischen

---

[31]) Das Summarium lautet: Archidiaconus sine mandato Episcopi non committit curam animarum; id est, non habet institutionem authorizabilem.

[32]) Darüber *van Espen*, Jus eccles. univ. P. II. Sect. 3. Tit. 9. cap. 1. n. 2. sq. — Vergl. Walter, Lehrbuch des Kirchenrechts. §. 238. Note 10. — S. unten §. 403. S. 525.

[33]) S. Glossa *Beneficium*. cit. (Note 28.)

[34]) S. unten §. 401.

Rechtes, zum Theil auch des Langobardischen Lehnrechtes vollständig entwickelt, um dann im Liber sextus sich selbst in das Gewand des Gesetzes zu kleiden; erst nach den hier festgestellten Principien wurden dann auch die früheren Decretalen durch das Licht der Wissenschaft beleuchtet und erhellt [1]. Demgemäß mögen hier auch zunächst einige Decretalen Bonifacius' VIII. in Betracht gezogen und soll mit einer solchen begonnen werden, welche eine von einem Bischof vorgenommene Collation zum Gegenstande hat; es geben aber auch diejenigen Gesetze über so manchen Punkt Aufschluß, welche solche Fälle behandeln, in welchen päpstliche Mandata de provi-

---

[1]) *Berardi,* Comment. in jus eccles. univ. Tom. II. p. 252. erklärt sich entschieden gegen die Einmischung dieser dem canonischen gleichsam fremden Rechte. Allein die katholische Kirche war im Römischen Reiche unter lauter Römischen Rechtsverhältnissen gleichsam aufgewachsen und es war daher um so natürlicher, daß je mehr man auf wissenschaftlichem Wege mit dem Römischen Rechte bekannt wurde, auch dessen Principien auf die kirchlichen Rechtsverhältnisse, so weit nicht dogmatische Hindernisse im Wege standen, übertrug. Ganz ähnlich verhält es sich mit den germanischen Rechtsanschauungen; auch von ihnen nahm die Kirche in ihren unmittelbaren Beziehungen zu verschiedenen germanischen Stämmen sehr Vieles in ihr Rechtssystem auf; dieß ist um so erklärlicher, wenn man bedenkt, daß selbst das Römische Recht sich dem Eindringen der germanischen Rechtsansichten nicht erwehren konnte, sondern sich gerade in manchen Materien des Sachenrechts jenem unterwerfen mußte. Die beiden Jura in re, die Emphyteuse und Superficies, wurden als Dominium utile aufgefaßt, dieses aber diente hier, wie beim Lehen, dem germanischen Rechtsbegriffe der „Gewehre" zur Hülle. Es wird sich unten bei der Lehre von der Investitur die Gelegenheit bieten, auf diesen Gegenstand zurückzukommen. Vergl. noch mein deutsches Privatrecht. Bd. 2. S. 87.

dendo die Veranlassung zu rechtlichen Entscheidungen gegeben haben.

II. Die Decretale *Si tibi absenti*[2] bietet sich hier zuerst dar, indem sie über die Behandlung einer wichtigen Frage gesetzlichen Aufschluß giebt, nämlich über die Frage: wie der Fall zu beurtheilen sei, wenn der Bischof einem abwesenden Cleriker ein Beneficium verleiht? Bonifacius VIII. unterscheidet mehrere einzelne Verhältnisse, die dabei vorkommen können: erstens der Cleriker gibt, nachdem er davon Kunde erhalten hat, keine entscheidende Antwort; zweitens der Bischof beraumt ihm einen Termin an, binnen dessen er sich zu erklären hat; drittens jener weigert sich der Annahme; viertens der Termin läuft ab, ohne daß der Cleriker ihn berücksichtigt hätte und endlich fünftens: bevor der Bischof zur anderweitigen Verleihung des Beneficiums schreitet, meldet sich der Cleriker doch noch mit der Bitte, dasselbe ihm zu geben. Der Papst äußert sich über diese einzelnen Punkte dahin: so lange der Cleriker sich über die Annahme nicht erklärt, erwirbt er auch kein solches Recht an dem Beneficium (jus in ipso beneficio), daß er dasselbe sein nennen könne; aber der Bischof darf doch nicht darüber verfügen. Hieraus ist der natürliche Schluß zu ziehen, daß, wenn der Cleriker sich zur Annahme bereit erklärt, er ein solches Recht an dem Beneficium erwirbt, daß er dasselbe sein nennen könne. Wenn der Cleriker sich aber nicht erklärt, jedoch auch nicht sich weigert, so muß es dem Bischof darum zu thun sein, eine bestimmte Antwort von ihm zu erhalten und wird demnach den Weg

---

[2]) Cap. 17. d. praeb. in 6to (III. 4.)

einschlagen, ihm einen Termin zu setzen. Erklärt jener dann innerhalb dieses Termins, das Beneficium nicht annehmen zu wollen oder hat er sich etwa von Anfang an dessen geweigert, so hat nunmehr der Bischof freie Hand. Er kann daher zur anderweitigen Verleihung des Beneficiums schreiten, wozu er aber auch in dem Falle befugt ist, daß jener Cleriker den Termin gänzlich unberücksichtigt läßt. Allein so lange der Bischof das Beneficium nicht verliehen hat, kann der Cleriker, obschon der Termin ungenützt verstrichen ist, doch noch nachträglich seine Zustimmung erklären und dann darf der Bischof nicht darüber verfügen, sondern muß es ihm geben. Aus dieser Decretale ist ersichtlich, daß zum wirklichen Erwerbe des vollen Rechtes an dem Beneficium der Consens des Betheiligten hinzukommen muß; dann erst hat er das Jus in beneficio und kann dasselbe sein nennen. Zugleich aber ist es klar, daß er auch ohne seinen Consens abzugeben dennoch einen gewissen Anspruch auf das Beneficium habe; denn, wäre dieß nicht der Fall, so brauchte der Bischof doch wahrlich nicht so viel Umstände mit dem schweigsamen Cleriker zu machen: man sollte glauben, daß er doch auch schon ohne die ausdrückliche Weigerung des Abwesenden auf Grund seines beharrlichen Schweigens zur Wiederverleihung berechtigt sei und nicht erst es nöthig habe, einen Termin anzuberaumen, bis zu dessen Ablauf er gar nicht über das Beneficium verfügen kann. Aber im Gegentheil[3]; und noch obendrein wird

---

[3]) Dieß Princip würde indessen doch nur gelten bei einem Acte völliger Liberalität; ein solcher ist in der Collation, obgleich sie auch Donation genannt wird, nicht enthalteu, denn der Bischof ist ver-

dieser Anspruch auch nicht einmal durch den Nichtgebrauch des anberaumten Termins gänzlich zerstört, sondern kann, so lange das Beneficium nicht wirklich wieder verliehen ist, immer noch und zwar mit der Wirkung geltend gemacht werden, daß der Bischof von jeder anderweitigen etwa beabsichtigten Verleihung abstehen muß. Demgemäß möchte wohl anzuerkennen sein, wie diese Decretale, ohne es direct auszusprechen, doch deutlich darauf hinweist, daß außer dem in der angegebenen Weise zu begründenden Jus in re, auch noch ein Rechtsanspruch auf das Beneficium bestehe, den man dann wohl als Jus ad rem bezeichnen könnte.

III. Und in der That, man braucht in dem Liber sextus nicht lange zu suchen, um diesen Ausdruck und damit zugleich die theoretische Unterscheidung zwischen Jus in re und Jus ad rem zu finden. Zum Verständnisse mehrerer hieher gehöriger Decretalen, welche in der Sammlung Bonifacius' VIII. in den Titeln de praebendis und de concessione praebendae angetroffen werden, ist es erforderlich, auf zwei Constitutionen des genannten Papstes aufmerksam zu machen, welche derselbe bald nach seinem Regierungsantritte erließ. Durch diese Constitutionen[4] wurden die von den Päpsten Nicolaus IV.

---

pflichtet, einestheils das Beneficium nicht ledig stehen zu lassen, anderntheils es an einen geeigneten Cleriker zu verleihen. S. unten §. 405. Vergl. *Reiffenstuel,* Jus canonicum. Lib. III. Tit. 7. n. 86.

[4]) Die Anfangsworte der einen lauten: *Pridem ad apicem,* der andern *Dudum circa promotionis;* Vergl. Glossa *Si is cui* ad Cap. *Si is cui* 39. d. praeb. in 6to (III.) 4). Der Wortlaut der beiden Constitutionen ist vermuthlich, so weit es die

und Cölestin V. bewilligten Gnaden in Beziehung auf Beneficien nach einem bestimmten Merkmale aufgehoben oder aufrecht erhalten. Dieses Merkmal war aber kein andres, als das, welches sich in dem Unterschiede zwischen Jus in re und Jus ad rem ausspricht; jedes wohlerworbene Jus in re sollte fortbestehen, ein bloßes Jus ad rem aber nicht. Die beiden Constitutionen selbst, die in den Liber sextus nicht aufgenommen wurden, scheinen nicht mehr vorhanden zu sein; sie finden sich auch nicht in den Bullarien; ihr Inhalt ist dem Sinne nach durch die declaratorische Decretale *Quoniam*[5] bekannt, einen Theil des Textes giebt die Glosse[6]. Der

---

Hauptsache anbetraf, vollkommen übereinstimmend; daher sagt Bonifacius VIII. in den betreffenden Decretalen z. B. Cap. *Quodam.* d. praeb. in 6to (III. 7.) auch nur schlechthin: nostra constitutio. S. auch Glossa *Constitutione* ad Cap. ult. d. conc. praeb. in 6to (III. 7.)

[5]) Cap. ult. d. conc. praeb. in 6to (III. 7.)

[6]) S. Glossa *Verba* ad. Cap. *Quodam.* cit: „Omnes collationes, provisiones, reservationes super canonicatibus, dignitatibus, personatibus, praebendis, officiis, portionibus, praestimoniis, Ecclesiis parochialibus, ruralibus vel aliis: nec non super quibuscunque beneficiis ecclesiasticis vacaturis, cum cura vel sine cura, *in quibus non sit jus quaesitum in re, licet ad rem,* per dictum antecessorem nostrum seu ejus auctoritate factas, concessas seu commissas: et ea, quae ab ipso super his, vel circa ea quomodolibet processerunt, apostolica auctoritate in fratrum nostrorum praesentia VI. kalendas Januarii cum adhuc, sicut praemittitur, essemus Neapoli, omnino cassavimus, irritavimus, et vacuavimus: cassas, irritas et vacuas nuntiavimus, nullius etiam decrevimus fore firmitatis: et quod extunc secus a quoquam scienter vel ignoranter contigerit attentari etc." — Die Glosse *Si is cui.* cit.

Wortlaut jener Gesetze hatte manchen Zweifel erregt und dadurch fand sich Bonifacius VIII. bewogen, eine authentische Interpretation zu geben. Von den fünf zweifelhaften Fällen, welche hier erwähnt werden, bezeichnet der Papst drei als solche, auf welche die Constitution Anwendung finde und zwei, welche derselben nicht unterstehen, d. h. also mit andern Worten: in diesen beiden letzteren[7] ist ein wohlerworbenes Jus in re, in jenen andern nur ein Jus ad rem anzunehmen, welches auf Grund jener Constitutionen als abgeschafft anzusehen ist. Deutlicher als in dem declaratorischen Cap. *Quoniam* tritt die Tragweite jener Constitutionen in andern Decretalen hervor, namentlich in dem Cap. *Si is cui*[8]. In diesem kommt folgender Fall zur Entscheidung: Es hat Jemand während der Regierungszeit Nicolaus' IV. oder Cölestin's V. ein Rescriptum gratiae auf ein Canonicat, Pfründe, Dignität, Personat oder sonst ein Amt erhalten und zur Zeit, als die Bonifacianische Revocation erschien, ein Canonicat und Pfründe, ohne daß eine Dignität, ein Personat oder Amt, wohl aber eine Exspectanz darauf, damit verbunden war, wirklich erlangt. Es fragte sich nun, in wie weit jene Revocation hierauf Bezug hatte? Bonifacius entscheidet dahin, daß das Recht, welches Jener an dem Beneficium und an der Präbende (Jus in canonicatu et praebenda) cano-

---

§. sagt noch: „et verba illius constitutionis erant ista: gratias factas per tales et per quas jus non est acquisitum in re cassamus, annihilamus, decernentes irritas.“

7) Cap. *Quoniam.* cit. §. *Si autem* und v. *vel eos.*

8) Cap. 39. d. praeb. in 6to (III. 4.)

nisch erlangt habe, durch jene Revocation nicht berührt werde, wohl aber die Anwartschaft auf Dignität, Personat oder Amt (Jus quod ad dignitatem, personatum vel officium competebat); wegen seines Jus in re konnte Jener also ruhig im Besitze des Beneficiums bleiben, wogegen er das ihm zustehende Jus ad rem verlor. Hieran schließt sich in der nämlichen Decretale die Beurtheilung eines andern Falles an: gesetzt, Jemand hat durch die Gnade des Papstes, es sei Nicolaus' IV. oder Cölestin's V., ein Canonicat mit einer Dignität, welche nur einem Canonicus verliehen zu werden pflegt, erhalten und zwar nebst der Anwartschaft auf eine Präbende; hier verliert er, weil er das ansehnlichere Jus in dignitate also in re bereits hat, durch die Revocation das minder ansehnlichere Jus ad praebendam nicht. Die Glosse[9] fügt hier die Bemerkung hinzu: denn es ist billiger, daß in diesem Falle wegen des Jus in re auch das Jus ad rem bewahrt bleibe, als daß wegen des Jus ad rem das Jus in re unterginge, was gegen den Sinn der Constitution wäre. Von einer Anwendung der in Rede stehenden Revocation in dieser Richtung giebt auch eine andre Decretale, das Cap. *Quodam*[10], Auskunft. Es wird darin erzählt, wie Nicolaus IV. einem Cleriker ein Canonicat bei einer bestimmten Kirche mit der Exspectanz auf eine bei derselben Kirche vacant werdende Präbende ertheilt habe; sein Nachfolger Cölestin V. erwieß einem andern die nämliche Gnade in der nämlichen Kirche, aber cum clausula *anteferri*, d. h.: dieser sollte vor allen Andern, welche

---

[9]) Glossa *Consuetis.* ad Cap. *Si is cui.* cit.

[10]) Cap. 40. eod.

auf päpstliche oder eine andere Auctorität hier recipirt seien, den Vorzug haben. Darauf wurde wirklich eine Präbende vacant und diese, indem man von dem Rescripte Cölestin's V. noch keine Kunde erhalten hatte, dem Ersten unter jenen beiden Bewerbern conferirt. Nachdem dieß geschehen, erscheint die Bonifacianische Revocation und nun fragt es sich: welcher von Beiden das Recht an der Präbende (Jus in praebenda) habe? „Keiner von Beiden" lautet die Antwort des Papstes, und zwar deshalb: die dem Ersteren ertheilte Collation hat keine Giltigkeit, weil sie, wenn auch in Unwissenheit, gegen das Rescript Cölestin's vorgenommen war; der Zweite aber hatte, weil ihm noch gar nichts conferirt worden war, kein Jus in praebenda, sondern nur ein Jus ad praebendam, dieses aber wurde durch die Revocation aufgehoben. Bonifacius bemerkt dabei ausdrücklich, daß es etwas Andres gewesen wäre, wenn die Collation an den Zweiten vor dem Erlaß der Constitution stattgefunden hätte.

IV. Diese Unterscheidung zwischen Jus in re und Jus ad rem kommt auch bei der Beurtheilung der Verhältnisse beim Patronat in Betracht. Der Präsentirte erwirbt, wenn er die Präsentation annimmt, ein Jus ad rem, welches freilich nur beim geistlichen Patronate ein festes und sicheres genannt werden kann, beim weltlichen aber nicht, weil hier durch das Jus variandi dem ersten Präsentirten noch Andre an die Seite gestellt werden können; der Bischof wählt unter diesen Einen aus, weil jeder von ihnen ein Jus ad rem hat. Durch die Collation oder die Institution des von dem Bischof Auserwählten wird

dessen Jus ad rem in ein Jus in re verwandelt, während das Recht der übrigen Präsentirten damit erlischt[11].

§. 401.

3. Die Investitur.

I. Aus der bisherigen Erörterung hat es sich als Grundsatz herausgestellt, daß durch die Collation, beziehungsweise durch die Institution im engeren Sinne des Wortes, ein Jus in re übertragen wird. Es drängt sich aber nunmehr die weitere Frage auf, worin denn eigentlich der Act der Collation bestehe? Da stößt man in den Quellen freilich wiederum auf eine Menge von Ausdrücken, die sich auf diesen Uebergang des Rechtes beziehen; auch die Schule hat sich diese Ausdrücke angeeignet, hin und wieder aber auch einiges von ihr Mißverstandene damit verbunden. Um die verschiedenen hierbei in Betracht kommenden Verhältnisse gehörig von einander zu halten, möge eine Decretale Innocenz' III., das Cap. *Proposuit*[1] als Ausgangspunkt dienen. Der Fall, welcher darin zur Sprache gebracht wird, gehört zu den vielen, welche auf den genannten Papst aus der Regierung seines Vorgängers Cölestin's III. zur endlichen Entscheidung überkamen[2]. Dieser hatte sich bei dem Cathedralcapitel von Cambray für einen Priester, Namens

[11]) Vergl. darüber *Reiffenstuel* l. c. n. 75. sqq. — Wegen der Controverse, ob der zu einem Beneficium Gewählte ein Jus ad rem oder Jus in re durch seine Annahme erhalte, und ob das Jus in re erst Folge der Confirmation sei, s. *Reiffenstuel* l. c. Lib. I. Tit. 6. n. 29. sqq.

[1]) Cap. 4. X. d. conc. praeb. (III. 8.)

[2]) Andre Beispiele: Cap. *Inter caetera*. 17. X. d. praeb. — Cap. *Post electionem*. 6. X. d. conc. praeb.

Theobald, anfänglich bittweise verwendet, dann zu dessen Gunsten ein Mandatum de providendo erlassen, worin er dem Capitel befahl, ihn als Canonicus und Bruder aufzunehmen und ihm die nächst vacant werdende Pfründe capitularischer Donation zu überweisen; der Dekan von Rheims wurde als Executor des Mandates bestellt. Diesem setzte das Capitel Widerstand entgegen, so daß er sich veranlaßt fand, sofort den Priester Theobald auf die zunächst vacant werdende Pfründe zu investiren und nunmehr dem Capitel aufzugeben, denselben als Canonicus und Bruder binnen dreien Tagen aufzunehmen, und ihm seinen Platz (stallum) im Chor und im Capitelsaale anzuweisen; wo nicht, so sollte den „unfolgsamen und rebellischen" Canonikern der Eintritt in die Kirche versagt werden. Aber das Capitel kümmerte sich darum nicht im Mindesten, sondern betrat nach wie vor die Kirche und legte gleichsam zum Hohne des apostolischen Mandates an den Dekan selbst Appellation ein. Dieser starb indessen bald darauf und kurz nachher wurde eine Pfründe, die zur Collation des Capitels gehörte, vacant. Das Capitel wieß diese einem andern Priester, dem Johannes de Landrecy, zu, während es über jenen ersten Bewerber die Excommunication aussprach, weil er die Briefe des verstorbenen Dekans nicht herausgeben, sondern für sich als Beweisstücke aufbewahren wollte. Cölestin erklärte hierauf die von dem Capitel vorgenommene Collation für null und nichtig, absolvirte Theobald von der Excommunication und investirte ihn, unter Anwendung des Symbols eines Ringes, eigenhändig mit jener vacant gewordenen Pfründe. Dessenungeachtet blieb aber das Capitel hartnäckig und so kam die Sache in diesem

Stadium, da Cölestin unterdessen gestorben war, an Innocenz III. zur Entscheidung. In das Corpus juris ist ein Brief dieses Papstes, den er in der Angelegenheit des Theobald an das Capitel von Cambray schrieb, aufgenommen; es ist aber der Rechtsfall noch aus zwei andern Briefen bekannt, von denen Innocenz den einen an jenen Theobald[3] und einen zweiten abermals an jenes Capitel[4] richtete; beide sind jünger als das Cap. *Proposuit*. Theobald hatte nämlich die Reise nach Rom angetreten, während dessen war es aber dem Johannes von Landrecy gelungen, ebendaselbst ein Commissorium an den Bischof, den Decan und den Cantor von Arras zu erwirken, welche ihn in den Besitz jener Pfründe einweisen[5], überhaupt in der Sache die erforderlichen Schritte thun und dem Papste genauen Bericht erstatten sollten. Bald nach seinem Regierungsantritte erließ dann Innocenz an das Capitel von Cambray jenen Brief, den die Decretale *Proposuit*

---

[3]) *Innoc.* III. Epist. Lib. II. ep. 46. (*Migne,* Tom. CCXIV. col. 586.)

[4]) *Innoc.* III. Epist. Lib. II. ep. 47. col. 587. — Vergl. noch *Gonzalez Tellez,* Comm. ad h. c. Tom. III. p. 136. sq.

[5]) So sagt Innocenz in den beiden andern Briefen, die ziemlich gleichlautend sind; hier heißt es: et super qua (praebenda) idem presbyter (J. de Landreceis) eam asserens sibi canonice fuisse collatam, ad venerabilem fratrem nostrum episcopum et dilectos filios decanum et cantorem Atrebatenses commissionis literas impetraverat, qui eum postquam iter aggressus fueras ad sedem apostolicam veniendi, caussa rei servandae in possessionem miserunt, quaestio verteretur etc. Man muß wohl annehmen, daß dieß gleich zu Anfang der Regierung Innocenz' III. geschehen sei und dieß Rescript mit Verschweigung des vollen Thatbestandes erwirkt worden sei.

wiedergibt und scheint gleichzeitig damit den Bischof von Chalons zum Executor bestellt zu haben. In dieser Decretale erklärt der Papst, daß er die früher vom Decan von Rheims vollzogene Collation, obschon er es könne, doch nicht anerkennen wolle, weil damals die Pfründe nicht vacant gewesen; aus diesem Umstande ist es auch ersichtlich, warum diese Decretale in dem Titel de concessione praebendae non vacantis ihre Stelle gefunden hat. Dennoch hielt sich der Papst daran, daß sein Vorgänger die Collation an Johann von Landrecy cassirt habe, daß dadurch die Pfründe vacant geworden sei und jener nunmehr selbst die Investitur des Theobald vorgenommen habe. Er befahl darauf, daß das Capitel die Pfründe, nach Entfernung eines jeden etwaigen Inhabers derselben, jenem conferire und ihm den Platz im Chor und im Capitelsaale anweisen solle. Es war dann auch dem Bischof von Chalons, wie derselbe berichtete, gelungen, das Capitel dazu zu bewegen, den Theobald als Bruder aufzunehmen und seine Einweisung in den körperlichen Besitz zu bewirken. Dadurch wurde aber, da, wie es scheint, Johann von Landrecy sich damit nicht zufriedenstellte, der zwischen ihm und Theobald anhängige Prozeß nicht beseitigt; Innocenz bestellte den streitenden Partheien, von denen Theobald persönlich erschienen war, sein Gegner aber einen Procurator geschickt hatte, einen Cardinal zum Auditor, der mit Zuziehung von drei andern Cardinälen eine für Theobald günstige Sentenz formirte, die dann der Papst bestätigte. — In der Decretale *Proposuit* kommt nun eine ganze Menge der den in Rede stehenden Gegenstand betreffenden technischen Ausdrücke vor: Collation, Concession,

Donation, Assignation, Investitur, Reception und der Sache nach auch Installation. Es fragt sich nun, durch welchen dieser Acte Rechte und welche Rechte erworben werden? Zunächst ist hier das Mandat Cölestin's voranzustellen; durch dieses ist, wenn man die von Bonifacius VIII. gezogene Unterscheidung zurückdatirt[6], dem Bewerber doch nur ein Jus ad rem zugesprochen; aber die Capitularen weigerten sich schon, denselben überhaupt nur zu recipiren, geschweige denn ihm im Voraus die zuerst vacant werdende Pfründe ihrer Collation zu verheißen. Aber auch der vom Papst bestellte Executor ging zu weit: er konnte die Capitularen zur Reception des Theobald nöthigen, allein er hatte nicht die Befugniß, denselben mit einer noch nicht vacanten Pfründe zu investiren. Es war diesem damit auch nicht geholfen und die später erfolgende wirkliche Collation der vacant gewordenen Pfründe hätte an sich vollkommenen Anspruch auf Giltigkeit gehabt, wenn die Pfründe nicht durch das päpstliche Mandat afficirt[7] gewesen wäre. Demgemäß cassirte Cölestin diese Collation des Capitels und nahm selbst die Investitur durch die symbolische Uebergabe des Ringes vor. In dieser muß also die Ertheilung des Jus in re liegen, denn sonst hätte Innocenz nicht sogleich und zuerst auf jedwede Entfernung jedweden Detentors[8] dringen können, mit welchem Ausdruck er den vermeintlichen Collatar des Capitels gewissermaßen für einen Eindringling erklärte. Hieran sollte sich dann die

---

6) S. §. 400. S. 490.

7) Vergl. Bd. 5. §. 228. S. 472.

8) — amoto ab ea praebenda quolibet detentore.

wirkliche Einräumung der Pfründe, die Reception und die Installation des Theobald anschließen. Es erhellt hieraus, daß die Investitur das Jus in re gewährt, mithin als der eigentliche Collations- oder Institutionsact anzusehen ist und daß jene andern Handlungen auf Grund der Investitur gefordert werden; diese verschiedenen Acte sind nunmehr noch im Einzelnen zu betrachten.

II. Die zuvor erörterte Decretale *Proposuit* bietet das Beispiel einer Investitur mit dem Ringe. Während die in ihrer Bedeutung hinlänglich bekannte Investitur der Bischöfe und Aebte mit Ring und Stab[9] hier ganz bei Seite bleiben kann, ist nur darauf aufmerksam zu machen, daß wie in obigem Beispiele der Ring öfters als Symbol der Uebertragung auch bei andern, als jenen höheren Beneficien vorkommt[10]; dasselbe gilt auch von dem Stabe[11]. Außerdem findet sich bei den Beneficien die Investitura per librum[12] oder per librum et panem[13], per pileum, per calamum[14], per funem campanae[15] oder per chordas campanarum, cum

---

[9]) S. über diese Bd. 3. §. 124. S. 135. u. ff.

[10]) Cap. *Cum olim.* 12. X. d. sent. et re judic. (II. 27.) — Cap. *Proposuit.* 4. Cap. *Post electionem.* 7. X. d. conc. praeb. (III. 4., p. d.). — Cap. *Ex ore sedentis.* 3. X. d. his, q. f. majori parte cap. (III. 11.). —

[11]) S. *Du Cange* s. v. Investitura.

[12]) Cap. un. X. Ut eccles. benef. (III. 12.). — *Ivo Carnot.* Epist. 60. (*Migne,* Tom. CLXI.) Epist. 286.

[13]) Cap. *Post electionem.* cit. — Cap. *Continebatur.* 2. X. de his, q. f. a praelat. (III. 10; hier handelt es sich um eine Investitur am Zehnten.)

[14]) S. *Berardi,* Comment. in jus eccles. Tom. II. p. 253.

[15]) *Innoc.* III. Epist. Lib. II. ep. 335.

cereo et lapide[16] u. s. w. Mit dieser symbolischen Tradition waren zugleich bestimmte Worte verbunden, z. B. Investio te de tali beneficio[17].

III. War die Theorie von dem Jus in re aus dem Römischen Rechte in das canonische hineingekommen, so schreibt sich die Investitur so wie überhaupt die weitere Auffassung jenes Jus in re als Dominium utile[18] aus dem germanischen Rechte her. Schon aus der zuvor hervorgehobenen allgemeinen Bedeutung der Institution und ihrer Uebereinstimmung mit der Collation hat sich ergeben, daß durch sie das Recht an dem Beneficium übertragen wurde und gerade dieß Princip, dieser Charakter ist es, den die Verleihung der Beneficien, aus germanischen Rechtsansichten angenommen hat. Man erkennt in ihr die gerichtliche oder specieller die lehensgerichtliche Auflassung[19], von denen die eine wie die andre als Investitura bezeichnet wird[20], ganz deutlich wieder. Die Investitur trug gerade die Eigenthümlichkeit an sich, daß sie, indem das Symbol von dem Veräußerer an den Empfänger übergeben wurde, bereits alle diejenigen Rechte übertrug, welche auf den letzteren übergehen sollten und es bedurfte zur Erlangung dieser Rechte nicht erst einer besonderen Einweisung in den Besitz[21]. Allerdings scheint

---

16) *Du Cange* l. c.

17) *Reiffenstuel,* Jus canon. Lib. III. Tit. 7. n. 48.

18) S. deutsches Privatrecht. Bd. 2. S. 22. u. ff.

19) Deutsches Privatrecht. Bd. 1. S. 419. u. ff. Bd. 2. S. 391. u. ff.

20) S. Albrecht, Gewere. Note 128.

21) Deutsches Privatrecht. Bd. 1. S. 424. Bd. 2. S. 402.

dem der Feudist[22] zu widersprechen, wenn er sagt: Investitura enim proprie dicitur possessio, abusivo autem modo, quando a Domino hasta vel aliud corporeum porrigitur se investituram facere dicente. Der Feudist will hier nur eine Worterklärung geben, die man aber, freilich schon frühzeitig, dahin verstanden hat, als meine er: Investitur sei eigentlich die Besitzesübertragung und uneigentlich der Vollzug des Ueberganges der Rechte durch ein Symbol. Er sagt aber ganz einfach: „Investitur ist eigentlich Besitz" und das ist auch in der That die ursprüngliche Bedeutung von Investitura oder Vestitura, die ganz mit dem deutschen Worte „Gewehre" übereinstimmt[23]. Mit diesem ist aber keine

— Es ist dieß freilich eine Controverse und man hat sich insbesondere auf das Capit. Ludov. ann. 819. berufen, welches allerdings hiervon eine Ausnahme macht; aber es ist eben eine Ausnahme zu Gunsten des im Felde liegenden Soldaten, wie das Römische Recht deren auch hat. S. über diese Frage insbesondere Fr. Stein, die Entwicklung und Fortbildung des deutschen Sachenrechts. (Erlangen 1856). S. 24. u. ff. S. 38. u. ff. Sehr vollständig zeigt sich die eigentliche Bedeutung der Investitur in dem Lehnrechte, wo der Vasall, wenn der Lehnsherr nach geschehener Investitur ihm das Lehen nicht einräumt, nicht bloß gegen ihn klagen, sondern auch mit Selbsthülfe verfahren kann. Deutsches Privatrecht. Bd. 2. S. 404. Uebrigens stellt das canonische Recht in Betreff der Scotatio, welche eben auch die gerichtliche Auflassung ist, ganz entschieden den Grundsatz auf, daß mit Ueberreichung des Symbols der Uebergang des Rechtes stattfinde. S. Cap. *Ex litteris*. 2. X. d. consuet. (I. 4.) — quum hujusmodi signum, quod scotatio dicitur, non tam factae donationis, quam traditae possessionis est evidens argumentum. S. Stein a. a. O. S. 53. u. ff.

22) II. *Feud.* 2. §. 2.

23) Vergl. deutsches Privatrecht. Bd. 2. S. 403. Note 2. Vergl. *Du Cange* l. c. 1.

Handlung, weder eine Einweisung in den Besitz, noch eine Besitzergreifung, oder, um zu dem Worte Investitur zurückzukehren, eine Bekleidung mit Rechten gemeint, sondern vielmehr der Zustand des Bekleidetseins mit solchen Rechten[24]. Hält man diesen Sinn fest, so erscheint von diesem Standpunkte aus die Investitur mit dem Symbol allerdings in der Wortbedeutung als abusiv, aber gerade dieß ist der Sache nach die eigentliche und specifische Bedeutung der Investitur. Und in diesem Sinne ist der Begriff „Investitur" in das canonische Recht übergegangen; derselbe bedeutet daher auch hier nicht die Einweisung in den Besitz, sondern die Collation, welche in jener Zeit regelmäßig unter Ueberreichung eines Symbols vorgenommen wurde, wie denn auch in den Quellen darauf hingewiesen wird, daß die Investitur nach herkömmlicher Uebung[25], unter der wohl nur die Anwendung von Symbolen zu verstehen ist, vor sich gegangen sei.

IV. Zu einer giltigen Investitur gehört aber, daß sie in Allem den canonischen Gesetzen entspreche[26], sowohl in Beziehung auf den Verleiher, als auch auf den Empfänger, so wie in Betreff der Form. Hinsichtlich der zur Collation berechtigten Personen ist bereits das Erforderliche dargestellt worden, aber es tritt nunmehr um so deutlicher hervor, was der eigentliche Streitpunkt bei den Investituren mit Ring und Stab war, nämlich, daß diese kirchlichen Symbole von Laienhänden selbst nicht

---

[24]) Vergl. *Du Cange* l. c. v. Vestire, Vestitura.

[25]) Cap. *Post electionem.* cit. p. d.

[26]) S. oben §. 399. S. 484.

einmal bei wirklichen Reichslehen gegeben werden durften, geschweige denn daß überhaupt eine Investitur an Kirchen von Laien vorgenommen werden konnte. In Betreff der Person des Empfängers ist zu bemerken, daß derselbe eben auch nur ein Cleriker sein darf, daß aber seine persönliche Gegenwart bei der Investitur nicht nothwendig ist. Hat er einen Procurator mit Specialvollmacht bestellt, so erwirbt er auch durch die mit diesem vorgenommene Investitur vollständig das Jus in re; vertritt aber nur ein Procurator mit Generalvollmacht die Stelle des Abwesenden, so kommt es zur Erwerbung jenes Rechtes auf die Ratihabition des Clerikers an[27], wie oben bei der Erläuterung des Cap. *Si tibi absenti* bereits auseinandergesetzt wurde[28]. Noch ist zu bemerken, daß für die Functionen des Procurators bei der Investitur von Vielen zwar auch ein Laie als fähig, es aber doch für sicherer erachtet wird, einen Cleriker dazu zu nehmen[29]. Was endlich noch die Form angeht, so hat die Investitur auch darin ihren germanischen Charakter bewahrt, daß sie, wie die gerichtliche Auflassung, ein öffentlicher Act war, der auch wohl auf den Synoden vor der ganzen Versammlung vollzogen wurde, wie sich darauf ein Propst von Bremen ausdrücklich berief[30]. Eine in einer Privatlocalität, etwa in einem für den gewöhnlichen Gebrauch bestimmten Zimmer vorgenommene Investitur galt für clandestin und als solche für unerlaubt[31].

---

[27]) *Reiffenstuel* l. c. n. 82. sqq.

[28]) S. oben 400. S. 491.

[29]) *Reiffenstuel* l. c. n. 81.

[30]) Cap. *Litteras*. 9. X. d. conc. praeb. (III. 8.)

[31]) Cap. un. X. Ut eccles. benef. (III. 12.) —

V. Da nun durch die Investitur das Jus in re an der Pfründe übertragen wird, so entsteht die weitere Frage, ob der Investirte sich nun selbst in den Besitz des ihm übertragenen Beneficiums setzen darf? Nach den germanischen Rechtsgrundsätzen würde man ihn unbedingt dazu für befugt halten[32]. Nach canonischem Rechte[33] tritt hier aber gemäß der Würde des geistlichen Standes und den von diesem vorzugsweise zu beobachtenden Gesetzen der Schicklichkeit die Modification ein, daß ein eigenmächtiges Zugreifen selbst dann, wenn kein andrer Besitzer da ist, ausgeschlossen bleibt. Der Cleriker hat sich daher erst in das Beneficium einweisen zu lassen und darf nur dann selbst sich in den Besitz setzen, wenn ihm dieß ausdrücklich von dem Collator gestattet wird; nach der Gewohnheit einzelner Kirchen wird aber stets die Einweisung gefordert.

§. 402.

4. Die Reception und die Installation.

I. Aus der bisherigen Darstellung geht hervor, daß nach den Quellen die Einweisung in den Besitz eine von der Investitur, Institution oder Collation wohl zu unterscheidende Handlung ist. Diese Handlung charakterisirt sich zugleich als eine solche, die wohl geschehen soll, weil sie zum Genusse und der Ausübung des Rechtes erforderlich ist, die aber an und für sich nicht als eine nothwendige Bedingung für die Erwerbung des Rechtes ange-

---

[32]) S. oben §. 401. Note 21.

[33]) *Reiffenstuel* l. c. n. 51. sqq.

sehen werden kann. Bevor jedoch diese Einweisung selbst näher besprochen wird, erscheint es zweckmäßig, mit ein Paar Worten auch auf die bei den Canonicaten übliche, vorhin bereits gelegentlich erwähnte Receptio in canonicum et fratrem einzugehen. In den Quellen — freilich bisweilen nur in den Partes decisae — wird dieser Reception sehr häufig gedacht; sie kam bei jedem Eintritte eines Clerikers in ein Capitel, namentlich auch dann vor, wenn einem solchen durch ein päpstliches Mandatum de providendo eine Stelle in einem Capitel, beziehungsweise eine dazu gehörige Präbende zugewiesen werden sollte. Um Beispiele anzuführen, so hatte, wie aus dem Cap. *Relatum*[1] ersichtlich ist, Erzbischof Richard von Canterbury einen wissenschaftlich gebildeten Mann zum Canoniker an seiner Kirche eingesetzt, auch hatte das Capitel diesen aufgenommen, indem es ihm die vollständigen Gerechtsame eines Canonikers, „den Platz im Chor und im Capitelsaale und in Beziehung auf Alles, was Canonikern zu genießen zu sein pflegt," eingeräumt, aber der Erzbischof hatte demselben, trotz mehrerer Erledigungsfälle und seines Versprechens, ihm noch immer keine Pfründe gegeben. Der in der angegebenen Weise recipirte Canonikus beschwerte sich endlich darüber bei Papst Alexander III., welcher nunmehr dem Erzbischof aufgab, jenem, wenn eine Pfründe vacant sei, dieselbe sogleich oder, wenn nicht, die zunächst vacant werdende zu geben, wobei er dann den in den Decretalen mehrmals wiederkehrenden[2] Ausspruch that: es sei nicht passend,

---

[1]) Cap. 9. X. d. praeb. (III. 5.)

[2]) Cap. *Dilectus filius T.* 19. X. praeb. — Cap. *Dilecto*

daß derjenige der Pfründe entbehre, von welchem es gewiß ist, daß er als Canonicus recipirt sei. Mit Uebergehung der Schwierigkeiten, welche die Decretale *Relatum*, aus welcher dieser Rechtsfall entnommen ist, in Betreff des Versprechens einer noch nicht vacanten Pfründe auf den ersten Anblick bietet, möge nur darauf hingewiesen werden, daß die Reception einer Person als Canonicus seitens des Capitels von der Erwerbung der Pfründe wohl zu unterscheiden ist, zugleich aber auch, wie, obschon hier von einer Institution als Canonicus seitens des Bischofs die Rede ist, dennoch diese durchaus nicht mit der Institution in das Beneficium identisch ist: es kann also Jemand Canonicus sein, ohne daß er eine Pfründe hat, so passend es auch wäre, wenn er eine solche hätte[3]. Dem gemäß bewirkt weder die Bestellung einer Person als Canonicus durch den Bischof, noch ihre Reception in dieser Qualität seitens des Capitels ein Jus in re an der Pfründe, sondern nur ein persönliches Recht auf eine solche, was noch durch den von dem Papste am Schlusse beigefügten Satz eine Unterstützung erhält. —

II. Einen andern hieher gehörigen interessanten Rechtsfall, der sich bei der Kirche von Laon zutrug,

---

filio G. 25. p. d. v. *Unde cum.* X. d. praeb. (III. 5.) Cap. *Cum super.* 8. i. f. X. d. conc. praeb. (III. 8.)

[3]) Cap. *Dilecto* cit. p. d. Adjecit insuper, quod licite quis ad spiritualem fratrem eligi potest in canonicum et in fratrem, nulla etiam praebenda vacante, argumentum cujusdem epistolae decretalis inducens etc. (bezieht sich auf Cap. *Dilectus filius T.* 19. eod.)

bringt die Decretale *Inter caetera*[4]. Zwei Canoniker, der Eine Wilhelm von Laon, der Andre Hugo von Seclin, waren vor Papst Cölestin III. erschienen und hatten, da sie den Wunsch hegten, ihre Pfründen mit einander zu tauschen, dieselben in seine Hände resignirt. Ehe aber der Tausch wirklich vor sich ging, kam der Bischof von Laon zuvor, indem er die frühere Pfründe des Wilhelm nicht dem Hugo, sondern vielmehr einem Magister, Peter von Chassenay, verlieh; er investirte denselben mit jener Pfründe und Decan und Canoniker von Laon nahmen ihn mit aller nach der Gewohnheit ihrer Kirche üblichen Feierlichkeiten auf und wiesen ihm seine Stelle im Chor und im Capitelsaale an. In Folge dessen kam es nun zum Processe zwischen Hugo und dem Magister, dessen Ausgang der war, daß, als ersterer nach Rom appellirte, Papst Cölestin Alles rückgängig machte, Letzteren der ihm verliehenen Pfründe entsetzte und aller Wahrscheinlichkeit nach, obschon dieß nicht ausdrücklich mitgetheilt wird, diese dem Hugo zusprach. In seiner Noth wendete sich nach dem Tode Cölestin's der arme Magister, welcher den Beschwerden der Reise nach Rom fast erlegen war und auch durch deren Kostspieligkeit seine Hülfsmittel erschöpft sah, an Innocenz III., dessen Herz von Mitleid für ihn bewegt wurde. Der Papst forderte daher von den Canonikern von Laon, daß sie auch fernerhin den früher von ihnen recipirten Magister als Mitglied des Capitels in jeder Beziehung, sowohl im Chor als im Capitelsaal, als auch „in Allem, was zu einem Canonicus gehört", ansehen

---

[4]) Cap. 17. X. d. praeb. III. 5.)

und mit brüderlicher Liebe behandeln, auch nicht eher irgend einen Andern in dieser Eigenschaft aufnehmen sollten, bevor jener nicht eine Präbende erhalten hätte. Der Erzbischof von Sens erhielt den Auftrag, das Capitel im Falle der Weigerung zur Reception zu nöthigen, dem Bischof von Laon aber wurde verboten, irgend einem Andern eine Präbende zu verleihen, bevor jener nicht eine solche erhalten habe, „denn es ziemt sich," fügt Innocenz am Schlusse hinzu, „daß er, da er jenem eine Pfründe, die er ihm mit Recht nicht geben konnte, zugewiesen, ihm nunmehr eine, die er mit Recht geben könne, zuweise." Auch nach dieser Decretale erscheint die Reception als ein von der Institution oder Investitur ganz getrennter Act; sie wird dem Magister Petrus zu Theil in Folge dessen, daß der Bischof von Laon ihm eine Pfründe gegeben hatte, sie hätte aber auch dieser Collation voraufgehen können. Es ist nicht ganz klar ersichtlich, ob, nachdem derselbe wieder destituirt worden war, sie nunmehr, da der Papst den Magister als Canonicus angesehen wissen wollte, abermals auf Befehl des Papstes hat vollzogen werden müssen; es scheint anzunehmen zu sein, daß sie wiederholt werden mußte. Jedenfalls war dieß nothwendig, wenn das Capitel sich nunmehr weigerte, ihn als Canonicus gelten zu lassen; denn, obschon den Worten nach der Papst nur dieses zu fordern scheint, so wird doch eine abermalige Installation, wegen der unterdessen vorgefallenen Aenderungen, erforderlich gewesen sein müssen. Demnach konnte also, vornehmlich in jenem Weigerungsfalle die Installation der Investitur oder Collation der Pfründe vorangehen, während sie bei der ersten Aufnahme des Magisters auf dieselbe gefolgt war.

III. Hatte die Kirche von Laon in Betreff der Reception der Canoniker ihre eigenen herkömmlichen Solennitäten, so gibt das Cap. *Post electionem*[5] über die in dieser Hinsicht bei der Kirche von York üblichen oder wenigstens als üblich behaupteten Gebräuche Auskunft. Der Erzbischof von York hatte auf den erledigten Archidiakonat von Richmond aus eigner Liberalität einen Magister Honorius (aus Kent) instituirt und das Capitel aufgefordert, ihn, wie es Sitte sei, als Archidiakon aufzunehmen; das Capitel aber behauptete, der Archidiakonat von Richmond gehöre zu seiner Collation, gab denselben einem andern Magister, dem Roger von S. Edmund, investirte und installirte denselben in üblicher feierlicher Weise und bewirkte es auch, daß die Cleriker des Archidiakonates von Richmond ihm Obedienz und Eid dem Herkommen gemäß leisteten[6]. Hieraus entstand ein weitläufiger Rechtsstreit, welcher das Material zu mehreren Decretalen geliefert hat[7]. Von dem Handel selbst ist hier Umgang zu nehmen, indem es zunächst nur auf das Verhältniß zwischen Reception, Investitur und Installation ankommt. Das Capitel behauptete dem Erzbischof gegenüber, daß es, ganz abgesehen von den ursprünglichen Stiftungsbedingungen, ein ausdrückliches Privilegium Cölestin's III. erhalten habe, wonach ihm die freie Anstellung (Ordinatio) der Canoniker und zwar in der Weise zustehe, daß der Erzbischof denjenigen, welchem er eine Pfründe oder Dignität verliehen zu sehen wünsche, dem

---

5) Cap. 6. X. d. conc. praeb. (III. 8.)

6) Cap. *Constitutus*. 30. X. d. testib. et attest. (II. 20.)

7) Cap. *Licet*. 3. X. d. suppl. negl. prael. (I. 10.)

Decan und dem Capitel zu präsentiren habe; wenn dieß ein tauglicher und würdiger Mann sei, solle er vom Capitel als Canonicus aufgenommen, durch die Hand des Decans mit dem Symbol von Brod und Buch in dem Capitelsaal investirt[8], und hierauf, mit dem Bruderkuß aufgenommen, eidlich versprechen, daß er die Kirche, ihre Freiheiten und die mit dem Rechte übereinstimmenden Gewohnheiten derselben vertheidigen und die Geheimnisse des Capitels nicht verrathen wolle; zum Schlusse soll er durch die Hand des Cantors installirt werden. Wenn aber Jemand gegen diese alte und gebilligte Gewohnheit eingeführt würde, so soll er nicht für einen Canonicus erachtet werden. Somit sind hier folgende Acte zu unterscheiden: Präsentation durch den Erzbischof, Reception durch das Capitel, Investitur durch den Decan, Reception mit dem Bruderkuß, Installation durch den Cantor. Sieht man ab von der Präsentation seitens des Erzbischofs, deren Unterlassung bis nach Ablauf der gesetzlichen Frist dem Capitel die völlig freie Collation zuwendet; sieht man ferner auch davon ab, daß die Reception, die wohl mit der Vorstellung des Betheiligten vor der Ver-

---

[8]) Es ist hier zu bemerken, daß die betreffende Stelle in der Richter'schen Ausgabe des Corpus juris falsch interpungirt zu sein scheint; daselbst lautet sie: receptus autem a capitulo in canonicum per librum et panem, per manum decani deberet in capitulo investiri statt receptus autem a. c. in canonicum, per l. et panem per manum d. d. i. c. i., die Reception fand nie mit jenen Symbolen statt. — Auffallend ist es, daß das Wort Receptio in diesem Sinne in *Du Cange* Glossar. keine Aufnahme gefunden hat. Vergl. Cap. *Constitutus.* cit.

sammlung des Capitels[9] ihren Anfang nahm und mit dem Bruderkuß endete, durch die dazwischen liegende Investitur zwar in zwei Acte getheilt wird, die aber doch nur als einer anzusehen sind, so hat man auch hier in sonst schon bekannter Reihenfolge: Reception, Investitur und Installation. Das Capitel erwähnt bei dieser Gelegenheit noch einen andern Fall aus der Zeit Cölestin's III., der wegen der dabei vorkommenden Beschreibung der Reception auch hier erwähnt werden möge. Der genannte Papst nämlich investirte unter Anwendung des Symbols des Ringes einen gewissen Johannes de S. Laurentio mit dem Kanzleramte bei der Kirche von York und gab dann einem Executor den Auftrag, dafür zu sorgen, daß jenem sein Platz „im Chor, im Capitelsaal und bei der Prozession" nebst allen zur Kanzlei gehörigen Emolumenten angewiesen werde. Die endliche Entscheidung des Papstes und zwar Innocenz' III. in der Angelegenheit des Archidiakonates von Richmond fiel aber dennoch, gegen das Capitel und jenen Roger, für den Magister Honorius aus; das Capitel habe, so erklärte der Papst, eine nicht vacante Pfründe vergeben[10], da die Institution seitens des Erzbischofs, zu welcher er sowohl nach gemeinem Rechte als auch nach dem Privilegium Cölestin's III. — dessen Inhalt demnach von dem Capitel nicht richtig angegeben worden zu sein scheint — befugt war; ohnedieß hätte das Capitel nicht

[9]) Dieß könnte durch: in consortium admittere ausgedrückt werden; s. Cap. *Venerabilis*. 37. X. d. praeb.

[10]) Hieraus ist ersichtlich, warum das Cap. *Post electionem* in den Titel de concess. praeb. non vac. gestellt worden ist.

eigenmächtig an der Institution des Erzbischofs Etwas ändern können, sondern — um nicht als Kläger und Richter zugleich aufzutreten — an das höhere Tribunal sich wenden müssen.

IV. Zur Charakteristik der Reception dient auch noch die Decretale *Dilecto*[11] wegen mancher darin vorkommenden Einzelnheiten. Der Cellerarius der Kirche von Troyes, Robert von Avalon, berief sich, um seine Ansprüche auf eine Pfründe geltend zu machen, darauf, daß der Erzbischof von Rheims, als päpstlicher Legat, ihn als Canonicus instituirt und das Capitel von Troyes ihm den Platz im Chor und im Capitelsaal und, in Gemeinschaft mit jenem, die zu ertheilenden Früchte angewiesen habe. Ferner habe er während seiner (nach dem Hebdomalsystem) auf ihn fallenden Woche Epistel und Evangelium gelesen, habe der Bischofswahl beigewohnt und von dem Capitel ein Haus erhalten[12], welches nur einem Canonicus gegeben zu werden pflegt; endlich habe ihn auch der Bischof zu einer Zeit, wo nur Canoniker empfangen zu werden pflegten, gleich den Andern geküßt.

V. Diese Beispiele, die sich indessen noch bedeutend vermehren ließen[13], werden zur Würdigung des Ver-

---

[11]) Cap. 25. X. d. praeb. (III. 5.; *Innoc.* III.)

[12]) Auf diesen Umstand legt auch Cap. *Cum super*. 8. X. d. conc. praeb. (III. 8.; *Innoc.* III.) Gewicht; hier heißt es (p. d.): ipsi — hilariter te receperunt; — qui ab illo tempore usque nunc locum in choro et in capitulo sicut alii canonici habuisti, lectiones legisti in ecclesia, et responsoria cantasti, ac per praedictum episcopum tibi fuerant domus in ipsa canonica nomine canonici assignatae, quas etc.

[13]) Dahin gehören unter andern: Cap. *Eam te*. 7. Cap.

hältnisses der Receptio zu der Investitur genügen: sie ist eine zur Erwerbung des Jus in re auch schon deshalb nicht nothwendige Handlung, weil sie sich eben nur auf die Präbenden und Dignitäten beschränkt und es eine Menge von Beneficien gibt, bei welchen von einer solchen Reception gar nicht die Rede ist. Sie kann, wie auch bereits oben bemerkt wurde, der Investitur voraufgehen[14] oder ihr nachfolgen[15], sie kann auch in die Receptio in canonicum und die Receptio in fratrem zerlegt[16] und zwischen beide die Investitur geschoben werden und von ihr ist dann wieder die Installatio zu unterscheiden, welche Ausdrücke im eigentlich technischen Sinne sich auch nur bei den Canonicaten vorfindet und die Einführung in den bestimmten Platz im Chor der Kirche bedeutet. Auch dieser Act kann der wirklichen Investitur vorangehen, weil er eigentlich nicht die Einweisung in den Besitz der Pfründe, sondern in die übrigen Rechte eines Canonicus ist; insofern sie aber die Schlußhandlung ist, kann sie mit der Einweisung in den Besitz der Präbende zusammenfallen.

Constitutus. 19. X. d. rescr. (I. 3; *Innoc.* III.). — Cap. *Sane.* 7. X. d. renunc. (I. 9.; *Coelest.* III.) — Cap. *Pro illorum.* 22. X. d. praeb. (III. 5; *Innoc.* III.) — Cap. *Cum aliquibus.* 4. d. rescr. in 6to. (I. 3.) — Cap. *Hi, qui.* 12. d. praeb. in 6to (III. 4.)

[14]) Vergl. noch Cap. *Si pro te.* 13. Cap. *Dudum.* 14. d. rescr. in 6to (I. 3.)

[15]) Cap. *Pro illorum.* 22. X. d. praeb. (III. 5; *Innoc.* III.)

[16]) Regelmäßig wird Beides zusammengestellt als Receptio in canonicum et fratrem, z. B. Cap. *Proposuit.* cit.

§. 403.

5. Die Einweisung in den Besitz.

I. Die technische und gewöhnliche Bezeichnung für diese Besitzeseinweisung ist: inducere [1] oder mittere [2] in corporalem possessionem, doch ist auch der Ausdruck Institutio corporalis quellengemäß.[3]

Das Geschäft dieser Besitzeseinweisung stand ehedem dem Archidiakon zu[4], es erstreckte sich dieß selbst bis auf die Einsetzung von Aebten und Aebtissinnen[5]. In eben diesem Umstande, daß es bei allen Kirchen einen bestimmten Beamten gab, der mit dem Geschäfte der Einweisung betraut war, bietet sich neben dem Grunde des canonischen Anstandes auch noch ein andrer dafür dar, daß es dem Cleriker nicht gestattet ist, sich selbst eigenmächtig in den Besitz eines, wenn auch vacanten Bene-

---

[1]) Cap. *Cum Bertholdus.* 18. X. d. sent. et re judic. (II. 27; *Innoc.* III.) *Cum nostris.* 6. Cap. *Ex litteris.* i. f. (p. d.) Cap. *Ex parte Astensis.* 10. X. d. conc. praeb. (III. 8.) — Cap. *Illa devotionis.* 2. X. ne sede vacante (III. 9.) — Cap. *Ex ore sedentis.* 3. X. de his, g. f. a maj. parte. (p. d. III. 11.) — Cap. *Quod autem.* 5. X. d. jure patr. (III. 38; *Alex.* III.). — Cap. *Cum in ecclesia.* 25. d. praeb. in 6to (III. 4.)

[2]) Cap. *Super eo.* 15. X. de off. jud. del. (I. 29; *Alex.* III.)

[3]) Cap. *Ad haec.* 7. §. *In quadam.* 5. X. d. offic. archid. (I. 23; *Innoc.* III.).

[4]) Cap. *Ad haec.* cit.

[5]) Cap. *Ut nostrum.* cit. — ponere abbates et abbatissas in sede.

ficiums zu setzen[6]. Oft ist auch dieß Recht der Einweisung in den Besitz auf den Bischof übergegangen, der es dann durch Commissäre, bei den Pfarrern vornehmlich durch die Ruraldecane, unter Umständen aber möglicher Weise auch durch einen Laien[7] ausüben läßt. Die Einweisung in den Besitz pflegt hier auch durch Hineinführen des Pfarrers in die Kirche zu geschehen, womit dann auch einzelne symbolische Handlungen vorgenommen werden, welche aber nicht mit denen bei der Investitur identisch sind, sondern denen entsprechen, welche das germanische Recht ebenfalls bei der Einweisung, beziehungsweise Besitzergreifung kennt. Wie auf dem Gebiete des germanischen Rechts das Sitzen auf einem (dreibeinigen) Stuhl, das Anzünden des Feuers auf dem Heerde vorkommt[8], so bei der Einweisung des Pfarrers: das Küssen des Altars und das Ergreifen des Weihwedels und Besprengen mit demselben[9] u. dgl. Daß zu diesem Acte Zeugen hinzugezogen werden, und über ihn ein Protocoll oder Notariatsinstrument aufgenommen wird, dient zur Sicherung des Beweises, ist aber an sich nicht unumgänglich nothwendig. Oefters — und auch hierin entscheidet die particulare Gewohnheit — wird bei der Verleihung der Pfarreien die Investitur, wie dieß ja auch bei der Installation vorkommt[10], mit der Einweisung gleichzeitig durch den nämlichen bischöflichen Commissär vorgenommen, so daß auf die Institution zuerst die

---

[6]) *Reiffenstuel,* Jus canonicum. Lib. III. Tit. 7. n. 51.

[7]) *Reiffenstuel* l. c. n. 50.

[8]) S. Grimm, deutsche Rechtsalterthümer. S. 187.

[9]) Vergl. *Berardi* l. c. p. 253.

[10]) S. oben §. 402. VI. S. 517.

Eidesleistung und dann unmittelbar die Einweisung folgt[11]. —

II. So sehr derjenige, welcher die Collation oder Investitur an einem Beneficium erhalten hat, berechtigt ist, die Einweisung in den Besitz zu fordern, so kann diese doch in einem Falle nicht unbehindert vor sich gehen. Der Fall ist dieser: wenn ein Geistlicher, welcher ein Curatbeneficium bereits besitzt, ein eben solches dazu übernimmt, und bereits in den friedlichen Besitz dieses zweiten gelangt ist, oder doch in denselben von sich aus hätte gelangen können, so ist der Bischof, wegen des Verbotes der Pluralität, berechtigt, das erstere Curatbeneficium einem Andern zu conferiren, also die Investitur zu vollziehen; aber die Institutio corporalis darf er nicht eher vornehmen, als bis er jenen zu sich beschieden und ihm dadurch Gelegenheit geboten hat, ein ihm etwa zustehendes Retentionsrecht geltend zu machen[12].

III. Demjenigen, welcher wirklich in den Besitz eines Beneficiums gelangt ist, stehen gegen jeden Dritten, der etwa auch dasselbe in Anspruch nimmt, die gewöhnlichen petitorischen und possessorischen Rechtsmittel zu Gebote. Insbesondere aber wird er auch unter gewissen Voraussetzungen durch die Bestimmungen zweier Kanzleiregeln, der fünf und dreißigsten und der sechs und dreißigsten, begünstigt, von denen die eine als die Regula de annali possessore (oder schlechthin de annali), die andre als die Regula de triennali bezeichnet wird. Die erste dieser Regeln, welche wohl schon von Eugen IV.

---

[11]) *Reiffenstuel* l. c. n. 49.

[12]) Cap. *Licet episcopus*. 28. d. praeb. in 6to (III. 4.)

herrührt, aber erst von Julius III. ihre gegenwärtige Formulirung erhalten hat [13], gibt demjenigen, welcher sich in dem einjährigen unangefochtenen Besitze eines Beneficiums befindet, eine Exception gegen den, welcher vom apostolischen Stuhle ein Mandatum de providendo auf jenes aus irgend einem Grunde für erledigt gehaltene oder als solches angegebene Beneficium erlangt hat. Mit dieser Exception kann er den Impetranten zurückweisen, wenn dieser nicht erstens in der Impetration selbst den Namen, die etwa höhere wissenschaftliche oder sociale Stellung des Besitzers und die Zeit seines Besitzes, so wie die Ursache ganz genau angegeben hat, aus welcher der gegenwärtige Besitzer nicht für rechtmäßig zu halten sei, oder zweitens es verabsäumt, ihn binnen sechs Monaten vor Gericht zu fordern und wenn er den Prozeß nicht in der Frist eines Jahres, von der wirklich vollzogenen Citation an gerechnet [14], bis zum Endurtheil durchführt. Die Regel zerfällt demnach in zwei Bestandtheile; da es sich in dem ersten lediglich um eine Information des Papstes handelt, so kann der Regel in dieser Beziehung leicht derogirt werden [15], nicht so bei dem zweiten [16]. Diese Regel kann in jedem Stadium des Prozesses geltend gemacht werden [17] und kommt nach der herrschend gewordenen Meinung [18] sogar demjenigen zu statten, der seither wie-

---

[13]) S. *Riganti,* Comment. ad. Reg. Canc. Reg. 35. n. 2. sq. (Tom. III. p. 149.)

[14]) *Riganti* l. c. n. 24. p. 150.

[15]) *Riganti* l. c. n. 10. sqq. p. 147.

[16]) *Riganti* l. c. n. 18. p. 150.

[17]) *Riganti* l. c. n. 56. p. 151.

[18]) *Riganti* l. c. n. 70. sqq. p. 152. — Früher hatte sich

der das Beneficium verloren oder ein anderes incompatibles Beneficium angenommen hat, ja selbst wenn er zu dem Besitz durch Intrusion gelangt ist und nur eine sogenannte Possessio asinina hat[19]. Die Regel hat daher nicht die Bedeutung, daß sie einen Einfluß auf den Besitztitel übt, sondern sie hat nur den Zweck, es zu verhindern, daß nicht so viele Rescripte auf Beneficien unter allerhand falschen Vorspiegelungen von Rom extrahirt werden; sie ist also eigentlich weniger zu Gunsten des Besitzers, als vielmehr zu Ungunsten der Bewerber erlassen[20]. — Die zweite jener Regeln, die Calixtus III. ihren Ursprung verdankt[21], hat für die Beneficien eine Präscription von drei Jahren eingeführt. Vorbereitet ist sie schon in frühern Zeiten, indem nämlich gelegentlich der Streitigkeiten mit den Donatisten festgestellt wurde, daß derjenige für die Zukunft als rechtmäßiger katholischer Bischof angesehen werden solle, welcher die Gemeinde zur Kirche zurückgeführt und derselben seit drei Jahren unangefochten vorgestanden hatte[22]. Die Regel selbst ist nach den allgemeinen Grundsätzen von der Verjährung zu interpretiren[23]; zu dieser gehört aber ein

auch die Rota Romana öfters für die entgegengesetzte Ansicht ausgesprochen.

[19]) S. auch *Berardi* l. c. p. 254.

[20]) *Riganti* l. c. n. 73. p. 152.

[21]) *Riganti* l. c. Reg. 36. n. 8. p. 162.

[22]) S. Can. *Placuit*. 1. X. d. praescr. (II. 26; *Conc. Afric.*) — Vergl. *Riganti* l. c. n. 4. p. 161. — *Berardi* l. c. p. 255. mag indessen wohl darin Recht haben, daß zwischen dieser sehr vereinzelt dastehenden Ansicht und der Regula 36. kein unmittelbarer Zusammenhang stattgefunden habe.

[23]) *Berardi* l. c. p. 255.

justus Titulus, bona Fides und wird gefordert, daß in der Sache selbst kein Hinderniß der Verjährung liege, z. B. wenn Jemand das Beneficium durch Simonie oder wenn gegen den Grundsatz regularia regularibus[24] ein Weltgeistlicher ein Regularbeneficium erlangt hat[25]. Sie ist wesentlich von der Regula de annali verschieden; diese gibt dem Besitzer kein Recht, sondern schließt nur den etwaigen Calumnianten aus, während die Regula de triennali, wenn der Besitzer auch nur einen Titulus coloratus hat[26], ein wirkliches Recht einräumt. Auf diese Verjährung kann sich daher insbesondere derjenige berufen, welchem von seinem Bischofe ein dem Papste reservirtes oder ein solches Beneficium conferirt wird, an welchem ein in diesem Falle unberücksichtigtes Patronatsrecht besteht[27]. Andrerseits kann aber diese Regel nicht einem Eindringling zu statten kommen, wie dieß bei der Regula de annali der Fall ist, wogegen sie, wenigstens dann, wenn der Nachfolger ein Recht an den bisherigen Besitzer, z. B. aus einer Resignation zu seinen Gunsten

---

[24]) S. oben §. 379. S. 276.

[25]) *Berardi* l. c. p. 256.

[26]) Die deutschen Bischöfe forderten, daß selbst von diesem abgesehen werden sollte; indeß Pius IV. ließ ihnen im Jahre 1563 erwidern: Quod tamen de triennali possessione beneficii in nullo casu molestando exigunt, videri suae Sanctitati Regulam Cancellariae super hoc editam fuisse aequissimam, nec eum, qui evidenter notorie absque ullo canonico titulo in beneficium ecclesiasticum se intruserit, beneficio possessionis triennalis gaudere debere. S. *Riganti* l. c. n. 93. p. 166.

[27]) *Berardi* l. c. p. 256.

oder aus einem Tausche, herleitet, auch von diesem geltend gemacht werden kann[28].

IV. Die hier aus den Quellen mit Hülfe der germanischen verwandten Rechtsanschauungen entwickelte Bedeutung der Institutio und Investitura, so wie die darauf begründete Terminologie steht mit den Ansichten der Schule[29], wie sie schon mit der Glosse ihren Anfang nimmt, im Widerspruch. Diesem liegt hauptsächlich die unrichtige Auffassung derjenigen Stelle beim Feudisten zum Grunde, welche die Worterklärung von Investitura gab. Da der Feudist sagt: Investitura proprie dicitur possessio, so kam man darauf, die Institutio corporalis ebenfalls Investitura zu nennen, so wie man der Institutio corporalis eine Institutio collativa oder verbalis entgegensetzt. Da man aber die Gleichbedeutung dieser Institutio mit Collatio und zugleich auch mit Investitura doch nicht in Abrede stellen konnte, so half man sich mit einer Unterscheidung bei dieser, indem man die wirkliche eigentliche Investitur Investitura verbalis, die Besitzeseinweisung hingegen Investitura corporalis oder actualis nannte; doch diese Unterscheidung ist nicht sehr gebräuchlich geworden und es blieb im Allgemeinen dabei, daß Investitura die Besitzeseinweisung bezeichnete. Diese Terminologie hat sich indessen so eingebürgert, daß, obschon sie auf einem Mißverständnisse beruht, sie doch eben so wenig sich beseitigen läßt, als man auf dem Gebiete des deutschen Rechts den unrichtigen Namen: „Schwabenspiegel" den das „große Kaiserrecht" erhalten hat, abschaffen kann.

---

[28]) *Riganti* l. c. n. 27. p. 163.

[29]) S. z. B. *Reiffenstuel* l. c. n. 41.

Auch der bei der oben angeführten Dreitheiligkeit der Institutio hervortretenden Institutio authorizabilis liegt eine Verwechselung zu Grunde. Die Decretale *Cum satis*[30] handelt nämlich davon, daß die Archidiakonen sich nicht unterfangen sollen, auch die Erlaubniß zur Ausübung der Seelsorge zu ertheilen, sondern daß dieß ein ausschließliches Recht der Bischöfe sei. In dem Summarium dieses Capitels findet sich nun zuerst die eigenthümliche Bezeichnung Institutio authorizabilis in Betreff der Seelsorge, während richtig verstanden dieser Ausdruck es mit einer besondern Beziehung auf die Seelsorge gar nicht zu thun hat, indem eigentlich nur die vom Bischofe interponirte Auctorität zur Uebernahme irgend eines Kirchenamtes, es möge mit Seelsorge verbunden sein oder nicht, darunter zu verstehen ist.

d. Pflichten des zur Provision Berechtigten.

§. 404.

1. Beobachtung des richtigen Zeitpunktes für die Provision.

I. Die Kirche hat sich vielfach genöthigt gesehen, in Betreff der Beneficien der Habsucht der Menschen entgegenzutreten. Ihre Vorschriften gegen die Pluralität sind dafür ein sprechender Beweis, wie sie sich, wenn auch nicht immer mit Erfolg, bemüht hat, die Zudringlichkeit der Begehrenden zurückzuweisen und damit zugleich auch deren Seelenheil, so wie derer, die ihnen anvertraut werden, zu sichern. Allein durch die Habsucht können bei der Collation um Beneficien auch Diejenigen verstrickt werden, welche sie verleihen; theils können sie der

---

[30]) S. oben §. 399. S. 488.

Versuchung, sich für die Collation einen ihnen dargebotenen Lohn zahlen zu lassen, erliegen, theils können sie sich so weit verblenden lassen, eine solche Bezahlung sogar zu fordern. Durch Beides fallen sie in das Verbrechen der Simonie, dessen nähere Entwicklung in das kirchliche Strafrecht gehört[1], wogegen es hier nur nöthig ist, es als eine unverbrüchliche Pflicht aller Provisionsberechtigten hinzustellen, ihrer Aufgabe hierbei unentgeltlich nachzukommen. Außer dieser Vorschrift haben aber die Kirchengesetze noch mehrere andere Pflichten festgestellt, welche von Jenen beobachtet werden müssen, und zwar vornehmlich die, daß sie die Beneficien überhaupt nicht vor ihrer Erledigung, nach derselben aber nicht zu spät vergeben. Außerdem sollen die zur Provision Berechtigten es stets im Auge behalten, daß, wie Papst Hadrian VI. sich ausdrückte[2], eigentlich nicht die Beneficien den Menschen, sondern die Menschen den Beneficien gegeben werden sollen, und wie daher wohl darauf gesehen werden muß, daß die Bewerber um die Kirchenämter auch die dazu erforderlichen Eigenschaften besitzen.

II. Was zunächst den Grundsatz anbetrifft, daß die Beneficien nicht vor ihrer Erledigung vergeben werden sollen, so handelt darüber ein eigner Titel in den Decretalen, der jedoch in seiner Fassung: De concessione praebendae vel ecclesiae non vacantis[3] jenen nicht

---

[1]) S. Lehrbuch des Kirchenrechts §. 206. u. ff. S. 605. u. ff. — Can. *Factus est*. 5. Can. *Novatianus*. 6. C. 7. Q. 1.

[2]) Vergl. *Berardi*, Comment. in Jus eccles. univ. Tom. II. p. 283. — Can. *Cum qui*. 40. C. Q. cit. (*Gregor. M.* Epist. Lib. II. ep. 18. ep. 20.)

[3]) *Gregor. Decr.* Lib. III. Tit. 8. — Can. *Imprimis*. 7.

unbedingt erkennen läßt. Es findet sich übrigens dieß Prinzip schon in dem älteren Rechte vor, indem wenigstens zur Analogie bereits einige Stellen aus dem bekannten Briefe des heiligen Cyprian an den Antonian dienen können[4]; sie beziehen sich auf jenen Novatian, der wider den heiligen Cornelius als Gegenpapst aufgetreten war. Diese Stellen, worin von jenem gesagt wird: „wer er auch sei und wieviel er auch von sich prahlen mag, er ist doch profan und fremd, er ist draußen und kein Bischof, sondern ein Ehebrecher", hat Gratian in sein Decret aufgenommen[5]. Eine Aeußerung des Papstes Gelasius (492—496), über diesen Gegenstand, welche Gratian unberücksichtigt gelassen hatte, hielt Bernhard von Pavia für wichtig genug, um sie in seiner Compilation nachzuholen und von da ist sie dann auch in die Gregorianischen Decretalen hinübergegangen[6]. Sie lautet dahin: „Diejenigen, welche an die Stelle lebender Bischöfe eingesetzt worden, sind eben dadurch den Canones gemäß von der kirchlichen Gemeinschaft auszuschließen, weil sie sich dazu hergegeben haben, die Nachfolger noch lebender Bischöfe zu sein." Die Echtheit dieser Stelle läßt sich nicht mit Gewißheit feststellen, doch findet sich in dem Briefe des Gelasius an die Bischöfe Dardaniens[7] eine ähnliche Aeußerung.

C. 2. Q. 1. — Ueber diese Stelle, deren Text bei Gratian vielfach corrumpirt ist, s. *Berardi,* Gratiani Canones genuini. Tom. II. P. II. p. 93.

[4]) *Cyprian.* Epist. ad Antonian.

[5]) Can. *Factus est.* 5. Can. *Novatianus.* 6. C. 7. Q. 6.

[6]) Cap. *Qui in vivorum.* 1. X. h. t.

[7]) *Gelas.* Epist. 13. ad Episc. Dardan. — Das Cap. *Qui*

Eben so erklärt Gregor der Große einen Cleriker[8], welcher sich bei der Kirche von Salona neben dem Archidiakon in gleicher Qualität eingedrängt hatte, für abgesetzt und droht ihm mit der Excommunication, wenn er sich noch irgendwie in die Angelegenheiten des Archidiakons einmischen würde. Sehr entschieden trat derselbe gegen die Comprovinzialbischöfe des Januarius von Malaga auf[9]; sie hatten diesem, während er in einen Prozeß verwickelt war, ohne Weiteres einen Nachfolger bestimmt. Gregor, welcher im Jahre 603 seinen Defensor Johannes zur Untersuchung mehrerer kirchlicher Angelegenheiten nach Spanien sendete, gab diesem, wie es zu geschehen pflegte, ein Capitulare, d. h. eine genaue Instruction mit, wie er sich in den verschiedenen vorkommenden Fällen zu verhalten habe. Demnach sollte er das rechtswidrige Verfahren jener Bischöfe annulliren, den Eindringling seiner Würden entkleiden und ihn dem Januarius zur Haft übergeben; jene Bischöfe aber, welche ihn consecrirt oder auch nur seiner Ordination beigewohnt hatten, sollte der Defensor auf sechs Monate von dem Empfange des Altarssakramentes ausschließen und in einem Kloster Buße thun lassen.

III. Außer diesen den Briefen Gregor's des Großen

---

in vivorum cit. wird auch Pelagius I. und Gregor dem Großen zugeschrieben.

[8]) *Gregor. M.* Epist. Lib. II. ep. 18. (Can. *Eum, qui.* 40. C. Q. cit.)

[9]) *Gregor. M.* l. c. Lib. XIII. ep. 45. (Can. *Imprimis.* §. *De episcopi.* 1. C. 2. Q. 1.). — Ueber diese bei Gratian vielfach corrumpirte Stelle s. *Berardi,* Gratiani Canones genuini. Tom. II. P. II. p. 93.

entnommenen Stellen hat Gratian auch noch ein Fragment aus einem in seinen übrigen Bestandtheilen nicht auf die Nachwelt gelangten Brief Leo's IV. (847—855) aufgenommen. Es bezieht sich dieser etwa um das Jahr 850 geschriebene Brief auf die Verhältnisse der Bretagne, wo der Herzog Nomenoius die Bischöfe, welche sich dem von ihm zum Erzbischof gemachten Bischof von Dole nicht unterwerfen wollten, vertrieben und andre an ihre Stelle eingesetzt hatte. Dieß Loos hatte namentlich den Bischof Actard von Nantes getroffen, wo ihm ein gewisser Gislard als Nachfolger bestellt war. Papst Leo bezeichnet nun diesen in einem Briefe an den Herzog als einen Dieb und Räuber, den Nomenoius nicht ferner in seinen Schutz nehmen dürfe, wenn er ihm auch noch so viel Geschenke mache[10]. Auf diesen Brief Leo's IV. bezog sich nachmals auch Nicolaus I., als er bei der fortdauernden Verwirrung in der Bretagne, an den Herzog Salomon schrieb[11]; er sagt ausdrücklich, er habe diesen Brief in dem Archiv und in demselben die Bemerkung gefunden, daß Gislard ein rühriger Eindringling (sedulus invasor) sei, Actard aber Richtiges denke und lehre und in seinem geordneten Lebenswandel verharre[12].

---

[10]) Can. *Non furem.* 10. C. 7. Q. 1.

[11]) *Nicol.* I. Epist. 25. ann. 862. ad Salom. Duc.

[12]) Auf diese Angelegenheit bezieht sich auch *Lup. Ferr.* Epist. 84. (*Migne.* Tom. CXIX. col. 550.) — *Joann.* VIII. Epist. ann. 855. *Nicol.* Epist. ann. 862. (Can. *Haec quippe.* 10. C. 3. Q. 6, den Gratian Johann VIII. zuschreibt) und Epist. ann. 865. — S. *Jaffé,* Reg. Rom. Pontif. n. 2013. n. 2044. n. 2110. n. 2117. n. 2118. — *Berardi.* l. c. Tom. II. P. I.

IV. Da die Fälle doch immer häufiger wurden, daß nicht vacante Beneficien wirklich verliehen oder doch deren Verleihung versprochen wurde, so trat Alexander III. diesem Mißbrauch auf dem dritten Lateranensischen Concilium[13] mit einem allgemeinen Gesetze entgegen. In demselben wurde mit Bezug auf das Römische Recht, welches alle Erbverträge, weil dadurch leicht eine Nachstellung nach dem Leben des künftigen Erblassers veranlaßt werden könnte, als contra bonos mores verwarf[14], eine jede Verleihung nicht vacanter Beneficien oder auch nur das Versprechen einer solchen Verleihung untersagt. Es wurde indessen damit dem Uebel doch nicht vollkommen gesteuert, indem auch selbst gesetzlich ein Unterschied zwischen demjenigen Versprechen gezogen wurde, welches darauf gerichtet war, ein Beneficium zu geben, sobald es vacant werden würde und einem solchen, welches die Verleihung eines Beneficiums verhieß, sobald der zur Collation Berechtigte sich in der Möglichkeit befinden würde, ein solches zu verleihen. Es ist dieß namentlich ausgesprochen in der Decretale *Accedens*[15], welche folgenden Rechtsfall enthält: Der Abt und der Convent eines Klosters S. Michael de Carasta hatten einem Cleriker die Zusage gemacht, ihm, sobald sie könn-

p. 390. P. II. p. 221. — S. auch *Hadrian*. II. Epist. in meiner Abhandlung über den Cod. Salisb. S. Petri. IX. 32. p. 58. — S. noch Englische Reichs- und Rechtsgeschichte. Bd. 1. S. 33.

13) *Conc. Later*. III. ann. 1179. can. 8. (Cap. *Nulla*. 2. X. h. t.)

14) L. ult. Cod. d. pactis (II. 3.) u. L. *Ex eo instrumento*. Cod. d. inut. stipul. (VIII. 39.) —

15) Cap. 14. X. h. t.

ten, ein kirchliches Beneficium zu geben; sie erfüllten aber dieses Versprechen nicht, indem sie sich darauf beriefen, dasselbe sei gegen das Lateranensische Concilium, welches das Versprechen eines noch nicht vacanten Beneficiums verbiete. Innocenz III., welcher die Sache durch delegirte Richter untersuchen und insbesondere sich die Urkunde vorlegen ließ, welche Abt und Convent jenem Cleriker ausgefertigt hatten, befahl ihnen darauf, demselben, sobald sie könnten, ein Beneficium zu geben und zwar aus dem Grunde, weil es etwas Anderes sei, wenn ein Prälat verspreche, ein Beneficium zu geben, so bald er könne (quum poterit) und ein Anderes, sobald ein solches vacant werde (quum vacabit). Es könnten nämlich, bemerkt er weiter, viele Fälle vorkommen, in welchen die Collation nicht erst in Erwartung einer künftigen Erledigung aufzuschieben sei. Und allerdings ist eine solche Zusage, wie auch die Glosse[16] hervorhebt, eine viel allgemeinere, als wenn bloß ein künftig vacant werdendes Beneficium versprochen wird, so zwar, daß dort gar nicht auf den Tod einer Person gewartet und gehofft werden muß, worin denn doch eigentlich das aus der römischen Lehre von den Erbverträgen hergeholte Verbot der kirchlichen Exspectanzen lag. Als Fälle der Art, die Innocenz dabei in Gedanken gehabt haben könnte, lassen sich etwa folgende bezeichnen: die Entsetzung des Beneficiaten oder der von ihm geleistete Verzicht, ferner der Umstand, daß bei einer sogenannten Ecclesia non numerata[17] durch den Tod eines Canonikers eigentlich

---

[16]) Glossa *Casibus* ad Cap. *Accedens.* cit.

[17]) Vergl. oben §. 379. S. 273.

keine Vacanz entsteht, sodann, daß aus einer Präbende zwei gemacht werden, so wie die Vermehrung des Kirchenvermögens, wodurch die Errichtung eines neuen Beneficiums gestattet wird. —

V. Seither hielt man nun an dem Grundsatze fest, daß die Zusage eines Beneficiums giltig sei, sobald deren Erfüllung nicht an den Tod des dermaligen Inhabers geknüpft sei. Indessen die Unterscheidung war hier freilich nicht immer so leicht, als daß nicht gerade hieran sich so manche Mißbräuche hätten anschließen können. War in jener Zeit überhaupt der Andrang zu den Beneficien außerordentlich groß, so geschah es, daß wegen der Zudringlichkeit oft bewilligt wurde, was eigentlich nicht hätte bewilligt werden sollen [18] und so dienten die Clauseln „quum poterit," „quum facultas se obtulerit" oder ähnliche doch häufig wieder der Habgier zum Deckmantel einer dem Lateranensischen Concilium ganz zuwiderlaufenden Exspectanz. Eben deßhalb fand sich Bonifacius VIII. bewogen, in seiner Decretale *Detestanda* [19] alle derartigen Versprechungen, durch welche direct oder indirect der Zugang zu den noch nicht vacanten Beneficien eröffnet wird, für die Zukunft gänzlich zu verbieten, so daß, wenn sie auch etwa gemacht würden, aus ihnen durchaus keine Verpflichtung zur Collation entspringen

---

[18]) Bonifacius sagt in der betreffenden Decretale (Note 19.): per importunitatem nimiam, per quam non concedenda multoties conceduntur.

[19]) Cap. 2. h. t. in 6to. Der Anfang dieser Decretale ist nur zum Theil einem im Can. *Virum catholicum.* 6. D. 47. enthaltenen Briefe Leo's des Großen entnommen. — Vergl. noch Glossa *Concessis* ad Cap. *Detestanda.* cit.

sollte. Die Glosse[20] faßte das durch die in Rede stehende Decretale entstandene Rechtsverhältniß hinsichtlich der Capitel nunmehr also auf, daß man unterscheiden müsse zwischen den Fällen, wo der Betreffende recipirt sei oder nicht. Durch die Reception[21] erhält er die Canonia und hat aus dieser einen gesetzmäßigen Anspruch auf eine Praebenda; wenn ihm also auch bei Gelegenheit der Reception diese zugesagt wird für den Fall, daß sich die Möglichkeit dazu biete, so ist dieß insofern irrelevant, weil er ja doch schon ex virtute receptionis und nicht erst ex virtute promissionis die Präbende zu fordern berechtigt sei. Findet hingegen keine Reception statt, so sei, wie die Glosse weiter argumentirt, der Fall, wo geradezu eine Präbende für den Eintritt der Vacanz versprochen wird, natürlich ganz von der Hand zu weisen, der andere aber, wenn das Versprechen darauf gegeben wird, die Pfründe zu verleihen, sobald sich die Gelegenheit dazu biete, sei in dem früheren Rechte erlaubt gewesen und erst seit der Decretale *Detestanda* nicht. Neben dieser Auffassung der Glosse, die wohl darauf hinausgeht, daß einem Canonicus bei Gelegenheit der Reception ein derartiges allgemeines Versprechen gegeben werden könne, indem die Decretale diese Fälle der Reception überhaupt nicht berühre[22], findet sich aber auch noch die andre, daß einem solchen Canonicus auch geradezu die zuerst vacant werdende Pfründe zugesagt wer-

---

[20]) Glossa *Indirecte* ad Cap. *Detestanda* cit.

[21]) S. oben §. 402.

[22]) Glossa *Indirecte.* cit. i. f. sagt ausdrücklich: quia casus illos non tangit haec decretalis.

den dürfe[23]. Hiergegen hat sich die spätere Wissenschaft ganz entschieden ausgesprochen[24]. Indem sie zugesteht, daß eine solche Aufnahme wohl geschehen dürfe in der Absicht, dem Canoniker die zuerst vacant werdende Pfründe zu geben, da es nicht würdig erscheine, wenn ein Canonicus der Pfründe entbehre[25], erklärt sie es für unzuläßig, dieß durch einen Vertrag ausdrücklich auszusprechen. Demnach würde in einem solchen Falle allerdings die Reception, nicht aber dieses Versprechen giltig sein, wogegen der Einwand nicht Platz greift, daß, weil dem Canonicus schon ex virtute receptionis die Pfründe gebühre, derselbe auch durch einen Vertrag bestimmt werden könne. Dazwischen bestehe ein großer Unterschied; wird ein Vertrag geschlossen, so hätte der Canonicus geradezu ein Klagerecht auf die zuerst vacant werdende Pfründe und damit wäre denn auch zugleich das Warten auf den Tod eines Andern gegeben; bei der einfachen Reception falle aber ein solches Klagerecht gänzlich hinweg, wenn auch aus ihr ein Anspruch auf eine dereinstige Verleihung einer Pfründe entspringe, welchem gegenüber die Collation der zuerst vacant gewordenen Pfründe zwar ein ungerechter, aber darum doch nicht ungiltiger Act sein würde[26]. Die ganze Frage berühre

---

[23]) Glossa *In promissis* ad Cap. *Relatum.* 9. X. d. praeb. (III. 5; *Alex.* III.)

[24]) Vergl. insbesondere *Fagnani,* Comment. in Cap. *Cum M. Ferrariensis* 9. X. d. constit. (I. 2.) n. 57. sqq. *Reiffenstuel,* Jus canon. Lib. III. Tit. 8. n. 28. sqq.

[25]) Cap. *Dilectus filius.* 19. §. *Cum ergo.* X. d. praeb. (III. 5; *Innoc.* III.) S. oben §. 402. S. 512.

[26]) Vergl. *Reiffenstuel* l. c. n. 33.

aber die Ecclesiae non numeratae nicht, da bei ihnen eigentlich niemals eine Vacanz eintrete[27].

VI. Alle jene Bestimmungen der Kirchengesetze beziehen sich nur auf die Bischöfe und sonstigen Prälaten, so wie auch auf alle diejenigen Personen, welchen ein Patronatsrecht zusteht, während der Papst wegen seines obersten Collationsrechts in Betreff aller Beneficien der ganzen Kirche stets auch von seiner Befugniß, Exspectanzen zu ertheilen, Gebrauch gemacht hat. Dieser Gegenstand ist bereits an einem andern Orte erledigt[28], sowie auch darauf aufmerksam gemacht worden ist, daß das Concilium von Trient die Bestimmungen der Decretale *Detestanda* von Neuem eingeschärft hat[29] und ohne dem päpstlichen Rechte für die Zukunft hemmend in den Weg zu treten[30], alle damaligen Exspectanzen aufgehoben hat.

VII. Bereits vor dem Concilium von Trient hatte das in den Decretalen *Nulla* und *Detestanda* aufgestellte Prinzip dadurch noch mehr an praktischer Bedeutung gewonnen, daß Papst Benedict XII. demselben auch in der ein und zwanzigsten Kanzleiregel einen Ausdruck gegeben hatte. Durch die Päpste Julius III. und Alexander VII. erhielt diese Regel noch einige die Strenge vermehrende Einschaltungen und demgemäß ist festgestellt, daß, wenn Jemand bei Lebzeiten eines Beneficiaten um eine Exspectanz an dessen Beneficium bittet und dann wirklich die Vacanz eintritt, jede Pro-

---

27) S. *Reiffenstuel* l. c. n. 44.

28) S. Bd. 5. §. 233. S. 531.

29) *Conc. Trid.* Sess. 24. d. Ref. c. 19.

30) *Conc. Trid.* Sess. 25. d. Ref. c. 21.

vision und anderweitige Verfügung zu Gunsten des Bittstellers, auch wenn sie auf Grund einer neuen Supplik geschieht, ohne alle Kraft sein soll[31].

VIII. So wie nun einerseits der Provisionsberechtigte kein Beneficium vor der Zeit vergeben darf, so muß er andrerseits, wenn die Erledigung desselben wirklich eingetreten ist, auch nicht zu lange damit zögern, es wiederum an taugliche Personen zu verleihen. Es entsteht hierbei aber zunächst die Frage: wann denn eigentlich ein Beneficium als wirklich erledigt anzusehen sei? In dieser Hinsicht ist zu unterscheiden, ob die Erledigung de facto, oder de jure oder de facto und de jure zugleich eingetreten ist[32]. Das Letztere ist dann der Fall, wenn Niemand vorhanden ist, welcher einen Rechtsanspruch auf das Beneficium zu machen hätte, zugleich aber auch Niemand, der es wirklich besäße. Dieß ist die eigentliche und vollständige Erledigung[33] eines Beneficiums, die

---

[31]) Die Regula 21 lautet: Item si quis supplicaverit, sibi de beneficio quocunque tanquam per obitum alicujus, licet tunc viventis, vacante provideri et postea per obitum ejus vacet, provisio et quaevis dispositio etiam vigore alterius novae supplicationis vel gratiae dicto supplicanti per obitum hujusmodi denuo faciendae, nullius sit roboris vel momenti. Von Julius III. rühren die Worte „et quaevis dispositio," her, von Alexander VII. die darauf folgenden etiam vigore alterius vovae supplicationis. — Vergl. *Riganti,* Comment. ad Reg. Conc. Reg. 21. n. 2—4. (Tom. II. p. 272.) —

[32]) Vergl. *Reiffenstuel* l. c. n. 2. sqq. — S. auch Glossa *Non vacaret de facto* und *Plus habet facti* ad Cap. *Cum nostris*. 6. X. h. t. (*Innoc*. III.). — *Schmalzgrueber,* Jus eccles. Lib. III. Tit. 5. n. 1. sqq.

[33]) Ueber die verschiedenen Erledigungsarten s. unten §. 423.

namentlich dann eintritt, wenn der bisherige Beneficiat, der sich in unbestrittenem Besitze des Kirchenamtes befand, mit Tode abgegangen ist. Dem gegenüber kann allerdings auch eine bloß faktische Erledigung stattfinden; wird z. B. der rechtmäßige Besitzer gewaltsam dejicirt oder wird er gezwungen, sein Beneficium zu verlassen, so ist das Recht desselben auf sein Kirchenamt nicht erledigt, aber da er durch die eingetretene Thatsache um die Ausübung seines Rechtes gebracht ist, so ist das Beneficium doch in gewisser Weise vacant. Das Gleiche gilt von dem Falle, wo der Bischof einem Abwesenden ein Beneficium verleiht, dieser sich aber noch nicht über die Annahme ausgesprochen hat[34]; faktisch ist also das Beneficium auch hier ledig, aber juristisch nicht, indem durch die Collation dem Abwesenden ein Jus ad rem daran zugesprochen ist. Umgekehrt findet eine Erledigung bloß de jure und nicht de facto statt, wenn Jemand ein Beneficium zwar besitzt, aber unrechtmäßiger Weise. Auch ein solches Verhältniß kann aus verschiedenen Ursachen herbeigeführt werden. Dahin würde zunächst der Fall gehören, wenn der Besitzer das Beneficium von einem Solchen erhalten hat, dem kein Recht zur Provision zustand oder wenn ihm selbst die von den Gesetzen für dieses Amt geforderten Eigenschaften fehlen oder auch, wenn er ein mit dem seinigen incompatibles Beneficium angenommen, das erstere aber noch nicht aufgegeben hat. Mit Rücksicht auf diese hier hervorgehobenen Verschiedenheiten ist demnach zu bemerken, daß diejenigen Beneficien,

---

[34]) S. Cap. *Si tibi absenti.* 17. d. praeb. in 6to. (III. 4.) S. oben §. 400. S. 491.

welche sowohl de facto als auch de jure erledigt sind, auch ohne Weiteres vergeben werden können, diejenigen, bei welchen die Vacanz bloß de facto eingetreten ist, hingegen nicht[35]. Bei solchen Beneficien, welche nicht de facto, sondern nur de jure erledigt sind, kommt es darauf an, ob der Besitzer wenigstens einen Titulus coloratus hat oder nicht. Ist ersteres der Fall, so darf die Collation des Beneficiums nicht vor sich gehen, ohne daß der Besitzer zuvor citirt worden wäre, worauf dann in seiner Gegenwart die Sache sofort untersucht und in's Reine gebracht werden soll[36]. Auch bringt es ein solcher Titulus coloratus mit sich, daß, wenn Jemand beim Papste um die Verleihung eines bloß de jure erledigten Beneficiums bittet, er in seinem Impetrationsgesuche dieses Umstandes Erwähnung thun muß[37], wenn nicht das darauf erfolgende Rescript wegen Obreption oder Subreption für ungiltig erachtet werden solle. Einen in dieser Hinsicht wichtigen Rechtsfall enthält die Decretale *Cum nostris*[38] des Papstes Innocenz' III. Dieser hatte durch einen Subdiakon der Römischen Kirche, welcher zugleich Thesaurarius im Capitel des Bisthums Lausanne war, in Erfahrung gebracht, daß hier die Propstei durch Erwählung des Propstes zum Bischofe von Sitten be-

---

[35]) Demgemäß haben die ungerechter Weise von ihren Beneficien Entfernten stets ein Klagerecht, welches bereits aus der bloßen Collation entspringt, (s. oben §. 403. S. 521.), auf Wiedererlangung des Besitzes. Vergl. Cap. *Abbas*. 2. X. d. his, quae vi metusve causa fiunt. (I. 40; *Alex*. III.).

[36]) S. oben §. 403. S. 520.

[37]) Vergl. *Schmalzgrueber* l. c. n. 13. sq.

[38]) Cap. 6. X. h. t.

reits seit länger als sechs Monaten ledig stehe. Jener Subdiakon, der zu diesem Zwecke nach Rom gekommen war, bat um die erledigte Dignität und Innocenz gab durch die von ihm dazu bestellten Delegaten dem Bischof und Capitel von Lausanne den Auftrag, dieselbe dem Bittsteller zu geben und darauf das hierdurch erledigte Schatzmeisteramt mit einer tauglichen Person zu besetzen. Bischof und Capitel behaupteten aber, die Propstei sei keineswegs erledigt, sondern nach der Wahl des Propstes zum Bischof von Sitten habe man diesen nach seiner Consecration abermals zum Propst erwählt und somit befinde sich derselbe im Besitze jener Dignität. Die päpstlichen Legaten erklärten dieß als dem durch das dritte Lateranensische Concilium festgestellten Rechte widersprechend; sie wiesen daher aus apostolischer Vollmacht jenen Thesaurarius in den körperlichen Besitz der Probstei ein und geboten den Canonikern unter dem Verbote des Ingressus Ecclesiae[39] sich in Demuth darin zu fügen. Das Capitel appellirte an den Papst, der nunmehr einen Cardinal zum Auditor[40] für die Parteien bestellte. Bei den Verhandlungen über diesen Gegenstand ergab sich, daß der Thesaurarius alle jene factischen Verhältnisse gänzlich verschwiegen hatte, während andrerseits das Capitel von Lausanne sich darauf berief, daß gerade die Belassung der Propstei in den Händen des nunmehrigen Bischofs von Sitten ihrer Kirche zum größten Vortheile gereiche, sowie auch, daß in dieser Hinsicht bei ihnen eine alte Gewohnheit bestünde. Der

---

[39]) S. Lehrbuch des Kirchenrechts. §. 196. V. 4. S. 572.
[40]) S. Bd. 6. §. 307. S. 459.

Auditor gab darauf die Entscheidung ab, daß die von den früheren Delegaten ergriffenen Maßregeln zurückzunehmen seien, weil sie auf einem durch Obreption und Subreption erwirkten Rescripte beruhten und die Propstei demnach de facto nicht vacant war, indem ein solcher Besitz mehr Faktisches als Juristisches habe[41]. Der Papst bestätigte diese Sentenz und gab den neu bestellten Delegaten auf, sie sollten dem Bischof von Sitten den Beweis auferlegen, daß er entweder einen speciellen päpstlichen Indult in Betreff der Propstei erhalten habe oder sie ihm aus einem andern gesetzlichen und nothwendigen Grunde nach seiner Consecration verliehen worden sei; könne er diesen Beweis aber nicht erbringen, so sollten sie ihn zur Resignation auf die Propstei nöthigen, wenn er sich nicht von freien Stücken dazu verstünde und dann das Capitel von Lausanne zur Verleihung der Propstei an den gedachten Thesaurarius veranlassen. Das Summarium zu der Decretale *Cum nostris* bezeichnet diese Entscheidung als „multum subtilis“ und sagt von dem Gesetze selbst: „est textus multum allegabilis et habet materiam quotidianam.“

IX. Wenn nun ein Beneficium nicht bloß faktisch erledigt ist, sondern entweder de jure et de facto oder doch mindestens de jure unter der vorhin angegebenen Bedingung, so soll es auch wieder und zwar innerhalb der von den Gesetzen vorgeschriebenen Frist verliehen werden. In dieser Hinsicht hat nun das dritte Lateranensische Concilium mit seinem Verbote der Exspectanzen zugleich

---

41) Der Wortlaut ist: quum praepositura illa non vacaret de facto quia talis possessio plus habet facti quam juris.

auch das Gebot verbunden, daß alle Beneficien, welche nicht im eigentlichen Sinne zu den Beneficia majora gehören, von den Provisionsberechtigten innerhalb der Frist von sechs Monaten besetzt werden sollen[42]; eine Frist, die jedoch erst von dem Augenblicke der erhaltenen Kenntniß der eingetretenen Erledigung zu laufen beginnt[43]. Gehören die Beneficien zur Collation des Bischofs und versäumt derselbe die gesetzliche Frist, so geht die Verleihung auf das Capitel über; hat dieses das Provisionsrecht, so soll im Falle der Versäumniß jener Frist, der Bischof mit dem Beirathe weiser Männer die Collation vornehmen; steht diese dem Bischof und Capitel zu und sind beide in der Ausübung ihres Rechtes sechs Monate lang säumig, so devolvirt das Besetzungsrecht an den Metropoliten, dem dann auch noch die nämliche Frist zur Collation eingeräumt ist. Anders verhält es sich bei den Bisthümern und Prälaturen, so weit dieselbe durch Wahl besetzt werden; dem Capitel, so wie beziehungsweise dem Convent sind drei Monate gegeben, binnen welcher Zeit sie den Wahlact zu vollziehen haben[44], verabsäumen sie dieß, so devolvirte nach der früheren Verfassung die Besetzung zunächst an den Metropoliten, nunmehr an den Papst, von welchem überhaupt die Besetzung der Bisthümer und größeren Abteien reservirt

---

[42]) Cap. *Nulla.* cit. — Cap. *Dilectus filius.* 12. X. h. t. (*Innoc.* III.)

[43]) Cap. *Quia diversitatem.* 5. X. h. t. (*Innoc.* III.)

[44]) Can. *Obeuntibus.* 31. D. 63. (*Innoc.* II.) — Cap. *Ne pro defectu.* 41. X. d. elect. (I. 6; *Innoc.* III.) — Cap. *Dilectus filius.* cit.

worden ist[45]. Bei Patronatbeneficien sind dem Patron, je nachdem es ein clericales oder laicales Patronat ist, eine Frist von sechs oder vier Monaten zur Ausübung der Präsentation gewährt, nach deren Ablauf das freie Collationsrecht des Bischofs eintritt.

§. 405.

2. Berücksichtigung der erforderlichen Eigenschaften des Empfängers.

I. Jenem treffenden Ausspruche Hadrian's VI. gemäß, daß die Beneficien nicht für die Menschen, sondern die Menschen für die Beneficien da seien[1], erscheint es als eine strenge gegen Gott zu erfüllende Pflicht des zur Provision Berechtigten, die Kirchenämter nur mit tauglichen Personen zu besetzen. Die Uebung dieser Pflicht gebietet insbesondere Alexander III. auf dem dritten Lateranensischen Concilium, indem er von der Besetzung der Episcopate und Dignitäten spricht, unter folgender Drohung[2]: Die Geistlichen, welche einen Solchen, dem es an den erforderlichen Eigenschaften fehlt, erwählen, sollen für dieses Mal ihres Wahlrechtes beraubt und auf drei Jahre von ihren Beneficien[3] suspendirt sein, denn „es gehört sich, daß Diejenigen, welche die Gottesfurcht nicht davon zurückhielt, Uebles zu thun, wenigstens

[45]) S. Bd. 5. §. 223. S. 388.

[1]) S. §. 404. Note 2.

[2]) Cap. *Cum in cunctis.* 7. §. *Clerici.* 3. X. d. elect. (I. 6. *Conc. Later.* III. ann. 1179. can. 3.)

[3]) Die Glossa *Beneficiis* ad Cap. §. cit. bemerkt: Non officiis, quis enim officiaret tunc Ecclesiam? sie hält also an dem ursprünglichen Unterschied zwischen Beneficium und Officium fest. Vergl. oben §. 379. S. 268.

durch die Strenge der kirchlichen Disciplin dieß zu unterlassen gezwungen werden." Während der genannte Papst die in dieser Hinsicht Pflichtvergessenen als Uebelthäter bezeichnet, faßte Innocenz III. auf dem vierten im Lateran gehaltenen Concilium noch specieller die Pflichten der Bischöfe und Capitel bei Besetzung der Kirchenämter ins Auge und hob es hervor[4], wie unverantwortlich und abgeschmackt zugleich es sei, wenn manche Kirchenprälaten, statt taugliche Männer zu den Beneficien zu befördern, sich nicht entblödeten, Unwürdige dazu zu nehmen, Solche, die weder durch Ehrbarkeit ihrer Sitten, noch durch Kenntnisse in den Wissenschaften sich empföhlen; sie handelten dabei lediglich nach Eingabe des Fleisches und nicht nach dem Urtheile der Vernunft und Jedermann wisse es, was daraus für die Kirchen für Nachtheile entsprängen. „Um diese Krankheit zu heilen", wie Innocenz sich ausdrückt, verordnete er folgendes Mittel: indem selbstverständlich alle Unwürdigen bei Seite gelassen und nur Solche zu den Kirchenämtern genommen werden sollen, welche Gott und den Kirchen einen angenehmen Dienst zu erweisen den guten Willen und die Fähigkeit besitzen, soll fortan auf jedem Provincialconcilium alljährlich eine sorgfältige Nachforschung angestellt werden, in wie weit die einzelnen Bischöfe hierin ihre Pflicht erfüllt haben. Hat sich Einer derselben hierin verfehlt, so soll er, wenn er nach dem ersten und zweiten Verweise doch in seiner Versäumniß verharrt, durch das Concilium von seinem Collationsrechte suspen-

---

4) Cap. *Grave nimis.* 30. X. d. praeb. (III. 5; *Conc. Later.* IV. ann. 1215. cap. 30.)

dirt und statt seiner Jemand, der dazu die erforderlichen Eigenschaften besitzt, zur Ausübung der Collation, ebenfalls durch das Concilium bestellt werden. Das Gleiche hat auch zu geschehen, wenn Capitel sich einer solchen Sorglosigkeit schuldig machen, während, wenn etwa ein Metropolitan sich hierin verfehlt, der höhere Kirchenobere während der Zeit der Suspension desselben die Beneficien der Erzdiöcese vergeben soll. Die betreffende Censur wird sodann auch noch darin verschärft, daß der Papst sie sich, beziehungsweise den vier Patriarchen, deren Wiedereinsetzung in damaliger Zeit erfolgt war[5], reservirt. Diese strengen Vorschriften sind einestheils ein Beweis dafür, daß man die Anordnungen der älteren Canones in Betreff der Besetzung der Kirchenämter mit tauglichen Personen vielfach außer Acht gelassen hatte, anderntheils dafür, daß die Kirche in Gemeinschaft mit ihrem Oberhaupte es an Sorgfalt und sehr ernsten Maßregeln gegen die Pflichtversäumniß der Kirchenobern in dieser Beziehung nicht hat fehlen lassen.

II. Wenn man auf die ältere Zeit zurückblickt, so gewahrt man, daß die Auswahl der Personen für die Kirchenämter mit der für den Empfang der Weihen in Eines zusammenfiel. Dieß war so lange der Fall, als es noch keine absoluten Ordinationen gab[6], sondern Jeder, der eine Weihe empfing, damit zugleich an einer bestimmten Kirche ein jener Weihe entsprechendes Amt erhielt. Nachdem indessen Ordination und Provision sich getrennt hatten und daher zum Zwecke dieser unter den

---

[5]) S. Bd. 2. §. 70. S. 55.

[6]) Vergl. oben §. 378. S. 264.

auf Grund der erforderlichen Auswahl Ordinirten wiederum eine Auswahl stattzufinden hatte, so war es natürlich, daß die Kirchengesetze, um nach der Beschaffenheit der einzelnen Kirchenämter für diese die geeignetsten Personen zu gewinnen, nicht bloß die nämlichen Eigenschaften, wie zur Ordination, sondern auch noch manche andere als unumgänglich nothwendig erforderten. Es kommt daher zunächst zwar auch die Lehre von der Irregularität[7] in ihrem ganzen Umfange in Betracht, wie sie sich in den verschiedenen Titeln des Corpus juris vorfindet, sodann sind aber auch noch jene einzelnen Kirchengesetze zu berücksichtigen, welche sich nicht mit jenen Eigenschaften begnügen, sondern mit Rücksicht auf die Ausübung der Jurisdiction theils dieselben als in einem höheren Grade vorhanden voraussetzen, theils noch andre als nothwendig feststellen. Zu diesen gehören vornehmlich diejenigen, welche in dem Titel der Decretalen: De aetate, qualitate et ordine praeficiendorum[8] zusammengestellt sind; auf die Ordination selbst beziehen sich darin nur wenige Capitel.

III. Unter den Eigenschaften, auf welche bei der Besetzung der Kirchenämter überhaupt und um so mehr bei dem Episcopate Rücksicht genommen werden soll, stellt Alexander III. vornehmlich drei voran: Reife des Alters, Würdigkeit der Sitten, und wissenschaftliche Bildung[9]. Während er für den Episcopat bei dem zu

---

[7]) S. Bd. 1. §. 46. u. ff. S. 455.

[8]) *Gregor. Decr.* Lib. I. Tit. 14. — *Sext. Decr.* Lib. I. Tit. 10. — *Clem.* Lib. I. Tit. 6.

[9]) Cap. *Cum in cunctis.* cit. pr.

Wählenden das Alter von dreißig bereits vollendeten Jahren fordert, so soll auch für keine der niederern Aemter: Dekanat, Archidiakonat und überhaupt für jedes mit Seelsorge verbundene Amt, mit Einschluß der Pfarreien, irgend Jemand bestellt werden, der nicht das fünf und zwanzigste Lebensjahr erreicht hätte[10]. Für die übrigen Dignitäten und Personate in den Stiftern genügt nach dem Concilium von Trient das vollendete zwei und zwanzigste Lebensjahr[11], außer für das Amt des Pönitentiars bei den Domcapiteln, für welches ein Alter von vierzig Jahren erfordert wird[12]. Für alle diejenigen Beneficien ferner, bei denen nicht selbst schon ihrer Natur oder dem Gesetze nach ein höherer Ordo erfordert wird, ist es hinreichend, wenn der Empfänger sein vierzehntes Lebensjahr angetreten hat[13]. Nach den neueren zwischen dem Papste und den deutschen Staaten abgeschlossenen Concordaten muß hingegen Jeder, dem eine Pfründe in einem Domcapitel zu Theil werden soll, das fünf und zwanzigste (in Hannover und neuerdings auch in Würtemberg das dreißigste) Lebensjahr angetreten haben, außerdem wird dazu auch noch der Ordo des Presbyterates erfordert[14].

---

[10]) Cap. *Cum in cunctis.* cit. §. *Inferiora.* 2.

[11]) *Conc. Trid.* Sess. 24. d. Ref. cap. 12. v. *Ad caeteras.*

[12]) *Conc. Trid.* l. c. cap. 8. v. *In omnibus.*

[13]) *Conc. Trid.* Sess. 23. d. Ref. cap. 6.

[14]) *Conc. Bavar.* Art. 10. — Bulla *Ad dominici.* v. *Deinceps.* — Bulla *De salute.* v. *Dignitatum.* — *Conc. Austriac.* Art. 22. — Wegen Hannover s. Bulla *Impensa.* v. *In capitularium numerum;* wegen Würtemberg: Gesetz vom 30. Januar 1862.

IV. Wie hier das neueste Recht die Collation einzelner Kirchenämter daran knüpft, daß der Empfänger eine bestimmte Weihe erhalten haben müsse, so findet man derartige Bestimmungen auch schon in älteren Gesetzen vor. Seitdem Ordination und Provision sich getrennt hatten, hielten viele Bischöfe, statt nur in Beziehung auf den bereits ertheilten Ordo zu providiren, sich für berechtigt, Beneficien ohne alle Rücksicht auf die Ordination zu verleihen. So geschah es, daß Knaben und Jünglinge bereits zu hohen Dignitäten gelangten, und es bedurfte daher auch für diese Verhältnisse einer gesetzlichen Ordnung. Das Concilium von Poitiers[15] vom Jahre 1078, das von Clermont[16] vom Jahre 1095, so wie die beiden ersten Lateranensischen Synoden (1123 und 1139) haben mehrere hieher gehörige Bestimmungen getroffen. Vornehmlich mußte der Grundsatz eigens durch die Gesetze festgehalten werden, daß in den Capiteln die Vorstände auch wirklich den Ordo haben müßten, welchen der Name ihres Amtes ausdrückte, daß also der Archidiakon wirklich Diakon und der Archipresbyter wirklich Presbyter sei. Während Callixtus II. diese Bestimmung unter Hinzufügung des Propstes, der ebenfalls Presbyter sein sollte, auf dem ersten Lateranensischen Concilium wiederholte[17], hat auf dem zweiten In-

15) *Conc. Pictav.* ann. 1078. can. 7. (*Hardouin,* Concil. Tom. VI. P. I. col. 1574.)

16) Can. *Nullus episcopus.* 1. D. 60. (*Conc. Clarom.* ann. 1095. can. 3.)

17) Can. *Nullus in praepositum.* 2. D. cit. (*Conc. Later.* I. ann. 1123. can. 6.)

nocenz II. alle diejenigen, welche etwa diese Aemter bekleideten, ohne den erforderlichen Weihegrad erhalten zu haben und damit zögerten, sich denselben ertheilen zu lassen, mit dem Verluste ihres Amtes bedroht[18]. Er forderte außerdem ausdrücklich, daß man nicht ganz jungen Leuten, sondern Solchen die Kirchenämter verleihen solle, welche durch Erfahrung und sittliches Leben sich auszeichneten. Gratian[19], welcher die betreffenden Stellen dieser Concilien in seine Sammlung aufgenommen hat, macht sich hier selbst den Einwand, daß diese Bestimmung überflüssig erschiene, da ja sogar ein Subdiakon zum Bischofe gewählt werden könne. Er läßt hierauf einen von Urban II. auf dem Concilium zu Benevent im Jahre 1091 gegebenen Canon folgen[20], in welchem dieser fordert, daß der zum Bischof Gewählte mindestens Diakon sein müsse, und nur ausnahmsweise gestattet, daß mit päpstlicher oder erzbischöflicher Dispensation auch ein Subdiakon dazu genommen werden dürfe; ein Umstand, der wohl mit dazu gedient hat, den Subdiakonat nachmals entschieden zu den höheren Weihen zu rechnen[21]. Offenbar hat die häufig vorkommende Thatsache, daß auch Cleriker der niederen Weihen zum Episcopat emporstiegen, die Veranlassung zu jenem Gesetze Urban's II. gegeben. Die Bestimmung nun, daß auch Subdiakone Bischöfe werden könnten, blieb

---

18) Can. *Innovamus.* 3. D. cit. (*Conc. Later.* II. ann. 1139. can. 10.)

19) *Dict. Grat.* ad Cap. *Innovamus.* cit.

20) Can. *Nullus in Episcopum.* 4. D. cit. (*Conc. Benev.* ann. 1091.)

21) Cap. *A multis.* 7. X. h. t. — S. Bd. 1. §. 35. S. 311.

bestehen, obschon die jüngeren Canones der beiden erwähnten Lateranensischen Concilien die oben erwähnten Anordnungen in Betreff der Archidiakonen und Archipresbyter getroffen hatten. Gratian löste sich jenen Zweifel damit, daß er sagt, die drei ersten Canones jener Distinction, welche die betreffenden Stellen enthält, seien zu dem Zwecke erlassen worden, um der Unverschämtheit derer zu begegnen, welche die Dignitäten annähmen, dann aber nicht weiter daran dächten, die dazu erforderlichen Weihen zu empfangen, während die Bestimmung Urban's II. in Betreff des Episcopates wegen der Würde der Weihe erlassen worden sei[22]. Er hat wohl dabei gedacht, daß bei dem Episcopate der Empfang der höheren Weihestufen sich von selbst verstanden habe, indem ja Jemand wohl Archidiakon ohne den Diakonat, Niemand aber ein wirklicher Bischof ohne die bischöfliche Weihe sein könne. Dieß ist nun zwar vollkommen richtig, allein es haben auch noch in späterer Zeit so manche Bischöfe sich nicht gar sehr beeilt, den eigentlichen Ordo episcopalis zu empfangen[23], sondern haben sich begnügt, auf der Stufe des Subdiakonates oder Diakonates stehen zu bleiben, da die Ausübung der bischöflichen Jurisdictionsrechte damit vereinbar war[24]. — Auch Alexander III. wiederholte unter ausdrücklicher Anwendung derselben auf die Parochialbeneficien die obigen Bestim-

---

[22]) *Dict. Grat.* l. c. und ad Cap. *Nullus in episcopum.* cit.

[23]) Z. B. der bekannte Rainald von Dassel, Erzbischof von Cöln. Vergl. dessen Biographie von Ficker.

[24]) S. Bd. 2. §. 76. S. 128. —

mungen und zwar zunächst in einem Briefe[25] an einen Bischof[26], dann auf dem dritten Lateranensischen Concilium[27]. Dort fordert der Papst, daß Niemand zur Leitung einer Parochialkirche zugelassen werde, der nicht mindestens Subdiakon sei und nur kraft ausdrücklicher Dispensation Cleriker auf niederern Weihestufen, die doch binnen Kurzem zu Priestern ausgeweiht werden könnten. Auf dem Concilium hingegen wird festgestellt, daß jeder, welcher Archidiakon werde, binnen gesetzlicher Frist zum Diakon, wer Dekan oder Pfarrer zum Priester sich ausweihen lassen müsse, und zwar bei Strafe des Verlustes des Kirchenamtes, ohne daß irgend eine Appellation gestattet wäre; auch sollte diese Bestimmung nicht bloß erst für die Zukunft gelten, sondern auch für alle diejenigen; welche zur damaligen Zeit derartige Beneficien inne hätten, ohne zuvor die entsprechende Weihe empfangen zu haben. — Auf dem zweiten Concilium zu Lyon sah sich Gregor X. veranlaßt, gerade in Beziehung auf das Pfarramt sich über die Nichtanwendung des betreffenden

---

[25]) Cap. *Praeterea.* 5. X. h. t.

[26]) Es ist zweifelhaft, an welchen Bischof dieser Brief gerichtet ist. Er beginnt mit den Worten In litteris und hat außerdem noch den Stoff zu mehreren andern Decretalen gegeben, nämlich zu Cap. *In litteris* 9. X. d. offic. jud. del. (I. 29), Cap. 5. *In litteris tuis* X. d. restit. spol. (II. 13.), Cap. *Item, quum.* 6. eod. und Cap. *Super illa.* 4. X. d. sec. nupt. (IV. 21.) Nach Verschiedenheit der Lesarten haben sich Riegger (Bernardi Praepos. Papiens. Breviar. Extrav. p. 155) für Brixiensi, Richter (Corp. jur. canon. Not. 78 ad Cap. *In litteris*) für Exoniensi, *Jaffé* (Reg. Rom. Pontif. n. 9045. p. 806) für Lexoviensi entschieden.

[27]) Cap. *Cum in cunctis.* cit. §. *Inferiora.* cit.

Lateranensischen Canon zu beklagen[28]. Er stellt daher es ausdrücklich fest, daß ein Jeder, der zu einem Parochialbeneficium gelangt, sich durchaus binnen Jahresfrist zum Priester weihen lassen müsse, so zwar, daß, wenn er dieß verabsäume, er ohne weitere Mahnung ipso jure sein Kirchenamt verlieren solle. Eben so sollen auch Commenden an Pfarreien nur an Solche, welche sich auf der Stufe des Priesterthums befinden und auch dann nur auf ein halbes Jahr verliehen werden[29]. Bonifacius VIII. hat jedoch an diesen Bestimmungen in mancher Hinsicht ergänzt, in mancher modificirt. Zunächst verordnete er[30], daß jene Jahresfrist erst zu laufen beginnen sollte mit dem Augenblicke, in welchem der Pfarrer sich in ruhigem Besitze des Beneficiums befindet, vorausgesetzt, daß er selbst nicht das Hinderniß, dazu zu gelangen, gewesen ist. Dagegen, wenn Jemand bloß darum die Pfarrei angenommen hat, um auf ein Jahr die Früchte derselben zu beziehen, und dann, ohne die Priesterweihe empfangen zu haben, davon zurücktritt, so soll er zum Ersatz dieser Früchte verpflichtet sein, sowie auch derjenige, der ihm, obschon er darum wußte, daß er nicht sich zu den höheren Weihen promoviren lassen wollte, das Beneficium verlieh, der betreffenden Kirche Schadenersatz zu leisten hat. Derselbe Papst gestattete ferner[31], daß bei der Verleihung einer Pfarrei nicht mehr der Subdiakonat unbedingt gefordert werde, sondern diese auch zu Gunsten der

---

[28]) Cap. *Licet canon.* 14. d. elect. in 6to. (I. 6.)

[29]) Cap. *Nemo deinceps.* 15. eod.

[30]) Cap. *Commissa.* 35. eod.

[31]) Cap. *Si pro clericis.* 8. d. praeb. in 6to. (III. 4.) — Cap. *Si is.* 2. d. instit. in 6to. (III. 6.)

Cleriker niederer Weihen geschehen dürfe, nur müßten auch diese sich innerhalb der gehörigen Zeit ausweihen lassen. Außerdem hat Bonifacius VIII. im Anschlusse an die bekannte Decretale *Super specula* Honorius' III.[32] noch eine wichtige Ausnahme zu Gunsten der wissenschaftlichen Ausbildung des Clerus gemacht. Er erweiterte nämlich die von diesem den Studirenden der theologischen Facultät eingeräumte Frist von fünf Jahren, binnen welcher sie in Abwesenheit von ihren Beneficien die Früchte derselben sollten verzehren können, auf sieben Jahre[33]. Hieran aber schloß sich die weitere Bestimmung an, daß ein Pfarrer, welcher zum Zwecke der Studien eine Universität beziehen wolle, vorab den Subdiakonat empfangen solle, so daß dieser gleichsam als Riegel gegen die Ehe und somit gegen den Abfall von dem Status clericalis dienen sollte. — Während jener sieben Jahre sollte er die Pfarrei durch einen tauglichen Vicar versehen lassen und dann erst innerhalb einer vom Zeitpunkte nach seiner Rückkehr zu berechnenden Jahresfrist, verpflichtet sein, sich den Diakonat und Presbyterat ertheilen zu lassen. Durch das Concilium von Trient ist diese Begünstigung insofern faktisch aufgehoben[34], als wenigstens keinem Pfarrer gestattet ist, während einer solchen Abwesenheit die Früchte seines Beneficiums zu beziehen. Außerdem findet sich in den Decretalen und

---

[32]) Cap. 5. (ult.) X. d. magistris (V. 5.)

[33]) Cap. *Cum ex eo.* 34. d. elect. in 6to (I. 6.)

[34]) Conc. Trid. Sess. 7. d. Ref. cap. 12. Vergl. noch *Berardi,* Comment. in jus eccles. univ. Tom. II. p. 282.

zwar in den Clementinen[35] noch die Bestimmung, daß in den Capiteln das Stimmrecht von dem Empfange des Subdiakonates abhängig sein sollte, während alle diejenigen, welche in denselben eine Dignität bekleiden, die demselben entsprechende Weihe sich binnen Jahresfrist ertheilen lassen müßten.

V. Das Concilium von Trient hat sich bei der vorhin erwähnten Anordnung hinsichtlich des Fruchtgenußes von der überwiegenden Rücksicht auf die Nothwendigkeit der Residenz der Pfarrer bestimmen lassen, ohne darum der Wissenschaft den hohen Werth, den sie für die Kirchenbeamten hat, auch nur im Mindesten zu verkennen. Im Gegentheile hat dasselbe mehr noch als alle früheren Kirchengesetze gerade in Beziehung auf die einzelnen Kirchenämter sehr bestimmte und weitgehende Forderungen gestellt. Der Bischof[36], der Archidiakon[37], der Domscholaster[38], der Pönitentiar[39], der Capitelsvicar[40] und mit Rücksicht auf seine wichtige Stellung auch fast selbstverständlich der Generalvikar, soll Doctor oder doch mindestens Licentiat der Theologie oder des canonischen Rechtes sein. Was für diese Stellungen als Gebot, das wird für die einzelnen Canonicate in den Stiftern als Wunsch oder Ermahnung ausgesprochen[41]. Der von

---

[35]) Cap. *Ut ii.* 2. h. t. in Clem. (I. 6.)

[36]) *Conc. Trid.* Sess. 22. d. Ref. cap. 1.

[37]) *Conc. Trid.* Sess. 24. d. Ref. cap. 12. v. *Archidiaconi etiam.*

[38]) *Conc. Trid.* Sess. 23. d. Ref. cap. 18.

[39]) *Conc. Trid.* Sess. 24. d. Ref. cap. 8. v. *In omnibus.*

[40]) *Conc. Trid.* Sess. 24. d. Ref. cap. 16.

[41]) *Conc. Trid.* Sess. 24. d. Ref. cap. 18. v. *Hortatur.*

dem Concilium vorgeschriebene Pfarrconcurs[42], der überhaupt dazu bestimmt ist, um den Grad der Würdigkeit der Cleriker, die sich dem Pfarramte widmen wollen, zu ermitteln, begreift auch eine wissenschaftliche Prüfung in sich, denn von dem Pfarrer, welcher das christliche Volk unterrichten soll, muß es natürlich auch gefordert werden, daß er dazu die erforderlichen Kenntnisse besitze. — Die neuere Staatsgesetzgebung hat sich hin und wieder für befugt gehalten, in Betreff der wissenschaftlichen Ausbildung der Geistlichen den Nachweis zu verlangen, daß dieselbe den Anforderungen des Staates entspreche[43].

VI. Ein für den Pfarrer nothwendiges Requisit ist es ferner, daß er die Sprache des Ortes, für den er als Pfarrer bestellt wird, geläufig zu sprechen verstehe. Wenn seinem Schmerze sich nicht verständlich machen zu können, der zu den Geten verbannte Ovid einen Ausdruck gab[44], wenn Kaiser Claudius einen sonst ausgezeichneten Mann von seinem Amte entfernte, ja ihn sogar der Römischen Civität beraubte, weil er der lateinischen Sprache nicht mächtig war[45], so mußte es sich in der Kirche von jeher von selbst verstehen, daß man die Seelsorge nur

---

[42]) S. unten §. 408. — §. 411.

[43]) Bayer. Erlaß vom 8. April 1852. Bad. Gesetz vom 9. Oktbr. 1860. — Würtemb. Gesetz v. 30. Januar 1862. Art. 3. — Vergl. Richter-Dove, Lehrbuch §. 181. Note 28. S. 499.

[44]) *Ovid.* Trist. Lib. 5. Eleg. 11.:

Exercent illi sociae commercia linguae,
Per gestum res est significanda mihi;
Barbarus hic ego sum, quia non intelligor ulli
Et rident stolidi verba latina Getae.

[45]) *Sueton.* Claud.

solchen Personen übertrug, welche auch wirklich im Stande waren, das christliche Volk in der Landessprache zu unterrichten. Diese Kenntniß der Sprache und zwar gerade derjenigen, die in der betreffenden Gemeinde geredet wird, ist demgemäß eine Forderung, die jederzeit gestellt werden mußte, ja man darf es wohl als eine auf göttlichem Rechte beruhende Verpflichtung der Bischöfe ansehen, nur Solche als Seelsorger anzustellen, die in jener Hinsicht genügen. Demgemäß finden sich Bestimmungen der Art auch in der Capitulariensammlung des Benedict Levita vor, die, wenn sie auch ungeschickter Weise eine Menge echter und unechter Gesetzesvorschriften zusammenwirft, doch unstreitig für viele Verhältnisse ein anschauliches Bild von den Zuständen des neunten Jahrhunderts bietet. Es ist daher ganz zutreffend, wenn er sagt[46]: „Es ist Allen bekannt, daß man ohne den Glauben Gott nicht gefallen kann. Und deshalb soll jeder Priester in seiner Kirche den Glauben in der Sprache öffentlich lehren, welche die Zuhörer verstehen." Sehr schön führt diesen Gegenstand Papst Johann XXII. in einem im Jahre 1318 an den König von Armenien geschriebenen Briefe[47] aus, worin er sagt: „Denn, wenn auch Jemand im Glanze ausgezeichneter Heiligkeit leuchtete, obschon ihm die Beredsamkeit wie aus einer Milchquelle flöße, so wäre er doch nicht im Stande, das Wort Gottes auch den Ohren wohlgesinnter und andächtiger

[46]) *Capit.* Lib. VI. cap. 105. — Vergl. noch *Thomassin*, Vetus et nova Eccles. discipl. P. I. Lib. II. cap. 90. (Tom. II. p. 567. sq.) —

[47]) S. *Rainald.* Annal. eccles. ann. 1318. n. 15.

Zuhörer zu verkünden, wenn die Macht der Worte von diesen nicht verstanden und das Gemüth der Hörenden durch die Härte einer fremden Sprache zurückgescheucht wird. Oder wie kann das Zusammenleben mit einem noch so ausgezeichneten Manne angenehm sein, wenn seine Sprache, der Dolmetsch seiner Seele, für den mit ihm Lebenden völlig fremd ist? Oder, um die Worte des Apostels zu gebrauchen, wenn ich die Sprache nicht kenne, bin ich, zu wem ich rede, ein Fremder und wer zu mir redet, ist mir fremd. Daher hat auch unser Heiland, als er zur vollständigen Verherrlichung seines Namens die heidnischen Völker in ihrer Verschiedenheit berufen wollte, den heiligen Aposteln die Macht verliehen, daß sie in den Sprachen Aller redeten, auf daß die neue Sprache die Neuheit der göttlichen Berufung offenbar machte und das berühmte Wunder der unerhörten Sprachfertigkeit die Wahrheit des christlichen Glaubens bestätigte." Nicht lange nachher formulirte Papst Gregor XI. das Prinzip: „jeder Pfarrer müsse die Sprache des Ortes verstehen und verständlich sprechen" als eine eigene Kanzleiregel[48], welche Gregor XIII. noch dahin vervollständigte, daß sich diese Bestimmung auch auf jedes Seelsorgsbeneficium ohne Unterschied beziehen sollte[49]. Die Voraussetzung in Betreff dieser Sprachkenntniß ist hierbei die, daß dieselbe bereits zur Zeit der Ausfertigung des Decretes vorhanden sei, denn mangelt es an derselben, so ist das Decret selbst ungiltig. Es versteht sich dabei von selbst, daß diese Kenntniß eine vollständige

---

[48]) *Reg. Cancell.* 20. de idiomate.

[49]) *Riganti*, Comm. in Reg. Canc.; Reg. 20. n. 49.

sei; der Seelsorger muß die Sprache geläufig und nicht bloß nothdürftig sprechen können[50].

VII. So wahr es nun auch ist, daß die Tugend allein für den Cleriker nicht genügend ist, sondern sich die Wissenschaft mit ihr verbinden muß, so wäre doch andrerseits auch alle wissenschaftliche Bildung Nichts, wenn sie nicht mit Reinheit der Sitten gepaart ist. Daher darf kein Kirchenamt an einen Solchen verliehen werden, welcher eines Verbrechens sich schuldig gemacht oder seinen Ruf durch irgend eine Handlung befleckt hat, so zwar, daß die Grundsätze, welche in Betreff der Irregularitas ex defectu famae und ex delicto gelten[51], auch auf die nach Empfang der erforderlichen Weihen erfolgten Handlungen ihre Anwendung finden[52]. Aus eben diesen Gründen soll auch Niemand, der sich in einer Censur befindet, ein Kirchenamt erhalten, so zwar, daß in allen diesen Fällen die Collation ipse jure nichtig ist. Hiervon tritt eine Ausnahme nur in Betreff der niederen Beneficien ein, deren Collation an einen Cleriker, dessen Ruf zweifelhaft ist, erst durch einen richterlichen Ausspruch aufzuheben ist, was jedoch auf den Fall einer über einen Cleriker verhängten Censur keine Anwendung findet.

VIII. Die Nachwirkung des Defectus famae oder vielmehr einer Art desselben, nämlich des Defectus natalium[53], über den Empfang der Weihen hinaus,

---

50) *Riganti* l. c. n. 13.

51) S. Bd. 1. §. 46 u. ff. S. 455. §. 54. S. 560. —

52) Vergl. Lehrbuch des Kirchenrechts. §. 80. S. 163.

53) S. Bd. 1. §. 52. S. 530.

macht sich bei der Verleihung von Kirchenämtern von Neuem geltend. Allerdings ist es für einen unehelich Geborenen möglich, kraft der Dispensation zu allen Kirchenämtern mit Ausschluß des Cardinalates[54], zu gelangen. Demnach ist eine jede derartige Dispensation nach der Rechtsregel[55]: In generali concessione non veniunt ea, quae quis non esset in specie concessurus immer nur auf den speziellen Fall, auf welchen sie sich bezieht, anwendbar. Nur soviel wird in dieser Hinsicht nachgelassen, daß, wenn ein unehelich Geborener von dem Papst zu dem Empfange der höheren Weihen dispensirt ist, darin auch zugleich die Dispensation für den Empfang von Beneficien überhaupt eingeschlossen ist; ein Umstand, der eben auch noch auf die ursprüngliche Zusammengehörigkeit von Ordination und Provision hinweist. Allein ein in der angegebenen Weise Dispensirter ist darum noch nicht für den Empfang einer Dignität und wer auch eigens hierzu dispensirt wird, ist deshalb noch nicht zur Uebernahme eines mit eigentlicher Seelsorge verbundenen oder eines solchen Amtes dispensirt, zu welchem eine höhere wissenschaftliche Bildung gehört. Außerdem bedarf es noch einer besonderen Dispensation des unehelich Geborenen, wenn er Vorstand eines Capitels und selbst noch für diesen, wenn er Bischof werden soll; ja noch mehr: ein wegen unehelicher Geburt zum Empfange des Episcopates Dispensirter muß abermals dispensirt werden, wenn es sich um die Verleihung der erzbischöflichen Würde an ihn handelt[56].

---

[54]) S. Bd. 6. §. 290. S. 276.

[55]) Reg. 81. d. R. J. in 6to.

[56]) Vergl. *Pirhing,* Jus canon. Lib. I. Tit. 17. n. 22.

IX. Ehedem wurde für die Aufnahme in die Capitel häufig auch der adelige Stand als Bedingung gefordert; man wird diese auch gegenwärtig da anerkennen müssen, wo sie sich auf ein ununterbrochen in Geltung gebliebenes Statut gründet; unter dieser Voraussetzung hat auch das österreichische Concordat jene Bedingung für zulässig erklärt[57]. Manche unter den neueren Concordaten verlangen außerdem auch noch für die in die Capitel Aufzunehmenden den Landesindigenat[58].

§. 406.

3. Die Bedingung der „Persona grata" insbesondere.

I. Eine Forderung, welche in den neueren gesetzlichen Bestimmungen über diese Verhältnisse fast überall wiederkehrt, ist die, daß derjenige, welchem ein Beneficium verliehen werden soll, eine dem betreffenden Landesherrn genehme Person (Persona grata oder accepta) sei[1]. Das österreichische Concordat selbst stellt zwar diese Bedingung nicht auf, wohl aber findet sie sich in dem Breve Pius' IX. *Optime nostis* vom 5. November

---

[57]) Vergl. *Conc. Austriac.* Art. 22.

[58]) *Concord. Bavar.* Art. 10. — Bayer. Erlaß v. 8. April 1852. §. 8. (s. *Walter*, Fontes juris ecclesiastici. p. 235.) — Würtemb. Gesetz v. 30. Januar 1862. Art. 3. — Badisches Gesetz v. 9. Octbr. 1860. §. 9. (*Walter* l. c. p. 406.)

[1]) In so weit diese Frage in Betreff der Bisthümer in Betracht kommt, wird sie weiter unten behandelt werden. — Die meisten einzelnen Staatsgesetze sind bei Richter-Dove, Kirchenrecht §. 121. S. 496. u. ff. zusammengestellt.

1855 vor[2], welches an die österreichischen Bischöfe in Betreff der Ausführung des Concordates gerichtet ist. Darin heißt es: „Da in diesen sehr traurigen und Allen wohlbekannten Zeitläuften unter den Geistlichen sich vielleicht der Eine oder Andre finden könnte, der Sr. kaiserlichen und apostolischen Majestät nicht bewährt sein möchte, so sollen die Bischöfe, um alle Schwierigkeiten zu beseitigen, es sich bei der Verleihung von Pfarreien und andern Beneficien angelegen sein lassen, daß Solche dazu durchaus nicht ausgewählt werden, welche Sr. kaiserlichen und apostolischen Majestät minder genehm sein möchten." Bei der Gelegenheit werden die Bischöfe darauf hingewiesen, daß sie dieß theils aus der bisherigen Verfahrungsweise der Regierung, theils auf manche andre geeignete Weise ermitteln könnten. — Während die Circumscriptionsbulle für Preußen diesen Gegenstand nicht berührt, ist in der Verfassungsurkunde vom Jahre 1850 auf jedes staatliche Genehmigungs- oder Bestätigungsrecht in Betreff der Besetzung der Beneficien, außer wo dasselbe auf einem landesherrlichen Patronat beruht, verzichtet[3]; damit ist aber jener Einfluß, welchen der König kraft eines päpstlichen Breve's auf die Besetzung der Bisthümer ausübt, nicht aufgegeben.

II. Das bayerische Concordat enthält über diesen Gegenstand ausdrückliche Bestimmungen[4], die sich an jene andern über die verschiedenen Präsentationsrechte anreihen; alle

---

[2]) *Walter,* Fontes juris ecclesiastici. p. 300.

[3]) Preuß. Verfassungsurkunde v. J. 1850. Art. 18. (*Walter* l. c. p. 265.)

[4]) *Concord. Bavar.* Art. 11. i. f. (*Walter* l. c. p. 209.)

andere Beneficien, die einer solchen Präsentation nicht unterstehen, also zur freien Collation des Bischofs gehören, sie mögen Curat- oder einfache Beneficien sein, sollen nur an Personae gratae verliehen werden. Auch der spätere königliche Erlaß vom 8. April 1852 hat diese Bedingung in einer sehr kategorischen Fassung beibehalten[5]; dagegen ist auch hier, wie im Concordate, die Anstellung ihrer Jurisdictionsbeamten den Bischöfen frei geblieben[6].

III. Das im Jahre 1857 mit Würtemberg abgeschlossene Concordat hatte dem Bischofe die freie Collation aller Beneficien, so weit kein Patronatrecht an ihnen besteht, so wie die freie Bestellung des Generalvicars, der außerordentlichen Räthe oder Assessoren beim Ordinariat, und Landdekane gestattet[7]; indessen eine Beilage, welche eine Instruction der Römischen Curie an den Bischof von Rottenburg enthält[8], stellt diesen Punkt näher dahin fest, daß letzterer kirchliche Pfründen niemals an Geistliche verleihen solle, welche aus erheblichen und auf Thatsachen gestützten Gründen der königlichen Regierung in rein bürgerlicher oder politischer Hinsicht mißfällig sind. Um dieses zu erfahren, soll der Bischof bei jeder Vacatur der königlichen

---

5) Bayer. Erlaß v. 8. April 1852. §. 9. (*Walter* l. c. p. 235.)

6) *Concord. Bavar.* Art. 12. litt. a. (*Walter* l. c. p. 209.) — Bayer. Erlaß §. 4. (*Walter* l. c. p. 234.)

7) *Concord. Wirtemb.* Art. 4. litt. a. (*Walter* l. c. p. 364.)

8) S. *Walter* l. c. p. 319. — Diese Instruction ist (ohne Datum) hier nur in deutscher Sprache mitgetheilt.

Regierung in offiziöser Weise die Namen der Bewerber mittheilen, „damit dieselbe binnen einer kurzen zu vereinbarenden Frist ihre etwaigen Einwendungen geltend machen kann.“ Aber auch „zum Generalvikar, zu außerordentlichen Räthen und Assessoren des Ordinariates, eben so zum Vorstande der für die Verwaltung des Intercalarfonds bestimmten Commission wird der Bischof nur solche Männer ausersehen, von denen er weiß, daß sie der königlichen Regierung in bürgerlicher und politischer Hinsicht nicht unangenehm sind“. In Betreff der Wahl der Landdecane, die auch „staatliche Geschäfte“ zu besorgen haben, soll der Bischof mit der Regierung sich ins Einvernehmen setzen; wird ein solches nicht erzielt, so ernennt die Regierung für jene „staatlichen Verrichtungen“ einen andern Geistlichen des Landcapitels. Ganz ähnlich sind in allen diesen Punkten die Weisungen[9] für den Erzbischof von Freiburg, welche sich an das mit Baden im Jahre 1859 eingegangene Concordat anschlossen; die Frist, binnen welcher sich die Regierung über die Annehmbarkeit einer Person auszusprechen hat, wird hier auf drei Wochen bestimmt. —

IV. Je kleiner der Staat, desto stärker wurden die Fesseln geschmiedet, die man der Kirche hinsichtlich der Besetzung der Pfründen anlegte. Als ein Beispiel dafür mag Nassau dienen. Zu allen den Beschränkungen, wie sie in andern Ländern stattfinden, hat die Nassauische Verfügung vom Jahre 1861 auch noch die Gehässigkeit der

---

[9]) Art. 4. (*Walter* l. c. p. 385). — S. auch Gesetz v. 9. Octbr. 1860. §. 9. (*Walter* l. c. p. 406.) —

Form hinzugesellt. Es heißt in derselben[10]: „Die Beurtheilung, ob solche (faktische bürgerliche oder politische Recusations-) Gründe" gegen eine vom Bischofe zu einem Beneficium vorgeschlagene Person vorliegen, „steht der Regierung allein zu. Hat über die betreffende Person eine Einigung stattgefunden, so wird dieselbe von Sr. Hoheit dem Herzoge für die erledigte Pfründe als persona grata nominirt." Alsdann hat der Bischof nach einem ihm von der Regierung vorgeschriebenen Formular, worin sich die Worte finden: „postquam quoad hanc parochiam a Serenissimo Duce persona grata nominatus es" die Institutio authorizabilis zu ertheilen, wobei man allerdings so viel anerkennen muß, daß dieser technische Ausdruck in seinem richtigen Sinne gebraucht ist[11]. Noch mehr beinahe sind dem Bischofe die Hände bei der Besetzung der Dekanate gebunden. Ist ein solches erledigt, so hat der bepfründete Dekanatclerus dem Bischofe zwei Geistliche aus seiner Mitte in Vorschlag zu bringen; einen davon wählt der Bischof und hat für ihn, wenn derselbe als Persona grata anerkannt wird, die landesherrliche Genehmigung zu erwirken.

V. Viel vortheilhafter für die Kirche haben sich die Verhältnisse im Großherzogthum Hessen gestaltet; der Bischof ist in Folge seiner mit der Regierung getroffenen Vereinbarung vom Jahre 1854 bei der Colla-

---

[10]) Nassauische Verfügung v. J. 1861. (*Walter* l. c. p. 441.)

[11]) Vergl. oben §. 399. S. 488. —

tion, sowohl bei der freien als auch bei der auf die Präsentation eines Dritten folgenden Institution nur verpflichtet, der Regierung eine Anzeige in Betreff der Person zu machen, welcher er ein erledigtes Beneficium geben will; macht dann jene binnen vier Wochen keine Anstände weder in bürgerlicher noch in politischer Beziehung, so geht die Investitur ungehindert vor sich, während im entgegengesetzten Falle die Regierung dem Bischof ihre Bedenken mittheilt und mit ihm dieserhalb in ein Benehmen tritt. Eben so ist die Bestellung des Generalvicars, der Räthe und Assessoren des Ordinariates und der Landdecane geregelt [12]. — In Sachsen und Hannover haben sich die Regierungen ebenfalls das Bestätigungsrecht bei der Pfründeverleihung in gleicher Weise vorbehalten [13]. Im zuletzt genannten Staate wurde indessen nachträglich noch ausdrücklich zugestanden, daß die Bestätigung nur aus erheblichen und jedenfalls den Bischöfen mitzutheilenden Gründen verweigert werden solle [14].

VI. Hannover, bis zum Jahre 1866 unter der Herrschaft der Welfen, des ältesten aller Königsgeschlechter, ist nunmehr von Preußen annectirt worden. Das gleiche Loos hat außer Nassau auch Kurhessen und Frankfurt getroffen. Die Verleihung der Beneficien ist in diesen

---

12) Vorläufige Uebereinkunft. Art. 1. (*Walter* l. c. p. 359.)

13) Hannöv. Verfassungsurk. v. J. 1840. §. 72. — Gesetz v. 7. Septbr. 1848. §. 7.

14) Königl. Sächs. Mandat v. J. 1827. Beilage Art. 1. (*Walter* l. c. p. 457.) —

Staaten unter analogen Bedingungen an die Genehmigung der weltlichen Obrigkeit geknüpft [15]. Zu diesen annectirten Ländern kam dann auch Schleswig-Holstein hinzu, wo „die Katholiken erst in neuerer Zeit durch die Gesetze vom 4. Juli 1863, beziehentlich 23. April 1864 eine Rechtslage erlangt haben, die den gemäßigten Anforderungen der Toleranz einigermaßen entspricht" [16]. Man hätte nun glauben sollen, daß in diesen annectirten Staaten nunmehr die günstigeren Bestimmungen der preußischen Verfassung vom Jahre 1850, natürlich unter Aufrechthaltung der Verträge mit Rom, zur Anwendung gebracht worden wären. Ganz im Gegensatze dazu hat das im Frühlinge des Jahres 1867 zu Berlin gehaltene Reichsparlament den darauf gerichteten Antrag verworfen.

4. Persona digna und Persona dignior.

§. 407.

a. Feststellung des Prinzips.

I. Aus den verschiedenen gesetzlichen Bestimmungen über die Eigenschaften, welche derjenige, dem ein Kirchenamt soll verliehen werden können, haben müsse, geht hervor, daß die Pforte in dieser Hinsicht für den Zutritt dazu eine sehr enge ist. Nicht genug, daß derjenige, welchem ein Beneficium zu Theil werden soll, schon im Stande

---

[15]) Kurhess. Verfassungsurk. v. 30. Aug. 1829. (*Walter* l. c. p. 350.) Vergl. Friedberg, die evangelische und katholische Kirche der neu einverleibten Länder in ihren Beziehungen zur preußischen Landeskirche und zum Staate. S. 91.

[16]) Friedberg a. a. Ort. S. 92.

hat sein müssen, durch die schmale Thüre, welche die Canones in Beziehung auf den Empfang der Ordination offen gelassen haben[1], hindurchzuschreiten, treten ihm nunmehr, wenn es sich um die Würdigkeit zum Empfange von Beneficien handelt, wiederum andre gesetzliche Anforderungen entgegen. Um so mehr sollte man nun meinen, daß der Bischof bei der Besetzung eines Kirchenamtes vollkommen seiner Pflicht genüge, wenn er dasselbe nicht anders als nur an einen Solchen verleiht, welcher jenen gesetzlichen Anforderungen entspricht und somit das Anrecht darauf hat für eine Persona digna oder idonea zu gelten. Allein dem ist keineswegs also: der Bischof erfüllt seine Pflicht nicht, wenn er das Beneficium nur an einen nicht Unwürdigen giebt, sondern er muß vielmehr unter den verschiedenen Würdigen denjenigen heraussuchen, welcher der Würdigste ist, mithin der Persona dignior vor der Persona digna den Vorzug geben[2]. Der Grund davon liegt eben darin, daß die Bischöfe nicht die Eigenthümer, sondern nur die Verleiher der Kirchenämter sind und demgemäß auch die Pflicht haben, für die bestmöglichste Verwaltung derselben Sorge zu tragen[3].

II. Das Prinzip, daß der Würdigste vor allen übrigen Würdigen den Vorzug haben solle, findet sich in den ältern Quellen hauptsächlich in Betreff der Besetzung der Bisthümer ausgesprochen. So sagt der heilige Hie-

---

[1]) Vergl. Bd. 1. S. 434.

[2]) S. Lehrbuch des Kirchenrechts §. 81. S. 166. u. f.

[3]) Can. *Sine exceptione*. 52. C. 12. Q. 2. (*Leo M.*) — Cap. *Fraternitatem*. 2. X. d. donat. (III. 24; Alex. III.) —

ronymus an einer Stelle, die in das Decret Gratians Aufnahme gefunden hat[4]: „Wer aus allem Volke der Vorzüglichste, Gelehrteste, Frömmste und in jeder Tugend der Ausgezeichnetste ist, der soll gewählt werden.“ Nicht minder fordert Leo der Große[5], daß beim Tode eines Metropoliten der Beste unter den Presbytern und Diakonen der Nachfolger desselben werden solle. Die Rücksicht, daß die Wahl zunächst auf einen Cleriker der verwaisten Kirche gelenkt werden solle, liegt auch schon einer etwas älteren Bestimmung Cölestin's I. zum Grunde, welcher nur dann die Wahl eines auswärtigen Geistlichen zum Bischof gestatten will, wenn in der betreffenden Kirche selbst sich kein Tauglicher finden läßt[6]. Außerdem weist auch Alexander III. auf dem dritten Lateranensischen Concilium darauf hin[7], daß, wenn schon bei der Verleihung von Kirchenämtern überhaupt auf das Vorhandensein aller gesetzlichen Erfordernisse geachtet werden müsse, dieß bei der Besetzung der Bisthümer in einem noch erhöhten Grade zu fordern sei. Dieß Prinzip spricht auch der heilige Thomas von Aquin sehr deutlich aus, wenn er sagt[8]: „Derjenige, welcher einen Bischof zu wählen oder ein Bisthum zu besetzen hat, ist nicht bloß gehalten, einfach nur den Besten nach dem Maßstab der Liebe zu nehmen, sondern vielmehr den Besten für die Regierung der Kirche, einen Solchen nämlich, der es

---

[4]) Can. *Licet ergo*. 15. C. 8. Q. 1.

[5]) Can. *Metropolitano*. 19. D. 63.

[6]) Can. *Nec emeritis*. 12. Can. *Nullus*. 13. D. 61.

[7]) Can. *Cum in cunctis*. 7. X. d. elect. (I. 6.; s. oben §. 405. S. 542.)

[8]) *Thom. Aquin.* Summa. II. 2. Q. 183. Art. 3.

versteht, die Kirche zu lehren, zu vertheidigen und friedlich zu leiten." Insbesondere hat dann aber auch das Concilium von Trient[9] in Beziehung auf diesen Gegenstand es für eine unter einer Todsünde streng zu beobachtende Pflicht erklärt, daß die Provisionsberechtigten zur Ehre Gottes und zum Heile der Völker nur Solche auf die bischöflichen Stühle erheben sollten, welche sie als die Würdigsten und zur Leitung der Kirche Tauglichsten erachteten.

III. Es entsteht nunmehr die Frage, in wiefern diese zunächst den Episcopat und sodann auch den Cardinalat betreffenden Bestimmungen auch auf andre Kirchenämter ihre Anwendung finden? Diese Frage ist nicht nur in Betreff der Prälaten[10], welche mit der Quasi-Episcopalgewalt ausgerüstet sind, zu bejahen, sondern jenes Prinzip, die Kirchenämter sollen an die Tauglichsten vergeben werden, ist ein allgemeines, ja selbstverständliches, denn, was schon oben[11] hervorgehoben wurde, die Bischöfe sind, weil sie die Kirche Gottes verwalten, verpflichtet, dieß auf das Beste zu thun. Dem entsprechend sagt daher Innocenz III. in einem Schreiben an den Erzbischof von Mailand, er habe seine Pflicht bei der Collation eines Kirchenamtes verabsäumt, weil er dasselbe nicht der Persona magis idonea verliehen[12]. Es bestand daher auch

---

9) *Conc. Trid.* Sess. 24. d. Ref. cap. 1.

10) S. *Novell.* 5. cap. 9: — qui optimus in monasterio apparuerit, is abbas erit. — Vergl. *Reiffenstuel,* Jus canonicum. Lib. I. Tit. 6. §. 10. n. 236. —

11) S. Note 3.

12) S. Cap. un. X. Ut benef. sine dem. conf. (III. 12.) S. oben §. 381. S. 295. —

stets der Gebrauch, daß, wie bei Gelegenheit der Ordination, so auch, seit von dieser die Collation getrennt war, eine eigene Prüfung derjenigen, welche sich um Beneficien bewarben, stattfand. Ein solches Examen hat auch das Concilium von Trient vorgeschrieben [13], ohne allgemein eine Form für dasselbe festzustellen, was nur in Betreff der Parochialbeneficien geschehen ist. Eine solche Prüfung kann aber immer nur den Zweck haben, dem Bischof das Mittel an die Hand zu geben, um je nach Beschaffenheit des Beneficiums den Würdigsten und dazu Tauglichsten auszusuchen. Von der Regel, daß die Persona dignior der Persona digna [14] vorzuziehen sei, die sich demnach auch auf alle einfachen Beneficien erstreckt, kommen nur einzelne Ausnahmen vor. Dahin gehört namentlich der Umstand, wenn einzelne Stiftungsbriefe besondere Eigenschaften, z. B. Verwandtschaft mit dem Gründer der Kirche verlangen; derartige Verhältnisse sind natürlich von jeher seitens der Kirche möglichst respectirt worden. Ein interessantes Beispiel dafür bietet ein von der Congregation des Conciliums entschiedener Rechtsfall [15]. Auf Grund einer Familienstiftung war ein gewisser Perez zu Segovia in den Besitz einer Caplanei gelangt, hatte sich dann aber verheirathet und es entstand nunmehr die Frage, ob er das Beneficium behalten dürfe oder nicht? Im Prinzip wurde freilich dagegen entschieden, so zwar, daß auch keinerlei Dispensation eintreten dürfe, aber aus

[13]) Vergl. *Conc. Trid.* Sess. 7. d. Ref. cap. 1.

[14]) *Conc. Trid.*. Sess. 25. d. Ref. cap. 5. —

[15]) *Causa Segov.* Decl. ad. Conc. Trid. l. c. in der Ausgabe von Richter u. Schulte. p. 443.

besondrer Gnade wurde der Ausweg ergriffen, daß man an die Stelle des bisherigen Titulus beneficii gleichsam einen neuen (interimistischen) Titulus laicalis administrationis setzte und dem Perez gestattete, die Früchte zu beziehen, die Messen aber durch einen Andern halten zu lassen, bis einer seiner Söhne die Caplanei wiederum als Titulus beneficii erhalten könne. — Andre Ausnahmen, in welchen der Persona digna vor der Persona dignior der Vorzug gegeben werden darf, sind statthaft[16], wenn etwa der Unterschied zwischen zweien Personen ein verhältnißmäßig ganz geringer ist oder wenn Nothwendigkeit oder Nutzen der Kirche dieß erheischt, indem z. B. der Collator der Persona dignior das zunächst vacant werdende Curatbeneficium aufspart, der Persona digna aber das gerade vacante einfache Beneficium verleiht.

IV. Alles dieß findet aber auf die Parochialbeneficien keine Anwendung, sondern hier muß das in Rede stehende Prinzip strenge aufrecht erhalten werden[17], denn es ist für das Heil der Seelen ganz besonders förderlich, wenn sie von würdigen und tauglichen Personen geleitet werden[18]. Dazu muß aber der Geistliche viele ausgezeichnete Eigenschaften in sein Amt mitbringen, denn, wie Alexander III. sagt: „es ist die Kunst der Künste das Leiten der Seelen" [19]. Es darf daher auch auf die

---

16) S. noch *Schmalzgrueber*, Jus eccles. univ. Lib. I. Tit. 14. §. 4. n. 41. n. 44. — Lehrbuch des Kirchenrechts §. 81. S. 167.

17) *Reiffenstuel* l. c. n. 141.

18) *Conc. Trid.* Sess. 24. d. Ref. cap. 14.

19) Cap. *Cum sit ars.* 14. X. d. aet. et qual. (I. 14.)

Parochialbeneficien die von Innocenz XI. ausgesprochene Verwerfung einer auf die Bestimmung des Conciliums von Trient über die Würdigkeit zum Episcopate bezüglichen Proposition[20] ausgedehnt werden[21]. Diese Proposition geht dahin: das Concilium habe den Comparativ „digniores“ nur an der Stelle des Positivs oder nur im uneigentlichen Sinne oder nur mit Rücksicht auf den Pfarrconcurs gebraucht. Von der andern Bestimmung des gedachten Conciliums, daß der Collator durch den Vorzug der Persona digna vor der Persona dignior in eine Todsünde verfalle, kann aber überhaupt nur in dem Falle die Rede sein, wenn Jener dabei wissentlich gehandelt hat[22].

b. Der Pfarrconcurs.

§. 408.

1. Voraussetzungen, unter welchen derselbe stattzufinden hat.

I. Es läßt sich nicht in Abrede stellen, daß das Bemessen der größeren Würdigkeit eines um ein Beneficium sich Bewerbenden vor der eines Andern, der hierin mit ihm concurrirt, seine nicht geringen Schwierigkeiten hat. Diese bestehen vornehmlich darin, daß der Eine seine besonderen Vorzüge in der einen, der Andre sie in einer andern Richtung haben kann: der Eine z. B. in einem vorzüglich tugendhaften Leben, der Andre in wissenschaft-

---

[20]) *Innoc.* XI. Decr. 9. Mart. 1679. Propos. 9. — S. *Reiffenstuel* l. c. p. 238.

[21]) Darüber hat sich auch *Bened.* XIV. Const. *Cum illud.* ann. 1742 ausgesprochen. S. unten §. 408. I.

[22]) *Reiffenstuel* l. c. p. 246.

lichen Kenntnissen, ohne daß etwa gegen seinen Lebenswandel eine Einwendung gemacht werden könnte. Aus diesem Grunde hat das Concilium von Trient den Collatoren zu Hülfe kommen wollen, indem es für die Parochialbeneficien, so weit sie nicht einem Laienpatronate unterstehen[1], den sogenannten Pfarrconcurs[2], eine sorgfältige Prüfung aller Bewerber in Beziehung auf ihre Tauglichkeit zur Uebernahme einer Pfarrei, vorgeschrieben hat[3]. Die Sache an sich war nicht völlig neu, vielmehr fand schon ehedem bei den vom Papste zu verleihenden Beneficien ein Concurs in Rom statt. Hierbei schlichen sich aber sehr viele Mißbräuche ein, die schwer zu controliren waren, namentlich der, daß unwissende Candidaten die Prüfungen für sich durch Andre machen ließen. Obschon Benedict XII. sowohl denjenigen, welcher sich hierbei eines solchen Stellvertreters bediente, als auch diesen mit der Strafe der Excommunication bedrohte[4], so mußte doch Paul IV. beklagen, daß die von ihm niedergesetzte Prüfungscommission oft genug auf die nämliche und auf andre Weise hintergangen würde. Um den

---

¹) Andre Ausnahmen s. unten III.

²) Vergl. *Bened.* XIV. d. synod. dioec. Lib. IV. cap. 7. sq. — *Ferraris,* Prompta Biblioth s. v. Concursus. — *Berardi,* Comment. in Jus eccles. univ. Tom. II. p. 257. — *Bouix.,* de parocho. Paris. 1855. p. 335. sqq. — J. A. Gintzel, die Pfarrconcursprüfung nach Staats- und Kirchengesetz. Wien 1855. — Kurze Darstellung der Praxis des Concurses (v. Moy, Archiv für Kirchenrecht. Bd. 2. S. 385. u. ff.)

³) *Conc. Trid.* Sess. 24. d. Ref. cap. 18.

⁴) *Bened.* XII. Const. *Quoniam nonnulli.* ann. 1339. (Bullar. Rom. Edit. Taur. Vol. IV. p. 462.) —

Mißständen abzuhelfen, fügte er noch die Strafe der Inhabilität für die zukünftige Erlangung von Beneficien hinzu [5]. Das Concilium von Trient hat nun zunächst in dieser Beziehung für die Pfarreien gesorgt. Zum Eingange für seine Bestimmungen über diesen Gegenstand gebraucht es die zuvor [6] angeführten Worte: „Es ist für das Heil der Seelen ganz besonders förderlich, wenn sie von würdigen und tauglichen Personen geleitet werden", und giebt hierin im Voraus Zweck und Ziel des ganzen Institutes zu erkennen. So eingehend aber auch die Bestimmungen des Conciliums waren, so blieb dennoch der späteren Gesetzgebung noch so Manches in dieser Hinsicht zu thun übrig. Schon im Jahre 1567, also kurze Zeit nach dem Schluße des Conciliums, sah sich Papst Pius V. veranlaßt, die Erzbischöfe und Bischöfe an dessen Vorschriften über den Pfarrconcurs zu erinnern, indem er es nachdrücklich verweist, daß so Manche von ihnen die heilsamen Vorschriften über jene Prüfung unbeachtet ließen. Es geschah dieß in der Constitution *In conferendis* [7], der sich dann eine andre *„Apostolatus officium"* [8] anschloß, welche letztere mit einigen erläuternden Zusätzen die Bestimmungen des Conciliums mit

---

[5]) *Paul.* IV. Const. *Inter caeteras.* ann. 1557. (ebend. Vol. VI, p. 528.)

[6]) S. oben §. 407. IV. S. 570.

[7]) Bullar. Rom. cit. Tom. VII. p. 555. — Diese Constitution ist sehr häufig gedruckt, so auch bei *Garcias,* de benef. P. IX. cap. 2. n. 3. (Tom. II. p. 150), bei *Ferraris,* Prompta Biblioth. v. Concursus) und im Anhange zu Conc. Trid. edid. *Richter* et *Schulte.* p. 576.

[8]) Bullar. Rom. cit. Tom. VII. p. 605. sqq.

denen der zuerst genannten Bulle zusammenfaßt. Vornehmlich hat aber Papst Benedict XIV. dem Pfarrconcurse seine Aufmerksamkeit zugewendet. Schon während der Regierungszeit Clemens' XI. arbeitete Lambertini als Secretär der Congregatio Concilii eine Encyclica aus, welche der Papst im Jahre 1721 an alle Bischöfe ergehen ließ, um sie ernstlich an die Beobachtung der Vorschriften des Conciliums zu mahnen und zugleich diese noch für mehrere einzelne beim Concurse vorkommenden Verhältnisse zu ergänzen. Diese Encyclica[9] nahm Lambertini, nachdem er Papst geworden, in seine Constitution *Cum illud* vom Jahre 1742 vollständig auf und erweiterte sie noch in mehreren einzelnen Punkten[10]; eine ähnliche Arbeit[11], welche Benedict früher im Auftrage Clemens' XI. in Betreff der Appellationen angefertigt hatte, findet sich ebenfalls in jener Constitution mit manchen Veränderungen wieder. Bald nachher sendete der Erzbischof von Florenz eine von dem Advokaten Pietro Brogiani ausgearbeitete Abhandlung, in welcher mehrere Fragen hinsichtlich des Pfarrconcurses behandelt waren, an den Papst. Benedict XIV. beantwortete dieselben im Jahre 1746 in der Constitution *Redditae nobis*[12]. Außerdem hat derselbe

---

9) *Clement.* XI. Epist. encycl. (Bullar. Magn. Tom. VIII. p. 423.)

10) *Bened.* XIV. Const. *Cum illud.* ann. 1742. (Bull. M. Tom. XVI. p. 121; *Richter* l. c. p. 578.

11) Als Decl. 29 ist sie abgedruckt in der Ausgabe des Conc. Trid. von Richter und Schulte p. 382. sqq.

12) *Bened.* XIV. Const. *Redditae nobis.* ann. 1746. (Bull. M. Tom. XVII. p. 13. — *Richter.* p. 586.) —

Papst diesen Gegenstand auch noch in seinem Werke über die Diöcesansynode ausführlich behandelt [13]. Es hat aber dessen ungeachtet der von den Kirchengesetzen vorgeschriebene Pfarrconcurs keineswegs eine unbedingte Annahme gefunden; theils haben sich durch Gewohnheit, theils unter dem Einfluße weltlicher Gesetzgebungen in einzelnen Staaten manche die kirchlichen Vorschriften ergänzende, aber auch von denselben abweichende Grundsätze in Betreff dieser Prüfung festgestellt und daselbst auch bis auf die gegenwärtige Zeit in ihrer Geltung behauptet, wie dieß namentlich in Oesterreich der Fall ist [14].

II. Das Concilium von Trient hat für den Pfarrconcurs eine bestimmte Form vorgeschrieben und alle Provisionen, welche ohne die Beobachtung dieser Form geschehen, für „erschlichen" (subreptitiae) erklärt [15]; Pius V. ging hierin noch weiter, indem er alle solchen Provisionen als gänzlich nichtig verwarf [16]. In der Reihenfolge derjenigen Anordnungen, welche das Concilium bezüglich der erledigten Pfarreien traf, gehört die erste noch nicht zu der Form des Concurses, der also, wenn jene auch nicht beobachtet wird, dennoch davon nicht afficirt wird [17]. Die erwähnte Anordnung nämlich besteht darin, daß der Bischof [18], auch dann, wenn ein andrer Prälat das Collationsrecht an der Pfarrei hat, sogleich (statim, d. h. wo möglich innerhalb dreier

---

[13]) S. Note 2.

[14]) S. unten §. 410.

[15]) *Conc. Trid.* l. c. v. *Alias provisiones.*

[16]) *Pii* V. Const. *In conferendis.* §. *Eorundem.* 3.

[17]) *Garcias* l. c. n. 19. p. 152.

[18]) *Conc. Trid.* l. c. v. *debeat episcopus.*

Tage[19]), nachdem er die Kenntniß davon erhält, daß eine solche erledigt sei, für sie einen Vicar bestellt, dem er bis zur wirklichen Provision der Pfarrei aus den Früchten einen angemessenen Unterhalt überweist. Das Concilium selbst betrachtet dieß nicht als eine unumgänglich nothwendige Maßregel, indem es beifügt: „wenn es nöthig wäre" (si opus fuerit), denn, wenn schon in andrer Weise für die Pfarrei gesorgt ist, z. B. wenn sich in derselben noch andre Seelsorgsgeistliche vorfinden, so braucht der Bischof nicht zur Bestellung eines Pfarrvicars zu schreiten. Es kann aber auch geschehen, daß keine dazu geeignete Person gefunden wird, in welchem Falle den benachbarten Pfarrern abwechselnd die pfarramtlichen Functionen bei der erledigten Kirche übertragen werden können[20].

III. Bevor jedoch das bei dem Pfarrconcurse einzuhaltende Verfahren näher erörtert werden kann, sind noch einige hierauf bezügliche Fragen zu beantworten. Zu diesen gehört die: welche Parochialbeneficien den Pfarrconcurs erfordern? Allerdings ist oben[21] es bereits als Regel aufgestellt worden, daß er bei allen nothwendig sei; indessen schon dort wurde der Ausnahme gedacht, daß er bei den einem Laienpatronate unterstehenden Parochialbeneficien nicht stattzufinden habe. Zu diesen kommen indessen noch einige andre Ausnahmen hinzu[22],

---

[19]) Vergl. *Barbosa*, de off. et potest. Episc. P. III. Alleg. 60. n. 2.

[20]) *Garcias* l. c. n. 13. p. 152. — *Ferraris* l. c. Art. II. n. 2.

[21] S. oben I. S. 572. —

[22]) Vergl. über diese Ausnahmen im Einzelnen vornehmlich

in welchen schon nach den Bestimmungen des Conciliums[23] der Pfarrconcurs zu unterbleiben hat, nämlich: wenn die erledigte Kirche so sehr arm ist, daß die Anstellung desselben nicht der Mühe lohnt, oder wenn sich Niemand um die Pfarrei bewirbt, oder endlich, wenn die Verhältnisse so beschaffen sind, daß der Concurs nur große Streitigkeiten und Verwirrungen hervorrufen würde. In allen diesen Fällen wird es dem gewissenhaften Ermessen des Bischofs und der zur Concursprüfung bestellten Examinatoren überlassen, von derselben abzustehen und statt dessen ein Privatexamen vorzunehmen[24]. Da ferner das Concilium in Betreff der mit Klöstern unirten Pfarreien durch Bestellung des Vicarii perpetui anderweitige Bestimmungen getroffen hat[25], so findet auch hier, vorausgesetzt, daß die Union sich nicht bloß auf die Temporalien bezieht[26], kein Pfarrconcurs[27] statt. Dasselbe gilt von den Regularpfründen[28] und

---

Nicollis, Praxis canonica. v. Parochiae. n. 23. sqq. (Tom. II. p. 192.)

23) *Conc. Trid.* l. c. v. *Si tamen.*

24) S. *Ferraris.* l. c. n. 22.

25) *Conc. Trid.* Sess. 25. d. regular. c. 11. — S. auch *Pii* V. Const. *Ad exsequendum.* can. §. *Et si dictae.* 5. (Bullar. Rom. Edit. Taur. Tom. VII. p. 629.) — S. oben §. 386. S. 355.

26) *Causa Portugall.* ann. 1628. (*Decl.* 1. ad. *Conc. Trid.* l. c. bei *Richter.* p. 379.)

27) Vergl. *Reiffenstuel,* Jus canon. Lib. III. Tit. 5. n. 142. S. auch *Garcias,* l. c. n. 289. p. 181. Vergl. *Riganti,* Comm. in Reg. Canc. apost. Reg. 9. §. 2. n. 53. sqq. (Tom. II. p. 24.)

28) *Nicollis* l. c. n. 32. p. 193.

von den mit Capiteln an Cathedral- und Collegiatkirchen unirten Pfarreien, bei welchen die Seelsorge nicht dem Einzelnen, sondern dem Collegium zusteht[29], so wie wenn die Union mit einer Dignität stattgefunden hat[30], wenigstens war es früher so. Die Ansichten waren aber schwankend und manche Päpste verschoben gern die entscheidende Antwort hierüber; in neuerer Zeit hat man indessen doch auch in solchen Fällen einen Concurs ausschreiben lassen[31]. Außerdem hat, abgesehen von einzelnen Territorien[32], der Pfarrconcurs auch eine Erweiterung auf die Theologalpfründen in Italien durch Benedict XIII. erhalten[33].

IV. Es fragt sich alsdann: wer dazu berechtigt ist, einen Pfarrconcurs zu halten? Bisher war immer nur von dem Bischof die Rede, jedoch ist diese Befugniß außer ihm noch mehreren andern Personen zuzusprechen.

---

29) *Nicollis* l. c. n. 30.

30) Vergl. *Fagnani,* Comm. in Cap. *Cum sit ars.* 14. X. d. aet. et qual. (I. 14). n. 37. sqq. — *Reiffenstuel* l. c. n. 144. sqq. — Verschiedene andre Fälle s. noch *Fagnani,* in Cap. *Cum ad nostram.* X. d. elect. (I. 6.) n. 22.

31) *Bened.* XIV. Discursus in *Causa Nucerina* et *Cassan.* ann. 1720. §. 19. *Decl.* 29. p. 385.

32) S. unten §. 410.

33) S. *Bened.* XIII. Const. *Pastoralis* ann. 1725. (*Conc. Rom.* ann. 1725. App.) — Vergl. *Bened.* XIV. de synod. dioec. Lib. IV. cap. 7. n. 2. i. f. Auch ist es hier statthaft, daß andre als die Synodal-Examinatoren zur Prüfung hinzugezogen werden. Particularrechtlich ist der Concurs auch anderwärts, z. B. in Spanien und Oesterreich) für die Theologalpfründe vorgeschrieben. S. Sentis, die Praebenda theologalis und poenitentialis. S. 25. u. 26.

Dahin gehören zunächst diejenigen Prälaten, welche die Quasi-Episcopalgewalt im vollsten Umfange besitzen und namentlich das Recht haben, für ihren District eine Diöcesansynode zu berufen[34]; fehlt ihnen dieses, so geht die Befugniß, den Pfarrconcurs vorzunehmen auf den zunächst benachbarten Bischof (Episcopus vicinior)[35] über, der dieselbe sogar dann ausübt, wenn der Praelatus nullius noch keine Diöcesansynode berufen hat[36]. Der Grund, warum auf diesen Umstand besonders Rücksicht genommen wird, liegt darin, daß nach den Vorschriften des Conciliums von Trient die Bestellung der Examinatoren von der Diöcesansynode auszugehen hat[37]. Ist ferner dem Bischof aus irgend einem Grunde, namentlich im Falle einer Suspension, ein apostolischer Vicar an die Seite gesetzt, so geht auf diesen auch das Recht, den Pfarrconcurs zu halten, über[38]. Außer dem Bischof kann aber auch sein Generalvicar, und zwar ohne daß er dazu einer Spezialvollmacht bedürfte[39], den Pfarrconcurs veranstalten, welche Befugniß bei erledigtem bischöflichen Stuhle auf den Capitelsvicar übergeht[40]. Das Capitel selbst hat diese Befugniß nicht,

---

[34]) S. *Garcias* l. c. n. 121. sqq. besonders n. 133. sq. p. 164. S. auch *Cassin.* ann. 1588. *Causa Theat.* ann. 1615. (*Decl.* 3. l. c. p. 379.)

[35]) S. *Pii* V. Const. *Apostolatus.* cit. §. *Insuper.* 4.

[36]) *Garcias* l. c. n. 140. p. 165.

[37]) S. unten §. 409.

[38]) *Ferraris* l. c. Art. I. n. 3.

[39]) *Garcias* l. c. n. 117. p. 163.

[40]) Ueber diese Berechtigung des Capitelsvicars handelt ausführlich mit Bezug auf eine *Causa Toletana* ann. 1557: *Garcias* l. c. n. 6. p. 151. — Die angeführte Entscheidung der Con-

was in älterer Zeit etwas zweifelhaft war, indem sich hin und wieder die Meinung geltend machte, dasselbe könne sich einige Rechte, die nicht auf den Vicar übergingen, reserviren; diese Meinung ist aber unrichtig[41].

V. Schließlich ist hier noch die Frage zu berühren: wer zu dem Pfarrconcurs zuzulassen sei? Von diesem sind zunächst alle Regularen mit Inbegriff der Canonici regulares ausgeschlossen[42]. Abgesehen davon, daß für Regularpfründen kein Concurs stattfindet[43], dürfen Regularen überhaupt keine Säcularpfründen anders, als mit päpstlicher Dispensation annehmen. Eine solche ertheilte Innocenz III. in der Decretale *Quod Dei timorem*[44] einem Pfarrer, welcher Regularcleriker von S. Victor zu Bologna geworden war; es sprachen dafür mehrere gewichtige Gründe, auch hatte Jener das eigentliche solenne Gelübde noch nicht abgelegt und das Kleid der Regularcanoniker bisher nicht getragen. Das dritte Lateranensische Concilium verbot überhaupt den Mönchen allein und einzeln am Lande auf Pfarreien zu leben[45] und zwar wegen der Gefahr, welche daraus für die Beobachtung der Ordensgelübde hervorgehen könnte. Innocenz III. entschloß sich aber in dem angegebenen Falle selbst bei der leichten Regel der Canoniker doch nur

---

gregation des Conciliums überhaupt für diese ganze Materie. — Vergl. noch *Fagnani* in Cap. *Illa*. 2. X. ne sede vacante (III. 9.) n. 18.

[41]) S. *Bened.* XIV. l. c. Lib. IV. cap. 8. n. 10.

[42]) S. *Ferraris* l. c. Art. I. n. 38. sqq.

[43]) S. oben III. S. 578.

[44]) Cap. 5. X. d. statu monach. (III. 35).

[45]) Cap. *Monachi*. 2. X. eod.

unter der Voraussetzung zur Dispensation, daß jener Pfarrer noch einen andern Canoniker zu sich in's Haus nehme. Der Papst bemerkt in eben jener Decretale, es sei nach den alten Canones allerdings gestattet gewesen, auch Ordensgeistlichen weltliche Pfarreien zu übertragen; allein davon war man zurückgekommen, und der Beschluß des Lateranensischen Conciliums hatte das Prinzip in dieser Hinsicht unbedingt festgestellt. Die Congregatio Concilii hat sich mit ausdrücklicher Beseitigung der „Opinio antiquorum Doctorum"[46] in vielen einzelnen Fällen hierüber ausgesprochen. Sehr wichtig ist aber in dieser Beziehung eine unter der Auctorität Papst Clemens' X. bekannt gegebene Entscheidung der Congregatio Episcoporum et Regularium vom Jahre 1671, welche jenen Grundsatz in Betreff der Lateranensischen Canoniker sehr nachdrücklich aufrecht erhält[47]. — Auch der Zulassung der Verwandten und Familiaren des Bischofs zum Concurse stehen wegen der Constitution Pius' V. *Quanta Ecclesiae*[48] einige Bedenklichkeiten entgegen; indessen es ist hier die Unterscheidung zu ziehen, je nachdem die Vacanz der Pfarrei per resignationem oder aus einem andern Grunde eingetreten ist. Im letzteren Falle dürfen die Verwandten und Familiaren zugelassen werden, im ersteren aber weder die des Bischofs noch die des Resignanten[49]. Im Uebrigen können

---

[46]) *Ferraris* l. c. n. 39.

[47]) *Ferraris* l. c. n. 43.

[48]) *Pii* IV. Const. *Quanta Ecclesiae.* §. *Caeterum praecipimus.* 5. (Bullar. Rom. Tom. VII. p. 665.)

[49]) S. *Bened.* XIV. Instit. 92. und de synod. dioec.

alle Andern zugelassen werden, selbst Cleriker, die sich eines Verbrechens schuldig gemacht haben oder in dem Verdachte eines solchen stehen, da der Bischof nicht behindert ist, sie für die erledigte Pfarrei unberücksichtigt zu lassen[50]; werden sie aber vom Concurse, auch wenn sie die sonstigen erforderlichen Bedingungen erfüllt haben, ausgeschlossen, so wird derselbe dadurch nicht ungiltig[51]. Es dürfen ferner, wenn nicht durch ein Statut ausdrücklich das Gegentheil bestimmt ist, neben den einheimischen Clerikern auch Solche zugelassen werden, die einer andern Diöcese angehören, nur haben Jene bei Gleichheit der übrigen Verhältnisse den Vorzug[52]. Eben so wenig steht solchen Geistlichen, die bereits eine Seelsorge ausgeübt, namentlich das Pfarramt bekleidet haben, ein Hinderniß im Wege bei der Bewerbung um eine erledigte Pfarrei sich bei dem Concurse zu betheiligen[53].

§. 409.

2. Bestellung der Examinatoren.

I. Das Concilium von Trient hat den Pfarrconcurs für eine der wichtigsten Diöcesanangelegenheiten gehalten; es hat darum die Bestellung der Examinatoren nicht

Lib. XIII. cap. 24. p. (*Decl.* 13. p. 380.) — Vergl. *Garcias* l. c. n. 210. n. 212. p. 171.

[50]) Vergl. *Fagnani,* Comm. in Cap. *Eam te.* 4. X. d. aet. et qualit. (I. 14.) n. 19. —

[51]) S. die *Causa Vigil.* ann. 1673 und mehrere andre in den *Decl.* 14. 15. 16. p. 381.

[52]) *Ferraris* l. c. n. 30. — *Garcias* l. c. n. 208. sq.

[53]) Vergl. *Decr. Congr. Episc.* ann. 1591. (*Barbosa,* de offic. parochi. P. I. cap. 2. n. 48.) — *Ferraris* l. c. n. 35. — *Nicollis* l. c. n. 47.

anders geschehen lassen wollen, als durch die Diöcesansynode[1]: der Bischof hat sie namentlich und nicht bloß nach dem Amte, welches sie etwa bekleiden, zu bezeichnen[2] und die Synode soll dieselben, wenn sie mit ihnen einverstanden ist, dann approbiren[3]. Es würde daher nach der Vorschrift des Conciliums die Bestellung der Examinatoren (die eben auch nur für den Concurs bestimmt sind)[4], außerhalb der Diöcesansynode ungiltig sein, selbst wenn der Bischof seinen Clerus eigens zu diesem Zwecke um sich versammeln wollte[5]. Diese Examinatoren sollen in der Zahl von mindestens Sechs ernannt werden; die Bestellung von nur Fünfen würde jeden Concurs ungiltig machen[6]. Wie viel Examinatoren höchstens ernannt werden sollen, ist gesetzlich nicht bestimmt, indessen wird allgemein angenommen, daß ihre Zahl nicht mehr als Zwanzig betragen dürfe[7]; jedenfalls ist es vortheilhaft, bei der Bestellung derselben die Zahl Sechs zu überschreiten. Aus diesen durch die Synode approbirten Examinatoren setzt dann der Bischof in dem

---

1) *Conc. Trid.* Sess. 24. d. Ref. cap. 18. v. *Examinatores.* S. oben §. 375. S. 212.

2) *Garcias,* de benef. P. IX. cap. 9. n. 333. sqq. — S. auch *Bened.* XIV. d. synod. dioec. Lib. IV. cap. 7. n. 5.

3) Vergl. *Nicollis,* Praxis canonica. v. Parochiae. n. 15. (Tom. II. p. 191.)

4) Vergl. *Bened.* XIV. l. c. n. 2.

5) S. *Garcias* l. c. n. 67. p. 155.

6) *Garcias* l. c. n. 66. p. 155. —

7) *Ferraris,* Prompta Bibliotheca. v. Concursus. Art. II. n. 32. — *Bened.* XIV. l. c. n. 3.

einzelnen Falle die Prüfungscommission, die aus mindestens Dreien zu bestehen hat, zusammen[8].

II. Die Synodal-Examinatoren werden auf die Dauer eines Jahres bestellt, weil das Gesetz verordnet, daß alle Jahre eine Diöcesansynode gehalten werden soll. Findet diese dann wirklich statt, so werden auf ihr entweder dieselben oder Andre zu Synodal-Examinatoren ernannt; wird aber die Diöcesansynode nicht zur gesetzmäßigen Zeit gehalten, so können die bisherigen Examinatoren ihr Amt fortsetzen, wenn sie wirklich noch in der Sechszahl vorhanden sind; fehlt aber auch nur Einer an dieser Zahl, so erlischt die Thätigkeit Aller[9]. Bis zu dem Zeitpunkte der nächsten Diöcesansynode steht die Berechtigung bei den Concursprüfungen aufzutreten allein und ausschließlich den auf der letzten Synode Ernannten zu, so zwar, daß, wenn Einer oder Mehrere im Laufe dieses Jahres sterben oder aus andern Gründen das Amt aufgeben, der Bischof nicht befugt ist, die Lücken durch Wiederbesetzung auszufüllen, sondern nur die annoch übrig Gebliebenen, sogar in dem Falle, wo nur Einer noch da ist, sind zur Uebernahme der Prüfung befugt[10]. Ein merkwürdiger Fall, der sich im Jahre 1593 in der Diöcese Civita in Sardinien zutrug, hat zu einem in dieser Beziehung wichtigen Decrete Papst Clemens' VIII. die Veranlassung gegeben[11]. Es waren dort nämlich die sämmtlichen auf der vorjährigen Synode

---

[8]) S. unten §. 410.

[9]) *Bened.* XIV. l. c. n. 8.

[10]) *Garcias* l. c. n. 69. p. 155.

[11]) *Garcias* l. c. n. 72. p. 155.

ernannten Examinatoren längere Zeit vor dem Zusammentritt der nächsten Synode mit Tode abgegangen. Auf seine desfallsige Anfrage nach Rom erhielt der Bischof von Clemens VIII. ein aus den Berathungen der Congregation des Conciliums hervorgegangenes Decret, welches darüber bestimmte, wie überhaupt in Zukunft in allen derartigen Fällen verfahren werden sollte. Es wurde hierin angeordnet, daß, wenn in einer Diöcese sämmtliche Synodal-Examinatoren im Laufe des Jahres, für welches sie deputirt sind, sterben oder sonst von ihrem Amte getrennt werden, der Bischof befugt sei, auf Solche zurückzugreifen, die früher einmal als Examinatoren auf der Synode bestellt worden waren. Sind auch diese nicht mehr in der Zahl von Sechs vorhanden, so soll der Bischof die Lücken unter Beirath und Approbation seines Capitels durch andre zu dem Amte taugliche Männer ausfüllen; das Amt aller dieser subrogirten Examinatoren soll aber erlöschen mit dem Eintritt des Zeitpunktes der neuen Synode[12]. Indem aber nach und nach häufiger eine solche Subrogation auch in solchen Fällen gestattet wurde, wo nicht Alle, sondern nur Einzelne der Examinatoren hinweggefallen waren, so trat überhaupt eine Verschiedenheit in Betreff der Amtsdauer der subrogirten und der nicht subrogirten Prüfungscommissäre ein. Das Amt der Ersteren hörte immer auf bei dem gesetzlichen Termin der Synode, dieselbe mochte gehalten werden oder nicht, das der Letzteren dauerte, falls die Synode zu jenem Zeitpunkte nicht gefeiert wurde, bis zu deren Zusammentritt fort, jedoch nur unter

---

[12]) *Bened.* XIV. l. c. n. 7. u. 8.

der Voraussetzung, daß diese nicht subrogirten Examinatoren wirklich noch in der Sechszahl vorhanden waren. Wurde demnach den Bischöfen immer häufiger gestattet, ohne die Synode Examinatoren zu subrogiren, so ist mit dem allmähligen Aufhören des Institutes der Diöcesansynoden diese Bestellung durch den Bischof, jedoch unter Beirath und Approbation des Capitels [13], die Regel geworden. Seit dieser Zeit werden diese Prüfungscommissäre Examinatores prosynodales [14] genannt.

III. Es versteht sich von selbst, daß zu dem Amte der Examinatoren nur solche Männer auserſehen werden sollen, die alle dazu erforderlichen Eigenschaften besitzen. Das Concilium [15] hebt in dieser Hinsicht es hervor, daß die Examinatoren Doctoren, Magister oder Licenciaten der Theologie oder des canonischen Rechtes sein sollen; indessen auch andre Cleriker und Regularen, selbst aus den Orden der Mendicanten, können, wenn sie im Uebrigen dazu tauglich sind, zu Examinatoren auserſehen werden. Man hat diese Vorschrift des Conciliums öfters so verstanden, als ob der Bischof und die Synode bei der Auswahl der Examinatoren zuerst auf die Graduirten in der Diöcese Rücksicht nehmen müßte und erst, wenn es an diesen mangelt, berechtigt sei, andre Cleriker dazu zu wählen [16]; allein dieß ist nach Benedict's XIV. Erklärung keines-

---

[13]) Doch ist der Bischof nicht von dem Consense und zwar besonders dann nicht abhängig, wenn die Approbation ohne Angabe eines Grundes verweigert wird. S. *Causa Montis Alti.* ann. 1803. (*Decl.* 8. p. 380.)

[14]) S. über diese noch *Bened.* XIV. l. c. cap. 7. n. 10.

[15]) *Conc. Trid.* l. c. v. *Sint vero.*

[16]) *Ferraris* l. c. Art. II. n. 37. sqq.

wegs als die Meinung des Conciliums anzunehmen [17]. Ist nun die Ernennung der Examinatoren geschehen, so haben dieselben auf die Evangelien oder auf die Reliquien der Heiligen [18] eidlich zu versprechen, daß sie ihr Amt mit gewissenhafter Treue ausüben wollen. Dieser Eid der Examinatoren, der nicht gerade auf der Synode selbst abgelegt zu werden braucht [19], ist durchaus wesentlich [20], so daß ein Concurs, in welchen ein nicht eingeschworener Examinator votirt hätte, für gänzlich nichtig zu erachten wäre [21]. Außerdem sind dieselben strenge verpflichtet, weder vor noch nach einem Concurse irgend ein Geschenk anzunehmen, so zwar, daß eine jede entgegenstehende Gewohnheit, wie eine solche z. B. bei der Kirche von Avila und überhaupt öfters in Spanien vorkam, als durchaus verwerflich zu bezeichnen ist [22]. Durch die Annahme eines Geschenkes würden sich die Examinatoren so wie die Geber — dasselbe gilt übrigens auch von dem Bischofe und dem Generalvicar [23] — der Simonie schuldig machen, von der sie erst nach Niederlegung aller ihrer Kirchenämter absolvirt werden könnten, trotzdem aber doch noch die Inhabilität in Betreff des Empfanges von Beneficien davon tragen würden. Ueber ihre gesammte Amtsführung sind die Examinatoren nicht nur Gott

---

17) *Bened.* XIV. l. c. Lib. IV. cap. 7. n. 4.

18) *Bened.* XIV. l. c. n. 6.

19) *Ferraris* l. c. n. 41.

20) *Ferraris* l. c. n. 40. — *Garcias* l. c. n. 354.

21) *Ferraris* l. c. n. 42. — *Garcias* l. c. n. 321.

22) *Garcias* l. c. n. 379. n. 389. — S. auch *Decl.* n. 28. p. 382. Vergl. *Bened.* XIV. l. c. n. 11.

23) *Garcias* l. c. n. 380. p.

Rechenschaft schuldig, sondern sie müssen diese auch vor dem Provinzialconcilium ablegen, welches je nach den Umständen sie auch noch mit strengen arbiträren Strafen belegen kann. —

§. 410.

3. Verfahren bei dem Pfarrconcurse.

I. Durch die Bestellung der Synodal-Examinatoren ist in der einzelnen Diöcese Fürsorge für die Vornahme des Pfarrconcurses bei allen einzelnen vorkommenden Erledigungen von Parochialbeneficien getroffen. Es kommt daher nunmehr darauf an, das Verfahren zu schildern, welches in einem solchen einzelnen Falle eingehalten werden muß. Da dem Bischofe für die Besetzung eines erledigten Parochialbeneficiums, wenn er die Collatio libera daran hat, ein Zeitraum von sechs Monaten gestattet ist, so ist es genügend, wenn der Concurs innerhalb dieser Frist vorgenommen wird; bei denjenigen Pfarreien, an denen ein päpstliches Reservatrecht besteht [1], so wie in denjenigen Fällen, wo ein Andrer conferirt [2], ist der Termin kürzer, nämlich auf vier Monate bestimmt. —

II. Nachdem für die Bedürfnisse der erledigten Kirche provisorisch durch die Bestellung eines Pfarrvicars Sorge getragen ist, soll der Bischof, in dessen Diöcese die erledigte Kirche belegen ist [3], oder der Praelatus vere

---

[1]) *Pii* V. Const. *In conferendis*. §. *Insuper*. 4. — Vergl. *Ferraris*, Prompta Biblioth. v. *Concursus*. Art. II. n. 4. n. 5.

[2]) *Garcias*, de benef. P. IX. cap. 2. n. 152.

[3]) *Ferraris* l. c. n. 23. Wegen der unirten Diöcesen (Bd. 5. §. 220.

nullius in einem öffentlichen Edict, welches an die Thüre der Cathredale und an die der erledigten Pfarrkirche angeheftet wird, einen Termin von zehn bis zwanzig Tagen anberaumen, innerhalb deren sich diejenigen, die um die erledigte Pfarrei concurriren wollen, bei seiner Kanzlei unter Vorlage aller erforderlichen Zeugnisse, sich zu melden haben[4]. Es steht dem Bischof aber auch frei, ohne ein solches Edict Diejenigen zu bezeichnen, welche er für tauglich hält, auch dürfen nicht bloß der Prälat, welcher die Collation hat, so wie der Inhaber eines geistlichen oder gemischten Patronates[5], sondern auch andre Personen nach ihrem Dafürhalten geeignete Cleriker namhaft machen[6]. Es entscheidet über diese verschiedenen zu wählenden Wege der Gebrauch der Provinz[7], man kann aber wohl den Erlaß eines Edictes als das Uebliche ansehen[8]. Was jenen Termin, der von dem Augenblicke der Kenntniß von der Erledigung zu laufen beginnt[9], anbetrifft,

S. 350.) s. ebend. n. 24. *Nicollis,* Praxis canonica. v. Parochiae. n. 12. p. 191.

4) *Bened.* XIV. Const. *Cum illud.* §. *Qua de re.* n. II.

5) *Conc. Trid.* Sess. 24. d. Ref. cap. 18. sagt: Episcopus vel qui ius patronatus habet; dagegen drückt sich *Pii* V. Const. *Apostolatus.* §. *Et deinde.* 2. dahin aus: episcopus vel alius quivis inferioris ordinis dictae parochialis sic vacantis collator, seu qui illius ius patronatum ecclesiasticum vel mixtum habent etc.

6) *Conc. Trid.* l. c. v. *Porro episcopus.*

7) Vergl. *Garcias* l. c. n. 35. p. 153.

8) *Bened.* XIV. Const. cit. §. cit. n. II. spricht nur von dem Edict. — Ueber die Form des Edicts und über die Zeit, wie lange es angeheftet bleiben müsse s. *Garcias* l. c. n. 41.

9) *Ferraris* l. c. Art. I. n.

so hatte ihn das Concilium auf nur zehn Tage bestimmt; da aber die Bischöfe bald anfingen — was freilich das Concilium gestattet hatte — ihn auszudehnen, dieß aber über Gebühr geschah, so gewährte Pius V. zwar noch andre zehn Tage, jedoch unter dem ausdrücklichen Verbote, daß diese nicht weiter überschritten werden sollten[10]; hierin ist jedoch meistens seitens der Congregation Nachsicht geübt worden[11]. Für den Beginn des Concurses selbst beraumt der Bischof einen bestimmten Tag an, der aber nicht innerhalb jener für die Meldungen gewährten Frist fallen soll[12] und wählt darauf aus den Synodal-Examinatoren mindestens Drei aus, welche in diesem Falle mit ihm gemeinsam die Prüfung vorzunehmen, als Prüfungscommissäre zu fungiren haben. Unterdessen verfaßt die Kanzlei aus den von den Candidaten eingereichten Documenten ein Verzeichniß derselben, worin bei jedem Einzelnen dessen Vorleben, Eigenschaften und Brauchbarkeit (merita, qualitates et requisita) genau angegeben werden. Dieses Verzeichniß wird in mehreren Exemplaren ausgefertigt und außer dem Bischofe auch jedem Examinator eines davon zugestellt[13]. Nach Ablauf jenes Termins hat alsdann die Prüfung statt zu finden; läßt der Bischof sie früher vornehmen, und würde dadurch Jemand, der sich schon gemeldet hatte, ausgeschlossen, so kann dieser die Ungiltigkeits-

---

[10]) *Pii* V. Const. *In conferendis.* §. *Prohibentes.* 5.

[11]) *Causa Portugall.* ann. 1737. (*Decl.* 10. p. 380. Vergl. auch *Garcias* l. c. n. 48.

[12]) *Ferraris* l. c. Art. II. n. 18. sq.

[13]) *Bened.* l. c. n. III.

erklärung des Concurses herbeiführen[14]. Auch Solche, die sich nachträglich melden, sollen, wenn die Prüfung noch nicht stattgefunden hat, zugelassen werden[15] und Denen, welche sich gemeldet hatten, aber durch Krankheit an dem Concurse behindert wurden, darf nachträglich die Prüfung bewilligt werden[16]. Hat der Bischof es unterlassen, überhaupt einen bestimmten Tag für die Prüfung anzuberaumen, so ist er verpflichtet, den betreffenden Candidaten diesen Tag ausdrücklich insinuiren zu lassen[17].

III. Die Prüfungscommission, welche unter dem Vorsitze des ebenfalls examinirenden Bischofs oder, wenn dieser sich vertreten lassen will[18], des Generalvicars, das Examen vornimmt, besteht aus mindestens dreien Synodal-Examinatoren; der bischöfliche Kanzler und der Notar wohnen demselben ebenfalls bei. Die Candidaten sind berechtigt, die ihnen etwa verdächtigen Examinatoren zu recusiren[19], den Bischof aber nicht[20]. — Lange Zeit hat es diesem Examen an einer gesetzlich genau vorgeschriebenen Form gefehlt, woraus viele und große Mißstände

---

[14]) Vergl. *Ferraris* l. c. n. 12. sqq. n. 18. sqq.

[15]) *Garcias* l. c. n. 200. n. 206. p. 170.

[16]) *Ferraris* l. c. n. 17.

[17]) *Ferraris* l. c. n. 63.

[18]) *Conc. Trid. l. c.* v. *Transacto* sagt zwar allerdings, daß der Generalvicar einzutreten habe „eo (episcopo) impedito", allein diese Worte drücken wohl nicht einen eigentlichen Verhinderungsfall aus, der es dem Bischof unmöglich machte, bei der Prüfung zu erscheinen, sondern vielmehr, daß er sich eben durch den Generalvicar vertreten lassen könne. Vergl. *Nicollis,* Praxis canonica. v. Parochiae. n. 11. (Tom. II. p. 190.) —

[19]) *Causa Lucerina.* ann. 1661. (*Decl.* 12. p. 380.)

[20]) *Ferraris* l. c. Art. I. n. 14.

hervorgegangen sind, die vornehmlich bei den häufigen Appellationen von dem Urtheile der Prüfungscommissionen sich sehr fühlbar machten. Dieß gab die Veranlassung zu der von Lambertini ausgearbeiteten Encyclica Clemens' XI.[21], in welcher der Gang der Prüfung ganz genau vorgezeichnet ist. Diese zerfällt demnach in eine schriftliche und eine mündliche, während früher sie allgemein nur mündlich abgehalten wurde, außer in Rom, wo von Innocenz XI. die schriftliche Prüfung eingeführt war[22]. In Betreff dieser ist vorgeschrieben, daß die für sämmtliche Candidaten gleichen Fragen und Fälle in lateinischer Sprache beantwortet und beurtheilt werden sollen; dagegen ist die Predigt über den ebenfalls für Alle gleichen Evangelientext in der Landessprache zu verfassen; alle Arbeiten müssen von sämmtlichen Candidaten in bestimmter Frist, in Clausur und unter sorgfältiger Beaufsichtigung angefertigt und dann von ihnen, von dem Kanzler und den Examinatoren, so wie von dem Bischofe unterzeichnet werden[23]. Hieran schließt sich die mündliche Prüfung an[24], bei welcher es ausnahmsweise gestattet werden kann, daß auch eine andre Person, außer den Examinatoren, honoris causa nachher noch, aber ohne zum Votum berechtigt zu sein, die eine oder andre Frage stellt[25]. Diese mündliche Prüfung beschränkt

---

21) S. oben §. 408. I. S. 574.

22) S. *Bened.* XIV. Discursus in *Causis Nucerina et Cassanensi*. ann. 1720. §. 19.

23) *Bened.* XIV. Const. *Cum illud.* §. *Reverendissime.* 7. nro. 1—6.

24) *Bened.* XIV. l. c. §. *Qua de re.* 16. IV.

25) *Ferraris* l. c. n. 44.

sich aber nicht auf die zur Beantwortung vorgelegten Fragen, sondern es wird auch durch Interpretation der heiligen Schrift oder der Kirchenväter, so wie durch Vorträge der Candidaten, insbesondere ihrer Predigten, den Examinatoren die Gelegenheit geboten, sich von der Begabung jener in Hinsicht auf Kanzelberedsamkeit zu überzeugen.

IV. Nach beendeter Prüfung haben die Examinatoren ihr Urtheil abzugeben. Die Aufgabe derselben besteht aber nicht bloß darin, daß sie die in der Prüfung von den Candidaten abgelegten Proben wissenschaftlicher Befähigung berücksichtigen, sondern sie sind streng verpflichtet, auch deren übrige Qualitäten gewissenhaft in's Auge zu fassen, also namentlich Alter, Sitten, Geschicklichkeit und Uebung in kirchlichen Functionen; überhaupt aber sollen sie sich vollständig davon zu überzeugen suchen, in wiefern der betreffende Candidat wirklich im Stande sei, dem pfarrlichen Seelsorgsamte zum Heile der ihm anzuvertrauenden Gemeinde vorzustehen[26]. Das Votum der Examinatoren ist immer nur das der Approbation oder der Reprobation, ohne daß sie irgendwie die Candidaten zu classificiren hätten[27]. Ob sie ihre Vota öffentlich oder insgeheim, z. B. durch Kugeln abgeben, ist gleichgiltig[28]. Der Bischof aber, oder der seine

[26]) *Bened.* XIV. l. c. §. Moerentes. 10. — S. auch *Causa Urbinat.* ann. 1601. *Decl.* 18. p. 380.) — Vergl. auch *Fagnani,* Comm. in Cap. *Eam te decet.* 4. X. d. aet. et qual. (I. 14.) n. 15. — *Bened.* XIV. d. synod. dioec. Lib. IV. cap. 8. n. 3. — *Nicollis* l. c. n. 16.

[27]) *Causa Barchin.* ann. 1573. (*Decl.* 22. p. 381.) —

[28]) Vergl. *Causa Conc.* Litt. ad Patriarch. Venet. ann.

Stelle vertretende Generalvicar, hat kein eigentlich entscheidendes Votum, sondern er kann nur, und zwar in der nämlichen Sitzung, durch seinen Beitritt im Falle der Stimmengleichheit und dann, wenn die Stimmen der Examinatoren gänzlich auseinandergehen, eine Entscheidung abgeben [29]. Es bedarf diese Bestimmung jedoch noch einer näheren Erläuterung. Der Fall der Stimmengleichheit setzt einfach voraus, daß die Zahl der Examinatoren sich auf vier oder sechs beläuft; hier besteht keine Schwierigkeit, wohl aber dann, wenn Jene, wie das Concilium sich ausdrückt, „singulares" sind. Man könnte glauben, dieß sei etwa dahin zu verstehen, der Bischof könne durch seinen Beitritt entscheiden, wenn von dreien Examinatoren Jeder einen Candidaten approbirt, den die beiden Andern reprobiren; allerdings entspräche diese Auffassung dem Wortlaute des Gesetzes, allein dann würde leicht Jemand mit Stimmengleichheit approbirt werden können, während die Mehrheit der Synodalexaminatoren wider ihn sich ausgesprochen hat und dieß läßt sich praktisch nicht durchführen. Es stehen auch jener Auffassung [30] ausdrückliche Decrete der Congregation des Conciliums entgegen. In diesen wird sowohl der oben angeführte Fall, als auch der berücksichtigt, wenn von fünf Examinatoren Jeder einen Candidaten approbirt, den die Andern reprobiren, so wie der andere, wenn

---

1592. (*Decl.* 6. p. 380.) — *Fagnani* l. c. n. 17. — *Bened.* XIV. l. c. cap. 8. n. 4.

[29]) *Conc. Trid.* l. c.

[30]) Ausführlich handelt hierüber *Garcias* l. c. n. 51 sqq. besonders n. 60. — *Nicollis* l. c. n. 19.

nur ein Candidat sich vor dreien Examinatoren zur Prüfung stellt und er dann in derselben nur eine Stimme erhält. Die Entscheidung fällt hier immer dahin aus, daß der Bischof durch seinen Beitritt Keinem zur Approbation verhelfe. Aber da könnte man wirklich fragen: wann tritt denn nun der Fall ein, daß die Examinatoren „singulares“ sind und der Bischof durch seinen Beitritt eine Entscheidung geben kann? Für einen solchen würde der gelten, wenn unter dreien Examinatoren der Eine approbirt, der Zweite reprobirt und der Dritte weder approbirt noch reprobirt. In denjenigen Fällen, wo es auf den Beitritt des Bischofs ankommt, hat dieser sich noch in derselben Sitzung, in welcher die Examinatoren ihre Vota abgeben, zu erklären.

V. Das bisherige Prüfungsresultat bestand also darin, daß eine Liste der approbirten und der reprobirten Candidaten dem Bischofe vorliegt. Dieser hat nunmehr die Aufgabe, daß er unter den Approbirten Denjenigen herauswählt, welchen er unter Allen für den Würdigsten hält, ein Act, der mit dem Ausdrucke praeeligere bezeichnet wird. Es ist hierin Alles dem Ermessen und dem Gewissen des Bischofs anheimgestellt, wobei noch zu bemerken, daß der Generalvicar, welcher wohl ohne Spezialvollmacht den Concurs ansagen darf, doch nicht befugt ist, ohne eine solche die Präelection vorzunehmen[31]. Je nach den Umständen kann es zweckmäßig sein, daß der Bischof vor seiner letzten Ent-

[31]) *Garcias* l. c. n. 120. p. 163. — Eine Ausnahme macht der Fall, wenn der Bischof nach bereits begonnenem Concurse stirbt. S. *Nicollis*. l. c. n. 53.

scheidung doch noch mit einem oder dem andern der Examinatoren Rücksprache nimmt[32]. — Hat der Bischof die libera Collatio, so soll er nunmehr auch sofort dem Praeelectus die vacante Pfarrei verleihen, wodurch dieser selbst dann, wenn er späterhin in Folge einer Appellation die Pfarrei verliert, doch von einer Restitution der Früchte bis zum Urtheil in der Appellationsinstanz befreit ist[33]. Handelt es sich aber um ein dem Papste reservirtes Parochialbeneficium, so muß der am Tauglichsten befundene Bewerber dem apostolischen Stuhle angezeigt werden[34], und zwar, wenn es eine auf der Alternativa mensium beruhende Reservation ist, geschieht die Bezeichnung direct an die Datarie ohne Einsendung der Acten, es sei denn, daß diese ausdrücklich verlangt würde. Bei den übrigen Arten der Reservation, namentlich bei der per obitum[35] werden die Acten eingesendet und mit einem vertraulichen Schreiben des Bischofs begleitet, in welchem die tauglichste Person namhaft gemacht wird, zugleich aber auch geheime in den Acten nicht enthaltene Gründe mitgetheilt werden dürfen, welche wider den einen oder andern Candidaten sprechen[36].

VI. Eine besondere Berücksichtigung nehmen auch die Patronatspfarreien in Anspruch. Ist die erledigte

---

[32]) *Garcias* l. c. n. 110. p. 160.

[33]) *Nicollis* l. c. n. 36. sq.

[34]) Vergl. *Bened.* XIV. Const. *Cum illud.* §. *Demum.* 19. sq.

[35]) S. Bd. 5. §. 231. S. 508.

[36]) S. noch *Berardi,* Comm. in jus eccles. Tom. II. p. 261.

Pfründe eine solche, welche einem geistlichen Patronate untersteht, so muß man unterscheiden, je nachdem der Bischof oder ein Anderer die Collation hat [37]. Im ersteren Falle hat der Patron die Präelection und ist verpflichtet, den Würdigsten zu präsentiren, welchen der Bischof ohne weitere Nachforschung auch wirklich zu instituiren gehalten ist. Eine Ausnahme macht der Fall, wenn sich ein Anderer bei dem Bischofe über die vom Patron getroffene Präelection beschwert; hier hat dann der Bischof allerdings als Richter eine nähere Untersuchung anzustellen. Kommt in Folge derselben der Bischof mit der Auswahl des Patron überein, so hat die Sache hierbei ihr Bewenden, wenn aber nicht, so würde Jener das Recht haben, Denjenigen, welchem er den Vorzug giebt, zu instituiren. Allein, wenn der Praeelectus des Patrons mit dem Ausspruche des Bischofs sich nicht zufrieden giebt, sondern rechtzeitig Appellation einlegt, so muß die Institution unterbleiben und die Pfarrei einstweilen bis zur Entscheidung des Prozesses einem Oekonomen zur Verwaltung übertragen werden. — Was sodann den zweiten Fall anbetrifft, wo die Provision bei einem solchen geistlichen Patronatsbeneficium nicht dem Bischof, sondern einem Dritten zusteht, so hat Jener die Präelection und der Patron muß den vom Bischof Ausgewählten dem Provisionsberechtigten präsentiren. —

VII. Besteht an einem Parochialbeneficium ein Laienpatronat, so findet, wie das Concilium von Trient es

---

[37]) *Conc. Trid.* l. c. *Si vero.* — *Bened.* XIV. Const. *Redditae*, welche vorzugsweise von diesen Verhältnissen handelt.

bestimmt, kein Concurs statt[38]; doch muß sich der vom Patron Präsentirte privatim einer Prüfung unterziehen, die ihrem Inhalte nach ganz jener des Concurses gleichkommt. Wenn der Candidat diese Prüfung nicht besteht, so muß der Patron einen Andern präsentiren. Indessen auch bei dem Laienpatronate kann es zu einem (wenigstens Quasi-) Concurse kommen, dann nämlich, wenn der Patron von seinem Jus variandi[39] Gebrauch macht und Mehrere präsentirt: alsdann ist durch einen Concurs zu ermitteln, welcher unter diesen Mehreren der Würdigste ist[40]. Zu eben diesem Auswege greift man auch, wenn von mehreren Patronen Verschiedene präsentirt werden und keiner von diesen eine Stimmenmehrheit für sich hat. — Endlich kommt hier noch das gemischte Patronatrecht in Betracht. Für diese Fälle hat sich die Congregation des Conciliums immer von dem Gesichtspunkte leiten lassen, daß die Rechte der Laien in keiner Weise verletzt werden sollen und hat daher das gemischte Patronat dem Laienpatronate darin gleichgestellt, daß auch hier kein Concurs, sondern nur eine Privatprüfung stattfinde[41].

VIII. In manchen Ländern ist der Tridentinische Pfarrconcurs gar nicht zur Anwendung gekommen, in manchen andern hat derselbe erhebliche Modificationen erfahren; dieß Letztere ist namentlich in Oesterreich der

---

[38]) *Conc. Trid.* l. c. v. *Quod st.*

[39]) S. Lehrbuch des Kirchenrechts. §. 144. S. 345. Vergl. unten §. 421.

[40]) Vergl. *Berardi* l. c. p. 260.

[41]) S. *Bened.* XIV. d. syn. dioec. Lib. IV. cap. 8. n. 9. *Berardi* l. c.

Fall[42]. Hier, wie auch anderwärts, ist es Sitte geworden, daß man die wissenschaftliche Prüfung von derjenigen trennt, welche sich auf alle übrigen Erfordernisse zu beziehen hat. Diese letztere Prüfung wird allerdings in dem einzelnen Falle, wo es sich um die Besetzung einer erledigten Pfarrei handelt, vorgenommen, die wissenschaftliche Prüfung findet aber in der Weise statt, daß alle Jahre zweimal eine solche abgehalten wird, zu welcher sich alle noch nicht geprüften Pfarramtscandidaten überhaupt zu stellen haben. Aber auch Diejenigen, welche diese Prüfung schon einmal bestanden haben, müssen sich ihr nach Ablauf von sechs Jahren wieder unterziehen. Das Concordat hatte zwar allerdings bestimmt, daß in Oesterreich wiederum die Vorschriften des Conciliums von Trient über den Pfarrconcurs zur Anwendung gebracht werden sollen[43], indessen auf Bitten der österreichischen Bischöfe hat Papst Pius IX. seit dem Jahre 1857 denselben einzeln durch einen auf zehn Jahre gültigen Indult gestattet, daß sie bei der bisherigen Praxis ihrer Diöcesen verbleiben dürfen[44]. Dieß wird aber näher dahin bestimmt, daß der Concurs durch die nach der Tridentinischen Vorschrift bestellten Synodal- beziehungsweise Prosynodal-Examinatoren gehalten werden solle. Von der alle sechs Jahre zu wiederholenden Prüfung sollen jedoch mehrere Personen befreit sein, nämlich die Exa-

[42]) Vergl. Ginzel, die Pfarrconcursprüfung nach Staats- und Kirchengesetz. Wien 1855. S. 5. S. 41. und Oesterr. Kirchenrecht. Bd. 2. S. 204. — S. auch Moy's Archiv. Bd. 2. S. 385. u. ff.

[43]) *Concord. Austr.* Art. 24.

[44]) Das Formular dafür findet sich bei Ginzel a. a. O. Bd. 1. S. 161.

minatoren selbst, dann Dignitäre so wie alle Diejenigen, welche lobenswürdig der Kirche gedient und in ihrer Prüfung so viel Kenntnisse an den Tag gelegt haben, daß sie durch den Bischof im Einvernehmen mit den Examinatoren dieser Befreiung würdig erachtet werden. Außerdem verweist der Papst in seinem Indulte noch ausdrücklich auf die Tridentinische Vorschrift, daß der Bischof streng verpflichtet sei, aus den Würdigen den Würdigsten auszuwählen.

§. 411.

4. Die Appellation vom Pfarrconcurse.

I. Der von dem Concilium von Trient eingesetzte Pfarrconcurs war unzweifelhaft ein sehr zweckmäßiges Mittel, um den Bischöfen den Weg zu bahnen, bei der Verleihung der Parochialbeneficien eine richtige Auswahl zu treffen. Daß auch dieses Mittel bisweilen seinen Zweck verfehlen kann, begreift sich von selbst: die menschliche Gebrechlichkeit läßt sich nicht überall und nicht gänzlich ausschließen. So konnte es doch hin und wieder vorkommen, daß auch im Pfarrconcurs einem Candidaten Unrecht geschah, theils indem die Examinatoren ihn unverdient reprobirten und ihn somit gar nicht auf die Liste der Tauglichen dem Bischof zur Auswahl brachten; theils indem sie ihn zwar approbirt hatten, der Bischof aber nicht ihn als den Würdigsten, sondern einen Andern minder Würdigen auswählte und diesem dann auch die Pfründe verlieh. In beiden Fällen wurde aber dem Benachtheiligten der Weg der Appellation eröffnet und man unterscheidet in dieser Hinsicht die Appellatio a mala relatione examinatorum und die Appellatio ab

irrationabili iudicio episcopi[1]. Schon das Concilium von Trient kannte die Appellation vom Pfarrconcurse, jedoch nur die zuerst bezeichnete Art; denn, wenn es auch sagt[2], keine Devolution oder Appellation solle die Institution seitens des Bischofs hindern, so wird damit eben nur ausgedrückt, daß diese Appellation keinen Suspensiveffekt haben solle, nicht aber, daß sie überhaupt nicht statthaft sei. Sehr bald aber nach dem Concilium scheinen allerdings manche Bischöfe sich grober Mißbräuche in ihrer Präelection schuldig gemacht zu haben, denn sonst würde Pius V. sich schwerlich bemüßigt gefunden haben, auch eine Appellation von dem Urtheile des Bischofs einzuführen[3]. Auch diese ist nur eine Appellatio devolutiva, nicht suspensiva, indem der Praeelectus des Bischofs ohne Aufenthalt instituirt wird, da für das Urtheil des Bischofs natürlich die Präsumtion streitet[4]. Eine Ausnahme macht hier der früher erwähnte Fall[5] bei dem geistlichen Patronat[6], in welchem der Billigkeit gemäß eine Appellatio mit Suspensiveffect gestattet werden muß: denn, hier widersetzt sich der Praeelectus des Bischofs dem des Patrons und da dem Letztern die Institution verweigert wird, so wäre

---

[1]) Vergl. *Fagnani,* Comm. in Cap. *Eam te decet.* 4. X. d. aet. et qual. (I. 14.) n. 23. sqq. — in Cap. *Cum sit ars.* 14. eod. n. 50.

[2]) *Conc. Trid.* Sess. 24. d. Ref. cap. 18. v. *In omnibus.*

[3]) *Pii* V. Const. *In conferendis.* §. *Ut autem.* 7. sq.

[4]) *Pii* V. Const. cit. §. *Haec tamen.* 8.

[5]) S. *Bened.* XIV. Discursus in *Causis Nucerina* et *Cassan.* ann. 1720. §. 13. §. 22. (*Decl.* 29. p. 383.)

[6]) S. §. 410. VI. S. 597.

es im höchsten Grade unbillig, sie dem Ersteren zu gewähren[7]. Der nächste Zweck einer jeden solchen Appellation geht nun dahin, es zu bewirken, daß eine abermalige Prüfung vorgenommen und in Folge derselben, wenn der Appellant sie besser besteht als der Appellat, die frühere Institution rückgängig gemacht und die Pfarrei dem zuvor unrechtmäßig Zurückgesetzten conferirt werde[8].

II. Mochte die Parteilichkeit und Nachlässigkeit mancher Bischöfe hinsichtlich der Präelection große Nachtheile in ihrem Gefolge gehabt haben, welchen die Einführung der Appellation von ihrer Entscheidung hätte abhelfen sollen, so schlossen sich an diese Appellation nicht minder große Uebelstände an. Diese sprachen sich in einer Reihenfolge von unleugbar sehr nachtheiligen Thatsachen und zwar zunächst darin aus, daß in der Praxis, wie sie sich bei der Congregation des Conciliums und im Anschluß an diese auch bei der Rota ausbildete[9], für die angebrachte Beschwerde kein Document oder sonst irgend ein Beweis gefordert wurde[10]. Man schritt hier ohne Weiteres zur Wiederholung der Prüfung und sah bei dieser immer nur auf die wissenschaftlichen Kenntnisse, ohne daß auf die übrigen Eigenschaften der beiden streitenden Theile Rücksicht genommen wurde[11]. Statt dessen also, daß für das

---

7) *Bened.* XIV. Const. *Redditae.* v. *Superest tertia.*

8) *Bened.* XIV. l. c. §. 2. p. 382.

9) *Bened.* XIV. l. c. §. 5.

10) *Bened.* XIV. l. c. §. 4.

11) *Fagnani* Comm. in Cap. *Eam te decet.* cit. n. 15.

Urtheil des Bischofs hätte präsumirt werden sollen [12], wurde selbst dann, wenn auch nicht das geringste Anzeichen einer Parteilichkeit vorlag, auf Grund der Prüfung zuerst darüber entschieden, ob eine Irrationabilität in dem bischöflichen Ausspruche wirklich vorliege oder nicht. Bezog sich nun diese Prüfung allein auf die Wissenschaft, gab also lediglich dieses Moment den Ausschlag, so konnte es freilich leicht dahin kommen, daß alle noch so eifrigen und gewissenhaften Bemühungen zuerst der Examinatoren, durch sorgfältige Abwägung der Eigenschaften der Candidaten die Würdigen und dann des Bischofs, unter diesen den Würdigsten herauszufinden, zum großen Theile illusorisch wurden [13].

IV. Einer der Hauptgründe dieser Erscheinung, daß man die Appellation in jener Weise zuließ, lag aber offenbar darin, daß ehedem der Pfarrconcurs selbst nicht hinreichend geregelt war. Er bestand eben nur in einer mündlichen Prüfung und bei dieser wurden nicht einmal die Fragen und Antworten protocollarisch verzeichnet [14]; aber darum hatte man eben in der Appellationsinstanz so wenige sichere Anhaltspunkte. Innocenz XI. hat sich das Verdienst erworben, zuerst in Rom selbst die schriftliche Prüfung einzuführen und diese auch im Einzelnen näher anzuordnen [15], allein für die übrige Kirche blieb es beim Alten, bis zur Zeit Cle-

---

[12]) S. Note 5.

[13]) *Bened.* XIV. *Cum illud.* §. *Factum praeterea.* 12. sqq.

[14]) *Bened.* XIV. Discursus cit. §. *Praemittendum.* 20.

[15]) *Bened.* XIV. l. c. §. *Ante tempus.* 19.

mens XI., dessen Encyclica die bereits erwähnte Regelung des gesammten Prüfungswesens beim Concurse herbeiführte. Es geschah dieß zum großen Theile auch in der Absicht, um dadurch für die Appellationsinstanz ein sicheres Urtheil über den wirklichen Verlauf des Concurses zu begründen. Um eben jene Zeit hatte der unmittelbare Urheber jener Encyclica einen Vortrag über die großen Uebelstände der Appellation ausgearbeitet; er veranlaßte dadurch, daß die Mitglieder der Congregation des Conciliums sich hinsichtlich der Appellation über gewisse Fundamentalprincipien einigten[16]. Nachmals hat Benedict XIV. die wichtigsten Punkte jener Abhandlung in seine Constitution *Cum illud* aufgenommen[17]. Allem Anscheine nach wäre es Benedict XIV. am Liebsten gewesen, die Appellation ganz zu beseitigen[18], wenn ihn

---

[16]) *Decl.* 30. (29.) p. 387.

[17]) *Bened.* XIV. Const. *Cum illud.* l. c.

[18]) Er sagt in seiner Const. *Cum illud.* §. 15: *Ne igitur* improbi ingenii homines remedium appellationis ad iustitiae praesidium institutum callide traducant ad iniquitatis defensionem, optimum factu aliquibus fortasse videretur, si, appellatione quavis remota, cura praeficiendi rectores animarum prorsus relinqueretur, episcopis rationem villicationis suae Christo judici tantum reddituris. Verum nullo pacto probare id possumus, quod adversaretur menti Concilii Tridentini tacite permittentis appellationem in devolutiva a mala relatione examinatorum etc. cui sanctioni respondet etiam constitutio Piana admittens appellationem in devolutione ab irrationabili judicio episcopi. — §. 18. *His sane* regulis, quamvis appellatio sublata non sit, satis tamen praesidii comparatum esse arbitramus ecclesiasticae disciplinae ac recte gerendarum rerum ordini.

nicht die Ehrfurcht vor den Tridentinischen Beschlüssen und vor der Anordnung seines heiligen Vorgängers Pius' V. davon abgehalten hätte. Man könnte es begreifen, wie ein solcher Wunsch in der Seele Benedict's XIV. möglich war, wenn man sich die großen Uebelstände der Appellation im Einzelnen vor Augen stellt; vergegenwärtigt man sich diese, so gewinnen dadurch auch die Hülfsmittel, welche der Papst gegen diese Mißstände ergriff, ihre eigentliche Bedeutung.

V. Bis zu den Zeiten des gedachten Papstes kam es zunächst — um hier mehrere Fälle anzugeben — sehr häufig vor, daß, weil in der Prüfung bei der Appellationsinstanz allein auf die Wissenschaft der Accent gelegt wurde, ein durchaus tauglicher Pfarrer dem gelehrteren, im Uebrigen untauglichen weichen mußte [19]. Ja, mehr als das: es konnte auch geschehen, daß, während der Bischof sich einen Candidaten auserwählt hatte, dessen ganzes Leben rein und fleckenlos vor ihm lag und dabei einen Andern, der sich auf seine Kenntnisse viel zu Gute that, mit Stillschweigen überging, weil ihm dessen geheime Sünden bekannt waren, dieser Letztere in Folge seiner Appellation zur Pfründe gelangte. Dieß gereichte dann aber wahrlich nicht zum Frommen, sondern zum Schaden der Gemeinde und führte nicht zu einer guten Leitung, sondern zu großer Gefahr [20]. So konnte es dahin kommen, daß es dem Praeelectus des Bischofs fast nur dann gelang, der Provocation zum zweiten Examen zu entgehen, wenn er

---

[19]) *Bened.* XIV. l. c. §. *Absoluto.* 11.

[20]) *Bened.* XIV. l. c. §. *Demum quum.* 14.

im Stande war, den Appellanten dessen zu zeihen, daß er wegen eines Verbrechens diffamirt sei[21]. Unter solchen Umständen nahmen die Appellationen immer mehr zu, so daß jeder nach seiner Meinung unrechtmäßig Zurückgesetzte sich für befugt hielt, diesen Weg, um zu einer Pfarrei zu gelangen, zu ergreifen. Man darf sich daher nicht wundern, daß nicht nur derjenige, welcher an Wissenschaft mit dem Praeelectus gleichgestellt war, appellirte[22], sondern daß selbst die Unwissendsten Veranlassung ergriffen, um durch Appellation das gewünschte Ziel zu erreichen. Die Provocation zu einer wiederholten Prüfung hätte insofern einen ganz guten Sinn gehabt, wenn sie sogleich gemacht worden wäre; dann konnte sie doch wenigstens in wissenschaftlicher Beziehung einige Auskunft darüber geben, ob bei dem Concurs eine Ungerechtigkeit vorgefallen war oder nicht. Allein es wurde fast zur Regel, daß diese Prüfungen, vornehmlich wenn sie in Rom gemacht werden sollten, sich sehr lange Zeit, bisweilen auf mehr als anderthalb Jahre hinauszogen[23]. Für arme und gebrechliche Geistliche war es ohnedieß keine Kleinigkeit, die kostspielige und anstrengende Reise nach Rom zu unternehmen[24]; indessen wenn auch solche Hindernisse nicht im Wege standen, so kamen oft allerhand Intriguen hinzu, durch welche die Prüfung[25] verzögert wurde. In einer Frist von so vielen Monaten konnte

---

[21]) *Bened.* XIV. Discurs. cit. §. *Ita ut nullus.* 7.

[22]) *Bened.* XIV. l. c. §. *Secunda.* 6.

[23]) *Bened.* XIV. l. c. §. *Tertia.* 8.

[24]) *Bened.* XIV. l. c. §. *Quarta.* 9.

[25]) *Bened.* XIV. l. c. §. *Tertia.*

auch ein Unwissender Etwas lernen und es gab namentlich in Rom für diejenigen, die doch ihr Examen machen sollten, Leute genug, welche ihnen einen natürlich nur auf dieses berechneten Unterricht in der Moraltheologie und in der Casuistik ertheilten [26]. Und wenn es dann noch mit dieser Prüfung abgethan gewesen wäre! aber es gab kein Hinderniß, daß nicht abermals appellirt und selbst dann noch hin und wieder aus Gnaden ein viertes Examen bewilligt wurde. Und selbst, wenn alle diese Prüfungen gemacht worden waren, kam die Sache erst noch an den Bischof zurück und sollte hier mit Rücksicht auf die übrigen Qualitäten der Bewerber in reifliche Ueberlegung gezogen werden [27].

VI. Faßt man alle diese Verhältnisse zusammen in's Auge, so wird sich nicht in Abrede stellen lassen, daß die ganze bisherige Praxis an sehr erheblichen Gebrechen litt. Sie verstieß sowohl gegen das Prinzip der Gerechtigkeit als auch entbehrte sie ganz und gar der nothwendigen Rücksicht auf die bischöfliche Würde; zu gleicher Zeit war sie aber auch in Beziehung auf die erledigten Pfarreien vom höchsten Nachtheile [28]. Es widersprach dem feststehenden Rechtsgrundsatze, daß wider die Präsumtion für den Bischof ohne allen Beweis ein Examen abgehalten wurde, welches sich nur auf eine einzige Seite der Qualification für das Pfarramt, nämlich auf die wissenschaftlichen Kenntnisse bezog, als ob der Bischof gehalten sei, gerade dem verhältnißmäßig

---

[26]) *Bened.* XIV. l. c. §. *Quoad decorem.* 15.

[27]) *Bened.* XIV. l. c. §. *Quinta.* 10.

[28]) *Bened.* XIV. l. c. §. *Exposita.* 12.

am Meisten Unterrichteten die Pfarrei zu geben[29]. Es war aber ferner sehr natürlich, daß die bischöfliche Auctorität entschieden darunter litt, wenn gewissermassen für die Irrationabilität des bischöflichen Urtheiles selbst ohne den mindesten Beweis oder — wie Benedict XIV. sich ausdrückt — sine ullo fumo irrationabilitatis[30] präsumirt wurde. Etwas Andres war es, wenn ein Bischof erweislich sich dahin geäußert hatte, er werde die Pfarrei unter keinerlei Umständen einem bestimmten Concurrenten, sondern sie um so lieber einem Andern geben, der sich anheischig mache, der Pfarrei eine Pension auferlegen zu lassen[31], dann ist freilich in einem solchen Falle „fumus" genug vorhanden. Man fing indessen in der That allmählig bei der Congregation damit an, zuvörderst darauf zu achten, ob irgend ein Fumus da sei[32], indessen prinzipiell wurde dieß noch nicht festgestellt. Es war daher als ein großer Fortschritt zu betrachten, als die Congregation unterm 20. November 1720 mehrere der aufgeworfenen Dubia concursuum dahin beantwortete, daß bei der innerhalb zehn Tagen zu erhebenden Appellation die Beschwerde, sie möge angebracht werden wegen Zurücksetzung in wissenschaftlicher oder andrer Beziehung, aus den Acten des ersten Concurses begründet werden müsse. Diese Acten sollten nunmehr aber alle Antworten sämmtlicher Concurrenten

---

[29]) *Bened.* XIV. l. c. §. *Quoad dispositionem.* 13. sq.

[30]) *Bened.* XIV. l. c.

[31]) Vergl. *Fagnani,* Comm. in Cap. *Eam te decet.* 4. X. d. aet. et qualit. ord. n. 4.

[32]) *Fagnani* l. c.

enthalten[33]. Endlich litten aber auch die Gemeinden nicht bloß in der oben bezeichneten Richtung, daß sie mitunter gelehrte aber untaugliche Pfarrer erhielten, sondern auch unter den nachtheiligen Folgen der Nonresidenz. Der Praeelectus mußte sich an den Prüfungsort begeben, und da es sich mit dem Examen oft sehr in die Länge zog, so waren dann die Gemeinden gänzlich ohne Seelsorger[34].

VII. In seiner Bulle *Cum illud* hat Benedict XIV. die Appellationen vom Pfarrconcurse vollständig geregelt, was, seitdem dieß auch mit der Prüfung durch die mehrerwähnte Encyclica geschehen war, sich um so leichter bewerkstelligen ließ. Demgemäß bestimmte er, daß dem Appellationsrichter die Acten des Concurses vollständig zugestellt würden, er aber ohne eine Einsicht in dieselben kein Urtheil fällen dürfe; auch soll er dieses lediglich auf Grund der vorliegenden Acten aussprechen und dabei keine Documente annehmen, von welcher Art sie auch sein mochten, die erst nach dem Concurse ausgefertigt oder — wie Benedict sich ausdrückt — „herausgefischt" worden seien[35]. Es wurde ferner auf eine freilich nicht immer beobachtete Bestimmung des Conciliums von Trient[36] verwiesen[37], nach welcher der Bischof als Richter erster Instanz überhaupt angehalten werden

---

[33]) *Decl.* 30. (29.) p. 386.

[34]) *Bened.* XIV. Discurs. cit. §. *Quoad damnum.* 16.

[35]) *Bened.* XIV. Const. *Cum illud.* §. *Qua de re.* 16. VI.

[36]) *Conc. Trid.* Sess. 24. d. Ref. cap. 20.

[37]) *Bened.* XIV. l. c. VII.

solle, alles Dasjenige dem höheren Richter mitzutheilen, was ihm in der betreffenden Sache irgend nur bekannt war. In Verbindung hiemit stellte Benedict, vertrauend auf die Gerechtigkeitsliebe der Bischöfe, an diese die Forderung, alle in Beziehung auf das im Concurse gefällte Urtheil, von welchem appellirt worden war, wichtigen Aufschlüsse dem Appellationsrichter in geheimen Briefen mitzutheilen [38]. Sollte aber — so bestimmte der Papst weiter — der Erzbischof ihnen irgendwie als unzuverlässig erscheinen, so sollten die Bischöfe dergleichen Briefe an die Congregation des Conciliums gelangen lassen, die dann schon das Ihrige thun würde, um den Richter in der Appellationsinstanz von jeder Ungerechtigkeit zurückzuhalten. Zur Abkürzung der Prozesse verordnete dann der Papst, daß jede Appellation von der zweiten an die dritte Instanz in dem Falle ausgeschlossen bleiben solle, wenn in jener ein mit dem des Bischofs conformes Urtheil gefällt worden war. Bei Difformität darf darnach zwar appellirt, dann jedoch keine weitere Appellation gestattet werden, derjenige aber, welcher zwei conforme Urtheilssprüche für sich aufweisen kann, soll als der zur Pfarrei Berechtigte anerkannt werden. —

---

[38]) *Bened.* XIV. l. c. §. *Praeterea quia.* 17.

die bereits vorhandenen zwei Bände der Kirchengeschichte Möhler's nicht anders als im Gefühle der Freude über das viele Schöne und Wahre, welches uns als Erinnerung an diesen edlen Geist in demselben dargeboten wurde, aus der Hand legen. Wir haben nur den doppelten Wunsch, daß der gelehrte Herausgeber dieser kirchengeschichtlichen Vorträge, der bisher bewiesen hat, daß er im Interesse der Kirche und kirchlicher Wissenschaft keiner Mühe und keinem Tadel furchtsam aus dem Wege geht, uns recht bald mit der Veröffentlichung des dritten und letzten Bandes erfreuen, und daß die Theilnahme für dieses Werk in den weitesten Kreisen sich kundgeben möge."

Dr. **M. Stigloher,**

die Errichtung der päpstlichen Nuntiatur in München und der Emser Congreß.

Eine historisch-kirchenrechtliche Abhandlung.
gr. 8. 2 fl. od. 1 Thlr. 7½ sgr.

Nach einer Einleitung, in welcher von den päpstlichen Legaten die Rede ist, geht die vorliegende Schrift auf den Emser Congreß über, dessen Veranlassung, Punktation und Resultat sie in drei Abschnitten darlegt; am Schlusse bringt sie dreiundzwanzig wichtige, auf den behandelten Gegenstand sich beziehende Urkunden. Der Verfasser hat die besten Quellen mit ebenso viel Fleiß als Geschick benützt und eine sehr gediegene Arbeit geliefert. Insbesondere verdient der streng kirchliche Geist, welcher die ganze Schrift durchdringt, sowie die Gründlichkeit, mit welcher die Punktation des Emser Congreßes beleuchtet und widerlegt ist, alle Anerkennung. Da gegenwärtig derselbe Geist, der dem Emser Congreß das Dasein gab, an Hochschulen, auf Landtagen, in der Presse und in den Bureau's nicht weniger Beamten herrschend geworden, so finden wir diese Schrift ganz zeitgemäß und wünschen ihr eine recht weite Verbreitung. Z.

Die Schrift ist eine Erstlingsschrift und eine Doctor-Dissertation. Als solche ist sie vortrefflich, zeugt, wie schon gesagt, von umfassenden Studien des Verf., die sich bei weitem nicht auf die nächsten Fachschriften beschränken, und von dem Verständnisse für Behandlung historischer und rechtlicher Stoffe und von der Fähigkeit eigenen Urtheiles. Man darf deshalb kühn den Verf. zu ferneren Arbeiten aufmuntern. Der Standpunkt desselben ist ein streng kirchlicher, die Darstellung durchweht von Liebe zur Kirche und zum Stoffe. Nimmt man die Schrift, wie sie ist, so darf sie Allen bestens empfohlen werden, welche über den Inhalt der berührten Fragen in nicht zu großer Breite Belehrung suchen, da die historischen und juristischen Argumente gut zusammengestellt sind. Bonner theolog. Lit. Bl. III. 8.

Phillips, Georg,

Kirchenrecht

Bd.: 7,1

Regensburg 1869